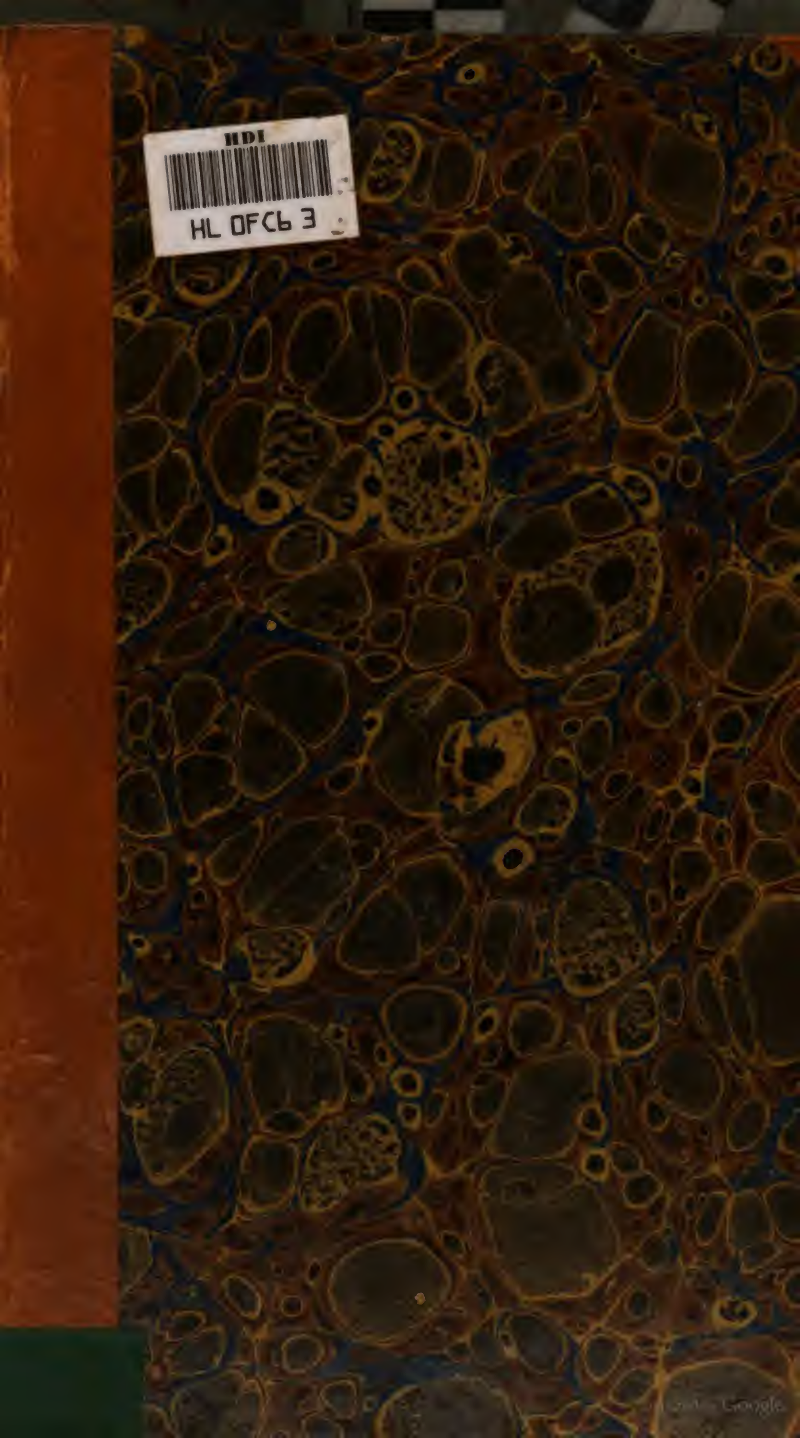

HDI
HL OFCb 3


SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV · ANG
CHRISTO ET ECCLESIAE
VE RI TAS

Annalen

der

deutschen und ausländischen Criminal-Rechts-Pflege.

Herausgegeben

von

dem Criminal-Director Hitzig

in Berlin.

Ἐάν τὸ κακὸν ποιῇς, φοβȣ̃ τὴν ἐξȣσίαν· ȣ̓ γὰρ εἰκῆ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεȣ̃ γὰρ διάκονός ἐςιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. Ep. ad Rom. C. 13, V. 4.

Thust du das Böse, so fürchte die Obrigkeit, sie trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut. Br. an die Römer, 13, 4.

Siebzehntes Heft.

Berlin,
bei Ferdinand Dümmler.
1831.

Deutschland.

Königreich Hannover.

Criminal=Rechtsfall
einer
beabsichtigten Vergiftung.

Mitgetheilt von Herrn Consistorial=Secretair Dr. Wachsmuth in Hannover.

Der interessante Criminal=Rechtsfall, welcher in der Zeitschrift für die Criminal=Rechtspflege in den Preußischen Staaten, Jahrgang 1827, Bd. I. S. 335. u. ff. vorgetragen worden, hat Einsender zur Mittheilung des gegenwärtigen sehr ähnlichen Falles, welcher in einem Lande zur Sprache kam, wo bis jetzt das gemeine Recht in Criminal=Sachen gilt, veranlaßt.

Am 23. November 1826 begegnete der in H. wohnhafte Dr. med. P. auf der Straße daselbst der Ehefrau des Einwohners G. aus dem nahe gelegenen Dorfe K., und redete dieselbe mit der Frage an, ob sie wegen des Bruchschadens, in Beziehung auf welchen sie ihn einige Wochen vorher um Rath befragt, jetzt ein Bruchband

trage. Da die G.sche Ehefrau hierauf erwiederte, daß sie ein solches noch nicht habe, und ihn dieserhalb, wie auch wegen einer anderen Sache, die sie ihm auf der Straße nicht sagen könne, zu sprechen wünsche, bestellte der Dr. P. sie Nachmittages zwischen 2 und 3 Uhr zu sich, fragte jedoch noch, was sie ihm außerdem noch zu sagen habe.

Die G.sche Ehefrau erwiederte:

„Mein alter Mann behandelt mich so schlecht, daß es gar nicht mit ihm auszuhalten ist. Können Sie mir nicht etwas geben oder aufschreiben, daß er kaput geht? ich will ihn gern begraben lassen.“

Ferner setzte sie hinzu, ihr Ehemann habe einen Wurm am Finger, nun wolle sie wohl 10 Pistolen darum geben, wenn er sammt seinem Wurm gestorben wäre; ob es wohl nicht möglich sey, daß er, der Dr. P., ihr etwas für den Finger gebe, daß ihr Mann kaput gehe?

Der Dr. P. verließ sie mit den Worten:

„Sie sey toll;“

zeigte aber den Vorfall sogleich der Königl. Polizei-Direction an, und bat, zwischen 2 und 3 Uhr Nachmittags einen Polizeidiener nach seinem Hause zu schicken.

Zur bestimmten Zeit ging die G.sche Ehefrau in die Wohnung des Dr. P., welcher sie in sein Zimmer führte, während die Thüre eines angrenzenden Alkovens, in welchem sich ein Polizeidiener befand, nur angeschoben war.

Nachdem die G.sche Ehefrau von ihrem Bruchschaden gesprochen hatte, ward sie vom Dr. P. befragt:

„Ob sie ihm nicht auf der — Straße 10 Pistolen geboten habe, wenn er ihrem Ehemanne etwas gebe, daß er kaput gehe?“

Nach der Deposition des Polizeidieners, welcher sich im Alkoven befand, lautete die Frage so:

„Ob sie noch der Meinung sey, wie sie heute morgen gesagt, daß sie ihren Ehemann vergiften wolle?"

Die G.sche Ehefrau antwortete hierauf beschwichtigend, und mit beiden Händen ihn gleichsam zur Behutsamkeit auffordernd:

„Ja; aber das bleibt unter uns; seyn Sie nur still, daß es Keiner hört"

Der Dr. P. machte ihr hierauf heftige Vorwürfe, nannte sie Mörderin, worauf sie erwiederte, sie habe es nicht so gemeint, allein der aus dem Alkoven hereintretende Polizeidiener führte sie nach dem Polizeibureau, von wo sie zwei Tage später an das Stadtgericht zu H., als Criminal-Behörde, zur Einleitung eines criminellen Verfahrens abgeliefert wurde.

Ueber die früheren Verhältnisse der Inculpatin, welche die bisher vorgetragenen Thatsachen eingestand, ergab die Untersuchung Folgendes:

Sie ist die uneheliche Tochter eines Köthners S. in A., bis zu ihrer Confirmation von ihrer Mutter, welche sie zur Schule gehalten, erzogen, hat nachher abwechselnd in K. und H. gedient, und sich in ihrem 18ten Jahre mit dem Einwohner G. in K., ihrem jetzigen Ehemanne, verheirathet.

Glücklich ist diese Ehe schon anfangs nicht gewesen, da die Inculpatin in dem articulirten Verhöre gesagt hat, daß ihr Ehemann drei Wochen nach der Hochzeit sie zum ersten Male gemißhandelt habe, er selbst aber in einem in dem nachher Statt gehabten Ehescheidungsprozesse auf Veranlassen des Königlichen Consistoriums vor Königlichem Amte H. abgehaltenen Termine

eingestanden hat, seine Ehefrau ein Vierteljahr nach der Hochzeit zum ersten Male geschlagen zu haben.

Welches die Ursachen dieser frühen Mißhelligkeiten gewesen, darüber enthalten die Acten etwas Genaues nicht, indessen werden sie daraus erklärlich, daß nach dem Zeugnisse, welches der Prediger zu K. dem Ehemanne ertheilt hat, seine Grobheit grenzenlos ist, er von Anfang an ein träges, unordentliches Leben geführt, und seine Kräfte zu Raufereien benutzt hat.

Alle Zeugnisse stimmen darin überein, daß die Inculpatin, eine übertriebene Sucht, sich zu putzen, gehabt, in dieser Hinsicht die Schranken ihres Standes und Vermögens überschritten, und dadurch zu dem Ruin des Hauswesens beigetragen habe.

Um die Kosten bestreiten zu können, hatte sie etwa 6 oder 7 Jahre vor der hier in Frage stehenden Untersuchung einen Hokenhandel angefangen. Sie nahm zu diesem Handel von verschiedenen Kaufleuten Waaren auf Credit aus, und Klagen, welche diese erhoben, blieben liegen, weil der Ehemann der Inculpatin sich erbot, eidlich zu erhärten, daß diese Waaren nicht zu seinem Nutzen verwandt seyen.

Inzwischen wurde im Jahre 1821 die Inculpatin von Königlicher Polizei-Direction zu H. wegen Betrügereien gefänglich eingezogen, und von dortigem Stadtgerichte eine Untersuchung wider sie eingeleitet. Ungeachtet ihres fortwährenden Läugnens ward sie für überführt erkannt:

1) im Jahre 1819 auf den Namen der verehelichten N. zu D. eine Tonne Butter zu 12 Rthlr. 24 Gr. gekauft, selbige in einem Hause zu H. niedergesetzt,

und etwa 1½ Pfund aus der Tonne herausgenommen und verbraucht zu haben;

2) im December 1819 bei dem Kaufmann B. in H. zu zwei verschiedenen Malen für 17 Rthlr. 13 Gr. 4 Pf. Fries und Tuch unter dem Vorwande, daß sie die Ehefrau des Vollmeiers G. zu K. sey, und

3) im October 1818 bei dem Kaufmann Bch. zu H. unter dem Namen der Meyern zu K. 15 Ellen Parchent ausgenommen zu haben.

Einiger ähnlichen Betrügereien, nämlich:

1) bei dem Kaufmann Z. zu H. auf den Namen der N. N. 15 Ellen Parchent;

2) auf den Namen des Drechslers W. bei dem Kaufmann Wh. für 7 Rthlr. 3 Gr. Tuch ausgenommen zu haben;

3) eines Attentats sich bei dem Gold- und Silberhändler B. durch Ueberreichung eines falschen Briefes auf den Namen der Ehefrau des Holzvoigts T. zu P. ein Paar goldene Ohrringe zu verschaffen;

4) eines Attentats bei dem Kaufmann Wr., wo sie auf den Namen des N. N. 6 Ellen Tuch ausnehmen wollen;

hatte sie sich verdächtig gemacht, ohne jedoch überführt zu seyn.

Wegen der für erwiesen angenommenen Betrügereien wurde sie vom Stadtgerichte zu H. mittelst eines ihr am 17. Februar 1821 publicirten Erkenntnisses zu zweimonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt.

Ein Gesuch derselben an die höchste Staatsbehörde um Begnadigung oder Milderung der Strafe blieb ohne Erfolg.

Die ehelichen Mißhelligkeiten vermehrten sich, je

drückender die Vermögensverhältnisse beider Eheleute wurden, erreichten aber einen besonders hohen Grad seit etwa drei Jahren, wo ein Schneider D. aus K. oft das G.sche Haus besuchte. Die Inculpatin führte den Haushalt desselben, weil sie, wie sie angegeben, von ihm ein gutes Tagelohn erhalten habe. Daß sie jedoch, wenigstens im Sommer vor der hier in Frage stehenden Untersuchung, einen unerlaubten Umgang mit ihm gehabt, ist von ihr in den Acten eingestanden worden.

Im April 1826 reichte Inculpatin auf den Grund erlittener Mißhandlungen eine Klage auf Trennung vom Tische und Bette wider ihren Ehemann beim Königlichen Consistorio zu H. ein.

Von diesen Mißhandlungen wurden namentlich zwei speciell herausgehoben, nämlich:

1) Daß ihr Ehemann sie im Sommer 1825 aus keiner anderen Ursache, als weil sie ihn gebeten, eines seiner Kinder nicht so übermäßig zu schlagen, im Garten auf die Erde geworfen, ihre Haare um seine Hand gewickelt, sie so auf der Heerstraße herumgezogen, und sie dergestalt geschlagen habe, bis die Nachbaren ihm zugerufen hätten:

„G. laßt eure Frau zufrieden, ihr schlagt sie ja endlich todt."

2) Am 28. März 1826 habe ferner ihr Ehemann eines seiner Kinder braun und blau geschlagen, weil dasselbe einen knöchernen Knopf verloren habe. Auf die an ihn gerichteten Worte:

„Das Kind habe doch nun wohl Schläge genug bekommen, sie wolle ein paar Knöpfe herholen,"

habe ihr Ehemann geschrieen:

„Infames Hurenmensch, darauf habe ich gewar-

tet, daß du kamst, ich wollte dich ordentlich abmähen;"

habe ein Beil und einen Eggenbalken hinter ihr hergeworfen, und sie mit einem dicken Heisterstocke unter fortwährendem Schreien:

„Ich will dich ganz krumm und lahm schlagen, du sollst kaput gehen,"

geprügelt.

Das Königliche Consistorium traf hierauf Verfügungen zur Sicherstellung der G.schen Ehefrau, und committirte das Königliche Amt H, die Sache ad decisum zu instruiren, dafern die Güte unter den Partheien nicht zu erreichen stehe.

In dem vor Königlichem Amte H. Statt gehabten Termine, in welchem eine Aussöhnung nicht zu Stande kam, gestand der G.sche Ehemann ein, seine Frau mehrfach gemißhandelt zu haben, namentlich vor einiger Zeit, wenn sie mit ihm nicht zu Bette gewollt, sondern bis Abend 11, 12 Uhr bei dem Schneider D. geblieben sey, habe er ihr, wenn sie endlich zu Bette gekommen, Ohrfeigen gegeben, welches 4 Wochen so fortgegangen sey.

Auch habe er sie vor einigen Jahren, weil sie fünf Metzen Erbsen verkungelt, bei den Haaren vom Felde zu Haus gezogen.

Zugleich warf er ihr einen ehebrecherischen Umgang mit dem Schneider D. vor.

In dem Berichte, welchen Königliches Amt H. hierauf an Königliches Consistorium erstattete, wurde bemerkt, daß der Beklagte schon früher wegen Mißhandlungen seiner Ehefrau mit Gefängnißstrafe belegt, sehr faul, und als ein grober Mensch bekannt sey.

Mittelst Bescheides des Königlichen Consistoriums

vom 15. Juni 1826 wurde der Klägerin der Beweis der von ihr vorgetragenen Mißhandlungen auferlegt, und dem Beklagten der Gegenbeweis, daß sie bei den Mißhandlungen der angreifende Theil gewesen, oder daß sie mit dem Schneider D. einen ehebrecherischen Umgang gehabt habe, nachgelassen.

Beide Theile ließen diese Beweise desert werden, und vertrugen sich inzwischen wieder. Allein die Ehe blieb nach wie vor höchst unglücklich.

Diese unglücklichen ehelichen Verhältnisse hatten bei der Inculpatin schon früher den Wunsch veranlaßt, daß ihr Mann mit Tode abgehen möge.

Etwa ein Jahr vor ihrer Verhaftung erzählte sie selbst ihrem Ehemanne, daß ihrer Mutter Schwester oder sonst Jemand ihr gerathen habe, ihm Scheidewasser in den Branntwein zu geben, und dann, wenn er todt sey, das Haus zu verkaufen.

So ist sie denn zwei Mal zu einem Manne, Namens B., nach G. gegangen, um sich, wie ihr Ehemann ausgesagt, zu erkundigen, wie lange ihr Ehemann noch leben werde, wie sie selbst im Verhöre gesagt, um sich die Karten legen zu lassen.

So viel ist aber gewiß, daß sie ihrem Ehemanne nachher erzählt, B. habe ihr geweissagt, daß ihr Ehemann bald sterben werde, und Inculpatin will darüber sehr betrübt gewesen seyn.

Ungleich erheblicher ist hier aber, ob folgender Vorfall wahr ist, welchen die Inculpatin in den Verhören selbst erzählt hat.

Etwa um Johannis 1826 sey ihr Abends auf dem Kronsberge der Chirurgus X. aus K. zu Pferde begegnet, habe sie gegrüßt, sey sodann, nachdem er etwas vor

ihr auf geritten, vom Pferde gestiegen, und habe ihr hinter einem Busche aufgelauert.

Als sie sich genähert, sey er hervorgesprungen, habe ihr den Weg versperret, ihr gesagt, daß er sie lieb habe, daß es ihm leid sey, daß sie einen so schlechten Mann habe, und daß, wenn sie ihn lieb haben wolle, er ihr einen Rath geben wolle. Als sie nun erwiedert, daß sie ihn wohl lieb haben wolle, habe er ihr gesagt, daß sie ihrem Ehemanne Scheidewasser in den Branntwein thun möge, indem derselbe dann darauf gehen werde. Hierauf habe er Miene gemacht, sie zur Erde zu werfen, um Unzucht mit ihr zu treiben, auch sie mit der schwarzen Kunst bedroht, wenn sie sich nicht fügen werde. Sie aber habe sich von ihm entfernt, nachdem er ihr nochmals mit der schwarzen Kunst gedrohet, wenn sie von dem Vorfalle etwas aussage.

Der Chirurgus X. hat diese ganze Erzählung für eine Unwahrheit erklärt, und noch bemerkt, daß er den Weg über den Kronsberg nur Ein Mal, und zwar im Beiseyn eines Schmidts passirt sey.

Eine zwischen Inculpatin und dem Chirurgus X. Statt gehabte Confrontation hat zu keinem Resultate geführt, indem Inculpatin ihre Behauptung nicht zurückgenommen, und X. sie fortwährend geläugnet hat.

Ferner hat Inculpatin ausgesagt:

Ihr Ehemann habe vor einiger Zeit ein Uebel an einem Finger der rechten Hand, den sogenannten Wurm, bekommen, und sich, ungeachtet sie ihm abgerathen, etwas vom Chirurgus X. dagegen verordnen lassen. Da jedoch der Finger schlimmer geworden, habe er sich an den Quacksalber M. zu H., und nachher an den Dr. S. zu H. gewandt.

In dieser Zeit habe sie Zahnschmerzen bekommen, und sich von dem Chirurgus X. deshalb einen Zahn ausziehen lassen, wobei dieser sich nach dem Befinden ihres Ehemannes erkundigt. Weil jedoch die Schmerzen in ihrer Backe fortgedauert, habe sie eines Montages, als sie der Ehefrau des X. eine Mütze gebracht, sich nach dessen Befinden erkundigt, und ihn um Rath fragen wollen. Auf die Angabe seiner Frau, daß er nicht zu Hause sey, sondern im Gasthause zu H. sich aufhalte, sey sie dahin gegangen, und habe X. aus der Stube, in welcher viele Menschen gewesen, in den Hof rufen lassen, wo sie mit ihm über ihre Schmerzen geredet.

X. habe sich nach ihrem Ehemanne erkundigt, und als sie ihm gesagt, daß der Finger recht schlimm sey, erwiedert, sie habe denselben (ihren Ehemann) nur nicht von ihm abziehen sollen, er würde es gut mit ihm gemacht haben, das hätte er um ihretwillen gethan. Wenn sie nur das gethan, wozu er ihr früher gerathen, so würde sie schon ruhiger leben können.

Hinsichtlich des Folgenden variiren die Aussagen der Inculpatin. Zuerst hat sie nämlich gesagt, sie sey hierauf fortgegangen, und habe über das Gerede des X. gelacht.

Späterhin, und namentlich im articulirten Verhöre, hat sie jedoch zugestanden, sie habe X. gebeten, ihr etwas zu geben, wovon ihr Mann sterbe, ob sie ihm dafür Geld geboten, wisse sie nicht; solches könne aber wohl seyn, nur habe sie ihm keine bestimmte Summe geboten, und nur einige Groschen bei sich gehabt.

X. dagegen behauptete, daß die Inculpatin sich von ihm früher einen Zahn ausziehen lassen, und später, am 20. November v. J., ihn im Gasthause in H. heraus-

rufen lassen. Sie sey mit ihm in den Hof gegangen und habe zu ihm gesagt:

„Er wisse doch wohl, daß ihr Ehemann krank sey, und sey es doch eine Kleinigkeit, ihm dabei aus der Welt zu helfen; ob er ihr nicht etwas dazu geben könne, sie wolle auch recht dankbar dafür seyn, indem sie nicht aus Wollust solches verlange, sondern weil, wie ihm wohl bekannt sey, sie stets von ihrem Ehemanne gemißhandelt werde; 10 Rthlr. wolle sie ihm sogleich geben, und am Mittewochen solle er mehr bekommen. Es sey ihr eine Kleinigkeit, hier in der Stadt Geld zu bekommen, und wenn es auch mehr wie 50 Rthlr. wären."

Er habe, um die Inculpatin zu veranlassen, diese Erklärung gegen ihn vor Zeugen zu wiederholen, nicht sogleich seine Abneigung dagegen zu erkennen gegeben, und als sie sogleich ein Mittel von ihm verlangt, ihr gesagt, er müsse ihren Ehemann erst sehen, und sie könne ja deshalb nur bewerkstelligen, daß er zu ihm gerufen werde.

Hierauf sey die Inculpatin weggegangen und nicht wieder zu ihm gekommen: er habe den Vorfall im Gasthause sogleich erzählt, aber auf den Rath seiner Frau nicht angezeigt, weil keine Zeugen dabei gewesen.

In der zwischen Inculpatin und dem Chirurgus X. angestellten Confrontation, welche übrigens auch hier nichts fruchtete, bemerkte Letzterer noch, daß Erstere ihm im Gasthause eine doppelte Pistole vorgehalten habe.

In den sämmtlichen Verhören gab Inculpatin unverkennbare Beweise von Reue und Schmerz, und versicherte auf das Heiligste, daß sie es nie über sich ver-

mocht haben würde, ihrem Ehemanne wirklich Gift beizubringen.

Ihr Ehemann erklärte anfänglich, daß er noch nicht wisse, in wiefern er ihr vergeben könne, nachher jedoch bat er, sie mit aller Strafe zu verschonen, weil er ihr vergeben habe, und sie wieder zu sich nehmen wolle.

Das Stadtgericht zu H., welchem die Cognition in allen vor dasselbe gehörenden Criminal-Sachen mit Vorbehalt der Bestätigung des Königlichen Cabinets-Ministeriums zusteht, beschloß, (wegen Incompetenz) von einem Verfahren gegen die Inculpatin wegen Ehebruchs mit dem Schneider D. zu abstrahiren, auch die Sache gegen den Chirurgus X. niederzuschlagen, verurtheilte aber die Inculpatin, nach abgehaltenem articulirten Verhör, durch ein ihr am 10. Februar 1827 eröffnetes Erkenntniß zur Strafe des Zuchthauses auf 6 Jahre,

> da sie geständigermaßen zu zweien Malen sich Mittel zu verschaffen versucht habe, um den Tod ihres Ehemannes zu befördern.

Gegen dieses Erkenntniß nahm Inculpatin das Rechtsmittel der anderweitigen Vertheidigung zur Hand.

Der für sie bestellte Defensor führte in Beziehung auf die rechtliche Beurtheilung der Sache namentlich Folgendes aus:

> Die hier vorliegenden Handlungen der Inculpatin seyen von der Beschaffenheit, daß sie überall nicht dem Gebiete der bürgerlichen Strafbarkeit angehörten.

Es sey zweifellos,

> daß Gedanken allein vor dem menschlichen Richter nicht strafbar seyen.

Auch das Aussprechen eines Gedankens sey nicht

strafbar, weil die Gesetze ohne weiteres bloße Gedanken für straflos erklären. Wolle man ein Anderes annehmen, so würde dies offenbar der deutlichen Vorschrift der Gesetze zuwider laufen, indem man wirklich einen bloßen Gedanken (und nicht das Aussprechen) bestrafen würde.

Auch entscheide so die

l. 225. Dig. de verborum significatione,

denn sie sage, das „jactare se facturum aliquid" sey noch kein Verbrechen, sondern es müsse „aliquis actus" hinzukommen.

Es stehe fest,

> daß zu dem Gedanken ein äußeres Factum hinzukommen müsse, wenn von bürgerlicher Strafe die Rede seyn solle.

Manche Rechtslehrer hätten sich nun damit begnügt, zu sagen,

> daß Strafbarkeit eintrete, wenn zu der Absicht, ein Verbrechen zu begehen, ein äußeres Factum hinzukomme, welches auf diese Absicht Bezug habe.

Dieser Satz, so allgemein ausgesprochen, sey unrichtig, weil er zu offenbar falschen Folgerungen leite.

Derjenige, welcher beabsichtige, ein Mädchen zu nothzüchtigen, und um Gelegenheit zu haben, sie etwas näher kennen zu lernen, ihren Vater besucht, habe die Absicht, ein Verbrechen zu begehen, und trotz des zu dieser Absicht hinzukommenden mit ihr in Causalität stehenden äußeren facti sey er nicht straffällig.

Dasselbe gelte von dem, welcher die Absicht habe, Jemandem irgendwo aufzulauern, um ihn zu berauben, oder zu ermorden, und auf die Straße gehe, um zu sehen, ob das Wetter ihn begünstige, und von tausend

anderen Fällen, wo animus et factum wirklich vorhanden seyen.

Es stehe auch dies gesetzlich fest, denn der art. 173. C. C. C., welcher von Versuchen spreche, knüpfe an das äußere factum Erfordernisse,

> „scheinliche Werke, die zur Vollbringung der Missethat dienlich seyn mögen."

Wenn nun gewiß wäre,

> daß nicht jedes mit einer verbrecherischen Absicht in Causal-Verbindung stehende factum strafbar sey,

so werde alles darauf ankommen,

> welche Eigenschaften ein, mit einer verbrecherischen Absicht in Verbindung stehendes factum haben müsse, um bürgerlich strafbar zu seyn?

1) Das äußere factum müsse der Art seyn, daß in demselben oder neben demselben diejenigen Mittel vorhanden seyen, welche die Gesetze zum Thatbestande des Verbrechens, auf welches die Absicht gerichtet gewesen, erfordern.

Wenn von einem Kindermorde die Rede sey, so gehöre zum Thatbestande dieses Verbrechens ein Kind, welches wirklich gelebt habe. Ohne ein solches sey ein Kindermord nicht gedenkbar.

Sobald sich ergebe, daß kein lebendiges Kind vorhanden gewesen, könne von einem Kindermorde gar nicht die Rede seyn.

Beim bloßen Versuche des Kindermordes könne man ein anderes nicht annehmen. Man könne von einem Versuche des Kindermordes niemals sprechen, wenn eine

eine Mutter beabsichtige, einen solchen zu begehen, dieserhalb Handlungen begehe, und ihr Kind nicht wirklich gelebt habe.

Es müßten vielmehr alle Merkmale vorhanden seyn, durch welche die Gesetze ein bestimmtes Verbrechen bezeichnen, wenn ein Versuch dieses Verbrechens vorliegen solle.

Wenn demnach von einem Versuche des Giftmordes die Rede seyn solle, so müsse wirklich Gift da seyn. Dasselbe sey zum Begriffe des Giftmordes durchaus nothwendig, und könne also auch ohne dasselbe der Versuch eines Giftmordes nicht gedacht werden.

Wenn Jemand gestorben sey, und eine Untersuchung gegen einen Dritten, welcher ihm etwas beigebracht habe, um ihn zu vergiften, eingeleitet werde, bei dieser Untersuchung aber sich ergebe, daß ihm Zucker gegeben sey, so fehle das wesentlichste Bestandtheil im Begriffe des Giftmordes, und derselbe sey nicht vorhanden.

Meister, principia juris criminalis §. 149.

„Ad veneficii essentiam, ideoque ad corpus delicti requiritur, ut venenum corpori humano sit illatum."

Wo kein Gift sey, gebe es auch keinen Giftmord.

Mittermaier im Neuen Archive für das Criminalrecht. Bd. I. S. 184.

„Wenn nun Jemand seinen Gegner durch Gift morden will, und ihm nur Zucker gegeben hat, so fehlt es am Thatbestande des Verbrechens des Giftmordes, weil zu diesem wahres Gift und kein Zucker gehört; es ist zwar nach der Meinung des Handelnden ein Versuch da, aber der

Staat kann nicht strafen, weil er keinen Thatbestand, welchen er als Bedingung der Strafbarkeit im Gesetzbuche aufgestellt hat, vorhanden sieht."

Wenn nun ein Giftmord ohne Gift nicht gedacht werden könne, so könne eben deswegen auch vom Versuche des Giftmordes nicht die Rede seyn, wo kein Gift sey.

Die Gesetze hätten bestimmte Handlungen mit Strafen bedrohet, und genau die Erfordernisse vorgeschrieben, welche vorhanden seyn müssen, damit die Strafe eintrete. Fehle eines dieser Erfordernisse zum Begriffe eines bestimmten Verbrechens, so sey dieses Verbrechen nicht vorhanden.

Der Versuch unterscheide sich nur dadurch von der Vollendung des Verbrechens, daß die Handlungen der Begehenden nicht so weit gediehen seyen, als wohin die Absicht gerichtet gewesen. Deshalb könne aber nicht behauptet werden, daß nun auch beim Versuche dasjenige Merkmal fehlen dürfe, ohne welches das bestimmte Vergehen gar nicht gedacht werden könne.

Hätte die Inculpatin vom Dr. P. Zucker erhalten, in der Meinung daß es Gift sey, hätte sie dieses ihrem Ehemanne gegeben, wäre er bald nachher gestorben, und gegen die Inculpatin eine Untersuchung in pto. Giftmordes eingeleitet, so würde sie völlig freigesprochen seyn, sobald sich gezeigt habe, daß sie ihm nur Zucker gegeben habe.

Giftmord hätte sie dann nicht begangen, denn ohne Gift sey dieser nicht gedenkbar, und das Reichen von Zucker verböten die Gesetze nicht, solches sey mithin auch nicht strafbar.

Gleiches müsse hier eintreten, wo der Dr. P. der Inculpatin weder Gift noch Zucker, sondern gar nichts gegeben habe.

2) Handlungen zur Ausführung einer verbrecherischen Absicht seyen nur dann strafbar, wenn sie auf die Anwendung der zur Ausführung des beabsichtigten Zweckes gewählten Mittel gerichtet sind.

Das bloße Bemühen nach Mitteln zur Ausübung eines Verbrechens sey straflos, und zu einem strafbaren Versuche seyen Handlungen erforderlich, welche schon die Anwendung der Mittel bezielen.

Mittermaier im Neuen Archive für das Criminalrecht Bd. II. S. 604.

Tittmann, Handbuch des Criminalrechts Bd. I. S. 190.

„Strafbar ist der Versuch, wenn bereits Handlungen vorgenommen sind, welche auf die wirkliche Anwendung der herbeigeschafften Mittel zur Ausführung der That abzwecken."

Damit stimmten die neuesten Strafgesetzbücher überein.

Es heiße im §. 39. des Entwurfs eines Hannoverschen Strafgesetzbuchs:

„Die auf Ausführung eines Verbrechens gerichteten Handlungen bleiben straflos, wenn sie an und für sich erlaubt, als bloße Vorbereitungen zur Begehung eines Verbrechens anzusehen sind."

Code pénal Art. 2. definire den Versuch eines Verbrechens

„commencement d'exécution,"

und der neue Entwurf eines

Baierschen Strafgesetzbuchs sage Art. 46:

„Ein Versuch ist vorhanden, wenn eine Person in der Absicht, ein Verbrechen zu verüben, eine äußerliche Handlung vorgenommen hat, welche als ein Anfang der Ausführung des bezielten Verbrechens oder Vergehens anzusehen ist."

Dieser Satz, welchem die Gesetze überall nicht widerstritten, folge aus zwei bekannten Regeln des Criminalrechts.

Die eine sey die bekannte:

„Nulla poena sine lege"

und die andere die ofterwähnte:

„Cogitationis poenam nemo patitur."

Die Absicht, Jemand zu vergiften, sey straflos, und an sich gleichgültige Handlungen um Mittel zur Begehung eines Verbrechens sich zu verschaffen, würden durch kein Gesetz verpönt.

Der, welcher einen Dolch, um Jemand zu ermorden, Waffen, um sich zu duelliren, Gift, um einen Andern zu vergiften, sich verschaffe, habe noch kein Gesetz übertreten.

Ein Verbrechen werde erst versucht, (so ergebe dies schon der Sprachgebrauch), wenn man Handlungen zur unmittelbaren wirklichen Begehung desselben vornehme.

Erst derjenige, welcher einen Schritt zur Ausübung der verbotenen Handlung, in welcher das Verbrechen besteht, gethan, habe das Verbrechen versucht.

Weder Sprachgebrauch noch Natur der Sache be- rechtigten, etwas anderes anzunehmen.

Man sage von demjenigen, welcher mit einer Pistole auflauere, um seinen Feind zu erschießen, Gift in seine Speisen werfe, den Brand in der Hand habe, um ihn in ein Haus zu werfen, er habe das Verbrechen des Meuchelmordes, des Giftmordes, des Mordbrandes versucht.

Denn Versuch sey eine Thätigkeit, welche direct auf Vollendung einer Handlung gerichtet sey.

So definire solches völlig der Natur der Sache und einem richtigen Sprachgebrauche gemäß der

Art. 178. C. C. C.

welcher

„Werke, die zur Vollbringung der Missethat dienlich"

fordere.

Ein unrichtiger Sprachgebrauch würde es seyn, wenn man von demjenigen, der zur Ausradirung eines Namens in einer Obligation ein Messer kaufe, sagen wolle, er habe das crimen falsi versucht. Und wo sey denn ein Unterschied zwischen diesem und demjenigen, welcher einen Dolch oder Gift zur Tödtung eines Menschen kaufe, zu finden?

Die Beispiele, welche die Römischen Gesetzesstellen von versuchten Verbrechen enthalten, zeigten auch, daß immer eine Handlung, durch welche das Verbrechen selbst angefangen worden, verlangt werde.

Hier scheine die einzige

L. 1. Dig. de lege Pompeja de parricidiis.

„Et praeterea qui emit venenum, ut patri daret, quamvis non potuerit dare."

zu widerstreiten.

Allein

1) Die Worte: „quamvis non **potuerit** dare" ließen schließen, daß der Sohn Gelegenheit suchte, das Gift beizubringen, aber damit nicht glücklich war.

Mittermaier, Neues Archiv für das Criminalrecht. Bd. II. S. 613.

2) Dies Gesetz würde, wenn es wirklich einen anderen Sinn hätte, aufgehoben seyn,

a) durch den Art. 178. C. C. C.

b) durch den Art. 37. C. C. C., welcher das Giftkaufen als eines **indicii** veneficii, aber nicht als einer strafbaren Handlung gedenke.

Solle nun aber wirklich, wie jedoch nicht, durch dieses Gesetz die ganze Theorie über das dritte Erforderniß eines strafbaren Conats umgestoßen werden, so lasse sich dagegen aus demselben in anderer Hinsicht die Straflosigkeit der Inculpatin deduciren, denn

a) dasselbe bestätige das sub Nr. 1. verlangte Erforderniß des Vorhandenseyns wirklichen Giftes zum strafbaren Versuche des Giftmordes.

b) **Höchstens** das **Kaufen** von Gift könne aus demselben als strafbar deducirt werden, und das selbst beim parricidio, von welchem hier ebenfalls die Rede. Das Gesetz habe ohne Zweifel die Absicht, zu zeigen, wie strafbar selbst ein entfernter conatus veneficii et parricidii sey. Es nenne gerade die Handlung, welche bei der Inculpatin vorliege, aber schon in ihrer Vollen-

dung. Im Gesetze wäre der Vorbereitungs-Act an sich beendigt, hier sey er es noch nicht.

An allem diesen sey durch Hannoversche Particular-Gesetze durchaus nichts geändert.

Zwei sehr strenge Königliche Verordnungen resp. vom 9. März 1744 und vom 22. April 1774 straften zwar auch den Versuch des Giftmordes mit dem Tode, und sprächen hier selbst schon von dem Kaufen des Giftes als eines mit dem Tode zu bestrafenden Conats. *)

Allein man sehe aus denselben, daß sie entscheiden wollten, daß nicht allein, wenn das Gift wirklich beigebracht sey, sondern auch andere Versuchshandlungen mit dem Tode bestraft werden sollten:

> „Nicht nur derjenige, welcher einem Menschen wirklich Gift beigebracht rc."

Es habe dieser Satz entschieden werden sollen, aber die Fundamental-Lehren von der Strafbarkeit einer Versuchshandlung aufzuheben, wäre nicht die Absicht, eben so wenig wie dies bei der

> L. 1. Dig. de lege Pompeja de parricidiis

der Fall sey. Derjenige, welcher Gift gekauft, und

*) Der Vertheidiger hat die angezogenen Verordnungen mißverstanden, indem dieselben nicht bestimmen, daß der, welcher zu einem von ihm selbst intendirten Giftmorde Gift kaufe, bestraft werden solle, sondern nur von demjenigen reden, welcher zu der von einem Anderen wirklich unternommenen, sey es versuchten oder vollendeten Vergiftung, Gift verkauft oder gekauft hat. In solchem Falle muß auch schon nach dem gemeinen Rechte der Gehülfe bestraft werden, weil seine Beihülfe zu dem Verbrechen an sich vollendet ist; nur enthält die dafür sanctionirte Todesstrafe eine Abweichung vom gemeinen Recht. Vermuthlich hat die L. 1. D. de lege Pomp. de parric. dem Vertheidiger zu lebhaft vorgeschwebt und das Mißverständniß veranlaßt.

Handlungen, solches einem Anderen beizubringen, begeht, solle gestraft werden, wenn auch die Beibringung selbst nicht erfolgt sey.

Wenn indessen wirklich durch diese Verordnungen bei dem strafbaren Versuche eines Giftmordes das zweite Erforderniß aufgehoben seyn sollte, so bleibe dennoch das erste bestehen. Das Erforderniß wirklichen Vorhandenseyns von Gift sey aber durch die Schlußworte der älteren Verordnung ganz besonders bestätigt.

Hätten die allegirten Verordnungen auch wirklich die Absicht gehabt, den bloßen Kauf von Gift für strafbar zu erklären, so dürfe man dennoch dreist behaupten,

> daß durch dieselben in Arten des Versuches, welche nicht genannt worden, die allgemeinen Principien nicht aufgehoben seyen.

Wenn die Verordnungen gegen allgemeine Principien vielleicht aus besondern Gründen eine Art des Versuchs, den wirklich geschehenen Kauf von Gift, für strafbar erklärt hätten, so gehe solches nur diese, speciell genannte Art an.

Da wo aber andere Versuchshandlungen, namentlich das Bitten um Gift und weiter nichts, wo noch gar keine Substanz vorliege in welcher man Gift erkennen könne, leide das Gesetz keine Anwendung, sondern nur die allgemeinen Principien.

Das Gesetz nenne eine einzelne Vorbereitungshandlung als strafbar, die nicht genannten fielen nicht unter die Beurtheilung des Gesetzes.

Wolle man ein Anderes annehmen, so würde man dadurch implicite die Behauptung aufstellen, daß, weil in der Hannoverschen Verordnung einige speciell genannte Vorbereitungen zum Giftmorde für strafbar er-

klärt seyen, nun auch dadurch die **Strafbarkeit bloßer Vorbereitungshandlungen überhaupt** gesetzlich ausgesprochen sey.

Auf den Fall, daß dennoch die Handlungen der Inculpatin aus dem Gesichtspuncte eines strafbaren Versuchs beurtheilt werden sollten, erscheine die erkannte Strafe zu hart.

In dieser Hinsicht müsse nochmals gegen allen Einfluß der Königlich Hannoverschen Verordnungen über Giftmord zuvor protestirt werden.

Die für einzelne speciell genannte Versuchshandlungen des Giftmordes gedrohte Strafe könne nur da in Bezug genommen werden, wo gerade diese einzelnen Versuchs- oder Vorbereitungshandlungen vorlägen, weshalb denn auch hier nur auf das gemeine Recht zu recurriren sey.

1) Habe die Inquisitin einen strafbaren Versuch begangen, so sey dieser ein Versuch des parricidii per venenum. Auf das Verbrechen, wenn es vollendet wäre, würde freilich die geschärfte Strafe des Rades stehen.

Der hier begangene Versuch sey aber der entfernteste, welcher irgend gedenkbar wäre; er würde gerade auf der Grenzlinie zwischen völliger Straflosigkeit und Strafbarkeit stehen.

Das Hingehen zum Arzte, um Gift zu holen, sey noch nicht strafbar, seine Stube werde straflos betreten, die Erklärung der verbrecherischen Absicht gegen ihn sey straflos, aber die Bitte, zu der Absicht behülflich zu seyn, bilde den schwächsten Uebergang zur Strafbarkeit.

Wo die Grenze von Straflosigkeit und Strafbarkeit so nahe liege, könne ungeachtet der hohen Straf-

barkeit des vollendeten Verbrechens von öffentlicher Arbeitsstrafe nicht die Rede seyn.

2) Nach der eigenen Aussage des Chirurgus X. habe derselbe der Inculpatin Hoffnung gemacht, daß er ihr Gift für ihren Ehemann geben wolle, aber er habe dies an die Bedingung geknüpft, daß er ihren Ehemann selbst sehe. Zur Bewerkstelligung des Eintritts dieser Bedingung sey von der Inculpatin überall nichts gethan, und sie habe also diesen Vorbereitungsact selbst, und aus eigenem Antriebe liegen lassen und aufgegeben. Deshalb sey die Aeußerung gegen X. immer straflos.

Daß die Inculpatin, diesen Versuch liegen lassend, zur Erreichung ihrer Absicht einen anderen Weg eingeschlagen, könne die Strafbarkeit jenes ersten, aufgegebenen Versuchs nicht wieder begründen.

3) Zu ähnlichen Betrachtungen gebe der Vorfall mit dem Dr. P. Gelegenheit. Nicht um Mittel, den Tod ihres Ehemannes zu befördern, sich zu verschaffen, sey Inculpatin zur Stadt gegangen. Sie sey zufällig dem Doctor P. begegnet. Dieser habe sie angeredet, nicht sie ihn. Sie habe gegen ihn über ihren Bruch, welchen sie, ihrer Meinung nach, den Mißhandlungen ihres Ehemannes zu verdanken, geklagt. Der Wunsch, daß er sterben möge, damit ihr Unglück endige, sey in ihr aufgestiegen, und mit diesem der Gedanke, daß sie etwas zur Beförderung desselben beitragen könne. Sie habe es nicht gewagt, solches auszusprechen, obgleich sie zu erkennen gegeben, daß sie etwas auf dem Herzen habe. Der Doctor P. habe sie aufgefordert, sich zu erklären, und so seyen die unglücklichen Worte hervorgekommen.

Gedanke, Beschluß, Ausführung, alles sey das Werk vielleicht einer Minute, während welcher sie mit dem Doctor P. gesprochen, gewesen.

Wenn sie deshalb Strafe verwirkt habe, so sey doch ein Gleiches wieder hinsichtlich ihres Benehmens in der Wohnung des Dr. P. nicht der Fall. Sie sey zu ihm gegangen, ohne von ihrer verbrecherischen Absicht zu sprechen, und habe nur über ihren Bruchschaden gesprochen. Wenn sie nun erst die vom Dr. P. an sie gerichtete Frage,

> ob sie ihm auf der — Straße 10 Pistolen geboten, wenn er ihr etwas für ihren Ehemann gebe, daß er caput gehe,

bejahet habe, so liege hierin weiter nichts, als eine Bestätigung, daß sie wirklich so gesprochen habe. Daraus, daß sie gebeten, es zu verheimlichen, gehe nicht hervor, daß sie noch die Absicht gehabt, sondern nur, daß ihre bereits geschehene Aeußerung nicht laut werden solle.

4) Die Inculpatin habe in sämmtlichen Verhören mit allen Zeichen der Reue und des Schmerzes erklärt, sie würde es nie über sich vermocht haben, ihrem Ehemanne wirklich Gift beizubringen.

Dep. ad Art. 29.

> „Ihr ernster Wunsch sey es nie gewesen, und sie habe nur einen augenblicklichen Wunsch voreilig geäußert."

Eine ungeheure Kluft liege zwischen dem ersten Umsehen nach Mitteln zur Ausführung eines Verbrechens und der wirklichen Vollbringung, besonders wenn ersteres in einer Gemüthsbewegung geschehen. Wie Man-

cher möge in der Hitze des Zorns nach Mitteln zur Töd=tung seines Feindes sich umgesehen haben, welcher nach=her vor der Ausführung geschaudert!

Bemerkenswerth bleibe, daß der Ehemann der In=culpatin selbst die Rückkehr seiner Ehefrau in sein Haus wünsche, und erklärt habe, er fürchte sich nicht davor, daß seine Ehefrau ihn vergifte.

5) Die Dummheit und Einfalt der Inculpatin ver=diene ebenfalls in Betrachtung gezogen zu werden.

Es gehöre wirklich ein nicht geringer Grad von Stupidität dazu, wenn sie irgend gedacht, von X. oder Dr. P. Gift zu erhalten, wenn sie zugleich bevorwor=tet, sie wolle damit ihren Ehemann vergiften.

Auf diese Ausführungen gründete der Defensor den Antrag:

> unter Wiederaufhebung des am 10. Februar 1827 publicirten Straferkenntnisses, die Incul=patin von aller Criminalstrafe zu entbinden, und falls diesem Gesuche nicht zu deferiren stehe, sie mit einer höchstens sechswöchigen Gefängniß=strafe zu belegen.

Die Königliche Justiz=Canzlei zu Hannover sprach hierauf folgendes Erkenntniß:

> „In Untersuchungs=Sachen wider die Ehefrau des Rademachers G. zu K. Christine geborne S., wegen versuchter Vergiftung ihres Eheman=nes, wird von Königlich Großbritannisch=Han=noverscher Justiz=Canzlei auf die von der In=quisitin zur Hand genommene weitere Verthei=digung für Recht erkannt:
>
> daß, weil der Inquisitin nur sehr entfernte

auf die Vergiftung ihres Ehemannes gerichtete Versuche zur Last fallen, die von dem — Stadtgerichte wider sie erkannte sechsjährige Zuchthausstrafe auf eine

einjährige

herabzusetzen sey.

Wie denn also hiemit erkannt wird.

Von Rechts Wegen.

Criminal-Rechts-Sprüche der Justiz-Canzlei zu Zelle aus den Jahren 1815 bis 1827.

Bearbeitet vom Herrn Justiz-Rath von Bothmer in Zelle.

(Fortsetzung von Heft 16. S. 264.)

IX. Diebstahl.

A. Qualificirter Diebstahl.

16) Abweichend von den, im Falle 15. *) angenommenen Principien, war man in Untersuchungssachen wider Diedrich Z. der Meinung, daß es keinen qualificirten Diebstahl begründe, wenn der bereits im Hause befindliche Dieb durch Steigen aus einem Theile dieses in einen anderen gelange. Man erachtete daher die Entwendung zweier Schaafe, 5 Rthlr. an Werth, Behufs deren Verübung genannter Inquisit durch die Thür in den Stall gelangt, und dann über eine innere Abtheilungswand gestiegen war, pro furto simplici et parvo. Da jedoch jenem annoch ein anderer einfacher Diebstahl zu gleichem Betrage, und ein kleiner, durch Einsteigen in ein unbewohntes Gebäude bewerkstelligter Dieb-

*) S. das vorige Heft S. 263.

stahl zur Last fiel; so condemnirte man ihn am 3. Juni 1818 zu dreijährigem Karrenschieben. Letztgedachtes Verbrechen wurde für vollendet erklärt, obschon der Thäter die gestohlenen Sachen, in der Entfernung einiger 100 Schritte vom Orte der That, aus Furcht vor Entdeckung, zurückgelassen, und der Eigenthümer sie hier folgenden Tages vorgefunden hatte.

17) Jobst W. und Johann T. hatten in Erfahrung gebracht, daß bei dem G. Geld zu finden sey. Sie beschlossen dieses zu entwenden. Mittelst eines, ihm von F. dargereichten Messers bewerkstelligte W. das Ausheben eines, nur mit Nägeln befestigten Fensters, stieg durch dasselbe ein, erbrach einen Kasten, fand jedoch das erwartete Geld nicht, und entfernte sich, angeblich ohne irgend etwas zu entwenden; F. wollte schon früher von seinem Posten vor dem Fenster weggegangen seyn, und, weder selbst nach W.'s Entfernung etwas gestohlen, noch von diesem das Geringste empfangen haben. Gleichwohl erhärtete G. eidlich die ihm in der Nacht des Einbruches widerfahrene Entwendung mehrerer Stücke Leinwand, 50 Rthlr. an Werth.

Obgleich, wird in der erstatteten Relation bemerkt, der objective Thatbestand eines dem G. widerfahrenen Diebstahles vollständig constatirt sey, und aus den Geständnissen der Inquisiten sich bedeutender Verdacht der vollführten Entwendung wider sie ergebe; so liege eine Ueberführung dennoch nicht vor, und werde daher bei Bestrafung des eingestandenen Attentates stehen zu bleiben seyn. Dieser Versuch, ohnehin der nächste, stelle sich aber als um so strafbarer dar, weil die Qualification völlig vollendet worden. — F., obgleich bei der

Ausführung nur in untergeordneter Stellung, sey als coauctor ex conspiratione zu betrachten.

Am 30. December 1818 ist F. auf ein Jahr, W. aber, dem daneben ein, durch Landesgesetze ausgezeichneter Felddiebstahl und ein kleiner gemeiner Diebstahl zur Last fiel, auf fünf Jahre in den Karren verurtheilt.

18) Mittelst Erkenntnisses vom 28. October 1818 ist wider Christian D. eine vierjährige Karrenstrafe ausgesprochen, wegen nachstehender Verbrechen:

a. eines Diebstahls, zum Betrage von mehr als 50 Rthlr., der im Hause eines vormaligen Lehrherrn des Inquisiten, nach vorgängigem Einsteigen durch ein Fenster des Erdgeschosses und Erbrechen eines Koffers verübt war. Bei Beurtheilung der rechtlichen Qualität dieses Verbrechens wird in jedem der vorerwähnten Umstände eine Qualification befunden, daneben der Satz anerkannt, daß Einsteigen nur dann einen verübten Diebstahl zu einem qualificirten erhebe, wenn es in der bereits vorwaltenden Absicht, zu stehlen, geschehen sey; aber das factisch Anzutreffende einer desfallsigen Schutzrede des Inquisiten nachgewiesen;

b. wegen eines kleinen und einfachen Diebstahls; ferner

c. eines, ohne erschwerende Umstände begangenen, jedoch auf 70 Rthlr. hinansteigenden Diebstahls; endlich

d. und e. mehrerer geringfügiger Entwendungen und Veruntreuungen, die sich Inquisit wider zwei seiner Lehrherren schuldig gemacht hatte; die jedoch, während der Herrschaft der französischen Gesetze begangen, nach diesen, nicht nach den Bestimmungen der desfallsigen, sehr strengen Landesgesetze beurtheilt werden mußten.

Die

Die erkannte Strafe ist, mit Ausnahme der letzterwähnten Verbrechen, nach den Bestimmungen der Art. 159, 160 und 161. C. C. C. abgemessen.

19) Durch die wider Ludwig S. und Johann P. geführte Untersuchung wurden 34 Diebstähle ermittelt, welche theils von dem S. allein, theils, nämlich 15 derselben, von ihm und P. gemeinschaftlich verübt waren. Acht jener Diebstähle, und zwar solche, welche beiden Inquisiten zur Last fielen, waren mittelst Einbruches oder Einsteigens, jedoch in unbewohnten Gebäuden, begangen. Die Summe sämmtlicher gestohlenen Sachen belief sich auf 110 Rthlr.; der Betrag derjenigen Diebstähle, bei welchen P. mit thätig gewesen war, auf 71 Rthlr. — Die Aufzählung der einzelnen Verbrechen würde ohne alles Interesse seyn, und verdient nur eines derselben eine nähere Erwähnung. — Der über der Kirche zu B. befindliche Boden diente zur Aufbewahrung verschiedener Effecten, welche mehreren Orts-Eingesessenen angehörten. Die Inquisiten bahnten sich den Zugang zu jenem durch Erbrechen eines Schlosses, und entwendeten mehrere Sachen, deren Werth von den Eigenthümern eidlich auf 11 Rthlr. 6 Gr. gewürdigt ist. — Der Referent bemerkt hinsichtlich dieses Verbrechens, daß zwar nach Bestimmung des Art. 171. C. C. C. ein Kirchendiebstahl auch durch Entwendung profaner, in einer Kirche befindlicher, Gegenstände begangen werde; dieses jedoch nur dann, wenn das Entwendete sich in denjenigen Theilen der Kirche befunden habe, welche zur Feier des Gottesdienstes bestimmt seyen.

Bei mehreren der von den Inquisiten eingestandenen Diebstählen konnten die Bestohlenen nicht ausfindig gemacht werden, weshalb Zweifel wegen des That-

bestandes entstanden. — Könne gleich, sagt Referent, das Corpus delicti nicht allein durch Geständniß des Thäters constatirt werden, so sey doch vorliegenden Falles an dessen Berichtigung nicht zu zweifeln, da die Eingeständnisse beider Inquisiten genau mit einander übereinstimmten; sie von ihnen einzeln, ohne Kenntniß der Aussage des Andern, abgelegt seyen; ferner ermittelt sey, daß Diebstähle der Art, wie Inquisiten sie zugeständen, verübt worden; und endlich diese sich im Besitze solcher Sachen, wie die entwendet seyn sollenden, befunden hätten.

Als hier zur Anwendung kommende Strafgesetze werden in der Relation die Art. 159, 160 und 161. der P. H. G. O. genannt, und als Milderungsgründe der Ablauf der halben Verjährungsfrist, in Beziehung mehrerer der vorliegenden Verbrechen (?), so wie die lebhafte Reue der Inquisiten bezeichnet, welche sie zum freiwilligen Eingeständnisse eines großen Theiles der, dem Gerichte völlig unbekannt gebliebenen, Diebstähle bewogen habe.

Am 30. September 1818 ist S. auf acht Jahre, P. auf fünf Jahre, zum Karrenschieben verurtheilt.

20) Unter fünf Diebstählen, wegen deren Christian T. in Untersuchung gerathen ist, befand sich einer, behufs Verübung dessen der Inquisit ein Fenster des Erdgeschosses, welches nur mittelst einiger Nägel befestigt war, ausgehoben hatte, und dann eingestiegen war, und wo daneben der Werth der entwendeten, indessen größtentheils restituirten Sachen, sich auf 16 Rthlr. 15 Gr. belief. Ein anderer stellte sich, bei dem Betrage von 15 Rthlr. 18 Gr., als groß dar. Hinsichtlich eines

dritten, der sich 11 Jahre vor Eröffnung der Untersuchung ereignet hatte, stand die Quantität des Gestohlenen nicht mehr zu ermitteln; man nahm denselben daher für klein an, obgleich aller Wahrscheinlichkeit nach das entwendete Geld Summam furti magni bedeutend überstieg. — Die beiden letzten Verbrechen endlich erschienen als kleine und einfache Diebstähle.

Das Erkenntniß vom 29. Mai 1818 verhängte gestützt auf die Bestimmungen der Art. 159, 160 und 162. (richtiger wohl 161.) eine zehnjährige Karrenstrafe wider den Inquisiten.

21) Durch am 3. Juni 1818 gesprochene Erkenntnisse sind Martin E. und Johann S., wegen mehrfacher qualificirter Diebstähle, Ersterer zu lebenswieriger, Letzterer zu zehnjähriger Karrenstrafe verurtheilt. — Die diesen Erkenntnissen unterliegenden, von beiden Verurtheilten gemeinschaftlich und gleichmäßig verübten Verbrechen sind folgende:

a. Durchbrachen sie, in der Absicht, einen Diebstahl auszuführen, die von Backsteinen aufgeführte Wand eines Wohnhauses. Nach Vollendung der Oeffnung gewahrten sie eine, neben dieser im Innern des Hauses stehende Flinte, nahmen diese zu sich, wurden aber in diesem Augenblicke, und ehe sie in das Haus eingedrungen waren, durch ein Geräusch verscheucht, und entflohen, ohne etwas Weiteres, als die Flinte, entwendet zu haben. — In der Relation bleibt es unerörtert, ob die Wegnahme der Flinte als qualificirter Diebstahl zu betrachten sey.

b. Verübten sie einen, sich auf 23 Rthlr. belaufenden Diebstahl, nachdem sie, mittelst eines bei sich führenden Beiles, eine Wand durchbrochen, durch die Oeff-

nung greifend, eine von innen verriegelte Thür geöffnet, und sich so den Eingang in ein Wohnhaus gebahnt hatten. — Referent erklärt den Begriff des gewaffneten Diebstahls nicht für zutreffend, weil das von den Thätern geführte Beil auch zu anderen Zwecken, als den des Widerstandes beim Betretenwerden, brauchbar, und hierzu von den Inquisiten wirklich verwendet sey; eine gehegte gefährliche Absicht also nicht anzunehmen stehe.

c. Ließen sie sich einen, auf gleiche Weise in Ausführung gebrachten, zum Betrage von 41 Rthlr. 12 Gr. gewürdigten Diebstahl zu Schulden kommen, und endlich

d. einen Diebstahl im Werthe von 31 Rthlr. 19 Gr., behufs dessen Verübung man durch ein, 8 Fuß über den Erdboden erhabenes Fenster eingestiegen war, und wobei die Inquisiten in ihrer Kühnheit so weit gingen, daß sie aus einer Kammer, in der mehrere Menschen schliefen, einen Koffer forttrugen, und diesen außerhalb des Hauses erbrachen.

Bei Abmessung der wider die Angeklagten verhängten Strafen sind die mehrfach erwähnten Principien zur Anwendung gebracht. C. wurde für strafbarer als S. erachtet, weil er, mehrfacher Interversionen wegen, eine sechsjährige Karrenstrafe erduldet hatte. — Die Strafe des dritten Diebstahls wurde für unanwendbar erklärt, weil Unterschlagung kein wirklicher Diebstahl sey.

22) Mittelst Ansetzung einer Leiter und Einsteigens durch eine Oeffnung, welche ihm aus seiner früheren Dienstzeit beim Bestohlenen bekannt war, entwendete Heinrich N. in 5 verschiedenen Nächten von dem Kornboden des Hauswirths B. eine Quantität Korn, deren Werth auf 9 Rthlr. 16 Gr. ermittelt ist. — Der Boden, auf welchem das Gestohlene sich befunden, war

über einem unbewohnten Gebäude belegen. — Unter Berücksichtigung des Nothzustandes, in welchem Inquisit sich befunden hatte, wurde derselbe am 9. December 1818 auf zwei Jahre in den Karren condemnirt. — Man nahm vorliegenden Falles, abweichend von früher ausgesprochenen Grundsätzen, (conf. Nr. 9. dieses und Nr. 23. des Abschnittes C.), kein furtum continuatum, sondern furta reiterata an.

23) Dem S. zu L. war aus einem verschlossenen Schreibpulte, welches von den Dieben aus dem Hause in den dahinter befindlichen Garten getragen und dort erbrochen war, eine bedeutende Geldsumme entwendet, deren Betrag der Bestohlene zu 900 Rthlr. Cassen-Münze eidlich erhärtete. Als Thäter sind Jürgen E., Andreas S. und Johann V. ermittelt, welche, die That gemeinschaftlich und nach vorgängiger Verabredung verübt zu haben, eingestehen. Den Eingang in die Wohnung des Bestohlenen haben sie durch eine unverschlossene, vom Garten aus in dieselbe führende, Hinterthür gefunden; in den Garten aber sind sie durch Steigen über eine 5 Fuß hohe Planke gelangt. — In Betracht dieses letzteren Umstandes (das gewaltsame Eröffnen des Pultes bleibt unberücksichtigt) wird der Diebstahl für qualificirt in der erstatteten Relation erklärt.

Dem E. fiel neben vorstehendem Verbrechen annoch ein anderer Diebstahl zur Last, welcher nach seinen eigenen Angaben Summam furti magni um Einiges überstieg; den Aussagen der Bestohlenen nach, jedoch bei weitem bedeutender war. Letztere, wenn gleich eidlich erhärtet, konnten gleichwohl bei rechtlicher Beurtheilung des Falles nicht zum Grunde gelegt werden, weil der Diebstahl erst spät und gelegentlich entdeckt war, mit-

hin nicht constirte, ob alles Fehlende mit Einem Male entwendet sey, oder nicht vielmehr verschiedene Diebstähle Statt gefunden hätten. — V. hatte sich annoch einer geringfügigen Entwendung schuldig gemacht.

Am 25. Mai 1818 ist wider C. eine sechsjährige, wider S. und V. dreijährige Karrenstrafe erkannt.

24) Eine dreijährige Karrenstrafe traf in Gemäßheit Erkenntnisses vom 24. Februar 1819 den Johann L., welcher sich eines durch Einsteigen qualificirten und daneben großen Diebstahls schuldig gemacht hatte. Nach Ansetzung einer Leiter war Inquisit durch eine, in der Höhe von 20 Fuß befindliche, auf den Boden eines unbewohnten Nebengebäudes führende Oeffnung eingestiegen, und hatte von dort liegender Wolle eine Quantität, 20 Rthlr. 12 Gr. an Werth, entwendet.

25) Christoph L. hatte seinem Bruder einen durch Brechen und Steigen erschwerten, übrigens kleinen und restituirten Diebstahl zugefügt. Er hatte nämlich ein nicht stark befestigtes Fenster mit bloßen Händen ausgehoben, und, nachdem er eingestiegen war, einen Koffer, gleichfalls ohne angewendete Werkzeuge, gewaltsam aufgerissen.

Von den, das Straferkenntniß vom 3. Februar 1819, welches auf dreijähriges Karrenschieben lautet, motivirenden Gründen sind hervorzuheben:

a. Auch das Erbrechen eines Koffers, Schrankes, oder dergl. begründe eine Qualification im Sinne des Art. 159. C. C. C.

b. Der vom Familien-Diebstahle redende Art. 165. C. C. C. finde auf qualificirte Diebstähle keine Anwendung. (Eine weitere Auslegung dieses so mannigfach gedeuteten Artikels findet sich nicht.)

c. Geleistete Restitution komme in keinen Anschlag, wenn durch qualificirten Diebstahl die Todesstrafe verwirkt sey, wohl aber, wenn der Fall sich nur zur Erkennung einer arbitrairen Strafe eigne.

d. Geschehe die Wegnahme einer Sache nur in der Absicht, dem Eigenthümer zu schaden, so stelle die That sich nicht als Diebstahl dar; wohl aber, wenn der animus lucri faciendi mit dem animus nocendi concurrire, worauf aus dem Behalten und Benutzen der genommenen Sache zu schließen sey.

26) In Untersuchungssachen wider Johann S. ist abermals das, bei Gelegenheit des vorstehenden Falles unter a. erwähnte Princip angewendet. Der Inquisit hatte nämlich wider seinen Bruder, mit welchem er zusammen wohnte, einen Diebstahl, im Werthe von 56 Rthlr., nach vorgängiger gewaltsamer Eröffnung eines Koffers, verübt.

Am 10. Februar 1819 ist dieserhalb auf einjähriges Karrenschieben erkannt, unter Berücksichtigung der zwischen Diebe und Bestohlenem bestehenden nahen verwandtschaftlichen Verhältnisse. — Treffe hier gleich die Bestimmung des Art. 165. C. C. C. nicht zu, so werde doch in vorerwähntem Umstande, dem Gerichtsgebrauche nach, ein Milderungsgrund befunden.

27) Wegen fünf verübter Diebstähle, von denen drei qualificirt, einer daneben groß, die beiden übrigen aber klein und einfach waren, ist am 31. August 1819 wider Georg M. auf fünfjährige Karrenstrafe erkannt. Von den qualificirten Diebstählen war einer durch Einsteigen in ein Fenster begangen, welches nur vermittelst einer Leiter erreicht werden konnte. Bei einem andern war der Inquisit durch ein Fenster des Erdge-

schosses in ein Wohnhaus eingestiegen, und bei dem dritten hatte er die Thür eines unbewohnten Nebengebäudes gewaltsam zurückgedrängt, durch die so entstandene Oeffnung seine Hand gebracht, und mit dieser das inwendig befindliche Schloß geöffnet.

28) Karl G., Friedrich B., Gottlieb G. und Johann T. geriethen wegen eines, von ihnen gemeinschaftlich, nach vorangegangener Verabredung ausgeführten Diebstahles in Untersuchung. Nachdem die schlecht verwahrte Thür des vom Bestohlenen bewohnten Hauses ohne Gewalt geöffnet worden, blieb Gottlieb G. draußen auf Wache stehen; die übrigen Drei verfügten sich in das Haus und in die Kammer, in welcher die Bewohner, ein bejahrter Schullehrer und eine Anverwandte desselben, schliefen. Ersterer erwachte von dem Geräusche, rief die Diebe an, und wurde von diesen zur Herausgabe seines Geldes aufgefordert. Er fügte sich dem, stand auf, öffnete ein in der Stube befindliches Behältniß, behändigte den Inquisiten das darin befindliche wenige Geld, worauf sich diese entfernten, bald aber zurückkehrten und mehres verlangten. Der Bestohlene konnte dieser Anforderung nicht genügen, und mußte nun einen Koffer öffnen, welchen die Diebe durchwühlten, auch 2 Stücke Leinwand aus demselben zu sich nahmen. — Nach der eigenen Angabe des Bestohlenen hatten sich die Diebe keiner Gewaltthätigkeiten und bedrohlicher Aeußerungen wider ihn bedient, sondern nur ab und an, während des Aufschließens der Behältnisse, ihn mit barschen Worten zur Eile angetrieben. — Der Werth des Entfremdeten belief sich auf etwa 24 Rthlr.

In der erstatteten Relation wird angenommen, daß das befragliche, ohne Gewaltthätigkeiten oder Drohun-

gen wider die Person begangene Verbrechen nicht als Raub, sondern nur als Diebstahl zu betrachten sey. Es liege jedoch nicht nur ein furtum magnum, sondern auch periculosum vor. Zwar begründe weder die Art, auf welche die Diebe sich den Eingang verschafft, jenen Begriff, noch seyen von ihnen Waffen gebraucht worden; allein die Besorgniß einer Vergewaltigung, welche der Art. 159. der P. H. G. O. als Grund der Strafe des gewaffneten Diebstahles hervorhebe, treffe zu. Die Handlungsweise der Inquisiten lege nämlich zu Tage, daß sie sicher zu Gewaltthätigkeiten übergegangen seyn würden, wenn nicht der Bestohlene, durch die Uebermacht eingeschüchtert, sich gutwillig Allem gefügt hätte. — Es scheint jedoch, daß in Ansehung vorstehenden Punctes verschiedene Ansichten im Collegio geherrscht haben; indem sonst die gleich zu erwähnenden Straferkenntnisse strenger, als geschehen, ausgefallen seyn würden.

Neben vorstehendem Verbrechen hatten die Inquisiten Karl G. und B. annoch einen, durch Einsteigen qualificirten, 40 Rthlr. betragenden Diebstahl, und Ersterer allein ein furtum simplex et parvum begangen.

Die Erkenntnisse vom 17. Februar 1819 condemnirten den Karl G. zu sechsjähriger, den B. zu vierjähriger, den Gottlieb G. und den T. jeden zu zweijähriger Karrenstrafe. — Der erhebliche Unterschied zwischen den wider Karl G. und den B. erkannten Strafen rührt daher, daß man auf das Vorhandenseyn dreier von Ersterem begangener Diebstähle erhebliches Gewicht legte, und, wenn gleich modificirt, den Art. 162. C. C. C. mit zur Anwendung brachte.

29) In der Nacht vom 26. auf den 27. März 1819 wurden dem Dienstknechte des Schulzen S. Kleidungs-

stücke zum Werthe von 34 Rthlr. 10 Gr. entwendet. Durch die angestellte Local-Besichtigung wies sich aus, daß ein Fenster, welches von außen mit 2 krumm gebogenen Nägeln befestigt, ausgehoben, durch dieses in der Höhe von 3¼ Fuß eingestiegen, ein Koffer durch die sodann eröffnete Hausthür herausgetragen, und in einiger Entfernung vom Hause erbrochen war.

Ein Theil der entwendeten Sachen wurde in der Behausung des Zinngießers K. aufgefunden, und gestand dieser, zuerst wider die ihn verhaftenden Landdragoner, dann auch gerichtlich, die That ein. Solche sollte von ihm, gemeinschaftlich mit zweien nicht zur Haft gebrachten Vagabonden verübt seyn, und gab dabei Inquisit die Umstände des Verbrechens in völliger Uebereinstimmung mit den Resultaten der Besichtigung an. Im articulirten Verhöre widerrief er aber sein angeblich von den Landdragonern erpreßtes Geständniß, wollte, ohne um den beabsichtigten Diebstahl zu wissen, den früher als Gehülfen genannten Vagabonden den Weg nach dem Dorfe T. gegen eine ihm versprochene Belohnung von 10 Gr. gezeigt, und hinterher statt deren die vorgefundenen Kleidungsstücke erhalten, dabei aber von den vorgeblichen Thätern die Umstände des Verbrechens erfahren haben.

Am 28. Juli 1819 ist Inquisit auf **drei Jahre in den Karren** condemnirt.

Der unternommene Widerruf wurde für unbegründet erklärt, weil die behauptete Erpressung des Geständnisses von dem Inquisiten nicht im Geringsten erwiesen werden konnte, es daneben unwahrscheinlich sey, daß er durch Erzählung alle Umstände der That so genau erfahren haben sollte, so wie, daß ihm, statt versproche-

ner 10 Gr., Kleidungsstücke von mehr als 6 Rthlr. an Werth gereicht seyen. — Als Qualificationen sind das Ausheben des Fensters, das Einsteigen und das Erbrechen des Koffers bezeichnet; ferner wird auf die zugleich vorliegende qualitas furti magni Rücksicht genommen, und ist dagegen die erfolgte theilweise Restitution als Milderungsgrund anerkannt.

30) Neben 4 einfachen und kleinen Diebstählen, deren Totalbetrag jedoch die Summe von 21 Rthlr. 10 Gr. ausmachte, hatte Christian K. zwei qualificirte Diebstähle verübt. Er hatte nämlich, was den einen dieser letztern betrifft, den über einer Scheune belegenen Kornboden des Hauswirths W. mit Hülfe einer angesetzten Leiter erstiegen, sodann, nach gewaltsamer Durchbrechung der Mauer, eine Klappe geöffnet, sich auf den Boden begeben, und hier eine Quantität Korn, 18 Rthlr. an Werth, entwendet, um solches fortzuschaffen aber 5 Mal, unmittelbar hinter einander, den Boden ersteigen müssen. Der andere der letzterwähnten Diebstähle war nach Ausheben eines mit Nägeln befestigten Fensters und Einsteigen durch dieses, in der Höhe weniger Fuße, verübt. Der Werth der hier entwendeten Sachen belief sich auf 37 Rthlr.

Das am 17. März 1819 gesprochene, auf sechsjährige Karrenstrafe lautende Erkenntniß nimmt, neben dem als Hauptmoment bezeichneten Vorhandenseyn zweier, mit gedoppelter Qualification verbundener Diebstähle, auf den bedeutenden Betrag des Entwendeten, und die oftmalige Reiteration Rücksicht.

31) In der Nacht vom 16. auf den 17. Februar 1819 widerfuhr dem Krüger N. zu N. ein Diebstahl, dessen Betrag in der Folge zu der Summe von 42 Rthlr.

constatirt ist. Eine aus gebrannten Steinen bestehende Mauer des Hauses war durchbrochen. Die entwendeten Sachen hatten sich in zweien Koffern befunden, von denen einer im Hause selbst gewaltsam eröffnet, der andere herausgetragen und draußen aufgeschlagen war. — Der Verdacht der That fiel bald auf Johann Hh. und Peter Hm., indem fast sämmtliches Gestohlene in der Wohnung einer der Diebeshehlerei verdächtigen Familie aufgefunden, und jene Beiden ebendort betroffen wurden.

Hm. gestand im Laufe der nun eröffneten Untersuchung ein, den Diebstahl in Gemeinschaft mit Hh. verübt zu haben. Seine desfallsigen Angaben entsprachen ganz der obigen Darstellung der That, und ist nur zu bemerken, daß die Durchbrechung der Mauer mittelst eiserner Instrumente geschehen ist. — Den leugnenden Hh. gravirte, neben der Beschuldigung abseiten seiner Complicen, eine gleiche von Seiten des Hehlers, in dessen Behausung Beide betroffen waren; ferner die von ihm geleugnete, aber erwiesene Bekanntschaft mit Hm. und deren häufiges Beisammenseyn um die Zeit des verübten Diebstahls; sein früherer verdächtiger Lebenswandel und endlich ein im Gefängnisse gemachter Selbstentleibungsversuch.

Hm. ist am 11. Juli 1820 wegen qualificirten und großen Diebstahls zu sechsjähriger Karrenstrafe verurtheilt, wobei auf den erfolgten Ersatz mildernde Rücksicht genommen worden. — Wider Hh. wurde auf die Real-Territion erkannt. — Den Gebrauch der Tortur erachtete man für beschränkt auf solche Verbrechen, auf welche eine Todesstrafe stehe. — Indessen auch die Schreckung mit der Marter unterblieb, indem von Seiten der Oberlandes-Polizeibehörde die Detention des

Inquisiten in einer Strafanstalt auf unbestimmte Zeit verfügt wurde.

32) Eine zweijährige Karrenstrafe ist am 2. August 1820 wider Johann D. erkannt, wegen eines Diebstahles, welchen derselbe, nach vorgängigem Ausheben eines mit eisernen Stiften befestigten Fensterflügels und Einsteigen durch dieses Fenster in ein bewohntes Haus, verübt hatte. Die entwendeten, später auf 11 Rthlr. 4 Gr. taxirten Sachen hatten sich in einem verschlossenen Koffer befunden, der von dem Inquisiten mit Hülfe eines vorgefundenen Meißels erbrochen war. — In der erstatteten Relation wird der Diebstahl als zweifach, nämlich durch Brechen und Einsteigen qualificirt bezeichnet, in der gewaltsamen Eröffnung des Koffers aber keine Qualification im Sinne des Art. 159. C. C. C., jedoch ein erschwerender Umstand, befunden. Endlich geschieht der erfolgten Restitution als eines, bei Abmessung der hier verwirkten arbitrairen Strafe, in Betracht kommenden Milderungsgrundes, Erwähnung.

33) In Untersuchungssachen wider Elisabeth F. warf sich die Frage auf, ob ein Geständniß als gültig zu betrachten sey, welches bei der Schreckung mit der Marter abgelegt, später aber widerrufen worden. — Die F. hatte nämlich dringenden Verdacht wider sich, die Urheberin eines Diebstahls zu seyn, welcher vermittelst Einsteigens in ein Fenster des untern Stockwerkes, an Sachen, zum Werthe von 31 Rthlr. begangen war. Es wurde die Verbal-Territion wider sie verfügt, und auf diesem Wege ein Geständniß erlangt, welches nicht nur eine richtige Angabe der Umstände, unter welchen der Diebstahl verübt worden, sondern auch sämmtlicher gestohlener Sachen enthielt. Drei Tage darauf widerrief

jedoch Inquisitin dieses Geständniß, unter dem Vorgeben, lediglich aus Furcht vor der Marter zu dessen Ablegung sich bequemt, und die darin enthaltenen Thatsachen nur errathen zu haben. — Man erachtete jedoch diesen Widerruf für unstattnehmig, weil die in den Art. 56. und 57. der P. H. G. O. über die Ratification des Geständnisses und für den Fall der Verweigerung dieser, enthaltenen Vorschriften, nur auf den Fall einer wirklich vollstreckten Tortur zu beziehen seyen; *) vorzüglich aber, weil der Inhalt des Geständnisses selbst dessen Richtigkeit durchaus nicht bezweifeln lasse. — Demnach ist Inquisitin, der neben dem erwähnten Verbrechen noch ein großer, zwar unqualificirter, aber mit großer Dreistigkeit verübter Diebstahl zur Last fiel, am 7. Mai 1820 zu sechsjähriger Zuchthausstrafe condemnirt.

34) Johann K. hatte sich zweier, durch Einsteigen qualificirter Diebstähle schuldig gemacht. Er war mittelst einer angesetzten Leiter zu dem Fenster der im zweiten Stockwerke des Hauses des Pächters M. belegenen Vorrathskammer emporgestiegen, hatte eine Glasscheibe eingedrückt, das Fenster eröffnet, und nachdem er auf diesem Wege sich in die Kammer begeben, das eine Mal vier, das andere Mal drei Stücke Leinwand entwendet. Beide Diebstähle sind bei Nacht verübt, und liegt ein Zeitraum mehrerer Tage zwischen der Ausführung derselben. Der Werth des zum ersten Male gestohlenen Leinens beläuft sich auf 32 Rthlr. 14 Gr.; der des zum zweiten Male entwendeten auf 29 Rthlr. 14 Gr.

---

*) Art. 56. C. C. C. „aus Marter oder Bedrohung der Marter bekannt."

Das Erkenntniß vom 8. März 1820 verhängt lebenswierige Zuchthausstrafe wider den Inquisiten.

35) Am 11. Februar 1820 ist Johann L. zu einer vierjährigen Karrenstrafe verurtheilt. Die ihm zur Last fallenden Verbrechen bestanden in zwei Diebstählen, Behufs deren Verübung Inquisit durch das Fenster eines unbewohnten Gebäudes eingestiegen war, wo jedoch der Werth der in beiden Malen entwendeten Sachen nur auf 2 Rtlr. 20 gGr. anstieg; ferner in einer Reihe successiver, an einem Kornvorrathe verübter Entwendungen im Gesammtbetrage von 69 Rtlr. 18 gGr., und endlich in zweien kleinen und einfachen Diebstählen. — In der erstatteten Relation werden die Korn-Entwendungen als furta reiterata bezeichnet, in Ansehung der zu verhängenden Strafe aber bemerklich gemacht, daß diese hauptsächlich nach den, über die Bestrafung des schwersten Verbrechens, also der qualificirten Diebstähle geltenden Regeln zu ermessen seyn werde.

36) Auf eine sechsmonatliche Karrenstrafe ist am 10. November 1820 wider Friedrich T. erkannt worden, welcher nach Aushebung einer Glasscheibe durch das Fenster in das Erdgeschoß eines Wohnhauses eingestiegen war und dort einiges Geld entwendet hatte, welches er selbst zu 7 Rtlr. angab, dessen Betrag aber der Bestohlene auf 12 Rtlr. eidlich erhärtete. — Das geschehene Ausheben einer Fensterscheibe wird in der erstatteten Relation für keinen Einbruch, der Diebstahl also, als von nur Einer Qualification begleitet, erklärt. Hinsichtlich des Betrages des Gestohlenen wird angenommen, daß solcher durch den Eid des Bestohlenen vollständig erwiesen wurde. Endlich findet Referent in der erfolgten Erstattung einen Milderungsgrund.

37) Das, am 9. December 1820 wider Friedrich B. gesprochene, auf zweijährige Karrenstrafe gerichtete Erkenntniß umfaßt zwei von dem Inquisiten verübte qualificirte Diebstähle, das nächste Attentat eines solchen bei bereits vollendeter Qualification und zwei geringfügige einfache Entwendungen. Die erstgenannten Verbrechen waren mittelst Einsteigens in Wohnhäuser, durch die nur in geringer Höhe befindlichen Fenster, welche nach Aushebung einer Scheibe eröffnet worden, begangen. Das Entwendete hatte meistentheils in Victualien und einigen anderen Sachen von unbedeutendem Werthe bestanden.

38) Wilhelm H. ist am 25. October 1820 zu zweijähriger Karrenstrafe, wegen großen und qualificirten Diebstahles, verurtheilt. In Gemeinschaft mit einem nicht zur Haft gebrachten Complicen hatte er ein zu ebener Erde belegenes Fenster, nach vorgängiger Auslösung einiger Scheiben, eröffnet, einige zur Sicherung angebrachte Querstangen losgerissen und war dann eingestiegen. Der Werth der entwendeten Sachen belief sich auf 20 Rtlr. — Einige Stunden nach vollbrachter That wurde Inquisit von dem die Spur der Thäter verfolgenden Bestohlenen ereilt, verhaftet und mit sämmtlichem, bei ihm vorgefundenen gestohlenen Gute dem betreffenden Gerichte überliefert.

In der erstatteten Relation wird das vorliegende Verbrechen als völlig vollendeter, durch Brechen und Steigen qualificirter und daneben großer Diebstahl bezeichnet. — Da die Diebe, bemerkt Referent, den Besitz der gestohlenen Sachen völlig ergriffen und durch die Entfernung mit selbigen sie aus dem Gewahrsam des Bestohlenen gebracht hätten, so sey an der Vollendung des

des Verbrechens nicht zu zweifeln. — Der erfolgten Rückerlangung des gestohlenen Gutes wird auch hier strafmildernder Effect beigemessen.

39) Aus der Behausung des Schusters K. zu B. wurden in der Nacht des 2. Mai 1821 mehrere Effecten entwendet, deren Werth späterhin auf 7 Rtlr. 9 gGr. ermittelt ist. Der eingenommene Augenschein wies nach, daß ein mit Nägeln befestigtes Fenster ausgehoben und der Dieb durch dieses, in der Höhe von etwa 5 Fuß, eingestiegen war. Der ermittelte und geständige Thäter, Christian H., ist am 8. August 1821 zu dreijähriger Karrenstrafe verurtheilt. Als Schärfungsgrund kam dabei eine, wenige Monate zuvor wegen kleinen Diebstahls erduldete Gefängnißstrafe, als Milderungsgrund dem Bestohlenen gewordene Restitution in Betracht.

40) Wegen Diebstahls mit Einsteigen, und zwar durch das, nur 3 Fuß über den Erdboden erhobene Fenster eines Wohnhauses, ist am 23. November 1821 wider Magdalene St. eine dreimonatliche Zuchthausstrafe erkannt. Der Werth der entwendeten, theilweise restituirten Sachen belief sich auf 8 Rtlr. Bei Abmessung der Strafe kam einerseits ein concurrirender kleiner und einfacher Diebstahl; andererseits unverschuldet erlittener langwieriger Arrest in Anschlag.

41) In Untersuchungssachen wider Johann B. wurde angenommen, daß der Thatbestand eines Verbrechens durch künstlichen Beweis constatirt werden könne. In der Behausung des Hauswirthes K. war, während dieser sammt seinen sämmtlichen Hausgenossen sich auf dem Felde befand, ein Diebstahl, im Betrage von 3 Rtlr. 4 gGr., und zwar, der vom Bestohlenen bei der Obrig-

keit gemachten Anzeige nach, mittelst Einsteigens durch ein Fenster, nachdem eine Scheibe desselben eingestoßen worden, verübt. Durch den gerichtsseitig eingenommenen Augenschein wurde ermittelt, daß eine Scheibe des bezeichneten Fensters zerbrochen war. — Der Inquisit, welcher den Diebstahl selbst eingestand, behauptete, angeblich weil er zur Zeit der Verübung desselben betrunken gewesen, sich nicht zu entsinnen, auf welche Weise er sich den Eingang in das Haus des K. verschafft habe, und verblieb hierbei, obschon H. und dessen Hausgenossen eidlich aussagten, wie bei ihrem Weggange sämmtliche Thüren des Hauses verschlossen, das Fenster zu und keine Scheibe darin zerbrochen gewesen sey, und obschon ferner mehrere Personen, die den Inquisiten kurz vor und nach der That gesehen, keine Trunkenheit an ihm wahrgenommen hatten. — Daneben fiel dem Angeklagten ein einfacher Diebstahl zum Belaufe von 7 Rtlr. 15 gGr. zur Last, und war er endlich im Hause eines gewissen A. dabei betroffen, als er beschäftigt war, ein sich dort angeeignetes Camisol in sein Bündel zu packen. — In letzterm facto befand man das Attentat eines Diebstahles, hielt aber, in Beziehung auf das zuerst erwähnte Verbrechen, den Thatbestand eines furti per ascensionem commissi für constatirt, und verurtheilte, unter Berücksichtigung der erfolgten Restitution, den Inquisiten am 15. Januar 1821 zu einjähriger Karrenstrafe.

42) Durch Urtheil vom 8. Januar 1821 ist Nicolaus K., wegen zweier von ihm begangener, durch Einsteigen qualificirter Diebstähle, zu dreimonatlicher Karrenstrafe condemnirt. Beide Diebstähle waren in Einer Nacht, jedoch in zwei verschiedenen Dörfern be-

gangen, und war Inquisit in unbewohnte Gebäude, in der Höhe weniger Fuße, durch zuvor mit bloßen Händen ausgehobene Fenster eingestiegen. Die entwendeten, den Bestohlenen späterhin wieder zugekommenen Sachen hatten den Werth von etwa 5 Rtlr. — Bemerkenswerth ist nur, daß man ein furtum continuatum, nicht reiteratum, annahm, wodurch und durch Berücksichtigung der geleisteten Restitution die so gelinde Strafe motivirt wurde.

43) Johann B. und Johann B. sind wegen großen und qualificirten Diebstahles, unterm 12. März 1821, ein jeder zu dreijähriger Karrenstrafe verurtheilt. Der Diebstahl war von ihnen nach vorgängiger Verabredung bei Nachtzeit verübt. Den Eingang in das Haus des Bestohlenen hatten sie sich durch Aushebung einer Thür, mittelst eines untergesteckten Hebels verschafft, hiernächst einen Schrank gewaltsam eröffnet und aus diesem eine, sich auf 140 Rtlr. belaufende Summe Geldes entwendet. — Es wurde angenommen, daß zwar nicht das Erbrechen des Schrankes, wohl aber das gewaltsame Ausheben der Hausthür, einen Einbruch im Sinne des Art. 159. C. C. C. begründe; daß es hinsichtlich der Strafbarkeit eines jeden der Inquisiten ohne Einfluß sey, wer von ihnen jene erschwerende, indessen zum Zwecke des gemeinsamen Verbrechens erforderliche Handlungen vorgenommen; daß, wenn in Einem Diebstahle mehrere erschwerende Umstände zusammentreffen, die Strafe zwar nach dem schwersten dieser hauptsächlich zu bestimmen, eine Rücksicht auf die übrigen aber nicht ausgeschlossen sey; und daß endlich aus diesem letzteren Grunde die erfolgte, die Strafe des großen Diebstahles mildernde Restitution hier in Betracht kommen

müsse. — Die Ehefrau und die Schwiegermutter des B., welche das gestohlene Geld wissentlich in Gewahrsam genommen und verborgen hatten, wurden mit acht- und vierwöchiger Gefängnißstrafe belegt.

44) Nach gewaltsamer Aushebung eines Fensters entwendeten Johann K. und Joachim L. einige im Innern des Hauses, jedoch in solcher Nähe des Fensters stehende Sachen, daß sie von ihnen von außen her, also ohne Einsteigen, erreicht werden konnten. Die später wieder herbeigeschafften Sachen sind auf 1 Rtlr. 1 gGr. taxirt. In der Relation ist das vorliegende Verbrechen als durch Einbruch qualificirter Diebstahl bezeichnet. *) In Betracht der erfolgten Restitution ist K., der bereits wegen Diebstahls eine vierzehntägige Gefängnißstrafe erduldet hatte, zu sechsmonatlicher, L. zu dreimonatlicher Karrenstrafe, am 28. Januar 1822 verurtheilt.

45) Der Dienstknecht M., in der Nacht von einer Hochzeit zurückkehrend, vernahm, wie Jemand aus der Gegend der auf dem Hofe stehenden Scheune herkomme. Auf Anruf nannte dieser einen bekannten Namen, begab sich jedoch auf die Flucht und wurde von dem M. und einem diesen begleitenden Mitknechte, Beide zu Pferde, verfolgt. Bei Annäherung seiner Verfolger schlug der Unbekannte mit einem Knüppel um sich und verschaffte auf diese Weise, wobei er jedoch nur eines der Pferde an den Kopf traf, sich mehrmals Gelegenheit, wieder zu entrinnen, bis M. vom Pferde sprang, ihn entwaffnete und band. Man erkannte nun in ihm den Heinrich A., einen wohlhabenden Eingesessenen. Er

*) Conf. dagegen z. B. Fälle in der (später mitzutheilenden) Abtheilung C.

hatte aus der obengedachten Scheune eine Quantität Korn entwendet und war, im Begriffe den Rückweg anzutreten, von dem M. betroffen. Im Laufe der Untersuchung gestand Inquisit ein, den Knüppel, welcher 5 Fuß lang war und 3 Zoll im Durchmesser hielt, bei sich geführt zu haben, um sich damit im Betretungsfalle zu vertheidigen und der Verhaftung zu entziehen. — In der erstatteten Relation wird vorstehendes Verbrechen als furtum armatum bezeichnet. Sey zwar, wird bemerkt, zum Begriffe eines solchen die Absicht erforderlich, etwaigen Widerstand zu überwältigen; so bedürfe es doch keines Beweises oder Geständnisses diesrr Absicht; sondern es sey auf solche schon aus dem facto der Bewaffnung (entgegengesetzt dem zufälligen Waffentragen) zu schließen. Da jedoch der Diebstahl in einem unbewohnten Gebäude begangen sey und Inquisit durch sein Benehmen wenige Gefährlichkeit an den Tag gelegt habe, so stehe die That auf keiner hohen Stufe der Strafbarkeit. — Daß die Entwendung selbst nicht völlig vollendet sey, komme dagegen, dem Wesen des furti armati nach, in wenigen Betracht. — Neben dem zeither erwähnten Verbrechen hatte der Angeklagte annoch zweier einfacher geringfügiger Diebstähle und der gewaltsamen Eröffnung der Stube eines Hausgenossen sich schuldig gemacht, von welchem Letztern er, dessen Koffer durchsuchend, betroffen war. Angeschuldigter wollte solches nur aus Neugier gethan, keine Entwendung beabsichtigt haben. Man nahm jedoch an, daß diese, mit dem Aeußeren der That und mit dem Character des Inquisiten in Widerstreit stehende Ausrede keinen Bemerk verdiene. — Das Erkenntniß vom 29. März 1822 verhängt f ü n f j ä h r i g e K a r r e n s t r a f e wider den Inquisiten.

46) Johann E. ist am 11. Junius 1822 zu einjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, weil er aus einem Speicher, in den er nach Losbrechen eines Brettes gelangt war, 3 Kessel, 12 Rtlr. an Werth, entwendet hatte. Bei Abmessung der Strafe ist auf die erfolgte Entschädigung des Bestohlenen mildernde Rücksicht genommen.

47) Auf zweijährige Karrenstrafe ist am 7. Februar 1822 wider Johann R. erkannt, welcher eine Fensterscheibe eingedrückt, das Fenster geöffnet, solchergestalt in das Erdgeschoß eines Wohnhauses eingestiegen war, und hier an baarem Gelde die Summe von 51 Rtlr. entwendet hatte. Ein früher begangener, aber noch nicht bestrafter, geringfügiger, einfacher Diebstahl ist unter jenem Erkenntnisse mitbegriffen, welches übrigens die vollständig beschaffte Restitution als Milderungsgrund anerkennt.

48) Dem, am 4. Junius 1822 zu einjähriger Karrenstrafe verurtheilten Hans B. fiel zur Last:

die Entwendung einer Uhr, deren auf 7 Rtlr. festgestellter Werth dem Bestohlenen erstattet ist;

Einsteigen in ein Wohnhaus durch ein offenstehendes, an ebener Erde belegenen Fenster und solchergestalt verübte Entwendung eines Brodes;

der Versuch, einer Frauensperson einen mit Lebensmitteln gefüllten Korb, in der Absicht sich diesen zuzueignen, zu entreißen, und Verletzen der Eigenthümerin mittelst eines Stockschlages, als diese um Hülfe rief und hierdurch den Inquisiten zum Abstehen von seinem Unternehmen, so wie zur Flucht, bewog.

Hinsichtlich der letzteren That wird sehr kurz in der erstatteten Relation bemerkt, daß sie nicht in das Ge-

biet des Raubes, sondern das der Körperverletzung einschlage. Der Gesichtspunct eines furti manifesti bleibt unberührt.

49) Dorothee D. hatte der Wittwe W. zu dreien Malen einige Sachen, 3 Rtlr. an Werth, entwendet und, dieserhalb besprochen, sofort Ersatz geleistet. Behufs einer dieser Entwendungen war sie durch ein offenstehendes Fenster in das Haus der W. eingestiegen. In Berücksichtigung der geringen vorliegenden Qualification, des unbedeutenden Werthes des Entwendeten und des der Bestohlenen geleisteten Ersatzes, ist am 15. November 1822 eine dreimonatliche Zuchthausstrafe wider die Inquisitin erkannt.

50) Aus einem gewaltsam erbrochenen Schranke hatte Heinrich H. mehrere Kleidungsstücke, 24 Rtlr. an Werth, entwendet. Einige Monate später war er durch die Lehmwand in einen Speicher eingebrochen und hatte hier einen, auf fast 38 Rtlr. sich belaufenden Diebstahl verübt. Wegen dieser beiden Verbrechen ist der Angeklagte am 14. März 1823 zu fünfjähriger Karrenstrafe condemnirt. — In der erstatteten Relation findet sich bemerkt, daß das Erbrechen des Schrankes zwar einen erschwerenden Umstand, nicht aber eine Qualification im Sinne des Art. 159. C.C.C. enthalte, und daß bei Bestrafung des zweiten oben erwähnten Diebstahles auch auf den Betrag des Entwendeten Rücksicht zu nehmen sey. — Ein, vom Inquisiten in seinem zehnten Lebensjahre verübter, bei Gelegenheit der jetzigen Untersuchung erst zur Sprache gekommener Diebstahl wurde in das Straferkenntniß nicht mit aufgenommen, weil man eine criminelle Bestrafung desselben, in Betracht

des derzeitigen jugendlichen Alters des Thäters, nicht für stattnehmig hielt.

51) Der erst 18jährige Johann K. verübte in dem Zeitraume einiger Wochen drei nächtliche Diebstähle in einem Keller, zu dem er sich den Zugang ein Mal durch Einsteigen durch ein Fenster, die beiden anderen Male durch gewaltsame Eröffnung eines Thürschlosses, gebahnt hatte. Der Werth des Entwendeten betrug etwa 8 Rtlr. Daneben fielen ihm fünf einfache Diebstähle zur Last, unter denen zwei die Summe des großen Diebstahles überstiegen und die insgesammt sich auf etwa 56 Rtlr. beliefen. — Am 23. September 1823 ist der Inquisit zu dreijähriger Zuchthausstrafe condemnirt. — Als die schwersten der vorliegenden Verbrechen seyen, wird in der Relation bemerkt, die durch Einbrechen und Einsteigen qualificirten Diebstähle anzusehen; hinsichtlich der hinzutretenden einfachen Entwendungen aber auf deren Betrag und die mehrfache Wiederholung Rücksicht zu nehmen. Als Milderungsgründe kommen die Jugend des Angeklagten und der, größtentheils durch dessen Vater, den Bestohlenen vollständig geleistete Ersatz in Betracht.

52) Dem Heinrich St. fiel ein qualificirter und großer Diebstahl zur Last. Er war mittelst einer Leiter zu einem Fenster emporgestiegen, welches auf den Boden eines bewohnten Hauses führte, hatte eine hölzerne Leiste, welche jenes Fenster verwahrte, hinweggebrochen, und nachdem er eingestiegen, Geld und Effecten, im Betrage von 30 Rthlr., entwendet. — Auf den Grund des Art. 159., daneben in Berücksichtigung des Art. 160. C. C. C., und in mildernder Erwägung der geleisteten Restitution, ist am 30. September 1823 auf zweijäh-

rige Karrenstrafe erkannt. — Behufs Eröffnung des Fensters hatte sich der Inquisit eines Taschenmessers bedient. Man nahm an, daß durch das Tragen dieses Instrumentes die That nicht zu einem gewaffneten Diebstahle erhoben werde, weil Leute desjenigen Standes, dem Inquisit angehörte, stets ein solches Messer zu führen pflegten, daher eine absichtliche Bewaffnung nicht vorliege.

53) Am 27. September ist wider Johann M. auf vierjährige Karrenstrafe gesprochen, wegen nachstehender Verbrechen:

eines sich auf 1 Rthlr. 21 Gr. belaufenden, durch Einsteigen in eine Scheune begangenen Diebstahles;

der Entwendung eines, zum Werthe von 16 Gr. beschworener Paares Stiefel, aus einem Wohnhause, in welches Inquisit durch Ausheben einer, an ebener Erde befindlichen Klappe gelangt war; (dieser Delict ist in der Relation als Einbruchs-Diebstahl bezeichnet.)

sechs einfacher, sich auf 17 Rthlr. 6 Gr. belaufender Diebstähle;

fünf Betrügereien, durch welche ein Schaden von 11 Rthlr. 21 Gr. gestiftet, und die durch Ankäufe auf fremden Namen begangen worden.

Bei Bestimmung der Strafe ist hauptsächlich auf die beiden begangenen qualificirten Diebstähle, dann auf die Bestimmung des Art. 161. C. C. C., wegen Zusammenrechnung des Betrages concurrirender Diebstähle, gesehen, und sind die verübten Betrügereien als aggravantia in Betracht gezogen.

54) Der 17jährige Johann G. war zu zweien verschiedenen Malen durch ein 4 Fuß über den Erdboden

erhöhetes Fenster in den Laden eines Krämers eingestiegen, und hatte hier einige Eßwaaren und etwas Scheidemünze entwendet. Daneben fielen ihm zwei unbedeutende, einfache Entwendungen zur Last.

In Berücksichtigung der Jugend des Angeklagten ist die Strafe dieser Verbrechen auf einjähriges Karrenschieben, mittelst Erkenntnisses vom 15. Jan. 1824 bestimmt.

55) M., ein Liebhaber der seltneren Taubengattungen, ersuchte den G., ihm einige Exemplare einer solchen abzustehen, wozu ihm anfangs Hoffnung gemacht, diese aber später nicht erfüllt wurde. Um seinen Wunsch zu befriedigen, daneben aber auch, um dem G. einen Verdruß zu verursachen, verfügte sich M., in Gemeinschaft mit H., zu dem Taubenschlage jenes, war seinem Gefährten zum Einsteigen behülflich, und wies ihn an, einige der dort befindlichen Tauben, namentlich aber diejenigen, auf welche der G. einen besonderen Werth setzte, einzufangen. H. erfüllte diesen Auftrag, überbrachte dem M. die Tauben, welcher sie behielt und jenem eine kleine Belohnung reichte. Die That geschah am hellen Tage und von offener Straße ab.

Obschon, wird in der abgestatteten Relation gesagt, die That alle Erfordernisse des Diebstahls mit Einsteigen an sich trägt; namentlich, in Betracht des wirklichen Behaltens der Tauben, es an der den Diebstahl charakterisirenden Absicht nicht ermangelt; wird dennoch eine gelindere, als die gesetzliche Strafe stattnehmig seyn. Zeit und Ort der That zeigen, daß die Angeklagten nur im Vertrauen auf ihre Bekanntschaft mit dem Bestohlenen, welche im Falle des Betretens ihnen zur Ausrede dienen mußte, sie zu begehen wagten. Es ermangelt da-

her an der, den Einsteigens-Diebstahl charakterisirenden Geflissenheit und der Gefährlichkeit für fremdes Eigenthum und für die Persönlichkeit des Bestohlenen im Falle der Ertappung des Diebes. — Aus diesem Grunde wurde am 18. März 1824 dem M. eine sechswöchige Gefängnißstrafe, dem H. aber, welcher noch 9 andere, kleine und einfache Diebstähle begangen hatte, einjährige Zuchthausstrafe zuerkannt.

56) Aus einem Speicher, in welchem er sich den Eingang durch Losbrechen eines Wandbrettes gebahnt hatte, entwendete Johann M. Lebensmittel und Kleidungsstücke, 12 Rthlr. 18 Gr. an Werth. Daneben waren von ihm acht andere Diebstähle verübt, unter denen sich einige Felddiebstähle befanden. Der Gesammt-Betrag des gestohlenen Gutes stieg auf 46 Rthlr. 10 Gr. Bei Abgabe des, auf zweijährige Karrenstrafe lautenden Erkenntnisses vom 24. Juni 1824, ist besonders auf den dem Angeklagten zur Last fallenden Einbruchs-Diebstahl gesehen, und sind die concurrirenden übrigen Diebstähle als aggravantia in Erwägung gekommen.

57) Nach gemeinschaftlicher Verabredung entwendeten Johann S. und Heinrich H. dem N. N. die Summe von 17 Rthlr. an baarem Gelde und eine Taschenuhr, 6 Rthlr. an Werth. S. hatte sich einige Zeit vor der That in die Schlafkammer des Bestohlenen geschlichen, und das Fenster derselben geöffnet, durch welches Beide dann eingestiegen waren, und mittelst eines krummen Nagels das Schloß des am bezeichneten Orte stehenden Koffers eröffnet hatten. — Wegen dieses furti magni et per ascensionem qualificati, jedoch in Betracht der in so weit erfolgten Restitution, daß das Feh-

lende die Summe des großen Diebstahls nicht beglich, ist am 29. März 1825 wider jeden der Angeklagten auf einjähriges Karrenschieben erkannt. Ein von jenen verübter kleiner und einfacher Diebstahl war unter der verhängten Strafe mit begriffen.

58) Ueber einen Theil des Nachlasses eines gewissen W. entstand unter dessen Kindern Streit, weshalb derselbe in ein Gemach des von dem Sohne Johann W. bewohnten Hauses zusammengebracht und dort unter gerichtliches Siegel gelegt wurde. Mittelst Erbrechens eines Fensters jenes Gemaches und Einsteigens durch dasselbe wurde ein Theil jener Effecten, zum Werthe von 24 Rthlr. 6 Gr., entwendet. Johann W. machte selbst von diesem Vorgange Anzeige, und hegte man anfangs die Muthmaßung eines von einem Dritten verübten Diebstahles. Später ergab sich jedoch wider den Denuntianten selbst Verdacht, und wurde derselbe im Verlaufe der ferneren Untersuchung der That geständig. — Obgleich, bemerkt der bestellte Referent, der Art. 165. C. C. C. nur von Entwendung solcher Sachen rede, die durch Erbschaft ohnehin dem Thäter angefallen seyn würden (?); hier aber mehrere Miterben vorhanden seyen, so habe doch die Praxis die dort festgestellten Grundsätze auch auf Fälle letzterer Art ausgedehnt. Hiernach könnten die, nur auf eine species des wirklichen Diebstahls sich beziehenden Bestimmungen des Art. 159. C. C. C, vorliegenden Falles keine Anwendung leiden, und dies um so weniger, als Inquisit nicht in ein fremdes Haus, sondern in einen Theil seines eigenen Hauses eingestiegen sey. — Idealiter concurrire mit dem zeither geprüften Delicte ein crimen vis publicae, da Inquisit sich an Sachen vergriffen habe, die unter Ge-

richtssiegel gelegt gewesen seyen. — Am 10. October 1826 ist Angeklagter zu sechswöchiger Gefängnißstrafe, in Betracht geleisteter Restitution und erlittenen Untersuchungs-Arrestes, verurtheilt.

59) Johann St. ist wegen fünf verschiedener Diebstähle in Untersuchung gerathen. Der hauptsächlichste dieser war bei dem Hauswirthe M. begangen. Inquisit hatte ein mit Nägeln befestigtes Fenster durch Losbiegen dieser ausgehoben, und war in eine par terre belegene Kammer des M.schen Hauses eingestiegen. Der Betrag des theils in baarem Gelde, theils in Sachen bestehenden Entwendeten stieg auf 25 Rthlr. 2 Gr. — Die übrigen Verbrechen bestanden in kleinen und einfachen, zusammengerechnet auf 10 Rthlr. 21 Gr. sich belaufenden Diebstählen. Sämmtliche Bestohlene hatten theils das ihnen Entwendete schon früher in natura zurückerhalten, theils wurden sie im Laufe der Untersuchung aus dem Vermögen des Inquisiten wegen des Fehlenden entschädigt. — Das am 31. Januar 1826 abgegebene, auf dreijährige Karrenstrafe lautende Erkenntniß nimmt vorzugsweise auf den bei M. verübten, als durch Einbruch und Einsteigen qualificirt, und daneben als groß bezeichneten Diebstahl Rücksicht, und erkennt, sowohl hinsichtlich dieses, als hinsichtlich der damit concurrirenden kleinen und einfachen Entwendungen, die erfolgte Entschädigung der Bestohlenen für einen Milderungsgrund an.

60) In der Nacht vom 25. auf den 26. October widerfuhr dem Hauswirthe H. ein durch Einbruch in einen Speicher ausgeführter Diebstahl. Wenige Tage später wurden zwei Vagabonden, Namens Albrecht E. und Friedrich M., welche sich im Besitze verdächtiger

Sachen befanden, angehalten. Der E. gestand in einem vorläufigen Verhöre die Verübung der That ein, an welcher M. keinen unmittelbaren Antheil genommen, wohl aber um selbige gewußt, und in einiger Entfernung, theils um Wache zu halten, theils um die gestohlenen Sachen mit fortzutragen, gestanden habe. Bei Gelegenheit des Transportes nach dem competenten Gerichte entsprang E., und würde nicht wieder zur Haft gebracht. — Die Geständnisse des M. entsprachen den obigen Aussagen seines Mitschuldigen. Von diesem ist er nicht nur im Allgemeinen von dem Plane eines zu verübenden Diebstahles, sondern auch von dem eines Einbruches, in Kenntniß gesetzt, und durch Versprechen eines Antheils an der Beute zum Mitgehen bewogen. Während des von E. bewerkstelligten Durchbrechens der Speicherwand hat er in weiterer Entfernung gestanden, ist aber später, auf Anfordern jenes, näher getreten, und hat, während sich E. im Innern des Gebäudes befand, Wache gehalten, auch, zwar nicht beim Heraustragen, wohl aber beim ferneren Fortschaffen des Gestohlenen, Hülfe geleistet. — Der Werth der entwendeten, sämmtlich annoch im Besitze der Arrestaten befundenen Sachen ist auf 47 Rthlr. ermittelt. — In der erstatteten Relation wird M. als coauctor, nicht als bloßer socius delicti bezeichnet, indem er, in Gemäßheit einer vorangegangenen Verabredung, zu dem, ihm nicht blos allgemein, sondern seinem ganzen Umfange nach bekannten Verbrechen behülflich gewesen sey. *) Demgemäß

*) Conf. dagegen (den später mitzutheilenden) Abschnitt C. Nr. 59., wo der Unterschied zwischen coauctor und socius delicti nach anderen, dem Einsender richtiger erscheinenden, Grundsätzen beurtheilt ist. — Ebenfalls zu vergleichen Nr. 12. und 15. dieses Abschnittes.

ist wider ihn wegen qualificirten und großen Diebstahls, jedoch unter mildernder Berücksichtigung der erfolgten Restitution, am 8. Februar 1826 auf zweijährige Karrenstrafe erkannt worden.

61) Bei Gelegenheit einer gemeinschaftlichen Reise machte Christian H. seinem Schwager, dem Elias N., den Vorschlag, den Rückweg über J. zu nehmen, indem es dort eine günstige Gelegenheit zur Verübung eines Diebstahls gebe. Nach einigen Weigerungen ertheilte N. seine Zustimmung. Vor dem Dorfe J. angelangt, mußte N. vor demselben zurückbleiben; H. begab sich in das Dorf, stieg, nachdem er eine Scheibe desselben zerbrochen, durch das Fenster eines ihm bekannten Wohnhauses in der Höhe von 4 Fuß ein, entwendete mehrere Sachen, und überbrachte solche seinem ihn erwartenden Gefährten. Hierauf kehrte er von neuem in das Dorf zurück, stieg in ein anderes Haus auf gleiche Weise ein, wurde jedoch, ehe er etwas entwendet hatte, gestört und auf der Flucht ergriffen. Nachdem N. mehrere Stunden vergeblich gewartet, verbarg er einen Theil der ihm überlieferten Sachen, und entfernte sich unter Mitnahme des Restes. Sämmtliche gestohlene Sachen sind wieder herbeigeschafft, und zu 24 Rthlr. 12 Gr. taxirt. — Wegen durch Einsteigen qualificirten und daneben großen Diebstahles, jedoch in mildernder Berücksichtigung des erfolgten Ersatzes; so wie wegen Attentates eines anderen qualificirten Diebstahles, bei bereits vollendeter Qualification, ist am 14. Juni 1827 wider den H. auf zweijähriges Karrenschieben erkannt. — Den N. betrachtete man als Gehülfen, da er keinen unmittelbaren Theil an der Verübung der That genommen, auch den Plan dazu nicht mit entworfen, sondern

sich nur zur Beihülfe zu den von H. bereits beschlossenen Verbrechen anheischig gemacht, und solche, der ihm gewordenen Anweisung nach, geleistet habe. Dieserhalb, und da die vorgegangenen Qualificationen, um welche er nicht gewußt habe, ihm durchaus nicht zuzurechnen seyen, verurtheilte man ihn zu achtwöchiger Gefängnißstrafe.

62) Johann B. entwendete 32 Stück Hammel aus einem einsam stehenden Schaafstalle, nachdem er die aus Flechtwerk bestehende Wand desselben durchbrochen, und sich so den Eingang verschafft hatte. Vier der entwendeten Schaafe verkaufte er, die übrigen trieb er, von Reue über sein Verbrechen angeblich ergriffen, an den Ort zurück, woher er sie genommen hatte. — Der Belauf des Diebstahls ist auf 26 Rthlr. 16 Gr. ermittelt. — Am 15. Januar 1827 ist Angeklagter auf zwei Jahre in den Karren condemnirt. — Die vorwaltende Qualität eines Einbruchs-Diebstahls müsse, spricht Referent aus, vorzugsweise die Strafe bestimmen; jedoch sey erschwerende Rücksicht auf den Betrag des Entwendeten zu nehmen, welcher die Summe des großen Diebstahls übersteige. Als Milderungsgrund verdiene die zum allergrößesten Theile erfolgte Restitution, und dies um so mehr Bemerk, als sie freiwillig erfolgt sey.

(Fortsetzung folgt.)

Ver=

Vermischtes.

Rheinhessen.

Ehegattenmord durch Anzeigen erwiesen.

Sitzung des Assisenhofes zu Mainz vom 21. August 1830.

In der heutigen Sitzung erschien Weigand Pfeiffer, 28 Jahr alt, ein starker junger Mann mit finsterem Gesichte; gebürtig in Gonsenheim, wohnhaft in Finthen; beschuldigt des freiwilligen und vorbedächtigen Mordes an seiner Ehefrau. — Viel Interesse boten die Verhandlungen dar; denn fast die ganze Anklage stützte sich auf Indizien. — Aus der Verhandlung ergab sich:

daß der Angeklagte vor ungefähr 7 Jahren die Klara Appel von Finthen geehlicht, und mit derselben 3 Kinder erzeugt hatte. — Während der ersten Jahre der Ehe lebten die Eheleute in gutem Einverständnisse; bald aber entstanden Mißhelligkeiten dadurch, daß der Angeklagte mit einem bei ihm im Dienste gestandenen Mädchen einen geschlechtsvertrauten Umgang hatte, dieselbe schwängerte, und dessen ungeachtet den Umgang mit ihr fortsetzte. — Diese Mißhelligkeiten arteten oft in Schlägereien aus; — eine Zeugin deponirte, „daß sie mit angesehen habe, wie ungefähr 6 Wochen vor der Ermordung der Frau Pfeiffer, der Angeklagte seine Frau im Streite bei der Gurgel gefaßt habe." — Ein anderer Zeuge hatte um dieselbe Zeit die Ehefrau Pfeiffer 6 Wochen vor ihrem Tode mit verworrenen Haaren um Bürgerrecht zum Fenster hinaus rufen gehört.

Am 2. October 1829 ging der Angeklagte nach Mainz in ein Wirthshaus, ließ sich dahin die Person, mit der er früher Umgang gepflogen hatte, rufen, und forderte dieselbe, als sie ge-

kommen war, auf, mit ihm zu trinken. Diese aber erklärte ihm, nichts mehr mit ihm zu thun haben zu wollen, und entfernte sich. — Erst spät des Abends kam der Angeklagte an diesem Tage nach Hause; — und als ihm seine Frau hierüber Vorwürfe machte, und ihn fragte: „ob er wieder seine zweite Frau besucht habe," gab er an, im Walde gewesen zu seyn, und drohte sie zu mißhandeln, wenn sie nicht still schwiege. — Den darauf folgenden Montag und Dienstag ging der Angeklagte nach Budenheim auf die Arbeit, woselbst er im Laufe des Jahres 1829 im Tagelohn bei Christoph Mann in der Steingrube arbeitete, und des Abends zum Nachtessen und Schlafen nach Hause ging.

Den 6. October des Abends kam der Angeklagte nach Hause zu seiner Frau und erklärte derselben in Gegenwart dreier Zeugen, daß er von nun an nicht des Nachts nach Hause komme, sondern in Budenheim bleiben würde, indem er für mehrere Tage bei Mann dreschen und desfalls früh aufstehen müsse.

An diesem Tage hatte der Angeklagte bei Mann in der Steingrube gearbeitet; und als daselbst die Arbeit beendet war, fragte er seinen Dienstherrn, ob er nicht den andern Tag bei ihm dreschen könne. Dieser bejahte diese Anfrage, nahm ihn aber nicht für den folgenden Tag (Mittwoch) zur Arbeit an. — Am Mittwoch, den 7. October, hat der Angeklagte auch wirklich in Budenheim gedroschen, und als während dieser Arbeit das Gespräch auf böse Weiber kam, äußerte der Angeklagte, „er habe eine böse Frau."

Am Abend desselben Tages gab Christoph Mann seinem Sohne und dem Angeklagten Geld, eine Bouteille Wein zu trinken; — worauf diese in das Wirthshaus gingen und statt einer, zwei Bouteillen Wein tranken. — Nach 9 Uhr kehrten sie in die Wohnung des Mann zurück. Der Sohn des Letztern lud den Angeklagten ein, bei ihm zu schlafen, was dieser aber nicht annahm, indem er äußerte, er habe seit einiger Zeit einen unruhigen Schlaf, wolle deshalb durch seine Unruhe denselben im Schlafe nicht stören und sich daher in die Scheune legen.

Der Knecht des Mann, welcher den Angeklagten im Laufe des Tages ebenfalls aufgefordert hatte, bei ihm zu schlafen, verschloß die Stallthüre nicht, und auch zu ihm legte sich der Angeklagte nicht. — Derselbe, in seinem Verhöre um den Grund befragt, weshalb er vorgezogen habe, bei dem damals kalten Wetter in der Scheune zu schlafen, gab an, „damals habe er die Krätze gehabt, und aus Furcht, dieselbe dem Sohne des Mann mitzutheilen, wollte er nicht bei demselben schlafen; — bei dem Knechte

habe er schlafen wollen, derselbe habe aber, als er nach Hause kam, schon fest geschlafen, und die Thüre sey verschlossen gewesen." —

Die erste Angabe wird durch die Tags darauf vom Cantons-Arzte vorgenommene Besichtigung des Angeklagten förmlich verworfen, welcher durchaus keine Anzeige von Krätze an dem Angeklagten fand. Die letzte Angabe wurde durch den Knecht widerlegt, welcher deponirte, er habe noch nicht geschlafen, als der Angeklagte zurückgekehrt sey, und die Thüre zum Stalle habe er nicht verschlossen. Zu bemerken ist, daß die Localitäten der Wohnung des Mann so beschaffen sind, daß der Angeklagte sich aus derselben entfernen konnte, ohne daß man ihn bemerkt hätte. — In der Zwischenzeit war die Frau des Angeklagten an demselben Tage, 7. October Morgens früh, nach Bingen gegangen, um daselbst Butter zu verkaufen; von da kam sie gegen Abend in ihre Wohnung zurück, nahm das Nachtessen ein, welches sie sich selbst bereitet hatte, und in Kaffee und gekochten Aepfeln bestand, und ging, nachdem sie sich ein schwarzes Halstuch um den Hals und ein anderes von heller Farbe um den Kopf gebunden hatte, gegen 9 Uhr zu Bette. — Dieselbe war, wie alle Zeugen, die sie an diesem Tage sahen, bestätigen, ganz gesund; auch bemerkte Niemand an ihr eine Wunde, oder ein blaues Maal. Ehe noch Frau Pfeiffer sich schlafen gelegt hatte, wurde eins ihrer Kinder, ein Mädchen, in dem Zimmer der Margaretha Appel, Schwester derselben, die in dem nämlichen Hause wohnte, zum Schlafen gebracht. Ihren ältesten Knaben, Namens Johann, nahm die Frau des Angeklagten zu sich in das Bett, und das jüngste Kind lag in der Wiege, welche der Länge nach vor dem Bette stand. — In dem Augenblicke, wo sich die Frau Pfeiffer in das Bett legte, war ihre Schwester und deren Bräutigam, ein gewisser Philipp Veith, im Zimmer; — Letzteren fragte dieselbe: wann der Angeklagte am vorhergegangenen Abende weggegangen sey; und als derselbe antwortete, daß es 9 Uhr gewesen sey, erwiederte die Ehefrau Pfeiffer: „Wenn ich einmal eingeschlafen bin, so schlafe ich so fest, daß man mich forttragen könnte, dieser feste Schlaf ist noch einmal mein Tod!"

Gegen 10 Uhr entfernte sich die Schwester Margaretha Appel mit Veith; — sie hatte vorher das Licht ausgelöscht, es auf den 3 Schritte vom Bette stehenden Tisch gestellt und das Feuerzeug dazu gelegt. — Den Veith, welcher nach Hause ging, begleitete sie bis an die Thüre, verriegelte die Eingangsthüre an dem Hofthore, dessen beide Flügel durch das Anstemmen einer

Stange verwahrt waren, — schloß hierauf die Hausthüre zu, und schob auch den am oberen Flügel der Hausthüre befindlichen Riegel vor.

In dieser Nacht blies der Nachtwächter in Finthen um 2 Uhr nach Mitternacht zum letzten Mal, nahm aber in dem Hause des Angeklagten nichts wahr. In derselben Nacht, nach 2 oder gegen 3 Uhr, bemerkten Jakob Becker und Jakob Ohmer, die in der Nähe des Hauses des Angeklagten wohnten, daß in dem Wohnzimmer Licht brannte, welches ruhig zu stehen schien, und späterhin nicht mehr sichtbar war.

Am 8. October um 4 Uhr des Morgens kam Margaretha Appel in das Zimmer ihrer Schwester, um sie zu wecken. Als sie auf mehreres Anrufen keine Antwort bekam, zündete sie deshalb Licht an und fand ihre Schwester todt im Bette liegen. — Sie lief sogleich zu ihrem Bruder, und fand, als sie aus dem Pfeifferschen Hause ging, die Hausthüre noch so, wie sie dieselbe am Abende vorher verschlossen hatte.

Es kamen nun sogleich mehrere Leute herbei, und man bemerkte, daß das schwarze Tuch, welches die Verstorbene beim Schlafengehen um ihren Hals gebunden hatte, fest zugezogen war; — die Verstorbene lag auf dem Rücken bis an den Hals zugedeckt, der Kopf entblößt, die Haare verworren — die linke Hand lag auf der Decke, und mehrere Anwesenden bemerkten, daß zwei Finger und der Daumen der rechten Hand zwischen dem Halse und dem Halstuche eingeschoben waren; — außerdem entdeckte man am Halse der Erwürgten einen blaurothen Streifen, einige Blutflecken im Gesichte, — Blutspuren und frische Risse in ihrem Hemde, und an der Wand, wo ihr Bette stand, war, der Höhe desselben entsprechend, ein frischer Blutflecken. Im Hause des Angeklagten hat man durchaus nichts vermißt. — Der Leichnam wurde noch am 8. October von dem Kantonsarzte der gesetzlichen Leichenschau unterworfen und den folgenden Tag die Section vorgenommen.

Das Gutachten des Arztes, welches, gestützt auf den Befund, mit ausführlichen Gründen abgegeben worden ist, fiel dahin aus: „1) daß die Ehefrau des Angeklagten den Erstickungstod gestor„ben, 2) daß derselbe die absolute Folge äußerer Gewaltthätig„keit, und 3) nicht durch eigene, sondern fremde Gewaltthätigkeit „verursacht worden sey." —

Gleich anfangs hatten einige Anwesende Verdacht gegen den Angeklagten geschöpft, und das älteste 4jährige Söhnchen des Angeklagten, das dieselbe Nacht im Bette bei seiner Mutter zuge-

bracht hatte, und sich des Morgens beim Auskleiden derselben im Zimmer befand, sagte aus: „sein Vater sey da gewesen, habe die Mutter geschlagen, und als es deshalb geweint, habe er gesagt, daß er schlafen solle." — Der Knabe setzte hinzu, „daß es hierauf still gewesen und der Vater fortgegangen sey." — Die Zeugen Catharina Appel, Ehefrau Brehm und Elisabetha Geyer erklärten einstimmig, diese Worte des Kindes gehört zu haben; die Ehefrau Weither sagte, daß das Kind auf die Frage, wo war der Vater, auf das Bett, und auf die weitere Frage, wohin ist er gegangen, auf die Thüre gedeutet habe. — Eine andere Zeugin sagte, „das Kind habe, ohne deshalb befragt zu seyn, gesagt: „der Vater sey da gewesen."

Unterdessen waren Johann Kohl und Johann Datz von Finthen nach Budenheim gegangen, um dem Angeklagten die Nachricht von dem Tode seiner Frau zu überbringen. Daselbst gegen 6 Uhr des Morgens in dem Hause des Mann angekommen, fragten sie bei Mann nach Pfeiffer, welcher sagte, daß derselbe bei seinem Sohne schlafe. Sie suchten ihn daselbst, fanden ihn aber nicht, gingen hierauf in den Stall, um ihn bei dem Knechte zu suchen, allein auch da war er nicht zu treffen. Endlich gingen sie in die Scheune, wo noch Niemand mit Dreschen beschäftigt war; sie riefen sodann den Angeklagten mehrere Male. Endlich kam derselbe aus der Scheune und fragte: „Was thut ihr schon da?" Bei der Nachricht von dem Tode seiner Frau, sagte er: „Mordsacrament! meine Frau ist gestorben!" schien übrigens nicht sehr bestürzt, hielt die Hände vor die Augen, weinte aber nicht. — Die Zeugen bestanden darauf, daß er mit ihnen gehen solle; er erklärte sich bereit, forderte aber zuvor noch von dem Knechte des Mann ein Stück Brod, das er ihm Abends zuvor gegeben haben wollte. Auf dem Wege nach Finthen, wohin sich der Angeklagte mit Kohl und Datz begab, sagte der Erstere, ohne daß ihn Jemand aufgefordert hätte: „Ich kann beweisen, daß ich den Abend zuvor bis gegen 10 Uhr in dem Wirthshause von Brehm in Budenheim gewesen bin." Er fragte nicht, auf welche Weise seine Frau gestorben sey, und äußerte nur, er sey ein unglücklicher Mann, wenn er nur sein jüngstes Kind nicht hätte. —

Nachdem der Angeklagte in seinem Wohnhause zu Finthen angekommen war, stellte er sich an die Thüre des Zimmers, wo seine Frau lag, ohne etwas zu äußern; und als man ihn fragte, ob er denn seine Frau nicht sehen wolle, ging er an das Bett, deckte die Leiche auf, und küßte sie. —

Hierauf wurde ihm bemerkt, er müsse zum Pfarrer und zum Bürgermeister gehen, und den Tod anzeigen. Der Angeklagte erwiederte: „daß er sich zuvor anziehen wolle;" und ging deshalb auf den Speicher. — Die Ehefrau des Datz und später die Wittwe Veither folgten ihm dahin; und als Erstere bei dem Auskleiden des Angeklagten an dem Hemde, welches er anhatte, Blutflecken gewahrte, schrie sie: „Herr Jesus! Weigand, du wirst doch deine Frau nicht umgebracht haben?" Der Angeklagte, hierüber nicht sonderlich betroffen, sah unter sich, und antwortete: „Ach meine liebe Elisabeth, es ist mir gestern ein Stein auf die Brust gefallen." Dabei zog er das Hemde von der Brust weg, und zeigte eine kleine Wunde, die noch frisch zu seyn schien. Die Ehefrau Datz ging nun von dem Speicher hinunter, und erzählte der Margarethe Appel und der Ehefrau Brehm, was sie oben entdeckt habe, und sie beschlossen, das Hemd näher zu betrachten, wenn der Angeklagte weggegangen seyn würde. — Dieser verließ auch alsbald das Haus; die drei obengenannten Zeugen begaben sich auf den Speicher, und fanden nach langem Suchen das mit Blut befleckte Hemd, ganz unten auf ein Seil gehängt, und mit anderer schwarzen Wäsche bedeckt.

Als der Angeklagte an diesem Tage nach Hause kam, erklärte er ohne Veranlassung, daß er gegen den, der ihn beschuldige, seine Frau umgebracht zu haben, einen Procés-verbal wolle machen lassen.

Noch an demselben Tage, 8. October, wurde der Angeklagte von dem Kantons-Arzte untersucht, und an seinem Körper mehrere Verletzungen gefunden, als: auf dem Wangenbein der linken Gesichtsseite eine kleine rundliche Hautschramme, auf der Mitte der Oberlippe eine Schramme, auf der linken Seite der Nase, dem inneren Augenwinkel gegenüber, eine kleine oberflächliche Schrunde, auf der Brust zwei Hautschrammen, auf dem linken Arm ein blaues Maal, oberhalb der inneren Hand eine Hautschrunde, zwischen dem Zeige- und Mittelfinger eine Hautschramme, an der rechten Hand auf dem Gelenke des Ringfingers eine Schrunde, und auf dem linken Oberschenkel eine Schrunde ungefähr 4 Zoll lang. —

Nach dem ärztlichen Gutachten waren diese Verletzungen noch ganz frisch und nicht über 24 Stunden alt. Der Angeklagte leugnete in seinem Verhöre die Hautschrunden auf dem Wangenbein und der Nasenseite; behauptete ferner, daß die Schrunde an der Oberlippe am 7. October beim Aufladen von Stroh, das ihn geritzt, durch einen Strohhalm entstanden sey. Die Schrunde

auf der Brust habe er am 6. October beim Steinbrechen erhalten, wo ihm ein Stein darauf gefallen sey; von den andern Verletzungen will er nichts wissen; jene an dem linken Arm und an der Hand giebt er für alt aus, und setzte hinzu: durch die Schrunde auf der Brust seyen auch die Blutflecken auf dem Hemde und an dem Aermel dadurch entstanden, daß er damit das Blut an der Brust abgewischt habe. Indessen haben mehrere Zeugen, einige am 6., andere am 7. October den Angeklagten, als er seinen Wamms abgelegt hatte, in der Nähe gesehen, und damals weder in seinem Gesichte, noch auf der Brust Verletzungen, noch an seinem Hemde Blutflecken wahrgenommen; und der obengenannten Zeugin Veither sagte der Angeklagte auf dem Speicher, wo er sich umkleiden wollte, daß er die Wunde auf der Brust schon in der vorigen Woche (also vor dem 4. October) erhalten habe.

Nach einem über die Localitäten der Wohnung des Angeklagten am 9. October aufgenommenen Protocolle, kann man auch bei verschlossener Hofthüre in den Hof, vermittelst Uebersteigens über eine 4 Schuh hohe Mauer in einen zwischen dem Wohnhause des Angeklagten und dem des Martin Reichart nach dem gedachten Hof sich hinziehenden Reil gelangen. — An einem Stein jener Mauer, in der Höhe von 2 Schuh, wurde noch etwas Koth, dem Anschein nach vom Uebersteigen herrührend, vorgefunden. — Ist man in den Hof gelangt, so kann man auch ohne Schlüssel die von innen verschlossene Hausthüre öffnen, und zwar auf folgende Weise: Oberhalb der Thüre befindet sich ein mit eisernen Stäben versehenes Oberlicht; an diesen Stäben hält man sich fest, steigt an der in zwei Hälften getheilten Thüre hinauf, und man kann durch das genannte Oberlicht nicht nur den Riegel zurückziehen, sondern auch jenen des deutschen Schlosses, welche beide an der oberen Thürhälfte angebracht sind, erreichen und zurückziehen. Ist nun die obere Hälfte geöffnet, so ist die untere noch leichter zu öffnen, da das Schloß derselben nur 3 Schuh 10 Zoll hoch ist. — Nach geöffneter Thüre tritt man in die Küche, und diese führt unmittelbar in die Wohnstube des Angeklagten, welche nicht verschlossen werden kann.

Nach den Zeugen-Aussagen ist es völlig richtig gestellt, daß der Angeklagte auf die oben angegebene Art schon öfters in den Hof gelangt ist, und die Hausthüre geöffnet hat. Auch war bei vorgenommener Besichtigung die untere Thürhälfte durch Fußtritte verschoben, und noch Koth an derselben bemerkbar. — Endlich wurde der Angeklagte am 9. October mit seinem älte-

sten Knaben confrontirt, wo dieser auf seinen früheren Aussagen nicht nur mittelst Bejahen der an ihn gestellten Fragen beharrte, sondern bestimmt erklärte, „daß sein Vater die Mutter geschlagen, und zu ihm gesagt habe, er solle schlafen.“ Der Angeklagte leugnete aber hartnäckig, in der Nacht vom 7. auf den 8. October zu Hause gewesen zu seyn, so wie überhaupt das ganze ihm zur Last gelegte Verbrechen.

Neunzehn Zeugen wurden vernommen, die größtentheils diese Thatsachen bestätigten. Besonders bemerkenswerth waren noch die Zusätze des Kantons-Arztes zu seinem Gutachten. Derselbe erklärte nämlich: es wäre unmöglich gewesen, daß die Ehefrau Pfeiffer an einem apoplektischen Zufalle gestorben sey, eine äußere Gewalt habe ihren Tod herbeigeführt.

Eben so deponirten alle Zeugen, und namentlich die Frau, welche gewöhnlich die Leichen zu entkleiden pflegt, daß, als man des Morgens der Leiche der Frau Pfeiffer ansichtig geworden sey, dieselbe offenbar Spuren der Ermordung an sich getragen habe.

Nachdem das Zeugenverhör beendigt war, nahm die Staatsbehörde das Wort, und suchte die Anklage zu rechtfertigen. Zuerst suchte sie nachzuweisen, daß die Ehefrau Pfeiffer ermordet worden sey. Beweise hierfür fand sie in dem Gutachten des Kantons-Arztes, und in den Aussagen derjenigen, welche die Leiche gesehen hatten.

Hierauf ging die Staatsbehörde zur Untersuchung der zweiten Frage: Ob der Angeklagte der Thäter gewesen sey, über. — Die Indicien, auf welche sich die Bejahung dieser Frage stützen sollte, waren: das Verhältniß, in welchem der Angeklagte mit der Person, die er geschwängert hatte, lebte; die Mißhandlungen, die er gegen seine Frau verübte, daß er derselben, namentlich in Gegenwart der Zeugin Stumpf, nach dem Halse gegriffen als wolle er sie ermorden; der Umstand, daß er am Sonntag den 4. October in Mainz sich diese Person rufen lassen, und diese ihm erklärt hatte: „keinen Umgang mit ihm mehr haben zu wollen;“ daß er nach Hause gekommen, seiner Frau abermals mit Mißhandlung gedroht, und nothwendigerweise damals in ihm der Gedanke erwacht sey, sich seiner Frau zu entledigen; daß der Angeklagte den Dienstag vor der That seiner Frau erklärt habe, er werde in drei Tagen nicht nach Hause kommen, während er doch nur auf einen Tag, und zwar auf sein Ansuchen, von Christoph Mann zum Dreschen angenommen worden sey.

Die Staatsbehörde suchte ferner nachzuweisen, daß der Angeklagte in der Nacht der That nicht in Budenheim geblieben

sey, sondern sich nach Finthen begeben habe. Den Beweis dafür fand sie in dem Umstande, daß der Angeklagte der Einladung des Sohnes von Mann, bei ihm zu schlafen, und eben so wenig der des Knechts, nachgekommen sey, vielmehr vorgezogen habe, sich in die Scheune schlafen zu legen, obgleich es damals sehr kühl, und das Schlafen in der Scheune unangenehm war; in den Widersprüchen, in welchen derselbe bei der Beantwortung der Frage, warum er dieses gethan habe, gefallen sey; daß man zwischen 2—3 Uhr des Nachts Licht in dem Zimmer der Frau Pfeiffer bemerkt habe, während doch um 10 Uhr des Abends das Licht ausgelöscht worden, und um 2 Uhr der Nachtwächter von Finthen an dem Hause des Pfeiffer zum letzten Male abgeblasen, was keinem Andern bekannt seyn konnte. Den Beweis, daß kein Fremder die Ermordung der Frau Pfeiffer verübt haben konnte, fand die Staatsbehörde in dem Umstande, daß aus dem Hause des Angeklagten nichts entwendet worden; daß das Haus verschlossen, und nur dem Angeklagten der Eingang in dasselbe durch das Oberlicht bekannt war.

Aus dem Benehmen des Angeklagten nach der That, namentlich aus seiner unaufgefordert gemachten Erklärung „er könne beweisen, daß er des Abends zuvor bis 10 Uhr im Wirthshause gewesen sey;" so wie aus der Aussage des Kindes, und endlich aus den Blutflecken am Hemde des Angeklagten, so wie aus den Verwundungen, die derselbe an den Händen hatte, folgerte die Staatsbehörde, daß der Angeklagte nothwendigerweise die That verübt haben mußte. Den Beweis des Vorsatzes zur That selbst fand sie in dem Umstande, daß der Angeklagte den Tag zuvor seiner Ehefrau die Mittheilung gemacht hatte, daß er am 7. October nicht in Finthen seyn würde; und, in dem Umstande, daß der Angeklagte zur Verübung der That von Budenheim nach Finthen gehen mußte.

Die Vertheidigung bestritt zuerst den objectiven Thatbestand, indem sie behauptete, die Meinung eines Arztes könne zur Herstellung desselben in einer so wichtigen Sache dann nicht hinreichen, wenn Verhältnisse vorlägen, aus welchen die allgemeine Möglichkeit eines Irrthums noch im besondern Falle dringender werde, und wenn der Tod und die vorhandenen Hauteindrücke, Schrammen &c. &c. — ohne die Einwirkung eines Dritten auch hätten erfolgen können.

Schwierig sey es, den durch Apoplexie aus innern Ursachen erfolgten Tod von dem Erstickungstode durch äußere Gewalt im Allgemeinen zu unterscheiden, weil beide denselben Zustand der

Leiche zur Folge hätten. Nur die vorhandenen Spuren äusserer Gewalt könnten den Arzt leiten; die an der Verstorbenen constatirten Hauteindrücke aber seyen nicht so stark, um dieselben, als durch die kräftige Hand eines starken Mannes erzeugt, anzunehmen, und ihr Verhalt sehr verschieden von jenen, die man in Fällen wirklicher Erwürgung stets bemerkt. Sie seyen so oberflächlich, und ihr ganzer Complex lasse auch keine Erklärung zu, wie solche durch einen Dritten zum Zweck der Erwürgung hätten angewandt seyn können.

Die Verstorbene habe Abends das Tuch sich selbst um den Hals gebunden, und sich so zu Bette gelegt, dieses sey bewiesen; eben so sey dieselbe des Morgens mit diesem Tuch um den Hals, und den Daumen und zwei Finger der rechten Hand fest wider den Kehlkopf, zwischen Tuch und Hals eingeklemmt, gefunden worden.

Die Vertheidigung stellte nun mehrere Thatsachen und individuelle Verhältnisse der Verstorbenen zusammen, und dadurch die Wahrscheinlichkeit, daß der erfolgte Tod durch krampfhafte apoplectische Zufälle herbeigeführt worden, darzuthun.

Die Vertheidigung berief sich auf die Autorität mehrerer Aerzte, welche ihre Erfahrungen dahin mittheilten, daß Leute, von krampfhaften Zufällen, Blutanströmungen befallen, sich in diesem Zustande zu helfen suchten, und davon die Spuren am Körper so sichtbar waren, daß Einige selbst Knochen ihres Körpers zerbrochen.

Hieraus folgert dieselbe dann, daß in einem solchen Anfalle die Verstorbene, im dunkeln Gefühle, sich helfen zu wollen, am Halse gezerrt, auch wohl am Tuche noch gezogen, und dann so die leichten Verletzungen sich erzeugt hätten.

Hieran reihte die Vertheidigung noch die Behauptung, daß das schmutzig weiße Gesicht der Leiche, der Umstand, daß das Gehirn ebenfalls in krankhaftem Zustande, und nicht röthlich aufgetrieben war, gegen die Meinung des Arztes spreche, daß auch der Arzt, unbekannt mit allen früheren individuellen Verhältnissen, namentlich ohne Kenntniß, daß ein Tuch Abends schon die Verstorbene selbst um den Hals gebunden, und deren Hand zwischen dem Tuche und dem Halse eingedrückt war, leicht irren mußte und konnte, indem ihm nur eine Leiche mit den Eindrücken am Halse vorgelegt wurde; — deswegen fände sich auch keine Prüfung dieser Verhältnisse im Gutachten. —

Hierauf entwickelte der Vertheidiger die Unsicherheit des Indicienbeweises im Allgemeinen, griff sofort die Haltbarkeit der von

der Anklage für den subjectiven Thatbestand und den Vorbedacht aufgestellten einzelnen Indicien an, und schloß mit Anführung der Gründe, welche für den Angeklagten sich daher ergeben sollen.

Als Anzeige der Unschuld gab die Vertheidigung an: daß bei dem Angeklagten kein Motiv zur That vorgelegen; da die Person, mit der er früher Umgang gepflogen, alle Verbindung mit demselben abgebrochen hatte; in der Nacht, wo die That verübt worden, sey der Angeklagte von Niemanden in Finthen gesehen worden, obgleich viele Menschen in dieser Nacht wach gewesen wären; weder der Nachtwächter, der bis 2 Uhr in der Nacht die Runde machte, noch die Schwester der Ehefrau des Angeklagten, welche mit denselben in *einem* Hause wohnte, hätten in dieser Nacht irgend ein Geräusch vernommen.

Endlich hätte es dem Angeklagten freigestanden, nach der That die Flucht zu nehmen, da er den ganzen Tag nach der That noch in Freiheit gewesen sey, und von dem Bürgermeister von Finthen nach Niederolm geschickt worden, um von dort den Kantons-Arzt zu holen.

Die Verhandlungen in dieser Sache währten bis nach 10 des Abends.

Die Geschwornen erkannten den Angeklagten *schuldig*, freiwillig und mit Vorbedacht seine Ehefrau getödtet zu haben, und der Assisenhof sprach *das Todesurtheil* gegen denselben aus.

Der Angeklagte hat das Rechtsmittel der Cassation nachgesucht. *)

αὐτοδιδακτός.

*) Um Nachricht über den ferneren Verlauf der Sache bittet den verehrten Herrn Einsender ergebenst d. H.

Rückblicke auf merkwürdige Criminalprozesse älterer Zeit.

Großbritannien.

Der Prozess Karl Stuarts, Königs von England. *)

Vorwort.

Als ich im Juni d. J. meinen Lesern unter der obigen Rubrik den Prozeß Hampdens vorlegte und bei den Worten „die Lage des Königs (Karls I.) war jetzt von der Art, daß er sich weder dem Parlamente anvertrauen, noch weniger ohne dessen Hülfe regieren konnte; — in dieser Krisis, wo weder Strenge noch Nachsicht halfen, ging er bald zur parlamentarischen, bald zur absoluten Regierung über" auf die damalige Lage Frankreichs verwies, (S. Bd. 7. dieser Annalen S. 422), war ich weit entfernt zu ahnen, daß die letzten Bourbons so bald von neuem die Aehnlichkeit ihrer Schicksale mit denen der Stuarts offenbar machen würden. **) Mit Blitzesschnelle entwickelten sich die Begebenhei-

*) Nach dem höchst seltenen Werke: „A true copy of the Journal of the High Court of Justice, for the Tryal og K. Charles I.; as is was read in the house of commons and attested under the hand of Phelps Clerk to that infamous Court. Taken by F. Nalson, LLD. Jan. 4th. 1683. With a large Introduction. London printed by H. C., for Thomas Dring, at the Harrow at the Corner of Chancery-Lane in Fleet-Street, 1684" mitgetheilt in W. D. Fellowes historical sketches of Charles the first, Cromwell, Charles the second and the principal personages of that period. London 1828. 4to.

D. H.

**) „Es ist schon vielfältig bemerkt worden, — sagt ein vorzüglicher deutscher politischer Schriftsteller — daß die Geschichte wenig auffallendere Parallelen darbietet, als zwischen dem Charakter der Regierung und der Schicksale der Stuarts und der Bourbons, zwischen der zweimaligen Englischen und Französischen Revolution. Ludwig XVI. erkannte die Aehnlichkeit seines bevorstehenden Geschicks mit dem Karls I. so sehr, daß die Geschichte des Letzteren in den Revolutionsjahren seine Hauptlectüre war. Auch die Stuarts hatten sich durch geheime und offenbare Begünstigung der römischen Kirche und der unumschränkten Herrschaft mit dem Volksgeiste in

ten von da ab, und wir stehen am Vorabend des hoch tragischen Schauspiels, das der Prozeß der Männer, welche die Katastrophe Frankreichs beschleunigten, dem staunenden Europa geben wird. Eine Beleuchtung der Verhandlungen dieses für die Lehre

---

einen gefährlichen Widerspruch gesetzt und die aristokratische Parthei des Adels, der Bischöfe und Katholiken stand der demokratischen Armee des Volks und des Parlaments feindlich gegenüber; Karl I. fiel wie Ludwig XVI. in die Gewalt der siegenden Parthei, machte, gleich ihm, einen verunglückten Versuch, seiner Haft zu entrinnen, ward, gleich ihm, zum Tode verurtheilt und am 30. Januar 1649 in London hingerichtet, wie Ludwig XVI. am 21. Januar 1793 zu Paris.

Man hatte es Ersterem zum Hauptvorwurf gemacht, daß er Gewalt gebraucht und das Blut seiner Unterthanen habe vergießen lassen und hierauf ward hauptsächlich die Anklage wider ihn und seine Verurtheilung. Eine ähnliche Anschuldigung trifft jetzt die Minister Karls X."

Und im Globe findet sich folgende, noch umständlichere

Parallele zwischen den Englischen und Französischen Revolutionen.

Stuarts.	Bourbons.
Karl I.	Ludwig XVI.
Widersetzlichkeit des Parlaments.	Versammlung der Notabeln.
Verweigerung der Steuern.	Verweigerung der Steuern.
Auflösung des Parlaments.	Eid im Ballhaus.
Das lange Parlament.	Gesetzgebende Versammlung.
Steigende Aufreizung.	Steigende Aufreizung.
Karl I. in York.	Ludwig XVI. in Versailles.
Bürgerkrieg.	Auswanderung, Vendée u. s. w.
Flucht Karls und Gefangennehmung auf der Insel Wight.	Flucht Ludwigs und Gefangennehmung in Varennes.
Prozeß und Hinrichtung Karls.	Prozeß und Hinrichtung Ludwigs.
Englische Republik.	Französische Republik.
Oliver Cromwell, Protector.	Bonaparte, Consul.
Auflösung des Parlaments.	Der 18. Brümaire.
Neues Parlament.	Senat.
Militairischer Despotismus.	Militairischer Despotismus.
Verbindung Cromwells mit Mazarin und Ludwig XIV.	Vermählung Napoleons mit einer östreichischen Erzherzogin.
Fall Richard Cromwells.	Fall Napoleons.
General Monk.	Talleyrand, Fouché u. s. w.
Restauration.	Restauration.
Karl II.	Ludwig XVIII
Versprechen, die Constitution aufrecht zu halten.	Charte.
Amnestie mit Ausnahme der Königsmörder.	Amnestie mit Ausnahme der Königsmörder.
Auflösung der Cromwellschen Armee.	Auflösung der Loire-Armee.

von Staatsverbrechen so überaus wichtigen Rechtshandels behalte ich mir bis nach dessen Beendigung vor; wie aber Hampdens Prozeß dem hier folgenden Karls I. zur Einleitung bestimmt war, so wird dieser, dem eine Uebersicht der gerichtlichen Verfolgungen Englischer Minister sich anschließen soll, am zweckmäßigsten die gründliche Beurtheilung des Verfahrens gegen das Ministerium Polignac vorbereiten. Ich theile übrigens die nachstehenden Actenstücke absichtlich in ihrer Integrität mit, weil sie auf diese Weise ein viel deutlicheres Bild geben, als in einer Bearbeitung.

Zum bessern Verständniß werden folgende Stellen aus Beckers Weltgeschichte Bd. 8. S. 381 ff. dienen.

„Es ward eine Bill in Vorschlag gebracht, kraft welcher verordnet werden sollte, daß es Hochverrath von einem Könige sey, sich mit Waffengewalt seinem Parlamente zu widersetzen, und daß daher ein Gerichtshof einzusetzen sey, um über den Verräther Karl Stuart Recht zu sprechen. Als diese Bill, dem Geschäftsgange nach, an das Oberhaus geschickt wurde, verwarfen die anwesenden Lords (nur sechszehn an der Zahl) sie einmüthig. Die Commons, ohne sich daran zu kehren, erklärten: sie selber seyen sich genug, weil die Urquelle aller rechtmäßigen Gewalt beim Volke zu suchen sey, dessen alleinige Repräsentanten sie wären. Die Bill ward darauf im Unterhause nochmals verlesen (4. Januar 1649) und von der ganzen Gesellschaft einstimmig für gerecht erklärt." ———— Der

---

Stuarts.	Bourbons.
Triumph der Royalisten.	Triumph der Royalisten.
Parlamentarische Discussionen.	Parlamentarische Discussionen.
Wighs und Tories.	Liberale und Ultra's.
Katholiken und Royalisten.	Jesuiten und Royalisten.
Reaction.	Reaction.
Tod Russels und Sidney's.	Tod Bertons, Bories u. s. w.
Einfluß des Herzogs von York, Bruder des Königs.	Einfluß des Hotels Marsan.
Jakob II.	Karl X.
Schöne Worte bei seiner Thronbesteigung. Hinterlist	Schöne Worte bei seiner Thronbesteigung. Hinterlist.
Triumph der Katholiken und Tories.	Triumph der Jesuiten und Ultra's.
Jefferies und seine Mitschuldigen.	Villele's und Polignac's Ministerium.
Entrüstung der Nation.	Entrüstung der Nation.
Wilhelm von Nassau.	Philipp von Orleans.
Fall Jakobs und der Stuarts, gen. Glorreiche Revolution.	Fall Karls und der Bourbons; glorreiche Revolution.

König ward in Folge dessen von Hurst abgeholt und nach London gebracht, wo seine Wärter schon völlig mit ihm wie mit einem gemeinen Missethäter umgingen. Die Commons setzten einen Gerichtshof zu Westminsterhall ein, der aus hundert und drei und dreißig Richtern bestehen sollte, von denen sich aber kaum siebenzig einfanden. Diese waren meistens Offiziere und unter ihnen auch Cromwell und Ireton (Cromwells heftiger Schwiegersohn). Die Gallerien waren bei Eröffnung des Prozesses mit Zuhörern dicht angefüllt.

Die Anklage geschah mit der größten Feierlichkeit. Des Königs Antworten waren würdevoll und ruhig. Wie übel berechnet auch so manches in seinem Leben gewesen war, so hatte er doch in seinem langen Gefängnisse Zeit gehabt, über die edelste Art des Todes nachzudenken, und man kann sagen, daß er in seinen letzten Tagen dem Socrates an Fassung und edler Besonnenheit nicht nachgestanden habe *) Nur dreimal ward er vorgefordert, und jedesmal verwarf er die Befugniß der Versammlung, ihn zu richten, berief sich auf seine oft wiederholten milden Anerbietungen, und erinnerte an die Hartnäckigkeit und Frechheit des Parlaments. Man verhörte darauf, sehr überflüssig, einige Zeugen, welche beschwören mußten, daß der König wirklich Krieg gegen sein Parlament geführt habe, und hierauf erfolgte sogleich die Sentenz (27. Jan. 1649). Das Volk rührte sich nicht; das Ungeheure der Begebenheit und der schreckende Ernst der bewaffneten Gewalthaber hielten jedes Gemüth erstarrt und jede Zunge gefesselt. Aber wie sich in Zeiten schwerer Verhängnisse gemeinhin die schönsten Züge der menschlichen Natur kund thun, so ward auch in diesen traurigen Tagen manche rührende Erscheinung sichtbar: Vier Grafen, sonst des Königs Freunde, und sämmtlich ehrenwerthe Männer, stellten sich persönlich vor Gericht, und sagten aus, sie allein seyen, als ehemalige Rathgeber

*) Die Soldaten, die ihn zum Gericht hinführten, mußten auf Anstiften ihrer Officiere laut schreien: Gerechtigkeit! Gerechtigkeit! „Arme Wichte! sagte Karl, für ein wenig Geld würden sie eben so mit ihren jetzigen Anführern verfahren!" Es gab unter diesen gemeinen Kerlen einige, die ihm sogar in's Gesicht spieen. Er erinnerte sich dabei des Erlösers, der dasselbe hatte dulden müssen, und trug es schweigend. Nur einer war unter den Soldaten, der, von Mitleid ergriffen, in des Königs Gegenwart für sein Schicksal betete; aber ein barbarischer Officier, welcher dazu kam, gab ihm einen Hieb über den Kopf, daß er niederstürzte. Mit sanfter Stimme sagte der König: „Mich dünkt, die Strafe war zu hart für das Vergehen."

des unschuldig verurtheilten Königs, an allen den Schritten Schuld, die man ihm jetzt zum Verbrechen angerechnet habe; sie also solle man strafen, und dafür jenen Unglücklichen loslassen, dessen wohlwollende Sinnesart jedes redlichen Mannes Hochachtung verdiene. Umsonst — sie wurden abgewiesen."

Hier mögen nun die Quellen folgen.

Anfang Novembers 1830. D. H.

Tagebuch des Verfahrens des obersten Gerichtshofes, niedergelegt in einer Acte des Hauses der Gemeinen in England, betitelt: Acte des Hauses der Gemeinen in England, im Parlamente versammelt, um einen obersten Gerichtshof, zur Untersuchung und Verurtheilung Karls Stuart, Königs von England, zu errichten.

Die Parlaments-Acte.

Acte des Hauses der Gemeinen in England, versammelt im Parlamente, um einen obersten Gerichtshof, zur Untersuchung und Verurtheilung Karl Stuarts, Königs von England, zu errichten.

Es ist allgemein bekannt, daß Karl Stuart, jetziger König von England, nicht zufrieden mit den vielen Eingriffen, welche seine Vorfahren in die Rechte und Privilegien des Volks gethan, die böse Absicht gehabt hat, die alten Grundgesetze und Privilegien der Nation gänzlich umzuwerfen und statt ihrer eine willkührliche und tyrannische Regierung einzuführen, daß Er, um diesen Zweck zu erreichen, außer andern schlechten Mitteln und Wegen, Feuer und Schwert angewandt, einen grausamen Krieg gegen das Parlament im Lande erregt und unterstützt, wodurch selbiges elendiglich zu Grunde gerichtet, daß der öffentliche Schatz erschöpft, Handel und Wandel in Verfall gerathen, Tausende von Menschen geopfert und unzählig viel andere Uebel angerichtet worden: für welche Verräthereien und hohe Beleidigungen besagter Karl Stuart schon längst rechtmäßig und exemplarisch hätte bestraft werden sollen: das Parlament indessen, in der Hoffnung, daß, nachdem des Himmels Wille den König in unsere Hände geliefert, die Unruhen im Lande aufhören würden, hat bis jetzt gezögert, gerichtlich gegen ihn zu verfahren; durch traurige Erfahrungen aber belehrt, daß diese Nachsicht ihn und seine Mitschuldigen nur zu immer neuen Ränken, zu Erregung neuer Rebellio-

bellionen und feindlicher Einfälle ermuthigt, nunmehr beschlossen, um größeren Uebeln vorzubeugen, und jede hohe oder angesehene Person fürs künftige von dem Vorhaben, die englische Nation verrätherischer und boshafter Weise zu unterjochen oder zu vernichten, abzuschrecken, folgende Personen zu Richtern in der Sache wider den besagten Karl Stuart niederzusetzen, nämlich:

(Hier folgen die Namen.)

Besagte Richter, oder auch nur zwanzig oder mehrere von ihnen, werden hiemit beauftragt und autorisirt, einen obersten Gerichtshof zu bilden, sich durch öffentliche, mit ihrer Unterschrift und Siegel versehene Proclamationen in Westminsterhall, zu bestimmter Zeit und an bestimmten Orten, zu versammeln, sich von Zeit zu Zeit und von Ort zu Ort zu vertagen, wie der besagte Gerichtshof, oder der größte Theil, nämlich zwanzig oder mehrere, es für gut finden werden, die Verbrechen und Verräthereien des besagten Karl Stuart zu untersuchen, und nach seinen Antworten, und den Aussagen der vereidigten Zeugen, die der Gerichtshof hiemit autorisirt ist herbeizuschaffen, so wie jeder anderweitig herbeizuschaffenden Beweise, über besagten Karl Stuart nach Recht und Gerechtigkeit das Endurtheil zu sprechen, und es schnell und unparteiisch in Ausübung zu bringen u. s. w.

Hen. Scobell, Cler. Par. Dom. Com.

Diesem gemäß verordnete das Haus der Gemeinen wie folgt:

Die Sabbati 6. Jan. 1648.

Das im Parlament versammelte Haus der Gemeinen verordnet: daß die in der Acte als oberster Gerichtshof zur Untersuchung und Verurtheilung Karl Stuarts, Königs von England, ernannten Richter sich den nächsten Montag um 2 Uhr Nachmittags im gemalten Zimmer versammeln sollen.

Kraft dieser Acte und des sich darauf gründenden Rechts, versammelten sich die ernannten Richter am 8. Jan. 1648 im gemalten Zimmer, woselbst die Acte öffentlich vorgelesen, und der Hof aufgerufen ward.

Nachdem sich die versammelten Richter von dem Inhalt ihres Auftrages unterrichtet hatten, bestimmte besagter Gerichtshof eine abermalige Zusammenkunft am Dienstag, den 9ten desselben Monats u. s. w.

Die folgenden Sitzungen am 9., 10., 12., 13., 15., 17., 18. und 19. Januar wurden mit Deliberationen über unwesentliche Gegenstände ausgefüllt.

Der erheblichste Beschluß betraf die Ernennung des Sergeant at Law *) John Bradshaw, eines der Richter, zum Präsidenten des Gerichtshofes, mit dem Charakter „Lord Präsident;" John Phelpes und Andrew Broughton zu Gerichtsschreibern; der Advokaten Aske, Steel, Dr. Dorislaus und Cooke aber zu Staatsanwälten, um die Klage, gemäß der erlassenen Parlamentsacte, wider den König zu führen. Insbesondere wurde den genannten Steel und Cooke der Betrieb der Sache anempfohlen.

Am 20. Januar jedoch begann das eigentliche Verfahren behufs der Untersuchung wie folgt.

Donnerstag den 20. Jan. 1648 begaben sich der Lord Präsident nebst seinen beiden Assistenten **) und den übrigen Richtern, unter Vortritt mehrerer Beamten des Gerichtshofes, und 20 mit Partisanen bewaffneten Herren, und unter Vortragung Schwertes und Stabes, aus dem gemalten Zimmer nach der großen Halle am Westende von Westminster, woselbst sich alle Richter auf die für sie bestimmten, mit rothem Sammet beschlagene Bänke niederließen; der Präsident setzte sich auf einen, mitten im Saale für ihn hingestellten Sessel, der ebenfalls mit carmoisinrothem Sammet beschlagen war, vor ihm stand ein Schreibpult, worauf ein carmoisinsammetnes Kissen lag. Die Assistenten des Lord Präsidenten setzten sich zu beiden Seiten desselben. Die beiden Gerichtsschreiber nahmen an einem etwas tiefer stehenden, mit einem türkischen Teppich behangenen Tische Platz. Auf diesem Tische lagen das Schwert und der Stab. Die vorhin erwähnte Wache mit den Partisanen vertheilte sich zu beiden Seiten der Versammlung.

Die Personen, die vorgeladen, wurden drei Mal aufgefordert, sich zu nähern.

Nachdem die Richter ihre Sitze eingenommen und Stille geboten war, öffnete man das große Thor der Halle, um Jedem, ohne Ausnahme, den Eingang zu gestatten; die Halle füllte sich alsbald; nochmals ward Stille geboten. Hierauf ward die Parlamentsacte wegen Errichtung eines Gerichtshofes zur Untersuchung der Sache Karl Stuarts, Königs von England, von einem der Gerichtsschreiber verlesen.

Nachdem dies geschehen, ward der Gerichtshof aufgerufen;

---

*) Eine höhere Classe von Advocaten; sergeant at law, von dem lateinischen servientes ad legem.

**) Mr. Lisle und Mr. Say.

jeder der gegenwärtigen Richter erhob sich bei Nennung seines Namens.

Westminsterhall 20. Jan. 1648.

Der Gerichtshof befahl jetzt dem **Sergeant at arms**, *) den Gefangenen holen zu lassen. Nach einer Viertelstunde erschien der König, begleitet vom Obristen Tomlinson, Obristen Hacken, und zwei und dreißig mit Partisanen bewaffneten Officieren. Die Dienerschaft des Königs folgte ihnen auf dem Fuß. An der Thür empfing ihn der Gerichtsdiener, und führte ihn zu seinem, mit carmoisinrothem Sammet beschlagenen Sessel. Der König blickte ernst auf die Richter und die in den Gallerieen versammelten Zuschauer; ohne den Hut zu rühren oder sonst ein Zeichen von Achtung von sich zu geben, setzte er sich. Bald darauf erhob er sich wieder, sah nochmals auf die Masse der Zuschauer in der Halle und auf die unten stehenden Wachen, dann ließ er sich, sein ernstes Antlitz gegen die Richter gewandt, wieder auf seinen Sessel nieder. Noch einmal ward Stille geboten, dann wandte sich der Lord Präsident, im Namen des Gerichtshofes, mit folgenden Worten an den Gefangenen: „Tief bekümmert über das viele Unglück und Elend, welches über diese Nation gebracht, und über das viele unschuldige Blut, das vergossen worden, von welchem allem Er, der König, als der Urheber anzusehn, habe das im Parlament versammelte Unterhaus beschlossen, einen hohen Gerichtshof, vor dem er jetzt stände, zu constituiren, um diese Sache zu untersuchen, und sie dann nach dem, was sie Gott, der Gerechtigkeit, dem Reiche, dessen Grundgesetzen, sich selbst, und dem ihnen vom Volk bewiesenen Vertrauen, schuldig wären, zu richten."

Hierauf bat der Staatsanwalt, der mit den übrigen Sachwaltern zur rechten Seite des Königs stand, um die Erlaubniß, zu sprechen; doch der Gefangene erhob seinen Stab, und legte ihn drei Mal leise auf die Schulter von Herrn Cooke, ihm Stillschweigen gebietend; dessen ungeachtet befahl der Lord Präsident, fortzufahren. Herr Cooke legte also, nach dem Befehl des Gerichtshofes, im Namen und von Seiten des englischen Volkes, nachstehende Klage gegen Karl Stuart, König von England, vor, worin er ihn des Hochverraths und anderer Capitalverbrechen beschuldigte, mit dem Antrage, die Klage anzunehmen, sie zu lesen

*) Thürhüter des Hauses der Gemeinen.

und gehörig zu untersuchen. Hierauf überreichte er dem Gerichtshof die Klage, welcher sie dem Gerichtsschreiber mit dem Befehl, sie laut vorzulesen, übergab. Trotz dem, daß der König das Lesen unterbrach, befahl der Gerichtshof, fortzufahren, dem Gefangenen die Weisung gebend, daß man ihn nachher anhören wolle. Der Gerichtsschreiber las, wie folgt:

Klage des englischen Volks gegen Karl Stuart, König von England, worin er des Hochverraths und anderer schweren Verbrechen beschuldigt wird; im Namen des Volks verfaßt von dem General-Anwalt des niedergesetzten hohen Gerichtshofes John Cooke Esq.

„Daß besagter Karl Stuart, indem man ihn als König von England zugelassen, als solcher nur mit beschränkter Gewalt und nach den Gesetzen des Landes zu herrschen berechtigt sey, daß sein Eid und sein Amt ihn verpflichtet hätten, die ihm bewilligte Macht zum Wohl des Volkes und zur Aufrechthaltung der Rechte und Privilegien desselben anzuwenden; daß besagter Karl aber, in der schlechten Absicht, eine willkührliche und tyrannische Regierung einzuführen, alle Rechte und Privilegien des Volkes umzustoßen, ja, alle Grundgesetze hierüber zu vernichten, das Volk dadurch aller Hülfsmittel gegen eine schlechte Regierung, die ihm nach den Grundgesetzen der Constitution des Reiches, durch das Recht, öftere Parlaments- oder National-Versammlungen zur Berathung berufen zu dürfen, vorbehalten seyen, habe berauben wollen; daß besagter Karl ferner, um diesen Zweck zu erreichen, und sich und seine Anhänger bei ihren schlechten Unternehmungen zu schützen, verrätherischer und boshafter Weise Kriege gegen das Parlament und mithin auch gegen das Volk, das durch Ersteres repräsentirt werde, erregt und geführt habe; hauptsächlich sey dies geschehen: um die Zeit vom oder am 13. Juni im Jahre unsers Herrn 1648 in der Grafschaft York, bei der Stadt Beverley; um die Zeit vom oder am 24. Aug. desselben Jahres in der Grafschaft und Stadt Nottingham; um die Zeit vom oder am 30. October 1642 zu Edge-Hill und Keynton-Field in der Grafschaft Warwick; um die Zeit vom oder am 13. Nov. desselben Jahres zu Brainford in der Grafschaft Middleser; u. d. Z. v. od. am 13. Aug. 1643 zu Caversham-Bridge nahe bei Reading in der Grafschaft Berks; u. d. Z. v. oder am 13. Oct. desselben Jahres nahe bei der Stadt Glouster; u. d. Z. v. od. am 13. Nov. desselben Jahres bei Newbury in der Grafschaft Berks; u. d. Z. v. od. am 31. Juli 1644 bei Cropredy-Bridge in der

Grafschaft Oxon; u. d. Z. v. od. am 13. Sept. desselben Jahres bei Bodwyn und den anderen nahe gelegenen Orten in der Grafschaft Cornwall; u. d. Z. v. od. am 13. Nov. desselben Jahres zu Newbury; u. d. Z. v. od. am 8. Juni 1645 bei der Stadt Leicester; u. d. Z. v. od. am 14. Juni zu Nazeby-Field in der Grafschaft Northumberland. Bei diesen Orten und zu diesen Zeiten, oder bei den meisten von ihnen, so wie an noch vielen andern Orten dieses Landes und zu verschiedenen Zeiten der erwähnten Jahre, und im Jahre unseres Herrn 1646 seyen durch die Schuld des besagten Karl Stuart viele Tausende dieses freien Volkes, theils durch innere Streitigkeiten und Insurrectionen, theils durch fremde Einfälle, die er erregt und herbeigeführt, umgekommen; durch diese und andere schlechte Mittel und Wege habe besagter Karl Stuart nicht nur besagte Kriege zu Wasser und zu Lande geführt und unterstützt, sondern habe auch wiederum versucht, neue Kriege gegen das Parlament und das gute Volk dieser Nation zu erregen und zu führen, und zwar: in den Grafschaften Kent, Essex, Surrey, Sussex, Middlesex u. a. Besagter Karl Stuart habe zu diesem Zweck seinem Sohn Karl und Anderen Aufträge gegeben, ja sogar Viele, die beim Parlament zur Aufrechthaltung des Wohls und der Sicherheit des Staats angestellt waren, durch seine Agenten bestochen, und zur Widersetzlichkeit gegen das Parlament ermuntern lassen. Durch diese, von Karl Stuart erregten und geführten Kriege sey nicht nur viel unschuldiges Blut vergossen, und es wären durch sie unzählige Familien zu Grunde gerichtet, sondern durch sie seyen auch der öffentliche Schatz erschöpft, Handel und Wandel gestört, viele Ausgaben und Schulden veranlaßt, und viele Provinzen dieses Reichs ruinirt, ja völlig verwüstet worden. Um seine schlechten Absichten ferner zu verfolgen, fahre besagter Karl Stuart noch immer fort, dem genannten Prinzen und anderen Rebellen, sowohl englischen als fremden, hauptsächlich dem Grafen Ormond und den irischen Rebellen, die mit ihm verbunden, Aufträge zu ertheilen, welche neue feindliche Einfälle in dies Land befürchten ließen. Durch alle diese schlechten Pläne und Ränke beabsichtige besagter Karl Stuart, eine willkührliche Regierung einzuführen, und seine und seiner Familie vermeintliche Prärogative gegen das Interesse, die Rechte, die Freiheiten und den Frieden dieser Nation, deren Wohl ihm, wie schon früher erwähnt, anvertraut gewesen, aufrecht zu erhalten. Aus allem diesem erhelle, daß besagter Karl Stuart die Veranlassung, der Urheber und Unterstützer des erwähnten unnatürlichen, grausamen und blutigen

Krieges gewesen, und daß daher nur auf ihn alle Schuld des Verraths und Blutvergießens, der Räubereien, Brandschäden und Verwüstungen, kurz alles Unglücks und Unheils, das diese Nation erduldet, oder angerichtet und verursacht hat, zurückfalle.

John Cooke, der sich protestando *) die Freiheit und das Recht vorbehalte, im Namen und von Seiten des Volks alle ferneren Klagen gegen besagten Karl Stuart vorzubringen, und auf alle, von besagtem Karl Stuart zu beantwortenden Klagepuncte, zu erwidern, beschuldige den genannten Karl Stuart, der Verbrechen der Tyrannei, des Verraths, des Mordes, der offenbaren und unversöhnlichen Feindschaft gegen den englischen Staat, und bitte, daß besagter Karl Stuart angehalten werde, alle Klagepuncte zu beantworten, und daß dieserhalb solche Untersuchungen, Verhöre, Urtheile und Sentenzen rücksichts seiner stattfinden und ergehen mögen, wie das Recht es begehre".

Ant. John Cooke.

Während des Ablesens der Klage saß der Gefangene ganz ruhig; die Klage schien nicht den geringsten Eindruck auf ihn zu machen; zuweilen stand er auf, sah sich ernst um, blickte auf die Zuschauer, auf die Wachen, auf den Gerichtshof, setzte sich dann wieder ruhig nieder, bis der Vorleser an die Worte „er werde beschuldiget der Tyrannei, des Verraths u. s. w." kam; hiebei lachte er dem Gerichtshofe gerade ins Angesicht.

Nachdem die Klage gelesen, begehrte der Lord Präsident im Namen des Gerichtshofes die Antwort des Gefangenen.

Der Gefangene, hierauf nicht achtend, wandte das Gespräch auf den, auf der Insel Wight geschlossenen Tractat, und fragte: „Durch welche gesetzliche Autorität er von dort hieher gebracht worden?" — beschuldigte den Gerichtshof, sich eine ungesetzliche Autorität angemaßt zu haben, bezog sich auf seine ihm von Gott und seinen Vorfahren überkommene und verliehene Königswürde, an der er, so wie auch an den Privilegien des Volks, zum Verräther werden würde, wenn er so ungesetzlichen Gewalthabern, wie er die Richter nannte, antworten wolle; daß sie sich durch usurpirte Macht erhoben, und daß ihm, dem Könige, die Freiheit des Volkes mehr, als irgend einem von ihnen, am Herzen läge;" hierauf schloß er mit der nochmals wiederholten Frage: „mit welchem Recht er hieher gebracht worden?" Worauf der Ge-

*) Nach Englischem Rechte ist die Protestation die versteckte Behauptung oder Abläugnung einer Thatsache. S. Blackstone B. III. Cap. 20.

richtshof antwortete: „daß, wenn es ihm gefallen hätte, auf das zu achten, was er, der Hof, ihm gleich bei seinem Eintritt vorgetragen, und auf die eben vorgelesene Klage zu hören, es ihm klar geworden wäre, durch welche Autorität er hieher gebracht worden, nämlich: durch die Autorität des, im Namen des englischen Volks im Parlament versammelten Hauses der Gemeinen in England; dieserhalb riethe man ihm, sich auf eine bessere Antwort zu besinnen." Er beharrte aber bei seinem Entschluß, und verweigerte die Beantwortung der Klage, worauf der Gerichtshof ihm endlich erklärte: „daß man eine bestimmte Antwort erwarte," ihn nochmals seiner Autorität versichernd. „Er wäre hier im Namen Gottes und des Reichs versammelt, und der gewünschte Friede könne nur durch Handhabung der Gerechtigkeit erlangt werden, welchen Zweck zu erreichen er gegenwärtig zusammengetreten wäre;" man riethe ihm daher ernstlich: „wohl zu überlegen, was er bei seinem nächsten Verhör, welches kommenden Montag statt finden solle, zu thun habe." — Hiermit ward er abgeführt. Der Gefangene hatte die ganze Zeit über seinen Hut aufbehalten, und auch beim Fortgehen nicht die geringste Höflichkeitsbezeigung gegen den Gerichtshof geäußert.

Als der Gefangene beim Hinausgehen an dem Tische vorbei kam, worauf die Klage und das Schwert lagen, zeigte er mit seinem Stock darauf und sagte: „Diese Hacke fürchte ich nicht."

Nachdem der König fort war, vertagte der Gerichtshof sich bis den nächsten Montag früh 9 Uhr.

Damit der Leser mit dem ganzen Inhalt des schrecklichen Trauerspiels bekannt werde, habe ich aus authentischen Schriftstellern die ganze Unterhaltung Bradshaws mit ihm, von der Phelpes nur eine oberflächliche Erzählung liefert, hier beigefügt.

Se. Majestät hörten mit ihrer gewöhnlichen Geduld alle gegen sie ausgesprochenen Beschuldigungen und Vorwürfe an. Zuweilen wandten sie sich mit majestätischem Anstande nach dem Gerichtshof, zuweilen nach den Gallerieen, betrachteten ernsten Blickes bald die Wachen, bald die gedrängte Masse der Zuschauer. Ein leises Lächeln flog dann und wann über Ihr Antlitz, besonders als der Vorleser an die Worte „Er beschuldige den König der Tyrannei, des Verraths u. s. w." kam. Der silberne Knopf seines Stockes fiel während dessen zufällig ab; Se. Majestät schienen darüber betroffen, hoben ihn aber ruhig auf, als Sie sahen, daß keiner der Anwesenden Ihnen diesen Dienst leistete. Nachdem die Klage vorgelesen, begann:

Bradshaw. „Sir! Sie haben den Inhalt der Klage gehört. Sie werden daraus ersehen, daß der Gerichtshof darin von Seiten des englischen Volks beauftragt wird, Sie zur Beantwortung derselben anzuhalten. Der Gerichtshof erwartet dem zu Folge Ihre Antwort."

König. Ich wünschte zu erfahren, durch welche Autorität ich hieher berufen bin. Vor Kurzem befand ich mich noch auf der Insel Wight; wie ich dort hingekommen, ist hier nicht der rechte Ort aus einander zu setzen; doch schloß ich dort mit dem Parlamente einen Tractat, völlig seiner Ehre vertrauend; ich unterhandelte mit einer Anzahl edler Lords und Herren, aufrichtig und ehrlich, und, ich kann nicht anders sagen, man behandelte mich sehr edel; unsere Unterhandlungen waren fast abgeschlossen. Ich wünschte daher zu wissen, durch welche Autorität (gesetzliche meine ich; denn es giebt viele ungesetzliche Autoritäten, als da sind: die der Straßenräuber, Spitzbuben u. s. w.) durch welche Autorität, frage ich, ich von Ort zu Ort geschleppt, und endlich hieher gebracht worden? Wenn ich hierüber eine genügende Antwort erhalten habe, werde auch ich antworten. Bedenken Sie, daß ich Ihr König bin, Ihr rechtmäßiger König! bedenken Sie, welche Schuld Sie auf Ihr Haupt laden, welch Gottesgericht Sie über dieses Land bringen! bedenken Sie es wohl, sage ich, ehe Sie von dieser zu einer größeren Schuld übergehen. Lassen Sie mich wissen, durch welche gesetzliche Autorität ich hier bin, gern werde ich dann auch antworten. Bis dahin kann ich aber mein mir von Gott und meinen Vorfahren überkommenes Recht nicht verletzen, bis dahin kann ich die Frage einer ungesetzlichen Autorität nicht beantworten; daher stellen Sie mich erst zufrieden, dann will auch ich es hinsichts Ihrer thun.

Br. Wenn es Ihnen gefallen, auf das zu achten, was Ihnen gleich bei Ihrem Eintritt bekannt gemacht worden, so würden Sie wissen, durch welche Autorität alles dieses geschehn; diese Autorität verlangt jetzt, im Namen des englischen Volks, dessen erwählter König Sie sind, eine Antwort.

K. Ich verneine dies, mein Herr!

Br. Wenn sie die Autorität des Gerichtshofes nicht anerkennen wollen, so muß demgemäß verfahren werden.

K. England war nie ein Wahlreich, sage ich; seit beinahe tausend Jahren ist es ein Erbreich; daher bitte ich, mir die Autorität, die mich hieher beschieden, zu nennen. Die Freiheit meines Volkes liegt mir so sehr am Herzen, wie irgend einem meiner sogenannten Richter; daher verlange ich zu wissen, durch

welche gesetzliche Macht ich hier sitze? dann will ich antworten, sonst nicht.

Br. Sir, wie Sie Ihr Ihnen überkommenes Recht verwaltet, ist allgemein bekannt. Statt zu antworten, legen Sie dem Gerichtshof Fragen vor. Dies ziemt sich nicht in Ihrer jetzigen Lage, man hat Ihnen dies schon zwei bis drei Mal gesagt.

K. Fragen Sie hier diesen Herrn, den Obristen Cobbet, ob er mich nicht mit Gewalt von der Insel hergebracht. Ich habe mich den Befehlen des Gerichtshofes nicht freiwillig unterworfen. Die Aufrechthaltung der Privilegien, das heißt der rechtmäßigen, des Hauses der Gemeinen, ist mir so wichtig, wie irgend einem der hier Gegenwärtigen. Ich sehe hier kein Haus der Lords, wodurch eigentlich ein Parlament constituirt wird; auch ziemt sich's, daß der König dabei sey. Führt man so den König in sein Parlament ein? Hält man so einen, auf Treu und Glauben abgeschlossenen Tractat? Zeigen Sie mir eine, durch das Wort Gottes oder durch die Constitution des Reichs bestätigte Autorität, dann will ich antworten.

Br. Sir, Sie haben eine Frage vorgelegt, die ist Ihnen beantwortet worden. Da Sie sich aber weigern, die Ihnen vom Gerichtshofe vorgelegte Frage zu beantworten, so müssen wir sehen, was dabei weiter zu thun ist. Bis dahin mögen diejenigen, die Sie hierher geführt, Sie wieder zurückführen. Der Gerichtshof begehrt zu wissen, ob dies Ihre ganze Antwort ist?

K. Sir, ich wünschte, daß Sie mich und die ganze Welt hierüber zufrieden stellen könnten. Erlauben Sie mir, Ihnen zu sagen, daß es keine geringe Sache ist, die Sie jetzt vorhaben. Ich habe bei Gott und meinem Lande geschworen, Frieden zu halten, und will mein Wort nicht brechen, bis zu meinem letzten Athemzuge; daher sollten Sie durch Beantwortung meiner Frage erst Gott und dann das Reich zufrieden stellen. Thun Sie das, was Sie thun, durch eine usurpirte Autorität, so ist es unverantwortlich; es ist ein Gott im Himmel, der Sie und alle, die Ihnen Macht dazu gegeben, zur Rechenschaft ziehen wird. Befriedigen Sie mich über diesen Punct, gern will ich dann antworten; handelte ich anders, so verletzte ich mein Recht und die Privilegien meines Volkes; denn es ist eine eben so große Sünde, sich einer tyrannischen, ungesetzlichen Macht zu unterwerfen, als es eine ist, sich einer gesetzlichen zu widersetzen. Daher stellen Sie Gott und mein Gewissen zufrieden, dann sollen Sie meine Antwort erhalten. Die Klage fürchte ich nicht.

Br. Der Gerichtshof erwartet Ihre endliche Antwort. Er wird sich bis zum nächsten Montag vertagen. Genügt Ihnen das nicht, was wir Ihnen über unsere Autorität gesagt, so genügt es doch uns vollkommen, wir haben sie von Gott und dem Reiche überkommen. Den Frieden, dessen Sie erwähnten, können wir nur durch Handhabung der Gerechtigkeit feststellen, und dies ist gegenwärtig unser Zweck.

K. Als Antwort auf Ihre Frage sage ich Ihnen: Sie haben die Rechtmäßigkeit Ihrer Autorität auf keine, einen vernünftigen Menschen befriedigende, Weise bewiesen.

Br. Dies ist Ihre Ansicht; wir, Ihre Richter, dagegen sind vollkommen befriedigt.

K. Weder meine noch Ihre Ansicht kann hier entscheiden.

Br. Der Gerichtshof hat Sie angehört, und nach seinem Gutachten wird mit Ihnen verfahren werden.

K. Gut Herr! — Hier näherte sich die Wache, den Gefangenen fortzuführen. Beim Fortgehen zeigte er auf das Schwert und sagte: „Dies fürchte ich nicht." — Als er die Treppe hinunterging, schrie das Volk in der Halle, (trotz dem, daß die Faction mehrere Leute aufgestellt hatte, die „Gerechtigkeit" rufen sollten) „Gott segne den König!"

Jan. 22. 1648. — Im gemalten Zimmer. Nicht-öffentliche Sitzung.

Dem Ausschuß zur Ernennung der Beamten des Gerichtshofes ward aufgetragen, sich wegen der Besoldung und des Unterhalts derselben mit dem Ausschusse zur Erwählung der Wachen zu berathen u. s. w.

Hierauf berathschlagte der Gerichtshof über das Benehmen des Königs bei der letzten Sitzung, und was von Seiten des Gerichts geschehen, wobei sich ergab, daß alles dem Recht und der ihm ertheilten Vorschrift gemäß, verhandelt worden. Nach reiflicher Ueberlegung mit den Sachwaltern ward beschlossen, daß, da das Benehmen des Königs dahin abzuzwecken schiene, die Competenz und Autorität des Gerichtshofes in Zweifel zu ziehen, auch demselben keine Art richterlicher oder gesetzlicher Befugniß, über seine, des Königs, Fragen oder Einreden zu entscheiden, zuzugestehn, wodurch er das ganze Haus der Gemeinen von England, dessen Repräsentanten die Mitglieder des Gerichts wären, zu beleidigen trachte, ihm fernerhin nicht erlaubt seyn solle, der-

gleichen, ihre Autorität in Zweifel ziehende, Einreden vorzubringen; daher bestimmt ward, daß, wenn der König dieserhalb seine Fragen wiederhole, der Lord Präsident ihm zu sagen habe, daß der Gerichtshof seine Frage in Ueberlegung gezogen, und daß er sich mit der einmal gegebenen Antwort zufrieden stellen müsse; daß das im Parlament versammelte Unterhaus diesen Gerichtshof constituirt habe, daß also dessen Autorität von ihm weder bestritten werden dürfe noch könne, und daß er verpflichtet sey, die ihm vorgelegte Klage zu beantworten. Daß, wenn der Gefangene fortführe, sich dessen zu weigern, oder den Gerichtshof anzuerkennen, der Präsident ihm bekannt zu machen habe, daß diese Weigerung für Widersetzlichkeit angesehen werden würde. Daß, im Fall der Gefangene sich erböte, mit dem Vorbehalt seiner angeblichen Prärogative antworten zu wollen, der Lord Präsident ihm dies abzuschlagen, und eine positive Antwort zu verlangen habe. Daß dagegen, wenn der König sich dahin erkläre, seine Klage dann beantworten zu wollen, wenn man ihm eine Abschrift derselben zukommen lasse, man ihm dies zu gewähren habe. Daß, wenn der König bei seinem widersetzlichen Benehmen beharre, der Lord Präsident den Gerichtsschreiber aufzufordern habe, dem Gefangenen im Namen des Gerichtshofes Folgendes zu eröffnen: „Karl Stuart, König von England, Ihr seyd von Seiten des englischen Volks verschiedener Verbrechen angeklagt worden, welche Klage man Euch vorgelesen. Der hohe Gerichtshof verlangt hierauf von Euch eine positive, bejahende oder verneinende Antwort; Ihr seyd verpflichtet, seinem Befehle nachzukommen." Hierauf vertagte sich der Gerichtshof sogleich nach:

Westminsterhall, Jan. 22. 1648.

post meridiem.

Die Richter nahmen ihre respectiven Sitze ein. Die Hallenthore wurden geöffnet, alle vorgeladenen Personen aufgerufen; Stillschweigen, auf Gefahr gefänglich eingezogen zu werden, geboten.

Nachdem dies alles geschehen, befahl man dem Gerichtsdiener, den Gefangenen hereinführen zu lassen. Der König ward wie vergangenen Sonnabend herbei gebracht.

Der Staatsanwalt ersuchte den Gerichtshof, dem Gefangenen bekannt zu machen, daß er eine bestimmte Antwort zu geben habe; oder im Falle er dies verweigere, ihn pro confesso zu betrachten, und dem gemäß zu verfahren. Dies geschah. Dessen ungeachtet bestand der König auf seinen früheren Einwand, daß

weder der Gerichtshof noch das Unterhaus, welches diesen constituirt, autorisirt sey, gegen ihn zu verfahren. Diese Weigerung ward, wie schon früher geschehen, als Widersetzlichkeit registrirt, und der Gefangene abgeführt. Der Gerichtshof vertagte sich bis den nächsten Dienstag 12 Uhr Mittags.

Nach der gewöhnlichen Weise gottloser Heuchler, welche die Religion zum Deckmantel ihrer verderblichen Absichten machen, verbrachte man den Sonntag mit Fasten und Anhören aufrührerischer Predigten. Der erhabene Dulder ward (wie Phelpes in seinem Journal erwähnt) wieder vor sein schändliches Tribunal gestellt, und der feile Anwalt Cooke bekundete von neuem sein Talent der Frechheit und Treulosigkeit durch folgende unverschämte Rede:

Cooke. — **Euer Herrlichkeiten entschuldigen; ich überreichte bei der letzten Sitzung, im Namen des englischen Volks, diesem Gerichtshofe eine Klage wider gegenwärtigen Karl Stuart, die ihn des Hochverraths und anderer Verbrechen beschuldigte; die Klage ward ihm vorgelesen und seine Antwort begehrt. Mylords, es gefiel ihm damals nicht zu antworten; er erdreistete sich statt dessen die Autorität dieses Gerichtshofes in Zweifel zu ziehen. Mein demüthiges Ersuchen an diesen Gerichtshof ist jetzt, den Gefangenen dahin zu bewegen, eine positiv bejahende oder verneinende Antwort zu geben und im Fall er dies verweigert, ihn rücksichts der Anklage pro confesso anzusehn und dem gemäß, nach Recht und Gerechtigkeit, mit ihm zu verfahren.**

Bradshaw. Sir, Sie werden sich entsinnen daß man Sie bei der letzten Sitzung mit der Ursach Ihres Erscheinens vor diesem Gerichtshof bekannt machte. Es ward Ihnen nämlich damals eine Klage vorgelesen, die Sie des Verraths und anderer, gegen dieses Reich begangener Verbrechen, beschuldigte. Sie hörten auch, daß hierauf von Seiten des Volkes eine Antwort begehrt ward, damit dieser gemäß verfahren werden könne. Es gefiel Ihnen damals, einige Zweifel über die Autorität dieses Gerichtshofes und über das Recht, Sie vor denselben zu stellen, zu äußern. Ihre Frage ward Ihnen mehrere Male dahin beantwortet, daß es durch die Autorität des im Parlament versammelten Hauses der Gemeinen von England geschehen sey, welches für genehm gehalten, Sie wegen der Ihnen angeschuldigten Capitalverbrechen zur Rechenschaft zu ziehen. Seitdem hat sich der Gerichtshof über alles das berathen, was Sie damals geäußert; er hat dahin entschieden, daß seine Autorität unbestreitbar sey und somit

auch Sie gehalten wären, sie anzuerkennen. Der Gerichtshof begehrt daher nochmals eine positiv bejahende oder verneinende Antwort. Fällt Ihre Antwort verneinend aus, so erbietet sich das Reich, Ihnen alles zugefügte Unrecht zu vergüten. Die Autorität des Gerichtshofes wird von aller Welt anerkannt, daher das ganze Reich und Sie selbst sich dabei beruhigen können. Verzögern Sie nun die Sache nicht weiter, sondern geben Sie Ihre positive Antwort.

K. Es ist wahr, ich machte letzthin diesen Einwand. Wäre dabei nur mein eigenes Interesse zu berücksichtigen, so könnte ich mich bei der Protestation, daß dieser Gerichtshof kein gesetzlich autorisirter, und daß ein König durch keinen Gerichtshof auf Erden verurtheilt werden könne, beruhigen; nun betrifft es aber nicht mich allein, es betrifft die Freiheit und die Privilegien des englischen Volks, und, Sie mögen sagen was Sie wollen, diese Freiheit liegt mir mehr am Herzen als Ihnen; denn wenn eine ungesetzliche Macht Gesetze machen und die alten Grundgesetze vernichten kann, so begreife ich nicht, wie irgend ein englischer Unterthan seines Lebens und seines Eigenthums sicher ist; daher erwartete ich, als man mich vor dies Gericht stellte, ganz besondere Gründe, warum und durch welche Autorität dies alles geschehe. Auch ich habe dieserhalb etwas nachgedacht und will Ihnen meine Gründe so kurz als möglich sagen.

Nach meinem Gewissen und nach dem, was ich Gott und meinem Volke schuldig bin, kann ich nicht eher antworten, als bis ich von der Autorität dieses Gerichtshofes überzeugt bin. Alles Verfahren gegen. . . .

Br. Sir, ich muß Sie unterbrechen, was ich gewiß nicht thun würde, wenn Ihr Verfahren nicht den Vorschriften eines jeden Gerichtshofes, es sey welcher es wolle, entgegen liefe. Sie argumentiren und streiten über die Berechtigung eines Gerichtshofes, vor dem Sie jetzt als Gefangener und Criminalverbrecher stehen; wenn Sie auch die Autorität dieses Gerichtshofes bestreiten, so will doch dieser solches nicht zugeben; Sie müssen sich seinen Beschlüssen unterwerfen und die Frage, ob und wie Sie antworten wollen, pünctlich und richtig beantworten.

K. Verzeihen Sie Sir, ich kenne d i e Form der Gesetze nicht. Die Gesetze selbst sind mir so wohl bekannt wie irgend Einem in England, obgleich ich kein Rechtsgelehrter bin, und, mit Ihrer Erlaubniß, ich thue mehr für die Gesetze und die Freiheit des Volks als Sie thun. Wenn ich irgend etwas ohne Gründe beweisen wollte, so wäre dies unvernünftig; ich muß Ihnen aber

sagen, daß ich nach meinen Gründen, in so weit ich von der Sache unterrichtet bin, nicht nachgeben kann.

Br. Ich muß Sie wieder unterbrechen: es ist Ihnen nicht erlaubt, auf diese Art über Gesetze und Gründe zu sprechen; besser wäre es, Sie hätten Gesetze und Gründe für sich; allein beide sind gegen Sie. Sir, der Ausspruch des im Parlament versammelten Unterhauses sind die Gesetze des Reichs; nach diesen hätten Sie regieren sollen. Nochmals Sir, es kommt Ihnen nicht zu, die Autorität des Gerichtshofes zu bezweifeln; man wird Ihre Verwerfung des Gerichtshofes registriren.

K. Ich begreife gar nicht, wie ein König ein vor Gericht gestellter Verbrecher seyn kann; doch nach allen Gesetzen, von denen ich je gehört, kann Jedermann (ein Delinquent oder wer es sonst sey) Einreden gegen die Competenz eines jeden noch so gesetzlichen Gerichts vorbringen. Solches beabsichtige ich; ich verlange, daß man meine Gründe anhöre; wird mir dies abgeschlagen, so geschieht es wider alles Recht.

Br. Sie haben dem Gerichtshof einen Einwand vorgelegt; ich will Ihnen nun darauf vom Standpuncte des Gerichtshofes aus, antworten: es ist über Ihre Einrede einmal concludirt, Sie können nun gegen den Gerichtshof, und dies kann niemand bestreiten, keine Einrede vorbringen; thun Sie es dennoch, so sage ich Ihnen, der Gerichtshof weiset Ihre Einrede zurück. Wir sitzen hier im Namen des Unterhauses von England, Sie und alle Ihre Vorfahren müssen uns Rede stehn.

K. Das vernein' ich! weisen Sie mir einen früheren ähnlichen Fall nach.

Br. Es kommt Ihnen nicht zu, Sir, dem Gerichtshofe in die Rede zu fallen; diesen Punct haben Sie nicht zu bestreiten, der Hof giebt dies nicht zu. Soll dies etwa als Einrede anzusehen seyn, so muß ich Ihnen sagen, der Gerichtshof hat sich über seine Competenz bereits berathen und selbige hinlänglich begründet gefunden.

K. Erlauben Sie Sir, ich behaupte, das Unterhaus ist nie ein Gerichtshof gewesen; ich möchte wissen, wie es dazu käme.

Br. Sir, es ist Ihnen nicht erlaubt, dergleichen Reden zu führen.

Hierauf las der Gerichtsschreiber:

„**Karl Stuart, König von England, Ihr seyd von Seiten des englischen Volks des Hochverraths und anderer Verbrechen angeklagt, der Gerichtshof verlangt hierauf eine bestimmte Antwort.**"

K. Ich werde antworten, sobald ich erfahre, durch wessen Autorität dies alles geschieht.

Br. Wenn dies Ihre ganze Antwort ist, so mögen die Herren, die Sie hergebracht, Sie nur wieder abführen.

K. Ich verlange, daß man meine Gründe, warum ich nicht antworte, anhöre, und daß man mir Zeit dazu vergönne.

Br. Ein Gefangener hat nicht das Recht, etwas zu verlangen.

K. Gefangener, Sir! Ich bin kein gewöhnlicher Gefangener.

Br. Der Gerichtshof hat sich über seine Competenz berathen und selbige begründet gefunden; wollen Sie nicht antworten, so wird dies registrirt.

K. Sie wollen ja meine Gründe nicht hören.

Br. Ihre Gründe eignen sich nicht zum Anhören.

K. Zeigen Sie mir ein Gericht, wo Gründe nicht gehört werden.

Br. Wir thun dies in Vollmacht des Hauses der Gemeinen; das nächste Mal daß Sie wieder hier erscheinen, sollen Sie seinen ferneren Willen erfahren; es könnte sein letzter Ausspruch seyn.

K. Beweisen Sie mir, daß das Unterhaus je eine Gerichtsbehörde in dieser Art gewesen.

Br. Gerichtsdiener führt den Gefangenen ab!

K. Wohl Sir! erinnern Sie sich, daß es dem Könige nicht erlaubt ward, seine Gründe für das Recht und die Freiheit seines Volkes auszusprechen.

Br. Sir, Sie dürfen dergleichen Reden nicht führen; wie werth Ihnen die Gesetze und die Freiheit des Volkes gewesen, darüber mag England und die ganze Welt richten.

K. Verzeihen Sie Sir; eben für die Gesetze und für die Freiheit meines Volkes ergriff ich die Waffen; nie focht ich gegen sondern immer für die Gesetze und das Volk.

Br. Den Befehlen des Gerichtshofes ist zu gehorchen, hierüber bedarf es keiner weiteren Erklärung.

K. Wohl Sir!

Bradshaw ließ hierauf den Ungehorsam und die Protestation gegen den Gerichtshof von Seiten des Königs registriren.

Der Gefangene ward hierauf abgeführt. Der Gerichtshof vertagte sich bis Dienstag 12 Uhr Mittags.

Da man dem Könige nicht gestattete, seine Gründe wider die Competenz des angeblichen Gerichtshofes mündlich vorzutragen, so beschlossen Se. Majestät, selbige dem unpartheiischen Urtheil der Nachwelt, wie folgt, schriftlich zu hinterlassen.

Meine Protestation gegen die Gesetzlichkeit Eures sogenannten Gerichtshofes, und meine Behauptung, daß keine Macht auf Erden ein Recht hat, mich, ihren rechtmäßigen König, vor Gericht zu fordern, habe ich bereits ausgesprochen; wäre ich bei der Sache nur allein interessirt, so würde ich mich dabei beruhigen, und weiter kein Wort darüber verlieren; allein die mir von Gott überkommenen Pflichten für mein Volk verbieten es, jetzt zu schweigen; denn, kann ein freigeborener Engländer Leben und Eigenthum sein nennen, wenn ungesetzliche Macht täglich neue Gesetze giebt, und die alten Grundgesetze des Landes vernichtet? und dieses ist, nach meiner Ansicht, jetzt der Fall; daher erwartete ich auch von Euch, rücksichts der Gründe, die mich hindern, die angebliche Anklage zu beantworten, hinlänglich zufrieden gestellt zu werden; doch, da ich Euch nicht dahin bewegen kann, so will ich meine Gründe, durch die ich mich für überzeugt halte, daß Ihr weder mich, noch irgend einen der Geringsten dieses Volkes zu verurtheilen berechtigt seyd, vorlegen, denn ich mag nicht (wie Ihr) ohne Gründe meinen Unterthanen eine Meinung aufzudringen suchen.

Jedes Verfahren, es sey gegen wen es wolle, ist unrechtmäßig, wenn es sich nicht auf die Gesetze Gottes oder die Gesetze des Landes gründet, in dem man lebet. Nun bin ich aber überzeugt, daß gegenwärtiges Verfahren durch kein einziges Gesetz Gottes gut geheißen wird; im Gegentheil, die Autorität der Könige, und die Pflichten des Gehorsams der Unterthanen, wird sowohl im alten als neuen Testament klar dargethan und streng anbefohlen; wer dies leugnet, dem will ich es beweisen. *)

Man lies't hierüber: Pred. Sal. 8, 4. „In des Königes Worte ist Gewalt, und wer mag zu ihm sagen: was machst du?" — In Hinsicht der Gesetze dieses Landes muß jeder unterrichtete Rechtsgelehrte darin mit mir übereinstimmen, daß: „jede Klage gegen den König ist nichtig, indem alle Klagen in seinem Namen gehn; **) an

---

*) Hier ward mir untersagt, weiter fortzufahren, und nicht geduldet, daß ich noch irgend ein Wort über meine Gründe vorbringen durfte.

**) Die Formel: the king versus N. N. — bei allen Anklageprozessen. D. H.

an einer andern Stelle heißt es: „Der König thut nie Unrecht." — Die Gesetze übrigens, auf welche Ihr Euer Verfahren gründet, müssen entweder alt oder neu seyn; sind sie alt, so zeiget sie mir, sind sie neu, so saget mir, welche durch die Grundgesetze des Landes bestätigte Autorität hat sie geschaffen, und wann ist dies geschehen? Wie das Haus der Gemeinen einen Gerichtshof errichten kann, da es selbst nie einer gewesen (jedem Rechtsgelehrten ist dies bekannt), darüber mag Gott und die Welt entscheiden; eben so sonderbar wird jedem, der die Gesetze Englands kennt, Euer angemaßtes Recht, Gesetze ohne den König und ohne das Haus der Lords zu machen, erscheinen. Und angenommen auch, doch nicht zugegeben, daß das englische Volk Euch eine solche Vollmacht verleihen könne — ich sehe nicht, wie Ihr den Beweis, eine solche zu haben, führen wollt.

Habt Ihr die Zustimmung des zehnten Mannes in England nachgesucht? gewiß nicht! Wenn dies nicht geschehen, wenn man seine freiwillige Zustimmung nicht begehrte, so that man dem ärmsten Bauer Unrecht. Nicht den kleinsten Anschein von Recht könnt Ihr Euch über diese vorgegebene Vollmacht anmaßen; wenn Ihr nicht wenigstens die Zustimmung des größten Theils der Einwohner Englands besitzet; ich bin überzeugt, Ihr suchtet eine solche nicht einmal, viel weniger habt Ihr sie erhalten.

Ihr ersehet hieraus, daß ich nicht allein für mein Recht, sondern für die wahre Freiheit meines Volkes spreche, die nicht in der Gewalt der Herrschaft, sondern in solchen Gesetzen, in solcher Regierungsform besteht, die ihnen die größte Sicherheit für ihr Leben und ihr Eigenthum sichert. Ich will und darf dabei die Privilegien der beiden Häuser nicht verletzen, die durch gegenwärtiges Verfahren nicht nur gemißbraucht, sondern deren öffentliches Vertrauen auf eine Weise verletzt worden, wie es früher nie geschehen. Ich bin weit entfernt, die beiden Häuser dieses Treubruchs wegen anzuklagen, denn alle vorgegebenen Verbrechen, deren man mich beschuldigt, datiren sich schon lange vor dem Tractat von Newport. Dort auf die Zustimmung des Parlaments hoffend, ward ich plötzlich wider meinen Willen fortgerissen und als Gefangener hieher gebracht, wo es mir nicht vergönnt ward, die alten Privilegien und Gesetze dieses Reichs, zusammt meinem eignen Recht, zu vertheidigen. Sodann ist auch, wie ich sehe, das Oberhaus nicht zugegen, und die Mitglieder des Unterhauses, jedermann weiß es, werden größtentheils anderweitig abgehalten, in den Sitzungen zu erscheinen, so daß dies allein schon hinreichend wäre, gegen die Gesetzmäßigkeit des sogenannten

Gerichtshofes zu protestiren. Uebrigens ist der Friede nicht der letzte meiner Beweggründe, und wie ist der zu hoffen, so lange eine gesetzlose Macht herrscht, welche die ganze Regierungsform, unter der das Reich so viele Jahrhunderte geblüht, umzuwälzen droht! Glaubt mir, das englische Volk wird Euch diese Umwälzung nicht danken; immer werden ihm die glücklichen Regierungsjahre der Königin Elisabeth, meines Vaters und — bis diese Unruhen anfingen, auch die meinigen einfallen, zweifeln wird es, ob je wieder so glückliche Zeiten kommen dürften. Bis dahin wird es ihm auch klar werden, daß ich nur die Waffen ergriff, um die alten Grundgesetze dieses Reichs gegen diejenigen zu vertheidigen, die da glaubten, meine Macht habe die alte Regierungsform gänzlich umgewälzt.

In aller Kürze habe ich hiemit bewiesen, warum ich mich Eurer angemaßten Autorität, ohne meine Pflichten gegen Gott und mein Volk zu verletzen, nicht unterwerfen kann. Ich hoffe, daß Ihr mich entweder durch klare Gründe überzeugen oder Eure Klage zurücknehmen werdet. Es war meine Absicht, dieses Montags den 22. Januar in Westminsterhall vorzutragen, doch ohne Grund verhinderte man mich, irgend einen Grund vorzubringen.

Martis, 23. Januar 1648.

Im gemalten Zimmer. Nichtöffentliche Sitzung.

Nachdem der Gerichtshof sich über sein Verfahren in der letzten Sitzung berathen und alles, was geschehen, gut geheißen hatte, beschloß er, dem Könige, trotz seines bisherigen Benehmens, noch ein Verhör zu gestatten. Dem Lord Präsidenten ward dabei aufgetragen: dem Könige, im Fall er bei seiner Widersetzlichkeit beharre, bekannt zu machen, daß ihm ferner keine Frist verstattet werden solle, sondern er seine letzte und bestimmte Antwort zu geben habe; bliebe er dennoch bei seinem Eigensinne, so habe der Gerichtsschreiber Folgendes abzulesen:

„Karl Stuart, Ihr seyd von Seiten des englischen Volks des Hochverraths und anderer Verbrechen angeklagt. Der Gerichtshof begehrt auf diese Anklage eine bestimmte Antwort von Euch."

Sollte der König sich dahin erklären, dann eine Antwort geben zu wollen, wenn man ihm eine Abschrift der Klage einhändige, so sey ihm solches zu gewähren; zugleich sey ihm bekannt zu machen, daß der Gerichtshof wegen seiner früheren Widersetzlichkeit das Recht habe, gesetzlich gegen ihn zu verfahren.

Des Königs letzte, entscheidende Antwort erwarte man den nächstfolgenden Tag Nachmittags 1 Uhr. Der Gerichtshof vertagte sich hierauf nach Westminsterhall.

Westminsterhall, 28. Januar 1648.

post meridiem.

Der Gefangene ward hereingeführt und Ruhe geboten. Demnächst richtete der Staatsanwalt Cooke seinen Vortrag an den Gerichtshof über die Widersetzlichkeit und verweigerte Einlassung von Seiten des Königs, indem er ausführte, daß ihm nun weiter nichts obläge, als auf Verurtheilung anzutragen; dessen ungeachtet erbot er sich, wenn gleich die zur Klage gestellten Facta in der Notorietät beruheten, Zeugen über jene Thatsachen beizubringen, und schloß damit, nicht sowohl er als das viele unschuldig vergossene Blut, welches laut um Rache schreie, fordere, daß der Gerichtshof ein baldiges und gerechtes Urtheil über den Gefangenen spreche.

Dem Könige ward hierauf eröffnet, daß allerdings in gegenwärtiger Lage der Sache nichts übrig bleibe, als sein Urtheil zu sprechen, dessen ungeachtet hätte der Gerichtshof beschlossen, ihm noch Frist zu gewähren, um sich, wie ihm schon früher mit klaren Worten gesagt worden, (denn bei der Gerechtigkeit gelte kein Ansehn der Person), entweder für schuldig oder nicht schuldig zu bekennen.

Der König erwiederte hierauf nochmals: daß er die Competenz des Gerichtshofes nicht anerkenne, daß dessen Verfahren gegen ihn gesetzwidrig sey, daß kein König zum Gefangenen gemacht werden dürfe, daß er, der König, seine Königspflichten nie verletzt habe, und was dergleichen Reden mehr waren.

Hierauf erklärte der Gerichtshof: daß der Gefangene sich drei Mal der öffentlichen Beleidigung seiner Richter schuldig gemacht; daß seine Handlungen genugsam bewiesen, was für ein Bewahrer der Grundgesetze des Reichs und der Freiheiten des Volks er gewesen; daß des Menschen wahre Absichten aus seinen Handlungen hervorgingen, daß er diese mit blutiger Schrift durchs ganze Land geschrieben, und er nun endlich erkennen würde, wie unbegreiflich es ihm auch bisher geschienen, daß er wirklich vor einem Gerichtshofe stände.

Hierauf begehrte der Gerichtsschreiber nochmals die Antwort des Gefangenen, welche dieser verweigerte und somit abgeführt ward. Der Gerichtshof vertagte sich nach dem gemalten Zimmer.

Im gemalten Zimmer.

Es ward bekannt gemacht, daß keiner der Richter sich ohne besondere Erlaubniß von den Sitzungen ausschließen dürfe. Nachdem der Gerichtshof nochmals alles, was in der Sache geschehen, in Ueberlegung gezogen, beschloß er: daß ungeachtet der verweigerten Einlassung von Seiten des Königs, welche nach den Gesetzen als ein stillschweigendes Bekenntniß anzusehen sey, und trotz dem, daß es allgemein bekannt, wie wohlbegründet die Anklage wäre, der Gerichtshof dennoch, um seinem Gewissen und den Gesetzen zu genügen, die Zeugen verhören wolle. Ueber die Art und Weise, wie dies geschehn solle, sey in der nächsten Sitzung zu berathen. Dieser Verordnung gemäß ergingen Einladungen an die Zeugen.

Herr Peters, Abgesandter des Königs, ersuchte im Namen Sr. Majestät den Gerichtshof, ihm den Privatbesuch seiner Kapläne, mit denen er zu sprechen habe, zu gestatten, in welche Angelegenheit sich aber der Hof einzumischen ablehnte, weil das Haus der Gemeinen diese Angelegenheit bereits in Erwägung gezogen.

Der Hof vertagte sich bis morgen früh 9 Uhr nach demselben Ort.

Nachstehendes ist eine noch treuere Erzählung von dem, was in dem Termine am 23. Januar sich ereignete, als sie Phelpes giebt.

Der König trat, wie gewöhnlich von seiner Wache begleitet, in den Gerichtssaal, blickte mit ernstem majestätischem Anstande auf seine vermeintlichen Richter, und ließ sich dann auf den für ihn bestimmten Sitz nieder. Es ward Ruhe geboten, und Cooke begann mit seiner gewöhnlichen Unverschämtheit wie folgt:

Cooke. Eure Herrlichkeit Lord Präsident, werden entschuldigen; es ist bereits das dritte Mal, daß gegenwärtiger Gefangener vor Gericht erscheint, ohne daß bisher irgend etwas in der Sache geschehn. Mylord, ich reichte in der ersten Sitzung eine Klage gegen ihn ein, die ihn des größten Verbrechens, welches je in England begangen, beschuldigte; nämlich: daß er als König von England, dem die Aufrechthaltung der Gesetze anvertraut war, der diese beschworen hatte, und dem man in dieser Hinsicht Abgaben zahlte, sich des Vergehens schuldig machte, diese

Gesetze zu unterdrücken, ja zu vernichten, in der Absicht, dagegen eine willkührliche und tyrannische Regierung einzuführen, und zur Erreichung dieses Zweckes das Panier des Krieges gegen Parlament und Volk ergriff; demüthig bat ich damals im Namen des englischen Volks, daß man ihn dahin bewegen möchte, diese Anklage zu beantworten. Statt dessen, Mylords, bestritt er die Autorität dieses hohen Gerichtshofes. Euer Herrlichkeit waren so gütig, ihm einen Tag Frist zur Ueberlegung und zur Beantwortung der Klage zu vergönnen. Gestern bat ich nochmals demüthig, ihn anzuhalten, die Klage bestimmt und entscheidend zu beantworten. Mylord, es gefiel aber dem Gefangenen, eine Einrede gegen den Gerichtshof zu erheben, welche dieser indessen verwarf, und dem Gefangenen befahl, sich auf die Klage entscheidend einzulassen. Mylord, ich bitte nochmals demüthig um ein baldiges und gerechtes Urtheil. Ich weise Euer Herrlichkeit darauf hin, daß, nach den Gesetzen dieses Landes, ein Gefangener, der sich widersetzlich zeigt, das Gericht verwirft, und auf seine Anklage weder mit schuldig, noch nicht schuldig antwortet, nach Recht und Gerechtigkeit für schuldig erklärt, und pro confesso angesehen wird, wie früher bei Mehreren geschah, die mehr Güte und Nachsicht verdienten, als gegenwärtiger Karl Stuart. Trotz dem, daß das Haus der Gemeinen von England, diese höchste Autorität und Gerichtsbehörde des Reichs, erklärt hat: „daß die Klage nach der Notorietät wohl begründet sey," und ungeachtet die Sache wirklich klar wie Kristall, hell wie die Sonne am hellen Mittag ist, so habe ich doch, wenn Eurer Herrlichkeit Gewissen noch nicht ganz beruhigt seyn sollte, noch eine Anzahl Zeugen vorzuführen. Daher ich denn demüthig bitte, und nicht sowohl ich, als das unschuldige Blut, welches laut um Gerechtigkeit schreit, das Urtheil über gegenwärtigen Gefangenen baldigst auszusprechen.

Bradshaw fuhr fort in dem nämlichen Tone: Sir, Sie haben vernommen, was der Staatsanwalt gegen Sie vorgebracht hat. Wenn es Ihnen ja entfallen seyn sollte, wie sehr die Sache durch Ihre Schuld verzögert worden, so hat doch der Gerichtshof es nicht vergessen; Sie legten demselben einige Fragen vor, die man Ihnen auch beantwortet; vielfältig sagte man Ihnen, daß der Gerichtshof seine eigene Competenz geprüft habe; daß es weder Ihnen, noch sonst Jemand zukäme, die oberste und höchste Autorität von England zu bestreiten; dennoch verharrten Sie in Ihrem Eigensinne, und versagten dem Gerichtshofe, so wie der höchsten Behörde, die ihn constituirt, allen Gehorsam und

alle Achtung. Diese Behandlung ist dem Gerichtshofe sehr unangenehm gewesen, und er wird ein solches Benehmen fernerhin nicht dulden; wenn der Gerichtshof aus dem Vorgefallenen Nutzen ziehen wollte, so könnte er unverzüglich und von Rechtswegen schon das Urtheil gegen Sie aussprechen; doch hat er mir aufgetragen, in seinem Namen nochmals Ihre Antwort zu verlangen. Sir, ich sage Ihnen mit klaren Worten, (denn vor Gericht gilt kein Ansehn der Person), Sie müssen eine endliche, bestimmte Antwort geben, sich der angeklagten Verbrechen für schuldig oder nicht schuldig erklären.

Der König sagte nach einer kleinen Pause: „Ich sprach gestern den Wunsch aus, für die Freiheit meines Volkes sprechen zu dürfen; man unterbrach mich; ist es mir heute gestattet, frei und offen zu reden?

Bradshaw. Sir, der Gerichtshof hat Ihnen hierüber schon in der letzten Sitzung Bescheid gegeben. Man sagte Ihnen, daß, da Sie so schwerer Verbrechen angeklagt worden, es Ihre Pflicht sey, die Competenz des Gerichtshofes anzuerkennen, und auf die gegen Sie erhobene Klage zu antworten. Sir, der Gerichtshof giebt Ihnen jetzt, obgleich er aus Ihrem früheren Benehmen Nutzen ziehn könnte, die Erlaubniß, die Klage zu beantworten; wollen Sie dies, so vertheidigen Sie sich, so gut Sie können, wir sind bereit, Ihre Vertheidigung anzuhören; doch muß ich Ihnen, von Seiten des Gerichtshofes zu wissen thun, daß Sie nicht eher sich in andere Reden einlässen dürfen, bis Sie über bewußte Sache eine positive Antwort gegeben.

König. Die Klage achte ich für nichts; die Freiheit des englischen Volks liegt mir am Herzen. Wollte ich, als Ihr rechtmäßiger König, einen neuen Gerichtshof anerkennen, von dem man nie vordem gehört; so würde dies in der That für ganz England ein schlechtes Beispiel, in Hinsicht der Aufrechthaltung der Privilegien des Volkes und der Gesetze des Landes seyn, und ich darf es in Wahrheit nicht thun. Als ich das erste Mal hier erschien, sagten Sie ganz richtig, es sey meine Pflicht, die Privilegien des Volkes und die Gesetze des Landes zu schützen und aufrecht zu erhalten; ich muß beide nach Kräften vertheidigen; daher kann ich, so lange ich nicht überzeugt bin, daß die Gesetze es gebieten, nicht antworten. Wenn Sie mir Zeit gewähren, so will ich Ihnen meine Gründe vorlegen, und dies .... — hier ward der König unterbrochen — Erlauben Sie, fuhr er fort, Sie dürfen mich nicht unterbrechen. Durch welche Autorität ich hieher gebracht worden, begreife ich nicht; es giebt kein Gesetz,

welches gebietet, den König zum Gefangenen zu machen. Ich war eben im Begriff, mit den beiden Häusern des Parlaments, den Repräsentanten des Reichs, einen Tractat zu öffentlichem Glauben, abzuschließen, als ich plötzlich hieher gebracht ward und . . . . . . —

Br. Sir, der Wille des Gerichtshofes ist Ihnen bekannt.

K. Erlauben Sie Sir! —

Br. Nein Sir, Sie dürfen nicht wieder in dergleichen Reden verfallen; Sie sind Verbrecher; Sie haben die Autorität des Gerichtshofes nicht anerkannt; man begehrt dies jetzt auch nicht weiter; doch noch einmal, geben Sie Ihre endliche Antwort. — Gerichtsschreiber, thun Sie Ihre Pflicht.

K. Pflicht, Sir? —

Gerichtsschreiber lies't:

„Karl Stuart, Ihr seyd im Namen des englischen Volks mehrerer Verbrechen angeklagt, wie auch bereits vorgelesen worden, der Gerichtshof verlangt jetzt eine positive Antwort." —

K. Sir, ich sage nochmals, nicht als Antwort auf Ihre Klage, sondern lediglich, um das englische Volk von der Reinheit meiner Absichten zu überzeugen: Ich habe nichts gegen meine Pflicht gethan. Aber, einen neuen Gerichtshof gegen die Privilegien des Volkes und gegen die Grundgesetze des Landes anerkennen, das kann und darf ich nicht. —

Br. Dies ist nun das dritte Mal, daß Sie die Competenz des Gerichtshofes bestreiten. Wie werth Ihnen die Privilegien des Volkes und die Gesetze gewesen, haben Ihre Handlungen bewiesen; des Menschen Absichten gehen aus seinen Thaten hervor; die Ihrigen sind mit blutigen Zügen durchs ganze Land geschrieben. Doch Sir, Sie kennen den Willen des Gerichtshofes. Gerichtsschreiber; nehmen Sie ein Contumacial-Protokoll auf. Und Sie, führen Sie den Gefangenen ab, meine Herren, die Sie mit der Sorge für ihn beauftragt sind.

K. Nur ein Wort noch; beträfe es nur mich allein, ich wollte keine Sylbe weiter verlieren, und Sie unterbrechen.

Br. Sir, Sie kennen den Willen des Gerichtshofes; endlich werden Sie einsehen, wie unbegreiflich es Ihnen auch bisher geschienen, daß Sie vor einem Gerichtshofe stehn. — Hierauf ward der König abgeführt. Man vertagte sich sogleich nach dem gemalten Zimmer, wo beschlossen ward, sich den nächsten Morgen 10 Uhr in Westminsterhall zu versammeln. —

Der Ausrufer: Gott segne das englische Reich!

Mercurii, 24. Jan. 1648.

Nichtöffentliche Sitzung im gemalten Zimmer.

Der Gerichtshof überlegte, auf welche Weise man die Zeugen zu verhören habe. Da der König nichts eingewandt, und dies Verhör nur als ex abundanti, und zur eigenen Beruhigung des Hofes geschah, so ward beschlossen, daß die Zeugen im gemalten Zimmer nur allein vor dem Gerichtshof verhört werden sollten; daß Herr Millington und Herr Challoner sich zu John Brown Esq., dem Gerichtsschreiber des Oberhauses, verfügen sollten, um die in dieser Sache benöthigten Papiere, die in der Verwahrung dieses Herrn waren, von ihm zu fordern, u. s. w.

Aussagen der Zeugen.

In der Sitzung vom 25. Jan. 1648 wurden folgende Zeugen vereidigt und verhört:

1) W. Cuthbert aus Holderneß in York bezeugte: daß er gehört, man habe im Juli 1642 gegen 3000 Mann für die Königl. Armee ausgehoben; ferner habe er gesehen, wie man zu Beverley einem Trupp Reiter Munition ausgetheilt; in derselben Nacht sey eine Abtheilung von 300 Mann in des Deponenten Haus gedrungen, und habe Besitz davon genommen; in dieser Zeit wären der König und Prinz Karl auch dort gewesen. In der Nacht nach dem Einbruch in des Deponenten Haus habe man des Obristen Legard's Haus geplündert, welches als die ersten feindlichen Handlungen anzusehen. Nach 10 Tagen habe Obrist Wiwel noch 700 Infanteristen herbeigeführt; der General-Anführer der Truppen sey Graf Lindsey gewesen, vor diesen habe man den Deponenten gebracht, weil man erfahren, daß er Korn nach Irland senden wolle, welches man ihm, bis auf weitere Ordre, untersagt.

2) J. Bennet aus Harwood in York sagte aus: daß er Soldat unter den Königl. Truppen gewesen, und den König oft in Nottingham gesehn, woselbst die Regimenter Fahnen erhalten, und für Königliche erklärt worden. Besagten Regimentern wäre bekannt gemacht worden, daß sie sich mit Jedem schlagen müßten, der gegen den König wäre, besonders mit Graf Essex und Lord Brooke; Viele wären damals öffentlich für Verräther erklärt worden. Deponent sagte ferner: daß er und Andere nur aus Furcht Dienste genommen. Bei Edge-hill habe er mehrere Erschlagene gesehen; nach der Liste sollten 6559 Mann geblieben seyn.

3, 4) W. Boyne aus Wirhall in der Grafsch. Salop und H. Hartford aus Warwikshire sagten aus: daß sie den König mit seinen Truppen in Nottingham gesehn, auch damals die Kriegsfahne vom Schlosse geweht habe.

5) R. Lacy, ein Maler aus Nottingham, bezeugte: daß er auf Befehl des Generals Beaumont die Standarte habe malen müssen, die vom Schlosse geweht, auch sey der König damals dort gewesen.

6, 7) E. Roberts und R. Loods sagten aus: daß sie den König mehrere Male an der Spitze seiner Armee gesehn, und daß nach der Schlacht bei Keyton-field viele Todte gewesen, die sie selbst gesehn.

8) S. Morgan sagte eben dasselbe.

9) J. Williams bezeugte: daß er den König im October 1642 bei Keyton-field mit gezogenem Schwert in der Schlacht gesehen; viele Leute wären dabei umgekommen.

10) J. Pynegen sagte aus: daß er die Kriegsfahne auf dem Schloßthurme zu Nottingham gesehen, auch seyen der König nebst Prinz Rupert und vielen Anderen zugegen gewesen.

11) S. Lawson bezeugte: daß er gesehen, wie die Standarte von mehreren Herren unter großem Freudengeschrei aufgerichtet worden, wobei der König auch zugegen gewesen. Die Stadt sey damals voller Soldaten gewesen, und Deponent habe auch Einquartierung gehabt. Besagte Stadt habe, bei Androhung der Plünderung, eine große Summe Geldes zahlen müssen.

12) A. Young, ein Chirurgus aus London, bezeugte: daß er in der Schlacht bei Edge-hill bei der Parlamentsarmee gestanden, und eine Königl. Fahne genommen, die ihm aber später ein gewisser Middleton wieder entrissen.

13, 14) T. Whittington und J. Thomas sagten aus: daß sie den König bei Nottingham und Edge-hill mit vielen Soldaten gesehen; Letzterer hörte den König bei Branfont zu seinen Truppen sagen: „Meine Herren, bei Edge-hill verlort Ihr Eure Ehre, ich hoffe, hier sollt Ihr sie wieder finden."

15) R. Blomfield, Bürger aus London, bezeugte: daß er bei der Niederlage des Grafen Essex in Cornwall zu Ende August 1644 zugegen gewesen, woselbst er auch den König an der Spitze seiner Armee gesehen.

16) W. Jones, ein Landmann aus Uske in der Grafschaft Monmouth, bezeugte: daß er gehört, wie der König bei Nazeby-field zu seinen Soldaten gesagt habe: „seyd ihr alle willig

auch für mich zu schlagen?" — worauf die ganze Armee „alle, alle!" — geschrieen.

17) H. Brown, ein Bauer aus Rutland, sagte aus: daß, nachdem die Stadt Leicester von den Königlichen genommen, der König alles Plündern verboten habe, trotz dem hätten die Soldaten doch geplündert, und als ein Officier es ihnen verboten, habe Deponent den König sagen hören: „wenn sie auch noch schlimmer mit ihnen umgingen, ich mache mir nichts daraus, es sind doch alles meine Feinde."

18, 19) D. Evans und D. Edwards bezeugten: den König kurz vor der Schlacht bei Nazeby-field mit seinen Truppen gesehen zu haben.

20) G. Gryce aus Wellington bezeugte: daß er den König bei Cropredy-bridge im Juli 1644, später bei Cornwall, Newberry, Nazeby-field und Leicester an der Spitze seiner Armee gesehen.

21) J. Vinson aus Damorrhan in der Grafschaft Wilts sagte: er habe den König im Jahre 1643 und 44 bei Newberry völlig gewappnet und mit gezogenem Schwert gesehen, auch gehört, wie derselbe zu den Soldaten folgende Worte gesagt: „Bleibt mir nur diesen Tag getreu; meine Krone hängt an der Spitze eures Schwertes; verlier' ich diesen Tag, so ist meine Krone für immer dahin."

22, 23) G. Seely aus London und J. Moore aus Corke bezeugten: daß der König bei der Belagerung von Glocester und bei der Schlacht von Newberry zugegen gewesen; Letzterer behauptete, auch viele Erschlagene nach der Schlacht von Cropredy-bridge und Nazeby-field gesehen zu haben.

24) T. Ives sagte dasselbe aus.

25, 26) T. Rawlin und T. Read sagten aus: daß sie den König im August 1644 bei Cornwall an der Spitze seiner Armee gesehen.

27) J. Coosby aus Dublin bezeugte: den König und andere Herren im Jahre 1643 bei Newberry, wo damals eine Schlacht zwischen den Königl. und Parlaments-Truppen vorgefallen, gesehen zu haben.

28) S. Burthen sagte aus: daß er im August 1642 die Standarte auf dem Schloßthurme zu Nottingham gesehen; es sey gerade zur Zeit gewesen, als der König Sir Wallers Corps verfolgt, wobei viel Volks umgekommen wäre.

29, 30) M. Potts und G. Cornwall bezeugten: daß sie im Jahre 1643 und 44 den König bei Newberry und Cropredy-

bridge an der Spitze seiner Armee gesehen, wie er eben gegen die Parlaments-Armee marschirt sey, wobei viel Leute gefallen.

31) H. Goache sagte aus: daß er am letztvergangenen 13. September auf der Insel Wight beim König gewesen, und ihm versichert, daß Se. Majestät viele Freunde unter den Presbyterianern hätten, die ihn nie verlassen würden; worauf der König geantwortet: daß er, der Deponent, allen seinen Freunden sagen solle, daß, wenn er, der König, auch jetzt mit Allem zufrieden scheine, was das Parlament angeordnet habe, und noch immer anordne, er doch weder jetzt, noch in Zukunft, die Gerechtigkeit seiner Sache aufgäbe; daß er jetzt, in einem Tractat begriffen, seiner Ehre nicht zuwider handeln könne, daß Deponent aber sich zu seinem Sohne, dem Prinzen, verfügen möchte, woselbst er die gewünschten Aufträge erhalten würde. Es freue ihn sehr, daß seine guten Unterthanen zu seiner Restauration beitragen wollten.

32) R. Williams aus St. Martins in Cornwall sagte aus: daß er den König im Jahre 1644 in Cornwall, St. Austell und Foy an der Spitze seiner Armee gesehen, die Armee des Grafen Essex sey nur eine Meile davon gewesen.

Nachdem diese Zeugen verhört worden, vertagte sich der Gerichtshof auf eine Stunde.

Jan. 25. 1648. post meridiem.

33) R. Price, aus London, sagte aus: daß er zu Oxford mehrere Zusammenkünfte mit dem Grafen Bristol wegen der Independenten gehabt, die man gern von der Parthei des Parlaments abgezogen, und für die des Königs gewonnen hätte; der Graf habe Deponenten zum König geführt, der ihm gesagt: es thäte ihm sehr weh, daß die Independenten gerade seine eifrigsten Gegner gewesen, und daß alles Mögliche angewandt werden möchte, diese für des Königs Sache zu gewinnen. Um sie dahin zu bewegen, versprach der König ihnen alle Privilegien, die sie nur wünschen würden. Hierauf verwies der König Deponenten an den Grafen Bristol; dieser benachrichtigte ihn, und erlaubte auch, es den Independenten zu erzählen, daß des Königs Sachen in Irland gut ständen; daß seine irländischen Unterthanen den Rebellen (der Parlaments-Armee) eine große Niederlage zugefügt, daß der König den Lord Byron mit einer kleinen Abtheilung, die sich aber seitdem ansehnlich durch Mann-

schaft aus Irland vermehrt, und bereits zu einer beträchtlichen Armee angewachsen sey, und sich noch täglich vergrößere, nach Cheshire gesandt. Als Deponent abgereist wäre, habe ihm der König vier Ausfertigungen über freies Geleite mit seiner Unterschrift und Siegel einhändigen lassen. Verschiedene, eigenhändig vom König geschriebene Briefe und andere Papiere wurden hierauf vorgelesen. Herr Challoner übergab auch mehrere Briefe und Papiere des Königs.

Nachdem der Gerichtshof den ganzen bisherigen Prozeß des Königs gehörig überlegt und berathen hatte, ward vorläufig folgendes, doch noch nicht definitiv, beschlossen:

daß der Gerichtshof zum Urtheil gegen Karl Stuart, König von England, schreiten wolle;

daß das Urtheil auf Tyrannei, Verrath und Mord gerichtet werden solle;

desgleichen auf offenbare Feindseligkeit gegen das Englische Reich;

daß die Strafe bis zur Todesstrafe auszudehnen.

Alle Richter in und um London wurden zur morgenden Versammlung Mittags 1 Uhr eingeladen. Der Gerichtshof vertagte sich bis morgen 1 Uhr Nachmittag.

Veneris, 26. Jan. 1648.

Nichtöffentliche Sitzung im gemalten Zimmer.

Das Urtheil des Königs ward mehrere Male vorgelesen, debattirt und verbessert; worauf der Gerichtshof erklärte:

Er sey einverstanden mit der zuletzt verlesenen Formel.

Das Urtheil sey nunmehr einzutragen.

Der König sey morgen nach Westminsterhall zu bringen, woselbst ihm sein Urtheil eröffnet werden solle.

Der Gerichtshof vertagte sich bis morgen früh 10 Uhr nach dem gemalten Zimmer, von dort nach Westminsterhall.

Sabbati, 27. Jan. 1648.

Im gemalten Zimmer.

Der Gerichtshof beschäftigte sich zuerst mit einigen Förmlichkeiten. Demnächst wurde beschlossen: daß der Lord Präsident die ferneren Unterredungen mit dem Könige nach eigenem Gutdün-

ken einzurichten habe; daß, wenn der König die Competenz des Gerichtshofes noch immer nicht anerkennen wolle, ihm nochmals zu erklären sey: daß der Gerichtshof seine eigene Competenz hinreichend gefunden; daß, im Fall der König sich der Entscheidung des Gerichtshofes unterwerfe, und eine Abschrift der Klage begehre, oder sonst etwas Erhebliches vorzutragen habe, der Gerichtshof sich zur Berathung in ein anderes Zimmer zurückziehen solle; daß, wenn der König sich nicht unterwerfe, der Lord Präsident den Befehl zum Vorlesen der Sentenz zu geben habe. Alles, was der König noch zu sagen wünsche, müsse vor dem Vorlesen des Urtheils geschehn, nachher sey solches nicht mehr zu gestatten. Was der Lord Präsident noch vor der Sentenz mit dem Gefangenen zu besprechen habe, wie bei anderen Verbrechern der Gebrauch, sey gänzlich der Einsicht und dem Gutachten des Präsidenten überlassen; endlich habe nach dem Vorlesen der Sentenz der Lord Präsident öffentlich zu erklären: „dies sey Beschluß, Entscheidung und Urtheil des ganzen Gerichtshofes" — worauf alle Richter„ stehend, ihre Zustimmung zu geben hätten.

Der Gerichtshof vertagte sich nach Westminsterhall.

Jan. 27, 1648, post meridiem.

Westminsterhall.

Nachdem alles in Ordnung gebracht, und Ruhe geboten worden, führte man den Gefangenen herein.

Der Präsident erhob sich, um zum Volke zu sprechen; als der Gefangene dies gewahrte, begehrte er, vor Bekanntmachung des Urtheils noch einmal gehört zu werden; worauf der Gerichtshof ihm erwiederte, er solle gehört werden, wenn er zuvor angehört habe, was gegen ihn vorzubringen sey.

Dem sehr zahlreich versammelten Publicum ward hierauf alles, was früher zwischen dem Gefangenen und dem Gerichtshof vorgefallen, vorgetragen, nämlich: die, im Namen des Volkes, eingereichte Klage, die dreimalige Weigerung des Gefangenen, die Competenz des Gerichtshofes anzuerkennen, die Nichtbeantwortung der Klage, die zu dreien Malen eingetragene Widersetzlichkeit und Contumaz bei den Verhören. Worauf der Gerichtshof erklärte: daß er sich und seiner Pflicht nichts vergeben wolle, daß der Eigenwille eines Menschen ihn nicht an Vollziehung der Gerechtigkeit hindern solle, daß der Gerichtshof

die Sache nach ihrem ganzen Umfange, nämlich: die Klage, die Contumaz des Gefangenen, das daraus nach den Gesetzen zu folgernde Geständniß, die allgemein anerkannte Wahrheit der Klage und andere sich darauf beziehende Dinge, reiflich überlegt hätte; daß der Gerichtshof daher für gut befunden und beschlossen, ein zum Vorlesen bereit liegendes Endurtheil zu fällen; daß er aber, auf Verlangen des Gefangenen, ihn noch ein Mal vor Bekanntmachung des Urtheils hören wolle, wenn er etwas Wesentliches in Bezug auf die Klage vorzutragen habe. Auf ein vom Lord Präsidenten dem Gefangenen gegebenes Zeichen, sprach Letzterer seine Achtung für den Frieden und die Freiheit des Reiches aus, erklärend: daß dieses ihn allein vermöge, den Gerichtshof zu bitten, ihm, vor Publication des Urtheils, eine besondere Ausführung seiner Gerechtsame im gemalten Zimmer, vor den Lords und Gemeinen des Landes, zu gewähren; er habe ihnen etwas zu eröffnen, was für beide Theile gleich wichtig wäre und worüber sie als Richter entscheiden sollten.

Hierauf erwiederte der Gerichtshof dem Könige: daß er wahrscheinlich wieder seine, des Hofes, Competenz bestreiten und, wie schon öfter geschehen, dadurch die Sache verzögern wolle; daß der Gerichtshof sich auf die höchste Autorität des Landes stütze, in welcher Hinsicht er auch alsbald zum Ausspruch des Endurtheils schreiten würde; um den König aber zufrieden zu stellen und ihrem Gewissen zu genügen, wollten sie sich zur Berathung zurückziehen. Man führte den Gefangenen ab, und der Gerichtshof verfügte sich ins sogenannte Wachtzimmer, woselbst die Richter einstimmig beschlossen, den Gefangenen nicht weiter zu hören, sondern zum Endurtheil zu schreiten.

Nachdem alles in Ordnung, und der Gefangene wieder hereingeführt worden, erklärte der Gerichtshof: daß der Gefangene seine endliche Antwort erhalten, daß das Urtheil dasselbe wie vorher, daß der Gerichtshof, als von der höchsten Autorität eingesetzt, keine längere Verzögerung oder Verweigerung, der Gerechtigkeit sich zu unterwerfen, dulden könne, nulli negabimus, nulli vendemus, nulli differemus justitiam vel rectum, lauteten die schönen Worte der alten magna charta, mithin wäre es Pflicht der Richter, jede fernere Verzögerung zu verhüten und das Endurtheil abzufassen; solches sey der einstimmige Beschluß des Gerichtshofes.

Der Gefangene gab zu, daß die Ausführung seines Rechts die Sache verzögern würde, indessen müsse er ernstlich darauf bestehen, indem sie für den Frieden des Reiches wichtig sey; er

bat wiederholentlich, daß man ihm die Vertheidigung vor den Lords und Gemeinen verstatten möge.

Der Gerichtshof erklärte, die Sache schon hinlänglich überlegt zu haben, ein anderer Bescheid sey nicht zu erwarten, und man wäre bereit, zur Abfassung des Urtheils zu schreiten, wenn er nichts weiter zu sagen habe.

„Nun so habe ich nichts weiter zu sagen" — erwiederte der Gefangene, „doch bitte ich," fügte er hinzu, „das Erwähnte reiflich zu überlegen."

Hierauf hielt der Lord Präsident die bei dergleichen Gelegenheiten gebräuchlichen Reden, um das Parlament zu rechtfertigen, setzte die Art der Verbrechen, deren man den Gefangenen angeklagt, aus einander, ermahnte dann den König zu ernster Reue über seine, an Gott und dem Volke begangene Verbrechen, und rieth ihm, sich zur Ewigkeit vorzubereiten. Hierauf ward das früher beschlossene auf Pergament niedergeschriebene Urtheil feierlich gesprochen. Es lautet wie folgt:

„Da die im Parlament versammelten Gemeinen von England durch eine Acte, betitelt: „„Acte der im Parlament versammelten Gemeinen von England, wegen Errichtung eines Gerichtshofes zur Untersuchung wider Karl Stuart, König von England;"" uns als hohen Gerichtshof constituirt und autorisirt haben, um besagten Karl Stuart wegen der in der erwähnten Acte aufgeführten Verbrechen zur Untersuchung zu ziehen und zu richten; so haben wir dem gemäß Karl Stuart zu drei verschiedenen Malen vor unsern Gerichtshof gestellt; woselbst am ersten Tage, Sonnabend den 20. Januar in Verfolg der erwähnten Acte, im Namen des englischen Volks, eine Klage eingereicht ward, die gedachten Karl Stuart, erwählten König von England, der als solcher mit eingeschränkter Macht versehen und verpflichtet nach den Gesetzen des Landes und nicht anders zu regieren und nach Pflicht, Schwur und Amt nur befugt war, seine Macht zum Wohl und Nutz des Volkes und zur Aufrechthaltung seiner Rechte und Freiheiten zu gebrauchen, beschuldigt, in der Absicht, eine willkührliche und tyrannische Regierung einzuführen, alle Rechte und Privilegien des Volkes umzuwerfen, die Grundgesetze hierüber zu vernichten und dadurch ihm alle Hülfsmittel wider eine schlechte Regierung, die, nach der Constitution des Reichs, ihm in den Parlaments- und Nationalversammlungen zu Gebote stehn, zu entziehen; ferner — daß Karl Stuart, um diesen Zweck zu erreichen, und sich und seine Anhänger in ihren schlechten Ränken zu erhalten und zu unterstützen, verrätherischer

und boshafter Weise einen Krieg gegen das Parlament und das Volk, welches von Ersterem repräsentirt wird, erregt, (zu welchen Zeiten und an welchen Orten ist ausführlicher in der Klage zu ersehen), welcher unselige Krieg Tausenden dieses freien Volkes das Leben gekostet; sodann, daß er, der Karl Stuart, mittelst von ihm erregter Insurrectionen und Spaltungen im Lande und feindlicher Einfälle von Außen, Krieg, zu Land und zur See, nicht nur früher geführt und unterstützt, sondern danach getrachtet, ihn in diesem Jahre 1648 zu erneuen, weswegen er seinem Sohne, Prinzen Karl, und Andern noch immerwährend Aufträge durch seine Agenten habe zukommen lassen. In diesen Kriegen ist nicht nur viel Blut vergossen und sind unzählige Familien zu Grunde gerichtet worden, sondern der öffentliche Schatz ist auch erschöpft, Handel und Wandel sind zerstört, große Ausgaben und Schäden veranlaßt und viele Provinzen des Landes verwüstet worden. Alle diese schlechten Handlungen habe Karl Stuart einzig in der Absicht begangen, sein persönliches Interesse, und die sogenannten Prärogativen seiner Familien, gegen alles Volks- und Landesinteresse, aufrecht zu erhalten; daher er auch als Urheber und Ursache dieses unnatürlichen, blutigen Krieges anzusehen und als solcher aller während dieses Krieges erdulbeter und veranlaßter Unglücksfälle, Mordthaten, Räubereien, Brandschäden, Verwüstungen u. s. w. für schuldig zu erklären.

Besagte Klage ward dem Karl Stuart vorgelesen und seine Antwort darauf begehrt; er aber verweigerte eine solche. Montag den 22. Januar brachte man ihn zum zweiten Male vor dies Gericht und verlangte wiederum seine Antwort; er beharrte darauf, keinen Bescheid geben zu wollen; seine Widersetzlichkeit ward registrirt. Den folgenden Tag stellte man ihn zum dritten Male vor Gericht, erklärend: daß seine Widersetzlichkeit, die Klage zu beantworten, ihm als Geständniß angerechnet werden würde. Der Gerichtshof, der aus seiner Widersetzlichkeit keinen Nutzen ziehen wollte, forderte den Gefangenen nochmals zur Antwort auf; doch er verweigerte sie auch diesmal. Auf diese dreimalige Weigerung hätte der Gerichtshof von Rechtswegen zum Endurtheil wider ihn schreiten können, da seine Widersetzlichkeit, nach den Gesetzen, als Geständniß anzusehen war. Indessen, um die Sache in ein noch helleres Licht zu stellen, beschloß der Gerichtshof, mehrere Zeugen eidlich abzuhören und anderweitige Beweise herbei zu schaffen; welches alles geschehen ist.

Nach ernster Untersuchung und reiflicher Ueberlegung, und in Betracht dessen, daß die Wahrheit der zur Klage gestellten Thal-

Thatsachen überall bewiesen worden ist, hält sich der Gerichtshof nach Pflicht und Gewissen berechtigt, den **Karl Stuart** für schuldig an gedachtem Kriege gegen Parlament und Volk zu erklären; ferner in Erwägung seiner Regierungsweise, seiner Rathschläge und Ränke vor und nach dem Beginn dieses Parlaments (welches alles öffentlich zur Genüge bekannt worden) hält sich der Gerichtshof nach Gewissen und Pflicht für überzeugt, daß der **Karl Stuart** sich der schlechten Anschläge und Handlungen, deren die Klage erwähnt, wirklich schuldig gemacht, daß er den mehr erwähnten Krieg begonnen, fortgeführt und unterstützt habe, und somit als Ursach und Urheber desselben anzusehen und aller dadurch über das Land gekommener Unglücksfälle, Verrätherreien, Räubereien, Mordthaten, Verwüstungen u. s. w. für schuldig zu achten sey. Für alle diese Verbrechen und Verrätherreien verurtheilt der Gerichtshof den **Karl Stuart**, als **Tyrannen, Verräther, Mörder** und **offenbaren Feind des Landes, zum Tode**, nämlich zur Trennung des Hauptes vom Rumpfe."

Nachdem das Urtheil verlesen worden, sagte der Präsident: „Das eben verlesene und publicirte Urtheil ist eine Acte, eine Sentenz, ein Urtheil und eine Resolution des gesammten Gerichtshofes." — Der ganze Gerichtshof erhob sich hierauf und bestätigte dies. — Der Gefangene ward abgeführt.

Ein noch treueres Bild von dem, was nach Vorstehendem verhandelt worden, giebt folgende Erzählung:

Der König trat mit seinem gewöhnlichen, ruhig majestätischen Anstande in den Gerichtssaal. Einige Soldaten schrieen: „Gerechtigkeit, Gerechtigkeit! und Hinrichtung!" *) Nachdem alles zur Ruhe verwiesen, sagten Se. Majestät: „Ich wünschte wohl einen Augenblick angehört zu werden, ich will dann ferner nicht unterbrechen."

Bradshaw erwiederte verdrießlich: „Sie werden antworten, wenn die Reihe an Ihnen seyn wird; jetzt werden Sie erst den Gerichtshof anhören."

Mit vieler Gelassenheit sagte der König: „Ich ersuche Sie, mich anzuhören, es sind nur wenige Worte, die ich zu sagen habe. Ein übereiltes Urtheil . . . . . .

*) Man denke an den neulichen Zug des Pariser Volkes nach dem Schlosse zu Vincennes. D. H.

Br. Sir, Sie sollen gehört werden, doch erst müssen Sie hören.

K. Erlauben Sie Sir! Meine Worte haben Bezug auf das was der Gerichtshof sagen will, daher ..... Ein übereiltes Urtheil ist nicht so leicht widerrufen.

Br. Sie sollen gehört werden, bevor das Urtheil publicirt wird, bis dahin gedulden Sie sich.

K. Wohl Sir.

Br. Meine Herren! Es ist Ihnen allen, oder wenigstens dem größten Theil von Ihnen bekannt, daß gegenwärtiger Gefangene mehrere Male vor diesem Gericht erschienen, um auf eine vom ganzen englischen Volke *) gegen ihn angebrachte Klage, die ihn des Hochverraths und anderer Verbrechen beschuldigt, Rede und Antwort zu geben. Anstatt diesen Aufforderungen zu genügen und dem Gerichtshof zu gehorsamen, fing er an, über die Autorität desselben und somit auch über die höchste Gerichtsbarkeit, die ihn zur Untersuchung und Leitung dieser Sache constituirt, zu argumentiren und debattiren. Seine Einreden wurden alle verworfen und er zur Antwort aufgefordert. Er beharrte indessen bei seiner Widersetzlichkeit und weigerte sich jeder Antwort. Der Gerichtshof, nicht gesonnen, sich und seiner Pflicht etwas zu vergeben, und um des Eigensinns eines Menschen willen seine Gerechtigkeitsliebe zu verletzen, verfuhr nach dem Rechte in der Sache. Alles ward reiflich untersucht, überlegt und berathen; die Klage, die Widersetzlichkeit des Gefangenen, das, nach den Gesetzen aus der letzteren herzuleitende stillschweigende Geständniß und die allgemein anerkannte Wahrheit der Anschuldigung, kurz es ward, ganz wie sich's gehört, in der Sache verfahren. Nach ernster und gewissenhafter Untersuchung und Ueberlegung beschloß der Gerichtshof das Urtheil zu sprechen. Doch um den Wünschen des Gefangenen zu genügen, will der Gerichtshof ihn noch vor Fällung des Urtheils anhören. Allein Sir, ich muß Sie vorher darauf aufmerksam machen, daß, wenn es Ihnen vielleicht nochmals einfallen sollte, über die Competenz des Gerichtshofes zu streiten, derselbe Sie nicht anhören wird. Schon früher haben Sie dies gethan und dadurch die höchste Autorität des Landes schwer beleidigt, welches dieser, durch deren Macht constituirte Gerichtshof weder dulden darf noch wird. Haben

*) „Nicht die Hälfte des Volks" — rief hier eine Dame aus der Reihe der Zuschauer.

Sie aber etwas zu Ihrer Vertheidigung vorzubringen, so ist er bereit Sie zu hören.

K. Da Sie entschlossen sind, über diesen Gegenstand, der, ich gestehe es, für das Wohl des Landes und die Privilegien des Volks mir wichtig schien, nichts weiter zu hören, so will ich auch nichts weiter darüber erwähnen. Man raubte mir in diesen Tagen alles, außer, was mir mehr gilt als mein Leben, mein Gewissen und meine Ehre. Hätte ich mein Leben höher geachtet, als den Frieden dieses Reichs und die Freiheit des Volks, so hätte ich mich wohl besser vertheidigen können, und hätte dadurch wenigstens ein schändendes Urtheil, welches man wahrscheinlich über mich aussprechen wird, verzögert. Es ist gewiß, daß, hätte die Liebe für mein Reich nicht die Sorge für meine Selbsterhaltung überwogen, ich als verständiger, des Weltlaufs kundiger Mann einen ganz anderen Weg würde haben einschlagen müssen, als ich gethan. Nach meiner Ansicht ist ein übereiltes Urtheil, wenn erst ausgesprochen, leichter bereut als widerrufen. Der Wunsch, das Wohl und die Freiheit meines Landes und Volkes zu begründen, macht, daß ich Sie um die Gunst anspreche, mir im gemalten Zimmer, oder wo Sie sonst wollen, eine besondere Unterhaltung mit den Lords und Gemeinen des Reiches zu gewähren; ich habe Ihnen dort etwas vorzutragen, was beiden Theilen wichtig seyn wird. Die dadurch veranlaßte Verzögerung kann der Sache keinen wesentlichen Schaden zufügen. Ich überlasse es den Richtern, die Sache zu entscheiden, ich maße mir kein Urtheil darüber an; ist es dem Wohl des Landes und des Volkes heilsam, so verdient es wohl angehört zu werden. Ich beschwöre Sie daher, wenn Ihnen die Freiheit des Volkes und der Friede des Reiches theuer ist, wie Sie so oft vorgaben, gewähren Sie mir wenige Augenblicke vor Publication des Urtheils. Ich wünsche bloß, daß Sie die Sache überlegen; vielleicht ist Sie Ihnen noch unbekannt. Wenn Sie wollen, will ich mich entfernen; Sie mögen dann die Sache weiter überlegen. Gewähren Sie meine Bitte nicht, so muß ich behaupten, daß alle Ihre schönen Redensarten über Freiheit und Frieden nur bloßer Schein waren, und daß Sie Ihren König nicht hören wollen.

Br. Sind Sie nun fertig Sir?

K. Ja Sir.

Br. Was Sie da eben gesagt haben, ist nur ein neues Bestreiten der Competenz des Gerichtshofes, was man Ihnen schon so vielfältig untersagt hat.

K. Entschuldigen Sie! Sie mißverstehen mich; hier ist von

H 2

keinem solchen Bestreiten die Rede; Sie urtheilen, ehe Sie mich hören. Ich sage, ich bestreite die Competenz des Gerichtshofes nicht, obgleich ich sie auch nicht anerkenne; diesmal ist die Rede nicht davon. Wenn das, was ich sagen will, irgend etwas anderes, als das Wohl des Landes und Volkes betrifft, so falle die Schande davon auf mich zurück. Ich bitte, überlegen Sie dies. Wenn es Ihnen gefällt, entferne ich mich.

Br. Es ist gerade nichts Neues, was Sie uns da vorschlagen, wenn Sie es gleich heut zum ersten Mal selbst in Antrag bringen. Sie bestreiten also nicht die Competenz des Gerichtshofes, sagen Sie?

K. Nicht in demjenigen, wovon ich eben gesprochen.

Br. Ich verstehe Sir! dennoch ist das, was Sie vorgeschlagen, Ihren Worten entgegen. Sagten Sie nicht zu uns: „Sie wollen Ihren König nicht hören." Wohl waren wir bereit, Sie zu hören; durch drei Sitzungen haben wir geduldig Ihre Antwort abgewartet. Sie würdigten uns keiner solchen; jetzt begehren Sie ferneren Verzug. In Wahrheit Sir, so etwas kann weder das Land, noch das Gericht dulden. Drei Mal hätten Sie schon Ihre Wünsche aussprechen können. Dieser Gerichtshof ist durch die höchste Gerichtsbarkeit des Landes begründet; Sie wünschen eine andere, eine Ihnen coordinirte Behörde; ich verstehe sehr wohl, was Sie meinen. Um Ihren Wünschen zu genügen, und den Willen des Gerichtshofes zu erfahren, wollen wir uns auf einige Zeit entfernen.

Diesen Vorschlag that Bradshaw keinesweges, um den Willen des Gerichtshofes zu erfahren, sondern lediglich, um dem Publicum den Anblick einer unruhigen Scene, die das, beim dringenden Flehen seines Königs, erwachte Gewissen eines der Mitglieder des Gerichtshofes, des Obristen G. Downes, herbeigeführt hatte, zu entziehen; Downes bestand darauf, den König zu hören.

K. Soll ich mich entfernen?

Br. Sie werden sogleich den Willen des Gerichtshofes erfahren. (Dieser entfernte sich auf eine halbe Stunde.)

Der Gerichtsdiener. Der Gefangene soll abgeführt werden; man wird es anzeigen, wenn er wieder erscheinen soll.

Im Wachtzimmer überhäuften die Richter den Obristen Downes mit Schmähungen, Vorwürfen und Drohungen, und suchten sein erwachtes Gewissen zu beschwichtigen. Nachdem ihnen dies gelungen, gingen sie wieder in den Gerichtssaal. Bradshaw befahl, den Gefangenen herein zu führen.

Br. Sir, Sie haben den Wunsch geäußert, vor den Lords und Gemeinen reden zu dürfen. Schon vor unserem Vertagen erhielten Sie hierauf eine Antwort; das Abtreten des Gerichtshofes geschah nur pro forma tantum; er war nicht im geringsten zweifelhaft über seinen Entschluß. Die Sache ist ohnedieß schon zu sehr verzögert worden, sie duldet keinen längeren Aufschub u. s. w. Jedermann muß es bemerkbar geworden seyn, wie sehr Ihr Eigensinn und Ihr geringschätziges Benehmen gegen den Gerichtshof, wofür schon längst nach den Rechten hätte verfahren werden sollen, die Sache verzögert hat. Der Gerichtshof ist jetzt entschlossen, zum Endurtheil zu schreiten.

K. Sir, ich sehe sehr wohl ein, daß es vergebens seyn würde, Ihre Autorität zu bestreiten, ich bin kein Skeptiker, um Ihre Gewalt zu leugnen; ich weiß, Sie haben Macht genug, Ihren Willen durchzusetzen. Indessen glaube ich wohl, es hätte zum Frieden und Wohl des Reichs gedient, wenn Sie sich die Mühe gegeben, die Gesetzlichkeit Ihrer Macht zu beweisen. In Rücksicht des durch diese Verhandlung veranlaßten Verzugs, meine ich, überwiegt das Wohl des Landes diesen wohl; ich nehme in Wahrheit dabei nicht auf mich, sondern auf den Frieden meines Landes Rücksicht. Es ist eine alte bekannte Regel: „ehe du etwas Wichtiges beschließest, überlege es wohl." — Daher Sir, — nochmals sage ich es — auf Ihr Haupt fällt all das Unheil eines übereilten Urtheils. Es ist wahr, schon sind es acht Tage, daß ich hier bin, indessen, zwei bis drei Tage mehr würden vielleicht dem Lande den Frieden bringen, dahingegen ein übereiltes Urtheil so viel Unheil und Elend über dasselbe anhäufen könnte, daß das Kind im Mutterleibe darob erbeben müßte. Aus Pflicht gegen Gott und mein Reich bitte ich nochmals, gewähren Sie mir Gehör!

Br. Sie kennen Ihren Bescheid Sir; der Entschluß des Gerichtshofes bleibt derselbe. Haben Sie nun noch etwas zu sagen?

K. Nur das noch: Wenn Sie mich anhören, wenn Sie mir diesen Aufschub noch gewähren, so werde ich ganz gewiß mein Volk zufrieden stellen; daher beschwöre ich Sie bei jenem großen Tage des Gerichts, an dem auch Sie einst Rechenschaft ablegen müssen, überlegen Sie meinen Vorschlag wohl.

Br. Sir, ich habe meine Instruction von dem Gerichtshofe erhalten.

K. Wohl denn Sir!

Br. Wir schreiten zum Endurtheil, wenn Sie nichts weiter zu sagen haben?

K. Nichts weiter. Nur bitte ich zu registriren, was ich gesagt.

Br. Der Gerichtshof hat Ihnen jetzt auch etwas zu eröffnen, was er, wie unangenehm es Ihnen auch zu hören seyn wird, doch für seine Pflicht hält, Ihnen bekannt zu machen.

Hierauf versuchte Bradshaw in einer langen Rede das Verfahren des Gerichtshofes zu rechtfertigen, wobei er bald Geschichte, bald Gesetze falsch anwandte; alles, was zu seinem Zwecke diente, die Kreuz und Quer herbeizog, Beispiele ehemaliger Verräther und Rebellen als authentische Beweise anführte, und endlich damit schloß, daß er den König als einen Tyrannen, Verräther, Mörder und öffentlichen Feind des Landes anklagte; worauf Se. Majestät, die mit großer Geduld zugehört, erwiederten:

K. Ehe die Sentenz publicirt wird, hätte ich wohl noch ein Wort zu sagen.

Br. Sie müssen jetzt erlauben, daß wir weiter gehen; Ihre Zeit ist verflossen; wir sind jetzt am Abfassen des Urtheils.

K. Erlauben Sie! nur ein Wort! denn in Wahrheit, welches Urtheil Sie, nach so ungeheueren Beschuldigungen, fällen werden, ist zu errathen. Es ist .....

Br. Ich muß Sie unterbrechen, wie ungern ich es auch gerade jetzt, wo ich Sie gern alles, was sich ziemt, sagen ließe, thue. Sie haben uns nicht als Gerichtshof anerkannt, Sie sahen uns für ein Pack zusammengelaufenen Volks an, und es ist uns nur zu wohl bekannt, was wir von Ihrer Parthei zu erwarten haben.

K. Davon ist mir nichts bekannt.

Br. Sie halten uns für kein Gericht, daher glauben Sie, uns nicht Rede stehen, uns als Ihre Richter nicht anerkennen zu dürfen. Die Wahrheit zu sagen — der Gerichtshof hatte von Anfang bis zu Ende dieser Verhandlung Ihre Anerkennung nicht nöthig. Denn wenn nur Andere uns constituirt und anerkannt haben, so kommt es Ihnen nicht zu, dagegen zu streiten. Wir haben Ihnen nur gar zu viel Freiheit und Verzug gestattet, wir wollen darin nicht noch weiter gehn. Wäre es schicklich für uns, Sie jetzt anzuhören, so hätten wir es Ihnen nicht abgeschlagen. Ich will Sie länger nicht aufhalten Sir, Ihre Vergehungen sind so ungeheuer, daß, wenn Sie ernstlich darüber nachdenken, Sie zu schmerzlichen Betrachtungen und ernster Reue erweckt werden

müssen. Der Gerichtshof wünscht herzlich, daß Sie Ihre Sünden aufrichtig bereuen mögen, damit Gott sich wenigstens Ihres bessern Ichs erbarme. Unsere Pflicht ist es, nach dem Buchstaben des Gesetzes zu handeln; wir sind hier nicht versammelt jus dare, sondern jus dicere; wir dürfen die Worte der Schrift: „den Schuldigen freisprechen ist eben so schändlich, wie den Unschuldigen verdammen;" nicht aus der Acht lassen; wir wollen den Schuldigen nicht frei sprechen. Welches Urtheil die Gesetze über einen Tyrannen, Verräther, Mörder und offenbaren Feind des Landes aussprechen, sollen Sie sogleich hören, ein solches Urtheil hat der Hof gesprochen.

Es ward Ruhe geboten, und darauf las der Gerichtsschreiber Broughton das auf Pergament geschriebene Urtheil vor. (Hier folgt der Hergang der Sache wie oben S. 111—113.)

Alle Richter bestätigten stehend diesen Ausspruch.

Se. Majestät fragten nach Verlesung des Urtheils: „Wollen Sie mich jetzt hören?"

Br. Nach der Sentenz kann man Sie nicht weiter hören.

K. Nicht?

Br. Nein Sir! Wache, führt den Gefangenen ab.

K. Ich darf nach der Sentenz wohl noch sprechen. Erlauben Sie — einen Augenblick — die Sentenz Sir — Wohl! man erlaubt mir nicht einmal zu sprechen, welche Gerechtigkeit wird Anderen werden! —

Die Wache führte den König ab. Auf der Treppe schimpften und fluchten die Soldaten, bliesen ihm den Tabaksrauch unter die Nase, welches, wie sie wußten, ihm höchst zuwider war, warfen ihm die Pfeifen vor die Füße, und einer, frecher noch als die anderen, spie ihm sogar ins Angesicht. — Se. Majestät ertrugen dies alles mit heroischer Geduld und Ruhe; bei allen diesen schweren Prüfungen entfuhr Ihnen nie ein Laut, der Ihrer Majestät erhabenen Gesinnung unanständig gewesen wäre. Am Abend ließen Se. Majestät dem Gerichtshofe den Wunsch, Ihre Kinder noch vor Ihrem Tode zu sehen, bekannt machen; auch baten Sie um die Vergünstigung, Ihnen den Doctor Juxon, Bischof von London, zu senden, damit er Ihnen den Beistand der Religion gewähre und das heilige Abendmahl reiche.

Beides ward endlich zugestanden.

Den folgenden Tag, es war gerade ein Sonntag, führte die Wache den König nach St. James, wo der Bischof über folgende Worte: „Am Tage, wenn Gott die Geheimnisse aller

Menschen durch Jesum Christum, nach seinem Evangelium, richten wird," predigte.

Der hohe Gerichtshof zur Untersuchung und Verurtheilung Karl Stuarts, Königs von England.

Jan. 29., 1648.

In dieser Sitzung wird ein Commissorium auf die Obristen Hacker und Huncks und den Obristlieutenant Phray beschlossen, die Hinrichtung des Königs für den folgenden Morgen anzuordnen.

Mercurii, 30. Jan. 1648.

Versammlung der Richter im gemalten Zimmer.

Obrist Goffe ward beauftragt, die Herren Marshal, Nye, Caryl, Salway und Dell zum Könige einzuladen, um ihm den nöthigen geistlichen Beistand zu leisten. Der König verbat sich jedoch ihren Beistand und Besuch.

Es wurde ferner verordnet: das Schaffot zur Hinrichtung schwarz beschlagen zu lassen.

Die Hinrichtung ward auf die Stunde 2 Uhr Nachmittags am 30. Januar angesetzt.

Herr Phelpes — fährt unsre Quelle fort — faßt sich in diesem Theil seiner Erzählung eben so kurz, wie seine niederträchtigen Obern es bei der sogenannten Untersuchung gegen den erhabenen Unschuldigen gethan; diese Lücke auszufüllen, liefern wir hier eine ausführlichere Erzählung des schrecklichen Trauerspiels.

Der 30. Jan., dieser verhängnißvolle Tag, war herangekommen. Die Richter gaben dem Obristen Goffe den Auftrag, vier oder fünf Priester als geistlichen Beistand und Trost zum Könige nach St. James, wo sie ihn damals festhielten, zu führen; Se. Majestät verbaten sich aber diesen Besuch, wohl wissend, welch schlechte Tröster diese Herren wären. *)

Am Tage der Hinrichtung hielt der Bischof Juxon erst Gottesdienst, ehe der König fortgeführt ward; hierauf empfingen Se. Majestät das heilige Abendmahl, und bereiteten sich in allem

---

*) S. o. auf dieser Seite.

zum Tode. Nachdem dies beendet, führte ein Infanterieregiment mit fliegenden Fahnen und Trommelschlag Se. Majestät nach White-hall; eine besondere, mit Partisanen bewaffnete Wache umgab den Zug; Bischof Juxon und Obrist Tomlinson befanden sich an beiden Seiten des Königs, der sehr rasch ging „denn, sagte er, sollte ich minder eifrig seyn zum Kampf um eine himmlische Krone, als ich oft an der Spitze meines Heeres die Kämpfer antrieb, für ein irdisches Diadem zu fechten."

Man brachte ihn nach der langen Galerie in ein Cabinet, welches er früher bewohnte. Gegen 12 Uhr aß der König einen Bissen Brot und trank ein Glas Wein. Eine Stunde darauf führten ihn Obrist Tomlinson, Obrist Hacker und Bischof Juxon durch ein zur Thür eingerichtetes Fenster eines daranstoßenden Hauses aufs Schaffot.

Man hatte mehrere Compagnieen Infanterie und Cavallerie zu beiden Seiten der Straße aufgestellt, um das Volk vom König und diesen vom Sprechen zum Volke abzuhalten, wodurch vieles verloren ging, was Se. Majestät hatten sagen wollen.

„Man wird mich hier wenig hören," sagte der König, sich zu Obrist Tomlinson wendend; „daher will ich meine letzten Worte an Sie richten."

„Ich könnte zwar eben so gut schweigen, doch würde es dann scheinen, als unterwürfe ich mich eben so willig der Anschuldigung wider mich, wie der Strafe. Ich halte es für meine Pflicht, mich zuerst vor Gott, dann vor meinem Lande, als einen rechtschaffenen Mann, guten König und guten Christen zu rechtfertigen."

„Zuerst muß ich von meiner Unschuld sprechen."

„Ich finde es in Wahrheit nicht nöthig, mich lange dabei aufzuhalten; aller Welt ist es bekannt, daß ich den Krieg mit beiden Häusern des Parlaments nicht anfing, und ich rufe Gott, vor dessen Richterstuhl ich nun bald stehen werde, zum Zeugen an, daß es nie meine Absicht war, den Privilegien derselben Abbruch zu thun. Das Parlament fing zuerst mit der Miliz an; es gestand, daß mir die Miliz gehöre, und doch wollte es mir dieselbe nehmen. Wenn irgend Jemand sich die Mühe geben wollte, tiefer in die früheren Begebenheiten einzugehn, dann würde es bald klar werden, daß nicht ich, sondern das Parlament diese unglücklichen Unruhen begann; so daß ich zu Gott hoffe, von diesen ungeheueren Beschuldigungen frei erfunden zu werden. Nicht als wollte ich dem Parlament alles zur Last legen — das verhüte Gott! dessen bedarf es nicht; ich hoffe, es ist eben so

so frei von Schuld, wie ich. Ich glaube, niedrige Zwischenträger haben dieses Blutvergießen veranlaßt. Troß dem, mag mich Gott vor der Sünde bewahren, sein Gericht für ein ungerechtes zu halten; oft richtet der Herr gerecht durch ein ungerechtes Urtheil. Ich will damit sagen, daß ein ungerechtes Urtheil, welches ich einst vollziehen ließ, *) nun an mir durch ein ungerechtes Urtheil gestraft wird. Dies sage ich, um Ihnen meine Unschuld zu beweisen."

„Jetzt will ich Ihnen **) beweisen, daß ich ein guter Christ bin." „Ich hoffe, daß Sie als ein rechtschaffener Mann für mich das Zeugniß ablegen werden, daß ich allen meinen Feinden, selbst den Hauptanstiftern meines Todes, vergeben habe; wer diese sind, ist Gott bekannt, ich will es nicht wissen; ich bitte Gott, daß er ihnen vergebe. Doch dies ist noch nicht genug; meine Christenpflicht muß noch weiter gehn; ich wünsche, daß sie ihr Unrecht bereuen, denn in Wahrheit, sie haben in dieser Hinsicht schwer gesündigt. Ich bitte mit Stephanus: „Herr behalte ihnen diese Sünde nicht." Noch wünsche ich, daß sie den rechten Weg finden mögen, dem Reiche den Frieden wieder zu geben. Meine Christenpflicht gebietet mir, nicht nur meinen Feinden zu verzeihen, sondern auch bis zu meinem letzten Athemzuge für das Wohl meines Reiches zu beten. Dies, meine Herren, ***) thue ich von ganzer Seele, und ich hoffe, einer oder der andere von Ihnen wird diese Bitte denen überbringen, denen es obliegt, für das Wohl und den Frieden des Landes zu sorgen."

„Nun, meine Herren, will ich Ihnen zeigen, daß Sie auf unrechtem Wege waren; denn alles, was Sie bis jetzt gethan, thaten Sie auf dem Wege der Eroberung, und das ist in der That ein übler Weg. Eroberung ist meiner Meinung nach nur dann gerecht, wenn sie eine gute, gerechte Sache begleitet; wird hier aber die Gränze überschritten, so wird, was anfangs gerecht war, am Ende ungerecht. Daher meine ich, Sie sind auf unrechtem Wege. Glauben Sie mir, Sie werden nie recht handeln, noch wird Gott Ihrem Thun Gedeihen schenken, wenn Sie nicht Gott, dem Könige, d. h. meinem Nachfolger, und dem Volke, jedem das Seine geben; dies ist meine aufrichtige Meinung."

„Gott das Seine geben heißt: seine Kirche nach seiner Schrift

*) An dem Grafen Strafford.

**) Sich zum Bischof wendend.

***) Zu einigen Herren gewendet, welche den Hergang aufzeichneten.

einrichten, welches jetzt nicht der Fall ist. Was den König anbetrifft .....

„Thun Sie dem Beile keinen Schaden, das mir den Schaden thun soll" (hurt not the axe that may hurt me), rief der König hier einem Herrn zu, der dasselbe zufällig berührte.

„Was den König anbetrifft — fuhr er sodann fort — werden die Gesetze Ihnen deutlich zeigen was Sie zu thun haben, daher nichts mehr hierüber."

„Hinsichts des Volks, wahrlich! Ich achte seine Freiheit so hoch, wie irgend einer! doch muß ich Ihnen sagen, — die Freiheit des Volks besteht nach meiner Meinung in solchen Gesetzen und in einer solchen Regierungsform, die dessen Leben und Eigenthum am meisten sicher stellen. Nicht aber darin, daß das Volk an der Regierung Theil nehme; das kommt ihm nicht zu; der Unterthan und der Regent sind zwei verschiedene Dinge. So lange Sie dem Volke diese Freiheit nicht verschaffen, kann es nie glücklich werden. Eben um deswillen kam ich bis hieher; hätte ich willkührlich regiert, hätte ich die Gesetze in die Gewalt des Schwertes verwandelt, dann wär' ich nicht bis hieher gekommen; daher sage ich, (Gott mag es ihm nicht zur Last legen!), ich bin ein Märtyrer für das Volk."

„Bald bin ich am Ende, meine Herren, nur das noch; eigentlich hätte ich gewünscht, man hätte mir etwas mehr Zeit gewährt, um das, was ich sagen wollte, besser zu ordnen, besser zu überlegen; entschuldigen Sie mich daher."

„Ich habe nun mein Gewissen erleichtert, und bitte Gott nur noch, daß er Ihnen den rechten Weg zum Wohl des Reichs und zu Ihrem eignen Heil zeigen möge."

„Ew. Majestät Anhänglichkeit an die Protestantische Religion ist genugsam bekannt, sagte der Bischof, doch erwarten wir auch hierüber einige trostreiche Worte." —

Der König erwiederte: „Ich danke Ihnen herzlich für diese Erinnerung, fast hätte ich es vergessen."

„Meine Ansichten hierüber sind der ganzen Welt bekannt: ich sterbe im Glauben der englischen Kirche, wie ich ihn von meinen Vätern überkommen. Entschuldigen Sie, meine Herren, ich habe eine gute Sache und einen gnädigen Gott! genug davon!"

„Sorgen Sie, fuhr der König, sich gegen Hacker wendend, fort, sorgen Sie, daß man mich nicht quäle."

„Nehmen Sie sich vor dem Beile in Acht" — rief der König nun wieder einem Herrn zu, der demselben zu nahe kam.

„Ich werde nur ein kurzes Gebet sprechen; wenn ich meine Hände ausstrecke, dann . . . . ." sagte er zum Scharfrichter.

Sodann bat er den Bischof um die Mütze, die dieser hielt; als er sie aufgesetzt hatte, fragte er den Scharfrichter, ob ihm seine Haare im Wege wären? Dieser bat, sie unter die Mütze zu stecken. „Ich habe eine gute Sache und einen gnädigen Gott," sagte er nochmals zum Bischof.

Dieser erwiederte: „Nur ein Schritt noch, zwar ein schmerzlicher, doch ein kurzer, der Sie zum gewünschten Ziele führt; von der Erde zum Himmel; dort werden Sie, zu Ihrer unaussprechlichen Freude den Lohn finden, dem Sie zueilen, — die Krone des Lebens! —

„Eine unvergängliche Krone für eine vergängliche, sagte der König, dort stört mich nichts mehr, nichts in der Welt."

B. Für eine irdische Krone eine himmlische, herrlicher Tausch!

„Ist so mein Haar gut?" fragte der König nochmals.

Hierauf nahm er seinen Mantel und seinen Georgsorden ab, gab letzteren dem Bischof mit den Worten: „Gedenken Sie meiner", zog dann seinen Ueberrock aus, band den Mantel wieder um und sagte auf den Block blickend: „Er ist doch fest?" — „Ja Sir." — „Er könnte höher seyn." — „Er kann nicht höher seyn." — „Wenn ich meine Hände aufhebe. . . .

Nun sprach er mit aufgehobenen Händen und Augen ein kurzes Gebet, legte das Haupt auf den Block, streckte die Hand aus und — mit einem Hieb flog der Kopf vom Rumpfe. *)

Nachdem der Scharfrichter den Kopf aufgehoben und dem Volke gezeigt hatte, ward er zusammt dem Körper in einen schwarz sammetnen Sarg gelegt und in des Königs Behausung gebracht. Viele Personen hatten von dem Blute des Königs aufgefangen; einige als Trophäe ihrer Niederträchtigkeit, andere als Reliquie eines Märtyrers. Der Leichnam ward einbalsamirt, sodann dem Volke einige Tage zur Schau ausgestellt.

Mittwoch den 7. Februar übergab man ihn endlich seinen vier Dienern: Herbert, Mildmay, Preston und Joyner, die ihn, nebst andern Leidtragenden, auf einer Bahre nach Windsor brachten und ihn in einem schwarz ausgeschlagenen Gewölbe aufstellten; der Sarg ward mit brennenden Lichtern umgeben. Die Sorge

*) Es ist bekannt, daß die Hinrichtung durch einen verlarvten Scharfrichter geschah. Ein andrer gleichfalls mit einer Maske versehener, ergriff das abgeschlagene Haupt bei den Haaren und zeigte es mit den Worten dem Volke: „Dies ist das Haupt eines Verräthers!"

für das Begräbniß, hatte man dem Herzog von Richmond übertragen, mit der Anweisung, daß die Kosten die Summe von 500 Pfd. nicht übersteigen durften.

Gegen drei Uhr Nachmittag begaben sich der Herzog, der Marquis von Hartford, die Grafen Southhampton und Lindsey und der Bischof in die Halle, um dem besten Fürsten den letzten Liebesdienst zu erweisen. Auf die einfachste Weise wurden die Ueberreste dieses großen und guten Königs, Freitag den 3. Februar um 3 Uhr Nachmittags, still und ohne alle Feierlichkeit, außer Thränen und Seufzern, der Erde übergeben. An die schwarze Sammetdecke, die man über den Sarg legte, heftete man die bleierne Inschrift:

„König Karl, 1648."

„Die Revolution zu vollenden, ward nunmehr das Königthum in England für auf ewige Zeiten abgeschafft erklärt, das Oberhaus als unnütz und schädlich vernichtet (6. Februar 1649), die Verfassung nach republikanischem Fuß eingerichtet, ein neues großes Reichssiegel verfertigt, mit der Umschrift: „„Im ersten Jahre der durch Gottes Segen hergestellten Freiheit, 1648"" mehrere vom höchsten Adel hingerichtet, des Königs Bildsäule umgestürzt und das Fußgestell mit der Inschrift versehen:

Exiit tyrannus regum ultimus."

Als Seitenstück.

Ein Blick auf den Prozess und die Hinrichtung Ludwig des XVI.

Nach Menzel.

Der Convent hatte eine Commission von vier und zwanzig seiner Mitglieder ernannt, um alle Angaben und Beweise gegen Ludwig zu sammeln. Außer einigen unbedeutenden Zeugenaussagen bestanden dieselben in einer Menge von Briefen, Rechnungen und anderen Papieren, welche im Schreibtische des Königs gefunden worden waren. Später wurden dieselben durch eine Anzahl in einem verborgenen Wandschranke entdeckter Papiere vermehrt, die besonders über die geheime Verbindung des Hofes mit mehreren Abgeordneten der beiden ersten Nationalversammlungen, besonders mit Mirabeau, Beweise und Aufschlüsse gaben. Welche Ausstellungen auch gegen die Art, wie sich Ludwigs Feinde dieser Papiere ohne Beobachtung irgend einer, bei solchen Beschlagnahmen erforderlichen Form bemächtigt hatten, erhoben worden sind; doch ist das daraus gezogene Ergebniß unbestreitbar, daß Ludwig mit seinen ausgewanderten Brüdern einen Briefwechsel unterhalten, daß er ihnen und vielen ehemaligen Dienern Geldunterstützungen gereicht, daß er mit mehreren Mitgliedern der Nationalversammlung in Verkehr gestanden, daß er mancherlei Entwürfe und Vorschläge zur Gegenrevolution angenommen, und große Summen auf Bezahlung vermeintlicher Gehülfen, Volksbearbeiter und Schriftsteller verwendet hatte. Aber wer möchte dem unglücklichen Monarchen natürliche Gefühle der Theilnahme an Verwandten und Freunden, oder ohnmächtige, durch die peinlichste Lage ihm aufgedrungene und nie zur Ausführung gebrachte Rettungsentwürfe als todeswürdige Verbrechen anrechnen wollen?

Für den schlimmsten Fall hatte die Constitution die Unverletzlichkeit und Heiligkeit seiner Person ausgesprochen, und als höchste und einzige Strafe für den König, der an der Spitze eines Heeres feindliche Waffen gegen die Nation zur Zerstörung der Verfassung führe, nur den Verlust des Throns bestimmt.

Auch bei erwiesener Schuld konnte also Ludwig nicht anders bestraft werden, als er es schon durch seine Absetzung war.

Indeß bemühten sich die Berichterstatter Valazé und Mailhe, diese Schutzwehr durch Trugschlüsse niederzureißen. Jener meinte, die Strafe der Absetzung sey auf Ludwig nicht anwendbar, da das Königthum in Frankreich überhaupt abgeschafft sey, und dieser behauptete, jene von der Constitution ausgesprochene Unverletzlichkeit besage nur so viel, daß weder ein gewöhnlicher Gerichtshof, noch eine bloß gesetzgebende Versammlung den König richten dürfe. Der Nation selbst seyen durch jene Bestimmung die Hände nicht gebunden; ihre Gewalt sey unbeschränkt, und sie habe dieselbe dem Convent übertragen. Das Schicksal des Königs sollte also von dem Umstande abhangen, daß die Behörde, die eine tyrannische Gewalt angenommen hatte, sich jetzt, anstatt Nationalversammlung, Nationalconvent zu nennen beliebte. Dem Convent leuchtete diese Darstellung ein, und er entschied durch ein Decret, daß Ludwig gerichtet werden könne, und daß er selber ihn richten wolle. Eine neue Commission ward angeordnet, über Ludwigs Verbrechen einen Bericht aufzusetzen, und die Fragen, welche ihm in Beziehung darauf bei seinem Verhör vorgelegt werden sollten, in eine Reihenfolge zu bringen. Diese Anklageschrift begann mit dem 20. Juni 1789. Ohne der Thatsache zu erwähnen, daß es der König gewesen war, der die Stellvertreter des Volks gerufen hatte, ward ihre Versammlung als eine von Anfang an selbstständige, souveräne Vereinigung dargestellt, und der Versuch, den Ludwig an dem genannten Tage gemacht hatte, ihre Sitzungen und Berathschlagungen zu hemmen, als sein erstes Vergehen gegen die Nationalfreiheit behandelt. Eben so wenig ward die allgemeine Vergessenheit berücksichtigt, welche bei der feierlichen Annahme der Constitution die Nationalversammlung über alle vorhergehende Ereignisse und Handlungen ausgesprochen hatte; die erste Truppenversammlung, die verweigerte Bestätigung der ersten constituirenden Decrete, die beabsichtigte Flucht aus Versailles, das Gastmahl im Opernhause, die Flucht nach Varennes, sogar die auf dem Marsfelde während der Verhaftung des Königs vorgefallenen blutigen Auftritte, befanden sich unter den Anklagen. Die Hauptpuncte aber betrafen sein geheimes Einverständniß mit den fremden Mächten, und die Veranstaltungen, die er am 10. August getroffen habe, die Bürger von Paris und die Föderirten, die sich in der besten Absicht dem Schlosse nähern gewollt, niederschießen zu lassen.

Sobald dieser Bericht fertig war, wurde Ludwig vor die

Schranken der Versammlung geholt, um denselben vorlesen zu hören, und auf die ihm darüber vorgelegten Fragen zu antworten. Dies geschah am 11. December 1792. Seit mehreren Tagen hatten die Mitglieder des Bürgerraths, welche die Aufsicht über den Tempel führten, die harte Behandlung der königlichen Gefangenen sehr verschärft, und ihnen, wie solchen, die ihr Todesurtheil gewärtigen, alle schneidende Werkzeuge bis auf die kleinsten Nähscheeren wegnehmen lassen, so daß die Frauen in Ermangelung derselben gezwungen wurden, den weiblichen Arbeiten zu entsagen, welche ihnen bis dahin zum Zerstreuungsmittel in den langen Tagen des Gefängnisses gedient hatten. Ludwig konnte demnach auf den Ausgang seines Processes gefaßt seyn, und in der That zweifelten weder er selbst, noch Marie Antoinette und Elisabeth, daß er als Opfer der Partheiwuth und Bosheit fallen werde. Bei dieser Gewißheit hätte er allerdings würdiger gehandelt, seinen anmaßlichen Richtern keine andere Antwort als die eine zu geben, daß er empörten Unterthanen nichts zu antworten habe, und sie nicht für seine Richter erkenne. Aber solche Kraft lag einmal nicht in der Gemüthsart des unglücklichen Fürsten; wäre er derselben fähig gewesen, nimmer möchte er in den Fall gekommen seyn, in dieser Weise vor die Schranken des Convents geführt zu werden. Auch war er ganz unvorbereitet, indem er bis zum Augenblicke seiner Abholung nicht wußte, was man an diesem Tage mit ihm vorhabe, und ob das Geräusch der Truppen und Geschütze die Zurüstungen zu seiner Hinrichtung oder den Heranzug seiner Befreier bedeute. Nicht einmal Haar und Bart zu ordnen ward ihm vergönnt, um ihn auch äußerlich ganz nieder zu drücken. Die tiefste Stille empfing ihn, als er, begleitet vom Maire und zwei Bürgergeneralen, vor die Versammlung trat. Mit dem Hute in der Hand blieb er vor den Schranken stehen, innerhalb deren die, welche vormals vor ihm im Staube gelegen hatten, mit bedeckten Häuptern herumsaßen. Der Präsident Barrere redete ihn an: „Ludwig, die Französische Nation klagt Sie an. Der Convent hat befohlen, daß Sie durch ihn gerichtet, und vor seine Schranken gebracht werden sollen. Man wird Ihnen jetzt das Verzeichniß der Verbrechen vorlesen, die Ihnen zur Last gelegt werden! — Sie können sich setzen!" — Gerade in dieser tiefen Erniedrigung erschien Ludwig, der auf dem Gipfel der Macht so Aengstliche und Furchtsame, durch Zuversichtlichkeit groß. In seinem ärmlichen Aeußern zeigte er Würde und Anstand, in seiner Miene lag die Ruhe und Gelassenheit der Unschuld. Die Fragen des Verhörs waren in

lan-

langer Berathung von einem Ausschusse höchst verfänglich gestellt worden, in der bestimmten Absicht, ihn durch dieselben zu verwirren und außer Fassung zu bringen; aber als ob der höchste Grad des Unglücks ihn von seinen Schwächen geheilt habe, seine Antworten waren, so wenig er auch auf dieselben vorbereitet seyn konnte, klug und abgemessen, und das auf seine Entwürdigung angelegte Verhör verschaffte ihm zum ersten Mal einen Triumph über seine Feinde.

Als er von dem peinlichen Nachmittage seines Verhörs in den Tempel zurückkam, wurde ihm die Mittheilung gemacht, daß er nun mit seiner Familie nicht mehr zusammenkommen, und selbst mit den Beiständen, die ihm der Convent zum Behufe seiner Vertheidigung bewilligen werde, sich nur in Gegenwart des Municipalbeamten unterhalten dürfe. Ludwig wählte zu diesem Geschäft zwei berühmte Advocaten, Target und Tronchet; aber der Erstere lehnte dasselbe unter dem Vorwande der Kränklichkeit ab. Dafür erbot sich der alte Malesherbes, einer der Minister aus Ludwigs erster, glücklicher Zeit, welche die Revolution durch eine zeitgemäße Reform zu verhüten gesucht hatten, unaufgefordert, seinem ehemaligen Gebieter diesen Dienst zu leisten, und der Convent genehmigte sein Anerbieten, indem seit Ludwigs persönlicher Erscheinung die Stimmung für ihn wieder günstiger, oder vielmehr die Gironde durch die unverhohlene Mordlust der Jacobiner überzeugt worden war, daß die Rettung des Königs nur durch unmittelbare Lossprechung bewerkstelligt werden könne. Welch ein Wiedersehen, als der ehrwürdige Malesherbes seinem unglücklichen Zöglinge in die Arme sank, und ihn mit seinen Thränen benetzte! Da indeß beide Vertheidiger ihre, durch das Alter ermatteten Kräfte dem Auftrage nicht ganz gewachsen glaubten, so erlangten sie, daß ihnen Deseze, ein jüngerer Rechtsgelehrter, beigegeben wurde. Diese drei Männer waren es, welche binnen acht Tagen die herkulische Arbeit ausführten, die große Zahl der Anklagepuncte und die Masse der darauf bezüglichen Actenstücke zu untersuchen und zu ordnen, sich mit dem Angeklagten darüber zu besprechen, und darauf eine Vertheidigung zu gründen, durch welche Ludwigs Unschuld, oder wenigstens die Unstatthaftigkeit der gegen ihn erhobenen Anklage in's Licht gestellt würde, ohne die herrschende Versammlung, die ihn längst für schuldig erklärt hatte, zu beleidigen. Am 26. December erschien Ludwig, von diesen Sachwaltern begleitet, zum letzten Male vor den Schranken des Convents. Deseze hielt eine Vertheidigungsrede, welche durch Trefflichkeit des Ausdrucks, mehr noch durch

Adel der Gesinnungen und kühnen Freimuth verdient, den größten Meisterwerken der Berdsamkeit an die Seite gesetzt zu werden. „Franzosen," so schloß er, nachdem er alles erschöpft hatte, was sich aus Vernunft, Billigkeit und Gerechtigkeit gegen diese Anklage vorbringen ließ, „Franzosen, wo ist jener alte Nationalcharakter, der Euch sonst so sehr auszeichnete, jener Charakter von Größe und Edelmuth? Wollt Ihr Eure Macht darein setzen, das Unglück eines Mannes zu vollenden, der den Muth hatte, sich den Stellvertretern der Nation anzuvertrauen? Glaubt Ihr, daß dem höchsten Uebermaße des Unglücks auch nicht das mindeste Mitleid gebühre? Und betrachtet Ihr einen König, welcher aufhört, König zu seyn, nicht ohnehin schon als ein so ausgezeichnetes Opfer des Schicksals, daß es Euch unmöglich scheinen sollte, sein Unglück noch irgendwie zu vermehren? Die Revolution, die Euch umbildete, hat große Tugenden in Euch entwikkelt; aber hütet Euch, daß sie nicht in Euren Seelen das Gefühl der Menschlichkeit schwäche, ohne welches keine wahre Tugend bestehen kann! Hört jetzt schon die Geschichte, die einst der Nachwelt sagen wird: Ludwig war in seinem zwanzigsten Jahre auf den Thron gestiegen, und in seinem zwanzigsten Jahre gab er auf dem Throne das Beispiel der Sittenreinheit. Er brachte auf denselben keine einzige strafbare Schwäche, keine einzige verderbliche Leidenschaft; er war sparsam, gerecht, ernst; er bewies sich immer als den warmen Freund des Volks. Das Volk verlangte die Abschaffung einer drückenden Auflage: er schaffte sie ab. Das Volk verlangte die Aufhebung der Leibeigenschaft: er hob zuerst auf seinen Domainen sie auf. Das Volk wünschte Verbesserungen in der peinlichen Gesetzgebung, um das Schicksal der Angeklagten zu mildern: er machte diese Verbesserungen. Das Volk wollte, daß Tausende von Franzosen, welche die Strenge unserer Gebräuche bis dahin der Bürgerrechte beraubt hatte, diese Rechte erhielten: er setzte sie durch seine Gesetze in den Genuß derselben. Das Volk wollte die Freiheit: er gab sie ihm — (hier wurde die bisherige Stille durch ein lautes Murren unterbrochen, aber der Redner fuhr fort mit gehobener Stimme) — er kam ihm sogar durch seine Aufopferungen entgegen. Und doch verlangt man jetzt im Namen eben dieses Volks, — Bürger, ich vollende nicht. Ich bleibe schweigend vor der Geschichte stehen. Bedenket, daß die Geschichte einst euer Urtheil richten wird, und daß ihr Urtheil das Urtheil aller Jahrhunderte ist."

Als Deseze hier geendigt hatte, sagte Ludwig mit sichtbarer Rührung:

„Bürger, man hat Euch so eben meine Vertheidigungsgründe vorgetragen. Ich will sie hier nicht wiederholen. Indem ich vielleicht zum letzten Male zu Euch spreche, erkläre ich Euch, daß mein Gewissen mir nichts vorwirft, und daß meine Vertheidiger Euch nichts als die Wahrheit gesagt haben. Ich habe mich nie gescheut, daß mein Betragen öffentlich untersucht werde; aber es zerreißt mir das Herz, daß man mich in der Anklageurkunde beschuldigt, ich hätte das Blut des Volks vergießen wollen, und ich sey der Urheber des Unglücks vom 10. August. Ich hatte gehofft, daß die vielen Beweise, die ich zu allen Zeiten dem Volke von meiner Liebe und Denkungsart gegeben habe, mich auf immer gegen solchen Vorwurf sichern würden."

Seine Augen füllten sich bei diesen Worten mit Thränen. Haben Sie noch etwas zu Ihrer Vertheidigung zu sagen? fragte der Präsident. „Nein," erwiederte Ludwig, und ward wieder in den Tempelthurm zurückgebracht.

Am 14. Januar kam es im Convent zur Abstimmung über die drei Fragen: Ist Ludwig Capet *) schuldig? — Soll das Urtheil über ihn dem Volke zur Bestätigung vorgelegt werden? — Welche Strafe hat er verdient? — Die erste Frage wurde beinahe einstimmig bejaht, die zweite mit 424 Stimmen gegen 283 verneint. Ueber die dritte wurde erst gestimmt, nachdem vorher der Beschluß gefaßt worden war, daß die Verurtheilung nicht, wie in anderen Halsgerichten, von zwei Drittheilen der Stimmen, sondern von der Mehrzahl auch nur einer einzigen Stimme über die Hälfte abhängig seyn sollte. Geängstigt durch den Vorwurf des schlechten Republikanismus, stimmten nun die Girondisten alle für den Tod, mit der wenig bedeutenden Einschränkung, daß über die Vollziehung des Urtheils noch besonders berathschlagt, oder, nach Brissot's Meinung, daß diese Vollziehung ausgesetzt bleiben solle, bis die neue Constitution durch das Volk angenommen worden sey. Die Abstimmung über das Leben des Königs begann am 16. Abends um sieben Uhr, und dauerte, weil die meisten Mitglieder zugleich ihre Gründe in längeren oder kürzeren Reden entwickelten, beinahe volle vier und zwanzig Stunden ununterbrochen fort. Die Nacht vermehrte das Schreckliche dieser Sitzung. Die Abgeordneten gingen in Unordnung hinaus und herein, von dem furchtbarsten Geschrei der Galerieen, noch mehr von ihren eigenen Gedanken verfolgt. Sie erwarteten in

*) Diesen Beinamen hatte man von Hugo Capet, dem Ahnherrn des königlichen Hauses, für Ludwig entlehnt.

tödtlicher Beängstigung den Augenblick, wo sie aufgerufen werden sollten. Der Trinkladen, wohin das Bedürfniß, einige Nahrung zu nehmen, sie der Reihe nach führte, war zeitig von den Jacobinern besetzt worden, und hier wurden weder Zureden noch Drohungen gespart, um die Unentschlossenen zu bestimmen und die Furchtsamen zu erschrecken. Einige verriethen durch die Verzerrung ihrer Züge und durch die Verwirrung ihrer Reden die Zweifel, ja die Verzweiflung, womit sie kämpften. Aber die Jacobiner übertäubten sie mit ihrer Wuth. Legendre (ein Fleischer) verlangte, Ludwigs Leichnam solle zerstückt und in die Departements versandt werden, und Barrere warf die schändliche Rednerblume hin, der Baum der Freiheit könne nur gedeihen, wenn er vom Blute der Könige benetzt werde. Dennoch, als Orleans, mit Berufungen auf seine Pflicht und Ueberzeugung, für den Tod stimmte, ging ein Murren des Unwillens durch die ganze Versammlung, und mit Beziehung auf ihn sprach der nach ihm stimmende Sieyes das grausame, so verrufen gewordene Votum aus: Tod, ohne Umschweif! *) Zwei dieser Gesetzgeber, darunter der Philosoph Condorcet, trugen auf Galeerenstrafe an. Zuletzt machte der Präsident (Vergniaud) als Endergebniß bekannt, daß Ludwig durch das Uebergewicht von fünf, unbedingt auf Tod lautenden, Stimmen verurtheilt sey. Die Appellation an das Volk, welche die Vertheidiger des Königs in Gemäßheit einer, von ihm selbst dazu niedergeschriebenen Vollmacht erhoben, und mit allen Gründen belegten, welche sowohl die Menschlichkeit, als die peinliche Gerichtsordnung an die Hand gaben, wurde auf Robespierre's Gegenrede verworfen. Die Nation, sagte er darin, habe den König nicht bloß darum verurtheilt, um eine große Rache auszuüben, sondern um der Welt ein großes Beispiel zu geben, um die Freiheit Frankreichs zu befestigen, um die Freiheit von ganz Europa zu gründen, und vorzüglich, um die öffentliche Ruhe sicher zu stellen.

Ludwig wurde zuerst durch Malesherbes, der sich sprachlos mit einem Thränenstrom ihm zu Füßen warf, von dem Ausfalle des Urtheils unterrichtet. Er zeigte Ruhe und Festigkeit, da er schon längst auf Mörderhände gefaßt war, und seiner Familie, für die er allein noch am Leben hing, durch seinen Tod Erleichterung, wo nicht die Freiheit, zu verschaffen glaubte. „Seit zwei Stunden denke ich darüber nach," sagte er, „ob ich mir etwas gegen meine Unterthanen vorzuwerfen habe. Ich schwöre Ihnen mit dem Gefühl eines Menschen, der im Begriff ist, vor

*) la mort sans phrase.

Gott zu treten, ich habe nie etwas anderes, als das Glück meines Volks gewollt, nie einen Wunsch demselben entgegen gehegt." Erst als Malesherbes ihn damit trösten wollte, daß das Urtheil nicht vollzogen werden würde, weil er beim Herausgehen aus der Versammlung von einer Menge Personen die Betheurung gehört habe, den König mit Preisgebung ihres Lebens seinen Henkern entreißen zu wollen, wurde er unruhig, und bat ihn dringend, dieses Unternehmen zu hindern. „Ich würde es Ihnen nicht vergeben, wenn um meinetwillen ein Tropfen Bluts vergossen würde. Ich habe das nicht gewollt, als es mir vielleicht Thron und Leben gerettet hätte, und ich bereue es nicht."

Am 20. Januar begaben sich die Minister Garat, Lebrun, der Maire von Paris und einige Vorsteher des Departements in den Tempel, um dem Könige das Todesurtheil zu hinterbringen. Nach Anhörung desselben übergab Ludwig dem Minister eine an den Convent gerichtete Schrift, worin er um einen dreitägigen Aufschub, um die Erlaubniß, sich während dieser Zeit ungehindert mit seiner Familie unterhalten zu dürfen, und um Gewährung eines von ihm selbst gewünschten unbeeidigten Beichtvaters, des Schottischen Geistlichen Edgeworth, bat, und auch den Wunsch aussprach, daß der Convent sich mit dem Schicksale der Seinigen beschäftigen, und sie frei nach einem Orte ihrer Wahl ziehen lassen möge. Ein Theil dieser Gesuche wurde bewilligt, und die Bitte für seine Familie mit der schönen, nachher so schändlich Lügen gestraften Redensart beantwortet: „das Französische Volk, das immer großmüthig sey, werde für seine Hinterlassenen Sorge tragen." Der Aufschub aber wurde abgeschlagen, und die Hinrichtung unwiderruflich auf den folgenden Tag bestimmt. Ludwig sah seine Familie nur wieder, um ihr diese Kunde mitzutheilen. Die Verzweiflung der Königin, das Wehklagen der Schwester und der Kinder machte diesen Auftritt so erschütternd, daß Ludwig selbst beinahe die Fassung verlor, und als er allein war, eine Zeit lang sprachlos, den Blick auf den Boden geheftet, stand, dann aber in die Worte ausbrach: „Das war ein schrecklicher Augenblick!" Aber die Tröstungen der Religion stärkten ihn wieder, und er genoß die ganze Nacht hindurch eines ruhigen Schlafs.

Der Morgen des 21. Januar war gekommen. Ludwig stand um fünf Uhr auf, und empfing das Abendmahl, dessen Feier die wachthabenden Municipalen nach einigen Besorgnissen über Hostienvergiftung erlaubt hatten. Dafür wurde die Bitte um eine Scheere, damit ihm sein Kammerdiener Clery die Haare abschneiden könne, mit Härte abgeschlagen. Der Gefangene könne sich am Ende noch ermorden; für ihn sey der Henker gut — war

die Antwort. Seit fünf Uhr hörte man das Geräusch der Truppen, durch welche die Hinrichtung gedeckt werden sollte, aber erst um neun Uhr kam Santerre, von Municipalen und Gendarmen begleitet, das Schlachtopfer abzuholen. Ludwig nahte sich einem dieser Commissarien — (es war ein beeidigter Priester, Namens Roux) — mit einem Papiere, das seinen letzten Willen enthielt. „Ich bitte Sie," sagte er, „übergeben Sie diese Schrift der Königin, — meiner Frau," fügte er sogleich, sich verbessernd, hinzu. — Ich habe hier nur den Auftrag, Sie zum Schaffot zu führen, antwortete der Unmensch. „Wohlan denn," sagte der König, „wir wollen gehen." Er bestieg im zweiten Hofe eine Lohnkutsche, in welche sich der Beichtvater und zwei Gendarmen zu ihm setzten. Langsam fuhr er durch die mit Truppen und Geschützen bedeckten Straßen. Seine Miene war ernst, aber nicht niedergeschlagen; er hatte sich völlig in sein Schicksal ergeben. Das Blutgerüst war auf dem Revolutionsplatze, den Tuilerien gegenüber, am Fußgestelle der zertrümmerten Bildsäule Ludwig's XV. aufgerichtet. Als der Wagen still hielt, sagte Ludwig gleichgültig: „Wir sind also da!" Doch schien es ihn zu erschüttern, als ihn der Henker und dessen Gehülfen schon an der Treppe des Gerüstes empfingen und ihm daselbst den Rock auszogen. Da rief ihm der Beichtvater zu: „Sohn des heiligen Ludwig, steige gen Himmel!" worauf er festen Schrittes die Stufen hinaufging. Oben betrachtete er das dicht gedrängte Volk, dann warf er einen Blick nach den Tuilerien hinüber. Der Platz war von einer unzähligen Menge Zuschauer und von funfzehn bis zwanzigtausend Nationalgarden besetzt; in einiger Entfernung standen mehrere mit Kartätschen geladene Kanonen gegen das Schaffot gerichtet. Als ihn die Henker ergriffen, um ihm das Sünderkleid anzulegen, die Haare abzuschneiden, und die Hände auf den Rücken zu binden, wollte er dies, besonders das letztere, nicht geschehen lassen, fügte sich jedoch, auf die Erinnerung des Priesters, daß er durch solches Binden dem Heilande ähnlicher werde. In dieser Gestalt trat er an den Rand des Gerüstes gegen das Schloß zu, und winkte der Kriegsmusik Schweigen. Unwillkührlich verstummte sie, den erhaltenen Befehlen entgegen, und nun sprach er so laut, daß es bis im Garten der Tuilerien gehört ward: „Franzosen, ich sterbe unschuldig. Ich vergebe meinen Feinden. Ich wünsche, daß auch Gott ihnen vergeben, und daß mein Tod das Wohl Frankreichs befördern möge!" Die letzten Worte wurden von dem Getön aller Trommeln verschlungen, die auf Santerre's Gebrüll zu wirbeln begannen.

Wenige Minuten darauf fiel sein Haupt unter dem Fallbeil; es wurde von einem der Henkersknechte unter Luftsprüngen um das Gerüst herumgetragen, während von allen Seiten das Geschrei: „Es lebe die Nation, es lebe die Freiheit!“ ertönte. Hüte und Mützen flogen in die Höh', mehrere Personen tauchten ihre Tücher in das Blut. Auf den Gesichtern der Zuschauer bemerkte man weder Mitleid noch Gefühl des begangenen Verbrechens. Die meisten zeigten eine grimmige Freude, die übrigen eine dumme Neugier. Gleich nach der Hinrichtung tanzte der Pöbel um das Blutgerüst. Niemand wagte es, auch nur eine Thräne zu vergießen. Am Abende waren die Schauspielhäuser gedrängt voll, und drei Tage nachher sprach man in Paris nicht mehr von der schrecklichen That. Nur die Verläumdung erhob einige Wochen darauf ihre Stimme, und um dem unglücklichen Ludwig auch den Ruhm des muthvoll bestandenen Todes zu rauben, verbreitete der als geistreicher Schriftsteller bekannte Chamfort, damals ein eifriger Jacobiner, die Erzählung, er habe bis auf den letzten Augenblick die gewisse Hoffnung, begnadigt zu werden, gehegt, und dann, als er deren Täuschung erkannt, in kleinmüthiger Verzweiflung geschrieen: „Ich bin verloren!“ bis er mit Gewalt unter die Guillotine gelegt worden sey. Er berief sich dabei auf das Zeugniß des Scharfrichters Sanson. Aber die Macht der Wahrheit bewog den Letztern, eine Widerlegung dieses Vorgebens durch die Zeitungen bekannt zu machen, und darin die Kaltblütigkeit und Festigkeit zu rühmen, womit das königliche Schlachtopfer alles ertragen habe.

Ludwig war den 23. August 1754 geboren, und folglich acht und dreißig Jahre und fünf Monate alt, als er sein unglückliches Schicksal erfüllte. An seine angeblichen Verbrechen glaubten wohl selbst die Richter nicht, die ihn verurtheilt hatten.

Livingstons Bericht über die Anwendung des Pönitentiarsystems. *).

Aus dem Englischen übersetzt und mitgetheilt von Herrn Kammerjunker Carl von Schirach.

Der Herr Ober-Appellationsrath Dr. Spangenberg in Celle hat im 7ten Bande des neuen Archivs des Criminalrechts S. 69. ff. eine Abhandlung über das neue Criminalgesetzbuch des Staats von Louisiana mitgetheilt, welche mit Recht allgemeines Interesse für die wichtige und folgenreiche Reform des peinlichen Rechts in diesem jungen Amerikanischen Staate erweckt hat; ich darf daher hoffen, daß eine Mittheilung der Motive des von Livingston ausgearbeiteten Gesetzbuchs der Gefängniß-Disciplin (introductory report to the code of prison discipline, explanatory of the principles on which the code is founded, being part of the system of penal law, prepared for the state of Louisiana by Edward Livingston. 78 Seiten gr. 8.) allen, welche an den, in unserer Zeit so bedeutenden, Fortschritten der peinlichen Gesetzgebung einigen Antheil nehmen, nicht unwillkommen seyn wird. Der Bericht, welcher am 7. Juli 1827 zu Philadelphia im Druck erschien, betrifft das Gesetzbuch der Gefängnißzucht, welches den Schlußstein des ganzen Systems der peinlichen Gesetzgebung ausmacht, das Herr Livingston für den Staat Louisiana auszuarbeiten beauftragt ward; er mußte zum zweiten Mal ausgearbeitet werden, da zwei Jahre vorher das erste Manuscript dieses Gesetzbuchs mit allen seinen Bemerkungen in einer Feuersbrunst verloren gegangen war. Das ganze System, bestehend aus einem Code of crimes and punishments, einem Code of procedure, einem Book of definitions, und einem Code of prison discipline, ward der gesetzgebenden Versammlung von Louisiana zur Prüfung vorgelegt, und der Verfasser vertheilte nur Abschriften davon, in der löblichen Absicht, Bemerkungen und Kritiken zur Verbesserung seines Plans einzu-

*) Ueber die hohe Wichtigkeit dieses Berichts s. Mittermaier im neuen Archiv des Criminalrechts Bd. 11. S. 358. D. H.

ziehen. In Philadelphia ward jedoch der folgende introductory report durch den Druck bekannt gemacht, weil die Prüfung der in ihm enthaltenen Grundsätze und Vorschläge für den Staat Pensylvanien, der sich ebenfalls mit der Revision seines Criminal-Gesetzbuchs beschäftigt, von besonderem Interesse war. Die Herausgeber versprechen den Druck des Code of prison discipline, als des Theils dieses Systems, welcher das höchste Interesse erregt, und auf dessen Wirksamkeit das ganze System zu beruhen scheint. Der introductory report des ganzen Systems und der übrigen Gesetzbücher, aus denen er besteht, hat in mehreren Theilen Europa's Aufmerksamkeit erregt, aber das Werk ist von solchem Umfange, daß die Herausgeber noch nicht eine vollständige Ausgabe desselben versprechen können. Zur Erläuterung des mitgetheilten Berichts folgt hier eine kurze Uebersicht der Anstalten, welche Livingston zur Verhütung der Verbrechen und zur Bestrafung und Verbesserung der Verbrecher in Vorschlag bringt, wie solche in Amerikanischen Blättern mitgetheilt und aus diesen in Deutsche Zeitschriften aufgenommen ist. — v. S.

„In das Hafthaus gehören vier Classen: 1) Diejenigen, deren sich die Gerichte versichern, um sie als Zeugen abzuhören. Sie sind eigentlich nicht als Gefangene zu betrachten, denn sie unterliegen keinen andern als den absolut nothwendigen Beschränkungen, um ihr Entkommen zu verhindern, und sind augenblicklich in Freiheit zu setzen, so wie sie ihr Erscheinen als Zeugen verbürgen. 2) Die, welche in eine leichtere Criminaluntersuchung verwickelt sind, und keine Bürgschaft leisten können, die, welche eine einfache Gefängnißstrafe zu erdulden haben; die, welche wegen Nichtbezahlung einer Geldstrafe, oder wegen Nichtbeobachtung einer eingegangenen Verpflichtung vor Gericht kommen. Alle von dieser Classe dürfen bei Tag frei mit einander verkehren, sind jedoch bei Nacht in besondere Zimmer zu legen. 3) Die, welche in eine hochpeinliche Untersuchung verwickelt, keine Bürgschaft leisten können. Sie sind Tag und Nacht in abgesonderte Zellen einzuschließen, und es ist ihnen keine Communication unter einander zu gestatten. Diesen drei Classen verabfolgt der Staat alle Bedürfnisse, gestattet ihnen alle Bequemlichkeiten, die sich mit den Gesetzen des Hauses vertragen, und stellt ihnen frei, wenn sie es vorziehen, selbst für ihre Verpflegung zu sorgen, aber in diesem Fall auf ihre eigene Kosten. Sonst haben sie dieselbe Kost zu erwarten, welche das Militär der vereinigten Staaten bekommt. Besuche von ihren Familien und Freunden

zu jeder Stunde des Tages, der Gebrauch von Büchern und Schreibmaterialien bleibt ihnen unverwehrt. 4) Die, welche zu enger Haft verurtheilt sind. Sie sind auf ihre Zellen zu beschränken, und haben bloß die gewöhnliche Gefangenenkost zu bekommen, wenn sie der Gerichtshof oder der Arzt nicht davon dispensirt; es ist ihnen nicht gestattet, Besuche anzunehmen, ohne besondere Erlaubniß, und ein solcher Besuch darf nicht über eine Stunde dauern; doch haben sie das Recht, den Rath ihres Anwalts einzuholen, und den Arzt oder den Geistlichen in jeder passenden Zeit zu sich zu bitten. Kein Gefangener darf zur Arbeit angehalten werden; wenn einer aber selbst Lust bezeigt, so soll er jedes Gewerbe, das sich mit der Hausordnung verträgt, treiben dürfen, und es sollen ihm drei Viertel des reinen Gewinns jedes Mal zugestellt, ein Viertel aber zur Bestreitung von solchen Ausgaben zurückgelegt werden, die er, um mehrere Bequemlichkeiten zu haben, machen will. Wein und geistige Getränke sollen übrigens unter dieser Vergünstigung nicht begriffen seyn; sondern nur auf eine Verordnung des Arztes abgegeben werden dürfen.

Das Bußhaus zerfällt in zwei streng geschiedene Abtheilungen, je nachdem die Dauer der Strafe temporär oder lebenslänglich ist. In Bezug auf den erstern Fall sagt das Criminalgesetzbuch: Obgleich die Arbeit einen Theil des Erkenntnisses bildet, so ist sie doch als eine Erleichterung, nicht als eine Erschwerung der Strafe zu betrachten. Einkerkerung und Einsamkeit ist die Strafe. Das Gesetz bewilligt dem Verurtheilten Nahrung, Kleidung und Quartier, zwar alles dieses von der geringsten Sorte, doch hinreichend für die Erhaltung seiner Gesundheit; von seinem Appetit oder seiner Bequemlichkeit nimmt es keine Notiz. Wenn er auf eine Gunst rechnet, so muß er sie durch Fleiß, Gehorsam, Reue und Besserung verdienen; als ein Mittel dazu giebt man ihm die Arbeit. Er kann sich dadurch nach und nach folgende Vortheile sichern: 1) eine vorzüglichere Kost; 2) eine theilweise Befreiung von der Einsamkeit, nebst der Gelegenheit, sich durch die Besuche und den Unterricht des Lehrers zu bilden; 3) die Erlaubniß, gemeinnützige Bücher zu lesen; 4) das Recht, zu passenden Zeiten von Freunden und Verwandten Besuche zu empfangen; 5) die Zulassung in eine Schulclasse; 6) das Recht, in Gesellschaft zu arbeiten; 7) einen verhältnißmäßigen Antheil an dem Ertrag seiner Arbeiten bei seiner Entlassung; und ein gutes Sittenzeugniß, das ihn in den Stand setzt, das Zutrauen der Gesellschaft wieder zu gewinnen. So wie diese

Vortheile einerseits eine Belohnung der guten Aufführung sind, so werden sie andrerseits durch Faulheit und Nachlässigkeit wieder verwirkt. Nachdem das Gericht den Gefangenen dem Hause übergeben hat, so erhält derselbe zwei Tage zum einsamen Nachdenken, während welcher Zeit ihm keine Beschäftigung irgend einer Art gestattet ist; am dritten Tage besucht ihn der Geistliche in seiner Zelle, und sucht ihm ins Gewissen zu reden; hierauf wird das Capitel, das von den Vortheilen der Arbeit handelt, ihm vorgelesen und er gefragt, ob er von dieser Begünstigung Gebrauch machen wolle; willigt er ein, so wird ihm sogleich sein Geschäft angewiesen, immer mit besonderer Rücksicht auf seine Neigung und auf seine Körperkraft; weigert er sich, so soll ihm das Anerbieten nach sechs Tagen wiederholt werden; auf eine zweite Weigerung nach funfzehn Tagen, und auf eine dritte nach einem Monat; wenn er auch diesen Termin verstreichen läßt, so hat er in diesem Punct nichts mehr zu hoffen. In den ersten sechs Monaten bekommt der Gefangene Niemand zu Gesicht, als die Vorsteher, die Personen, die ihm das Essen bringen, und etwa den Meister, der ihm ein Handwerk lehrt; seine Arbeit verrichtet er in einem Verschluß vor seiner Zelle, und zur Abwechselung ist jeden Tag eine Stunde bestimmt, wo er an einer Handkurbel oder einer anderen Maschine arbeitet, welche geeignet ist, auf eine für die Gesundheit wohlthätige Weise die Ausbildung der Muskelkraft zu befördern. Diese Maschine muß so eingerichtet seyn, daß mehrere Individuen daran beschäftigt seyn können, ohne daß sie einander sehen, und so, daß ihnen der Wärter jede Communication leicht abschneiden kann. In denselben ersten sechs Monaten giebt der Lehrer denjenigen, die des Lesens und Schreibens unkundig sind, der Reihe nach, einen regelmäßigen Unterricht, wozu er wenigstens sieben Stunden des Tages verwendet, bis sich Classen gebildet haben, worauf er seine Zeit zwischen den Classen und den Einzelnen theilt. Die Aufnahme in eine Classe, in welche man nach Ablauf jener Periode eintreten kann, hängt von dem guten Erfolg des Vorbereitungsunterrichts ab, worüber das Zeugniß der Vorsteher entscheidet. Für den Classenunterricht ist eine Schule da; eine Classe darf nicht mehr als acht Individuen enthalten, und nie darf mehr als Eine Classe auf einmal versammelt werden. Eine zweite Erleichterung haben die Gefangenen, die sich durch Wohlverhalten auszeichnen, nach achtzehn Monaten zu erwarten: die Aufnahme in eine Arbeitsclasse. Eine solche darf nicht aus mehr als zehn Individuen bestehen, und keiner kann aufgenommen werden, dessen Arbeit in

diesen achtzehn Monaten nicht mehr als die Verpflegungskosten eingetragen hat, wenn nicht anders Krankheit den Ausfall entschuldigt. Mit Tagesanbruch stehen die Gefangenen auf, wonach ihre Schlafzellen gelüftet, gereinigt und verschlossen werden; nachdem sie sich gewaschen haben, geht es an die Arbeit, welche, mit Ausnahme von einer Stunde für das Frühstück und anderthalb Stunden für das Mittagsessen, und der Zeit, wo die Vorsteher ihre Besuche machen und der Lehrer zum Unterricht kommt, bis eine halbe Stunde vor Sonnenuntergang fortdauert; so daß sie vor völligem Einbruch der Nacht, nachdem sie ihr Abendessen eingenommen haben, wieder in die Zellen eingeschlossen werden können. Am Sonntag wird nicht gearbeitet.

Denjenigen, welche sich für ein an sich bloß mit einer zeitlichen Strafe belegtes Verbrechen durch einen zweiten Rückfall eine lebenslängliche Verurtheilung zugezogen haben, läßt das Gesetz dieselbe Behandlung angedeihen, wie denen von der ersten Abtheilung. Sie unterscheiden sich von den letztern bloß durch die Kleidung, welche bei diesen einfarbig, bei ihnen zum Zeichen ihrer dreimaligen Bestrafung dreifarbig ist, während sie bei allen Hauptverbrechern in der Weise verschieden seyn soll, daß man an der Farbe die Art des Verbrechens, z. B. an dem rothgefleckten Schwarz den Mörder erkennt. In Bezug auf das Materielle der Kleidung — Jacke und Hosen, für den Winter aus Tuch und für den Sommer aus grober Leinwand, nebst so viel Hemden aus demselben Stoffe, daß die Woche hindurch zwei Mal gewechselt werden kann — findet kein Unterschied Statt. Die ordinäre Hauskost ist ein Pfund schwarzes Weizenbrod und Morgens und Abends eine Pinte Mush, das einzige Getränk Wasser; drei Mal in der Woche werden jedoch statt eines Pfundes Weizenbrod anderthalb Pfund Maisbrod gereicht. Hingegen Fleiß und Wohlverhalten berechtigen zu einer Zulage von Zuckersyrup (täglich eine Viertelspinte), von Fleisch und Gemüse (Schwein- und Rindfleisch, abwechselnd frisch und gesalzen, je zwei Pfund in vier Tagen der Woche, jedes Mal in vier Portionen), von Suppe (drei Mal in der Woche) und, wenn man zu einer Arbeitsclasse gehört, von Dünnbier oder Cider, mit Wasser verdünnt, oder von Essig und Wasser mit Syrup (täglich eine Pinte).

Erscheint der Grundsatz, welcher die Arbeit als eine Wohlthat betrachtet, schon hier in einer vielseitigen Nutzbarkeit, so tritt diese noch mehr in seiner Anwendung auf die eigentlichen Capital-Verbrecher hervor. Der Frevler, der für einfachen Mord (in

diese Categorie stellt das Gesetz die Kindesmörderinnen) oder Nothzucht büßen soll, erhält zwar in dem Verschluß neben seiner Zelle Erlaubniß zu arbeiten, aber jedes Jahr bleibt er zwei Monate nach einander, von dem Jahrestage seines Verbrechens an, ohne Beschäftigung, während welcher Zeit er seine Zelle nur so lange verläßt, als nöthig ist, um sie zu scheuern, und den Jahrestag selbst bringt er mit Fasten zu, wobei ihn der Geistliche besucht und zur Reue ermahnt. Diese Strafe der Nichtbeschäftigung steigert sich bei Meuchelmördern zu sechs Monaten, und bei Parriciden, so wie bei doppelten Capitalverbrechern, bis zu völliger Entziehung der Arbeit. Ihre Zellen haben keine Vorkammern wie die andern; sie sind schwarz angestrichen, und mit großen Buchstaben geschrieben steht innen und außen über dem Eingang das Erkenntniß: „Eingeschlossen in dieser Zelle, wo er den Rest seines Lebens in Einsamkeit und Trauer vollenden soll, liegt A. B. der Mörder des C. D. (wobei eine kurze Geschichtserzählung angeknüpft wird); seine Nahrung ist Brod von der schlechtesten Art; sein Trunk Wasser, vermischt mit seinen Thränen; er ist todt für die Welt; diese Zelle ist sein Grab; sein Daseyn wird verlängert, damit er seines Verbrechens gedenke und es bereue, und damit die Dauer seiner Bestrafung Andern zur Warnung diene, daß sie dem Haß, der Habsucht, der Sinnlichkeit und den Leidenschaften, die ihn zu seinem Verbrechen geführt haben, nicht fröhnen. Wenn seiner Zeit der Allmächtige das Recht an ihm übt, das er sich freventlich gegen seine Nebenmenschen angemaßt hat, so soll sein Körper secirt werden, und seine Seele mag harren des Urtheils der göttlichen Gerechtigkeit." Ueber die Zelle des wegen Nothzucht Verurtheilten lautet die Inschrift abgeändert so: „In dieser Zelle verlassen und vergessen, oder in Erinnerung behalten, um verabscheut zu werden, liegt A. B., verurtheilt zu lebenslänglicher Einsamkeit und Enthaltsamkeit, weil er sich feig und viehisch an einem Weibe vergangen."

Der Bericht.

Indem ich der gesetzgebenden Versammlung ein System des peinlichen Rechts übergebe, welches hauptsächlich auf Gefängnißstrafe basirt ist, bedarf es wohl kaum der Bemerkung, daß seine ganze Wirksamkeit von der Art abhängen müsse, welche gefängliche Haft als Strafe aufzuerlegen oder als Mittel der Detention anzuwenden ist, mit andern Worten: von der Zweckmäßigkeit des Gesetzbuchs der Gefängniß-Disciplin. Als ich den jetzt vorgelegten Plan ausarbeitete, behielt ich als die großen Zwecke, nach deren Erreichnng ich strebte, im Auge — Zucht, Beispiel und Besserung. Auf den ersten Blick scheint es keine so schwere Aufgabe zu seyn, zu entdecken, welche Art der Haft hiezu am zweckdienlichsten ist, jede Entbehrung, welche zu Erreichung derselben nothwendig ist, strenge zu bestimmen, und dabei kein größeres Uebel, als hiezu erforderlich wird, zuzufügen; aber die Wahl passender Mittel und die Details, welche ihre Anwendung erfordert, boten bei der Ausführung Schwierigkeiten dar, welche sich nur durch die sorgsamste Aufmerksamkeit auf Thatsachen und die genaueste Berechnung der Folgen überwinden ließen. Eine Darstellung dieser Thatsachen und eine Auseinandersetzung der aus denselben gezogenen Resultate wird das Haus in Stand setzen, den Plan, welchen ich vorzulegen die Ehre habe, besser zu verstehen und darüber zu entscheiden.

Zu der Zeit, wo das peinliche Recht Großbrittanniens (welchem noch immer der Vorwurf unnöthiger Strenge in seinen Vorschriften und der Barbarei in deren Ausführung gemacht werden kann) noch keine der Verbesserungen erhalten hatte, welche die wahren Grundsätze der Rechtswissenschaft seitdem eingeführt haben, gaben die wohlwollenden Gefühle und aufgeklärten Gesinnungen der Gesetzgebung von Pensylvanien ihr ein, der Todesstrafe einsame Haft und Arbeit zu substituiren. Man empfand die wohlthätigen Wirkungen dieser Veränderung, bis ihnen das intolerante und blutdürstige System des gemeinen Rechts (common law) *) von England, eingeschärft durch die überwiegende Autorität des Mutterlandes, entgegenwirkte. Sobald aber Unabhängigkeit die Macht verlieh, selbst über das Gemeinwohl zu be-

*) Ueber den Unterschied von common law und statute law siehe Blackstone Einleitung Abschnitt 3; ferner Mittermaier das deutsche Strafverfahren ꝛc. I. Abtheilung S. 81 u. 82.

rathen, machte das Volk von Pensylvanien die Reform seines Strafgesetzbuchs zu einer constitutionellen Verpflichtung seiner Repräsentanten, und mitten in der Verwirrung, welche eine Folge fremder Invasion und bürgerlicher Zwietracht im Revolutionskriege war, bildete sich eine Gesellschaft würdig der Stadt „brüderliche Liebe" *) zur Verbesserung des Schicksals der unglücklichen Gefangenen. Mit ausdauernder Menschenliebe erleichterte sie nicht nur das Schicksal der Schlachtopfer des damals herrschenden unmenschlichen Systems, sondern bewog auch, durch unaufhörliche Berufung auf wahre Grundsätze, die Legislatur dieses Staats, die große Reform zu beginnen. Zwei oder drei Fälle ausgenommen, ward die Todesstrafe abgeschafft, Arbeit ward dem Verlust des Lebens und den Schlägen substituirt, aber der Meinung, welche die Gesellschaft früh für einsame Arbeit ausgesprochen hatte, entgegen, führte man Arbeit an öffentlichen Werken ein. Das war ein Grundfehler; Entwürdigung, Corruption und augenblickliche Wiederholung des Verbrechens waren die Folgen davon, und das Fehlschlagen dieses Versuchs hätte bei jedem andern als einem verständigen und nachdenkenden Volke dem Systeme selbst verderblich werden können. Aber zum Glück für Pensylvanien, und vielleicht für die Welt, besaß es aufgeklärte Männer zur Entwerfung seiner peinlichen Gesetze, und, was noch glücklicher war, es besaß eine Classe von Bürgern, welche vorzüglich dazu geeignet war, sie mit enthusiastischem Eifer auszuführen. Der Gründer dieses Staats und seine ersten Genossen gehörten einer Secte an, die durch ihre Grundsätze und durch die Gebräuche und den Lebenswandel, welche diese hervorbrachten und vorschrieben, geeignet war, das Werkzeug einer ähnlichen Reform im Gebiet des Rechts zu werden, wie die, welche sie im Gebiet der Religion annahmen und vielleicht bis zur Uebertreibung führten. Bei minderm Feuer des Enthusiasmus, welcher in ihrem Verfahren durch Verfolgung angeregt war, besaßen ihre Nachkommen doch alles das thätige Wohlwollen, alle die christliche Nächstenliebe, welche zur Unternehmung eines solchen Werks, alle die Ausdauer und unermüdete Thätigkeit, welche zur Ausführung desselben erforderlich waren. Durch ihre Lehrsätze abgezogen von den Vergnügungen, welche einen so großen Theil des Lebens bei andern Secten einnehmen, ebenfalls ausgeschlossen von andern Bestrebungen, welche so Viele beschäftigen, befreiet von den Plackereien gegenseitiger Streitigkeiten, indem sie jeden Zwist dem Gutachten der Aeltesten unterwerfen, und von

*) Philadelphia.

der Tirannei der Mode durch eine unabhängige Verachtung ihrer Regeln, weihen die jetzigen Quäker alle die Zeit, welche Andere in Zerstreuungen vergeuden oder zur Intriguirung um öffentliche Anstellung verwenden, der Leitung wohlthätiger Einrichtungen, und den Ueberfluß an Wohlstande, den Andere zu nichtigen Zwecken verschwenden, der Sache der Menschheit. In jeder Gesellschaft zur Verbesserung der Erziehung, zum Unterricht oder Erhaltung der Armen, zur Erleichterung des Unglücks der Gefangenen, zur Unterdrückung des Lasters und der Unsittlichkeit sind sie eifrige und thätige Mitglieder, und sie entschädigen sich für die Entsagung auf die Ehren und Freuden der Welt durch die höchste aller Ehren, die reinste aller Freuden — Gutes zu thun.

Diesen Männern, und Andern, welche ihre Grundsätze theilten, ward die Aufgabe zugetheilt, Besserung und Strafe zu vereinigen, als Abgeschlossenheit an die Stelle der öffentlichen Arbeit, welcher die Sträflinge bisher ausgesetzt gewesen, trat. Die aufmunterndsten Resultate rechtfertigten die Veränderung in dem Gesetze und die Wahl der Personen, denen ihre Ausführung übertragen war, und vom Jahr 1790, wo sie Statt fand, bis 1793, besitzen wir den officiellen Attest eines der Inspectoren, daß von 200 entlassenen Sträflingen nur 4 wieder zur Strafe gezogen wurden, daß nur zwei Fälle von nächtlichem Einbruch (burglary) *) und nicht einer des heimlichen Bestehlens einer Person vorfielen, daß die Straßen und Wege frei von Räubern waren, und daß in allen Gefängnissen der volkreichen Stadt und Grafschaft von Philadelphia, unmittelbar vor Eröffnung des Gerichts, nur 4 Personen zur Untersuchung in Haft waren. Dies letztere ist ein frappantes Factum. Die Stadt und die Grafschaft Philadelphia enthielten damals gegen 60,000 Einwohner, und vor jener Zeit waren in einer Sitzung mehr als 30 verurtheilt, eine Anzahl, welche wenigstens 50 Verhaftungen zur Untersuchung voraussetzt, so daß in der kurzen Zeit von zwei Jahren dies System die Wirkung hatte, einige Verbrechen ganz zu unterdrücken und andere in dem Verhältniß von 10 zu 1 zu reduciren, an einem Orte, wo man annehmen kann, daß das Beispiel den größten Einfluß gehabt hatte. Die Wirksamkeit des Systems im ganzen Staate war fast eben so ermunternd. Obwohl seine Bevölkerung sich mit reißender Schnelle vermehrte, so nahm doch die Anzahl der Verurtheilten von 125 im Jahre 1789 zu den respectiven Zahlen

*) Siehe Blackstone Buch 4. Cap. 15.

len von 109, 70, 63 und 45 in den vier folgenden Jahren ab. (Vaux's notices). So finden wir, daß ungeachtet die Population des Staats jährlich um $4\frac{1}{2}$ Procent zunahm, die Verbrechen im Verhältniß von 45 zu 125 abgenommen hatten; also ihrer fast zwei Drittel weniger vorfielen, und daß, wie ich erwähnte, im letzten Jahre nicht die Hälfte der früheren Verurtheilungen wegen Verbrechen Statt fand. Eine so merkwürdige Verminderung der Verbrechen in einer regelmäßig abnehmenden Zeitfolge ist ein Factum, welches unsere ganze Aufmerksamkeit fesseln muß, wenn wir die Wirkungen dieser Art von Strafe beobachten. Nichts entwickelt deutlicher die wahren Grundsätze der Gesetzgebung über diesen Gegenstand, als die Geschichte der Reform in Pensylvanien in allen ihren Perioden. Im Jahre 1786 ward das fehlerhafte System der öffentlichen Arbeit gegründet. Während desselben, das heißt in den 3 Jahren, wo es herrschte, und im ersten Jahre nach seiner Abschaffung, ehe nämlich seine Wirkungen aufhören konnten, war die Durchschnittszahl der Verurtheilungen jährlich 109; im Jahr 1791 sank sie unter dem neuen Systeme auf 76, im Jahr 1792 auf 63 und 1793 auf 45, und dieß alles während die Population des Staats und (worauf noch mehr Gewicht zu legen ist) die Population der Stadt mit reißender Schnelle zunahm. Dies war der niedrigste Punct ihrer Abnahme; von der Zeit an fand der Zuwachs in einem schnelleren Verhältnisse Statt als die Verminderung; in den vier folgenden Jahren war die Durchschnittsanzahl 119, und sie hat allmählig zugenommen, bis in den letzten 12 Jahren die Durchschnittszahl auf 311 stieg, also fast auf das Achtfache der Anzahl von 1793. Da sich nun die Population des Staats seit jener Zeit aber mehr als verdoppelt hat (nämlich 495,185 im Jahr 1793 und 1,049,458 im Jahr 1820), so hat die Anzahl der Verbrechen im Verhältniß der Population fast wie 8 zu zwei zugenommen. Zum großen Glück für die Sache der Wahrheit, der Menschheit und einer weisen Gesetzgebung, ist die Ursache dieser Ebbe und Fluth von Verbrechen nicht schwer zu entdecken, und wenn sie bezeichnet seyn wird, so wird sich überzeugender, als durch die scharfsinnigsten Argumente darthun lassen, daß es einen Damm giebt, der sich der Zunahme der Verbrechen mit dem sichersten Erfolge entgegenwerfen läßt.

In den 3 Jahren von 1790, in welchen das Gefängniß zu Philadelphia zuerst zum Zweck der Strafe durch einsame Haft benutzt ward, waren 328 Verbrecher dort eingesperrt. Von diesen waren ungefähr zwei Drittel auf kurze Zeit verurtheilt, und

andere wurden begnadigt, so daß im Anfang des Jahrs 1790 nicht mehr als ungefähr 200 übrig blieben. Die Einrichtungen des Gefängnisses gaben die Mittel zur Absonderung dieser kleinen Anzahl und der menschliche Eifer der Aufseher, angeregt durch den natürlichen Wunsch, dem von ihnen selbst entworfenen Plan Wirksamkeit zu geben, war ganz auf die Beschäftigung und den Unterricht der Sträflinge gerichtet. In diesem Jahre, dem ersten des Versuchs, aber ehe man seine Resultate kennen lernte, fanden 109 Verurtheilungen Statt. Im nächsten Jahre begann man seine wohlthätigen Wirkungen zu fühlen, die Verurtheilungen sanken auf 78 und in den beiden folgenden Jahren auf 63 und 45 herab. Mittlerweile *) aber fing das Gefängniß an überfüllt zu werden, die einsame Arbeit mußte nun nothwendig aufgegeben werden, selbst die Classification ward unmöglich. Da das nämliche Gefängniß für Landstreicher, entlaufene Lehrlinge und die zur Untersuchung Gezogenen diente, so war eine Erschlaffung der Disciplin die natürliche Folge dieser unabgesonderten Vermischung, und die Zunahme der Verurtheilungen in jeder folgenden Periode von 4 Jahren steht im völligen Verhältniß zu der vermehrten Anzahl der Gefangenen. Dies doppelte Resultat einer schnellen und bisher unerhörten Abnahme, während die Sträflinge abgesondert beschäftigt waren, und einer Zunahme, fast in demselben Verhältnisse als man ihre Vereinigung zugab, scheint das große Problem der peinlichen Gerichtspflege zu lösen und bezeichnet Absonderung und Arbeit als ein wirksames Mittel zur Verhütung der Verbrechen, denn diese Wirkungen erfolgten ohne irgend eine Veränderung in dem Zustande der bürgerlichen Gesellschaft, welcher in beiden Perioden solche Resultate begünstigen konnte; im Gegentheil fand ein Zuwachs der Volksmenge Statt, während die Verbrechen abnahmen, und wieder derselbe Zuwachs, jedoch nur um die Hälfte der Volkszahl in der andern Periode, wo die Verbrechen um das Einfache zunahmen. Dies practische Resultat, welches so entscheidend die Wahrheit der Theorie, die auf die Erforschung der menschlichen Natur gegründet ist, darthut, nebst andern dasselbe bestärkenden Thatsachen, hat mich in dem Vorsatze bestärkt, nicht nur bei meiner ersten Empfehlung von Haft, Einsamkeit und Arbeit, in verschiedenen Graden und unter verschiedenen Modificationen, als den hauptsäch-

*) Es waren keine Vorkehrungen für die vermehrte Zahl der Gefangenen getroffen, welche sich im Jahr 1793 in allem auf ungefähr 450 beliefen.

lichsten Bestimmungen des Gesetzbuchs zu beharren, sondern es ist die Basis meines ganzen Systems der Gefängniß-Disciplin geworden. Aus dem vollkommen beglaubigten Factum, daß ein keineswegs vollkommener, und nur 4 Jahre durchgeführter Plan einige Verbrechen ganz verbannte und die Anzahl der übrigen schnell fast um $\frac{2}{3}$tel vermindert, zog ich den erfreulichen Schluß, daß, wenn man dem Systeme alle Verbesserungen, deren es fähig ist, gäbe, die Summe des menschlichen Glücks durch die Unterdrückung der Verbrechen und der Uebel, welche sowohl aus ihrer Begehung als aus ihrer Strafe fließen, vermehrt werden würde.

Mein Grundsatz ist, daß Haft, verbunden mit Absonderung und Arbeit als Strafe, die Rechtsverletzungen, wegen welcher sie erlitten wird, vermindern, dagegen Haft ohne Absonderung sie vermehren wird. Was die Wirkung der einsamen Haft ohne Arbeit seyn würde, bleibt zur Untersuchung übrig. Der Versuch in Pensylvanien beweiset, daß während die Anzahl nicht zu groß war, um Absonderung zuzulassen, die Rechtsverletzungen abnahmen, solche aber, als dies sich nicht mehr bewerkstelligen ließ, zunahmen. In allen andern Staaten fand man während der ersten Jahre ein gleiches Resultat. Wo Raum zur Classification war, da übertraf der Erfolg die kühnsten Hoffnungen der Menschheit. *) Aber bei der Vermischung der Sträflinge nahmen die Verbrechen sowohl an Zahl als an Schwere zu. Diese große Wahrheit wird daher, in ihren beiden Sätzen durch Versuche unterstützt, welche die entscheidendsten aller Beweise sind, wenn sie so oft und unter so verschiedenen Umständen wiederholt sind; darthun, daß die nämlichen Ursachen immer dasselbe Resultat haben, und dadurch eine Theorie bestätigen, gegen welche sich daher keine abstracte Einwendung machen läßt. Und diese Theorie ist wahrlich von der Art. Von allen Verbrechen im Catalog der menschlichen Entartung sind vier Fünftel in verschiedenen Formen Verletzungen des Privateigenthums und das Motiv zu ihrer Begehung, der Wunsch ohne Arbeit die Genüsse zu erlangen, welche das Eigenthum gewährt. Die natürliche Corrective ist, dem Verbrecher den erwarteten Genuß zu entziehen und ihn zu überzeugen, daß er ihn durch die Anstrengungen des Fleißes erlangen könne. Die übrigen Verbrechen entstehen aus Nachgie-

*) Siehe den Bericht an den Senat von New-York und die Berichte von allen Staatsgefängnissen in den verschiedenen Staaten.

bigkeit gegen schlimme Leidenschaften, und auch für diese sind Einsamkeit und Beschäftigung die besten Correctionsmittel. Was aber die üble Neigung, welche das Verbrechen erzeugt, als Correctionsmittel trifft, das wirkt in doppelter Eigenschaft, erstlich als Strafe, bis die Neigung unterdrückt ist, und nachher, wenn dies bewirkt ist, als Besserung. Auch als Beispiel ist es unendlich wirksamer, als jede andere Strafe. Wenn man sieht, daß Rechtsverletzungen, welche begangen wurden, um Arbeit zu vermeiden, und die Genüsse der Gesellschaft zu vermehren, nur zu Einsamkeit und Arbeit führen, und daß die Leidenschaften, welche die schwersten Verbrechen erzeugten, in der gefürchteten Einsamkeit einer Zelle, unter strenger Zucht der Enthaltsamkeit und der Beobachtung gehalten werden, wenn diese Beispiele dauernd und bei strenger Ausübung der Gerechtigkeit für unvermeidlich zu halten sind, welcher Beobachter der Natur der Menschen kann ihre Wirksamkeit bezweifeln? Daher haben die Versuche in Pensylvanien und andern Staaten in den ersten Jahren ihrer Ausführung sowohl, als ihr nachheriges Mißlingen, eine Theorie bestätigt, die wahr ist, weil sie aus ihren Wirkungen auf das menschliche Gemüth geschöpft ist. Sie gelangen zuerst gerade im Verhältniß zur Strenge der Absonderung, und mißlangen gerade im Verhältniß zu deren Erschlaffung.

Einsamkeit und Arbeit sind also die beiden großen Hülfsmittel. Wie sind sie anzuwenden? Soll die Haft eine strenge ununterbrochene Einsamkeit, oder nur eine Absonderung von der Corruption durch schlimmen Rath und übles Beispiel seyn? Soll sie während der ganzen Strafzeit fortdauern, oder bei Beweisen des Fleißes und der Besserung gemildert werden? Soll die Arbeit gezwungen oder freiwillig seyn, und ist ihr Hauptzweck pecuniairer Vortheil für den Staat, oder Mittel ehrlichen Unterhalts für den Sträfling? Das sind die großen Fragen, welche zu beantworten sind, ehe wir die Menge der subordinirten Details in Erwägung ziehen.

Wie Haft und Arbeit der körperlichen Züchtigung substituirt wurden, zeigten sich die Uebel der Vermischung der Verbrecher. Als die nothwendigste Absonderung zeigte sich die unter den Geschlechtern, und diese scheint überall eingeführt zu seyn. Aber es bedurfte weniger Beobachtung oder Kenntniß der menschlichen Natur, um zu entdecken, daß etwas mehr nöthig war; daß, als Strafort, ein Pönitentiar (Zuchthaus) bald seine Schrecken verlieren würde, wenn man seinen entarteten Bewohnern gestatte, innerhalb desselben der Gesellschaft zu genießen, welche sie immer vorgezogen

hatten, wenn sie sich in Freiheit befanden, und daß es, statt zu bessern, das bestmögliche Institut zum Unterricht in allen Mysterien des Lasters und Verbrechens werden mußte, wenn man den Lehrern der Schuld gestattete, diejenigen, welche vergleichungsweise noch unwissend waren, zu ihren Schülern zu machen. Um diesem Uebel abzuhelfen, nahm man seine Zuflucht zu dem, welches man Classification nennt; zuerst trennte man die Jungen von den Alten, dann den Neuling von den im Verbrechen Geübten; mehrere Unterabtheilungen wurden für unerläßlich erachtet, je mehr man entdeckte, daß sich in jeder dieser Classen Individuen von verschiedenem Grade der Entartung befänden, und daher auch Verführer, und solche, welche für deren Lehren empfänglich wären. Dem gemäß wurden die Classen vervielfältigt, bis sie in einigen Gefängnissen Englands sich auf 15 und mehr beliefen. Bei dem allen schienen jedoch nicht die augenscheinlichen Wahrheiten berücksichtigt zu seyn, daß erstlich die moralische Schuld sich nicht entdecken, und wenn sie entdeckt wäre, sich nicht so genau schätzen läßt, um jedem mit ihr Angesteckten seinen comparativen Platz auf der Stufenleiter zu ertheilen, und daß, wenn sie wirklich so entdeckt werden könnte, man nicht zwei Individuen in gleichem Grade mit ihr befleckt finden würde. Zweitens, daß, wenn man diese Schwierigkeiten überwinden, und eine Classe aus Individuen bilden könnte, welche genau denselben Punct, nicht nur des Verbrechens, sondern auch der moralischen Entartung erreicht hätte, ihre Vereinigung dennoch fernere Fortschritte in beiden nach sich ziehen würde, gerade wie Funken, welche getrennt ausgehn und verlöschen würden, zusammengebracht eine Flamme geben. Es liegt nicht in des Menschen Natur, daß der Geist still stehe, er muß in Tugend oder im Laster fortschreiten; nichts befördert diese Fortschritte so sehr, als der Wetteifer, den die Gesellschaft erzeugt, und von der Beschaffenheit der Gesellschaft wird er seine Richtung erhalten. Jeder Verein von Sträflingen, der sich bilden läßt, wird daher die, aus denen er zusammengesetzt ist, in größerem oder geringerem Grade verderben, nie aber sie bessern, und wir werden zu dem unwiderleglichen Schlusse geführt, daß einmal angenommen, die Classification sey nützlich, sie dies nur im Verhältniß der Zahlen ist, aus denen jede Classe besteht, und es nicht vollkommen seyn kann, bis wir zu dem Puncte gelangen, wo sie in der völligen Absonderung der Individuen ihren Namen und ihre Natur verliert. Wir gelangen daher zu dem Schlusse, daß jeder Sträfling von seinen Genossen zu trennen sey. Aber ist er aller andern Gesellschaft zu ent-

ziehen? — Bei Erwägung dieser Frage müssen wir immer die Zwecke vor Augen haben, welche wir durch die anzuwendende Zucht erreichen wollen — Strafe und Bekehrung. So viel Strafe als nöthig ist, Andere von der Begehung des Verbrechens und den Verbrecher von dessen Wiederholung abzuhalten; jede Erleichterung, die mit diesem Zwecke nicht unvereinbar ist, welche den Sträfling veranlassen wird, nach und nach die Lebensweise eines rechtlichen Erwerbs nicht aus Furcht vor der Strafe, sondern aus der Ueberzeugung von ihrem Nutzen vorzuziehen. Das System der Gefängniß-Disciplin, welches diese Zwecke am besten erreicht, wird sich der Vollkommenheit am meisten nähern. Um zu beurtheilen, in wie weit der von mir vorgeschlagene Plan diesen Vorzug verdient, ist es nothwendig, andere Systeme zu prüfen, und eine Entwickelung ihrer Mängel wird uns in den Stand setzen, zu erkennen, in wiefern das jetzt vorgeschlagene von ihnen frei ist.

Haft und Arbeit sind in 14 der 24 Staaten als Strafe eingeführt. In keinem derselben fand, bis auf die allerletzte Zeit, irgend eine abgesonderte Haft Statt, ausgenommen wegen Bruchs der Gefängnißzucht, und während verschiedener Perioden wegen der gröberen Verbrechen; die Folgen dieses Grundfehlers waren so, wie man sie erwarten konnte — eher eine Vermehrung als Verminderung der Verbrechen, und die verschwenderische, ohne Unterschied angewandte und verderbliche Ausübung der Begnadigungsmacht vereinigte sich damit, um den besten Versuch, der je zur Unterdrückung des Lasters gemacht ward, zu vereiteln. Das Volk, welches zur Unterhaltung dieser Institute besteuert war, sah in ihnen nur Pflanzschulen des Verbrechens, und wünschte natürlich, sich der Last zu entledigen; in einem bedeutenden Staate ward daher im Ernst die Frage aufgeworfen, ob man nicht wieder zu blutigen und entehrenden Strafen zurückkehren solle. Die ruhige Betrachtung uud der Geist der Forschung, welche früher oder später in den berathenden Versammlungen unserer Republiken ihren Platz wieder einnehmen, entdeckte bald, daß der Versuch nicht gehörig geprüft sey; der Grund seines Mißlingens leuchtete ein, und alle erkannten, daß Haft ohne Absonderung niemals weder zur Strafe, noch zur Besserung dienen würde. Zwei verschiedene Systeme wurden in Vorschlag gebracht, um diesem Uebel abzuhelfen; eins wird jetzt versucht, das andere ist noch nicht geprüft worden, aber die Vorbereitungen, es in einem sehr ausgedehnten Maaßstabe, und in einem Grade, welcher vollkommen seinen Nutzen bewähren muß, in Ausführung zu

bringen, sind fast vollendet. In Newyork giebt es zwei Pönitentiarien, und ein drittes wird jetzt errichtet; eines derselben, in der Stadt belegen, ist, seiner Anlage und der in ihm enthaltenen Zahl nach nothwendig nach dem alten fehlerhaften Plane eingerichtet; das andere, zu Auburn, einem Dorfe im Innern des Staats belegen, ist das Muster des neuen Pönitentiars, und wird von den Anhängern des Systems, nach welchem es eingerichtet ist, als Muster für alle andere aufgestellt. Dies System ist kürzlich folgendes — völlige Einsamkeit bei Nachtzeit, vereinigte Arbeit bei Tage, jedoch ohne Communication mit einander durch Worte oder Zeichen, Mahlzeiten am nämlichen Tische, jedoch so eingerichtet, daß die Sträflinge nicht das Gesicht der ihnen gegenüber Sitzenden sehen, religiöser Unterricht am Sonntage, allen gemeinschaftlich ertheilt, und eine Sonntagsschule auf die nämliche Art, zwei Mal am Tage; sowohl in der Kirche als in der Schule dasselbe Verbot des Verkehrs mit einander, genügende Nahrung an Fleisch, Brot und Vegetabilien, gute Betten in sehr engen, aber luftigen, gut erwärmten Zellen, und die äußerste Sorgfalt für Reinlichkeit in jedem Zweige; Besuche werden zugelassen, jedoch ohne die Erlaubniß, mit den Sträflingen zu reden, welche bei ihrer Entlassung eine Summe nicht über drei Dollars an Betrag erhalten, ohne irgend ein Verhältniß zu ihrem Erwerb; ihre Arbeit dauert ununterbrochen den ganzen Tag fort, ausgenommen bei ihrer Mahlzeit, und wird in der Regel von Künstlern, Handwerkern u. s. w. (mechanics) accordirt, welche die Materialien dazu liefern. Diese Aufzählung befaßt nicht das, was erfordert wird, sondern was jetzt geschieht. Die Strenge, mit der auf diese Regeln gehalten wird, ist so groß, daß behauptet wird, von 30 oder 40, welche seit Jahren in demselben Gemach arbeiteten, kannten nicht zwei die Namen von einander. Herr Elam Lynds, der früher in der Armee diente, wird als derjenige genannt, welcher diese Ordnung einführte; sie begann mit seiner Anstellung als Aufseher des Gefängnisses zu Auburn, und er hat sie mit dem außerordentlichsten Erfolg bei der Oberaufsicht des Baues des neuen Gefängnisses zu Sing-Sing befolgt, bei welchem er 200 Sträflinge gebrauchte, ohne andere Vorkehrungen zu ihrer Haft, als ein hölzernes Schauer, in welchem sie schliefen, und mit nur 8 oder 10 Unteraufsehern und Wachen, und doch wurde dort der nämliche Fleiß, die nämliche Ordnung und Folgsamkeit erhalten, als innerhalb der Mauern des Gefängnisses.

Die Ansicht eines nach diesen Grundsätzen geleiteten Gefäng-

nisses muß die größte Bewunderung erregen. Ordnung, Gehorsam, Mäßigkeit, Fleiß, religiöser wie anderer Unterricht, und einsames Nachdenken, alles scheint den vortheilhaftesten Einfluß auf den Sträfling zu versprechen, während die wichtigen Zwecke sicherer Detention und der Oekonomie für den Staat erreicht werden. Und doch kann ich dies System, bei allen seinen Vortheilen, nicht zur Annahme empfehlen, und mein Haupteinwand beruht auf den Mitteln, welche man anwendet, um sie zu erlangen. Es ist die Peitsche, *) in den Händen der Wächter, welche nach Belieben gebraucht werden kann, und vermöge einer Gewalt, welche, auffallend genug, dem Aufseher gesetzmäßig zustehend erklärt ist. **) Die Einwürfe gegen dies System sind augenscheinlich. Erstlich zeigt sich die Anomalie, um nicht einen härteren Ausdruck zu gebrauchen, der Erlaubniß, daß eine Züchtigung, nicht nur nach dem Gutachten des Mannes, der an der Spitze des Instituts steht, sondern auch von seinen Unterbeamten, nach deren Dafürhalten zugefügt werden kann, und dies noch dazu für Mangel an Respect, oder die unbestimmte Beschuldigung des Ungehorsams, und zwar eine Strafe, welche das Gesetz als zu schimpflich, unverhältnißmäßig und grausam, um von dem Gerichte gegen gefährliche Verbrechen ausgesprochen zu werden, abgeschafft hat. Diese Befugniß ist (wie das Gericht in seinem Gutachten, in wiefern sie für gesetzlich erlaubt zu halten sey, äußert) auf Bewirkung des Gehorsams, dem Zwecke, und auch die *dazu erforderliche* Züchtigung, dem Grade nach beschränkt. — Kann etwas unbestimmter seyn? Gehorsam gegen was? — Gegen gesetzmäßige Befehle ist die Antwort; aber es ist gesetzwidrig, auch nur die kleinste Regel der Gefängnißdisciplin zu brechen; es ist gesetzwidrig, einen Bruch derselben

*) Es ist schon bemerkt, daß als Straf- und Corrections-Mittel in diesem Gefängnisse gewöhnlich Schläge in Gegenwart der Inspectoren angewendet werden, so wie zur Einschärfung des Gehorsams *von den Wächtern, so oft es nöthig befunden wird*. Der gegenwärtige Aufseher beordert den Wächter, diese Schläge mit einer Peitsche von ungegerbtem Leder auf den Rücken zu ertheilen. *Power's* account of the state prison at Auburn p. 60. — Zu Auburn sind Schläge fast das einzige Strafmittel. „Report of Massachusetts society." — Vergleiche auch einen von mir für gegenwärtige Annalen der deutschen und ausländischen Crim.-Rechtspflege in der Uebersetzung mitgetheilten Brief des Doctors Franklin Bache zu Philadelphia vom 13. März 1829 am Ende.

**) Entscheidung des Gerichtshofes in Sachen des Volks gegen einen Unteraufseher zu Auburn. — *Power's* account p. 62.

zu läugnen, wenn der Sträfling von dem Aufseher beschuldigt wird; wenn also ein Sträfling mit seinem Nachbar spricht, so wird er gepeitscht, und wenn er dies gethan zu haben läugnet, so wird er gepeitscht. Der Fall selbst, in welchem die Streiche für gesetzlich erlaubt erklärt wurden, war eine, in welchem sie strenge angewandt wurden, um den Sträfling zum Geständniß zu bringen, und aufhörten, als er gestanden hatte. Hier ist das ganze Wesen der Tortur von dem untersten Beamten des Gefängnisses angewandt — und dies erklärte der Gerichtshof des Staats Newyork gesetzlich erlaubt, wenn die Jury das Gutachten gäbe, die Züchtigung sey dem Grade nach nicht größer gewesen, als nothwendig war, um Gehorsam zu bewirken. Nun aber war der in diesem Fall erforderte Gehorsam das Geständniß, und hieraus folgt, der Entscheidung der Gerichte nach, daß die zu diesem Zwecke nothwendige Gewalt erlaubt war, mit andern Worten: daß Tortur durch Schläge im Staate Newyork, dem gemeinen Rechte (common law) zufolge, gesetzlich von einem Gefängnißaufseher gegen einen Sträfling angewendet werden könne, obwohl die Gesetzgebung verfügt hat: „Wenn irgend ein Gefangener in einem Staatsgefängnisse sich weigern würde, die Regeln zu befolgen ꝛc., soll es erlaubt, und die Pflicht der Wächter seyn, unter Aufsicht der Inspectoren, körperliche Züchtigung durch Peitschen, mit nicht mehr als 39 Streichen, *) anzuwenden, oder sie einzusperren u. s. w. Jedoch wenn körperliche Züchtigung mit der Peitsche gegen irgend ein Individuum ausgeübt wird, soll es die Pflicht von wenigstens zwei Inspectoren seyn, gegenwärtig zu seyn." Solchemnach können, der Disciplin dieses Gefängnisses, so wie sie durch das Gericht gesetzlich erklärt ist, zufolge, nur 39 Schläge zur Zeit für irgend ein Vergehn ertheilt werden, und zwar auf Befehl der Inspectoren und in Gegenwart zweier derselben, aber ein Wächter oder Schließer (turnkey) kann, wenn es nothwendig ist, Gehorsam oder ein Geständniß zu bewirken, ohne irgend einen Zeugen seines Verfahrens, so viel als er will, ertheilen. — Ich habe mich über diesen Gegenstand (vielleicht mehr als nöthig war) verbreitet, um die Behauptung zu unterstützen, daß körperliche Züchtigung eine Anomalie sey, selbst wenn das Gesetz sie erlaubt, und ich habe die von dem Statut unabhängige Praxis

*) Uebereinstimmend mit der Observanz beim Staupbesen. Siehe Falck's Anmerkung zu C. v. Schirach Handbuch des Schlesw. Holst. Crim.-Rechts und Processes. Bd. I. S. 167.

angeführt, aus dem directen Grunde, um darzuthun, auf welchem Grundsatze die Disciplin dieses Gefängnisses beruht, so wie um nebenbei durch ein frappantes Beispiel zu zeigen, wie schwer es sey, in Ländern, welche nach ungeschriebenen Gesetzen regiert werden, ein Statut in Kraft zu setzen. Weil das gemeine Recht es hier einem Lehrer erlaubt, seinen Zögling mäßig zu züchtigen, so wie einem Officier seinen Soldaten, erklärt der gelehrte Richter es für gesetzmäßig, daß der Schließer eines Pönitentiars, eines Instituts, von dem das gemeine Recht nichts wußte, ein Recht besitze, einen Sträfling zu züchtigen, ja, noch mehr, ihn zu peitschen, bis er sich eines Vergehens schuldig bekennt, und dieß noch dazu, obgleich die Gesetzgebung ausdrücklich vorgeschrieben hat, daß er nur auf Befehl anderer Beamten und in ihrer Gegenwart gepeitscht werden solle. Und doch ist diese Entscheidung Gesetz im Staate Newyork, und als die Vorschrift, wodurch die Disciplin dieses Gefängnisses bewahrt wird, bekannt gemacht.

Der zweite Einwand gegen dies System ist, daß es offenbar leicht Mißbräuchen unterworfen ist. Die Talente, die durch Mäßigung gemilderte Festigkeit, die Menschenkenntniß und der persönliche Muth des Capitains Lynds, der es einführte, und der damit anfing, eine Hemmung aller Einmischung in seine Pläne von den Inspectoren zu bewirken, haben bis jetzt viel Gutes bewirkt; er hat Ordnung, Oekonomie, Fleiß und Reinlichkeit eingeführt, er hat viele Mißbräuche verbannt, und obwohl sein System starken Einwürfen unterworfen ist, so ist es doch unter seiner Leitung, jedem anderen bisher in Ausübung gekommenen, so weit vorzuziehen, daß man es als ein Muster *) zur Nachahmung für die Welt betrachtet hat; auch bezweifle ich nicht, daß es in seinen Händen viel wohlthätige Folgen haben werde. Aber welche Sicherheit haben wir dafür, daß die nämlichen seltenen Eigenschaften sich bei einem Andern vereinigt finden werden? In den Mittheilungen, welche er mir darüber gab, äußert er, seine Methode lasse sich leicht erlernen. Das mag wahr seyn; wenn er aber nicht seine Rechtlichkeit und Mäßigung eben sowohl mittheilen kann, **) als die Kenntniß seiner Disciplin, so würde es nicht rathsam seyn, ein System anzunehmen, dessen Erfolg gänz-

*) Report of the Massachusetts society.

**) Der oben erwähnte Fall mit dem Gefangenwächter fand so, wie ich glaube, Statt, nachdem Herr Lynds das Gefängniß zu Auburn verlassen hatte, und ist selbst ein starkes Beispiel der Gefahr einer Uebertragung unbeschränkter Gewalt.

lich von den persönlichen Eigenschaften des Mannes abhängen muß, der es in Ausübung bringen soll.

Wenn wir aber auch sicher wären, alle erforderlichen Eigenschaften und Talente bei den nämlichen Personen vereinigt zu finden, so bleiben doch immer noch Fehler in dem Plane selbst übrig, welche keine Verwaltung heilen kann. Furcht ist das große Princip dieses Instituts, und Züchtigung von der entwürdigendsten Art das Mittel, sie zu erwecken. Wäre der einzige Zweck, Ordnung im Gefängnisse zu erhalten, so ist es vielleicht ein so wirksames, aber gewiß nicht ein so angemessenes Mittel, als man erdenken kann. Aber als Strafe hat es zwei wesentliche Fehler; in den meisten Fällen wird es den Sträfling nicht von einer Wiederholung seiner Verbrechen abschrecken, und sehr selten wird es durch Besserung seine Neigung zum Rückfall aufheben. Eine oberflächliche Ansicht dieses Gegenstandes hat zu dem Glauben geführt, das große Geheimniß der peinlichen Gesetzgebung sey, eine Strafe von genügender Strenge mit jedem Verbrechen zu verbinden, und daher haben die Mannigfaltigkeit aller Strafen, welche der menschliche Körper erdulden kann, Schande und Tod, als Strafbestimmungen in den Gesetzbüchern aller Nationen figurirt, aber obwohl diese unter allen Verschiedenheiten der Regierungsformen, Sitten und Religionen Jahrtausende versucht worden sind, haben sie nie die erwartete Wirkung gehabt. Der Grund liegt in dem unabhängigen Geiste, mit welchem der Mensch durch seinen wohlthätigen Schöpfer begabt ist, um das edelste Ziel seines Seyns zu erreichen. Dasselbe Gefühl, welches, erhaben, veredelt und auf die herrlichsten Zwecke gewendet, den Patrioten anfeuert, bürgerlicher Tyrannei zu widerstehen, und den Märtyrer, den Flammen zu trotzen, reizt, wenn es verkehrt, und zum Antriebe zu Lastern und Verbrechen geworden ist, den Sträfling an, die Gerechtigkeit seines Urtheils anzuklagen, sich gegen diejenigen, welche es ausführen, zu empören, und sich seinen Wirkungen mit einer Hartnäckigkeit zu widersetzen, welche mit der Schwere der Strafe völlig in gleichem Verhältnisse steht. Wenn die gröbsten Thorheiten, die abgeschmacktesten Einbildungen eines verkehrten Enthusiasmus sowohl, als die klaren Wahrheiten und reinen Grundsätze der Religion, durch strenge Strafen und Verfolgungen verbreitet und bestärkt werden, welchen deutlicheren Beweis können wir fordern, daß dieser Charakter des menschlichen Geistes sich mit gleicher Energie gegen körperliche Schmerzen auflehnt, sie mögen zur Heilung des Irrthums oder zur Unterdrückung der Wahrheit zugefügt werden. Daher wird der Sträfling, wel-

cher seine tägliche Arbeit selbst Jahre lang unter den Schmerzen oder der Furcht der Peitsche verrichtet hat, von der Wiederholung seiner Verbrechen, so oft er sich vor Entdeckung gesichert glaubt, weniger abgeschreckt werden, als es bei einer mildern Zucht der Fall gewesen seyn würde, weil der Geist des Hasses, der Rache, und der Wunsch der Wiedervergeltung gegen die bürgerliche Gesellschaft, durch die Principien, welche unserer Natur eigen sind, angereizt und bestärkt wird. Da aber der Zweck der Strafe nicht nur ist, dem Rückfall, sondern auch der Begehung von Rechtsverletzungen von Andern vorzubeugen, so müssen wir untersuchen, ob diese Disciplin darauf berechnet ist, irgend eine bedeutende Wirkung in dieser Rücksicht zu haben. Ihre Eigenthümlichkeit ist Strenge. Man sagt uns freilich, es bedürfe jetzt nicht häufig ihrer Anwendung, wegen der Gewißheit, mit welcher die Strafe dem Vergehen folgt, aber die Furcht vor ihr ist jederzeit vorhanden, und die aufgehobene Peitsche, wenn auch ihr Streich durch Unterwürfigkeit vermieden wird, ist vielleicht eine eben so große Strafe, als der wirkliche Schmerz, weil sie mit dem moralischen Leiden der Entwürdigung verbunden ist. Wir müssen daher wiederholen, daß die Beschaffenheit dieser Disciplin nur Strenge zu der Strafe hinzufügt, und wer glauben kann, daß vermehrte Strenge die Wiederholung der Verbrechen vermindert, muß gegen die ganze Geschichte der peinlichen Rechtswissenschaft blind seyn. Dieselbe Operation des Geistes, deren ich gedacht habe, welche dem Leidenden die Energie geistigen Widerstandes verleiht, wirkt durch eine gleiche lebendige Sympathie auf alle, welche durch ihre Lage in der bürgerlichen Gesellschaft, ihre Erziehung und Sitten mit ihm übereinstimmende Gesinnungen haben, und durch das nämliche System der Strenge gewinnt die Religion Bekehrte, der Betrug Proselyten, das Verbrechen Genossen. Abschrecken wird daher das System nicht, nach der Analogie zu urtheilen — wird es bekehren? Nach derselben Regel zu urtheilen — denn bis jetzt können wir nicht in irgend einem genügenden Grade das Licht der Erfahrung haben — glaube ich, es könne dies nicht. Die Macht der Gewohnheit auf den Geist ist sprichwörtlich bekannt; aber die Gewohnheit, welche diese Macht hat, ist entweder in früheren Lebensjahren, oder durch wiederholte, freiwillige Handlungen entstanden; ich glaube, es giebt wenig Beispiele, daß irgend eine Reihe gezwungener Handlungen die Gewohnheit zur Folge gehabt habe, solche fortzusetzen, nachdem der Zwang entfernt war, aber dieser Theil des Gegenstandes wird näher erörtert werden, wenn ich das reformatorische System

auseinandersetze, welches in dem zur Erwägung von mir vorgelegten Gesetzbuche enthalten ist. Ich will jetzt nur noch die Bemerkung machen, daß, in so weit die Gewalt dazu angewendet wird, den Sträfling zur Erlernung eines Gewerbes zu nöthigen, wodurch er seinen Unterhalt gewinnen kann, in so weit sie auch Besserung zur Folge haben kann, allein wenn dieselbe Arbeit zu einer freiwilligen Handlung gemacht wird, so wird die in ihr erreichte Fertigkeit wahrscheinlich größer seyn, und ohne Zweifel wird es weit eher der Fall seyn, daß er bei derselben beharrt.

Ich schließe daher, daß dies System, obwohl es dem in die Augen springenden Fehler der gemeinschaftlichen Einsperrung zur Nachtzeit abhilft, und bei der Strenge seiner Disciplin vielen Uebeln vorbeugt, welche aus der gemeinschaftlichen Arbeit bei Tage resultiren, doch Mängel hat, welche mir nicht gestatten, mit dem Ausschuß der Gesellschaft von Massachusetts überein zu stimmen, welche es als ein Muster zur Nachahmung betrachtet. Ehe ich die Züge des Systems entwickele, in welchem, wie ich glaube, diesen Gebrechen abgeholfen ist, während alle Vortheile des obenerwähnten beibehalten sind, wird es nöthig seyn, den in Pensylvanien vorgeschlagenen Plan zu prüfen. Dieser besteht in einsamer Haft im eigentlichsten Verstande, worunter, sagt der Commité, der ihn vorschlug, wir eine solche gänzliche Absonderung der Sträflinge von der bürgerlichen Gesellschaft und von einander selbst verstehen, daß während der Periode ihrer Haft keiner ein menschliches Wesen sehen und hören, oder von einem solchen gesehen werden soll, als dem Schließer, den Inspectoren, oder solchen anderen Personen, denen aus höchst dringenden Gründen gestattet werden kann, das Gefängniß zu betreten. *) Zur Ausführung dieses Planes ist ein Gefängniß zu Pittsburg errichtet, und ein anderes, in sehr großem Maaßstabe angelegtes zu Philadelphia ist beinahe fertig. Dies letztere ist vortrefflich für völlige Einsamkeit eingerichtet, selbst die Reinlichkeit erfordert nicht einmal den Eintritt eines Wächters oder den Ausgang des Gefangenen. Seine Nahrung wird ihm gereicht, ohne daß er die Hand sieht, welche sie bringt, und für eine vollkommene Aufsicht auf jeden Theil der Zelle ist gesorgt, ohne daß der Gefangene die Nähe seines Wächters weder hören noch sehen kann; alles ist Schweigen und Einsamkeit. und wenn diese allein Besserung bewirken kann, so gab es nie ein Gebäude, welches besser

*) Report 1821.

darauf berechnet war, diese Wirkung hervorzubringen. Ob Arbeit gestattet oder aufgelegt werden soll, scheint noch nicht entschieden zu seyn. Indessen giebt es bei jeder Zelle einen Hof, in welchem einsame Arbeit verrichtet werden kann, ohne große Gefahr der Mittheilung unter den Gefangenen. Dies System ist einfach, und hat weniger Details, außer den schon erwähnten. Die von demselben erwarteten Vortheile sind in dem erwähnten Bericht auseinandergesetzt. Man hofft, das von der Einsamkeit unzertrennliche Nachdenken werde Besserung bewirken, und die Strenge der Strafe ist in dem Berichte sehr gut geschildert als eine Strafe, welche den Sträfling fast zum „Opfer der Verzweiflung" macht, da er Wochen, Monate, Jahre allein in einer Zelle verschlossen ist, alles Verkehres beraubt, und die langsamen und langweiligen Stunden abzählt, ohne alle andere Unterhaltung, als seine Gewissensbisse und das schmerzliche Gefühl seiner Schuld. Man erwartet daher, dies werde den Sträfling am wirksamsten vor jedem Rückfall bewahren, und den Lasterhaften ein Gebiet fliehen lassen, „wo sein Verbrechen so großes Elend über ihn bringt. Da die Strenge der Strafe erhöht ist, so hat man vorgeschlagen, ihre Dauer zu vermindern, welches einen Gewinn zur Folge haben wird, der, wie der Ausschuß glaubt, den Verlust ersetzt, der sich etwa aus dem Unterschiede zwischen einsamer und gemeinschaftlicher Arbeit ergeben möchte. Es ist augenscheinlich, daß hier der Ansteckung übler Gesellschaft kräftig vorgebeugt ist, ohne die entwürdigende Disciplin des Newyorker Plans, daß die Sicherheit größer und weniger kostbar ist, und daß, wenn man von der Strenge der Einsamkeit so viel nachgiebt, Unterricht und Arbeit zu gestatten, sie weit weniger Einwürfen unterworfen ist, als die andere. Wenn dagegen der Plan des Commité's rücksichtlich dessen, was er unter Einsamkeit versteht, strenge in Ausführung gebracht, und weder Unterricht noch Arbeit gestattet wird, so würde jene Einwendung von großem Gewicht seyn. Dies wird deutlicher erhellen, wenn ich zeige, in welchen Puncten der von mir vorgeschlagene Plan von dem erwähnten abweicht.

Ich bemerke zuvor, daß bis jetzt noch kein Plan, welcher die Prävention von Verbrechen mit der Besserung des Verbrechers vereint bezweckt, in einem solchen Umfange versucht ist, daß er alle verschiedenen Zweige und Stufenfolgen umfaßt. Der einzige Versuch, welcher gemacht ist, (den man das Pönitentiar-System nennt), beschränkte sich auf die Substitution der Haft an die Stelle anderer körperlicher Uebel als Strafe, in der

Hoffnung, diese würde nicht nur abschrecken, sondern auch bessern, und die Resultate während der ersten Jahre dieses Versuchs gaben aufmunternde Proben, daß sie nach richtigen Grundsätzen eingerichtet, die wohlthätigsten Wirkungen haben würden. Aber die erbärmliche Oekonomie, welche die Einrichtungen der abgesonderten Haft verwarf, die in manchen Fällen übel berathene, in andern aus einer, von jener Oekonomie sich herschreibenden Nothwendigkeit, resultirende Ausübung der Begnadigungs-Befugniß, so wie die Vernachlässigung des moralischen Unterrichts, wirken zusammen, um den Gang dieser ersten großen Verbesserung zu hemmen, und die Commités aller Staaten stimmen der Erklärung des Pensylvanischen bei, daß „das große Pönitentiar-System nicht mehr in Ausübung sey." — Aber dieß ist, selbst wenn es vollkommen geprüft ist, nur Ein (obwohl ein wichtiger) Theil eines reformatorischen Gesetzbuchs, welches diesen Namen verdient. Um vollkommen zu seyn, sollte ein solches System damit anfangen, einen öffentlichen Erziehungsplan vorzuschreiben, der sich nicht auf die Elemente der Literatur beschränkte, sondern sich besonders auf die Pflichten des Bürgers gegen den Staat und der Menschen gegen einander in jedem Lebensverhältnisse, so wie auf die religiösen Grundsätze erstreckte, welche von allen Secten gleich anerkannt werden. Es hieße nur abgedroschene Maximen und anerkannte Wahrheiten wiederholen, wenn ich mich über die Nothwendigkeit einer frühzeitig guten Erziehung verbreiten wollte; aber es ist ihre Wirksamkeit, Rechtsverletzungen vorzubeugen, wenn sie sich auf alle Classen der Gesellschaft erstreckt, welche hier in Betracht zu ziehen ist; frühe Jugend ist die Zeit, in welcher die Keime übler Neigungen auszurotten sind:

Eradenda cupidinis
Pravi sunt elementa: et tenerae nimis
Mentes superioribus
Formandae studiis. —

Hier ist es, wo unsere Gesetzgebung über diesen Gegenstand anfangen muß, wenn wir wünschen, daß sie auf einem festen Grunde beruhe. Man hat ein Vorurtheil gegen religiösen Unterricht in öffentlichen Instituten gefaßt, aus Furcht, er möge das Werkzeug des Proselytismus für die Lehrer einzelner Secten werden — eine Furcht, welche in Ländern, wo es eine herrschende Secte giebt, wohlbegründet, aber hier zu Lande ganz grundlos ist, da hier nur vollkommene Gleichheit aller Religionen herrscht und es daher keine practische Schwierigkeit haben würde, den Eltern und Religionslehrern jedes Zöglings die Sorge zu überlassen, ihn in-

den eigenthümlichen Dogmen seiner Kirche zu unterrichten, während die Grundsätze, in denen alle übereinstimmen, sich in der öffentlichen Schule nicht nur als moralische, sondern auch als religiöse Pflichten einprägen ließen. Es ist erstaunend, wie wenig man dies mächtige, ich möchte sagen, wenn es gehörig angewendet wird, allmächtige Mittel, die zeitlichen Interessen der Gesellschaft wie das wichtigste Heil der Individuen, aus denen sie besteht, zu befördern, benutzt hat. Wenn man es zu Hülfe nahm, so geschah dies entweder zur Unterstützung zeitlicher, oft absoluter Gewalt, oder zur Vergrößerung einer besondern Kirche. In unserm glücklichen Lande braucht man kein solches Resultat zu befürchten, und wenn dieser wichtige Theil eines Systems, um Verbrechen zu vermindern, innerhalb der Sphäre meines Unternehmens läge, so würde ich einen Gesetzentwurf vorlegen, der, wie ich glaube, die vollkommenste Gleichheit religiöser Rechte sichern würde, während er die unschätzbaren Vortheile religiöser Sanction zur Verhütung von Verbrechen gewährte. Diese Vortheile können in kein helleres Licht gestellt werden, als dies von einem Mann geschah, dessen Aeußerungen über diesen Gegenstand ich eben so sehr für factische Nachrichten, als für belehrende Deductionen verpflichtet bin. „Wenn (sagt er) die Zufügung menschlicher Strafen so gewiß als ihre Androhung wäre, so würde allen Verbrechen vorgebeugt werden. Da es aber für jede Regierung unmöglich ist, ein gesetzliches System einzurichten, welches alle Verbrechen entdecken und bestrafen kann, so erkennt der kühne Verbrecher dessen Unvollkommenheit; er verläßt sich auf seine Vorsichtsmaaßregeln, benutzt Zeit und Umstände, und schmeichelt sich nun mit der Aussicht, der Strafe zu entgehen. Das aber ist nicht mit den Androhungen der göttlichen Strafen der Fall, denn wenn diese dem Geiste gehörig eingeprägt sind, so haben sie eine Sanction, welche die bloß menschliche Autorität nie erlangen kann, und führen jene Gewißheit der Entdeckung und Gewißheit der Strafe mit sich, welche allein in allen Fällen und unter allen Umständen der Vollziehung des Verbrechens vorzubeugen vermag. Wenn wir also einst im Stande sind, in dem Geiste eine feste Ueberzeugung von der Existenz eines höchsten, allwissenden Wesens, des Schöpfers aller Dinge zu erwecken, der durch alle seine Werke sieht, die tiefsten Falten im menschlichen Herzen erkennt, und Jeden nach seinen Thaten belohnen oder strafen wird, so wird dies nicht nur den Mängeln bloß menschlicher Einrichtungen abhelfen, indem für die unablässliche Aufsicht, Entdeckung und Strafe gesorgt ist,

ist, welche jene Einrichtungen vergebens zu erstreben suchen, sondern auch noch zahllosen Vergehen jeder Art vorbeugen, welche jene nicht zu bestrafen trachten, und die gänzlich außer ihrem Bereich liegen." *) Ein solcher Plan allgemeinen religiösen Unterrichts, welcher die Lehrsätze umfaßt, die allen christlichen Secten gemein sind, und alle Lehren einzelner Secten ausschließt, ist keine bloße Theorie. Er ist seit Jahren in der Stadt Boston in Ausführung gebracht, wo fast 100,000 Dollars für den öffentlichen Unterricht von Kindern aller Secten angewiesen sind, und wo die Formen des religiösen Unterrichts von den Predigern der verschiedenen Secten nach den von mir aufgestellten Grundsätzen geordnet sind, und dieser ehrenwerthe und liberale Versuch hat solchen Erfolg gehabt, daß, obwohl die Schulen seit mehr als 10 Jahren eingeführt, und im Durchschnitt mehr als 3000 jährlich in ihnen unterrichtet sind, kein einziger, der dort erzogen ist, jemals wegen eines Verbrechens in Verhaft gezogen ist; **) und in Newyork hat man denselben Erfolg beobachtet. Von den Tausenden, welche in den öffentlichen Schulen dieser Stadt erzogen, und in der Regel aus den ärmsten Classen der Gesellschaft genommen sind, ist nur ein einziger verurtheilt worden, und zwar wegen eines unbedeutenden Vergehens. ***)

Ich müßte um Entschuldigung bitten, die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf einen Gegenstand gezogen zu haben, welcher dem Plane, den dieser Bericht erläutern soll, fremd scheinen möchte, wenn sich nicht ergeben hätte, daß öffentliche Erziehung eines der besten Mittel zur Verhütung der Verbrechen ist, und wenn die hier gemachten Bemerkungen sich nicht auf den Unterricht bezö-

---

*) Roscoe additional observations on penal jurisprudence.

**) So viel dem Berichterstatter bekannt ist, haben die vereinigten Staaten in neueren Zeiten das erste Beispiel einer Sorge für die Erziehung auf öffentliche Kosten für alle Gemeindemitglieder gegeben. Die früheren Colonisten von Neu-England gaben das Beispiel; das System ist mit der ersten Ansiedelung zu Massachusetts gleichzeitig, und ist im aufgeklärtesten Geiste der Gesetzgebung von den andern Staaten angenommen. Die liberale Einrichtung rücksichtlich des religiösen Unterrichts beschränkt sich nicht auf die, im Text erwähnte, Periode von 10 Jahren, sondern stammt aus weit früherer Zeit, aber das Factum seiner Wirkung zur Verhütung von Verbrechen ist von einem Manne (S. L. Knapp, Esq.) entlehnt, welcher aus der Erfahrung spricht, die er während jener Zeit durch persönliche Aufmerksamkeit auf die Schule und unausgesetzten amtlichen Besuch der Gerichtshöfe schöpfte.

***) Brief von Thomas Eddy an die Bevollmächtigten, 1825, welcher sehr scharfsinnige Bemerkungen übler diesn Gegenstand enthält.

gen, der einen so großen Theil der von mir vorgeschlagenen Gefängniß-Disciplin ausmacht. Indem ich also hierauf nur als einen Gegenstand, der mit dem Zweck dieses Berichts in Verbindung steht, wenn er gleich nicht von ihm umfaßt ist, verweise, gehe ich zur Entwickelung des Systems über, welches ich, nach der reiflichsten Ueberlegung, der Erwägung unterworfen habe. Seine Absichten sind ausgedehnt und vielfach, aber so eng mit einander verbunden, daß das Absehen von irgend einer derselben die Einheit, welche ihm Wirksamkeit geben muß, zerstören hieße. Anstatt es, wie bisher geschehen ist, darauf zu beschränken, Haft und Arbeit als Strafmittel schon begangener Verbrechen zu betrachten, richte ich die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung auf die Mittel, ihnen vorzubeugen durch Vorkehrungen gegen Verarmung, Bettelei, Müssiggang und Vagabundiren, die großen Quellen derjenigen Verbrechen, welche die größte Anzahl in unsere Gefängnisse liefern.

Die bürgerliche Gesellschaft ist allen ihren Mitgliedern vollkommenen Schutz ihrer Person, ihres Rufs und ihres Eigenthums schuldig, und ebenfalls ist sie verpflichtet, denjenigen, welche sich nicht selbst den nöthigen Unterhalt erwerben können, solchen zu verschaffen. Criminalgesetze, zur Verhütung der Rechtsverletzungen, sind die Folgen der ersten Verpflichtung, Gesetze zur Unterstützung der Armuth die Folge der zweiten; diese beiden sind eng verbunden, und wenn die Armuth unterstützt und der Müssiggang bestraft wird, so oft er die Maske der Armuth annimmt und den Fond belästigt, der zur Abhülfe der letzteren bestimmt ist, so wird man finden, daß das Eigenthum und die Personen der beglückteren Classen eine Sicherheit erlangt haben, welche bei der jetzigen Lage der Dinge nicht Statt finden kann.

Diese Wahrheit hat die Aufmerksamkeit der civilisirtesten Nationen auf sich gezogen; indem man aber immer die Armengesetze zu einem besonderen Zweige der Gesetzgebung machte und sie nie mit der peinlichen Rechtspflege in Verbindung brachte, zu welcher sie in so genauem Verhältnisse stehen, wurden sie eine Quelle größerer Verwirrung und Verkehrtheit, und gaben zu manchen falschen Lehrsätzen und verderblichen Versuchen Anlaß, als irgend eine andere Frage der Staatsverwaltung. Viele dieser Schwierigkeiten lassen sich durch die Anwendung richtiger Principien heben, wenn nicht das Uebel dem System so einverleibt ist, daß seine Ausrottung schwer wird.

Die Gesellschaft besteht aus zwei Theilen, denjenigen, welche durch Fleiß oder Eigenthum sich und ihren Familien Unterhalt

verschaffen, und denjenigen, welche dieß nicht thun. Die letzteren müssen nothwendig ihren Lebensunterhalt von den ersteren ziehen, sey es durch Beraubung des Eigenthums, welches sie in den Bereich der Strafgesetze führt, oder indem sie aus wirklicher oder angeblicher Armuth eine Steuer von öffentlicher oder individueller Wohlthätigkeit erheben. Diese letzteren sind es, auf welche ich jetzt die Aufmerksamkeit der Gesetzgebung lenke. Sie lassen sich in drei Classen theilen:

Die, welche arbeiten können und wollen, aber keine Beschäftigung finden können;

die, welche arbeiten können, aber aus Neigung, nicht aus Mangel an Beschäftigung, müßig sind;

diejenigen, welche wegen Kindheit, hohen Alters oder Schwäche des Körpers oder Geistes unfähig sind, sich selbst durch Arbeit zu unterhalten.

Die erste und letzte dieser Classen müssen unterstützt werden, nicht nur vermöge der obenerwähnten Verpflichtung, sondern aus einer nicht minder gebietenden Pflicht der Gesellschaft, weil sie sich auf das menschliche Gefühl gründet und durch eine, vielleicht die beste Vorschrift der Religion, welche Wohlthätigkeit auf die höchste Stufe der von ihr anbefohlenen Tugenden stellt, eingeprägt wird. Diese Unterstützung muß gereicht werden, indem man dem Fleißigen Mittel zur Beschäftigung, dem Hülflosen aber umsonst Unterhalt verschafft. Die Mittelclasse begreift diejenigen, welche unter dem Namen der Vagabunden und gesunden Bettler in der Gesellschaft auf der Grenze zwischen Verbrechen und Laster stehn; sie sind lasterhaft genug, um Aufsicht und Disciplin zu erfordern, nicht aber so handgreiflich schuldig, eine schwerere Strafe zu rechtfertigen; in großen Städten zahlreich vorhanden, sind sie die Mistbeete, in denen Müssiggang und Liederlichkeit zum Verbrechen gezwungen wird und eigentlich der Gegenstand der Zwangsgerechtigkeit; sie können dies aber nicht werden, wenn man die erforderlichen Mittel ergreift, um sie von dem schuldlosen Armen zu unterscheiden und zu trennen, und diese Nothwendigkeit bringt diese Classe in den Bereich der Maaßregeln zur Verhütung von Verbrechen. Man bedachte daher, ein gutes System muß nicht nur den Lasterhaften unter Zucht halten, den Schuldigen strafen und bessern, sondern auch durch Unterstützung und Beschäftigung des Armen einen der stärksten Antriebe zur Begehung von Verbrechen ein Ziel setzen. Aus diesen Gründen bestimmt das Gesetzbuch der Gefängniß-Disciplin, es soll ein Gebäude unter dem Namen Arbeitshaus (house

of industry), mit zwei verschiedenen Abtheilungen errichtet werden, eine für freiwillige, die andere für Zwangs-Arbeit. Die erste Abtheilung ist zum Beschäftigungsort für alle diejenigen bestimmt, welche im Stande sind, durch ihre körperlichen Anstrengungen ganz oder theilweise ihren Unterhalt zu gewinnen, so wie für die Wenigen, welche gänzlich hülflos sind. Sein Charakter als Zufluchtshaus ((house of refuge) wird weiterhin auseinandergesetzt werden; die zweite Abtheilung ist zum Orte bestimmt, wo Vagabunden und gesunde Bettler zur Arbeit, um ihren eigenen Unterhalt zu erwerben, gezwungen sind.

Diese Einrichtung gehört wesentlich zu dem von mir vorgeschlagenen Plane. Ihre verschiedenen Zweige sind unter den Namen der Armenhäuser, Werkhäuser und Zwangs-Arbeitshäuser, (poor-houses, work-houses and bridewells), nicht nur in England und den Staaten, welche von diesem Lande ihr Recht entlehnt haben, sondern auch in verschiedenen Theilen von Europa bekannt, aber sie sind dort abgesonderte Institute und es fehlt ihnen an der Einheit des Plans, aus welcher ihr Hauptnutzen fließen dürfte. Dieß bedarf der Erläuterung: Hat man einmal anerkannt, daß es die Pflicht der Gesellschaft sey, ihre Mitglieder in dem angegebenen Umfang zu unterstützen, und ist die von mir gemachte Classification richtig, so ist auch die Nothwendigkeit einleuchtend zu unterscheiden, in welchem Grade diese verschiedenen Abtheilungen auf Unterstützung Anspruch zu machen befugt sind; aber offenbar würde das System unvollkommen seyn, welches nur der einen Classe zu Hülfe käme, ohne auf die andere Rücksicht zu nehmen. Sind meine Prämissen richtig, so muß jeder hier in Betracht Kommende zu einer dieser drei Classen gehören, und die nämliche Obrigkeit, bei welcher seine Forderung auf Unterhalt angebracht, oder vor welche er mit der Beschuldigung geführt wird, solchen auf ungesetzliche Weise zu erwerben, ist befugt, ihm seine Stelle anzuweisen. Ist er zur Arbeit tüchtig und gewilligt, kann aber keine erhalten? Hier ist Beschäftigung, welche seiner Kraft, seinem Alter, seiner Fähigkeit angemessen ist. — Ist er arbeitsfähig aber müssig, unmäßig oder lasterhaft? So müssen seine üblen Gewohnheiten durch Absonderung, Mäßigkeit, Unterricht und Arbeit gebessert werden. — Ist er zugleich unfähig, für seinen Unterhalt zu sorgen? So muß die große bürgerliche Pflicht der Religion und Menschlichkeit erfüllt werden. Eine Untersuchung dieses Plans löset die Aufgabe. Jeder, der Almosen verlangt oder gesetzwidrigen Müssiggangs und lasterhaften Lebens überwiesen ist, gehört nothwendig zu einer oder der andern Classe, und

findet sogleich seinen Platz, er ist nicht länger eine Last für Individuen, und die Gesellschaft ist auf einmal von Vagabundiren und Bettelei befreit. Statt dies einfache Verfahren zu befolgen, werden die Armengesetze gewöhnlich von Angestellten verwaltet, deren Pflicht sich auf die Auswahl passender Subjecte für die öffentliche Wohlthätigkeit beschränkt, ohne daß sie die Macht besitzen, den Betrüger zu bestrafen, welcher den für den Armen und Hülflosen bestimmten Fonds plünderte, oder Mittel haben, den ehrlichen Handarbeiter in den Stand zu setzen, seinen Unterhalt zu erwerben. Wenn diese Einrichtung einmal gehörig gemacht ist, und der Plan, sie in Ausführung zu setzen, getreulich befolgt wird, so wird der zweite Schritt — diese Stufenfolge der vorbeugenden Gerechtigkeit — gethan seyn. Durch den ersten wird Eure anwachsende Generation Thätigkeit, Gehorsam gegen die Gesetze, Achtung gegen die Religion, Liebe zur Gerechtigkeit und moralische Pflichten lernen. Durch diesen zweiten werden diejenigen, welche aufgewachsen sind, ohne dieses Vortheils theilhaftig zu werden, und die zahlreiche Classe der Abenteurer aus andern Ländern auf den ersten Stufen ihrer Verworfenheit aufgehalten und an Fleiß gewöhnt werden, ehe sie zu Verbrechern reifen.

Es ist mir nicht unbekannt, daß dieser Plan sich in einigen Puncten auf Grundsätze stützt, welche von Vielen, die über diesen Theil der Staatsverwaltung geschrieben haben, in Zweifel gezogen werden. Ohne in diesem Berichte jenen Streitpunct ganz erschöpfen zu wollen, wird es doch nun erforderlich seyn, die dagegen gemachten Einwendungen nebst meinen Widerlegungsgründen kurz anzuführen.

Die Politik und bisweilen auch die Verpflichtung, von Staatswegen für die Armen zu sorgen, ist in England heftig angegriffen werden, und von Männern, die hier in hoher Achtung stehn. Ihr Grund ist kürzlich folgender: Die Pflicht, für die Armen zu sorgen, ist eher eine moralische als eine bürgerliche Pflicht; sie bindet successiv Verwandte, Freunde, wohlhabende Individuen und ganz zuletzt die bürgerliche Gesellschaft, welche nur zur Unterstützung derjenigen berufen werden kann, für welche nicht von Individuen gesorgt ist. Ist aber diese Verpflichtung der Gesellschaft einmal anerkannt und nach ihr verfahren worden, so werden die Individuen, welche zu den Armen in näheren Verhältnissen stehen, eine Pflicht verabsäumen, die nur eine moralische Sanction hat, und die Regierung allein die Last zu tragen haben. Und dies ist noch nicht alles; die Gewißheit einer endlichen Unterstützung wird zum

Müssiggange, zu ausschweifenden Speculationen, unklugen Heirathen und allen den unvorsichtigen Handlungen führen, welche natürlich Armuth zur Folge haben; mit der Zeit wird die Zahl der Armen so groß werden, daß sie die Staats-Einkünfte verzehrt, oder wenn sie auf kleine Theile des Landes vertheilt wird, die Individuen in diesen fast in die Lage derjenigen versetzen, welche sie zu unterstützen gezwungen sind. Und die Theorie wird durch das Beispiel von England belegt, wo jeder fünfte Einwohner ein Armer und die Armensteuer so groß ist, als der zehnte Theil der ganzen Einnahme des Landes. *)

In einem Lande mit einer so großen Bevölkerung, daß sie den vollen Preis der Arbeit auf die bloße Subsistenz reducirt, und welches zugleich diese Arbeit zur Production von Gegenständen verwendet, deren Absatz ungewiß ist, leidet es keinen Zweifel, daß eine dauernde Armenversorgung zu Zeiten äußerst drückend für die Gemeinde seyn muß, und in einem solchen Lande würde eine Anstalt, um allen denen, welchen der Wechsel des Handels ihre Beschäftigung raubt, Arbeit zu verschaffen, vielleicht unausführbar und wenigstens sehr schwierig seyn. Aber abgerechnet, daß dies Argument sich nicht auf einen andern Zustand der Gesellschaft anwenden läßt, beruht es auf dem falschen Princip, daß die moralische Verpflichtung zur Wohlthätigkeit der Individuen, sie mögen mit den Armen im Verhältnisse stehen oder nicht, dem Grade nach höher und der Zeit nach früher sey als die sociale Pflicht, welche jede Nation gegen die Individuen hat, aus welcher sie besteht, denn diese Pflicht besteht nicht allein in Schutz, sondern auch in gegenseitiger Unterstützung. Daß die Gesellschaft allen ihren Mitgliedern zum Schutz verpflichtet sey, wird nicht geläugnet. Worin besteht aber dieser Schutz? — Gewiß ist sein Hauptgegenstand das Leben; das Leben möge aber vom Schwert angegriffen werden oder vom Hunger, so ist es gleich wichtig für das Individuum, wie für die Gesellschaft, es zu erhalten. Es giebt gegenseitige Verpflichtungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern, welche sie ausmachen, die nicht geschriebene Verträge sind; sie folgen aus der Natur der Verbindung, aus den Zwecken, welche durch sie erreicht werden sollen, und diese sind Schutz des Lebens und des Eigenthums. Aber die

*) Im Jahr 1821 betrug die Armensteuer 7,325,611, die Staats-Einnahme 72,811,862 Pfund, die Zahl der Armen 2,493,423 und die ganze Bevölkerung 12,218,500.

Erhaltung des Lebens ist der erste Zweck, die des Eigenthums nur ein secundairer, und wenn man einen Vertrag annehmen will, kann man annehmen, er werde von der Art seyn, daß er einem der contrahirenden Theile den Verlust dessen auferlegen sollte, welches zu erhalten der Hauptzweck des Vertrags ist? Und dieß noch dazu, um dem andern einen Theil von dem zu erhalten, was nur der secundaire Zweck ist? Mit andern Worten, kann man voraussetzen, daß ein gerechter Vertrag bestimmen sollte, einer der contrahirenden Theile solle Hungers sterben, damit die andern ohne Abzug ihr ganzes Eigenthum genießen? Wenn daher die Verpflichtung aus der einzigen Quelle abgeleitet wird, welche wir annehmen können, so schließt sie eben sowohl Unterstützung als Schutz in sich, und obwohl diese Verpflichtung durch ein positives Gesetz mit Recht dahin modificirt werden kann, daß sie die Last der Unterstützung den Verwandten auferlegt, welche durch ihr Vermögen in den Stand gesetzt sind, sie abzuhalten, so fällt doch, wenn diese Mittel nicht genügen, oder nicht dafür gesorgt ist, die Pflicht in ihrer vollen Stärke auf die Gemeinde zurück.

Daß diese Pflicht bisweilen sehr lästig sey, kann nicht geläugnet werden. Eine Uebervölkerung (worunter ich eine größere Menschenzahl als so beschäftigt werden kann, daß sie ihren Unterhalt erwirbt, verstehe) ist ein Grund dieses Uebels, welchem bloß durch Auswanderung abgeholfen werden kann, wenn es das Resultat natürlicher Vermehrung ist; aber in der Regel ist es die Wirkung falscher Grundsätze in der Staatsverwaltung; des Systems, welches durch Prämien und Zölle einen Industriezweig zu einer unnatürlichen Höhe hinauf treibt, und so Viele verleitet, sich ihm zu widmen, daß der Markt bald mit den Producten ihrer Arbeit überhäuft ist, und sie dann verhungern oder Gegenstände der öffentlichen Wohlthätigkeit werden müssen. Eine temporaire auswärtige Nachfrage kann auch die nämliche Wirkung haben, aber in solchem Fall wird die Gemeinheit, welche durch die Wirkungen dieser Nachfrage bereichert worden seyn muß, besser im Stande seyn, die Lasten zu tragen, und sollte sich nicht darüber beklagen, daß sie gezwungen ist, dem unglücklichen Werkzeuge ihres Wohlstandes gelegentliche Unterstützung zu geben. Aber in einem Lande, wo der ordentliche Preis der Arbeit mehr als genügend zum Unterhalt des Armen ist, kann diese Pflicht nur aus Mangel richtiger Grundsätze oder eines guten Systems, sie in Ausübung zu bringen, eine schwere Last seyn, und das ganze Geheimniß liegt darin für jeden, der Unterstützung sucht,

passende Beschäftigung zu finden. Die Anzahl derer, welche unfähig sind, in irgend einem Grade durch Arbeit zu ihrem eigenen Unterhalte beizutragen, ist sehr klein, und es ist augenscheinlich, daß, wenn keiner müßig ist, die Kosten des Staats sich nur auf den Unterschied zwischen dem Ertrag solcher Arbeit und der Ausgabe für den Unterhalt belaufen werden; da nun der Ertrag der Arbeit im Durchschnitt, bei dem hiesigen Zustande der Gesellschaft, mehr als hinreichend zum Unterhalt angenommen werden kann, so kann derselbe, nach Abzug für die Zwangsarbeit und andere Nachtheile öffentlicher Institute, wenn er gehörig administrirt wird, nicht so sehr von dem Betrag der Ausgabe abweichen, um irgend einer Furcht vor den verderblichen Folgen Raum zu geben, welche der Zuwachs der Armensteuer in England nach sich zieht.

Bis jetzt ist die Pflicht, für den Unterhalt naher Verwandten zu sorgen, sowohl durch die Gesetze Englands als der verschiedenen vereinigten Staaten, nur auf Ascendenten und Descendenten beschränkt. Für England würde die Ausdehnung dieser Verpflichtung dahin, daß Seitenverwandte im zweiten oder selbst im dritten Grade verpflichtet wären, zu ihrem Unterhalt beizutragen, wie man glaubt, nicht nur die Last für das Publicum erleichtern, sondern auch durch den Rath und die Dazwischenkunft der Verwandten, jenen unvorsichtigen Verbindungen vorbeugen, welche die Hauptgründe der Armuth sind. Sollte sie diese Wirkung haben, so würde sie das Gewicht des Einwurfs schwächen, daß eine öffentliche Sorge für die Armen ihre Anzahl vermehrt, indem sie die Menschen verwegen in ihren Speculationen, unvorsichtig in ihren Heirathen und sorglos in ihren Angelegenheiten macht. Die meisten Schriftsteller über diesen Gegenstand behaupten, dies sey die Folge der Armengesetze in England, aber es scheint, daß die natürliche Liebe zur Unabhängigkeit und das Gefühl der Demüthigung, welches von einer Zuflucht zur öffentlichen Wohlthätigkeit unzertrennlich ist, immer abhalten würden, auf diese Versorgung, als auf eine wünschenswerthe Zuflucht, zu rechnen; und eher können wir annehmen, daß die Anzahl derer, welche durch Vergeudung zu dieser Extremität gebracht sind, eben so verschwenderisch gewesen seyn würde, wenn es keine solche Anstalt gegeben hätte. Wie dem aber auch seyn mag, in einem Lande, wo das Gefühl der Schaam durch das Elend und die große Zahl der Theilnehmer an ihren demüthigenden Wirkungen erstickt, und wo Unterstützung gereicht wird, ohne ihr Aequivalent an Arbeit zu erlangen, so darf man voraussetzen, daß nichts von der Art in einem Lande zu fürchten sey, wo die natürliche

Abneigung von der Wohlthätigkeit zu leben, durch die Leichtigkeit, mit welcher Arbeit nicht nur Unterhalt, sondern selbst Lebensannehmlichkeiten gewähren kann, erhöht wird, und wo die Unterstützung nur durch körperliche Anstrengungen, die den Kräften des Hülfesuchenden angemessen sind, erworben werden kann. Das sind die Gründe und Thatsachen, auf welche gestützt, ich, als einen Theil meines Plans, das Zufluchts- und Arbeitshaus in Vorschlag zu bringen gewagt habe. Ich halte es für einen sehr wesentlichen Theil des Systems. So wie bei körperlichen Uebeln Vorbeugungen weniger schmerzhaft und kostbar, und wirksamer sind, als die sorgfältigste Heilung, so wird man es bei den moralischen Krankheiten der Gesellschaft wirksamer zur Unterdrückung der Rechtsverletzungen und öconomischer als das bestorganisirte Strafsystem finden, wenn der Lasterhafte aufgehalten wird, ehe seine Entartung den Charakter des Verbrechens annimmt, wenn dem Armen der Grund oder Vorwand benommen wird, durch Betrug oder Diebstahl seinen Unterhalt zu suchen, wenn er durch Erziehung gebessert und angehalten wird, durch eigenen Fleiß für denselben zu sorgen, wenn dies gleich mit Schwierigkeiten und Kosten verbunden ist. Ein verübtes Verbrechen begreift den Schaden durch seine Begehung und oft durch seine Wiederholung, verbunden mit den Kosten seiner Bestrafung, in sich. Die Vorbeugung eines Verbrechens erfordert nur die vorläufige Ausgabe für Erziehung und Haft. Diese Gründe haben mich veranlaßt, den Plan der allgemeinen Erziehung zu empfehlen, und mit dem von mir vorgeschlagenen System Anstalten zur Unterstützung der Armen, so wie zur Verwahrung und zum Unterricht der Lasterhaften und Müssiggänger zu verbinden. Obgleich diese Institute sehr wohl der unmittelbaren Leitung des nämlichen Oberaufsehers unterworfen werden können, sind sie doch, ihrem Charakter nach, wesentlich verschieden, denn das eine ist ein Gefängniß, das andere ein Zufluchtsort. Das Ziel des einen ist Unterricht, das Ziel des andern Unterstützung. Erziehung und Fleiß sind beiden gemeinsamer Zweck. Daher schreibt das Regulativ für das eine strenge Absonderung und Zwangsarbeit vor, während die Vermehrung und Classification in dem andern nur eine solche ist, wie die Erhaltung der Ordnung sie nöthig macht, und die einzige Strafe der Trägheit ist Entlassung, mit der Gewißheit, das nächste Mal, wo auf Unterstützung Anspruch gemacht wird, in die Classe der muthwilligen Müssiggänger versetzt zu werden. Der große Einwurf, den man gewöhnlich Einrichtungen dieser Art macht, betrifft die Kosten. Diesen wird größtentheils durch eine weise

Administration vorgebeugt werden, durch welche für Arbeit, die der Kraft und Fähigkeit eines Jeden angemessen ist, gesorgt wird. In unserm Lande bieten sich viel Gelegenheiten hierzu dar; Gartenarbeit, Hühnerhöfe und die verschiedenen Beschäftigungen des Landbaues, zur Versorgung einer großen Stadt, bieten Arbeiten der gesundesten Art dar, und in denen sich irgend eine für jedes Individuum passende Beschäftigung finden läßt. Hiezu füge man eine Ziegelbrennerei, eine Reifschlägerei, Tischlerarbeit, alle Manufacturen von Stroh, Baumwollen-Spinnen, Weben und andere Fabriken, deren ich näher erwähnen werde, wenn wir vom Pönitentiar sprechen, und man wird ersehen, daß sich bei gehöriger Anordnung Mittel finden lassen, alle Glieder dieser Anstalt zu beschäftigen, sowohl in der Abgeschlossenheit des Arbeitshauses, als in der minder strengen Zucht des Zufluchtshauses; wenige sind so krank und schwach, daß sie nichts zu ihrem Unterhalte sollten beitragen können, und der große Zweck wird der seyn, daß keine Unthätigkeit Statt finde, als die, welche von Schwäche und Krankheit herrührt. Auf diese Weise wird die wirkliche Ausgabe sehr vermindert werden, und der wahrhaft Statt findende Unterschied zwischen den Kosten, jene Individuen in Müssiggang von Abgaben, welche sie von Privatpersonen oder dem Publicum erheben, oder von Beraubungen des Eigenthums leben zu lassen, und zwischen den Ausgaben einer solchen Anstalt, wird eine Balance sehr zum Vortheil der letztern ergeben.

Wir sind jetzt zu dem Theile des Systems der Gefängnißzucht gekommen, welcher sich auf das peinliche Recht bezieht in dem engeren Sinne, der es auf Ausmittelung und Bestrafung verübter Verbrechen beschränkt. In dem Plane, welchen ich der Gesetzgebung vorlege, beginne ich mit einem Theil dieses Gegenstandes, welcher in der Regel sehr unverantwortlich, sehr ungerecht vernachlässigt worden ist. Die Gefahr schlechter Gesellschaft ist allgemein anerkannt, ihr verderblicher Einfluß ist mit jeder Figur, welche die Rhetorik darbieten konnte, geschildert und in der nachdrücklichsten Sprache der Beredsamkeit auseinandergesetzt worden, aber es scheint, als habe man ihre üble Wirkungen erst nach der Verurtheilung befürchtet, und bis jetzt ist kein genügender Plan angenommen, ja, so viel ich weiß, noch von keiner Gesetzgebung in Vorschlag gebracht worden, ihr im Beginn des Criminalprocesses abzuhelfen. Aber hier kann sie in der That ihre Ansteckung weit mehr verbreiten. Nach der Verurtheilung kann es doch keine Vereinigung geben als zwischen dem Schuldigen und dem Schuldigen; aber bei der präliminairen Verhaf-

tung wird die Schuld zur Unschuld gesellt. Der Jüngling, der nur wegen Verdacht verhaftet ist, dessen Unschuld während der Zeit seiner Haft durch seine erfolgende Freisprechung dargethan wird, verläßt den Kerker, in dem er saß, mit befleckter Sittlichkeit, entarteten Sitten, aufgeregtem Rachegefühl, und erhält Gehülfen zu Handlungen, welche seinen zweiten Eintritt ins Gefängniß nur zum Uebergange ins Pönitentiar, oder, nach unserm jetzigen Systeme, zum Galgen machen. In unsern großen Städten, wo jene Reform am nothwendigsten ist, scheint man am wenigsten daran zu denken. Die abschreckendsten Laster, brutale Unmäßigkeit, das Verbrechen in seinen abscheulichsten Gestalten, werden dort zusammengehäuft, und machen eine Masse der Corruption aus, welche durch die Vermischung angenommener Entartung mit eigenthümlicher Schlechtigkeit, woraus sie besteht, nur noch verderblicher wird. Das Criminalgefängniß einer großen Stadt ist der Ort, wo diese Repräsentanten der menschlichen Natur in ihrer größten Entartung versammelt, wo sie in so enge Berührung gebracht sind, daß keine betrügerische List, keine Mittel der Eigenthumsverletzung, kein Kunstgriff, um der Entdeckung zu entgehen, welcher irgend einem bekannt ist, den andern verborgen bleibt, wo dem, welcher entkam, der Beifall gezollt wird, welcher seiner Geschicklichkeit gebührt, und der, welcher gelitten hat, sich der Standhaftigkeit rühmt, mit welcher er seine Strafe ausgehalten und den Versuchen zu seiner Besserung getrotzt hat. Hier wird der, welcher das älteste Verbrechen auf die neueste Art begehen kann, als ein Geist höherer Art gepriesen, und da er kein Interesse dabei hat, sich den ausschließlichen Gebrauch seiner Entdeckung zu sichern, so theilt er sie seinen weniger erfahrnen Genossen offen mit. Diebe und alle Andere, welche sich an dem Eigenthum vergreifen, erhalten hier den nützlichsten Unterricht, nicht nur um sich in ihrem Berufe zu vervollkommnen, sondern von besondern Gegenständen, an welchen sie denselben ausüben können, und die meistens kurze Detentions-Zeit der weit größeren Mehrzahl gewährt ihnen die Mittel, den erhaltenen Unterricht sogleich practisch zu befolgen, denn man kann mit Recht annehmen, daß von denen, welche zum Zweck der Untersuchung in Arrest gezogen werden, drei Viertel der Verurtheilung entgehen, nachdem sie gerade lange genug verhaftet gewesen sind, um in allen Mysterien des Verbrechens Unterricht zu erhalten. *) Diese Rücksicht der Ge-

*) In Newyork wurden im Jahr 1822 auf Anschuldigung von Verbrechen und Vergehen (crimes and misdemeanours) 2361 Personen nach

fahr, die Schuld durch Gemeinschaft der Schuldigen in verschiedenen Graden zu vermehren, ist oft erwogen worden, und findet in hohem Grade Statt, sowohl bei der Vereinigung von verurtheilten Verbrechern in einem Pönitentiar, als der Gefangenen in den Gefängnissen, von denen jetzt die Rede ist. Aber wenn wir damit die ernste Betrachtung verbinden, daß Unschuld und Jugend immer

---

dem Bridewell-Gefängnisse gebracht. Von diesen wurden weniger als 541 zur Hauptuntersuchung (trial) gebracht (denn das ist die ganze Anzahl der Personen, welche ihr unterzogen wurden, mit Einschluß derer, die nicht verhaftet wurden, sondern Bürgschaft bestellten); von diesen 541 wurden 180 freigesprochen, woraus sich folgendes Resultat ergiebt:

zum Zweck der Untersuchung	
verhaftet	2,361
verurtheilt	361
entlassen oder freigesprochen	2,000
1823 verhaftet	1,928
in Hauptuntersuchung gezogen (tried) 599, wovon 177 freigesprochen, also verurtheilt	422
entlassen oder freigesprochen	1,506
1824 verhaftet	1,961
tried 586, losgesprochen 169, verurtheilt	417
entlassen oder freigesprochen	1,544
1825 verhaftet	2,168
tried 547, losgesprochen 161, verurtheilt	386
entlassen oder freigesprochen	1,782
1826 verhaftet bis zum 20. November	2,046
nach demselben Verhältnisse für den Rest des Jahres	227
	2,273
tried 662, freigesprochen 200, schuldig erkannt	462
entlassen oder freigesprochen	1,811

Ein noch weit größeres Mißverhältniß herrscht zwischen den Verhaftungen und Verurtheilungen in Großbritannien; doch genügt dies, zu zeigen, daß in einer unserer Städte jedes Jahr 1500 bis 2000 Personen beiderlei Geschlechts, welche alle gesetzlich als unschuldig angenommen sind, und von denen es ein großer Theil wirklich seyn muß, jährlich durch die gesetzlichen Einrichtungen zu der engsten Verbindung mit den verworfensten Menschen gezwungen sind; sie müssen mit ihnen essen, trinken und schlafen; sie haben keine Zuflucht vor der ansteckenden Atmosphäre dieser Gesellschaft; und nachdem man sie solchergestalt gezwungen hat, in die Schule des Lasters und des Verbrechens zu gehen, entläßt man die 2000 Zöglinge, um die Lehren, welche sie erhalten haben, auszuüben. Und das ist das weise, gesetzliche System, welches keiner Verbesserung bedürfte! Das ist die menschenfreundliche Ausübung desselben in einer reichen und aufgeklärten Stadt!

diesem verderblichen Einflusse ausgesetzt sind, daß die Gesetze, welche die Sittlichkeit und Reinheit der Bürger zu erhalten verheißen, zu Werkzeugen ihrer Zerstörung gemacht werden; welcher Ausdruck kann stark genug seyn, unser Erstaunen über die Gleichgültigkeit oder Rücksichtslosigkeit der Gesetzgeber zu bezeichnen, welche, mit den Uebeln dieses Systems bekannt, dessen Fortdauer dulden, oder sich nicht die Mühe nehmen wollen, sich über diesen Gegenstand zu unterrichten? Ungetrennte Haft vor der Hauptuntersuchung ist in diesem Berichte bisher nur in ihrer corrumpirenden Wirkung betrachtet, und diese Wirkung ist schrecklich genug. Aber es giebt noch eine andere Rücksicht auf ihre Folgen, ihre unvermeidlichen Folgen, welche nicht nur den Verstand zum Stutzen bringt, sondern auch die edelsten Gefühle verwundet. Die einzige Trennung zwischen den hier Verhafteten besteht in der Trennung der Geschlechter. Die Frauen werden in einem besondern Gemache verwahrt, die Männer in so vielen andern, wie das Gefängniß Raum hat, aber ohne irgend einen Unterschied unter denselben. Der unschuldige Fremde, der keine Sicherheit leisten kann, befindet sich in demselben Raume mit drei Mal verurtheilten Verbrechern, lasterhaften, durch Trunkfälligkeit zu Thieren herabgesunkenen Vagabonden, Thätern jedes schändlichen Verbrechens, und selbst mit Mördern, die auf der That ertappt sind, eingeschlossen. Unschuldige und tugendhafte Frauenzimmer werden bisweilen durch diese unselige Verwaltung der Gerechtigkeit zu einer Verbindung mit allem, was in weiblichen Lastern zurückschreckt, gezwungen, mit der Gemeinheit in ihrer beleidigendsten Form, mit Unmäßigkeit, welche bis zur tiefsten Entartung gesunken ist, kurz mit allem, was dem weiblichen Zartgefühl und der Schaam am abschreckendsten ist. Das ist kein Bild der Phantasie; der Berichterstatter hat es gesehen. Es ist in größerem oder geringerem Grade in allen Städten der Atlantischen Staaten realisirt, und selbst Gesetzgeber, patriotische Staatsmänner und wohlhabende Menschenfreunde, welche Jahre lang über die Einführung einsamer Haft als Strafe Gesetze gaben, darüber speculirten, und derselben ihre Zeit und ihre Talente widmeten, haben nie einen wirksamen Schritt gethan, um den demoralisirenden Resultaten jener Gemeinschaft vor der Hauptuntersuchung abzuhelfen, oder den Unschuldigen nicht nur vor der Ansteckung einer solchen Gesellschaft, sondern auch von der Strafe, welche sie zufügt, zu befreien. Denn welche größere Strafe könnte man für einen Mann von Erziehung und Sittlichkeit, der an das Zartgefühl der guten Gesellschaft gewöhnt ist, erden-

ken, als ihn Tag und Nacht, Wochen und Monate lang in ein Zimmer zu verschließen, welches mit den Schlechtesten der Schlechten, mit Menschen, welche mit jedem Verbrechen befleckt sind, erfüllt ist? oder für ein Frauenzimmer, welches nicht selbst in Laster versunken ist, zu den Verworfensten ihres Geschlechts gesellt zu werden? Und doch ist das die Menschlichkeit, die Gerechtigkeit unserer hochgepriesenen Rechtspflege. Wir fangen damit an, demjenigen, dessen Unschuld nach dem ersten Princip unserer Gesetze präsumirt wird, diese moralische Strafe erleiden zu lassen; wir fügen das physische Uebel enger Einschließung ohne irgend eine der Annehmlichkeiten des Lebens, für eine unbestimmte Periode hinzu, und wenn vielleicht seine Sittlichkeit durch die Gesellschaft, zu welcher ihn die Gerechtigkeit seines Landes gezwungen hat, verderbt, seine Gesundheit durch die Strenge der Einkerkerung zerstört ist, so wird er unschuldig erklärt und der Gesellschaft wieder gegeben, um sie durch seine Verbrechen zu plündern, oder um sie durch seine Armuth zu belästigen. Welches größere moralische oder physische Uebel, darf man fragen, hätte dem Schuldigen zugefügt werden können, als dieses, welches der Schuldlose erleiden muß? Als Augenzeuge von mehr als einer der hier beschriebenen Scenen, die, wie er wiederholt, in der Beschreibung nicht übertrieben sind, ward der Berichterstatter tief von der Nothwendigkeit einer Grundreform in dem Systeme der Detention vor der Hauptuntersuchung überzeugt, und hat sie dem von ihm vorgelegten Gesetzentwurf einverleibt. Die Personen, deren Freiheit zum Besten der Gesellschaft beschränkt werden muß, sind entweder solche, welchen die gefängliche Haft nur auferlegt wird, um ihr Erscheinen zu sichern, wenn die Zwecke der Gerechtigkeit dies erfordern, oder solche, welchen sie als Strafe zuerkannt ist.

Die Detention der erstgedachten muß, um gerecht zu seyn, nicht nur nothwendig, sondern auch mit keiner Entbehrung verbunden seyn, welche nicht zu dem beabsichtigten Zweck und zur Erhaltung der Ordnung durchaus nothwendig ist.

Jede dieser beiden Abtheilungen besteht aus verschiedenen untergeordneten Classen, für deren Behandlung verschiedenartige Regeln erforderlich sind. In der ersten ist keiner begriffen, welcher gehörige Sicherheit dafür leisten kann, daß seine persönliche Gegenwart erforderlichen Falls Statt finden wird. Der Zweck des Gesetzentwurfs erfordert, daß die, welche zu dieser Abtheilung gehören, drei Classen ausmachen.

1) Personen, deren Zeugniß zur Ausmittelung irgend einer wichtigen Beschuldigung nothwendig ist;
2) die eines Vergehens (misdemeanour) Beschuldigten;
3) die eines Verbrechens (crime) Angeklagten.

Die erste dieser Classen ist durch eine klar in die Augen fallende Unterscheidung von den beiden andern getrennt. Diejenigen, welche sie ausmachen, sind nicht der Vermuthung unterworfen, irgend einer Rechtsverletzung schuldig zu seyn; ihre temporaire Freiheitsberaubung ist ein nothwendiges Opfer für die Sicherheit der Gesellschaft; sie beruht auf dem nämlichen Princip, welches die Verwendung des Privateigenthums zum allgemeinen Besten rechtfertigt, und hat dasselbe Recht auf Entschädigung zur Folge, für welche Entschädigung der Gesetzentwurf zu sorgen nicht verfehlt.

Was die zwei andern Classen betrifft, so liegt darin der Unterschied, daß bei ihnen eine Präsumtion der Schuld Statt findet, welche aus einer beeidigten Anklage entspringt. Der Satz, daß jeder vor der Verurtheilung als unschuldig zu präsumiren sey, ist, wie viele andere rechtliche Grundsätze, nur bis zu einem gewissen Umfange wahr. In seiner Anwendung kann er nur bedeuten, daß Beweis der Verurtheilung vorhergehen müsse, und daß die Anklage allein nicht eine der Präsumtionen ist, welche die Beweislast auf den Angeklagten wälzt, und die Annahme seiner Schuld, bis er seine Unschuld dargethan hat, veranlaßt. Aber er ist nicht wahr, in sofern er Personen betrifft, gegen welche eine beeidigte Anklage in legaler Form angebracht ist. Dies genügt, um jede Maaßregel, sich einer Person zu versichern, zu rechtfertigen, weil es eine solche Präsumtion der Schuld zur Folge hat, daß sie die Probabilität eines Versuches, der Strafe zu entgehen, erzeugt, und auf den Grad dieser Probabilität ist der Unterschied zwischen der zweiten und dritten Classe gegründet; da das Motiv, eine Entweichung zu versuchen, im Verhältniß zu der Größe der Strafe stärker ist. Daher bestimmt der Gesetzentwurf, daß Gefangene der ersten Classe, die keiner Rechtsverletzung beschuldigt sind, jede Erleichterung ihres Mißgeschicks genießen sollen, welche sie sich durch eigene Mittel verschaffen können, in sofern sie mit der Erhaltung der Ordnung nicht im Widerspruche steht. Da die zweite Classe eines Vergehens beschuldigt ist, welches, wenn es bewiesen würde, nur mit einer verhältnißmäßig leichten Strafe zu ahnden wäre, so sind weder die Versuchung zum Entweichen, noch die übeln Folgen für die Gesellschaft, wenn dieß wirklich der Fall wäre, so groß, um eine gleiche Strenge der Haft zu rechtfertigen, als diejenige, welche

nothwendig ist, um sich der dritten, eines Verbrechens beschuldigten Classe zu versichern. Diese Abstufungen sind im Gesetzentwurf deutlich bezeichnet, sorgfältig schreibt er vor, daß kein in dieser Abtheilung Begriffener andere Uebel durch seine Detention erleiden solle, als welche nothwendig sind, um sich seiner persönlichen Erscheinung zu versichern und übler Gesellschaft vorzubeugen, welche nicht minder erforderlich sind, um die eigene Sittlichkeit vor der Ansteckung des Lasters zu bewahren; denn diese Classification ist wesentlich nöthig für den zweiten, nicht minder wichtigen, oben angeführten Zweck, die Personen, welche die beiden ersten Classen ausmachen, von jeder Verbindung mit der dritten, und die Individuen dieser letztern von allem Verkehr unter einander abzuhalten. Auch die vorgedachte Präsumtion rechtfertigt diese Maaßregel; sie ist eine schützende, durch welche der Unschuldige alles zu gewinnen hat, und über welche der Schuldige sich nicht beklagen kann; denn sie legt ihm keinen unnöthigen Zwang auf, und benimmt ihm nur die Gelegenheit zu verderben, und selbst verdorben zu werden. Die Gefahr der Vereinigung von Schuldigen; die Pflicht, ihr durch sorgfältige Absonderung der Unschuldigen von den einer Schuld Verdächtigen, derjenigen, welche wegen Vergehen, die keinen hohen Grad sittlicher Verworfenheit erfordern, Beschuldigten oder schuldig Erkannten und von denen, welche wegen Verbrechen, die Entartung des Gemüths und der Sitten offenbaren, verdächtig oder bekannt sind, der jungen von den älteren Verbrechern, zu entgehen, sind Rücksichten, auf denen das Gesetzbuch der Gefängniß-Disciplin beruht, und von diesem Gesetzbuch hängt wieder das ganze System des peinlichen Rechts ab. Aus diesem Grunde ist die Classification vor der Hauptuntersuchung mit derselben Sorgfalt angeordnet, welche nach der Verurtheilung erforderlich ist, und sie ist aus der Ueberzeugung, daß ihre Wichtigkeit bisher noch nicht gehörig geschätzt worden ist, besonders im Bericht hervorgehoben. Es ist daher der Vorschlag gemacht, nicht nur den Ort der Verwahrung von dem Strafgefängnisse abzusondern, sondern er ist auch nicht Gefängniß, sondern nur Detentionshaus (Sicherheitsgefängniß) genannt, damit nicht der Name irgend eine Vorstellung schimpflicher Bestrafung zur Folge habe. Die bestimmte Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen im peinlichen Gesetzbuche, der Grad der sittlichen Schuld bei den ersteren, mit welcher die letzteren meistens nicht befleckt sind, machen einen entsprechenden Unterschied in dem Plane und

der

der Beschaffenheit der jedem von ihnen zukommenden Strafe erforderlich.

Nachdem nun die gefängliche Haft nur als nothwendiges Mittel des zur Stelle bleiben zu versichern (der einzige Charakter, den sie gerechter Weise vor der Hauptuntersuchung haben kann) betrachtet ist, und die zu diesem Zweck im Gesetzentwurf getroffenen Maaßregeln auseinandergesetzt sind, bleibt es noch übrig, sie in ihrer doppelten Eigenschaft als Strafe und Mittel zur Besserung in Betracht zu ziehn.

Die Beschaffenheit, Eigenschaften und Wirksamkeit der gefänglichen Haft als Strafmittel sind in dem einleitenden Bericht zum Criminalgesetzbuch so vollständig auseinandergesetzt, daß hier nicht mehr zu sagen übrig bleibt, als zur Erklärung ihrer Modificationen und Verbindungen mit dem reformatorischen Theile des Planes erforderlich ist. *)

Das peinliche Gesetzbuch bestimmt vier Grade der Haft — bloße gefängliche Haft, bloße Haft unter strenger Aufsicht, Haft mit Arbeit und einsame Haft.

Die beiden ersteren sind für Vergehen bestimmt, welche keinen hohen Grad von sittlicher Schuld an den Tag legen, und daher nicht mit andern, bei welchen die Entartung offenbar ist, vermischt werden müssen. Die Zufügung jeder Strafe führt, wenn die Gesetze gerecht sind und unpartheiisch ausgeübt werden, nothwendig einige Schmälerung des guten Rufs mit sich. Aber Schande (disgrace) sollten nur diejenigen nach sich ziehn, welche wegen Verbrechen, die von sittlicher Verdorbenheit zeugen, erkannt werden. Daher der Unterschied zwischen Vergehen und Verbrechen (misdemeanours and crimes), welche das Gesetz gemacht hat, und das Gesetzbuch der Gefängnißzucht in Ausführung bringen muß. Zur Bezeichnung dieses Unterschiedes sind sowohl verschiedene Oerter als verschiedene Arten der Behandlung erforderlich.

Durch die Verwahrung des Verbrechers und dessen, der sich eines Vergehens schuldig gemacht hat (misdemeanant), in demselben Gefängnisse, würden diese Grade der Rechtsverletzung einander zu nahe gestellt werden. Ein achtungswerther und recht-

*) Siehe neues Archiv des Criminalrechts VII. Band Heft 1. S. 69 ff. „Ueber das neue Criminalgesetzbuch des Staats von Louisiana, von Hrn. O. A. Rath Dr. Spangenberg in Celle." Das sechste Buch enthält die Vorschriften über die Organisation der Gefängnisse, über deren Einrichtung, Verfassung und die Aufsicht über dieselben.

schaffener Mann kann durch Uebertretung der Vorschriften eines positiven Gesetzes schuldig werden, aber es hieße alle Ideen vom Verhältniß der Strafe verwirren, wenn man ihn in das nämliche Gefängniß, wie den Dieb oder Mörder, führen wollte. Daher ist eine Abtheilung im Detentionshause für Sträflinge dieser Art bestimmt, das Urtheil mag nun auf bloße gefängliche Haft oder auf Haft in strenger Verwahrung gerichtet seyn. Die hier anzuwendende Disciplin ist auch nothwendig von den im Pönitentiar-Gefängnisse erforderlichen verschieden; da die Vergehen, deren sie sich schuldig gemacht haben, von keiner großen sittlichen Schuld zeugen, und die Detention auf kurze Zeit beschränkt ist, so ist der Zweck der Haft mehr Strafe als Besserung. In diesen, wie in allen andern Gefängnissen, welche nach diesem System eingerichtet sind, ist vollkommene Absonderung zur Nachtzeit strenge vorgeschrieben, für Erziehung und religiösen Unterricht ist gesorgt, die Absonderung ist dem Urtheil gemäß abgestuft, gute gesunde Nahrung und bequeme Gemächer (comfortable lodging) werden auf öffentliche Kosten geliefert, Arbeit ist gestattet, wird aber nie durch Zwang auferlegt, lasterhaften Verbindungen ist vorgebeugt, aber strenge Einschließung findet nur dann Statt, wenn sie im Urtheile vorgeschrieben ist, oder zur Erhaltung der Ordnung im Gefängnisse nothwendig wird. Der Unterschied zwischen einfacher Haft und Einsperrung unter strenger Aufsicht ist im peinlichen Gesetzbuch sattsam auseinandergesetzt, und die bestimmten Regeln, welche das Zuchtgesetzbuch über die Behandlung der Gefangenen bei diesen Strafen vorschreibt, sind darauf berechnet, einerseits Mißbrauch der Gewalt zu verhüten, und andrerseits die strenge Ausübung des Urtheils zu sichern. Wie verschieden in seiner eigentlichen Beschaffenheit, wie unendlich verschieden in seinen Wirkungen ist die gefängliche Haft bei solchen Bestimmungen von der, welche gewöhnlich für leichte Vergehen Statt findet! Die Schrecknisse eines Zuchthauses sind nur schwach geschildert worden, und doch wird derjenige, der sich eines leichten Vergehens schuldig gemacht hat, in den meisten Staaten bei dem jetzigen Systeme nach einem solchen Orte geschickt, um dort die Zeit seiner Haft ohne Arbeit und Unterricht hinzubringen, und entweder in der ihm zusagenden Gemeinschaft mit Gemeinheit und Laster zu vergessen, daß er sich an einem Strafort befinde, oder vor ihrer verabscheuten Berührung zurückschaudernd, das physische Uebel der Freiheitsberaubung über alle Berechnung hinaus durch ein moralisches Uebel erhöht zu sehn, welches zugefügt wird, ohne vom Gesetze vorgeschrieben zu seyn, während nach dem

von mir vorgeschlagenen Plane kein größeres Uebel erduldet wird, als welches genau durch das Urtheil angeordnet ist, und da nichts der Willkühr der Schließer oder Wächter überlassen bleibt, der Richter im Stande ist, mit einer bisher unmöglichen Präcision die Strafe nach der Rechtsverletzung abzumessen. Wie klein auch bisher die Verletzung des Gesetzes war, welche die Strafe der Haft nach sich zog, so war doch ein unbestimmtes Uebel schlechter Gesellschaft nothwendig mit ihr verknüpft, und wenn ein rechtschaffener Mann für einen unvorsichtigen Friedensbruch, *) oder für eine unüberlegte Aeußerung in einem Gerichtshofe auf wenige Tage zum Gefängniß verurtheilt wurde, so hing es von dem zufälligen Umstand der Zahl im Zuchthause, und bisweilen von der Willkühr des Aufsehers, oder, was noch schlimmer ist, von den Vermögensumständen des Verurtheilten ab, ob er diese Tage in einem bequemen Zimmer in lustiger Gesellschaft mit seinen Freunden zubringen, oder sie in der Gesellschaft von Spitzbuben verleben sollte. Jetzt wird der Richter die Größe der Strafe kennen, welche er ausspricht. Die einfache Haft ist bestimmt; ihre Entbehrungen, ihre Zugeständnisse, die Strafe, welche den Mißbrauch derselben zur Folge hat, alles ist genau vorgeschrieben. Innerhalb gewisser, durch das Gesetz gezogener Gränzen kann der Richter, nicht der Schließer, diese Zugeständnisse beschränken oder erweitern, und zwar nach den Umständen des Vergehens, nicht nach den Launen des Wächters, oder dem Vermögen des Gefangenen, dessen Gunst zu erkaufen, und einfache Haft, der geringste Grad körperlicher Strafe, bisher für Einige ein Torturwerkzeug, für Andere eine Verhöhnung der Gerechtigkeit, für Alle das Mittel zu schlechten und verschlechternden Verbindungen, wird in den Händen eines pflichtmäßigen Richters ein elastisches Instrument der Zucht, welches sich bei den kleinsten Uebertretungen zusammenziehen, oder zur Ahndung des schwersten Vergehens, für welche es vorgeschrieben ist, ausdehnen läßt.

Haft unter strenger Aufsicht (imprisonment in close custody) ist der nächste Grad, und hier sind dieselben strengen Regeln vorgeschrieben, um die Willkühr der Wächter zu beschränken. Bei allen Bestimmungen des Gesetzbuchs ist die große Wahrheit nie aus dem Gesicht verloren, daß jedes Uebel, welches, außer dem nothwendigen Urtheil, Eingeschlossenen zugefügt wird, ungerecht, grausam, tyrannisch ist. Daher die sorgfältige Vorschrift in dem vorgelegten Gesetzentwurfe, daß erstlich der Richter sich

*) Siehe Blackstone l. c. Buch IV. Cap. 11.

bei seinem Urtheile streng innerhalb der Gränzen der ihm gegebenen Willkühr halte, und diese Willkühr so sehr als möglich durch Anwendung der allgemeinen Regeln, welche ihm vorgeschrieben sind, um seine Urtheile zu leiten, ausübe, und demnächst, wenn er gesprochen hat, alle andere Willkühr zu beseitigen, welche die Strafen erleichtern, erschweren, oder auf irgend eine Weise verändern könnte, außer in den speciell vorgeschriebenen Fällen. Diese Regeln und Ausnahmen, im Fall einfacher Haft unter strenger Aufsicht, werden meines Erachtens zweckmäßig befunden werden. Dieser Grad der Strafe ist der letzte und höchste, der für Vergehen vorgeschrieben; da er nach dem peinlichen Gesetzbuche der einsamen Haft im Pönitentiar an Strenge nahe kommen, aber nicht dieselbe Beschimpfung nach sich ziehen soll, so hat der Gesetzentwurf der Gefängnißzucht, um diesen Unterschied in Ausübung zu bringen, eine Behandlung vorgeschrieben, welche sowohl dem Sträfling als Anderen zeigen soll, daß, obwohl das Gesetz seine That als eine Rechtsverletzung bestrafte, und ihn zum Zweck der Strafe, zum Gefängniß, zum Zweck der Reue, zu einsamer Betrachtung verurtheilte, es doch nicht seine Uebertretung mit denen vermischte, welche durch allgemeine Uebereinstimmung der civilisirten Welt als Schaden bringend charakterisirt sind. Auf diesen wichtigen Unterschied, der im Präliminairbericht des peinlichen Gesetzbuches ausführlich entwickelt ist, beziehe ich mich hier nur, um den Grund der Anweisung verschiedener Oerter für diese beiden Arten strenger Haft zu bezeichnen, und die verschiedene Disciplin, wodurch sie respective geregelt sind, zu rechtfertigen.

Wir gehen nun zu der eigentlichen Pönitentiar-Disciplin selbst über. Die erste Bemerkung, welche zur Erläuterung der Beschaffenheit des von mir empfohlenen Systems erforderlich ist, ist die, daß das Strafgesetzbuch diese Strafe keinen anderen Rechtsverletzungen androht, als solchen, die in dem Verbrecher eine Entartung und Verdorbenheit voraussetzen lassen, welche eben sowohl die Anwendung der bekehrenden Zucht, als der Strafe erfordern — diese sind nicht zu trennen. Bei aller Achtung, welche den großen Schriftstellern gebührt, die ihre Talente diesem interessanten Gegenstande gewidmet haben, sey mir die Bemerkung erlaubt, daß die meisten derselben irren, indem sie als den wahren Zweck der peinlichen Gesetze entweder Strafe allein, oder Besserung allein ansehen. Ein gutes System muß beide verbinden, und die große Vortrefflichkeit des Pönitentiar-Plans liegt darin, daß der Proceß der Besserung nur durch Entbehrungen

und Leiden vor sich gehen kann, welche, wenn sie keine Besserung zur Folge haben, doch nothwendig von einer Wiederholung des Verbrechens eben so stark abschrecken müssen, als jede andere körperliche Strafe. Ist die Besserung vollständig, so haben wir die doppelte Sicherheit, welche sowohl aus der moralischen Abhaltung, als aus der Erinnerung des physischen und psychischen Uebels entspringt. Man hat die Pönitentiar-Haft als Beispiel, Andere abzuschrecken, darin für mangelhaft gehalten, daß hier das wahre Leiden größer als das scheinbare ist, während doch gerade das Gegentheil Statt finden sollte; die scheinbare Strafe sollte die wirkliche übertreffen, weil dann der Zweck, Andere abzuschrecken, mit so wenig Nachtheil als möglich für die Leidenden erreicht würde, nach dem Grundsatze, nicht mehr Uebel zuzufügen, als zur Hervorbringung der Wirkung erforderlich sey. Das Princip ist wahr, wenn es so modificirt wird, daß es erfordert, die wirkliche Pein solle genügen, den Verbrecher selbst abzuschrecken, und die scheinbare nicht so groß seyn, um durch die Meinung, sie sey grausam, oder zum Verbrechen unverhältnißmäßig, zu empören; aber ist die Anwendung desselben auf die Haft in einem Bußgefängniß richtig? Der Gefangene, sagen die, welche dies Argument anführen, ist nicht immer den Blicken ausgesetzt, und wenn man ihn sieht, kann sein Ansehn nicht die Leiden, welche er erduldet, offenbaren. Das Elend einer Jahre langen, vielleicht lebenslänglichen, Zwangshaft kann sich nicht in den wenigen Augenblicken eines zufälligen Besuches zeigen; er erscheint wohlgenährt, gut gekleidet, und die Arbeit, welche man ihn verrichten sieht, ist mäßig; im Anblick des Menschen zeigt sich daher nichts, um das Elend zu zeigen, welches aus einem ganzen, zur Zwangsarbeit und entwürdigender Unterwerfung verdammten Leben entspringen muß. Bei diesem Raisonnement verliert man jedoch zwei Wirkungen aus den Augen, von denen eine in der Seele des Sträflings vor sich geht, und die andere in der Seele dessen, dem seine Strafe als Beispiel dienen soll, welche beide die Stärke dieses Einwurfs wesentlich schwächen. Vermöge der ersteren wird der Leidende durch Gewohnheit, wo nicht mit seiner Strafe versöhnt, doch viel geeigneter, sie zu erdulden. Einiger äußere Trost findet seinen Weg in seine Zelle, und erhellt sie durch eine Hoffnung, welche, obwohl lange aufgeschoben, doch nicht immer das Herz betrübt läßt; Beschäftigung unterbricht quälende Gedanken während des Tages, und bewirkt gänzliches Vergessen desselben durch gesunden Schlaf zur Nachtzeit, und das Unglück einer lebenslänglichen Einschließung,

über jeden Tag in gleichen Verhältnissen verbreitet, ist in irgend einer besonderen Zeit so viel geringer, daß in vielen Fällen das scheinbare Leiden des Sträflings größer, als sein wirkliches ist. Andererseits wird der, der zu Verbrechen versucht ist, und durch die Furcht der Strafe davon abgehalten werden kann, zu der, deren Existenz er kennt, die er aber nicht sieht, alle die Schrecken hinzufügen, durch welche das Geheimniß immer vorausgesetzte Uebel erschwert. Auch kann man Umstände hinzufügen, um auf die Einbildungskraft zu wirken und den Effect zu erhöhen, welche die scheinbare Schwere der Strafe vermehren, ohne das wahre Leiden des Gefangenen zu vergrößern. So ist gefängliche Haft, selbst nach dieser Regel geprüft, weit entfernt, ein so unwirksames Strafmittel zu seyn, weder als Mittel, den Verbrecher selbst, noch Andere abzuschrecken, betrachtet, wie jene Einwendung annimmt. Und selbst wenn wir von dem Zweck der Besserung absehen, hat die Pönitentiar-Haft Vortheile, welche wenige andere Strafen besitzen. Sie ist permanent; man sieht das Gefängniß immer, und selbst wenn wir seine traurigen Zellen nicht besuchen, wird die Einbildungskraft sie mit Bewohnern ihrer eigenen Schöpfung bevölkern, deren Ansehen elender, deren Gemüth hoffnungsloser und verworfener ist, als die wirklichen Sträflinge, welche sich dort befinden, und diese selbst werden genug Leiden erdulden (auch wenn alle entfernt sind, welche das Gesetz nicht autorisirt), um einen dauernden Eindruck zu empfangen, und wenn irgend etwas außer der Besserung dies vermag, einen Rückfall bei ihnen zu verhüten. Welche Vorzüge übrigens Pönitentiar-Haft als Strafe besitzen mag, so ist es gewiß, daß alle Strafen, bloß als solche betrachtet, den Rechtsverletzungen nicht vorzubeugen vermocht haben, und daß man die schwerste immer, ohne Ausnahme, am wenigsten wirksam gefunden hat. Wenn aber Strafe allein unwirksam ist, so würde dies die Besserung des Verbrechens, wenn es möglich wäre, solche ohne Strafe zu bewirken, eben so wenig oder noch weniger seyn; die Besserung eines Verbrechers würde auf seine Genossen wenig andere Wirkung haben, als einen Antrieb mehr, in ihren Verbrechen zu beharren; aber es ist nutzlos, diesen Einwurf zu widerlegen, weil keine Besserungsmittel in Vorschlag gebracht sind, oder sich ersinnen lassen, welche ohne Haft und Zwang angewendet werden könnten, und weil alle Uebel, die in Folge von Verbrechen auferlegt werden, Strafen sind; alle bekehrende Zucht ist daher nothwendig mit Strafe verbunden, und wenn wir untersuchen wollten, ob Besserung der einzige Zweck der Pönitentiar-Disciplin seyn

sollte, so hieße dies nur eine Theorie prüfen, die, wenn sie auch richtig befunden werden sollte, doch unausführbar ist. Die Betrachtung, welche allein diese Untersuchung zweckmäßig und zugleich sehr wichtig macht, ist die, daß, wenn Besserung des Verbrechers der einzige Zweck ist, und auf das Beispiel der Strafe nicht gesehen wird, die Tendenz bei der Regulirung der Disciplin dahin gehen würde, diese so leicht zu machen, als es der zu erreichende Zweck der alleinigen Besserung zuließe, weil es ein wahres Princip ist, daß kein größeres Uebel zugefügt werden muß, als zu Erreichung des Zweckes nothwendig ist, und wenn daher irgend ein Gesetzgeber, der sich zu diesen Lehren bekennte, glauben sollte, daß milde Ueberredung und Nachgiebigkeit zweckmäßigere Mittel wären, um Besserung zu bewirken, als Zwangsarbeit und strenge Haft, und nach diesem Glauben handelte, das abschreckende Beispiel der Strafe verloren ginge, und wenn auch ein Verbrecher als ein wahrer Heiliger herausginge, oder dafür gehalten würde, sieben Sünder bei ihrer Verworfenheit beharren würden, in der Ueberzeugung, auf den Fall der Entdeckung nur Ermahnungen und Nachsicht statt Strafe zu erhalten. Daher muß die Lehre, daß Besserung der einzige Zweck der Pönitentiar-Bestrafung sey, geprüft werden. Versteht man darunter die Besserung des Verbrechers und aller, welche sein Beispiel befolgen möchten (wie die Sprache eines ihrer Vertheidiger*) uns vielleicht glauben lassen sollte), so liegt der Streit nur in den Worten, denn wenn die Strafe des Einen oder die Besserung des Einen, den Andern von der Begehung des Verbrechens abhält, so muß dies der Fall seyn, weil er die Uebel der bekehrenden Disciplin fürchtet; er wird durch das Beispiel abgeschreckt, und wir treffen auf verschiedenen Wegen auf dem nämlichen Puncte zusammen. Aber genau betrachtet, ist die Argumentation folgende: Verbrechen ist ein Uebel, Strafe ist ein Uebel; Strafe ist daher Vermehrung der Uebel, statt sie zu vermindern, wenn sie nicht den Verbrecher sowohl als Andere abschreckt; es ist aber durch lange Erfahrung dargethan, daß Strafe diesen Zweck nicht erreicht hat, daher ist sie nutzlos. Andrerseits hat die Erfahrung gezeigt, daß schwere Strafen weit weniger wirksam sind, als mildere, es läßt sich daher vermuthen, daß, je mehr man die Strenge der Gesetze vermindert, desto wirksamer sie seyn werden, und durch einen weiteren Schluß, wenn Verbrechen in gleichem Verhältniß

*) Roscoe.

mit der Schwere der Strafe abnehmen, daß es nicht die Strafe ist, welche abschreckt, und wenn sie nicht abschreckt, daß sie nicht nur unnütz, sondern ungerecht ist, weil wir von dem unbestrittenen Satze ausgehen, daß dies der einzige rechtliche Grund der Strafe sey; wenn Verbrechen durch Pönitentiar-Haft vermindert wären, so habe nicht die Strafe diese Wirkung haben können, es habe etwas anderes seyn müssen, und dies andere sollte der große Zweck seyn, den man im Auge haben müsse — es sey Besserung.

Auf einen großen Irrthum, der diesem ganzen Raisonnement zum Grunde liegt, ist schon aufmerksam gemacht worden, daß nämlich Besserung für sich allein betrachtet wird, ohne irgend eine Rücksicht auf das Mittel, durch welche sie zu bewerkstelligen ist, welches das von ihr unzertrennliche Uebel, oder die Strafe der Absonderung ist; ein anderer, nicht minder auffallender liegt darin, daß, wenn man annimmt, Besserung vermöge wirksam einer Wiederholung des Verbrechens von dem Verbrecher vorzubeugen, dies Raisonnement uns kein Mittel an die Hand giebt, zu entdecken, wie sie dazu beitragen könne, Andere auf sonstige Weise abzuschrecken, als durch Furcht vor der reformatorischen Zucht, welcher, da sie vermöge ihrer Beschaffenheit eine Strafe ist, als solcher jede Wirkung abgesprochen wird. Die anderen Irrthümer liegen darin, daß man erstlich Verbrechen und Strafen als Uebel von der nämlichen Beschaffenheit ansieht. Verbrechen ist ein Uebel, welches die bürgerliche Gesellschaft trifft, Strafe, in dem richtigen Grade, welcher Verbrechen vorbeugt, oder sie vermindert, ist weit entfernt, ein Uebel zu seyn, vielmehr ein Gut, ihre Pein wird nur von dem Verbrecher empfunden; das unmittelbare Uebel des Verbrechens kann vielleicht nur das Individuum treffen, welches durch dasselbe leidet; aber die Bestürzung, welche es erregt, die Gewißheit, daß es, wenn es nicht zurückgedrängt wird, wiederholt werde, verbreitet sich über die ganze Gesellschaft, und die Ungewißheit darüber, wer sein nächstes Opfer seyn werde, macht es zu einem Uebel für Alle. Der Irrthum liegt darin, daß man das als ausgemacht ansieht, was ein Streitpunct ist, daß nämlich die Furcht der Strafe nicht von Rechtsverletzungen abschrecken werde. Und wenn dies bewiesen werden soll, so geschieht es durch einen anderen Irrthum: es hat immer Strafen gegeben, und es hat immer Verbrechen gegeben, und giebt deren noch; wenn Strafen ihnen vorbeugen könnten, würde es keine geben. Dagegen behaupte ich, nicht, daß Strafen gänzlich Verbrechen vorbeugen, sondern daß sie solche vermindern werden, und um darzuthun, daß sie nicht diese Wir-

kung haben, würde es erforderlich seyn, einen gesellschaftlichen Zustand zu zeigen, in dem es weder Verbrechen noch Strafen gäbe. Ferner müßte, um uns zu überzeugen, daß Strafe ihrer Natur nach keine Wirksamkeit haben könne, dargethan werden, daß sie in ihrer vollkommensten Art angewendet, dennoch ihre Wirkung verfehlt hätte. Keiner aber behauptet, daß dieser Versuch jemals gemacht worden sey, im Gegentheil haben diejenigen, welche ihre Wirksamkeit behaupten, wenn sie gehörig angewendet wird, dargethan, daß sie auf der ganzen Welt und zu allen Zeiten jämmerlich fehlerhaft gewesen sey. Niemand ist noch so weit gegangen, den Schluß zu ziehen, daß man desfalls, weil man milde Strafen in der Regel wirksamer, als schwere gefunden hat, die Verbrechen gar nicht bestrafen solle, und doch ist dies das offenbare und unvermeidliche Resultat, wenn man behauptet, Besserung sey der einzige Endzweck, denn da würde jedes Uebel, so gering es auch seyn möge, als Strafe zugefügt, ein unnützes und daher ein unpassendes Uebel seyn.

Gefängliche Haft muß daher, nach dem von mir vorgeschlagenen Plane, sowohl als Straf- wie als Besserungsmittel angewendet werden. Um aber diese Haft, besonders wenn sie mit Arbeit verbunden ist, zu einer zweckmäßigen Maaßregel zu machen, müssen ihre Details durch das Gesetz genau bestimmt seyn. Die geringste Willkühr bei ihrer Zufügung, welche dem Gefangenwärter gelassen bleibt, macht ihn, und nicht den Richter, zum Herrn über das Schicksal des Sträflings. Er kann, wenn seiner Autorität nicht die gehörigen Schranken gesetzt sind, das Urtheil einer Einsperrung von wenigen Jahren in die nämliche Periode voll ausgesuchten Elends, welche Verlust der Gesundheit oder des Lebens zur Folge hat, verwandeln, und er kann dies, ohne sich strafbar zu machen, denn wo volle Willkühr gegeben ist, kann es keine Strafe geben, als in den äußersten Fällen ihres Mißbrauchs. Wenn er nach Belieben für Ungehorsam oder Mangel an Respect Schläge austheilen kann, wenn es nach der Sprache, die im Gerichtshofe zu Newyork geführt wird, seine Pflicht ist, „durch alle in seiner Gewalt stehenden Mittel den Sträflingen die schreckliche Entwürdigung und das Elend, in welches sie ihr lasterhafter Lebenswandel gebracht hat, empfinden zu lassen," und „daß das unserer Natur eigenthümliche Mitgefühl sich nicht auf sie erstrecken könne," wenn dies erlaubt, und zumal, wenn es dem Wächter als Pflicht eingeschärft ist, so ist gefängliche Haft die schlimmste aller Strafen, weil sie die ungleichartigste ist. Es ist dann nicht mehr die Weisheit des Ge-

setzes durch das Ermessen des Richters auf den Fall angewendet, welcher die Strafe abmißt, sondern die Laune und Leidenschaft eines Individuums, in der Ausübung der furchtbaren Pflicht, einen Sträfling zu zwingen, das schreckliche Elend und die Entwürdigung seiner Lage zu empfinden. Wenn Arbeit als Strafe noch hinzugefügt wird, so wird die Gefahr dieser Willkühr noch sehr erhöht. Dieselbe Arbeit kann für den Einen Elend und Tod, und für den Andern nur eine zuträgliche Beschäftigung seyn, und durch gewaltsames Durchsetzen der buchstäblichen Ausführung des Urtheils lassen sich die größten Mißbräuche und Unterdrückungen rechtfertigen. Das Gesetz muß daher in jedem besonderen Falle, der sich voraussehen läßt, das Benehmen derjenigen regeln, deren Bewachung der Gefangene anvertraut werden soll, und doch kann, nach jeder Vorsicht, welche menschliche Klugheit nehmen kann, die Sorglosigkeit oder Leidenschaftlichkeit, oder das Selbstvertrauen des Wächters, der Wirkung eines guten Systems sehr entgegen arbeiten, und dagegen können seine Einsicht, Festigkeit, Menschlichkeit und sorgfältige Aufmerksamkeit einigen Uebeln abhelfen, und einige Auslassungen ergänzen, welchen selbst die Besten nicht entgehen können. Aus diesem Grunde ist die Wichtigkeit dieses Amtes im Texte des Gesetzbuches eingeschärft, und die zu ihrer Ausübung erforderlichen Eigenschaften sind als Leitung für diejenigen, welche ihn erwählen, und als Vorschrift für den Gewählten bezeichnet, damit die Ersteren nicht den verderblichen Irrthum begehen, die zu diesem Amte nothwendigen Gaben zu gering zu schätzen, und damit der Letztere fühle, mit welcher Würde er bekleidet ist, und welche Verantwortlichkeit das Gesetz ihm auflegt. Dies war um so nothwendiger, um dem Vorurtheile gegen das Amt derjenigen vorzubeugen, denen seit vielen Jahren die Bewahrung der Gefängnisse anvertraut ist — ein wohlbegründetes Vorurtheil, so lange der Gefangenwärter nur angestellt war, um das Entkommen des bunten Gemisches von Vagabonden beiderlei Geschlechts, unglücklichen Schuldnern, unschuldigen oder schuldigen Gefangenen, die der Untersuchung unterzogen waren, und verurtheilten Spitzbuben, die einen schimpflichen Tod erwarteten, welche sämmtlich seiner Hut anvertraut waren, zu verhüten; so lange er keine moralische Pflicht zu erfüllen hatte, und der bloße Cerberus der Pforten eines irdischen Tartarus war, war auch ein solches Vorurtheil gerecht und unvermeidlich, und da ein Theil der Pflichten eines Gefangenwärters, nämlich Entweichungen zu verhüten, nothwendigerweise auch fernerhin dem Wächter ob-

liegt, so wird die Aufnahme jenes Satzes in das Gesetzbuch zweckmäßig, um die Kette der Vorstellungen zu zerbrechen, welche sonst aus diesem Grunde den Charakter eines Amts, welches große Talente, Ehr- und Rechtsgefühl erfordert, mit den Charakter einer Bedienung verwechseln würde, deren natürliche Tendenz war, denjenigen, der sie bekleidete, zu einem Büttel und kleinen Tyrannen zu machen.

Ich komme wieder auf den Satz zurück, von dem ich mich vielleicht verirrt zu haben scheine, daß das Gesetz so eingerichtet seyn müsse, daß es so viel als möglich die willkührliche Macht des Gefangenwärters beschränke; es muß die dem Verbrecher gebührende Strafe entweder nach einer unveränderlichen Regel, oder nach einer dem Richter überlassenen Befugniß eine solche innerhalb gewisser Schranken zu machen, bestimmen. Der Richter muß diese Regel anwenden, indem er die Strafe ausspricht, oder sie bestimmt; indem er sie nach den Graden der Rechtsverletzung abmißt, wenn ihm eine Willkühr gelassen wird. Ist die Strafe einmal ausgesprochen, so leidet das System an auffallenden Mängeln, welches unnöthigerweise gestattet, daß sie von einem Unterbeamten nach seinem Belieben erschwert oder erleichtert werde. Es verdient eine schlimmere Benennung, wenn es ihm Versuchungen läßt, so zu handeln, und die stärkste, mit der man seine Mißbilligung ausdrücken kann, wenn ihm dies als Pflicht eingeschärft wird. Aber das System gemeinschaftlicher Zwangsarbeit macht diese willkührliche Gewalt unvermeidlich; denn nichts, sagt man uns (und ich glaube mit Recht), als die Peitsche, kann bei einer solchen Gemeinschaft die gehörige Zucht aufrecht erhalten. So ist denn also die Züchtigung, welche zur Ausübung des Ausspruches des Gesetzes nach diesem Plane nothwendig ist, weit entfernt, durch diesen Ausspruch vorgeschrieben zu seyn, vielmehr eine durch das Gesetz, welches diesen Ausspruch thut, ausdrücklich verbotene, und sie sollte daher nie in irgend einem untergeordneten Theile des Systems aufgenommen werden. Was könnte wohl unpassender seyn, als den Händen der Gerechtigkeit die Peitsche zu entreißen, um sie in die Hände der Laune zu legen, als zu erklären, sie sey zu schwer, zu entwürdigend, zu demoralisirend, zu unverhältnißmäßig, um als Strafe für ein Verbrechen nach der gesunden Beurtheilung des Richters in Anwendung zu kommen, und zu gleicher Zeit zu bestimmen, sie solle wegen Ungehorsams gegen den Unterbedienten eines Gefängnisses nach seinem Belieben gebraucht werden. Ich konnte daher keinen Plan der gefänglichen Haft in Vorschlag bringen, der diese Absurdität nothwendig machen würde. Andere

Nachtheile, welche von dieser Disciplin unzertrennlich sind, sind geschildert worden, als ich die Zucht der Newyorker Gefängnisse beschrieb, bei welchen sie eine so bedeutende Rolle spielt. Ich verwarf sie daher aus der festen Ueberzeugung, daß sie als Züchtigungsinstrument nicht nur fehlerhaft und gefährlich ist, sondern daß sie auch nicht die Besserung bewirke, welcher einer der wesentlichen Theile meines Planes ist. Aber gemeinschaftliche Arbeit, entweder unabgetheilt oder nach Classen (wenn diese Classen einigermaßen zahlreich sind), läßt sich nicht ohne sie durchführen, wenn nicht die Sicherheit und Ordnung des Gefängnisses gefährdet werden soll. Gemeinschaftliche Arbeit muß daher aufgegeben, oder so modificirt, und mit solchen Vorsichtsmaaßregeln zugelassen werden, daß sie diese Anomalie unnöthig macht. Die Art, auf welche dies versucht worden ist, erfordert eine vorgängige Prüfung der Grundsätze, auf denen sie gebaut ist.

Wir haben oben in diesem Berichte die Frage in Erwägung gezogen, ob nicht Strafe, als ein von der Besserung verschiedener Zweck, in die Bestimmung des peinlichen Rechts aufgenommen werden solle, und kamen zu dem zwiefachen Schlusse, daß sie nothwendig sey, und daß ohne sie keine Besserung bewirkt werden könne. Gefängliche Haft ist als Strafmittel geprüft, und in diesem, wie in dem einleitenden Berichte zu dem peinlichen Gesetzbuche, mit anderen körperlichen Strafen verglichen worden, und wir fanden, daß sie in höherem Grade, als jede andere, die wesentlichen Eigenschaften besäße, sie wirksam zu machen. Hier brauchen wir nur hinzuzufügen, daß es kein anderes Mittel giebt, um den Besserungs-Prozeß (der nothwendig Zeit und eine Folge von Veranstaltungen erfordert) durchzuführen; keine Arbeit, kein Unterricht ohne Haft; keine Besserung ohne Beschäftigung, ohne Unterricht, ohne religiösen, moralischen und literarischen Unterricht. Wir müssen uns erinnern, daß wir jetzt von der Gefängniß-Disciplin für verurtheilte Verbrecher, für schon verdorbene Menschen reden, denen meistentheils Arbeit zum Unterhalt nothwendig war, und welche, um sie zu vermeiden, zum Verbrechen ihre Zuflucht nahmen. Die Arbeit besteht aus einer Anzahl und Folge körperlicher Anstrengungen, die immer unangenehm, wenn sie zuerst unternommen werden sollen, nur durch die Gewohnheit, sie vorzunehmen, erträglich werden, und zu denen man nie freiwillig seine Zuflucht nimmt, als aus der Hoffnung irgend eines Genusses, den sie zur Folge haben werden; diese beiden Umstände, in Verbindung mit einander, verleihen einer an sich unangenehmen Beschäftigung alles, was eine ange-

nehme charakterisirt; Gewohnheit benimmt das Gefühl körperlicher Unannehmlichkeit, Hoffnung genießt die Belohnung, welche sie eintragen wird, im Voraus, identificirt den Genuß mit den Mitteln, ihn sich zu verschaffen, und durch einen weisen Gebrauch der von unserm wohlthätigen Schöpfer verliehenen Fähigkeiten wird Arbeit genußreich, und ihre Mühe ein Vergnügen. Dies könnte noch weiter durchgeführt werden, wenn man den Grund des Vergnügens, welches in der Jagd und anderen anstrengenden Belustigungen liegt, erforschte, welche oft freiwillig so weit getrieben werden, daß sie in einem Grade beschwerlich und ermüdend werden, den man oft bei der schwersten Arbeit nicht erduldet. Bei solchen Beschäftigungen gewähren zwar die erheiternden Wirkungen der frischen Luft, der Gesellschaft und der Anblick der Naturschönheiten einen gegenwärtigen Genuß, welchen die tägliche Arbeit nicht giebt, aber diese würden uns nie bewegen, die Gränzen angenehmer Bewegung zu überschreiten, sie werden bis zur Ermüdung fortgesetzt, aus den angegebenen Gründen und aus dem angenehmen Gefühl, welches das Bewußtseyn der Geschicklichkeit und Fertigkeit zur Folge hat. Der Vorgenuß des Beifalls, den er erlangen wird, der Festlichkeit oder der häuslichen Freuden, welche bei der Rückkehr seiner wartet, vereinigt sich im Geiste des Jägers mit der Ermüdung, der er sich unterzieht, deren Beschwerde schon die Gewohnheit erleichtert hat, so daß die Mühen und die Lust der Jagd fast gleichbedeutende Ausdrücke geworden sind.

Der große Maler menschlicher Leidenschaften hat diese Verbindung schon unter dem Bilde eines jungen Liebhabers geschildert, der sich einer knechtischen Beschäftigung unterzieht, in der Hoffnung, durch die Gegenwart seiner Geliebten belohnt zu werden, und seine Geduld, ja selbst die Lust, mit der er seine Beschwerde duldet, so ausdrückt:

> Beschwerlich ist manch Werk, doch seine Mühe
> Belohnt die Lust an ihm.

Wenn diese Ideen-Association nicht Statt findet, so wird Arbeit als ein Uebel betrachtet, welches durch keinen erleichternden Umstand gemildert wird; keine Gewohnheit wird zur Fortsetzung derselben bewegen, und man wird nie zu ihr seine Zuflucht nehmen, als in Augenblicken drückenden Mangels, dessen Vorstellung sich dann mit ihr verbindet und ihre Mühe noch verbittert. Arbeit, wozu durch Schläge angetrieben wird, muß immer diese schreckliche Ideen-Verkettung zur Folge haben, und wenn jeder Zwang aufhört, wird die natürliche Abneigung gegen Ermüdung sich mit

der Erinnerung der Uebel, durch welche sie verbittert ward, verbinden und den Sträfling zu Lastern flüchten lassen, um sie zu vergessen, oder zu Verbrechen, um sie zu vermeiden.

Sind diese Bemerkungen gegründet, so sollte Beschäftigung als eine Erleichterung der Strafe angeboten, nicht aber um sie zu erschweren, hinzugefügt werden. Obwohl Arbeit unangenehm ist, so sind es doch die einzelnen Anstrengungen, aus deren Folge sie besteht, an sich nicht; es ist nur ihre Wiederholung, welche sie beschwerlich macht; in der menschlichen Natur liegt eine angeborne Liebe zur Thätigkeit, welche deren Beschränkung zum Hauptübel der gefänglichen Haft macht, und unwillkührlicher Müssiggang, durch keine körperliche oder geistige Beschäftigung unterbrochen, macht einen Grad des Leidens aus, welcher (heftigen physischen Schmerz ausgeschlossen) nur durch ununterbrochene Einsamkeit erschwert werden kann. Einsamkeit ohne physische Beschäftigung kann erträglich gemacht werden, wenn der Geist durch intellectuellen Unterricht von Andern oder Unterhaltung durch Bücher von seinen eigenen Betrachtungen abgezogen werden kann; auch diese sind, ausgenommen so weit sie ein künftiges Leben betreffen, Begünstigungen, welche dem Sträfling, vermöge seines Urtheils, entzogen sind.

Nächst den Entziehungen der Freiheit und Beschäftigung, und vielleicht die letztern noch an Intensität übertreffend, steht die der gewöhnlichen Befriedigung des Appetits für Speise und Getränk. Diese solchergestalt aufzulegen, daß der Sträfling Hunger oder Durst erlitte, würde mit den ersten Grundsätzen dieses Systems streiten, es wäre die Zufügung eines Uebels, dessen Grad sich nie so abmessen ließe, daß es durch das Urtheil bestimmt werden könnte, und, der Willkühr eines ausübenden Beamten überlassen, ein Leiden bewirkte, welches nicht durch das Gesetz oder den Richter vorgeschrieben wäre, es würde in den meisten Fällen das Erkenntniß auf Einsperrung in ein Urtheil verwandeln, welches Verlust der Gesundheit oder des Lebens zur Folge hätte; daher wird dem Sträfling Nahrung gereicht, gut und gesund der Qualität nach und in genügender Menge, um den Appetit zu befriedigen und das Leben zu erhalten, aber von der einfachsten Art, ohne irgend eine Abwechselung, um den Appetit zu reizen, oder irgend eine Leckerei, um ihm zu schmeicheln; dieß ist aber auch alles, wozu er berechtigt ist, und so wird noch eine Entbehrung, als Begleitung der durch das Gesetz vorgeschriebenen Strafe, zu der schon aufgezählten hinzugefügt. Aber dies ist noch nicht alles; Menschen wünschen nicht nur Freiheit, Un-

terhaltung und die genußreiche Befriedigung des Appetits, sondern auch Wohnung und Kleidung, die den Abwechselungen der Jahreszeit angemessen sind, und im civilisirten Leben giebt es gewisse Verfeinerungen dieser Bedürfnisse, deren Entziehung eine schwere Strafe wird, wenn wir auf das Strengnothwendige beschränkt werden. Die Thätigkeit dieser natürlichen Neigungen, ihre Beschränkung und die theilweise Nachgiebigkeit gegen dieselbe, machen die bewegende Kraft eines Systems der Strafe und Besserung aus.

Gefängliche Haft, Einsamkeit, Mangel an Beschäftigung, sowohl für Geist als Körper, einfache Nahrung und Wohnung, Kleidung der gröbsten Art, sind die Uebel, aus denen die Strafen zusammengesetzt sind. Ihre Dauer, ihre Intensität, ihre Häufung, sind die Mittel, welche das Strafgesetzbuch gewährt, um sie nach den verschiedenen Verbrechen abzumessen; ihre Erleichterung in verschiedenen Abstufungen sind die in dem Gesetzbuch der Gefängniß-Disciplin bezeichneten, um Besserung zu bewirken.

Wenn die aufgestellten Bemerkungen richtig sind, so wird keine Reihenfolge unwillkührlicher Handlungen, zu denen Erwachsene gezwungen werden können, leicht dauernde Gewöhnung zum Bessern zur Folge haben; sie müssen die Wirkung des Willens seyn, auf welchen die Urtheilskraft aus der Ueberzeugung wirkt, daß solche Handlungen vortheilhaft sind, und Erfahrung muß diese Ueberzeugung einprägen, indem sie den gegenwärtigen Genuß einiger, und die gewisse Hoffnung anderer Vortheile, als Resultate dieser Handlungen gewährt. Mit üblen Gewohnheiten verhält es sich anders; meistens werden sie durch die Wiederholung von Handlungen, welche sinnlichen Genuß verschaffen, erworben, und die Urtheilskraft hat so wenig Einfluß auf ihre Bildung, daß sie zum Verstummen gebracht oder verkehrt werden muß, ehe solche Handlungen verübt oder wiederholt werden. Daher ist das Werk der Besserung schwieriger als das der Verderbung; das erste erfordert eine intellectuelle Kraft, welche im Stande ist, ein entferntes und moralisches Gut einem gegenwärtigen und physischen Genuß vorzuziehen; das andere trifft mit der natürlichen Neigung für gegenwärtigen Genuß, der um die Folge in einer ungewissen Zukunft unbekümmert ist, zusammen. Aus diesem Grunde ist auch die Wirksamkeit der Besserung langsamer in ihrem Effect als die der Corruption. Ein einzelnes Beispiel, in welchem durch Arbeit oder Anstrengung Elend erleichtert oder ein ersehntes Gut realisirt ist, würde nur eine temporaire Wirkung haben; die Operation muß wiederholt werden, immer

das nämliche Resultat haben, und die Urtheilskraft vollkommen überzeugt werden, daß dies Resultat unabänderlich sey, ehe sie in dem Willen dem natürlichen Vorzug gegenwärtigen Genusses vor künftigem Gut entgegenwirken kann. Um aber diese Wirkung zu haben, muß der Geist durch intellectuellen Unterricht gebessert, er muß belehrt werden, daß es andere Vergnügen gäbe als die bloß sinnlichen, und die Religion muß ihren Theil zur Bewirkung der Besserung beitragen. Die tiefe Einsamkeit des Kerkers des Gefangenen, der schreckliche Eindruck, den der Contrast des flüchtigen Genusses, den sein Verbrechen für ihn hatte, mit dem dauernden Uebel, in welches er durch dessen Folgen versenkt ist, auf seinen Geist machen muß, die Entziehung künstlicher Reizmittel, der Mangel an Genossen, welche seine Beharrlichkeit im Bösen billigen, die Entfernung der Mittel, durch Unmäßigkeit seine Betrachtung zu ersticken, ohne scharfe oder unverhältnißmäßige Pein, um ihn gegen wirkliche oder eingebildete Unterdrückung zu empören, müssen nothwendig sein Herz erweichen, seinen Muth beugen und seinen Geist vorbereiten, die großen Wahrheiten aufzunehmen, welche ihm unter solchen Umständen zu seinem größten Vortheil beigebracht werden können, zumal wenn diese, verbunden mit Unterricht, nicht als ein Theil des Urtheils, sondern als Milderung seiner Strenge angeboten werden.

Die Feder, welche meine ganze Machinerie, um Besserung zu bewirken, in Bewegung setzt, ist also die: daß alle Handlungen, welche durch ihre Reihefolge Gewöhnungen an das Gute erzeugen, willkührlich zu verrichten und als Erleichterungen der Strenge des Urtheils anzubieten sind; der Wille muß wirken oder die Wiederholung wird keinen Effect haben. Aber auf die Neigung zu wirken, müssen genügende Reize dargeboten werden, um die natürliche Abneigung gegen Arbeit zu überwinden, und dies bringt mich auf das Detail der Modificationen der Haft und der sie begleitenden Arbeit zurück, welche ich statt der strengen Abgeschlossenheit des Pensylvanischen *) oder der strengen Zucht des Newyorker Systems darbiete.

Um

*) Herr Roberts Vaux, einer der Commissaire zum Bau des neuen Gefängnisses, dessen belehrenden Schriften und Unterhaltung ich viel nützliche Belehrung verdanke, hat mich benachrichtigt, daß der von mir erwähnte Plan strenger Absonderung nie die Sanction der Gesetzgebung erhalten hat, und daß es wahrscheinlich ist, er werde so modificirt werden, Arbeit und Unterricht zuzulassen.

Um dies zu verstehen, muß erst eine klare Vorstellung von dem Local der Haft gegeben werden. Es besteht aus einer gewölbten Zelle für jeden Gefangenen, von kleiner Dimension, wobei aber für gute Lüftung und Erwärmung gesorgt ist, welche mit einem kleinen, von einer hohen Wand umgebenen Hofe in Verbindung steht. Der Ausspruch des Gesetzes ist Einschließung in die Zelle, bei gesunder aber grober Kost in hinreichender Menge, um den Hunger zu befriedigen, aber ohne Beschäftigung und ohne andere Gesellschaft als die der Beamten, welche für die physischen Bedürfnisse des Gefangenen und für seinen religiösen Unterricht zu sorgen haben. Entbehrung der Beschäftigung ist als ein Theil der Strafe angekündigt, dieser Umstand allein würde sie schon bei den Meisten als ein Uebel erscheinen lassen, und die Erfahrung ihrer Wirkung wird bald veranlassen, daß sie als solches empfunden wird; sie wird sich daher mit der Vorstellung des Leidens verbinden, und da Beschäftigung versagt ist, so wird sie vermöge der Neigung das zu wünschen, wovon wir ausdrücklich ausgeschlossen sind, als ein Gut geschätzt und mit einer Innigkeit gewünscht werden, welche zu der Strenge und Dauer der Entziehung im Verhältniß steht. Zur Verstärkung dieses natürlichen Wunsches werden andere Reize dargeboten. Wer arbeitet, vermindert die Kosten seines Unterhalts, wer geschickt und fleißig arbeitet, kann mehr als sie ersetzen. Der Vortheil dieses wohlthätigen Resultats muß aber sowohl von den Gefangenen als vom Staate gefühlt werden; wenn der Ertrag seiner Arbeit nicht genügt, seine Ausgaben zu decken, so bewirkt er doch für ihn eine bessere Kost; und wenn er dabei beharrt und sich dabei in gewissen Probe-Perioden, von 6 und 12 Monaten, während welcher ihm bei Tage erlaubt wird, seine Celle zu verlassen und seine einsame Arbeit im Hofe zu verrichten, gut aufführt, so wird ihm die Erlaubniß ertheilt, in einer kleinen Classe, welche nicht zehn übersteigt, zu arbeiten und Unterricht zu erhalteu, wenn er aber in seinen Geschäften solche Fortschritte macht, daß der Ertrag seines Fleißes die Kosten seines Unterhalts übersteigt, so wird ihm gestattet, einen Theil desselben durch Verwendung auf Bücher oder andere Gegenstände der Art, welche er wünschen möchte, sofort zu genießen. Die Verwendung auf Speisen und Getränke ist ausgenommen, um Unregelmäßigkeiten zu entgehn, welche sonst unvermeidlich wären, und der Rest des Ueberschusses ist ein wachsender Fond, der ihm bei seiner Entlassung ausgezahlt wird. Um diesen Reizen größere Wirksamkeit zu geben, werden sie dem Sträfling nicht bei seinen Eintritt ins

Gefängniß angeboten. Erst muß er die ungemilderte Strafe kennen und fühlen. Seine eigenen Beobachtungen müssen seine einzige Gefährten in einer präliminairen Periode seyn, während welcher er streng auf seine Celle beschränkt ist. Er muß von der groben Kost leben, welche den unbeschäftigten Gefangenen bestimmt ist, er muß die Langeweile erdulden, welche aus dem Mangel an Gesellschaft und Beschäftigung entspringt, und wenn er zu fühlen anfängt, daß Arbeit eine Vergünstigung seyn würde, wird sie ihm als solche angeboten. Sie wird ihm nicht als ein Uebel angedroht, nicht auf ihre Annahme gedrungen, da sie nur für ihn selbst ein Vortheil ist, und wenn er beschäftigt ist, so erleidet er wegen Mangels an Fleiß keine Schläge, keine Strafen irgend einer Art. Wird die Begünstigung nicht gehörig benutzt, so wird sie entzogen und er kehrt zu seiner Einsamkeit und zu seinen übrigen Entbehrungen zurück, nicht um ihn dafür zu bestrafen, daß er nicht gearbeitet hat, sondern nur weil sein Betragen zeigt, daß er diesen Zustand deren Genuß vorzieht, mit welchem sich Beschäftigung immer in seinem Geiste verbinden muß, um Besserung zu bewirken. Ist dargethan worden, daß unwillkührliche Arbeit keine dauernde Gewohnheit zur Folge haben wird, so muß, wenn es solche giebt, welche nicht diese Erleichterungen ihrer Haft annehmen wollen, die Haft auf sie bloß als Strafe wirken. Aber die Erfahrung lehrt, daß, wenn überall diese Ausnahmen Statt finden, sie sehr wenige seyn werden, denn Beschäftigung, selbst unter der Peitsche, ist in den meisten Fällen der Einsamkeit vorgezogen worden.

Es ist kein unwichtiger Theil dieses Plans, daß Erziehung und intellectuelle Verbesserung sowohl, wie bloß physische Genüsse, als Belohnungen für Fleiß, Geschicklichkeit und gute Aufführung vorgehalten werden. Diese sind durch die Benutzung von Büchern, welche Unterhaltung mit Belehrung verbinden, von Werkzeugen und andern Mitteln zu belohnen, die dazu dienen, den Geist wissenschaftlich zu unterrichten und die Hand zu üben in den feinern Beschäftigungen, der Künste Talent zu entwickeln und Geschicklichkeit zu erhöhen. Solches Verfahren bietet wohl die wirksamsten Mittel zur Besserung dar, es bewirkt, daß der Sträfling mit sich selbst versöhnt werde, welches der erste und schwierigste zu gewinnende Punct ist. Die tägliche Uebung seiner geistigen Kräfte, das Bewußtseyn der Fortschritte in nützlichen Kenntnissen, muß ihn in seiner Selbstachtung erheben, und wenn dieser edle Stolz einmal angeregt ist, so wird er mehr dazu beitragen, das Betragen zu ändern und das Herz zu reinigen, als

irgend ein äußeres Mittel, wie beharrlich und geschickt es auch angewendet werden möge.

Man sage nicht, diese Theorie sey zu raffinirt, um auf verdorbene und entartete Sträflinge angewendet zu werden. Sie sind Menschen. Die verdorbensten und entartesten sind Menschen, ihre Seelen werden von denselben Triebfedern bewegt, welche die Seelen Anderer in Thätigkeit setzen, sie vermeiden Unannehmlichkeit mit derselben Sorgfalt, und streben nach Annehmlichkeit mit derselben Begierde, welche ihren Nebenmenschen antreibt. Es ist nur die falsche Richtung dieser großen Motive, welche ihre verbrecherischen Handlungen erzeugt. Sie auf einen Weg zu bringen, welcher zu dem wahren Glück des Individuums führt, indem es aufhört, das der Gesellschaft zu beeinträchtigen, sollte der große Zweck des Strafrechts seyn. Der Irrthum liegt, wie es mir scheint, darin, daß man sie als Wesen von einer so verworfenen Natur, daß sie der Erhebung unfähig sind, von einer so schlimmen Natur, daß jede Besserung unmöglich ist, ansieht, aber Verbrechen sind die Wirkungen hauptsächlich von Unmäßigkeit, Trägheit, Unwissenheit, lasterhaften Verbindungen, Irreligion und Armuth — nicht eine fehlerhafte natürliche Organisation und die Gesetze, welche die unbeschränkte und fortdauernde Wirkung dieser Ursachen gestatten, sind selbst die Quelle der Excesse, welche Gesetzgeber, um ihre eigene Unachtsamkeit oder Trägheit, oder Unwissenheit zu verschleiern, ruchlos und fälschlich dem höchsten Wesen zuschreiben, als habe es die Menschen unfähig erschaffen, gute Eindrücke zu empfangen. Laßt uns den Versuch machen, ehe wir aussprechen, daß selbst der entartete Sträfling nicht gebessert werden könne. **Er ist noch nie gemacht worden.** Jeder bisher vorgeschlagene Plan leidet an augenscheinlichen Mängeln, weil keiner ein ganzes System ins Auge faßt, und partielle Mittel nie glücken können. Es wäre eine Anmaßung, deren das tiefe Gefühl der eigenen Unzulänglichkeit des Berichterstatters ihn unfähig macht, wenn er sagen wollte, was er dargeboten hat, sey ein vollkommenes System, oder wenn er dächte, daß es alle die Wirkungen haben würde, welche man von einem guten System erwartet. Aber vielleicht erlaubt man ihm zu glauben, daß die Grundsätze, worauf es gebaut ist, nicht mit einander streiten, daß es eine Einheit des Zwecks hat und eine größere Combination von Vorkehrungen umfaßt, welche alle auf dasselbe Resultat ausgehn, als irgend ein bisher in Ausübung gekommenes. Ob diese Prin-

cipien richtig, oder die getroffenen Maßregeln passend sind, sie in Ausführung zu bringen, muß die höhere Weisheit der Gesetzgebung entscheiden. Aber glauben wollen, daß der beste Plan, den menschlicher Scharfsinn ersinnen könnte, in jedem Falle Besserung zur Folge haben wird, daß es nicht zahlreiche Ausnahmen seiner allgemeinen Wirksamkeit geben wird, hieße dem eingebildeten Glauben, eine auf alle Laster und alle Verbrechen anwendbaren moralischen Panacee anhängen, und obwohl dieß eine eben so abgeschmackte Quacksalberei in der Gesetzgebung seyn würde, als irgend eine in der Heilkunde, so ist es doch ein eben so großer und verderblicher Irrthum, zu sagen, es gäbe keine allgemeine Regeln, wodurch Besserung bewirkt werden könne, als zu behaupten, daß es in der Heilkunst keine nützliche Regeln zur Herstellung der allgemeinen Gesundheit und Körperstärke des Leidenden gäbe.

Ein Bezug auf den Text des Gesetzbuchs ist alles, was rücksichtlich der Details nöthig ist, durch welche man bemüht war, die Strenge einsamer Haft durch nützliche Beschäftigung und Unterricht als eine Gunst, welche im Falle der Vernachlässigung oder des Mißbrauchs entzogen wird, durch die Hoffnung des Genusses der Gesellschaft nach einer Probezeit und durch unmittelbare Belohnungen der Arbeit und Geschicklichkeit, mittelst geselliger Annehmlichkeiten und anderer Vergünstigungen zu mildern. Die Erlaubniß der Gesellschaft bei der Arbeit und dem Unterricht, welche als der stärkste Antrieb zur guten Aufführung dargeboten wird, gewinnt noch höheren Werth durch den Aufschub und die Beharrlichkeit im Fleiß, welche, als zu ihrer Erreichung nothwendig, vorgeschrieben sind, und wenn sie bewilligt wird, ist die Anzahl jeder Classe so klein, daß sie die Nothwendigkeit einer strengen Zucht zur Erhaltung der Ordnung ausschließt, welche, wie man glauben darf, durch die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln, durch die Furcht des Verlustes des Vorrechts und durch die Fortschritte zur Besserung, welche vor Ertheilung der Begünstigung gethan seyn müssen, erhalten werden kann.

Man kann die Durchschnittszeit der Haft von 4 bis 5 Jahren für solche Verbrechen gegen das Eigenthum annehmen, bei deren Begehung nicht Umstände eintreten, welche von größerer Verdorbenheit zeugen, als das Verbrechen selbst voraussetzt. Von dieser Zeit müssen nothwendig 6 Monate einsam zugebracht werden, mit keiner anderen Erleichterung als Arbeit; 12 Monate in derselben Einschließung, falls nicht ein Wunsch intellectueller Besserung (augenscheinlich der erste Schritt zur Besserung) sie

durch die Intervallen gemeinschaftlichen Unterrichts unterbricht, und die übrige Zeit in der Fortsetzung dieses Unterrichts und in der Vervollkommnung jener Fertigkeit in mechanischen Geschäften, welche am besten in Gesellschaft erworben wird. Eine so verlebte Zeit, ohne irgend eine Möglichkeit verderbender Gemeinschaft, bei der täglichen Erfahrung der gegenwärtigen Genüsse, die durch Fleiß erworben werden, bloß Lehren der Religion, der Moral und der Wissenschaft vernehmend, und auch diese nicht in der harten Sprache des Vorwurfs, sondern in den milden, obwohl festen Ausdrücken des guten Raths von Männern, welche an der Wohlfahrt des Sträflings ein Interesse nehmen, mit der frohen Aussicht, durch rechtliche Thätigkeit die gute Meinung wieder zu gewinnen, welche nie Jemand ohne Bedauern einbüßte — eine so verlebte Zeit muß, wie man mit Zuversicht glauben darf, schlechte Eindrücke vertilgen, dauernde Gewöhnung an Fleiß und tugendhaften Wandel zur Folge haben und denjenigen, der einer solchen Zucht unterworfen ward, besser, verständiger und glücklicher aus dem Gefängnisse entlassen, als er solches betrat. Aber diesen glücklichen Resultaten wird entgegengewirkt werden; die Sorge, Mühe und Kosten eurer Besserungs-Disciplin werden nutzlos verwendet seyn, wenn bei eurem Proselyten zu Tugend und Fleiß die erstere der Verführung seiner früheren Genossen ausgesetzt, und der andere aus Mangel an Mitteln ihn auszuüben, nutzlos wird. Vergebens werdet ihr ihm die nöthige Geschicklichkeit zu seinem Unterhalt gegeben haben, wenn keiner ihm eine Gelegenheit gewähren will, sie zu benutzen, oder ihr ihn zu einem rechtlichen Manne gemacht haben, wenn die ganze Welt ihn als einen Verworfenen meidet! sein Rückfall ist gewiß, unvermeidlich, und seine Verworfenheit wird um so größer seyn, da er die Erfahrung gemacht hat, daß Besserung nur Mißtrauen, Mangel und Elend zur Folge gehabt hat. „Sieben böse Geister" werden die Seele in Besitz nehmen, die durch eure Zucht „ausgefegt und aufstaffirt" ist und „der spätere Zustand dieses Menschen wird schlimmer als sein erster seyn." — Um dies Resultat zu vermeiden, welches für das ganze System so verderblich seyn würde, ist für ein Asyl in dem Zufluchts- und Arbeitshause gesorgt, dessen andere Abtheilungen schon beschrieben sind. Hier kann der entlassene Sträfling Arbeit und Unterhalt und einen Lohn finden, der ihn in den Stand setzt, sich von dem Schauplatz seiner vorigen Verbrechen zu entfernen, ihn außer den Bereich der Versuchung bringt, ihn in seiner neu er-

worbenen Gewöhnung an Fleiß bestärkt und ihn sicher die ge fährliche und versuchungsreiche Periode zwischen der Erwerbung seiner Freiheit und der Wiedererlangung des Vertrauens der Gesellschaft verleben läßt. Außer dieser Zuflucht erhält der fleißige Sträfling bei seiner Entlassung einen angemessenen Antheil seines Verdienst-Ueberschusses; er bekommt wohlwollenden Rath für seine künftigen Unternehmungen und (wenn er es verdient hat) die Bescheinigung eines Betragens, welches ihn berechtigt, Zutrauen zu erwerben. Die Folgen des Rückfalls werden ihm dringend vorgestellt, und sein Betragen, wenn er in der Nähe des Gefängnisses verbleibt, wird sorgfältig beobachtet, so daß, wenn er sich wieder dem Müssiggange und der Unmäßigkeit ergiebt, seine Laufbahn zum Verbrechen durch Aufnahme ins Arbeitshaus als Vagabund gehemmt werden kann. Wenn so die Ursache, die Versuchung oder die Entschuldigung des Rückfalls gehoben sind, darf man hoffen, daß Beispiele des Zurücksinkens zu lasterhaften Handlungen seltener, und daß Viele nützliche Glieder der Gesellschaft werden, welche sie bei dem jetzigen System entweder durch ihre Armuth belästigen oder durch ihre Verbrechen plündern. Das Zufluchtshaus wird desto nothwendiger, weil ein vorsichtiger Mann eben so wenig einen, aus unseren gegenwärtigen Pönitentiarien entlassenen Sträfling aufnehmen oder beschäftigen wird, als er ein seiner Hüter entlaufenes wildes Thier in seine Heerde aufnehmen würde; ist aber der Besserungs-Plan damit gehörig in Ausführung gebracht, sind seine Grundsätze studiert, entwickelt, beharrlich befolgt, durch das Licht der Erfahrung verbessert, und seine wohlthätigen Wirkungen auf die Sittlichkeit anerkannt, so wird derjenige, der seinem reinigenden Werke unterzogen worden ist, mit der Zeit nicht mehr mit Furcht und Verachtung betrachtet werden, und die Gesellschaft, seiner Bekehrung vertrauend, wird ihm erlauben, rechtlich zu seyn; das Zufluchtshaus wird dann weniger nöthig werden und seine Kosten werden mit der Zeit abnehmen. *)

*) Diese Theorie ist durch Erfahrung im Zufluchtshause (house of refuge) zu Newyork bestätigt. Obwohl die Aufnahme in diese Schule nur durch Verurtheilung wegen liederlichen und unordentlichen Lebenswandels (vagrancy s. Blackstone l. c. Buch IV. Cap. 13.) erlangt wird, so wird doch in die bessernde Wirkung der Disciplin solches Vertrauen gesetzt, daß die Nachfragen nach Lehrlingen beider Geschlechter zu zahlreich sind, um ihnen zu genügen. Auch wird nicht mit Unrecht ein solches Vertrauen in sie gesetzt, da nur ein einziges Beispiel bekannt ist, wo der Lehrherr mit der Aufführung seines Lehrlings unzufrieden war. Bei

Ehe ich von der Betrachtung dieser Einrichtung abgehe, möchte es nöthig seyn, eines Einwurfs zu erwähnen, welcher bisweilen gegen dieselbe, so wie gegen das Pönitentiar-Gefängniß erhoben ist, daß die Producte der mechanischen Arbeiten, welche dort getrieben werden könnten, wohlfeiler verkauft werden würden, als sie der gewöhnliche Handwerker liefern kann, welcher mit der Unterhaltung einer Familie, mit Zinsen, Abgaben und andern Lasten beschwert ist, daß also dem Unschuldigen Unrecht geschieht, um für den Schuldigen Beschäftigung zu finden. Dieser Einwand könnte nur Gewicht haben, wenn alle Sträflinge mit Einem Geschäfte zu thun hätten, und dies in einem Lande, wo mehr Hände zur Arbeit vorhanden sind, als Nachfrage Statt findet; aber hier findet gerade das Gegentheil Statt. Wenn dagegen wieder alle Sträflinge mit einer einzigen Arbeit beschäftigt würden, so müßte dies daher rühren, weil mehr Nachfrage für diese Art von Arbeit ist, als geliefert werden kann, und so lange dies fortwährt, kann keine Beeinträchtigung darin liegen; nimmt diese Nachfrage ab, so wird das Geschäft, sowohl innerhalb als außerhalb des Gefängnisses aufgegeben werden. Was das öffentliche Interesse betrifft, so leidet es keinen Zweifel, denn die Frage reducirt sich von selbst auf folgende: Ob man die Sträflinge im Müßiggange erhalten, oder leiden soll, daß sie durch Arbeit zu ihrem eigenen Unterhalte beitragen? Und selbst, was besondere Classen von Handwerkern betrifft, so würde derselbe Grund, welcher hindern sollte, daß ihr Handwerk im Gefängniß getrieben werde, darthun, daß es auch außerhalb desselben eingeschränkt werden müßte. Aber die beste Antwort auf diesen Einwand ist die, daß die Erfahrung nie eines der befürchteten Uebel verwirklicht hat.

Nachdem wir die verschiedenen Stufen der Haft des Sträflings, der auf eine gewisse Zeit verurtheilt worden ist, durchgegangen sind, nachdem wir die Hoffnungen und Besorgnisse, die Beschäftigung, Unterweisung und Disciplin, wodurch er gestraft und gebessert werden soll, gezeigt, da wir die Thür seiner Zelle eröffnet, und ihn als einen neuen Menschen der Welt wiedergegeben haben, müssen wir noch ein Mal zum Innern des Gefängnisses zurückkehren, um die zu besuchen, welche es durch ihre Ruchlosigkeit unsicher gemacht haben, sie wieder in die Gesellschaft zu

---

aller gehöriger Rücksicht auf die Gelehrigkeit von Kindern ließe sich mit vollem Fug eine solche Wirkung in hohem Grade auch bei Erwachsenen erwarten, wenn eine längerwährende und strengere Zucht befolgt wird.

lassen, deren eigene Existenz ihre Verbrechen in Gefahr gebracht haben. Es sind die, deren Verbrechen jetzt mit dem Tode bestraft werden. Besserung gehört nicht mehr zum Zweck ihrer Behandlung, als in sofern sie diese Verbrecher persönlich betrifft. Da sie für immer von der bürgerlichen Gesellschaft ausgeschlossen sind, so treffen ihre Gesetze keine Vorkehrungen für ihre künftige Beschäftigung; sie nimmt keinen Antheil an ihren Gewöhnungen, und ist nur, um der Verbrecher selbst willen, dafür besorgt, daß sie ihren Frieden mit dem Himmel machen; denn indem sie die Todesstrafe vermeidet, wollte sie nicht „die Seele tödten."

Die Haft dieser Classe hat nur zwei Zwecke; erstlich durch ihre Festhaltung die Gesellschaft vor einer Wiederholung des Verbrechens zu schützen, und zweitens, Andere von der Verübung ähnlicher Verbrechen durch die Strenge der Strafe abzuschrecken. Diese beiden Zwecke werden durch absolute Absonderung, unter Umständen, die nach der Schwere des Verbrechens verschieden sind, erreicht. Diese Umstände sind darauf berechnet, die Einbildungskraft mit Abscheu vor dem Verbrechen zu erfüllen, ohne ein gefährliches Mitgefühl für den Leidenden zu erwecken. Eine dunkele Zelle, Inschriften, die an die Art des Verbrechens und die Schwere der Strafe erinnern, so viel Geheimnißvolles als die Einbildungskraft erregt, machen Leiden genug abzuschrecken; wenn der Schleier zurückgezogen wird, nicht so viele, um das Gefühl des Publicums zu empören, und es die Grausamkeit des Gesetzes anklagen zu lassen, geben vollkommene Sicherheit gegen Entweichung, und eine Stufenfolge in der Disciplin, um durch starke Züge die verschiedenen Grade der Schwere des Verbrechens anzuzeigen. Dies sind die Hauptzüge der dem Tode substituirten Strafen, welche jetzt für die verschiedenen Arten der bisher mit dem Tode bestraften Tödtung (capital homicide) eintreten. Diese Sträflinge werden, aus vielen Gründen, eben so todt für die Welt betrachtet, als wenn keine Abänderung in ihrer bisherigen Strafe eingetreten wäre; ihr Eigenthum wird unter ihre Erben vertheilt; sie sind in ihrer einsamen Zelle begraben, und ihre Grabschrift ist in der Inschrift, welche an ihr Verbrechen und die tägliche Erneuerung ihrer Strafe erinnert, enthalten. Ihre Existenz wird durch die Politik des Gesetzes aus Gründen, welche es bekannt gemacht hat, erhalten, und obwohl sie sich im Bereich der verzeihenden Gewalt befinden, so würde doch dieser Politik durch irgend einen Nachlaß vom Urtheil, den Fall anerkannter Unschuld allein ausgenommen, entgegen gewirkt werden.

Diejenigen, welche wegen Wiederholung geringerer Verbrechen auf Lebenszeit eingesperrt werden, erscheinen mehr in dem Lichte der unheilbaren als groben Verbrecher, deren wilde Natur beständige Einschließung für die Ruhe der Gesellschaft nothwendig macht. Doch mag ein sehr langer und ununterbrochener Heilungsproceß bisweilen in Fällen glücken, die man für verzweifelt hielt, und den Subjecten, an denen man diese Bemerkung macht, werden daher dieselben Vortheile des Unterrichts und der Beschäftigung angeboten, welche anderen Sträflingen vergönnt werden, in der Hoffnung, daß sie bei unzweifelhafter Evidenz der Besserung nach einer sehr langen Probezeit ohne Rückfall durch die verzeihende Gewalt entlassen werden könnten. Es ist aber höchst wichtig, daß diese nicht leicht oder häufig ausgewirkt werde. Wenige Umstände haben mehr dazu gewirkt, die Freunde des Pönitentiar-Systems zu täuschen, als die Gegenwirkung dieser Prärogative; gesetzliche Vorschriften, die sich auf sparsame Fälle beschränken, haben eine Entschuldigung gegen ihre Ausübung in einem Grade, welche jeden Versuch, durch Haft zu strafen oder zu bessern, gleich unmöglich macht, gewährt, denn wenn die unselige Leichtigkeit, mit der Begnadigungen bewilligt werden, nicht gehemmt wird, so hofft man vergebens, daß der bestorganisirte Plan irgend einen guten Erfolg haben werde. Die Zucht wird mit Ungeduld ertragen, der Unterricht unbeachtet, die Arbeit vernachlässigt, und der gute Rath verlacht werden, weil der Geist sich im fieberhaften Zustande der Entartung befindet, welche die tägliche Entlassung von anderen, vielleicht schuldigeren, aber besser befreundeten Sträflingen auf die übrigbleibenden machen muß. In einigen Staaten hat dieser Mißbrauch so sehr überhand genommen, daß der Inculpat nicht nur zu seinen Gunsten den Fall vor Augen haben kann, der Entdeckung zu entgehen, oder wenn er entdeckt ist, den Fall, freigesprochen zu werden, sondern daß es nach der Verurtheilung wahrscheinlicher geworden ist, er werde durch Begnadigung frei kommen, als daß das Urtheil werde vollstreckt werden.*) Bei so vielen Fällen zu seinen Gunsten setzt der Missethäter sein Spiel ohne Furcht oder Scrupel fort. Das Gefängniß verliert seine Schrecken als Straf-

*) In 5 Jahren wurden aus dem Newyorker Gefängnisse siebenhundert und vierzig Sträflinge durch Begnadigung entlassen, und nur drei und siebenzig durch den Ablauf ihrer Strafzeit, welches den Fall der Straflosigkeit nach dem Schuldig-Erkennen zu mehr als 10 gegen 1 zu Gunsten des Verurtheilten macht.

ort, und seine Disciplin wird ein Possenspiel für die Zurückbleibenden, die ihr Mißgeschick verfluchen, und hoffen, in der nächsten Lotterie der Begnadigungen den Preis der Entlassung zu gewinnen. Ehe ich von der Pönitentiar-Disciplin zu einem andern Zweige meines Gegenstandes überging, war es nothwendig, auf dies radicale, und unglücklicherweise in den meisten Staaten constitutionelle Uebel (gegen welches die gesetzgebende Gewalt kein anderes Mittel hat, als die Aeußerung ihres Tadels über die executive Macht) aufmerksam zu machen. Ein sehr gut ausgearbeiteter Bericht über diesen Gegenstand von der Direction der Gesellschaft zur Abhülfe der Armuth in der Stadt Newyork enthält die Meinungen der berühmtesten Juristen und Obrigkeiten in jedem Staate der Union, welche alle darin übereinstimmen, daß häufige Begnadigungen das größte Hinderniß sind, mit dem das Pönitentiar-System zu kämpfen hat. Hieraus ist noch ein anderes Uebel entstanden; das Ansuchen um Begnadigung ist an einigen Stellen ein Geschäft geworden; Männer, welche eine ehrenvolle Profession entwürdigen, hängen sich an die Thüren des Gefängnisses, feilschen mit dem Sträfling um den Lohn, vielleicht aus dem Ertrage seines Verbrechens, verschaffen sich durch Zudringlichkeit oder falsche Behauptungen die Unterschriften ehrenwerther Männer unter Bittschriften, täuschen die executive Gewalt durch falsches Vorgeben der Besserung, und bewirken die Begnadigung der abgehärtetsten Verbrecher, welche ihre Freiheit nur dazu gebrauchen, neue Beraubungen zu begehn, in der Hoffnung, wieder freigegeben zu werden, und — auffallend genug — diese Hoffnung ist nach einem zweiten und selbst nach einem dritten Urtheil in Erfüllung gegangen. Von 16, die wegen zweiten Verbrechens 1825 ins Newyorker Pönitentiar geschickt wurden, sind eilf durch Begnadigung entlassen, und von denen, welche im nämlichen Jahre wegen zum dritten Mal begangenen Verbrechens verurtheilt wurden, war Jeder vorher zwei Mal begnadigt worden. Um, wo möglich, die Fortschritte dieses Mißbrauchs zu hemmen, welcher jedem Versuch zu strafen oder zu bessern völlig entgegenwirkt, enthält der Text des Gesetzbuches die diesfälligen Wünsche der gesetzgebenden Gewalt, und es ist eine Vorschrift in ihm enthalten, welche das Ansuchen um Begnadigung für Belohnung zu einem strafbaren Vergehen macht.

Noch ein anderes Institut ist zu beschreiben übrig, und zwar eins, welches vielleicht eben so wichtig ist, als irgend ein anderes des Systems. Es ist die Besserungs-Schule, bestimmt für Haft, Zucht und Unterricht junger Verbrecher und jungen, lie-

derlichen Gesindels (vagrants). Von allen Einrichtungen, welche die Menschenliebe neuerer Zeiten eingegeben, und ihr thätiges und aufgeklärtes Wohlwollen ausgeführt hat, interessirt keine inniger die besten Gefühle des Herzens. Mögen wir nun das vermiedene Uebel oder das verliehene positive Gut betrachten, so ist sie unserer Bewunderung gleich werth.

Die gesetzlichen Vorschriften hatten bisher den ersten Verbrechen eines Kindes dieselbe Strafe angedroht, welche den in der Schuld grau Gewordenen traf, der Verführer zum Verbrechen und das einfältige Opfer seiner Verführung wurden mit derselben Strafe belegt, und diese Strafe war, bis auf die neueste Zeit, hier und in dem Lande, von dem wir noch unsere Rechtswissenschaft entlehnen — der Tod. Wir haben ihr gefängliche Haft substituirt, aber unsere Gesetze machen keinen andern Unterschied zwischen Erwachsenen und Kindern, als den im gemeinen Rechte (common law) enthaltenen, vermöge dessen man annimmt, alle, die über ein gewisses, und noch dazu sehr zartes, Alter sind, hätten hinlängliche Einsicht, um sowohl das Gesetz, als die Strafe zu kennen, und was die betrifft, welche dies Alter noch nicht erreicht haben, ist es ein Gegenstand der Untersuchung, der durch das Ermessen des Geschwornengerichts (evidence) zu entscheiden ist, und man hat ein Beispiel, daß ein Kind von neun Jahren des Mordes schuldig erkannt und hingerichtet ward. Wegen der geringeren Verbrechen gegen das Eigenthum kommen Anklageacten gegen Kinder häufig vor; das menschliche Gefühl wird gleich empört, sie mögen nun verurtheilt, oder durch die Milde der Jury freigesprochen werden, um ihre Erziehung zur Ruchlosigkeit zu vollenden. In dem Strafgesetzbuche, welches Ihrer Erwägung vorgelegt ist, sind einige wesentliche Veränderungen in diesem Puncte eingeführt, es ist ein Alter bestimmt, unter welchem keine Schuld angenommen werden kann, und die Frage über die Imputativität wegen Jugend kann nur Statt finden, wenn der Angeklagte über diesem Alter und unter einem andern ist, bei welchem man immer die gehörige Fähigkeit präsumiren muß. Es enthält auch andere Bestimmungen über den Fall, in welchem ein Kind die Rechtsverletzung in Gegenwart oder unter dem Einfluß eines der Eltern oder eines Vorgesetzten begeht. Aber bei allen diesen Modificationen würde nichts wesentlich Gutes hierin erreicht werden, wenn nach der Verurtheilung dieselbe Disciplin ohne Unterschied bei Kindern und Erwachsenen angewendet würde. Die Nothwendigkeit eines verschiedenen Weges, sowohl rücksichtlich der Strafe, als der Er-

ziehung oder Besserung, ist von der Natur so deutlich bezeichnet, daß der, welcher sie nicht erkennt, ein unaufmerksamer Beobachter ihrer Gesetze seyn muß. Man sollte in Erwägung ziehn, daß, wenn sich ein Kind von zartem Alter eine Verletzung der bürgerlichen Gesetze zu Schulden kommen läßt, es meistens nur einem Gebote folgt, welches eine überwiegende Kraft auf dasselbe äußert — nämlich der Natur, welche ihm heißen Wunsch nach Besitz, lebhafte Neigung für das Neue, und einen freien Geist gab, der sich nur schwer einer Beschränkung unterwirft, während sie ihm noch jene Reife der Urtheilskraft versagte, welche allein eine freiwillige Beherrschung dieser Leidenschaften möglich macht. Wegen Handlungen, die begangen wurden, ehe diese Stärke der Urtheilskraft erworben ist, oder wenn sie durch Fügung der Vorsehung genommen ward, zu strafen, ist ungerecht, wenn gleich das Wohl der bürgerlichen Gesellschaft Beschränkung fordert. Väterliche Autorität, oder jede andere, die an deren Stelle tritt, vertritt diese Reife des Geistes, bis sie durch Unterricht, Erfahrung, und die natürliche Entwickelung der Fähigkeiten erlangt ist. Diesem häuslichen Gesetzgeber und Richter ist während dieser Periode die Aufgabe anvertraut, alle Fehler der Kindheit zu unterdrücken, und wenn sie Anderen schädlich wären, ist er, nicht das Kind, welches er hätte in Zucht halten sollen, verantwortlich; nach bürgerlichem Rechte, wenn der Schade ohne seine Connivenz oder seine Erlaubniß zugefügt wäre; nach peinlichem Rechte, wenn er mit derselben verübt ist. Das sind die Vorschriften der meisten Gesetze, welche nach den verschiedenen Systemen auf eine mehr oder minder unbestimmte Periode der Kindheit anwendbar sind, aber nach dieser Periode verlassen sie alle dies gesunde Princip, und halten das Kind persönlich dem peinlichen Gesetze verantwortlich, und wenn es bei der Begehung des Verbrechens Schlauheit gezeigt oder List angewendet hat, um der Entdeckung zu entgehen, so wird dies nach gemeinem Rechte als hinreichender Beweis eines Bewußtseyns moralischer Schuld und eines Beurtheilungsvermögens, welches dem Verbrechen hätte vorbeugen müssen, betrachtet. Aber man erwägt nicht, daß das moralische Gefühl bei Kindern nur durch Unterricht und die Kraft des Beispiels erweckt ist, und daß es bei den Kindern, die in der Regel einer Criminaluntersuchung unterzogen werden, entweder gänzlich an Unterricht gefehlt hat, oder daß sowohl dieser, als das Beispiel von der Art waren, ein Gefühl des Rechts nicht zu bilden, sondern zu verkehren, so daß, wenn der Mangel des Beurtheilungsvermögens zu dem Anspruch auf die schützende Macht des

Gesetzes berechtigt, sie dem heranwachsenden Alter solcher Kinder eben so sehr gebührt, als ihrer Kindheit. Sie mögen nun Eltern haben, welche gänzlich die Obliegenheit vernachlässigen, oder die Macht mißbrauchen, welche ihnen von der Natur gegeben, und durch die Gesetze der bürgerlichen Gesellschaft bestätigt ist, oder, ohne Verwandte, die sich ihrer annehmen, freundlos und unbeschützt in die verdorbenste Gesellschaft geworfen werden, wo man von Sittlichkeit, Religion und Mäßigkeit nur spricht, um sie zu verspotten, und die Strafen des Gesetzes nur studiert, um ihnen auszuweichen. In jedem dieser Fälle haben jene unglücklichen Opfer der Laster Anderer ein Recht, zu verlangen, daß der Staat an die Stelle ihrer natürlichen Beschützer trete, und sie das Gebot des Gesetzes lehre, ehe sie wegen dessen Bruchs bestraft werden. In einem durch weise und treu ausgeübte Gesetze regierten Lande würde diese Classe von Kindern sehr klein seyn. Sittliche, religiöse und intellectuelle Bildung würde in solchem Lande in den Bereich jedes Individuums gebracht, und es gezwungen werden, diese Vortheile zu benutzen. Unser Land kann in dieser Rücksicht noch nicht dahin gezählt werden. Wir rücken schnell zu dieser Stufe der Vollendung vor; aber, bis wir sie erreicht haben, vermehrt der Mangel in diesen Theilen unsers Systems die Verpflichtung des Staats, bei den Vaterlosen Vaterstelle zu vertreten, das schuldlose Kind den Händen entarteter Eltern, und die Waise der Ansteckung des Lasters und der Schande zu entreißen, und statt harte Strafen für Verbrechen, welche seine eigene Pflichtvergessenheit veranlaßt hat, zu vollstrecken, durch die sanfteren Mittel des Unterrichts und der nützlichen Beschäftigung ihre Ursachen aufzuheben.

Daher ist der Verwahrungsort für junge Verbrecher mehr als eine Schule zum Unterricht, wie als Gefängniß zu beschimpfenden Strafen anzusehn, als Schule, in welcher die lasterhaften Gewohnheiten des Zöglings eine strenge Zucht erfordern, aber doch immer als Schule, in welche er als lasterhafter Knabe tritt, und welche er als tugendhafter und fleißiger Jüngling verlassen soll; wo die unwillkührlichen Laster und Verbrechen, durch welche seine frühe Kindheit befleckt ward, auszurotten sind, wo selbst ihre Erinnerung verloren gehen soll, damit an deren Stelle die Lehre eingeprägt, die Beispiele gegeben werden, welche ihm gegeben worden wären, wenn die Pflichten der Natur und der Gesellschaft erfüllt wären. Von hier aus beginnt er seinen Lebenslauf, und da es ungerecht seyn würde, ihn bei seinem Austritt mit der Schande zu belasten, welche von seiner Vereinigung mit

verhärteten Verbrechern an denselben Strafort unzertrennlich wäre, so ward es nothwendig, sowohl aus diesem Grunde, als wegen der verschiedenen Art der Zucht, diese, sowohl durch Local als Namen, gänzlich von den andern Gefängnissen zu trennen.

Unnütz würde es seyn, über den Nutzen und die Menschenfreundlichkeit einer solchen Einrichtung zu discutiren, nachdem gezeigt worden, daß die Gerechtigkeit sie fordert. Jeder, der die Ursachen und Fortschritte des Verbrechens beobachtet hat, muß den ersteren anerkennen, jedes wohlwollende Herz die andere empfinden. Und selbst Oeconomie, die kalt berechnende Oeconomie, muß, wenn der Betrag in Dollars und Cents aufgemacht wird, gestehen, daß dies eine Geld ersparende Einrichtung sey. Wenn es weise ist, hundert groben Verbrechen vorzubeugen, indem man den Flecken eines verzeihlichen Fehltritts verwischt, und Unterricht an die Stelle der Strafe treten läßt, wenn es die edelste Art der Menschenliebe ist, aus dem Elend des Lasters und der Entartung des Verbrechens zu befreien, die Barmherzigkeit auf die Seele zu erstrecken, mit ihrem Engelsarm Unschuld der Verführung zu entreißen; wenn es ein Ersparniß für die Gesellschaft ist, ein Kind wenige Jahre in einer Schule zu unterhalten, und dadurch der Lust der Plünderungen eines verruchten Verbrechers während seiner übrigen Lebenszeit *) und den Kosten seiner künf-

*) „Es giebt kaum ein Kind, das dazu (nämlich dem Newyorker house of refuge) verurtheilt wird, welches, dem Lebenslaufe, der es dahin bringt, überlassen, nicht am Ende vom Staate als Sträfling zu erhalten seyn würde. Dies erhellt klar daraus, daß ein sehr großer Theil derjenigen, die jetzt in unseren Staatsgefängnissen eingeschlossen sind, ihre verbrecherische Laufbahn als Kinder in einigen unserer großen Städte begannen. Namentlich ward ein jetzt im Gefängniß zu Auburn befindliches Individuum zuerst verurtheilt, als es erst 10 Jahre alt war, und es ist seitdem zu verschiedenen Malen acht und zwanzig Jahre lang ein Sträfling gewesen, welcher von dem Staate mit einer Ausgabe von nicht weniger als zweitausend Dollars unterhalten worden." Bericht des Newyorker Comité.

In dem Arthstreet-Gefängnisse zu Philadelphia erwartet jetzt ein Knabe von 11 Jahren, welcher bereits wegen Pferdediebstahls ein Jahr im Pönitentiar von New-Jersey zugebracht hat, die Hauptuntersuchung wegen Felony (siehe Blackstone l. c. Buch IV. Cap. 7.); während seiner Strafzeit waren die einzigen Lehren, welche er erhielt, die Erzählungen, welche seine Strafgenossen ihm von ihren Thaten machten, von denen er uns einige mit einem nur schlecht verhehlten Vergnügen wiederholte. Ich muß dieser Note noch einen Auszug aus dem Berichte des Herrn Appert, über den Zustand der französischen Gefängnisse, hinzufügen, welcher die dringende Nothwendigkeit darthut, junge Verbrecher von

tigen Verurtheilungen und Einschließungen zu entgehen — dann ist die Besserungsschule — ein **weises**, ein **menschliches** und ein **öconomisches** Institut.

Ich will diesen Bericht nicht durch die Details der Einrichtung dieser Schule ausdehnen; sie sind im Gesetz-Entwurf ausführlich enthalten. Ein Princip, über welches ich mich hinreichend ausgesprochen habe, ist durchstehend, daß die Rechtsverletzungen der Kinder, sowohl zum Zweck der Strafe als des Beispiels, durch Erziehung und Beschäftigung genügend abgebüßt werden. Ist dieß unrichtig, so muß der ganze Plan umgeformt werden, aber bei Entwerfung derselben bin ich durch etwas Besseres als das beste Raisonnement geleitet worden. In der Stadt Newyork giebt es ein Institut dieser Art, welches man nie, ohne die reinste Zufriedenheit zu empfinden, besuchen kann. Es enthält jetzt 125 Knaben und 29 Mädchen, die meistens gesund, froh, verständig, fleißig, ordentlich und folgsam sind, und die gewisse Aussicht gewähren, daß sie einst nützliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft werden, und welche ohne diese Einrichtung noch unter den gehäuften Uebeln leiden würden, welche Armuth, Unwissenheit und die äußerste Entartung begleiten, ohne andere Aussicht als das Pönitentiar-Gefängniß oder den Galgen. Ich darf hier

---

andern gänzlich abzusondern. „In demselben Zimmer (zu Douay) befanden sich verschiedene junge Leute, welche vom Corrections-Tribunal zum Gefängniß verurtheilt waren, mit Leuten von verschiedenem Alter, und auch mit einem Manne vereinigt, der wegen Mordes zum Tode verurtheilt war. Dieser wünschte mich insgeheim zu sprechen, und sagte mir: „„Ich erwarte meine Hinrichtung, und da Sie der erste sind, der uns besucht hat, so wünsche ich, mich Ihnen zu vertrauen, und Ihnen nichts zu verbergen. Ich bin des Verbrechens, für welches ich verurtheilt bin, schuldig. Ich habe Raub und Mord verübt. Von Kindheit auf bin ich von meinen Eltern vernachlässigt worden, ich kam in schlechte Gesellschaft; **mein Verderben ward in einem Gefängnisse vollendet**, und ich bin jetzt im Begriff, alle meine Fehler zu büßen. Unter den Individuen, welche Sie in diesem Zimmer sehen, sind einige junge Leute, welche, wie ich mit Bedauern bemerke, sich zur Begehung neuer Verbrechen vorbereiten, sobald ihre Strafzeit vorüber ist. **Könnten Sie diese in ein besonderes Zimmer entfernen, so wäre dies die größte Wohlthat, die Sie, mein Herr, ihnen, erzeigen könnten.**"" — Von der Wahrheit dieser Bemerkung ist auch der Uebersetzer durch viele Beispiele überzeugt worden, und hat diese Absonderung dringend empfohlen." Siehe C. v. **Schirach** Handbuch des Schlesw. Holst. Crim.-Rechts Band. I. S. 198 — 199. **Hirzel** über die Zuchthäuser und deren Verwandlung in Besserungshäuser u. a. m. empfehlen dringend die vorsichtige Absonderung junger Verbrecher.

nicht übergehen, daß das weibliche Departement unter der Oberaufsicht eines Ausschusses von Damen steht, welche regelmäßig und häufig die Schule besuchen, mit den Zöglingen reden, den Muthlosen Zuversicht einflößen, die Fehlenden ermahnen, die Fleißigen belohnen und alle mit ihren eigenen Tugenden beseelen. Der Gesetzentwurf ladet zu einer gleichen Oberaufsicht ein, von der sich die größten Vortheile, wie sie nur der wohlthätige Einfluß des weiblichen Charakters gewähren kann, erwarten lassen.

Der Plan, die Schüler bei nützlichen Gewerben anzubringen, ist wegen der practischen Wirksamkeit desselben, welcher zu Newyork beobachtet ist, empfohlen worden. Man könnte auf den ersten Blick voraussetzen, daß man sich enthalten würde, Lehrlinge aus einem solchen Institut zu nehmen; aber die Erfahrung hat gelehrt, daß das Vertrauen, welches die Erziehungsmethode einflößt, so groß ist, daß mehr Nachfrage nach Kindern beiderlei Geschlechts Statt findet, als sich nach den Regeln des Instituts abgeben lassen. Und obwohl 28 Knaben und 15 Mädchen als Lehrlinge aufgenommen sind, hat man die günstigsten Nachrichten über ihr Betragen erhalten; zwei, welche, wie sie meinten, üble Behandlung von ihren Lehrherren erfahren hatten, verließen sie, kehrten aber nach der Schule zurück, und nur einer hat seine frühern üblen Gewohnheiten wieder angenommen. Was die Besserung dieser Kinder um so auffallender macht, ist, daß dreißig derselben vorher zum Pönitentiar verurtheilt worden waren, von vier bis zu fünf verschiedenen Malen. Es wird ein Register über das Betragen der Knaben, und so viel an Thatsachen als man von ihrer früheren Lebensgeschichte erfahren kann, gehalten, und jährlich aus demselben Auszüge bekannt gemacht, welche eine Menge der interessantesten Thatsachen enthalten, die alle den practischen Nutzen des Plans darthun. Einige derselben sind aus dem letzten Berichte der Vorsteher geschöpft. *)

Man

---

*) „W. H. O. Die Geschichte dieses Knaben enthält eines der frappantesten Beispiele jugendlicher Verdorbenheit, die wir in den Protocollen dieses Instituts haben. Mit dem zarten Alter von 9 Jahren begann er seine Laufbahn des Diebstahls, und setzte sie mit Hülfe einiger Anderer, in Verbrechen abgehärteter und erfahrener, als er selbst, drei Jahre durch mit dem größten Erfolge fort. Von seinem kurzen Leben brachte er $2\frac{1}{2}$ Jahre in drei verschiedenen Malen im Pönitentiar zu, und außerdem war er mehrmals im Bridewell (Zuchthause). Die Verbindungen, in welche er

Man wird bemerken, daß, den Regeln für das Pönitentiar zuwider, körperliche Züchtigung in der Schule erlaubt ist. Diese Ausnahme ward angenommen, weil diese Strafe, bei der Kindheit angewendet, nicht das Beschimpfende hat, welches ihr eigen

---

er in dieser Schule des Lasters trat, dienten, statt ihn abzuhalten, nur dazu, seine lasterhaften Neigungen zu verstärken, und nach seiner Entlassung aus ihnen fing er seine diebischen Handlungen mit vermehrter Geschicklichkeit an; kurz, das Stehlen schien bei ihm Instinct zu seyn. So lebte er fort, bis zur Errichtung dieses Instituts. Zum Glück ward er einer von dessen ersten Zöglingen. Nach seiner Aufnahme legte er einen beharrlichen Entschluß zum Entlaufen an den Tag (welches ihm drei Male gelang). Die allerstrengste Behandlung ward lange Zeit mit Erfolg angewendet. Endlich fing er an, nach und nach sich in die Zucht zu fügen und sich den für ihn erforderlichen Bestimmungen zu unterwerfen; vom Januar bis December 1826 besserte er sich so sehr, daß wir ihn als einen der besten Knaben der Anstalt betrachteten; der Mann, der ihn in Dienste nahm, sagte, daß seine Emsigkeit bei seiner Arbeit ihm großes Vergnügen gewähre, daß er durchaus folgsam, dienstfertig und eifrig in der Erfüllung seiner Pflichten sey. In der Ueberzeugung, daß der Zweck des Instituts durch die Bewirkung seiner Besserung erreicht sey, ward er bei einem sehr achtungswerthen Handwerker in Connecticut in die Lehre gegeben. Einige Zeit vorher ward er befragt, ob er, auf den Fall seiner Entlassung, je wieder seinen Charakter durch die Begehung eines Verbrechens beflecken wolle, worauf er entgegnete, damals hätten die Bösen auf ihn eingewirkt, jetzt aber fühle er, daß seine Seele auf einen andern Weg gebracht sey, und wenn ein mehrere Monate lang fortgesetztes bescheidenes und folgsames Betragen nebst seinen häufigen Andachtsübungen gehörige Merkmale zur Beurtheilung sind, so können wir mit voller Ueberzeugung sagen, daß William in der That ein ganz umgewandelter Knabe ist. Seit seiner Aufnahme haben wir einen sehr vortheilhaften Bericht über ihn erhalten." „S. T., 16 Jahr alt, geboren zu Patterson (New-Jersey); er verlor noch sehr jung Vater und Mutter, worauf er der Fürsorge von Pflegeeltern übergeben ward, die ihn vernachlässigten. In kurzer Zeit erwarb er unter seinen Genossen eine Art von Ruhm wegen seiner Geschicklichkeit, alte Taue, Eisen, Kupfer u. s. w. von den Docken rund umher zu stehlen. Seine Laufbahn war aber durch die Wachsamkeit der Stadt-Obrigkeit bald beendigt; er ward von derselben als Herumstreicher (vagrant) nach dem Armenhause (alms-house) gesandt. Zwei Mal entwich er von dort, und als man ihn das zweite Mal wieder ergriffen hatte, ward er hieher gesandt. Bald nach seiner Aufnahme ward es klar, daß die Zucht der Anstalt alles sey, was erfordert werde, ihn gehorsam zu machen. Nachdem er sich zur vollkommenen Zufriedenheit des Oberaufsehers betragen hatte, ward er zu einem Landmann gegeben. Wir haben seitdem von dem Herrn, bei dem er lebt, erfahren, er sey fleißig, aufmerksam, gutartig, und habe so viel Gefühl für Religiosität und Sittlichkeit, daß er seine Leute, wenn sie eine zu freie Sprache führten, ernstlich, obwohl bescheiden und freundlich, zurechtweise, indem er sich oft

ist, wenn sie über Erwachsene verhängt wird, weil sie Lehrern gegen ihre Schüler, Meistern gegen ihre Lehrlinge erlaubt ist, und weil zur Regulirung dieser Strafe Vorschriften gegeben sind, welche sicher ihren Mißbrauch abhelfen werden. Sollte aber die Erfahrung lehren — und das wird sie, glaube ich — daß selbst in diesen Fällen man sich ohne sie helfen kann, so müßte sie abgeschafft werden. So lange aber diese Gewalt gesetzlich dem Lehrer über den Schüler, dem Meister über den Lehrling zusteht,

---

auf die Lehren beziehe, welche er von seinen neuen Freunden erhalten habe." — „D. B. L., 15 Jahre alt, zu Newyork geboren, von der Polizei verurtheilt, wegen Verdachts, einen Shawl gestohlen zu haben. Er war in der Nähe von Bancker-street erzogen, und spielte einige Monate das Tambourin in den Tanzhäusern von Corlears-hook, jenen Oertern des Lasters und Elends. Er giebt zu, einige wenige Sachen gestohlen zu haben, läugnet aber, den Gegenstand gestohlen zu haben, wegen dessen er hieher gesandt ward. Von der Zeit seines Eintritts bis zu seiner Entlassung führte er sich zur vollkommenen Zufriedenheit auf. Im October ward er zu einem achtbaren Manne gegeben, der sich ungefähr 60 Meilen nördlich von dieser Stadt aufhält." — „L. S., ungefähr 16 Jahr alt, in Irland geboren; seine Eltern wanderten vor ungefähr 8 Jahren nach diesem Lande aus. Sein Vater starb seitdem. Seine Erziehung war von seinen Eltern gänzlich vernachlässigt und die Wahl seiner Gefährten ihm ausschließlich überlassen. Er hat in verschiedenen Handwerken gearbeitet, aber keines derselben konnte seinen unruhigen Sinn fesseln. Im März 1825 ward er von dem Polizeiamt ins „refuge" gesandt, weil er einen kupfernen Kessel gestohlen hatte, wofür er im Bridewell (wo er vier Mal vorher gewesen war) acht Tage verhaftet gewesen. Den Charakter eines ausgemachten Diebes kann man nicht mit Recht diesem Knaben beilegen, obwohl er mehrere Jahre lang Mausereien zu begehen gewohnt war. Bei seinem Eintritt in die Anstalt zeigte er keine besondere lasterhafte Neigung, doch machte er dem Aufseher viel Sorge; wenn schlechte Streiche verübt wurden, war er fast immer der erste; um die Regeln und Vorschriften drr Anstalt bekümmerte er sich durchaus nicht, und einmal versteckte er sich. Nach wenigen Tagen ward er wieder gefunden, streng bestraft, und 43 Tage in Ketten gelegt, worauf ihm die Ketten abgenommen wurden. Im December 1825 hatte er sich so sehr gebessert, daß er zum Wächter bei Nacht und Aufseher bei Tage bestellt ward, welche Pflichten er getreulich erfüllte bis Juli 1826, worauf er bat, zur See geschickt zu werden; seine Bitte ward erfüllt, und er einem sehr achtungswerthen Schiffseigenthümer dieser Stadt übergeben. Nach einer Abwesenheit von drei Monaten besuchte er das Refuge, erzählte, daß er mit seiner Lage vollkommen zufrieden sey, und daß er auf der See oft darüber nachgedacht habe, daß ohne die Einrichtung der Zufluchts-Anstalt er jetzt vielleicht im Gefängnisse des Staats wäre, statt der Segnungen der Freiheit zu genießen." — „D. S., 15 Jahre alt, geboren zu Newyork; sein Vater starb, als er noch ein kleines Kind war; seine

würde es nicht klug seyn, sie dem Aufseher zu versagen, der in solcher Eigenschaft gegen die ihm anvertrauten Kinder handelt. — Man wird bei Vergleichung dieses Instituts mit dem Pönitentiar noch einen andern Unterschied bemerken; hier ist öffentlicher Gottesdienst vorgeschrieben, während sich für das Pönitentiar keine diesfällige Vorschrift befindet. Der Vortheil, der aus einer regelmäßigen Erfüllung dieser Pflicht geschöpft werden kann, ist so groß, daß man ihn nicht leicht aufgeben sollte; aber nach

---

Mutter verheirathete sich nachher mit einem Austernhändler, und lebt jetzt in der Gegend von Bancker-street. David lebte bei drei verschiedenen Leuten, welche Austerkeller hielten; nachdem er sie verlassen hatte, kehrte er zu seiner Mutter zurück. Er begann seine Diebstähle damit, Holz von den Docken zu stehlen, und war auch in der Gewohnheit, alte Taue, Kupfer u. dgl. zu entwenden. Er ward zu drei verschiedenen Malen nach Bridewell gesandt, das letzte Mal, weil er in Gemeinschaft mit dem vorgedachten Knaben einen kupfernen Kessel gestohlen hatte; wegen dieses Verbrechens ward er ins Refuge gebracht. Anfangs war er sehr widerspenstig, machte beständig Anschläge zur Entweichung, und suchte Andere zu verführen, ihn zu begleiten. Er ward einige Monate mit großer Strenge behandelt; vom Juni 1825 bis Februar 1826 war seine Aufführung sehr gut. Da sich damals eine Gelegenheit zeigte, ihn vortheilhaft anzubringen, so ward es mit dem Zweck des Instituts streitend angesehen, ihn länger zu behalten. Er ward zu einem Herrn gegeben, der sich im westlichen Theile dieses Staates aufhält, und in einem zwei Monate nachher an seine Mutter gerichteten Briefe erklärt, er habe Ursache, mit David's Aufführung vollkommen zufrieden zu seyn." — „J. D. S., 11½ Jahre alt, zu Newyork geboren. Dies Kind hat sich, ungeachtet seiner großen Jugend, viel zu Schulden kommen lassen. Er ward zuerst durch die Verführung eines Andern, der älter war als er, zum Verbrechen verleitet, und stahl in Gemeinschaft mit ihm vielerlei; er war wegen Diebstahls ein Mal im Bridewell, und ward oft von seinen Eltern gezüchtigt, aber ohne Erfolg. Im April 1825 ward er auf Ansuchen seines Vaters hieher gebracht. Er führte sich hier immer gut auf, bis zum October 1826, worauf er seinen Eltern wiedergegeben ward, um bei einem Herrn angestellt zu werden, der auf seine Besserung Einfluß gehabt hatte, und seine Neigung sehr gut kannte. Dies ist ein neues Beispiel, wo die Bewahrung eines Kindes vor dem Verderben der Errichtung der Zufluchtsanstalt zugeschrieben werden kann. Hätte man die diebische Neigung dieses Knaben zur Gewohnheit werden lassen, so würde sie ihn ohne Zweifel in unser Staatsgefängniß oder Pönitentiar geführt haben, wo der Zweck Strafe und nicht Besserung ist; er wäre in die Gesellschaft aller abgehärteten Verbrecher gerathen, und der verpestende Einfluß ihrer Unterhaltung würde aus seiner zarten Brust jedes edle und tugendhafte Gefühl verbannt haben. Welcher nachdenkende Verstand muß nicht den Nutzen eines solchen Instituts einsehen, welches edle Herz wollte nicht zu seinem Bestande beitragen?"

der reiflichsten Ueberlegung überzeugte ich mich, daß er in der Schule mit Sicherheit zugelassen, aber nicht ohne Gefahr im Pönitentiar gestattet werden könne. Die zur Erhaltung der Ordnung in den Werkstätten und während der Unterrichtsstunden nöthige Zucht wird zu demselben Zweck in der Kapelle während des Gottesdienstes genügen. Da die Kinder gewöhnt sind, einander zu sehn und sich mit einander zu unterhalten, so wird die Vereinigung derselben in der Kirche am Sonntag von ihnen nicht als Mittel benutzt werden, sich Pläne zur Entweichung oder andern gesetzwidrigen Verbindungen mitzutheilen. Aber in einem, für einsame Haft eingerichteten Pönitentiar würde die Versammlung aller Sträflinge am Sonntage mit den ersten Principien des Plans im vollkommenen Widerspruche seyn; man würde keine Ordnung erhalten können, ohne zur körperlichen Züchtigung seine Zuflucht zu nehmen, die Sträflinge würden die Wiederkehr ihrer periodischen Wiedervereinigung erwarten, nicht um auf die Wahrheiten der Religion zu hören, sondern um der Gesellschaft zu genießen, deren sie beraubt gewesen; die äußerste Wachsamkeit würde nicht Mittheilungen durch Flüstern oder Zeichen verhüten können, sie würden Einer mit des Andern Gesichtszügen bekannt werden und nach ihrer Entlassung bereit seyn, jene Verbindungen zu erneuern, welchen vorzubeugen ein Zweck des Plans ist, und man hat, und zwar, wie ich glaube, mit Recht behauptet, die meisten Verbindungen zum Aufstande und zur Entweichung wären in der Kapelle geschlossen.

Bei allen diesen Einrichtungen zur Zucht, zur Strafe oder zur Erziehung muß so viel von der Rechtlichkeit, Aufmerksamkeit und Tüchtigkeit des Wächters abhangen, daß nicht nur bei seiner Wahl die äußerste Sorgfalt und Beurtheilung nothwendig ist, sondern auch nach seiner Wahl die sorgfältigste Oberaufsicht. Man kann es als allgemeine Regel aufstellen, welche leider wenige Ausnahmen leidet, daß, wenn Vernachlässigung in der Erfüllung von Amtspflichten keinen Verlust der Besoldung nach sich zieht, sie vernachlässigt werden werden, wenn nicht der Zustand der öffentlichen Meinung von der Art ist, daß er ein gleiches Gewicht hat; diese letztere ist zwar ein kräftiges Motiv, aber man kann sich nicht immer darauf verlassen, und es wirkt am wenigsten auf die, welche einer oberaufsehenden Gewalt am meisten bedürfen. Ein lebhaftes Gefühl für die öffentliche Meinung ist meistens mit einem moralischen Gefühl verbunden, welches von selbst die Erfüllung einer Pflicht einschärfen würde, und eine laxe Moralität ist selten von großer Achtung für die Meinung

Anderer begleitet. Aber bei der Gesetzgebung können wir nicht auf die beständige Wirksamkeit dieses hohen Pflichtgefühls oder der Achtung für öffentliche Billigung zählen. Sie müssen für die Menschen, wie sie sind, berechnet seyn, und leider ist die Neigung, so viel als möglich mit so weniger Mühe als möglich zu gewinnen, das, was wir am gewöhnlichsten finden und welchem wir daher entgegenwirken, oder es zu unserm Zwecke leiten müssen, wenn wir erwarten, daß unsere Einrichtungen nützlich und dauernd seyn sollen. Die meisten Systeme haben daher für eine oberaufsehende Gewalt zur Sicherung der Ausübung von Amtspflichten gesorgt. Das ist leicht gethan, und wenn das Mittel wirksam wäre, so könnte nichts einfacher seyn als dieser Zweig der Gesetzgebung, wer sichert uns aber zu, daß die Oberaufseher ihre Pflicht thun?

Custodes ipsos, quis custodiet?

In unserer Gesetzgebung können wir ein System von successiver Verantwortlichkeit und Aufsicht bilden, aber ein Grund zu dem letztern muß gelegt werden. Wir können das Gewicht dem Elephanten auflegen und ihn auf die Schildkröte stützen; aber hier endet unsere Theorie mit der des Indischen Cosmogonisten. Gesunde Philosophie allein kann uns in beiden Fällen zu den großen Principien führen, welche ohne beschwerliche und nutzlose Maschinerie die verschiedenen Zwecke erreichen. Das individuelle Interesse zieht alles nach einem Centralpunct; der Wunsch, das allgemeine Beste zu befördern, verstärkt durch die Furcht vor Tadel und die Hoffnung auf Beifall, giebt einen Antrieb nach einer entgegengesetzten Richtung, und diese vereinigten Kräfte werden Abirrungen von der Bahn der Amtspflicht grade so verhüten, wie die Ordnung der Himmelskörper durch die divergente Wirkung der Anziehungs- und Abstufungskraft erhalten wird.

Eigenes Interesse muß daher so mit dem allgemeinen Besten verbunden werden, daß sie unzertrennlich werden und öffentliche Aufsicht muß gesichert seyn, um diese große Springfeder des menschlichen Handelns in ihrer gehörigen Spannkraft zu erhalten. Darnach ist in dem Administrationsplan für die verschiedenen Anstalten dieses Systems gestrebt worden.

Das Ganze ist unter die Oberaufsicht der nämlichen Oberinspection gestellt, denn da es aus Theilen desselben Systems besteht, so ließen sich seine allgemeinen Grundsätze nur durch eine gemeinschaftliche Direction ausführen. Die Anzahl der Institute erforderte eine Aufmerksamkeit, welche einer einzigen Person nicht wohl beigelegt werden konnte; daher ward eine Oberinspection

(board of inspection) errichtet, und mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Pflichten die Zahl von fünf bestimmt, als diejenige, welche am besten die Vortheile der Deliberation mit der erforderlichen Beschleunigung des Geschäfts vereinigen könnte; so wie eine Vertheilung der Amtsgeschäfte in Classen, so daß einige von einem Mitgliede beschafft werden, für andere zwei erforderlich sind, und für die wichtigsten eine Majorität nothwendig ist, als eine passende Veranstaltung angesehen ward. — Diese Oberinspection hat, außer ihrer allgemeinen Oberaufsicht, die directe Besorgung aller pecuniairen Angelegenheiten der verschiedenen Gefängnisse, jedoch unter Bedingungen, die, wie man glauben darf, der Möglichkeit einer schlechten Anwendung oder nachlässigen Verschleuderung der Fonds vorbeugen können. Unter andern Vorsichtsmaaßregeln ist eine, die, meiner Meinung nach, in allen Fällen, wo etwas anvertraut wird, es sey von Amtswegen oder zufolge Contracts oder testamentarischer Disposition, eingeführt werden sollte, nämlich die Deposition alles Geldes, welches man für einen Andern, oder für das Publicum, oder für ein Institut in Besitz hat, in einer sicheren öffentlichen Bank, im Namen dessen, der es anvertraut hat, oder der Person in ihrer Qualität als Beamter oder Bevollmächtigter, welcher Geld nur gegen Scheine, die den Zweck, wozu es verwendet werden soll, ausdrücken, auszuleihen ist, wobei es für einen criminellen Bruch von Treu und Glauben erklärt ist, wenn das Geld nicht deponirt ist, oder wenn die Fonds zu irgend einem andern Zweck gezogen werden, als zum Besten der Person oder des Instituts, für deren Gebrauch es deponirt ist. Es ist hier nicht der Ort, mich über die Vortheile einer solchen Einrichtung in Handelsangelegenheiten und Geschäften auf öffentliche oder private Treue und Glauben zu verbreiten; sie bezweckt nebst andern Vorschriften, welche irgend einen Antheil an den Käufen oder Verkäufen für die Gefängnisse, einen Vortheil oder einen Nutzen irgend einer Art von der Beschäftigung der Gefangenen verbieten, alle Versuchung zu entfernen, das Amt zu einer Geld-Speculation zu machen, oder, was vielleicht eben so wichtig ist, zu verhüten, daß es dafür gehalten werde.

Die Oberinspection muß permanent seyn; ihre Pflichten sind schwer, sie erfordern eben sowohl Erfahrung als Fleiß; die ungetheilte Aufmerksamkeit der Mitglieder muß dem Gegenstande gewidmet seyn; man kann nicht erwarten, daß die angestrengten und unausgesetzten Arbeiten, welche das ihnen anvertraute wichtige Geschäft erfordert, umsonst verrichtet werden. Wenige

Menschen können, bei unserm Zustande der Gesellschaft, die zu diesem Zwecke erforderliche Zeit ihren Privatgeschäften entziehn, und diejenigen, welche es vermögen, sind nicht immer die, welche sich am besten dazu eignen. Sie müssen daher bezahlt und so liberal bezahlt werden, daß sie die erforderliche Fähigkeit und Rechtlichkeit bewegen, sich darum zu bewerben. Menschenliebe, Gemeingeist oder Religiosität mögen Individuen dazu antreiben, ihre Dienste umsonst zu leisten; aber es ist dem Eifer von Natur eigen, zu erkalten, wenn der Dienst, der ihn erweckte, von der Art ist, daß er ruhige Aufmerksamkeit, täglichen Verkehr mit dem Auswurf unsers Geschlechts und eine genaue Achtsamkeit auf verdrießliche Details erfordert; und ganz besonders, wenn er keine Aeußerung der Talente verlangt, welche öffentlichen Beifall erwecken; überdieß wird, wenn der Dienst nicht bezahlt wird, Nachlässigkeit bei seiner Erfüllung selten der Strafe öffentlichen Tadels unterzogen, welcher nie sehr schwer diejenigen trifft, welche ohne Entgelt einen Theil ihrer Zeit oder ihrer Aufmerksamkeit dem Geschäfte gewidmet haben; wenn aber die Besoldung ein Aequivalent des Dienstes ist, so wird gesetzliche Strafe wie Einbuße des guten Rufs in der Regel die Vernachlässigung treffen. Die speciellen Autoritäten, welche der Oberinspection zugetheilt sind, brauchen hier nicht detaillirt zu werden; sie sind meiner Meinung nach im Text deutlich enthalten. Da ihre Gewalt hauptsächlich eine oberaufsehende ist, und sich nicht so direct auf die Gefangenen erstreckt, als die der andern Beamten, so hielt man es nicht für nothwendig, ihnen irgend ein Interesse an der Arbeit der Sträflinge zu geben; auch würde die Anzahl ihrer Mitglieder dieß sehr lästig für das Institut gemacht haben. Aber mit dem Gefangenwärter verhielt es sich anders; auf ihn schien es nothwendig, die Grundsätze anzuwenden, welche ich aufzustellen bemüht war, und die das Interesse des Beamten und des Publicums zusammenfallen lassen. Das Interesse des Publicums ist: erstlich, daß alle Bestimmungen im Gesetzbuch für Strafe und Besserung sorgfältig beobachtet werden; zweitens, daß so viel als möglich von der Ausgabe des Instituts durch die Arbeit der Sträflinge bezahlt werde. Um dem Gefangenwärter am ersteren ein Interesse zu geben, erhält er eine Prämie für die Abnahme der Rückfälle, die beste Art, die Wirksamkeit des Systems darzuthun. Um ihn anzutreiben, den Fleiß und die Geschicklichkeit der Sträflinge zu befördern, hat er einen Antheil am Brutto-Ertrag ihrer Arbeit, während die Oberaufsicht der Inspectoren, ihre periodische Befragung der Gefangenen und der anderen An-

gestellten, die Beobachtung des Kapellans und des Arztes, so wie der Besuchenden von Amtswegen genügend vorbeugen werden, daß er zu dieser Arbeit auf andere Weise oder im höheren Grade antreibt, als das Gesetzbuch vorschreibt. Es ist gleichfalls ein wichtiger Zweck, daß, zur Erhaltung der Gesundheit der Gefangenen, die Strafe nicht weiter getrieben werde, als durch das Urtheil vorgeschrieben ist; zu diesem Zwecke sind Reinlichkeit, gesunde Nahrung, körperliche Bewegung und die nöthige Erholung von der Arbeit vorgeschrieben. Um auf ihre Ausführung zu sehen, ist für ein gehöriges Aufsichtssystem gesorgt worden, und um Privat-Interesse mit dem Streben nach Auszeichnung in der Pflichterfüllung zu verbinden, werden ehrenvolle und nützliche Prämien für verschiedene Grade der Abnahme der gewöhnlichen Sterblichkeit im Gefängnisse ertheilt. Diese Belohnungen erstrekken sich auf alle Beamte, deren Geschäftskreis auf irgend eine Weise zu diesem Zweck beitragen kann.

Es möchte, vor dem Schlusse dieses Berichts, nöthig seyn, eine Vorstellung von der Anzahl der Angestellten und von den Pflichten der noch nicht Erwähnten zu geben. Der Plan umfaßt, wie man ersehen hat:

Ein Hafthaus (house of detention) mit zwei Abtheilungen.
Eine Buß-Anstalt ((penitentiary).
Eine Besserungsschule (school of reform).
Ein Arbeits- und Zufluchtshaus (house of industry and refuge) mit zwei Abtheilungen.

Diese alle stehen unter der allgemeinen Oberaufsicht von fünf Inspectoren. Jedes Institut wird einen Gefangenwärter (warden), und eine ehrbare Frau (matron) erfordern. Eine Kapelle und ein Arzt werden für alle vier genügen, ein Schreiber (clerk) für das Pönitentiar, ein Lehrer für die Besserungsschule und ein anderer für das Pönitentiar. In den andern Instituten währt die Haft nicht lange genug, um eine regelmäßige Einrichtung für die Erziehung zu erfordern, und einer der Bewohner desselben wird immer zu diesem Zwecke fähig befunden werden, so daß, ohne die Unterwächter, deren Zahl gewissermaßen von der der Gefangenen abhängen wird, die vier Institute 13 Beamte erfordern werden. Die Art, auf welche die Gefangenen zu verwahren sind, wird eine Militairwache unnöthig machen, und wenn sich nicht die Anzahl sehr über unsere Hoffnungen und vernünftige Erwartungen vermehrt, werden nur ein Unterwächter für das Detentionshaus, einer für die Besserungsschule, zwei für

das Arbeitshaus und sechs für das Pönitentiar, in allen zehn erforderlich seyn. In diesen Berechnungen sind weder die Inspectoren, noch ihr Agent eingeschlossen.

Eine sehr wichtige Bestimmung des Gesetzbuches mag einiger Erläuterung bedürfen, welche noch nicht gegeben ist. Einsame Haft, obwohl mit der Erlaubniß, in einem unbedeckten Hofe zu arbeiten, könnte, wenn die Arbeit sitzend zu verrichten ist, der Gesundheit schädlich werden. Um dies zu verhüten, ist die Verfertigung einer Maschine verfügt, welche großer Muskelkraft bedarf, um in Bewegung gesetzt zu werden, und diese muß jeder der männlichen Gefangenen in Bewegung setzen, doch nur eine Stunde täglich. Dies ist anbefohlen; da aber die einzige Strafe in einsamer Haft in einer Zelle besteht, und da diese Maaßregel nur als zur Erhaltung der Gesundheit bestimmt angesehen wird, und keinen anderen Zweck hat, so streitet dieser Zwang nicht mit den vorher aufgestellten Grundsätzen. Die Gefangenen sind jeder für sich zu der Maschine zu bringen, und sie muß so getrieben werden, daß keiner den andern sieht oder hört, während sie bewegt wird. Ihre Wirkung wird nicht allein die seyn, die allgemeine Gesundheit zu erhalten, sondern auch die Muskeln zu stärken, und den Sträfling bei seiner Entlassung zu jeder anstrengenden Arbeit tüchtig zu machen.

Die Tretmühle, obwohl in vielen Instituten ein beliebtes Strafwerkzeug, findet in diesem keine Anwendung, aus folgenden Gründen: Sie kann nicht angewendet werden, ohne das System einsamer Haft zu brechen, welches die Grundlage des Systems ist; ihre nachtheiligen Wirkungen auf die Gesundheit werden durch bedeutende Zeugnisse dargethan, *) und obwohl es entgegengesetzte Zeugnisse darüber giebt, **) so kann man doch im Ganzen mit Recht annehmen, daß sie nicht die Constitution stärkt, noch den Sträfling für eine der gewöhnlichen anstrengenden Arbeiten vorbereitet, da die Haupt-Muscularbewegung nur in den Beinen Statt findet. Sie lehrt den Sträfling nichts, was ihm bei seiner Entlassung nützen kann. Sie ist keine vortheilhafte Anwendung menschlicher Kräfte. Wenn sie irgend eine Wirkung auf die Sittlichkeit hat, so muß diese eine schlechte seyn, wegen der von ihr unzertrennlichen Gemeinschaft und wegen des Schimpfs, den man mit ihr verbunden glaubt. Als Strafe muß sie un-

*) Sir John Cox Hippesly on the tread-mill.

**) Sixth report of the society for the improvement of prison discipline, appendix.

gleich seyn; ihr die nöthige Schnelle zu geben, um einen von kräftiger Constitution zu bestrafen, würde sie für einen schwächeren Sträfling zur Tortur machen.

Der **Code of reform and prison discipline** und die Gründe seiner Bestimmungen sind jetzt der gesetzgebenden Versammlung vorgelegt. Ihre Weisheit wird entscheiden, ob er sich zur Annahme eignet. Viele Theile des Plans sind zu verschiedenen Zeiten in Vorschlag gebracht, und einige derselben theilweise in Ausführung gebracht, aber sie sind nie vorher vereinigt und als in einander greifende Theile eines ganzen Systems dargestellt worden, worin, wie ich glaube, sein Hauptwerth liegt. Denn es muß aus der Natur der Sache einleuchten, daß ohne einen ununterbrochenen Zusammenhang der Wirksamkeit, so wie ohne Einheit des Princips im Plane, keine Strafzufügung oder Besserungs-Disciplin irgend einen großen Erfolg haben könne. Bei allen Arten der Gesetzgebung müssen wir uns erst eine deutliche Vorstellung von dem, was wir zu erreichen wünschen, machen, und dann über die besten Mittel, es zu bewirken, einen Beschluß fassen. Nachdem diese wohl durchdacht sind, müssen sie deutlich ausgedrückt werden, nicht nur zu unserer eigenen Leitung bei Bildung des Plans, sondern auch für unsere Nachfolger, um ihn verbessern, für die Richter, um ihn auslegen, für unsere Constituenten, um ihm gehorchen zu können. In dem Plane, welchen ich vorlege, war sein großer Zweck beständig im Auge behalten, und ist vielleicht öfter, als es nöthig war, wiederholt worden, und die zu seiner Ausführung vorgeschlagenen Mittel sind nur solche, welche durch die Erfahrung oder die reifste Ueberlegung empfohlen sind. Da aber dieser Zweck Verhütung von Verbrechen ist, so ist es klar, daß er, durch welche Disciplin es auch seyn möge, die bloß nach dem Urtheil Statt fände, nur unvollkommen erreicht werden würde. Verurtheilung erfordert frühere Existenz von Verbrechen, und die Zucht, welche dieser zukommt, ist Strafe; aber Strafe ist nur eins der Mittel, um den Zweck, Verbrechen zu verhüten, zu erreichen. Um ihrer Verübung abzuhelfen, müssen wir daher noch einen Schritt weiter zurückgehn. Wir müssen die verderbende Gemeinschaft vor der Hauptuntersuchung noch sorgfältiger, als nach derselben verhindern. Wir müssen nie die Unschuld mit der nicht erwiesenen Schuld vermischen, indem wir derselben einen unnöthigen Zwang auflegen. Aber selbst die Anklage gründet sich gemeiniglich auf die offen-

bare Begehung eines Verbrechens, wenn auch die Hauptuntersuchung zur Bezeichnung der Verbrecher nothwendig ist. Wir müssen daher bei unsern Bestrebungen, Verbrechen zu verhüten, bei noch einer früheren Stufe anfangen. Wir müssen dem großen Mangel abhelfen, der bisweilen die Ursache, und öfter der Vorwand des Verbrechens ist; wir müssen Beschäftigung für den Müssiggang finden, der es gewöhnlich zur Folge hat. Und wenn dies gethan ist, ist unser Werk noch nicht vollendet; für religiösen, moralischen und wissenschaftlichen Unterricht muß nicht nur gesorgt, er muß auch überall durchgesetzt werden, um dem Geiste des Volks den Charakter, das Gemeingefühl, die Sitten einzuprägen, ohne welche die Gesetze nur nichtige Schranken sind.

Die Recapitulation der verschiedenen Institute, welche das Gesetzbuch der Besserung und Gefängnißzucht umfaßt, ist geschehen, um ihre enge Verbindung darzuthun, um zu zeigen, jeder Theil sey zur Erreichung der großen Zwecke des Systems so nothwendig, daß die Auslassung eines einzigen großen Theils die guten Wirkungen vereiteln würde, welche sich von dem andern erwarten ließen. Gedenken wir die bürgerliche Gesellschaft vor den Angriffen des Verbrechens zu bewahren, so muß jeder Zugang vertheidigt werden. Eine belagerte Stadt, die auf einer Seite befestigt, die andere feindlichen Angriffen offen ließe, würde ein passendes Bild eines Landes seyn, in welchem Gesetze gemacht sind, um Verbrechen nur durch Strafe auszurotten, während sie dazu einladen, durch Vernachlässigung der Erziehung, durch Duldung der Bettelei, des Müssigganges, des Herumstreifens und liederlichen Lebens (vagrancy), und die verderbliche Vereinigung der Inculpaten, sowohl vor der Hauptuntersuchung, als nach der Verurtheilung. Und doch ist das der klägliche Zustand der Criminaleinrichtungen, daß alle Völker sich mehr oder minder in dieser Lage befinden. Hier wird große Strenge angewandt, um Verbrechen zu strafen, aber es ist für kein Mittel gesorgt, sie zu verhüten; dort werden milde Strafen und eine Besserungs-Disciplin nach der Verurtheilung ausgeübt, aber schwere Haft und verderbende Gemeinschaft finden ohne Unterschied bei den Schuldigen und Unschuldigen während der Untersuchung Statt. Einige Staaten scheinen zu wetteifern, welcher den größten Ertrag von der Arbeit der Sträflinge ziehen kann; in anderen ist der Zweck, sie zu entwürdigen und ihr Unglück fühlen zu lassen. Keiner hat ein wohleingerichtetes System, welches aus zusammenhängenden Institutionen besteht, die auf demselben Princip beru-

hen, und auf denselben Zweck hinwirken. Nirgends wird die Criminal-Jurisprudenz als eine Wissenschaft behandelt. Was man so nennt, besteht aus einer Sammlung ungleichartiger, unverbundener, bisweilen mit einander streitender Hülfsmittel, um verschiedene Rechtsverletzungen zu strafen, wie sie eben vorfallen; aus Experimenten, die durch kein Princip geleitet sind, um die Wirkung verschiedener Strafen zu erproben, aus permanenten Gesetzen, um temporaire Uebel zu unterdrücken, aus einer willkührlichen Gewalt, welche bisweilen mit dem blindesten Vertrauen dem Richter gegeben, und in anderen Fällen mit der strafbarsten Nachlässigkeit einem Beamten der executiven Gerechtigkeit überlassen wird. Alle diese und andere Unzuträglichkeiten würden aufhören, wenn der Gesetzgeber richtige Grundsätze annähme, sie zu seiner eigenen Leitung und der seiner Nachfolger ausspräche, und, sie beständig vor Augen haltend, sein System des peinlichen Rechts in seine natürlichen Abtheilungen ordnete, indem er für den Armen sorgte, den Müssigen beschäftigte, den Unwissenden erzöge, die Verbrechen genau bestimmte, und die ihnen entsprechenden Strafen vorschriebe, die Art der Procedur zur Verhütung von Verbrechen wie zum Verfahren gegen Verbrecher regelte, und bestimmte Vorschriften für die Verwaltung und Zucht der Gefängnisse gäbe.

Bei einem solchen System darf man mit Grund hoffen, nicht daß alle Verbrechen ausgerottet werden, aber daß Rückfälle seltener erfolgten, und daß man das seltene Schauspiel einer rückgängigen Bewegung des Lasters und Verbrechens erhalten würde. Aber die unstäten Versuche, welche man gemacht hat und täglich macht, einige ihm abgerissene Theile in Ausführung zu bringen, verzögern nur die Fortschritte und gefährden den Erfolg der Reform; sie sind schwierig, sie sind kostbar. Das ungegründete Vertrauen, welches ihre Vertheidiger in sie setzen, erregt große Erwartungen, welche getäuscht werden müssen, weil eine Krankheit, die durch das ganze System geht, sich nicht durch locale Mittel heilen läßt; die Täuschung aber hat zur Folge, daß man am endlichen Erfolge ganz verzweifelt, den Plan der Reform aufgiebt, und geneigt wird, sich wieder dem alten blutdürstigen Systeme zuzuneigen. *) Das

*) Es giebt noch einen andern Punct, auf welchen ich hier zurückkom-

Das jetzt vorgelegte Gesetzbuch vollendet das System der peinlichen Gesetze, welches ich zur Erwägung ehrfurchtsvoll vorgelegt habe. Ich unternahm das Werk mit ungeheucheltem Mißtrauen in meine eigenen Kräfte, welches nichts überwinden konnte, als die Ueberzeugung, daß eine einfache Aufzählung und Entwickelung der Grundsätze, auf denen das System beruht, schon eine Ueberzeugung von ihrer Wahrheit geben würde. Es ist mit eifriger und unermüdeter mehrjähriger Emsigkeit, mit achtungsvoller Aufmerksamkeit auf die Meinungen Anderer, und mit sorgfältiger Beobachtung der practischen Resultate fortgeführt. Seine Vollendung war von dem befriedigenden Bewußtseyn begleitet, daß ich alle Vorsicht angewandt, mich gegen den Stolz vorgefaßter Meinung zu verwahren, und kein Mittel vernachlässigt hätte, welches das tiefste Gefühl seiner Wichtigkeit und ein religiöser Wunsch, es möge durch Aufstellung wahrer Grundsätze öffentlicher Gerechtigkeit Privatglück befördern, mir an die Hand geben konnte.

Und jetzt unterwerfe ich es ehrfurchtsvoll Ihrer Erwägung, in der Hoffnung, daß, wenn die Weisheit der Gesetzgeber die Lücken dieses Werkes ergänzt, und seine Fehler verbessert haben wird, es die Grundlage eines Systems werden dürfte, wodurch Unterricht befördert, Müssiggang und Laster unterdrückt, Verbrechen verhütet, und die Summe des menschlichen Glücks vermehrt werden können.

---

kommen muß, obwohl ich schon in dem introductory report zum peinlichen Gesetzbuche darauf gedrungen habe, weil seine Wichtigkeit die Wiederholung rechtfertigen wird, und weil er auf eins der hier empfohlenen Institute Einfluß hat. Ich meine eine solche Veränderung in der Einrichtung der Gerichtshöfe, daß ein Criminal-Gerichtshof in permanenter Sitzung ist. Diese Einrichtung wird die Ausgaben, sowohl beim Bau, als bei der Administration des Detentionshauses, vermindern, wird Zögerungen vorbeugen, die dem Laufe der Untersuchung nachtheilig, und für den Angeklagten ein Uebel sind, und in der Ausführung weder schwierig, noch kostbar befunden werden.

Ueber den Prozess der französischen Minister.

Nach der Allgemeinen Zeitung.

Die Allgemeine Zeitung enthält unter der obigen Ueberschrift einen, vermuthlich aus dem Französischen übersetzten, Aufsatz, welcher mit der Betrachtung beginnt, daß im gegenwärtigen Augenblicke in Paris eifrig zusammengesucht werde, was in früheren Prozessen Englischer Minister über die Materie vom Hochverrath verhandelt worden, und demnächst einen flüchtigen Blick auf jene Prozesse wirft. Wahrscheinlich ist dabei das im October in Paris erschienene Werk: Procès des Ministres anglois accusés de haute trahison et traduits devant le parlement, précedé de considérations sur l'accusation et la mise en jugement des derniers ministres de Charles X., par Mrs. Paquis et Claudon, benutzt, welches ich sogleich, nachdem ich es angezeigt gefunden, verschreiben lassen, aber noch bis jetzt nicht erhalten habe.

Sollte ich es, wenn es eingegangen, für die Beurtheilung des französischen Minister-Prozesses wirklich bedeutend finden, so werde ich nicht verfehlen, meinen Lesern Auszüge daraus mitzutheilen. Einstweilen aus dem oben erwähnten Aufsatze Nachstehendes.

Am 16. December 1830. D. H.

Es ist bekannt, daß in Bezug auf die Verantwortlichkeit der Minister die Charte der Restauration, trotz ihrem Verspre-

chen, niemals durch das Gesetz ergänzt wurde. Der 33. Artikel lautete: La chambre des pairs connait des crimes de haute trahison et des attentats à la sûreté de l'état, qui seront définis par la loi; sie sind aber dennoch nicht durch das Gesetz näher bestimmt worden. Der 56. Artikel lautete: Ils (les ministres) ne peuvent être accusés que pour fait de trahison et de concussion. Des lois particulières spécifieront cette nature de délits, et en détermineront la poursuite. Beides ist nicht geschehen. Wirft man nun einen Blick auf die Jurisprudenz Englands in ähnlichen Fällen (wir führen zuvörderst die Gesetze, dann erst die Prozesse auf), so erklärt das älteste Statut, von Eduard III., für Hochverrath: 1) das Vorhaben, den König, die Königin oder den Kronprinzen umzubringen, und die Erklärung dieses Vorhabens durch eine Proclamation; 2) die Ermordung des Kanzlers, Schatzmeisters und anderer hohen Staatsbeamten; 3) die Entehrung der Königin, der ältesten Tochter des Königs, oder der Gemahlin des Kronprinzen; 4) eine Kriegserklärung gegen den König; 5) Zutritt zur Sache der Feinde des Königs innerhalb und außerhalb des Reichs; 6) Nachmachen des Staats- und königlichen Siegels; 7) Falschmünzerei. Ehe dieses Statut erschien, war die Jurisprudenz über Hochverrath sehr unbestimmt. So findet man im Buche der Assisen: wenn man sich zu populair mache, und dadurch dem Könige furchtbar werde, so sey dies Hochverrath. Die Anhänger der besiegten Partei wurden oft Opfer dieser Unbestimmtheit, daher nannte man das Parlament, welches das erwähnte Edict erließ, das gesegnete Parlament (parlamentum benedictum). Zu jenem Statute wurde bald darauf das sogenannte Salvo hinzugefügt, wonach in andern Fällen als die obengenannten, der König und sein Porlament zu entscheiden haben, ob das Verbrechen Hochverrath sey oder nicht. Ein halbes Jahrhundert hindurch gab das Salvo zu so vielen Grausamkeiten Anlaß, daß es unter Heinrich IV. abgeschafft wurde. Nach Verurtheilung Karl's I. und Abschaffung der Pairie, erklärten am 14. Mai 1649 die Communen für Hochverrath alle Angriffe gegen das Parlament, Aufwiegeln des Heeres u. a. m. Die Todesstrafe war darauf gesetzt, außerdem Confiscation, doch mußten die Schuldigen im Jahre, wo sie ihr Verbrechen begangen, angeklagt werden. Das Wort Minister kömmt nicht in den erwähnten Decreten vor: das Gesetz wurde nichtsdestoweniger auf sie angewandt. Die oben aufgeführten Decrete sicherten vorzüglich den König, weniger die

Nation, während unter der römischen Republik und in Nordamerika Hochverrath gleichbedeutend ist mit dem Verletzen der Volksrechte.

Wir gehen nun zu den Prozessen über. Thomas Morus, Kanzler, wurde im November 1534 verhaftet, weil er das geistliche Supremat des Königs nicht anerkennen wollte; das Urtheil lautete, er solle gehängt, gerädert, seine Eingeweide verbrannt, die vier Theile des Leichnams auf den Hauptthoren Londons, sein Kopf auf der Themsebrücke aufgesteckt werden. Der König (Heinrich VIII.) änderte die Strafe und ließ ihn enthaupten. „Ich danke Sr. Majestät für diese Gunst," bemerkte Morus, „nur bewahre Gott meine Kinder und Freunde vor seiner königlichen Großmuth." Der Kopf von Sir Thomas Morus blieb mehrere Monate auf der Brücke ausgestellt, und wurde dann in die Themse geworfen. — Im J. 1488 wurden wegen Hochverrath verdammt: Nevil, Erzbischof von York, Vere, Herzog von Irland, Pole, Graf von Suffolk, Tresilian, Lord-chief-Justice, Brambre, Mayor von London. Pole hatte u. a. den König überredet, die neuerdings erlassenen Statuten seyen der Ehre seiner Krone zuwider, und stürzten seine königlichen Prärogativen; wenn man sie ausführe, so sey er nicht mehr König, sondern Schattenkönig. Wirklich annullirte der König Alles, was das letzte Parlament gethan hatte. Die Folge war, daß Graf Arundel mit einem Heere gegen London zog, und der König gab zu, daß man Pole und dessen Anhänger verklage. Man warf ihnen vor, durch ihren treulosen Rath verhindert zu haben, daß die guten Rathgeber sich dem Throne nahten; sie duldeten nicht, daß diese guten Rathgeber anders als in ihrer Gegenwart mit dem Könige sprachen, sie gaben ihren Verwandten und Kreaturen die wichtigsten hohen Aemter und Gerichtsstellen; zum großen Verderben des Reiches suspendirten sie mehrere vom Parlament erlassene Gesetze und Ordonnanzen; trotz dem Gesetze, welches die individuelle Freiheit sicherte, ließen sie Personen ohne Prozeß festnehmen. Der 15te Artikel des Anklageactes lautet: „Als während des letzten Parlaments die Weisen und die Communen einsahen, welche Gefahr dem Könige und Reiche drohe, in Folge des Raths und der Intriguen jener fünf Verräther ... so haben sie geurtheilt, es gebe kein anderes Mittel zur Abwendung der Gefahr, als dem Könige darzuthun, wie schlecht er von diesen Verräthern geleitet und berathen werde, und sie baten ihn als loyale Unterthanen, die genannten Verräther aus seiner Gegenwart zu entfernen; um sich nun dieser Maaßregel zu entzie-

hen, haben Letztere dem Mayor von London Befehl ertheilt, alle Lords und Mitglieder der Communen (oder des Unterhauses), die nicht zu ihrer Partei gehörten, umzubringen! „Dieselben waren beschuldigt, daß sie dem Könige von Frankreich zum Lohn für seine Dienste Calais, Cherbourg und Brest versprochen; daß sie den König von England verleitet hätten, an den Herzog von Irland zu schreiben, er solle alle seine Truppen versammeln, um die Nation und die Person des Königs zu befreien; daß wirklich Vere, Herzog von Irland, der Ehre des Königs und Reichs zuwider, ein Heer aufgebracht und gegen die Lords zu Felde gezogen wäre. Die Angeklagten wurden, u. a. wegen des 15. Artikels, des Hochverraths schuldig erklärt, zum Galgen und zur Confiscation verdammt. Brambre schlug den Richtern vor, ihnen seine Unschuld durch das Schwert zu beweisen. Tresilian galt für abwesend, wurde aber im Augenblicke, wo das Urtheil gesprochen werden sollte, von einem Pair bemerkt, wie er von einem Dache aus die Prozedur im Pallaste mit ansehen wollte: man ließ ihn festnehmen. Auch viele Mitschuldige wurden aufgehängt oder enthauptet. — Thomas Howard, Herzog von Norfolk, wurde 1571 hingerichtet: er wollte sich mit Maria Stuart vermählen. Philipp Howard, Graf von Arundel, als Verräther gegen Elisabeth angeklagt, wurde zum Galgen verurtheilt, starb aber 1595 im Gefängniß nach zehnjähriger Haft. Der berühmte Philosoph Bacon ließ sich als Lordkanzler auf die unwürdigste Weise bestechen, wurde eingesperrt und verlor seinen Sitz in der Kammer. Thomas Graf von Strafford, wurde 1640 hingerichtet; er war angeklagt, daß er die Grundgesetze und die Regierung stürzen wollen, um dafür eine gesetzwidrige, willkührliche und tyrannische Regierung einzuführen; daß er dieses Vorhaben durch Wort, Rath und That dargelegt und besonders durch den Rath, der König solle mit den Waffen seine Unterthanen zur Annahme einer solchen Regierung zwingen. Der 7. Artikel des Anklageacts lautet: „Um sich diesen und andern eben so gegründeten Anschuldigungen zu entziehen, hat er gesucht, das Recht des Parlaments zu vernichten und den Gang der alten Parlamente zu unterbrechen; durch Wort, Rath und That, hat er verrätherisch gesucht die treuen Unterthanen von Sr. Majestät abwendig zu machen, zwischen ihr und ihrem Volke Zwiespalt zu säen, den Zorn Sr. Majestät gegen das Parlament aufzubringen; wegen aller dieser Verbrechen beschuldigt ihn die Kammer des Hochverraths gegen seinen Souverain und sein Vaterland, und behält sich die Befug-

niß vor, später noch andre Anklagepuncte gegen den genannten Grafen vorzubringen." Man warf Strafford vor, bei den Yorker Assisen gesagt zu haben, der kleine Finger des Königs sey stärker als die Lenden des Gesetzes, behauptete aber in seiner Vertheidigung, er habe das Umgekehrte gesagt. Der König unterzeichnete ungern das Todesurtheil. — William Laud, Erzbischof von Canterbury, Minister Karls I., wurde 1640 angeklagt: „er habe verrätherisch gesucht, die Grundgesetze und die Regierung des Reichs umzustoßen, und dafür eine willkührliche und tyrannische Regierung einzuführen; er habe zu diesem Zwecke bösartig und verrätherisch Se. Majestät überredet, sie könne nach Belieben und Willen ohne Mitwirken des Parlaments Steuern von ihren Unterthanen erheben. Um gewisser zu Ausführung dieses treulosen Vorhabens zu gelangen, habe er Predigten und Reden halten lassen, worin man die Autorität der Parlamente und die Kraft der Gesetze abgeläugnet. Er habe bösartig und verrätherisch gesucht, die Parlamente zu vernichten und das vom Jahre 1628 auflösen lassen, zum großen Nachtheil der Unterthanen Sr. Majestät; kurz nach dieser Auflösung habe er gesucht, dasselbe Parlament in den Augen Sr. Majestät anzuschwärzen, indem er es ein factiöses Parlament genannt, Sr. Majestät fälschlich versichert, es sey gegen Sie eingenommen, und Se. Majestät wie ein unmündiges Kind behandelt; indem er endlich die Mitglieder des Puritanismus beschuldigt und die Papisten als gute und treue Unterthanen empfohlen. Er habe verrätherisch gesucht, die Macht des Staatsraths, die Kirchengesetze und die Königl. Prärogativen über die Gesetze und Prärogativen des Reiches zu erheben, und zehn Jahre zuvor als Mitglied des Königl. Raths gesagt: so lange er dazu gehöre, werde ein Befehl dieses Rathes die Kraft eines Gesetzes oder einer Parlaments-Acte haben. Er sey einer der Rathsmitglieder gewesen, welche Se. Majestät überredet, das Parlament von 1640 aufzulösen, und habe dann zu Sr. Majestät gesagt, von nun an stände Sie außerhalb aller Regierungsregeln und könne außerordentliche Mittel ergreifen, um sich Geld zu verschaffen! Securi percussus, las man bald nachher auf seinem Grabmal, immortalitatem adiit die decimo Januarii (1641). — Graf v. Clarendon, Lordkanzler, in meist geistlichen Sachen angeklagt, wurde abwesend im Dezember 1663 verbannt und der Bürgerrechte unfähig erklärt. Thomas Graf v. Danby wurde im Dezember 1678 u. a. beschuldigt: er habe verrätherisch das Herz der treuen Unterthanen von Sr. Majestät

abwendig machen, die Versammlungen des Parlaments verhindern, Se. Majestät des weisen und heilsamen Rathes des Parlaments berauben, auf diese Weise die Verfassung des Reiches ändern wollen, und deshalb eine Allianz mit Frankreich vorgeschlagen, unter Bedingungen, welche dem Interesse und der Ehre des Reiches zuwider seyen. Danby kam mit dreijähriger Gefängnißstrafe davon und mußte 40,000 Pfund Caution stellen. — Lord Melville endlich wurde 1805 der Geldverschleuderung beschuldigt und freigesprochen. *)

Wir glaubten schon deshalb einen gedrängten Abriß der Prozesse gegen die englischen Minister geben zu müssen, weil in dem bevorstehenden Prozesse vor der Pairskammer die meisten in dem vorigen Artikel erwähnten Namen zur Sprache kommen werden, und weil die französischen Blätter und Flugschriften schon jetzt auf jene Namen so flüchtig und bündig hindeuten, als ob Jedermann mit den Einzelnheiten der alten englischen Prozesse ganz vertraut seyn müßte. Gehen wir nun zur Vergleichung der erwähnten Prozesse mit den in Paris bevorstehenden Debatten über, so thut sich erstens die Hauptverschiedenheit hervor: daß in England der Hochverrath meistentheils als Verrath gegen die Regierung betrachtet wurde, in Frankreich dagegen bei dem Prozesse gegen die Minister vorzüglich als Verrath gegen den Staat oder die Nation. So erklärt man sich auch leicht eine Aenderung, die in der neuen Charte vorgenommen wurde. Nach der alten Charte erkennt die Paiskammer über die crimes de haute trahison, was sich besonders auf die Person des Königs, und über die atttentats à la sûreté de l'état, was sich mehr auf die Nation bezog. Die Nation stand zuletzt. In der neuen Charte dagegen erkennt die Pairskammer des crimes contre la sûreté de l'état et des crimes de haute trahison. In Zukunft tritt also das Grundgesetz über den Hochverrath gegen die Nation in voller Kraft und vorwiegend in der Charte auf: allein dasselbe Grundgesetz war allerdings in der alten Charte, wenn es auch nur den zweiten Rang inne hatte. Der zweite Unterschied zwischen den englischen Prozessen gegen die Minister und dem französischen ist: daß in England specielle Gesetze vorhanden waren, in Frankreich nicht. Diese Sache ist etwas verwickelt. Denn einerseits kann man behaupten: wo die Charte nicht ausreiche, beständen die nicht widerrufenen Artikel des Straf-

*) S. diese Annalen Heft 4. S. 267—280.

gesetzbuches, die in der That, wenigstens zum Theil, von der Deputirtenkammer in ihrem Anklageact angerufen worden sind; andrerseits erkennt die alte Charte an, die früheren Gesetze sollten geändert werden; sie sagt: les crimes seront définis par la loi, und Jedermann gibt zu, daß ein Strafgesetz durchgängig vor einer Charte in den Hintergrund tritt. Einerseits können die Angeklagten sagen: es ist kein Gesetz da; andrerseits die Ankläger: weil ihr als Minister kein neues Gesetz vorschluget, und zwar trotz unserer Aufforderung, so bleibt ihr unter der Herrschaft des Strafcodex. So viel geht endlich aus den englischen Prozessen hervor, daß die Richter zuweilen, wenn das Gesetz lückenhaft war, außergesetzlich und nach ihrer Ueberzeugung verfuhren; allein die Anwendbarkeit eines solchen Verfahrens ist nicht für Jedermann einleuchtend. Drittens ist ein Punct in den englischen Prozessen zugleich grundverschieden und ganz übereinstimmend mit einem Puncte, der die französischen Minister betrifft. Nemlich bei dem Prozesse gegen Thomas Morus (es war der erste) wurde zwischen der Anklage und Entscheidung von Seite der Regierung ein Gesetz vorgeschlagen, das sich auf eben diesen Prozeß bezog. So auch in Frankreich. In England wurde der Vorschlag angenommen, in Frankreich nicht. In England war das expreß vorgeschlagene Gesetz der angeklagten Partei ungünstig, in Frankreich günstig. Als die englischen Richter den Prozeß des Thomas Morus in die Länge zogen, schlug Heinrich VIII. ein Gesetz vor, welches das Abläugnen seines geistlichen Supremats für Hochverrath erklärte. Durch dieses furchtbare Gesetz mit rückwirkender Kraft verlor Thomas Morus das Leben. In Frankreich schlug die Regierung zwischen der Anklage und dem Prozeß ein Gesetz gegen die Todesstrafe vor, es sollte ebenfalls rückwirkende Kraft haben. Ohne jenes rückwirkende Gesetz konnte Morus nicht verurtheilt werden; ob die französischen Minister ohne das Gesetz gegen die Todesstrafe, bleibt noch dahingestellt. Wieder in einer andern Hinsicht ist man in Frankreich präjudiciell gegen die Minister verfahren: man hat nämlich die zahlreichen Pairs des Herrn v. Villèle entfernt, die ihnen günstig, nicht die von Decazes, die ihnen ungünstig waren. Viertens können sogar die Angeklagten geltend machen, ihr Fall sey von Grund aus von dem der englischen Minister verschieden. In England wurden die Minister gerichtet, während der Thron oder die Verfassung, welche sie angeiffen, bestanden: in Frankreich bestehen sie nicht wie zuvor. Deswegen haben die Anhän-

Anhänger der französischen Minister so oft wiederholt, die Ex-Minister seyen nicht mehr verantwortlich, und die Pairskammer nicht mehr Richter über sie. Schon deswegen nannte Polignac seine Festnehmung inconvenante; allein sie ist eine natürliche Folge des Kampfes, eines Kampfes, den er selbst hervorrief, in welchem er Tausende seiner Mitbürger niedermetzeln ließ. Von den verwickelten Vergleichungen der alten Charte mit dem Strafcodex, der englischen Prozesse mit dem französischen, kömmt man immer von Neuem auf die Frage zurück: Werden die Pairs das Todesurtheil über die Angeklagten verhängen oder nicht?

Ein Verbrechen neuer Gattung.

Der Arzt Desplats erschien neulich zu Paris vor den Assisen, wegen schwerer Beschädigung von Personen, verbunden mit Betrug. Er hatte nämlich ein Gewerbe daraus gemacht, jungen Leuten, welche das Loos bei der Conscription getroffen hatte, vermöge chirurgischer Operationen, welche, nach der Aussage des Doctors Denis den Tod zur Folge haben konnten, zum Militairdienst unbrauchbar zu machen. Vier junge Leute erschienen vor der Revisionsbehörde im Jahr 1828; sie waren furchtbar verstümmelt, und das Leben zweier von ihnen selbst in Gefahr. Sie wurden über ihren Zustand befragt und gaben Desplats als denjenigen an, der sie für 600 Franken so gefährlich zugerichtet. Desplats ergriff die Flucht; vor kurzem indessen verhaftet, mußte er seine schändlichen Speculationen eingestehen und bei allen Puncten der Anklage für schuldig erklärt, wurde er zu fünfjähriger Einsperrung nach vorgängiger einstündiger Ausstellung an den Pranger, verurtheilt.

Knaben=Räuberbande.

Vor einiger Zeit wurde in öffentlichen Blättern gemeldet, daß man in Darmstadt einer Knaben-Räuberbande auf die Spur gekommen sey, und leider nicht wenig verdächtige 10—15jährige Knaben gefänglich eingezogen habe. Die Criminaluntersuchung, welche über dieselben verhängt wurde und aus welcher die moralische Versunkenheit dieser jugendlichen Verbrecher, auf eine Schauder erregende Weise erhellte *), ist, wie man vernimmt, beendigt, und mehrere dieser Unglücklichen sind des Diebstahls, Straßenraubes, der Brandstiftung und eines intendirten Meuchelmordes überführt und zu mehrjähriger Zuchthausstrafe auf Marienschloß verurtheilt worden, wohin für's erste die fünf Hauptanführer, schöne, kräftige 14jährige Knaben, an eine Kette geschlossen, abgeführt wurden. Das Lesen von Räuberromanen wurde in dem Verhöre von den jungen Verbrechern selbst als eine der ersten Quelle ihres tiefen Falles angegeben.

*) Sollte sich dieser merkwürdige Fall nicht zur Mittheilung an das Publicum eignen? Die Annalen würden einer Darstellung desselben gerne einen Platz einräumen. D. H.

Inhalt.

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal-Rechts-Pflege.

Herausgegeben

von

dem Criminal-Director Hitzig

in Berlin.

'Εάν τὸ κακὸν ποιῇς, φοβοῦ τὴν ἐξουσίαν· οὐ γὰρ εἰκῇ τὴν μάχαιραν φορεῖ. Θεοῦ γὰρ διάκονός ἐστιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. Ep. ad Rom. C. 13, V. 4.

Thust du das Böse, so fürchte die Obrigkeit, sie trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut. Br. an die Römer, 13, 4.

Jahrgang 1831.

Erster Band.

II.

Berlin,

bei Ferdinand Dümmler.

1831.

Annalen

der

deutschen und ausländischen

Criminal=Rechts=Pflege.

Herausgegeben

von

dem Criminal=Director Hitzig

in Berlin.

Ἐὰν τὸ κακὸν ποιῇς, φοβȢ την ἐξȢσιαν· Ȣ γαρ εἰκῆ τὴν μάχαιραν φορεῖ. ΘεȢ γὰρ διάκονός ἐςιν, ἔκδικος εἰς ὀργὴν τῷ τὸ κακὸν πράσσοντι. Ep. ad Rom. C. 13, V. 4.

Thust du das Böse, so fürchte die Obrigkeit, sie trägt das Schwert nicht umsonst, sie ist Gottes Dienerin, eine Rächerin zur Strafe über den, der Böses thut. Br. an die Römer, 13, 4.

Achtzehntes Heft.

Berlin,

bei Ferdinand Dümmler.

1831.

Deutschland.

Deutschland.

Deutschland.

Deutschland.

Königreich Hannover.

Criminal-Rechts-Sprüche

der

Justiz-Canzlei zu Zelle

aus

den Jahren 1815 bis 1827.

Bearbeitet vom Herrn Justiz-Rath von Bothmer in Zelle.

(Fortsetzung von Heft 17. S. 30.)

B. Großer Diebstahl.

1) Heinrich M . . ., 33 Jahr alt, ist am 21sten Juli 1815, wegen eines, 35 Rthlr. betragenden Geld-Diebstahles, zu sechsmonatlicher Karren-Strafe verurtheilt. Das gestohlene Geld hatte sich in einer hölzernen Lade befunden, welche auf dem Boden eines zu einem Wirthshause gehörigen Nebengebäudes, stand. Inquisit, welcher sich zufällig auf jenem Boden befunden, hatte die Lade mit bloßen Händen und mit nur geringer Kraft-Anstrengung erbrochen. Der Verdacht des Diebstahles war gleich auf ihn gefallen, und wurde

das gestohlene Geld, bis auf eine Kleinigkeit, bei ihm vorgefunden und dem Eigenthümer zurückgegeben.

In den Entscheidungs-Gründen wird bemerkt, daß der heutigen Praxis nach, die Strafe des großen Diebstahles in einer, ex arbitrio abzumessenden, öffentlichen Arbeits-Strafe bestehe; vorliegenden Falles die vorhandene geringe Qualification einen Schärfungs-Grund, die, bis zum Betrage eines kleinen Diebstahles geleistete Restitution aber, einen Milderungs-Grund abgebe.

2) Die Wittwe H... vermißte am 24sten Januar 1816 eine bedeutende, fast 200 Rthlr. betragende Geldsumme. Der Koffer, in welchem sie jene verwahrte, war mittelst des dazu gehörigen, von seinem Aufbewahrungs-Orte weggenommenen Schlüssels geöffnet und so das Geld, welches sich in einem besonderen, verschlossenen Kästchen befand, entwendet. — Mehrere Hausgenossen der Bestohlenen hatten den 16jährigen L..., sich im Hause und auf dem Hofe umhertreibend, namentlich an dem letzteren Orte sich länger verweilend, gesehen; man muthmaßte daher, daß er das Geld gestohlen und dort verborgen habe. Eine Nachsuchung bestätigte zuvörderst dieses letztere und Abends ertappte man den L..., wie er im Begriffe stand, das versteckte und von der Bestohlenen absichtlich unverrückt gelassene Geld davon zu tragen. In der Untersuchung gestand er sofort die That; er hatte einst bemerkt, wie die H... in dem gedachten Koffer Geld verwahre und wo der Schlüssel desselben zu finden sey, war in die Wohnung jener geschlichen und hatte Gelegenheit gefunden, sich des Geldes zu bemächtigen.

Am 6ten April 1816 wurde wider den Inquisiten eine einjährige Zuchthausstrafe erkannt. In der

erstatteten Relation wird das vorliegende Verbrechen als großer und völlig consummirter Diebstahl bezeichnet, indem nicht nur die vollständige Besitz-Ergreifung auf Seiten des Thäters stattgefunden habe, sondern auch durch das Wegschaffen und Verbergen der Sache an einem, der Eigenthümerin unbekannten Orte, der Besitz derselben völlig aufgehoben sey. – Strafmildernde Rücksicht wird auf die vollständig erfolgte Restitution und die Jugend des Angeklagten genommen.

3) Heinrich St . . ., 23 Jahr alt, hatte unter verschiedenen Truppen als Soldat gedient, war desertirt und führte, in der Absicht, ein anderweitiges Unterkommen zu suchen, ein umherstreifendes Leben. So gelangte er zu dem Hauswirthe D . . . . Dieser trug ihm Dienste an, wozu St . . . sich geneigt erklärte, jedoch äußerte, für jetzt erst einige Tage bleiben zu können. Bald entfernte er sich jedoch heimlich, nachdem er aus der Lade des D . . . schen Sohnes die Summe von 24 Rthlr. und einige Tücher, 1 Rthlr. 6 Gr. an Werth, entwendet hatte. Da jene Lade verschlossen war, hatte Inquisit ein morsches Brett derselben mittelst der Kolbe einer in der Nähe hängenden Flinte eingestoßen. Bei der Verhaftung des Thäters fand sich das Gestohlene bis auf eine Kleinigkeit bei ihm vor. — Neben vorstehendem Verbrechen gestand Inquisit annoch freiwillig, zwei sehr unbedeutende, von ihm auf seinen Streifzügen verübte, Diebstähle ein.

Der bei D . . . verübte, unzweifelhaft große Diebstahl wird daneben vom Referenten annoch als, mittelst Einbruches, wenngleich in geringem Grade, qualificirt bezeichnet. Auf das dabei gebrauchte Werkzeug wird keine weitere erschwerende Rücksicht genommen,

weil es am Orte der That vorgefunden und augenscheinlich bei dessen Gebrauche keine weitere, gefährliche, Absicht gehegt sey. — Als Milderungs-Grund kommt die Restitution in Betracht.

Das Erkenntniß vom 25sten Mai 1816 geht auf zweijähriges Karren-Schieben.

4) Der Dienstknecht M . . ., mit Besorgung eines, 250 Rthlr. enthaltenden Beutels beauftragt, stellt diesen auf die Bank vor dem Hause eines Kaufmannes, bei welchem er Geschäfte hat. Beim Herauskommen aus dem Hause vermißt er das Geld, erfährt jedoch von einigen auf der Straße Anwesenden, daß die 15jährige Louise S . . . ihn genommen und in das Haus ihrer Eltern getragen habe. Bei einer sofort veranstalteten Visitation fand sich der Beutel unversehrt im Düngerhaufen verborgen.

Unter Berücksichtigung der vollständigen Restitution, ihres sehr jugendlichen Alters und der verführerischen Gelegenheit, ist die Angeklagte, welche die That sofort gestanden hatte, am 5ten October 1816 zu dreimonatlicher Zuchthaus-Strafe verurtheilt. Uebrigens wurde ein wirklicher, nicht etwa ein bloßer Fund-Diebstahl als vorliegend angenommen, da das Geld, des unvorsichtigen Hinsetzens an einem offenen Orte ungeachtet, im Besitze dessen Verwahrers geblieben sey; desgleichen ist die That für ein furtum plene consummatum erklärt.

5) Der Dienstknecht S . . . bemerkte am Morgen des 1sten September 1816, wie in der verwichenen Nacht der vor seinem Bette stehende Koffer geöffnet, und daraus der Werth von 25 Rthlr., theils im baarem Gelde, theils an Kleidungsstücken, gestohlen sey. We-

nige Tage später wurde er auf einem Markte des Heinrich St . . ., mit mehreren der entwendeten Sachen angethan, gewahr, veranlaßte eine Durchsuchung des Koffers jenes, wobei sich noch mehr des gestohlenen Gutes vorfand und auch alsbald ein Geständniß des Verdächtigen erfolgte. — Dieser hatte sich bei Nacht in das ihm bekannte Haus der Dienst-Herrschaft des Bestohlenen, durch eine unverschlossene Thür eingeschlichen, mit seinem zufällig passenden Schlüssel den Koffer eröffnet und so den Diebstahl verübt. Dem Bestohlenen wurde vollständiger Ersatz.

Daneben gestand Inquisit, einige Zeit zuvor dem Knechte F . . . zwei Uhren und einige Kleinigkeiten, zusammen 9 Rthlr. 19 Gr. im Betrage, aus einem verschlossenen Schranke, dessen Thür er mit einer vorgefundenen Axt erbrochen, entwendet zu haben. Die Aussage des F . . . stimmte hiermit überein, und es wurde auch diesem völliger Ersatz.

Inquisit ist am 15ten December 1816 zu zweijähriger Karrenstrafe verurtheilt, auf den Grund der Art. 159. und 160. C. C. C., indem der dem F . . . zugefügte Diebstahl, den damals mehrfach angenommenen Principien nach, pro per effracturam qualificato erachtet wurde. Die Restitution kam dabei zu jenes Gunsten in Berücksichtigung.

6) Jürgen Z . . . ist mittelst Erkenntnisses vom 4ten October 1815 zu sechsmonatlicher Karren-Strafe verurtheilt, wegen eines Diebstahles, der sich auf die Summe von 47 Rthlr. belief, wo jedoch bis zum Betrage von $3\frac{1}{2}$ Rthlr. Ersatz geleistet war. Die gestohlenen Sachen befanden sich in einem kleinen verschlossenen Koffer, welchen der Dieb weggetragen und

in seiner Behausung erbrochen hatte. Aus dem Grunde, weil die Erbrechung nicht in loco delicti commissi geschehen sey, wurde in jenem Umstande keine Qualification befunden.

7) Die 12jährige Dorothee S... hatte auf Anrathen und Anstiften ihrer Mutter einem Nachbar die Summe von 25 Rthlr. entwendet und sich daneben bei eben demselben verschiedener, successive verübter, Diebstähle an Kleidungsstücken und Leinen, 4 Rthlr. 8 Gr. an Werth, schuldig gemacht. Sämmtliche gestohlne Sachen hatte sie ihrer Mutter zugetragen, von der sie, gleich dem Gelde, bis auf den Betrag von 11 Rthlr., welchen der Bestohlene zurückerhielt, verbraucht waren.

Wider die Dorothee S... wurde eine Ruthen-Züchtigung erkannt, weil sie sich, heißt es, noch nicht in dem Alter befinde, welches, nach Art. 164. P. H. G. O., erforderlich sey, um die Strenge der Gesetze in Anwendung zu bringen. Die Mutter dagegen wurde am 15ten Februar 1817 zu sechsmonatlicher Zuchthaus-Strafe verurtheilt. — Sie stelle sich, wird gesagt, als auctrix intellectualis dar, da sie nicht nur zugestehe, ihre Tochter zur Verübung der fraglichen Diebstähle aufgefordert und ihr dazu Anleitung gegeben, sondern auch das gestohlne Gut angenommen und verbraucht zu haben. Der Auctor intellectualis sey dem physischen Urheber völlig gleich zu strafen. Als Milderungs-Grund komme, nächst theilweiser Restitution, die Noth in Betracht, in welcher die Angeschuldigte sich befunden habe, wenn es gleich an denjenigen Bedingungen durchaus ermangele, unter denen Art. 166. C. C. C. den Diebstahl für straffrei erkläre.

8) Mittelst Urtheiles vom 4ten März 1818 ist wider Friedrich C..., wegen eines von ihm verübten großen Diebstahles, eine zweimonatliche Karren-Strafe verhängt. Inquisit hatte 13 Schaafe aus einem unverschlossenen Schaafstalle entwendet, welche, später unter seiner Heerde aufgefunden, zu 21 Rthlr. 14 Gr. taxirt und dem Eigenthümer zurückgegeben sind. Die geleistete Restitution wurde als Milderungs-Grund berücksichtigt.

9) Helene B..., die Ehefrau eines Gerichts-Unterbedienten, machte sich einer Vergreifung an Sachen schuldig, welche, als verdächtig angehalten, in die Wohnung ihres Ehemannes geschafft waren und dort während der Nacht, auf einem Wagen verladen, gestanden hatten. Der Werth der entfremdeten, im Laufe der Untersuchung wieder herbeigeschafften Effecten ist zu 64 Rthlr. ermittelt.

Es wurde zweifelhaft befunden, ob der Inquisitin ein wirklicher Diebstahl zur Last falle. Diese Frage wird jedoch aus dem Grunde bejahend beantwortet, weil die fraglichen Sachen sich in der custodia des Ehemannes, nicht in der der Inquisitin, befunden hätten, mithin es an dem Requisite einer amotio, oder oblatio, nicht ermangele. Auch von einem Diebstahle unter Ehegatten könne keine Rede seyn, weil der Ehemann nicht Eigenthümer, sondern nur einstweiliger Bewahrer gewesen sey.

Wegen großen Diebstahles, aber in mildernder Berücksichtigung vollständig geleisteter Restitution, ist am 24sten November 1819 auf sechsmonatliche Zuchthaus-Strafe erkannt worden.

10) Zu einjähriger Karren-Strafe ist am 29sten

Julius 1820 Johann H... verurtheilt, welcher in seinem 15ten Lebensjahre einem Mit-Dienstboten die Summe von 16 Rthlr. 21 Gr. entwendet, und 3 Jahre später, nach vorgängigem nächtlichen Einschleichen in ein Wohnhaus, einen Diebstahl im Betrage von etwa 40 Rthlr. verübt hatte. — Restitution, jugendliches Alter und Reue werden in der Relation als Milderungs-Gründe aufgeführt.

11) Drei einfache Diebstähle, deren einer sich auf 66 Rthlr., der andere auf 21 Rthlr., der dritte auf 6 Rthlr. 4 Gr. belief, haben deren Urheber, dem Johann W..., eine dreijährige, im Erkenntnisse vom 19ten August ausgesprochene, Karren-Strafe zugezogen. Bei Bestimmung der Strafe ist auf den Betrag des Entwendeten, daneben auf die mehrfache Reiteration Rücksicht genommen; vollständig beschaffter Ersatz aber als Milderungs-Grund anerkannt.

12) Maria A..., eine Vagabondin, entwendete aus einem Hause, in welches sie sich, angeblich um zu betteln, begeben hatte, zwei Geldbeutel, welche zusammen 22 Ld'or und einige andere Gold- und Silber-Münzen enthielten. Der Behauptung jener zufolge hatten die Geldbeutel auf dem Vorplatze des obern Stockwerkes, neben dem Treppen-Geländer gelegen, was jedoch der Bestohlene nicht zugeben wollte, sondern vermeinte, sie in einem verschließbaren Behältnisse, in welchem der Schlüssel vielleicht gesteckt, aufbewahrt zu haben. — Inquisitin wurde eines wirklichen Diebstahles schuldig erachtet, indem, wenn man auch ihren Angaben über den Ort, wo das Geld gelegen, Glauben beimesse, dennoch eine, im Hause des Eigenthümers, obgleich an einem ungewöhnlichen Platze, befindliche

Sache, stets in dessen Gewahrsam sey. Auf den Grund des Art. 160. C. C. C. und in Betracht geleisteter Restitution, wurde am 22. Junius 1821 die Inquisitin zu einjähriger Zuchthaus-Strafe verurtheilt.

13) Aus dem Kaufhause zu H... wurde in der Nacht vom 1sten auf den 2ten November 1820 ein dort gelagertes Faß mit 5000 Rthlr. Pr. Cour. entwendet. Bei der gerichtlichen Augenscheins-Einnahme fanden sich sämmtliche Thüren, Schlösser und Wände jenes Gebäudes äußerlich unversehrt vor; eine, in der Höhe von 36 Fuß an derjenigen Seite des Kaufhauses, wo dieses an einen, hinter demselben herfließenden Canal stößt, befindliche Giebelthür war dagegen von inwendig erbrochen und das Tau einer eben dort befindlichen Winde hing bis in das Wasser des Canals hinab. Diese Umstände legten zu Tage, daß der Diebstahl von zwei Thätern verübt sey, deren einer sich am Tage in das Kaufhaus geschlichen habe, dort Abends eingeschlossen sey, mittelst der Winde das Geldfaß seinem, mit einem Schiffe auf dem Canale sich eingefunden habenden Gefährten hinabgelassen habe und dann an dem Winde-Tau hinabgestiegen sey. Der weitere Verlauf der Untersuchung bestätigte dann auch, daß die That auf obige Weise von den Schiffern Heinrich W... und Wilhelm B... vollführt war. Auf Erstern, welcher das Geldfaß von Hamburg herübergeführt hatte, fiel der erste, durch Auffinden des größten Theiles des Geldes bestärkte und durch sofortiges Geständniß bestätigte Verdacht. B... entleibte sich selbst, als eine gerichtliche Vorladung an ihn erging. Dieser Selbstmord, die Beschuldigung abseiten des W... und mannigfache andere Umstände, setzten jedoch seine Mitschuld außer Zweifel.

Den Geständnissen des W . . . zufolge war er es gewesen, der sich im Kaufhause befunden, und die Entwendung selbst auf obige Weise verübt hatte. — In der erstatteten Relation wird ausgeführt, daß hier kein, im Sinne des Art. 159. C. C. C. qualificirter, Diebstahl vorliege, indem Inquisit nicht eingebrochen, oder eingestiegen, sondern ausgebrochen und ausgestiegen sey. Die Strafe müsse demnach den Grundsätzen des Art. 160. C. C. C. gemäß bestimmt, dabei aber erschwerende Rücksicht auf die bei der That bewiesene große Verwegenheit; mildernde Rücksicht darauf genommen werden, daß das gestohlene Geld bis auf die Summe von 351 Rthlr., also zum bei weitem größten Theile, wieder herbeigeschafft sey. — Das richterliche Ermessen ging auf eine, mittelst Erkenntnisses vom 15ten Junius 1821 verhängte, zehnjährige Karren-Strafe, und wurde daneben die vollständige Entschädigung des Bestohlnen dem Verurtheilten und dem Nachlasse des B . . . solidarisch auferlegt.

14) Johann T . . . entwendete einem Handelsmanne, dem er bei Gelegenheit einer Reise einen Sitz auf seinem Wagen gestattet, die Summe von 309 Rthlr. Dieserhalb ist er, unter Berücksichtigung der erfolgten Restitution, am 16. August 1823 zu einjähriger Karren-Strafe verurtheilt worden.

15) Auf einjährige Karren-Strafe ist am 21. December 1823 wider Ludwig B . . . erkannt, welcher aus einem gewaltsam erbrochenen Koffer die Summe von 28 Rthlr. entwendet hatte, die jedoch dem Bestohlnen später wieder zugekommen war. Man betrachtete das begangene Verbrechen als einen, unter erschwe-

renden Umständen begangenen, jedoch nicht dem Einbruchs-Diebstahle des Art. 159. C. C. C. beizuzählenden, großen Diebstahl.

16) Mittelst gewaltsamer Eröffnung eines Koffers beging Johann M... einen, durch den Eid des Bestohlnen auf 16 Rthlr. 6 Gr. gewürdigten Diebstahl. Die, durch Erkenntniß vom 20sten Junius 1823 verhängte, einjährige Karren-Strafe ist nach den über Bestrafung des großen Diebstahles geltenden Grundsätzen bemessen und dabei die gewaltsame Eröffnung des Koffers als erschwerender Umstand bezeichnet.

17) Johann H... entwendete zu dreien Malen Frachtgüter von dem vor dem Wirthshause seines Wohnorts haltenden Frachtwagen. Das gestohlne Gut, zu dessen Ersatz Inquisit nicht fähig war, belief sich auf 24 Rthlr. Dem auf sechsmonatliche Karren-Strafe gerichteten Erkenntnisse vom 14ten October 1824 sind die Bestimmungen der Art. 160. und 161. C. C. C. zum Grunde gelegt. — Heinrich N... und dessen Ehefrau, die sich des wissentlichen Ankaufes der gestohlnen Sachen schuldig gemacht hatten, sind zu dreiwöchiger Gefängniß-Strafe und zur Entschädigung der Bestohlnen verurtheilt.

18) Durch drückende Armuth verleitet, entwendete Jürgen K.. dem Dienstknechte P... aus dessen unverschlossenem Koffer die Summe von 43 Rthlr. Behufs Verübung des Diebstahles hatte der Angeklagte eine bereits zerbrochene Fensterscheibe völlig ausgenommen, und dann, indem er durch die entstandene Oeffnung griff, die dicht neben dem Fenster befindliche Thür durch Zurückschieben des Riegels geöffnet. — In der Relation ist bemerkt, daß die Art und Weise, wie Inquisit sich

den Eingang in die Behausung des Bestohlnen gebahnt, nicht als Einbruch zu betrachten stehen, und ist so die, im Erkenntnisse vom 21sten Februar 1825 ausgesprochene einjährige Karren-Strafe lediglich nach den über Bestrafung des großen Diebstahles geltenden Regeln bemessen.

19) Hinsichtlich eines ihm angeschuldigten Pferdediebstahles ist S... von der Instanz entbunden; dagegen aber, weil er aus einem unverschlossenen Stalle 4 Schweine, 50 Rthlr. an Werth, entwendet hatte, bei erfolgter Entschädigung des Bestohlnen, jedoch in schärfender Berücksichtigung seines schlechten Lebenswandels, *) am 6ten Januar 1825 zu dreijähriger Karren-Strafe verurtheilt.

20) Auf den Grund der Art. 160 und 161 C. C. C. ist am 27sten Februar 1826 wider Johann B..., welcher in Einer Nacht vier verschiedenen Personen Effecten zum Werthe von 25 Rthlr. entwendet hatte, eine dreimonatliche Karren-Strafe verhängt. Die erfolgte Restitution wird als Milderungs-Grund anerkannt und die Frage: ob ein furtum continuatum, oder furta reiterata vorliegen, aus der Einheit, oder Getrenntheit, des verbrecherischen Entschlusses beantwortet.

21) Dem Johann W... wurde aus einem gewaltsam erbrochenen Schranke die Summe von 23 Rthlr. 15 Gr. entwendet. Es bewohnte jener ein aus 2 Abtheilungen bestehendes Haus, deren vordere, zur Stallung und als Scheune dienend, von dem eigentlichen Wohn-

*) Der Inquisit war ein Vagabond und hatte nicht nur des erwähnten Pferde-Diebstahles, sondern auch anderer Verbrechen wegen, den dringendsten Verdacht wider sich.

hause durch eine Wand getrennt war, in welcher sich unten eine Thür, oben eine durch Baufälligkeit entstandene Oeffnung befand. Am Tage des Diebstahles war der W... sammt seinen Hausgenossen abwesend, die gedachte Thür verschlossen, das Vorhaus aber offen gewesen. — Der Dieb, Claus Sch..., mit der Localität bekannt, gelangte aus dem untern Raume des Vorderhauses mittelst der Treppe auf den Boden, von hier durch die oben erwähnte Oeffnung in das Wohnhaus, stieg auf einer, angesetzt vorgefundenen, Leiter in den untern Theil desselben hinab und entwendete hier das Geld, nachdem er den Schrank vermittelst einer im Hause liegenden Axt erbrochen hatte. — Dem Bestohlnen wurde voller Ersatz, indem der Inquisit wenige Stunden nach der That in einer benachbarten Stadt verhaftet wurde. — Am 15ten Januar 1827 ist Angeklagter wegen großen Diebstahles zu einjähriger Karren-Strafe verurtheilt. So wie auf der einen Seite mildernde Rücksicht auf den erfolgten Ersatz genommen wurde, so betrachtete man auf der andern Seite die bei Verübung der That bewiesene Beflissenheit und Dreistigkeit, so wie die angewandte Gewalt zur Erbrechung des Schrankes, als einen Straf-Schärfungs-Grund. — Den Art. 159. C. C. C. erachtete man nicht für anwendbar, weil das Hinauf- und Hinabsteigen im Hause selbst, nicht behufs Eingehens in dasselbe geschehen und der erbrochene Schrank keine solche Behaltung sey, von der jenes Gesetz rede. — Der Inquisit hatte behauptet, die That im Zustande der Trunkenheit verübt zu haben. Man verwarf jedoch diesen Einwand, weil das Benehmen des Inquisiten bei und

nach der That deutliches Zeugniß von stattgefundenem Bewußtseyn und Ueberlegung gebe.

22) Heinrich C... hatte dem Gastwirthe B... an baarem Gelde 16 Rthlr. 15 Gr. und 5 silberne Löffel entwendet, welche im Laufe der Untersuchung auf 7 Rthlr. 23 Gr. taxirt worden sind. Der Diebstahl war verübt, als sich Inquisit eines Geschäftes wegen in das Wohnzimmer des Bestohlnen begeben, dort Niemanden vorgefunden, aber den dort befindlichen Schrank offenstehend getroffen hatte. Daneben fielen demselben mehrere, ihrer Anzahl nach unbestimmt gebliebene, dem Kaufmanne C.. an dessen Vorräthen zugefügte, sich auf 4 Rthlr 19 Gr. belaufende Entwendungen zur Last. — Wegen großen Diebstahles und damit concurrirender wiederholter, einfacher und kleiner Entwendungen, ist, bei allenthalben erfolgter Restitution, wider den Inquisiten am 8ten März 1827 auf einjährge Zuchthaus-Strafe erkannt.

C. Wiederholter Diebstahl.

1) Joachim B..., zur Zeit der sofort zu erwähnenden, wider ihn geführten Untersuchung 39 Jahr alt, mit seiner Familie in dürftigen Umständen lebend, hatte sich früher folgender Verbrechen schuldig gemacht:

In seinem 19ten Lebens-Jahre verließ er heimlich das Haus seiner Dienstherrschaft und entwendete bei dieser Gelegenheit mehrere, derselben gehörige Victualien. Er wurde dieserhalb zwar zur Untersuchung gezogen, jedoch nicht bestraft, indem der Untersuchungs-Richter die Sache auf sich beruhen ließ, ohne die Acten an die Ober-Behörde einzusenden.

Fünf

Fünf Jahre später, während Inquisit in Militairdiensten stand, entwendete er einem Cameraden die Summe von 2 Rthlr. 18 Gr., und desertirte nächstdem vom Regimente. Dieserhalb wurde er zu fünfjähriger Karrenstrafe verurtheilt und solche auch an ihm vollzogen.

Im Jahre 1807 machte er sich in Gemeinschaft mit einer gewissen R. eines, 3 Rthlr. 18 Gr. betragenden, mittelst nächtlichen Einschleichens in eine Wohnung verübten Diebstahles schuldig, bei dessen Ausführung er jedoch nur eine untergeordnete Rolle spielte. Die hierfür erduldete Strafe bestand in sechswöchigem Gefängnisse.

Endlich wurde er im Jahre 1811 wegen eines, erst damals zur Sprache gekommenen, indessen bereits vor der letzten Untersuchung verübten Diebstahles, zum Betrage von 1 Rthlr. 12 Gr., welcher ohne alle erschwerende Umstände ausgeführt war, mit zweimonatlicher Gefängnißstrafe belegt.

Der dem gleich zu erwähnenden Straferkenntnisse unterliegende Diebstahl ist vom Inquisiten im Sommer 1813 verübt. Er hatte die Thür des Hauses der Wittwe N..., an welchem er des Nachts zufällig vorüberging, ohne Gewalt eröffnet, war hineingegangen und hatte aus einer Kammer ein Stück Leinwand, dessen Werth die Bestohlne in der Folge zu 5 Rthlr. eidlich erhärtete, entwendet.

Mittelst Erkenntnisses vom 12ten Februar 1815 wurde Inquisit zu achtjähriger Karrenstrafe verurtheilt. — Die volle Strenge des Art. 162. C. C. C. und der, denselben declarirenden Landes-Verordnungen, sey, nimmt Referent an, im vorliegenden Falle urch

Milderungsgründe ausgeschlossen. Hierher gehören die Geringfügigkeit sämmtlicher, vom Inquisiten begangener Diebstähle, sowohl hinsichtlich ihres Betrages, als auch der Art der Verübung; ferner die bedrückte Lage, in welcher sich Inquisit mit seiner Familie befunden habe, und endlich der Umstand, daß das gegenwärtige Verbrechen sich mehr als ein Gelegenheits- denn als ein, dolo praemeditato verübter, Diebstahl darstelle.

2) In der Nacht vom 13ten auf den 14ten Julius 1814 wurden dem Krüger M... zu C... mehrere Sachen entwendet, deren Werth in der Folge durch Taxation auf 28 Rthlr. 18 Gr. ermittelt ist. Ein, vier Fuß über den Erdboden erhabenes, von außen mittelst einiger Nägel befestigtes Fenster war nach Losbiegung dieser ausgehoben und der Diebstahl nach geschehenem Einsteigen in eine Kammer des Wohnhauses und nachdem ein dort stehender Koffer mittelst Nachschlüssel eröffnet worden, verübt. Außerhalb des Hauses, dicht neben dem bereits erwähnten Fenster, fand sich ein Brecheisen, welches, seiner Größe und Schwere nach, auch als Waffe zu gebrauchen stand.

Der Bestohlne verfolgte in Begleitung eines Nachbars die aufgefundene Spur der muthmaßlichen Diebe, welche in eine, einige Meilen entfernte Stadt leiteten, wo man in einem Wirthshause zwei wandernde Galanterie-Händler traf. Diese fanden sich im Besitze eines Theiles der gestohlnen Sachen und hatten den Rest derselben bereits verkauft. Trotz des sich hieraus ergebenden Verdachtes, welcher annoch durch andere, sehr erhebliche Indicien verstärkt wurde, leugneten die Arrestaten anfangs hartnäckig und konnten erst durch Anwen-

dung der Real-Territion zum Geständnisse gebracht werden.

Der erste Anschlag der That war von dem Johann W... ausgegangen, welcher vor einiger Zeit bei dem Bestohlnen logirt, bei dieser Gelegenheit das Local kennen gelernt und mehrere Sachen von Werth bemerkt hatte. Jener theilte seinen Plan dem R... mit, welcher jedoch sich durchaus einer Theilnahme daran weigerte und nur mit Mühe dahin zu bringen war, mit nach C... zu gehen. Auch hier lehnte er fortwährend die Mit-Ausführung des Diebstahles ab und blieb in einer Entfernung von 20 bis 30 Schritten vom Hause des Bestohlnen zurück. W... machte sich dagegen ans Werk; seine desfallsigen Geständnisse treffen ganz mit den erhobenen Spuren des Verbrechens überein. Als W... bereits eingestiegen war, näherte sich R... dem loco delicti und nahm eine, ihm von jenem dargereichte, Rolle Leinwand in Empfang, war auch demselben bei dem ferneren Transporte der Sachen behülflich.

Inquisit W... war dermalen 25 Jahr alt. In seinem 17ten Lebensjahre hatte er bereits an einem großen und qualificirten Diebstahle durch Wachehalten Antheil genommen und für sich allein einen kleinen, einfachen Diebstahl verübt, wofür er von einem Braunschweigschen Gerichte zu einer körperlichen Züchtigung und Landesverweisung verurtheilt war. Ein Jahr später ließ er sich zu Braunschweig wiederum einen kleinen und einfachen Diebstahl zu Schulden kommen und erlitt zweimonatliche Werkhausstrafe. Kurz darauf verübte er einen großen, jedoch unqualificirten Diebstahl, von dem es jedoch zweifelhaft ist, ob er als völlig

vollendet betrachtet werden kann, und wurde dafür mit einjähriger Zuchthausstrafe angesehen. Im Jahre 1810 wurde er zu Magdeburg wegen fünf qualificirter bedeutender Diebstähle zur Haft gezogen, gestand diese Verbrechen ein, entwich jedoch vor Abgabe eines Erkenntnisses aus der Haft. Bald darauf gerieth er bei einem der damaligen Westphälischen Gerichte, wegen eines mit einer Bande verübten Raubes und eines bedeutenden Diebstahles, in Untersuchung, wovon er das erstere Verbrechen eingestand, jedoch sich abermals der Strafe durch die Flucht entzog. Seit dieser Zeit führte er unter verändertem Namen ein vagabondirendes Leben.

Inquisit N. war 30 Jahr alt, hatte wegen Diebstahles bereits eine dreimonatliche Zuchthausstrafe erlitten und war später aus den Gefängnissen eines Westphälischen Gerichtes entsprungen. Er stand in dringendem Verdachte, Genosse eines berüchtigten, später hingerichteten Räubers gewesen zu seyn, und hatte dies Veranlassung zu der letzt erwähnten Verhaftung gegeben.

Am 22sten Junius 1816 wurde W... zu lebenswieriger, N... zu dreijähriger Karrenstrafe verurtheilt.

Die von dem W... im Auslande verübten, annoch unbestraften Verbrechen wurden hierbei, als nicht zur Competenz des Gerichtes gehörig, ausgeschieden. — Den bei M... zu C... verübten Diebstahl charakterisirt Referent als ein furtum magnum et per effracturam et ascensionem qualificatum, wodurch also schon allein, wenngleich der mildern Praxis nach keine Todes-, doch eine bedeutende öffentliche Arbeitsstrafe verwirkt sey. Ein furtum armatum liege nicht vor, da Inquisit behaupte, das Brecheisen, welches, seiner

Beschaffenheit nach, sich auch zur Waffe qualificire, nicht mit in das Haus genommen zu haben, wofür auch der Ort, wo jenes gefunden sey, spreche. — Ferner erscheine obiges Verbrechen als dritter Diebstahl, da Inquisit wegen vier verschiedener Diebstähle bereits bestraft sey. Von der Todesstrafe könne ihn nur einzig und allein der Umstand befreien, daß bei einem der frühern Diebstähle die völlige Consummation zweifelhaft, bei einem anderen, Inquisit nicht Mit-Urheber, sondern nur Gehülfe gewesen sey, und er überhaupt die bereits bestraften Verbrechen in seiner frühsten Jugend verübt habe.

Hinsichtlich des R... wurde angenommen, daß er nur untergeordneter Gehülfe, nicht Mit-Urheber, bei dem M...schen Diebstahle gewesen und ihm die Qualification dieses um deswillen nicht anzurechnen sey, weil er um selbige zuvor nicht gewußt habe. Bei Abmessung der Strafe sey indessen die früher erlittene Diebstahlsstrafe und der Lebenswandel des Inquisiten zu berücksichtigen.

3) In der Nacht vom 13ten auf den 14ten November 1813 wurde in dem Hause des Krügers B... zu P... ein Einbruch verübt. In der aus Mauersteinen bestehenden Wand einer Kammer war ein Fach völlig ausgebrochen, durch dieses Loch ein in der Kammer stehender Koffer hinausgeschafft und draußen gewaltsam aufgesprengt. Das Gestohlne bestand allein an baarem Gelde in 106 Rthlr. und daneben in mehrerem Silbergeräthe und Kleidungsstücken.

Zwei desertirte Soldaten, Namens Johann S... und Hans D..., wurden einige Wochen später zu Hamburg verhaftet, weil sie in Gemeinschaft mit zwei

andern Personen alldort bei der Wittwe V... einen, ebenfalls sehr bedeutenden Diebstahl verübt hatten. Es war von ihnen die Wohnung der Bestohlenen mittelst eines Nachschlüssels eröffnet, ein dort stehender Koffer mittelst eines Brecheisens erbrochen und aus demselben 31 Ld'or nebst vielen Effecten, deren Werth die Thäter selbst auf etwa 150 Rthlr. anschlugen, gestohlen worden. Die sofortige Entdeckung der Thäter verschaffte der Bestohlnen vollständigen Ersatz. — Bei Gelegenheit dieser Untersuchung kam auch der bei B... zu P... verübte Diebstahl zur Sprache und wurde von den Inquisiten S... und D... eingestanden. Das betreffende Hannöversche Amt nahm die ihm angebotene Auslieferung jener Beiden an und setzte demnächst die Untersuchung fort. — Die Geständnisse der Inquisiten hinsichtlich des Diebstahles bei B... stimmen ganz mit dem erhobenen Thatbestande überein, und ist aus denselben nur hervorzuheben, daß der Anschlag zur That von S... ausgegangen ist, bei der Ausführung aber Beide auf gleiche Weise thätig gewesen sind, und daß bei dieser von ihnen eine große Verwegenheit bewiesen ist. Sie gestanden nämlich, nicht nur zu zweien Malen in die B...sche Behausung eingedrungen zu seyn, indem sie das erste Mal durch ein entstandenes Geräusch verscheucht worden; sondern auch sich in die Schlafkammer des Bestohlnen verfügt, und dort, jedoch vergeblich, nach dem Schlüssel des Koffers gesucht zu haben. Zum Erbrechen des Koffers gestanden sie, sich eines mitgenommenen Brecheisens bedient zu haben; der Durchbruch der Wand sollte ohne Gebrauch dieses ausgeführt seyn.

Inquisit D... war zu jener Zeit 20 Jahr alt und hatte sich bis dahin keines Diebstahles, oder ähnli-

chen Verbrechens, schuldig gemacht. S... dagegen, 39 Jahr alt, war bereits wegen mehrfacher verübter Diebstähle mit sechsjähriger Zuchthausstrafe belegt worden. Die hierüber verhandelten Acten waren, bis auf das Erkenntniß, welches keine Aufzählung der Verbrechen enthielt, verloren gegangen. Inquisit behauptete, jene Strafe wegen zweier Diebstähle, worunter ein durch Einsteigen qualificirter, erduldet zu haben.

Die wider die Inquisiten am 17ten Julius 1815 abgegebenen Erkenntnisse umfassen, neben dem im Hannöverschen, auch den zu Hamburg begangenen Diebstahl. Sey gleich, bemerkt Referent, die Competenz der Hamburgischen Gerichte durch die Prävention auch auf das in hiesigen Landen verübte Verbrechen erstreckt, so seyen doch deren Befugnisse auf die diesseitigen Behörden durch die angebotene und angenommene Auslieferung übertragen,*) was hier um so unbedenklicher erscheine, als delicta juris communis in Frage ständen.

---

*) Hier sind annoch die ältern Principien über Bestrafung mehrerer Verbrechen, welche in verschiedenen Deutschen Territorien verübt worden, angewendet. Lange Zeit nach den, in Deutschland eingetretenen großen politischen Veränderungen, namentlich der Aufhebung des Reichsverbandes, haben über jene Frage sehr verschiedenartige Ansichten geherrscht, bis durch eine Verordnung vom 26sten Februar 1822 feste Bestimmungen getroffen sind. Laut dieser können solche Verbrechen, welche auswärtige Unterthanen im Auslande und an Ausländern verübt haben, der Cognition der hiesigen Gerichte nicht unterliegen, wogegen deren Competenz wegen der Verbrechen, die von diesseitigen Unterthanen im Auslande begangen und die dort noch nicht bestraft sind, begründet ist. Die jetzigen Verhältnisse und die von andern Staaten angenommenen Principien machten die erstere Bestimmung nothwendig, obgleich die öffentliche Sicherheit und der Gang der Criminal-Justiz in den verschiedenen Deutschen Staaten gewiß durch solche scharfe Sonderungen leidet.

Die vorliegenden Verbrechen werden sodann beide für qualificirte und große Diebstähle, jedoch der zu P... bei B... verübte, als der strafbarere erklärt, indem hier ein wirklicher Einbruch mit bedeutender Gewalt und großer Kühnheit verübt, bei dem Hamburger Diebstahle aber nur ein Koffer erbrochen sey. An Größe übertreffe zwar letzterer den erstern, indessen die Qualification sey die hervorstechende, strafbestimmende Eigenschaft.

Hinsichtlich des vorliegenden concursus realis und idealis wird die Regel: poena major absorbet minorem, jedoch unter der Modification zur Anwendung gebracht: daß in Betracht der minder strafbaren Uebertretungen die Strafe der schwerern zu schärfen sey.

Endlich wird Inquisit S... als eines furti tertii schuldig bezeichnet, die Todesstrafe jedoch aus dem Grunde für unstattnehmig erklärt, weil die Anwendung dieser, der in hiesigen Landen geltenden Praxis nach, eine zweimalige vorangegangene Bestrafung erheische. (?)

Als Milderungsgrund für beide Inquisiten wird endlich die der Wittwe V... zu Hamburg gewordene vollständige Entschädigung anerkannt.

Inquisit S... wurde zu lebenswieriger, D... zu sechsjähriger Karrenstrafe verurtheilt.

4) In der Nacht vom 2ten auf den 3ten December 1811 vernahm der Dienstknecht des Hauswirthes W... zu Keddien ein, von einem auf dem Hofe stehenden Speicher hertönendes Geräusch und gewahrte, als er aus dem Fenster blickte, in der Gegend jenes Speichers 2 Männer. Er weckte seinen Dienstherrn, welcher sich, mit einem Besenstiele bewaffnet, und von dem Knechte

begleitet, nach der Thür des gedachten Nebengebäudes verfügte. Aus dieser stürzte ihm ein Mensch entgegen, der sich eilends zur Erde bückte, als wolle er etwas aufheben, jedoch fehlgriff und, nachdem W... einen nicht treffenden Streich nach ihm geführt, sich auf die Flucht begab. W... verfolgte den Fliehenden, erreichte ihn bald und streckte ihn mit einem Schlage über den Kopf zu Boden, worauf er mit Hülfe des herbeieilenden Knechtes überwältigt wurde.*) — In dem, in das Haus geführten Gefangenen erkannte man den Hirten Saband; er wurde an die nächste Behörde abgeliefert und verstarb folgenden Tages an der erhaltenen Wunde, nachdem er als seinen Gefährten den Johann W...mann angegeben hatte.

Vor der Thür des Speichers fanden sich folgenden Tages 2 starke, 4 Fuß lange, Knüppel, der eine mit einem eisernen Stachel versehen, der andere am untern Ende stärker, als am obern, und dort viereckig, hier rund. — Bei der gerichtlichen Augenscheins-Einnahme wurde ferner bemerkt, wie ein kleines, 6 Fuß vom Erdboden erhabenes, mit Nägeln befestigtes Fenster, mittelst Losbiegung dieser, ausgehoben war.

Die Untersuchung wider W...mann begann bei den damaligen Westphälischen Behörden, wurde aber erst nach Wiederherstellung der alten Verfassung beendigt. Jener war des Einbruches bei W... geständig. Seiner Angabe nach war von dem erschlagenen Saband zuerst der Versuch gemacht, das Schloß der Speicherthür mittelst eines Dietrichs zu öffnen, dann das be-

*) Der andere Dieb entfloh, ohne von dem furchtsamen Knechte aufgehalten zu werden.

reits bezeichnete Fenster ausgehoben und Inquisit durch Drohungen jenes gezwungen worden, durch dasselbe einzusteigen, wobei ihm sein Gefährte hülfreiche Hand geleistet. Inquisit hatte sodann von innen das Schloß der Speicherthür eröffnet. Der Ueberfall abseiten des Bestohlnen war erfolgt, als die Diebe sich beschäftigten, mitgebrachte Säcke mit vorgefundenem Mehl zu füllen. Darüber, ob er in diesem Augenblicke seinen Knüppel in der Hand gehabt und ihn erst bei der Flucht von sich geworfen habe, sind die Aussagen des Angeschuldigten schwankend. — Endlich führt derselbe annoch an, daß, als er sich aus Furcht geweigert, auf den von Saband vorgeschlagenen Diebstahl einzugehen, dieser geäußert: „er, Saband, allein könne sich 4 Mann vom Leibe halten, und zehne wären doch nicht gleich zusammen"; wobei er ihm den Stachelstock eingehändigt und den andern selbst behalten habe.

Neben vorstehendem Verbrechen kamen im Laufe der Untersuchung noch mehrere andere zur Sprache. In der Nacht vom 23sten auf den 24sten März 1811 hatte W...mann nämlich, in Gemeinschaft mit dem Co-Inquisiten W...berg und K..., in dem Dorfe Teiendorf 3 Diebstähle verübt. Zwei dieser waren mittelst gewaltsamer Erbrechung von Vorhängeschlössern, einer ohne alle Qualification, alle in unbewohnten Nebengebäuden begangen. Keiner derselben erreichte die Summe des großen Diebstahles; zusammen beliefen sie sich auf 21 Rthlr.

Ferner hatten W...mann und K... aus einer Scheune zu Guhreitzen, deren Thür von ihnen mittelst gewaltsamen Losbrechens des Schloßkrampens geöff-

net worden, eine Quantität Roggen, vom Bestohlnen auf 3 Rthlr. geschätzt, entwendet.

Weiter gestand W... mann, im October und November 1811, aus zwei Scheunen in Mützingen und Witfeitzen, in Gemeinschaft mit dem später erschlagenen Saband, Korn gestohlen zu haben. Die erst nach dem Geständnisse des Inquisiten entdeckten Bestohlnen bestätigten die ihnen widerfahrenen Entwendungen, erhärteten den Belauf des Gestohlnen mittelst Eides zu 5 Rthlr. 6 Gr. und 3 Rthlr., und daneben, daß die Diebstähle nach gewaltsamer Erbrechung an den Thüren befindlich gewesener Vorhängeschlösser verübt seyen. — Inquisit W... mann konnte sich angeblich dieses Umstandes nicht mehr erinnern, vermochte jedoch auch nicht, ihn zu leugnen.

Endlich wurden annoch von K... zwei von ihm begangene Diebstähle eingestanden. Den einen hatte er, gemeinschaftlich mit dem mehrgedachten Saband und einem, nicht mit zur Untersuchung gekommenen Dritten, zu Breustian mittelst Einbruches durch die Lehmwand eines Speichers verübt, und waren bei dieser Gelegenheit, nach eidlicher Angabe der Bestohlnen, verschiedenartige Sachen, 36 Rthlr an Werth, entwendet worden; der andere zu Naulitz, ebenfalls in einem unbewohnten Nebengebäude in Gemeinschaft mit Saband begangen, belief sich nur auf 6 Rthlr. 12 Gr., war aber qualificirt, indem der Krampen einer Thür losgebrochen und so diese geöffnet war.

Was die Persönlichkeit der Inquisiten betrifft, so war W... mann vor mehreren Jahren von einem auswärtigen Gerichte, wegen zweier kleinen Diebstähle, von denen einer mit Qualification verbunden war, und brin-

genden Verdachtes eines dritten, mit dreimonatlicher Zuchthausstrafe belegt gewesen, und W...berg von dem Kammer-Gerichte zu Berlin, wegen eines sehr bedeutenden, mittelst Einbruches verübten Diebstahles, zu vierjähriger, völlig vollzogener, Zuchthausstrafe verurtheilt worden.

Aus der erstatteten Relation sind folgende Sätze hervorzuheben.

Durch den Eid des Bestohlnen könne auch der Thatbestand der mit einem Diebstahle verbunden gewesenen Qualification besonders dann festgestellt werden, wenn der Thäter sie nicht leugne und die Local-Besichtigung wegen Länge der seitdem verstrichenen Zeit keine Resultate zu gewähren vermöge.

Ein von mehreren Thätern verübter Diebstahl sey nur dann für einen großen zu achten, wenn der gleiche Antheil eines Jeden jenes summam furti magni erreiche. (?) (Art. 160. C. C. C. „wie schädlich dem Bestohlnen der Diebstahl sey").

Die in Einer Nacht verübten drei Diebstähle zu Teiendorf seyen, in so weit es auf die Strafe des Rückfalles ankomme, der Praxis nach als Ein Diebstahl anzusehen.

Der Diebstahl zu Keddien sey, hinsichtlich der Qualification, vollendet, hinsichtlich der Entwendung selbst nur attentirt. Als furtum armatum sey er nicht zu betrachten, weil die von den Dieben geführten Knüppel, auch zu andern Zwecken brauchbar, nicht unbedingt für Waffen gelten könnten; weil die Thäter durch ihr, bei der Entdeckung beobachtetes Benehmen, eine etwa wider sie streitende ungünstige Vermuthung factisch widerlegt hätten, und endlich, weil den Aussagen W...

manns über die bedrohlichen Reden Sabands nicht unbedingt Glauben beizumessen sey, weil er dadurch wohl seine eigne Furchtsamkeit um so mehr habe hervorheben wollen.

Einbrüche in unbewohnte Gebäude seyen minder strafbar, als solche, die in Wohnhäusern geschähen. Bei Bestrafung eines, mittelst Einbruches oder Einsteigens, verübten Diebstahles sey besonders darauf zu sehen, ob ein solcher pro periculoso zu achten sey.

Bei Abmessung der wider jeden der Inquisiten zu erkennenden Strafe wird sodann hinsichtlich des W...berg, mit Beziehung auf das über die Teiendorfer Diebstähle bereits Gesagte, angenommen, daß dieser nur als zweiter, W...mann dagegen als ein dritter Dieb zu bestrafen, mit der Todesstrafe jedoch zu verschonen sey, weil man aus der Fruchtlosigkeit der früher vollzogenen, nicht bedeutenden Strafe auf dessen Unverbesserlichkeit nicht schließen könne.

Als Milderungsgrund wird die, von sämmtlichen Inquisiten erduldete, sehr langwierige, durch die politischen Conjuncturen verursachte, Haft anerkannt.

Die Erkenntnisse vom 2ten August 1815 verhängen wider W...mann zehn-, wider W...berg acht-, wider K.. sechsjähriges Karrenschieben.

Der Hauswirth W... war wegen der Tödtung des Saband bereits von den Westphälischen Gerichten freigesprochen. Weitere Nachrichten hierüber liegen nicht vor.

5) Anna C..., zur Zeit der Verübung des jetzt fraglichen Verbrechens 29 Jahr alt, ist bereits im Jahre 1812 von einem der damaligen Französischen Gerichte, wegen eines, über 100 Rthlr. betragenden, jedoch un-

qualificirten Diebstahles, mit zweijährigem Gefängnisse bestraft worden. Nach der Entlassung aus dieser Haft hielt sie sich in dem Hause eines gewissen H... auf, bei dem sie die Arbeiten einer Magd verrichtete, ohne jedoch sich als solche verdungen zu haben. Im Mai 1815 entfernte sie sich von hier heimlich, nachdem sie Tages zuvor den Koffer des H... mittelst Zurückschiebens des Schloßhakens geöffnet und 19 Louisd'or daraus entwendet hatte. H... bemerkte den ihm widerfahrenen Diebstahl gleich nach der Entfernung der Inquisitin, verfolgte sie, erreichte sie bald und erwirkte das Eingeständniß der That sammt Rückgabe des entwendeten Geldes.

Inquisitin wurde eines, wenngleich in geringem Grade, qualificirten, großen und zweiten Diebstahles für schuldig erachtet, und dieserhalb, unter Berücksichtigung ihrer großen Einfalt, ihrer drückenden Armuth und der vollständig beschafften Restitution, zu achtjähriger Zuchthausstrafe am 12. August 1815 verurtheilt.

6) Anna D... und Dorothea H..., erstere, von ihrem Ehemanne verlassen, mit zwei Kindern in Dürftigkeit lebend, zeither unbescholtenen Rufes; letztere die Ehefrau eines Hofbesitzers, wegen Verheimlichung gefundener Sachen bereits mit vierzehntägigem Gefängnisse und wegen eines, 13 Rthlr. betragenden, Feld-Diebstahles, mit sechswöchigem Zuchthause bestraft; sind wegen folgender, gemeinschaftlich begangener, Diebstähle zur Untersuchung gezogen:

a) wegen eines, die Summe des großen Diebstahles nur etwas übersteigenden, nach gewaltsamen, mittelst eines Beiles bewerkstelligten, Erbrechen einer Scheunen-

thür verübten Diebstahles. Die Qualification und der Act der Entwendung ist von der D... ausgeführt, die H... hatte Wache gehalten; indessen war die That von Beiden gemeinsam beschlossen und die Beute unter ihnen getheilt;

b) wegen Entwendung eines, auf der Hecke eines Hofes hängenden Stückes Leinwand, 1 Rthlr. 12 Gr. an Werth;

c) wegen Entwendung einiger, auf einem Hofe ausgelegten Wäsche, zum Betrage von 1 Rthlr. 13 Gr.;

d) war von der D... allein, ein Tischladen, 6 Gr. an Werth, entwendet und von der H... wissentlich angekauft worden;

e) hatte die D..., jedoch auf Zureden der H..., einige Würste, deren Preis vom Bestohlnen zu 14 Gr. angegeben ist, nach heimlichem Einschleichen in das Haus, gestohlen und mit ihrer Mitschuldigen getheilt;

f) hat sich die D... eines kleinen Diebstahles aus einer unbewohnten Mühle, deren Thür sie zuvor mit einem Beile erbrochen, schuldig gemacht. Sie behauptet, auch hierzu von der H... aufgefordert und beredet zu seyn, was diese aber leugnet, jedoch einräumen muß, zuvor um den Diebstahl gewußt, das gedachte Beil der D... geliehen und am Gewinne Theil genommen zu haben.

Bei Abfassung der Straferkenntnisse wurde angenommen, daß der erste und letzte der aufgezählten Diebstähle für mittelst Einbruches qualificirt zu erachten seyen. Das Führen eines Beiles dabei begründe nicht den Begriff eines furti armati, da der Ort der That (unbewohnte Gebäude) und die Individualität der Thä-

terinnen nicht annehmen lasse, daß sie einen gefährlichen Gebrauch jenes Werkzeuges beabsichtigt hätten.

Bei den unter a und e aufgeführten Diebstählen sey die H... als coautrix anzusehen, da sie bei erstern ex conspiratione Hülfe geleistet und an der Beute participirt, zu dem letztern die D... aufgefordert und die Hälfte des Gestohlnen erhalten habe. Dagegen sey sie hinsichtlich des letzten der aufgezählten Verbrechen nur einer Mitwissenschaft, eines concursus antecedentis und einer Theilnahme am Gewinne schuldig.

Die gesetzliche Strafe des dritten Diebstahles sey wider die H... nicht anwendbar, weil sie erst mit einer kurzen Zuchthausstrafe belegt, also nicht, wie dieses der Art. 162. C.C.C. erfordere, für unverbesserlich zu achten; daneben aber die frühere Strafe wegen eines Feld-Diebstahles, eines furti improprii, erkannt sey.

Am 6ten November 1815 ist die H... zu achtjähriger, die D..., unter mildernder Berücksichtigung ihrer drückenden Armuth, zu vierjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt.

7) Johann S... war im Jahre 1805 wegen Diebstahles mit vierwöchiger Gefängnißstrafe und vier Jahre später (er hatte dermalen, mittelst gewaltsamer Eröffnung eines Koffers, die Summe von 87 Rthlr. gestohlen) mit dreijährigem Karrenschieben belegt worden. Im Jahre 1815 entwendete er von einem einsam belegenen Schaafstalle die große, aus 2 Flügeln bestehende, durch den Eid des Bestohlnen auf 8 Rthlr. geschätzte Thür desselben, nahm sie aus einander und verkaufte die Bretter an einen Dritten, der sie zur Zeit der Entdeckung der That bereits verkauft hatte.

Wegen 3ten Diebstahles wurde Inquisit am 2ten

Octo-

October 1815 zu zehnjähriger Karrenstrafe verurtheilt. Die Todesstrafe wurde für unanwendbar erachtet, weil die über den ersten, vom Inquisiten verübten Diebstahl, verhandelten Acten nicht herbeizuschaffen standen und es den Anschein gewann, als sey er dermalen wegen eines furti improprii, eines Feld-Diebstahles, bestraft; daneben, weil, wie es in der Relation lautet, das jetzt vorliegende Verbrechen in jeder Hinsicht höchst unbedeutend sey. Sicher sey es nicht die Absicht des Gesetzgebers, bei Bestrafung des dritten Diebstahles jeden Unterschied zu verbannen und so das an sich geringfügigste, so wie das schwerste Verbrechen, welche diesen Namen an sich trügen, mit völlig gleicher Strafe zu bedrohen.

8) Johann Wilhelm H . . . hatte sich in den Jahren 1810 — 1813 mehrerer, äußerst geringfügiger Entwendungen schuldig gemacht, von denen zwei nicht völlig consummirt, die übrigen acht dagegen vollendet waren. Der Werth sämmtlicher, damals gestohlnen Sachen war sehr unbedeutend und erreichte den Betrag des großen Diebstahles bei weitem nicht. Er war dieserhalb zu einer sechsmonatlichen Zuchthausstrafe verurtheilt und solche vollzogen. Im Jahre 1816 gerieth er abermals in Untersuchung wegen dreier diebischer Attentate und eines wirklich vollendeten, indessen nur 10 Gr. betragenden, und ohne alle beschwerende Umstände verübten Diebstahles. Das jetzt wider ihn gesprochene Erkenntniß ging auf dreijährige Zuchthausstrafe. Die Todesstrafe wurde für unanwendbar erachtet, weil, der mildern Auslegung des Art. 162. der C. C. C. zufolge, jene Strafe nicht wegen jeden dritten Diebstahles zu erkennen, sondern dabei die Qualität der Verbrechen und die Subjectivität des Thä-

ters in Betracht zu ziehen sey. — Wie bereits bemerkt, wurden drei der zur Untersuchung gediehenen Diebstähle nicht für völlig vollendet erklärt; bei zweien derselben waren nämlich dem Inquisiten die gestohlnen Sachen, ehe er sich damit aus dem Hause der Eigenthümer entfernt hatte; bei dem dritten, in geringer Entfernung vom Orte der That, mittelst einer sofort angestellten Verfolgung, abgenommen worden. — Auch diese Sachen waren von geringem Werthe. — Die erwähnten Attentate werden in der erstatteten Relation nur als Schärfungs-Gründe bezeichnet, indem die poena furti tertii völlig vollendete Diebstähle voraussetze.

9) Eben erwähnter H... gerieth im Jahre 1823 anderweit in Untersuchung. Er hatte sich dermalen der Entwendung eines Kessels schuldig gemacht, welcher wieder herbeigeschafft und zu 10 Gr. taxirt ist. Neben der Reiteration lagen anderweite erschwerende Umstände nicht vor. Das Erkenntniß vom 28sten Februar 1823 verurtheilte den Inquisiten zu vierjähriger Zuchthausstrafe. — Die erstattete Relation bietet nichts Bemerkenswerthes, indem sie nur darauf hinausgeht, die Unanwendbarkeit der poena ordinaria furti tertii aus mehrfach vorgekommenen Gründen zu zeigen.

10) Johann W..., im Jahre 1779 geboren, war mittelst Erkenntnisses vom 23sten Februar 1801 zu einer vierjährigen Zuchthausstrafe, wegen fünf von ihm verübter Diebstähle, unter denen sich zwei qualificirte befanden, verurtheilt, und diese Strafe an ihm vollstreckt. Im Jahre 1815 gerieth er anderweit in Untersuchung, welche folgende, von ihm eingestandene, Verbrechen zum Gegenstande hatte:

a) die Entwendung einer Summe von 6 Rthlr.

4 Gr. aus einem verschlossenen Schranke, dessen Schlüssel Inquisit sich zu verschaffen gewußt hatte;

b) den Diebstahl von etwas Brod und Branntwein, ebenfalls ohne erschwerende Umstände verübt;

c) Einsteigen durch ein, im untern Stockwerke befindliches, offenstehendes Fenster und Entwendung eines Stückes Fleisch, 12 Gr. an Werth;

d) Diebstahl zweier goldener Ringe, die auf 4 Rthlr. 12 Gr. geschätzt und dem Bestohlnen zurückgegeben sind;

e) Diebstähle einer Quantität Wachs, vom Bestohlnen zu 18 Rthlr. 2 Gr. eidlich geschätzt;

f) Diebstahl einer Pfeife, 2 Rthlr. 14 Gr. an Werth;

g) Diebstahl mehrerer Kleidungsstücke und Eßwaaren zum Betrage von 16 Rthlr. 10 Gr., theilweise ersetzt, aber mittelst nächtlichen Einsteigens durch ein, 5 Fuß über dem Erdboden erhabenes Schiebfenster, verübt.

Daneben hatte sich Inquisit des frevelhaften Erschießens mehrerer Gänse schuldig gemacht, dieserhalb in einer frühern Untersuchung sich eidlich gereinigt, jetzt aber die That eingestanden und endlich annoch im Gefängnisse einer der Wachen die Tabakspfeife entwendet.

Am 6ten April 1816 wurde der Inquisit auf zehn Jahre in das Zuchthaus verurtheilt.

Bei dem zweifellosen Vorhandenseyn aller sonstigen Erfordernisse der gesetzlichen Strafe des dritten Diebstahles konnte die Entscheidung der Sache sich nur um die Frage drehen: ob das (auch hier aufgestellte) Requisit der Unverbesserlichkeit und Gemein-Gefährlichkeit

des Diebes, auf den Inquisiten zutreffe? und diese Frage wurde verneint. — Als Straf-Schärfungsgründe finden sich der dem Angeklagten zur Last fallende Meineid und die, als damnum injuria datum bezeichnete, Tödtung mehrerer Gänse aufgestellt, mit dem Hinzufügen, daß in letzterer Hinsicht trotz der frühern Freisprechung, bei jetzt erfolgtem Geständnisse, eine Strafe stattfinden könne.

11) Heinrich D... hatte im Jahre 1805 wegen zweier, kleiner, von ihm verübter Diebstähle, eine vierzehntägige Gefängnißstrafe erlitten. Kurz darauf machte er sich eines großen Diebstahls schuldig, und wurde zu einjähriger Karrenstrafe verurtheilt. Nach Erduldung dieser Strafe entwendete er einen kupfernen Kessel, 2 Rthlr. 20 Gr. werth, und ist dieserhalb auf sechs Jahre in die Karre condemnirt. Im April 1814 wurde er aus der Strafanstalt entlassen, diente als Knecht an mehrern Orten, gerieth mit einer gewissen T... in genaue Bekanntschaft und kehrte mit dieser, seiner Verlobten, in seine Geburtsstadt zurück. Die mehrfach erduldeten Bestrafungen erschwerten ihm sein dortiges Fortkommen, er gerieth in Dürftigkeit und verfiel so aufs neue auf den Diebstahl. Die jetzt von ihm begangenen und im Laufe der, im Jahre 1816 eröffneten, Untersuchung eingestandenen Verbrechen sind folgende:

1) die Entwendung eines, auf einem Hofplatze stehenden Wagenrades, durch den Eid des Bestohlnen zu 1 Rthlr. taxirt und vom Inquisiten als Feuerholz verbraucht;

2) ein völlig gleicher Diebstahl, nur mit dem Unterschiede, daß das hier entwendete Rad beschlagen ge-

wesen ist und deshalb den höhern Werth von 2 Rthlr. 12 Gr. hatte;

3) die Entwendung einiger eichener Thürpfosten aus einer Garten-Befriedigung; den Werth vermochte der Bestohlne nicht anzugeben;

4) Die Entwendung eines eisernen Keiles, der später restituirt und auf 4 Gr. taxirt ist.

Wider den, bereits dreimal bestraften Inquisiten lagen daher mehr als zum dritten Male wiederholte Diebstähle vor, und so konnte die Anwendbarkeit der Sanction des Art. 162. C. C. C. aus der, diesen interpretirenden Landesgesetze keinem Zweifel unterliegen. Demgemäß lautete das Erkenntniß vom 12ten October 1816 auf die Strafe des Stranges. Die Rückkehr von den, in mehrern frühern, oben referirten Fällen, angenommenen mildern Grundsätzen, zu den strenggesetzlichen Principien, hatte darin ihren Grund, daß jene durch wiederholte Landesherrliche Rescripte gemißbilligt und dem Gerichte die Anwendung der Gesetze, unter Vorbehalt des Antrages auf Begnadigung, eingeschärft war. Ein solcher erfolgte auch hier und hatte die Verwandlung der erkannten Todesstrafe in zehnjähriges Karrenschieben zur Folge, von welchem späterhin dem Verurtheilten annoch ein Theil erlassen ist.

12) In der Nacht vom 6ten auf den 7ten November 1814 wurde dem Schuster Kohlmeyer zu H... ein durch Einsteigen qualificirter, sich auf 21 Rthlr. belaufender, Diebstahl zugefügt und in der folgenden Nacht zwei Einbrüche in benachbarten Dörfern bei dem Einwohner Hacke und dem Hauswirthe Schoop begangen. Letzterem wurden Sachen, zum Werthe von mehr als 12 Rthlr. entwendet; die Bewohner des Hackeschen

Hauses dagegen erwachten von dem Geräusche der bereits eingedrungenen Diebe, und bemerkten Licht in einer Kammer. Der Hausherr, im Begriff, aus der von ihm geöffneten Thür auf den Hof zu treten, wurde durch einen Schuß verwundet; ein zweiter Schuß verletzte die herbeieilende Frau; ein dritter erfolgte, als noch mehrere Hausgenossen herbeikamen, traf jedoch Niemanden. Die Diebe ergriffen jetzt die Flucht und ließen sämmtliche, bereits aus dem Hause geschaffte Gegenstände bis auf 3 Tücher, die vermißt wurden, zurück. Die Verletzungen der Hackeschen Eheleute waren unbedeutend und wurden ohne ärztliche Hülfe geheilt. Bei der gerichtlichen Besichtigung fanden sich in dem eichenen Pfosten der Hausthür mehrere, tief eingedrungene und nur mit Hülfe eines Messers herauszuziehende, grobe Hagelkörner.

Am 8ten November kehrte in dem Wirthshause zu H . . . ein Unbekannter ein, welcher, nachdem er gefrühstückt hatte, eine Quantität Brod und Branntwein einkaufte, vorgebend, ersteres seinen Pferden, die er vorangeschickt habe, als Futter reichen zu wollen. Eine Dienstmagd erkannte jenen für einen gewissen Hillbrecht, einen übelberüchtigten und wegen Diebstahls bereits bestraften Menschen. Sie äußerte dieses nach seiner Entfernung und zugleich die Muthmaaßung, daß er wohl den Diebstahl bei Kohlmeyer verübt haben werde. Man beobachtete daher zuvörderst den von dem Hillbrecht weiter genommenen Weg und verfolgte ihn sodann, als man wahrnahm, daß er, statt der früher angegebenen Richtung, die nach einem nahe gelegenen Walde nahm. Hier entdeckten die Verfolger fünf in einem Graben gelagerte Männer. Zwei dersel-

ben entflohen sofort; zwei andere, nämlich ein gewisser Gieseke und Reuter, wurden behandfestigt; Hillbrecht dagegen wußte sich gleichfalls der Verhaftung zu entziehen, die jedoch folgenden Tages in der Behausung seiner Mutter erfolgte. In dem erwähnten Graben wurden fast sämmtliche, bei Kohlmeyer und Schoop gestohlne Sachen, und daneben zwei Pistolen nebst einem Vorrathe Pulvers und groben Hagels, eine dritte Pistole nebst gleicher Ammunition in Hillbrechts Gewahrsam gefunden.

Reuter entsprang bald nach begonnener Untersuchung, und ohne ein Geständniß abgelegt zu haben, aus dem Gefängnisse; Hillbrecht leugnete Alles, selbst seine Bekanntschaft und sein Zusammenseyn mit seinen Gefährten, obgleich er bei selbigen, der einstimmigen Aussage vieler Zeugen nach, betroffen war; Gieseke gestand dagegen, die obigen Diebstähle in Gemeinschaft mit Reuter und Hillbrecht, so wie mit den beiden entsprungenen, ihm nur den Vornamen nach bekannten Genossen, verübt zu haben. Er wollte erst wenige Tage zuvor in diese Genossenschaft eingetreten seyn und bei Verübung der Diebstähle eine untergeordnete Rolle gespielt haben. Die Pistolen waren, seiner Angabe nach, bei sämmtlichen drei Diebstählen von Hillbrecht, Reuter und einem der Unbekannten, nachdem sie zuvor geladen, geführt worden.

Nach beschlossener Untersuchung wurde am 28sten September 1816 wider Hillbrecht auf die Tortur erkannt, das Straferkenntniß wider Gieseke aber einstweilen ausgesetzt, weil durch ein, vom Erstern etwa verlangt werdendes Geständniß weitere Aufklärung über den Grad der Schuld des Letztern zu erwarten sey.

In Ansehung der Qualität der vorliegenden Verbrechen bemerkt Referent, daß der Diebstahl bei Hacke für einen qualificirten und daneben gefährlichen zu erachten sey. Schon aus dem bloßen Führen der Waffen sey, bis zum Beweise des Gegentheiles, auf die gefährliche Absicht des Diebes zu schließen, welche, da sie hier zur That geworden, um so weniger Zweifeln unterliegen könne. Die Diebstähle bei Kohlmeyer und Schoop seyen gleichfalls durch Einbruch qualificirt, daneben aber auch, insofern Gieseckens Angaben Glauben verdienen sollten, für gefährlich anzusehen.

Der hauptsächliche Theil der gutachtlichen Ausführungen beschäftigt sich mit Prüfung der wider Hillbrecht vorliegenden Verdachtsgründe. Als solche, und zwar zuvörderst hinsichtlich sämmtlicher drei vorliegender Verbrechen, werden genannt:

1) die von Giesecke ausgehende Nominatio socii criminis. Es wird nachgewiesen, daß die Erfordernisse dieses, gesetzlich als Indicium proximum bezeichneten, Verdachtsgrundes, nämlich freiwillig, ohne Suggestion erfolgende Angabe; allgemeine und specielle Verdächtigkeit des Bezüchtigten; Abwesenheit eines, die Nennung verdächtig machenden Motives; genaue und wahrscheinliche Angabe der Umstände; endlich Beharrlichkeit in der Angabe — hier vorhanden seyen.

2) Die verdächtigen Umstände, unter denen sich Inquisit am 8ten November in H... habe blicken lassen; sein Benehmen bei seiner Entfernung; sein Betroffenwerden im Walde bei den übrigen Genossen und seine Flucht bei dieser Gelegenheit — alle diese Umstände seyen, des Leugnens des Angeschuldigten ungeachtet, vollständig erwiesen. Es könne darin zwar nicht das

Indicium der Praesentia suspecta in loco delicti commissi, wohl aber dasjenige des verdächtigen Umganges mit Verbrechern, und hier in einem sehr verstärkten Grade, angetroffen werden, weil Inquisit gerade in Gemeinschaft mit denjenigen Personen betroffen sey, welche die hier fraglichen Verbrechen, Giesekens Geständnisse zufolge, verübt hätten.

3) Der Umstand, daß Inquisit ein Mensch sey, zu dem man sich der That versehen könne.

Als specielles Indicium hinsichtlich des Kohlmeyerschen Diebstahles kam annoch Folgendes in Erwägung. Die vierzehnjährige Tochter des furtum passi, welche durch das Erbrechen eines Schrankes aus dem Schlafe aufgestört war, mit kluger Besonnenheit sich jedoch völlig ruhig verhalten hatte, gab an, sich die Gesichtszüge des einen Diebes so tief eingeprägt zu haben, daß sie denselben sofort wieder erkennen werde. Es wurde ihr der Hillbrecht unter 13 andern Personen vorgestellt, und sie bezeichnete ihn sofort als den eben erwähnten der Diebe. — Es könne zwar, sagt Referent, der Deposition jener, noch nicht eidesmündigen Person nicht die Kraft einer beschwornen Zeugen-Aussage beigelegt werden; als Indicium remotum sey aber schon sie allein anzusehen, weil die P. H. G. O. die entfernten Verdachtsgründe nur beispielsweise aufzähle und dem Richter gestatte, andere dergleichen aus dem Zusammenflusse der Umstände zu entnehmen. Sehr an Kraft gewinne aber die Aussage der Kohlmeyerschen Tochter, durch die von ihr vorgenommene, besonders erschwerte, Recognition des Inquisiten, indem hiernach die Wahrhaftigkeit jener moralisch kaum einem Zweifel unterliegen könne.

In Beziehung auf den Hackeschen Diebstahl endlich wurde als Indicium remotum der Besitz einer Pi-

stole und solcher Ammunition angeführt, wie diejenige gewesen, womit die Verwundung der Bestohlnen erfolgt sey. Die Verdächtigkeit dieses Umstandes steigerte sich, der Ansicht des Referenten nach, besonders durch die höchst unwahrscheinlichen Angaben des Inquisiten, mittelst deren er sich über den Besitz des Schießgewehres und der Ladungsmittel auszuweisen suchte.

Neben den zeither erwähnten Verbrechen war Hillbrecht annoch zweier, gleichfalls qualificirter, Diebstähle dringend verdächtig. An diesen hatte Giesecke, wie solches sein, durch einen gültigen Paß bekundeter, Aufenthaltsort nachwies, keinen Antheil genommen. Die desfallsigen Verdachtsgründe wider Hillbrecht bestanden:

1) in dem Besitze fast sämmtlicher, an beiden Orten gestohlner Sachen, welchen er nur durch eine, augenfällig aus der Luft gegriffene, in verschiedenen Verhören verschieden vorgetragene, mit erwiesenen Thatsachen in Widerspruch stehende, Erzählung über den Ankauf jener von einem Unbekannten, zu beschönigen vermochte. — Bei Würdigung dieses Indicii stellt Referent den Satz auf: daß selbiges nur durch den Beweis des erlaubten Erwerbes völlig aufgehoben werden könne, die Kraft desselben aber ganz vorzüglich von den concurrirenden Umständen abhänge.

2) In der schlechten Persönlichkeit des Angeschuldigten.

3) In dem Besitze von Brecheisen, Dietrichen und andern Diebesinstrumenten.

4) In der Unfähigkeit des Inquisiten, sich über seinen Aufenthalt zu der Zeit, wo die beiden fraglichen Diebstähle verübt worden, auszuweisen, und den mannig-

fachen Lügen und Widersprüchen, in welche er sich bei den desfallsigen Versuchen verwickelt habe. — Referent erklärt dieses für ein Indicium remotum, welches daneben sehr vorsichtige Anwendung erheische.

5) In einem Versuche des Inquisiten, aus dem Gefängnisse auszubrechen.

Nach Prüfung der einzelnen vorliegenden Verdachtsgründe, geht Referent zu der Frage über: ob selbige zur Erkennung eines Wahrheits-Erforschungsmittels überhaupt, namentlich zu der der Tortur genügend seyen? Beides wird bejahet, weil gesetzlich ein jedes medium eruendi veritatem auf Ein Indicium proximum, sobald der Thatbestand berichtigt sey, gebauet werden könne; hier aber ein weit stärkerer Zusammenfluß der Indicien hinsichtlich jedes einzelnen Verbrechens vorliege und die Qualität und Strafbarkeit dieser, die Stattnehmigkeit der Tortur zweifellos mache. — Das Erkenntniß selbst wurde auf die drei ersten Grade der Marter: die Daumstöcke, die Beinstiefeln und das Schnüren, gerichtet.

Bevor jedoch dieses Erkenntniß, dem die Landesherrliche Bestätigung ertheilt worden, in Vollziehung gesetzt wurde, fand Hillbrecht Gelegenheit, nebst seinem Complicen Giesecke und einem dritten, sehr gefährlichen Verbrecher, in der Nacht vom 13ten auf den 14ten November 1816 aus dem Gefängnisse zu entweichen. Sämmtliche Entsprungene wurden indessen bereits am 20sten desselben Monates wieder zur Haft gebracht. Während der kurzen Zeit ihrer Freiheit waren in der Gegend, wo sie sich aufgehalten, vier Diebstähle mit Einbruch und Einsteigen verübt worden. Die an drei Orten gestohlnen Sachen fanden sich zum größtem Theile bei den Arrestaten vor; dennoch waren Hillbrecht, und

auch Giesefe, nur zum Eingeständnisse des, der Zeit nach zuletzt verübten Diebstahles zu bewegen. Wie bereits bemerkt, war dieser mittelst Einbrechens und sehr verwegenen Einsteigens verübt. Hillbrecht hatte dabei die Hauptrolle gespielt, Giesefe die ihm zugereichten gestohlnen Sachen in Empfang genommen, die in einer Quantität Victualien und einer eisernen Pfanne bestanden; bis auf eine Kleinigkeit restituirt und zu 2½ Rthlr. taxirt wurden. — Beide Inquisiten behaupteten, den Diebstahl nur, weil es ihnen an Lebensmitteln gefehlt, verübt zu haben. Es fand sich jedoch, unter den von ihnen besessenen, angeblich gefundenen, dritten Ortes gestohlnen Sachen, eine bedeutende Quantität Schweinefleisch; welches sie aber, weil es zu fett gewesen, nicht allein haben genießen zu können, behaupteten.

Hillbrecht, dermalen 26 Jahr alt, hatte bereits früher 10 verschiedene Diebstähle verübt. Die drei ersten derselben, unter ihnen ein qualificirter, die in das 13te und 18te Lebensjahr des Inquisiten fallen, waren ein jeder, nach Erkenntniß eines städtischen Gerichtes, mit scharfer Ruthenzüchtigung bestraft. Wegen der sieben übrigen, unter denen sich ein großer und mehrere qualificirte Diebstähle befanden, war eine dreijährige Karrenstrafe erkannt und solche vollstreckt worden.

Unter dem 30sten August 1817 wurde Hillbrecht wegen dritten Diebstahles zur Strafe des Stranges verurtheilt.

Da das Verbrechen des dritten Diebstahles in der Art, wie die P. H. G. O. und besonders die, diese declarirenden Landesgesetze, dessen Begriff feststellen, hier unzweifelhaft vorlag; so kam es hauptsächlich nur auf zwei Puncte an, nämlich: ob Inquisit sich bei Ver-

übung des jetzt zu bestrafenden Diebstahles in einem wirklichen Nothstande befunden habe; und dann: ob mit Umgehung der früher erkannten Tortur schon jetzt ein Enderkenntniß zu sprechen sey.

Erstere Frage verneint Referent aus mehrfachen Gründen. Weil zuvörderst Inquisit und seine Genossen annoch Lebensmittel besessen hätten, welche zur Stillung des Hungers hinreichend gewesen seyen; sodann, weil nicht nur ein Mehreres, als zur Stillung des augenblicklichen Bedürfnisses erforderlich, an Lebensmitteln, sondern daneben annoch eine andere Sache entwendet sey; endlich, weil ein etwa vorhandener Nothstand auch auf andere Weise, als durch Diebstahl, habe abgewendet werden können; dadurch nämlich, wenn der aus dem Gefängnisse entwichene Inquisit sich wieder bei der Obrigkeit gestellt hätte. So sonderbar dieses letztere Argument auf den ersten Blick erscheine, so werde man ihm den Beifall doch nur dann versagen können, wenn man die Entweichung aus dem Gefängnisse als eine rechtmäßige Handlung betrachte.

In Beziehung auf die zweite Frage bemerkt Referent: da Hillbrecht durch das neuerdings verübte und eingestandene Verbrechen die Todesstrafe, dem Buchstaben des Gesetzes nach, verwirkt habe und in Ansehung seiner keine Gründe vorhanden seyen, um von jenem abzuweichen; die strenge Anwendung des Gesetzes vielmehr bei einem so gefährlichen Verbrecher durchaus am rechten Orte sey; so würde die Vollstreckung der früher erkannten Tortur eine nutzlose Grausamkeit enthalten, weil, der Erfolg dieser Maaßregel möchte seyn, welcher er wolle, dadurch das Schicksal des Inquisiten nicht würde verändert werden.

Wider den Mitschuldigen, Gieseke, wurde auf lebenswierige Zuchthausstrafe erkannt.

Es falle jenem zwar, nimmt Referent an, ein Concursus plenus, sowohl hinsichtlich der im Jahre 1814 mit Hillbrecht und Complicen verübten Verbrechen, als auch bei dem, nach der Entweichung aus dem Gefängnisse begangenen Diebstahle, zur Last. Es habe zwischen ihm und seinem Complicen nämlich ein Complott stattgefunden und er in Gemäßheit dessen bei jenem Verbrechen unmittelbar mitgewirkt. Auch habe er darum gewußt, daß drei seiner Genossen mit Schießgewehr bewaffnet seyen, und so treffe die hierdurch erhöhete Strafbarkeit der Verbrechen auch auf ihn zu. — Auf der andern Seite jedoch stehe seine physische Theilnahme auf untergeordneter Stufe und sey er daneben durch Verführung zum Eintritt in die bereits bestehende Bande verleitet. Er werde daher mit der, sonst durch die mehrfachen qualificirten und gewaffneten Diebstähle verwirkten, Todesstrafe zu verschonen seyn.

Das Straferkenntniß gegen Gieseke ist, nach fruchtlos zur Hand genommener weiteren Vertheidigung, vollstreckt. — Auch Hillbrecht machte von sämmtlichen möglichen Rechtsmitteln, jedoch vergeblich, Gebrauch. Ein höchst verwegener Versuch, mit Ueberwältigung der Militairposten, aus dem Gefängnisse zu entspringen, mißlang gleichfalls. Jetzt verfiel plötzlich der Verurtheilte in scheinbaren Wahnsinn und wußte lange die mit seiner Beobachtung beauftragten Aerzte besonders dadurch zu täuschen, daß er seinen Augen mittelst eingewischten Kalkstaubes ein entzündetes Ansehen gab. Als dieser Kunstgriff entdeckt wurde, erhängte er

sich selbst im Gefängnisse. Seinem Leichname wurde die s. g. sepultura asinina zu Theil.

13) Georg R..., wegen eines von ihm begangenen qualificirten und großen Diebstahles bereits mit dreijährigem Karrenschieben belegt, (conf. Abschnitt A. Nr. 6.) machte sich anderweit im Jahre 1824 dreier Entwendungen schuldig. Er stahl nämlich in Einer Nacht, jedoch an drei verschiedenen Orten, Tannenbretter, die aufgehäuft auf den Höfen der Eigenthümer lagen. Die Bestohlenen gelangten bereits folgenden Tages wieder zu ihrem Eigenthume, dessen Werth auf 10 Thaler ermittelt wurde. — Am 21. März 1825 wurde Inquisit zu dreijähriger Karrenstrafe wegen dritten Diebstahls verurtheilt. — Bemerkenswerthe Entscheidungsgründe liegen diesem Erkenntnisse nicht unter.

14) Am 21. November 1817 wurde Jürgen Z. wegen zweiten Diebstahles zu einjähriger Karrenstrafe condemnirt. Früher hatte derselbe (siehe Abschnitt B. Nr. 6) wegen großen Diebstahls sechsmonatliche Karrenstrafe erlitten. Das jetzt zu strafende Verbrechen bestand in der Entwendung einiger Hemden 1 Thaler 16 Groschen an Werth, welche auf dem Hofe des Eigenthümers zum Trocknen aufgehängt gewesen waren. — Das abgegebene Straferkenntniß stützte sich auf den Art. 161. C. C. C., mit der Bemerkung, daß hier die Strafe des Art. 160 eintreten müsse, weil schon der erste Diebstahl allein summam furti magni überstiegen habe und die, dieserwegen bereits stattgehabte Bestrafung die Anwendung jener gesetzlichen Bestimmung nicht ausschließe. (?) Geleisteter Ersatz wurde als Milderungsgrund anerkannt.

15) Johann B. hatte schon vor erreichter Pubertät mehrere Diebereien verübt, über deren Beschaffenheit jedoch nichts Näheres vorliegt, und war dieserhalb mit sechswöchigem Gefängnisse und Ruthenhieben gestraft. Im Jahre 1806 war er von dem Königl. Preußischen Kammergericht zu Berlin zu zweimonatlicher Gefängnißstrafe und funfzig Ruthenhieben verurtheilt, weil er drei Diebstähle zum Betrage von resp. 2 Thaler 20 Groschen, 2 und 1 Groschen verübt, daneben auch von ihm anvertrautem Gelde 1 Groschen unterschlagen hatte. Am 10ten März 1817 beging er einen, vermittelst Einsteigens durch ein Fenster erschwerten, sich etwa auf 32 Thaler belaufenden Diebstahl. Das erwähnte, ins untere Stockwerk führende Fenster war unverschlossen gewesen; auch hatte der Bestohlene bis auf die Summe von 15 Thlr. 11 Groschen Ersatz erhalten.

Am 19. Juli 1817 ist Inquisit wegen qualificirten, großen und zweiten Diebstahles zu fünfjähriger Karrenstrafe verurtheilt. Eines furti tertii glaubte man den Angeklagten nicht schuldig finden zu können, weil zur Herstellung dieses Begriffes auf die in der Kindheit begangenen Verbrechen keine Rücksicht zu nehmen sey, auch zwei der, im Jahre 1806 mit bestraften Entwendungen, ihrer Geringfügigkeit wegen, nur als Mausereien, nicht als wirkliche Diebstähle, betrachtet werden könnten.

16) Ilse C. war, nachdem sie früher vier- und sechsmonatliche Zuchthausstrafe erduldet hatte, wegen dritten Diebstahls im Jahre 1814 zu lebenswieriger Zuchthausstrafe verurtheilt, jedoch bereits im Jahre 1816 begnadigungsweise aus der Strafanstalt entlassen. Sie machte sich bald wiederum eines

Rück-

Rückfalles schuldig, indem sie bei zwei verschiedenen Personen, bei denen sie als Tagelöhnerin arbeitete, eine Reihe, ihrer Anzahl nach nicht ausgemittelter, jedoch zusammen auf nur 4 Thaler 20 Groschen belaufender, Entwendungen sich schuldig machte.

Am 28. Juni 1817 wurde wider die Inquisitin, unter Zugrundlegung der gesetzlichen Principien über Bestrafung des dritten Diebstahls, auf die Strafe des Schwertes erkannt. Diese Art der Todesstrafe wurde gewählt, weil die im Art. 162. der P. H. G. O. geordnete Strafe des Ertränkens nicht mehr angewendet werde. — Im Wege der Gnade ist lebenswierige Zuchthausstrafe wider die Inquisitin verfügt, sie aber bereits im Jahre 1825 aus der Strafanstalt entlassen.

17) Mittelst Erkenntnisses vom 7. November 1817 wurde wider Johann B. wegen dritten Diebstahles die Strafe des Stranges erkannt. Der Verurtheilte, welcher früher in Kriegsdiensten gestanden hatte, war im Jahre 1797 wegen Entwendung eines Käse, und im folgenden Jahre wegen eines kleinen Gelddiebstahls, jedesmal mit Gassenlaufen bestraft, im Jahre 1800 aber, wegen eines abermaligen Diebstahles zu zehnjähriger Karrenstrafe verurtheilt; allein nach etwa drei Jahren aus der Strafanstalt entwichen. Jetzt hätte er sich eines großen, jedoch unqualificirten, Gelddiebstahles schuldig gemacht.

Aus den, dem Straferkenntnisse unterliegenden Rechtsausführungen ist nur die Erörterung hervorzuheben: ob auf den zweiten der früher verübten Diebstähle Rücksicht genommen werden dürfe; da Inquisit dessen weder geständig, noch durch directen Beweis überwiesen ge-

wesen sey? (Künstlicher Beweis fand damals nicht Statt). Diese Frage wurde, besonders aus dem Grunde, bejahend beantwortet, weil Inquisit jetzt die Verübung jenes früheren Verbrechens eingestanden habe.

Im Wege der Gnade ist die Todesstrafe in zwölfjährige Karrenstrafe verwandelt, der Verurtheilte indessen schon nach vier Jahren aus der Strafanstalt entlassen.

18) Wider Johann S. waren wegen dreier geringfügiger Entwendungen dreitägige, achttägige und wiederum achttägige Gefängnißstrafen successive erkannt und vollstreckt worden. Von einem Westphälischen Correctionstribunale war jener ferner, gleichfalls wegen zweier Diebstähle, zu sechswöchiger und dreimonatlicher Zwangsarbeit verurtheilt, die Vollziehung jedoch unterblieben. Im Jahre 1816 machte sich S. der Entwendung einer Quantität Heu, acht Groschen an Werth, aus einer Scheune, in welche er eingestiegen war, schuldig. Dieserhalb wurde er am 14. September 1816 zu sechsjähriger Karrenstrafe verurtheilt und daneben die Vollstreckung der noch nicht vollzogenen, früher erkannten Strafen, verfügt. Man nahm an, daß bei Bestrafung des dritten Diebstahls nur auf solche frühere Verbrechen, wegen deren eine Strafe nicht nur erkannt, sondern auch vollzogen sey, Rücksicht zu nehmen stehe, auch, um auf die poena ordinaria erkennen zu können, eine nachdrückliche Strafe vorangegangen seyn müsse, daher die hier stattgehabten Verurtheilungen zu Gefängnißhaft nicht genügend seyen.

19) Mittelst Erkenntnisses vom 31. Mai 1817 ist Johann M. wegen fünf verschiedener, einfacher, kleiner Diebstähle, die zusammen summam furti magni nicht

erreichten, zu sechsmonatlichem Karrenschieben verurtheilt. Dieses Erkenntniß stützte sich auf analoge Anwendung der im Art. 161. C. C. C. für Bestrafung des zweiten Diebstahles getroffenen Bestimmung.

20) Am 21. Jan. 1818 ist Philipp N. wegen dritten Diebstahls zur Strafe des Stranges verurtheilt.

Der Inquisit, aus den Preußischen Staaten gebürtig, war im Jahre 1812 von dem derzeitigen Westphälischen Correctionstribunale zu Neuhaldensleben wegen zweier Hausdiebstähle, eines qualificirten und eines gemeinen Diebstahles, zu neunmonatlicher Zuchthausstrafe, geschärft durch sechzig Peitschenhiebe, verurtheilt worden. Jetzt hatte er sich nachstehender Verbrechen, zum Theil in Gemeinschaft mit einem gewissen K., der sich im Gefängnisse selbst entleibte, schuldig gemacht:

a) eines Pferdediebstahles;
b) eines, durch Gebrauch von Nachschlüsseln qualificirten Diebstahles zum Betrage von 25 Thalern;
c) eines einfachen, sich jedoch auf 43 Thaler belaufenden Diebstahles;
d) eines kleinen und einfachen Diebstahles, indessen gleich den beiden vorangehenden, mittelst nächtlichen Einschleichens in bewohnte Häuser ausgeübt;
e) eines durch Einsteigen in ein Wohnhaus erschwerten Diebstahles;
f) der Wegnahme eines Pferdes aus dem Stalle des Eigenthümers, welches Inquisit jedoch in einem benachbarten Dorfe zurückgelassen und, seiner Behauptung nach, nur zum Gebrauche genommen hatte. Da die vorwaltenden Umstände

diese Angabe glaubhaft machten, wurde in der erstatteten Relation jene Handlung nicht als Diebstahl angenommen;

g) eines sehr bedeutenden, bei Nachtzeit, jedoch ohne Brechen oder Steigen, verübten, die Summe von 800 Thaler übersteigenden Diebstahles;

h) eines auf völlig gleiche Weise ausgeführten, sich auf mehr als 500 Thaler belaufenden Diebstahles;

i) eines, in derselben Nacht und auf gleiche Weise begangenen, jedoch nur kleinen Diebstahles. In der erstatteten Relation wurden diese beiden letztern Verbrechen, der geringen zwischen ihrer Verübung liegenden Zeit wegen, als nur Eins betrachtet.

Bei Entscheidung des Falles nahm man an, daß die auf den Pferdediebstahl in den Landesgesetzen geordnete Todesstrafe den Inquisiten nicht treffen könne, weil diesem, einem Ausländer, die Nichtkenntniß der betreffenden Verordnung zu Gute komme *). Dagegen seyen alle gesetzlichen Erfordernisse zur Erkennung der poena furti tertii vorhanden; namentlich relevire es nicht, daß diejenigen Verbrechen, wegen welcher Inquisit früher bestraft worden, im Auslande begangen seyen.

*) Unkenntniß des Strafgesetzes wird als Milderungsgrund von älteren Criminalisten besonders dann betrachtet, wenn strenge Territorialgesetze in Frage stehen. Diese, wohl nur aus der Voraussetzung: daß das gemeine Recht bekannter sey, oder doch bekannter seyn müsse, zu erklärende Theorie ist in mehrern Hannöverschen Landesverordnungen implicite anerkannt und, wenigstens früherhin, in Beziehung auf Ausländer stets zur Anwendung gebracht.

Im Wege der Gnade ist lebenswierige Zuchthausstrafe an die Stelle der erkannten Todesstrafe gesetzt.

21) Anton F. und Heinrich W. wurden am 22. December 1817 in der Schmiede des A. bei Verübung eines Diebstahles betreten. Sie waren zuvörderst auf den Boden, und von diesem herab in die Schmiede gestiegen, wo sie bereits mehrere Sachen zusammengesucht, auf jenen Boden transportirt und dort in einen Sack gesteckt hatten.

Es liege hier, wird in der erstatteten Relation bemerkt, nur der nächste Versuch eines Diebstahles, und zwar eines einfachen, vor, indem die Behauptung der Inquisiten, auf dem Boden der Schmiede nur Schutz vor der schlechten Witterung gesucht und erst dort den Plan der Entwendung gefaßt zu haben, sich, den ermittelten Umständen nach, als wahrscheinlich darstelle. Ein qualificirter Diebstahl setze aber voraus, daß die diebische Absicht bereits bei Vornahme der, die Qualification begründenden Handlung obgewaltet habe. — Da jedoch F. wegen früherer Diebstähle einjährige und dreimonatliche, W. zweimal einjährige öffentliche Arbeitsstrafe erlitten habe, so stehe hinsichtlich beider Inquisiten ein unternommener dritter Diebstahl in Frage.

Am 14. October 1818 ist wider W. sechsjährige, und wider F. vierjährige Karrenstrafe erkannt.

22) Maria W. war im Jahre 1808 wegen zweier geringfügiger Entwendungen zu achttägiger Gefängnißstrafe, und im Jahre 1817 wegen gleichen Verbrechens zu einer ähnlichen Strafe, jedoch auf vier Wochen, verurtheilt worden. Sie machte sich ander-

weit zweier kleiner, einfacher Diebstähle, deren einer sich auf zwei Thaler, der andere auf zwei Thaler acht Groschen belief, schuldig, und ist dieserhalb am 23. September 1818 eine sechsjährige Zuchthausstrafe wider sie erkannt. — Die Todesstrafe könne, nahm man an, im Falle eines dritten Diebstahls erst dann erkannt werden, wenn eine öffentliche Arbeitsstrafe vorangegangen sey. — Nach etwa viertehalb Jahren ist die Verurtheilte begnadigungsweise aus der Strafanstalt entlassen.

23) Am 1. April 1818 wurden drei auf demselben Hofe wohnende Personen bestohlen. Bei zweien war jedesmal ein, nur mit Bindfaden zugebundenes, Fenster eröffnet und dann durch dasselbe eingestiegen, bei dem dritten das Schloß einer Thür erbrochen. Der Werth sämmtlicher gestohlener Sachen erreichte die Summe des großen Diebstahls nicht.

Als Thäter sind drei Vagabonden, D., C. und M., ermittelt, von denen Letzterer aus dem Gefängnisse entsprang, Erstere aber der Anschuldigung geständig wurden. — D. hatte bereits früher zwei Diebstähle verübt, von denen der eine groß und qualificirt, der andere groß war, und war deshalb von einem auswärtigen Gericht mit anderthalbjähriger Zwangsarbeit bestraft.

Am 7. September 1818 wurde D. wegen dritten Diebstahles zur Strafe des Stranges, C. zu zweijährigem Karrenschieben verurtheilt. — Man nahm dabei an, daß der jetzt zur Untersuchung gediehene Vorgang rechtlich als nur Ein *), jedoch qualificirter

---

*) Conf. Abtheilung A. Nr. 9.

Diebstahl zu betrachten sey und daß die Strafe des Rückfalles auf frühere, im Auslande begangene und dort bestrafte Verbrechen gebaut werden könne.

Im Wege der Gnade ist der wider D. erkannten Todesstrafe lebenswierige Karrenstrafe substituirt.

24) Am 24. August 1818 ist Johann H. wegen dritten Diebstahls zur Strafe des Stranges verurtheilt; begnadigungsweise jedoch statt dessen zehnjähriges Karrenschieben wider ihn verhängt. Im Jahre 1804 war der Verurtheilte wegen mehrfacher Diebstähle mit zweijähriger Zuchthausstrafe von der Regierung zu Gotha belegt, auch früher bereits, wie aus diesem Erkenntnisse erhellet, gleicher Verbrechen wegen bestraft worden, worüber jedoch nichts Näheres vorliegt. Jetzt hatte er sich eines kleinen und einfachen Diebstahles schuldig gemacht, war daneben zur Nachtzeit durch eine unverschlossene Thür in ein Wohnhaus eingeschlichen, hatte dort mehrere Sachen zusammengerafft, diese in ein anderes, auf dem Hofe des Bestohlenen stehendes Gebäude getragen, und sich dann in das Wohnhaus zurückverfügt, wo er betreten und festgenommen ward. — Diese letztere That betrachtete man als Attentat eines Diebstahles, weil Inquisit noch in loco delicti betroffen sey, auch die von ihm aus dem Hause bereits fortgetragenen Sachen nur einstweilen an dem bezeichneten, annoch im Eigenthum des Bestohlenen stehenden, Orte niedergelegt seyen, mithin weder die diebische Ergreifung, noch die amotio e custodia sich als vollendet darstelle.

(Fortsetzung folgt.)

Großherzogthum Hessen.

Einiges über die Gerichts-Verfassung und das Verfahren in Strafsachen im Großherzogthum Hessen *) nebst Mittheilungen aus der Criminalpraxis eines Gerichtshofes des Großherzogthums Hessen.

§. 1.

Das Großherzogthum Hessen zerfällt in drei Provinzen. Die Provinz Rheinhessen hat, als Bestandtheil

*) Der Verfasser dieses ist sowohl durch Mangel an Muße, (aus welchem Grunde er auch wegen der Form um Nachsicht bittet), als, der sehr zerstreuten und schwer aufzufindenden Materialien wegen, zu einer abgerundeten Darstellung der Individualität des peinlichen Rechts seines Vaterlandes außer Stand. Indessen will er durch gegenwärtige Arbeit sein Scherflein beitragen und zu dem mitwirken, wozu die Redaction dieser Annalen in der Vorrede zum zweiten Bande derselben aufgefordert hat. Manches will er gelegentlich seinen casuistischen Beiträgen nachtragen, wodurch er der Aufforderung der Redaction zu solchen Mittheilungen genügen will. †)

†) Wir können nur im höchsten Grade dankbar für diese werthvollen, ganz in unserm Sinne abgefaßten, Beiträge seyn und wünschten, daß andere deutsche Länder ähnliche erzeugten. Red.

des ehemaligen französischen Departements Donnersberg, bekanntlich gleich den Königlich Preußischen und Königlich Baierschen Besitzungen auf dem linken Ufer des Rheins, bis jetzt die Gesetzgebung und Gerichtsverfassung des französischen Kaiserreichs beibehalten. Sie steht daher auch in Allem, was das Criminalwesen betrifft, den beiden älteren Provinzen des Großherzogthums auf dem rechten Rheinufer, den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, schroff gegenüber *).

*) Zwar sprach gleich nach Einverleibung dieser Provinz die Staatsregierung die Absicht aus, dem ganzen Großherzogthum eine gemeinsame Gesetzgebung zu geben. Auch sichert dieses der Art. 103 der Verfassungsurkunde vom 17. December 1820 „Für das ganze Großherzogthum soll ein bürgerliches Gesetzbuch, ein Strafgesetzbuch, und ein Gesetzbuch über das Verfahren in Rechtssachen eingeführt werden" zu. Allein bis jetzt ist es erst zu Vorarbeiten gekommen.

Auf dem letzten Landtag kam, mit Rücksicht darauf, daß die Strafe der Brandmarkung, als einem barbarischen Zeitalter angehörend, schon längst aus der Rechtssprechung in den alten Provinzen des Großherzogthums verschwunden war, die Aufhebung dieser Strafgattung, die sich in das französische Strafgesetzbuch eingeschlichen hatte, also für die Provinz Rheinhessen noch Anwendung fand, in Anregung. Die Uebereinstimmung in der Ansicht von deren Verwerflichkeit veranlaßte folgendes Gesetz: „Die in dem französischen, in der Provinz Rheinhessen geltenden Strafgesetzbuch hinsichtlich der Brandmarkung enthaltenen Bestimmungen sind gänzlich außer Wirksamkeit gesetzt."

S. Großherzogl. Hess. Regierungsblatt v. Jahre 1830 Nr. 5. S. 27.

Vergl. Allgemeine juristische Zeitung v. Jahre 1829. Nr. 97. S. 388.

Der Natur der Sache nach erstreckt sich das Militair-Strafgesetzbuch vom 13. Juli 1822 (Regierungsblatt vom 5. August 1822 Nr. 22) auf das ganze Großherzogthum. Dieser Militaircodex (in 542 Artikel zerfallend) schreibt unter anderm vor, daß alle Contraventionen gegen die bürgerlichen Polizeigesetze jeder Art von Seiten einer Militairperson zur Cognition

§. 2.

Was das, in diesen beiden älteren Provinzen geltende, Criminalrecht betrifft, so ist die Grundlage desselben das deutsche gemeine Criminalrecht in den Vorschriften des römischen, päpstlichen und der Reichsgesetze, besonders der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls des Fünften. Indessen haben einzelne, oft nur für einen bestimmten Bezirk gültige und von einander abweichende *)

---

der Civilgerichte gehörten, in so weit diese Vergehen keine andere als eine Geldstrafe und Confiscation der defraudirten Gegenstände oder der zur Defraudation gehörigen Werkzeuge zur Folge hätten. Auch gemeine Verbrechen und Vergehen der Kriegsreservisten sollen im Ganzen von den Civilgerichten untersucht und bestraft werden. Auch sollten diese competent seyn, wenn eine Militairperson ein gemeines Verbrechen begangen habe, auf welches die Civilgesetze die Todesstrafe oder mehr als vierjährige Zuchthausstrafe bestimmten, oder gemeinschaftlich mit Inländern aus andern Ständen ein in dem Militairstrafgesetz nicht verpöntes Verbrechen begangen habe. Concurrirt ein Militairverbrechen, so solle im ersten Fall das Militairgericht erkennen, es sey denn, daß das gemeine Verbrechen ungleich schwerer wäre; im zweiten Fall eine gemischtes Gericht constituirt werden.

Vergl. die in d. Note zum §. 3. allegirte neue Auflage der Hessischen Peinlichen Gerichtsordnung Seite 346 bis 356.

*) Eigenbrodt, Handbuch der Großherzoglich Hessischen Verordnungen vom Jahr 1803. Darmstadt, 1816—1818, zwei Bände in 4to, Band 3. §. 373. Seite 453 und 454.

Diese Verschiedenheit rührt besonders davon her, daß das jetzige Großherzogthum Hessen, besonders seit dem Jahre 1802, von welchem an, Pfälzer, Mainzer, Wormser, Salmser, Erbachische, Isenburgische, reichsritterschaftliche ꝛc. Besitzungen und Landestheile incorporirt wurden, aus den verschiedensten Landestheilen zusammengesetzt ist.

Vergl. Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und Rechtspflege des Großherzogthums Hessen in einzelnen Ausarbeitungen und mit besonderer Beachtung merkwürdiger Rechtsfälle, in Verbindung mit

Particulargesetze *) mancherlei abändernde, modificirende

---

mehreren practischen Juristen herausgegeben von Philipp Bopp, Hofgerichts-Advocaten in Darmstadt. Darmstadt 1830, 1831 (bis jetzt 3 Bändchen).

*) Eine Verordnung vom 15. August 1763 entscheidet die, über die Interpretation des betreffenden Artikels der C. C. C. erhobene Streitfrage, ob ein Dieb, welcher 1) Jemandem bei Tag oder Nacht in seine Behausung oder Behaltung bricht oder 2) steigt oder 3) mit Waffen zum Stehlen eingeht, erst alsdann, wenn diese Umstände zusammentreffen, oder schon bei einem derselben, als ein geflissener, gefährlicher Dieb am Leben zu bestrafen sey? dahin, daß das Letztere anzunehmen sey. Dieselbe Verordnung entscheidet die weitere Streitfrage, ob Jemand, der zum dritten Mal gestohlen, zum ersten oder zweiten Mal aber noch nicht bestraft worden, zum Tod verurtheilt werden könne? bejahend. Eine Verordnung vom 30. April 1785 bestimmt die Strafe der Bankeruteurs. Sie schreibt vor, daß der, welcher eine offenbar verschwenderische Haushaltung geführt, sein Vermögen durchgebracht, und so leichtsinnig seine Gläubiger benachtheiligt habe, nach der Größe dieses zugefügten Schadens mit ein- oder mehrjähriger Gefängniß- oder Zuchthausstrafe und im Wiederholungsfall mit einer schärferen Strafe belegt werden solle. Sollte der Bankeruteur der förmlichen Bosheit oder des Betruges überwiesen werden, indem er, ob er gleich seine Lage vor Augen gehabt, mit Verschweigung derselben, Waaren oder Geld geborgt, oder falsche Bücher, Wechsel rc. verfertigt, Effecten weggebracht oder sonst sich eines Betruges schuldig gemacht habe, so solle er auch mehrere Jahre, oder auf Befinden auf Lebenslang, zu Gefangenschaft, Zuchthaus und zu öffentlichen Arbeiten condemnirt, zugleich auch für ehrlos und aller seiner Chargen, Aemter, Titel, Innungen rc. für verlustig erklärt werden. Staatsdiener und Adelige sollten, weil sie den persönlichen Credit und das höhere Zutrauen, welches ihnen ihr Amt, Titel und Stand verschafft, gemißbraucht, härter, und insbesondere mit Dienstentsetzung bestraft werden.

Namentlich sollten Staatsdiener, welche der Arglist und des Betruges überwiesen würden, ihres Dienstes in Unehre entsetzt und zu ferneren öffentlichen Aemtern auf immer für untüchtig erklärt werden. Wer dem Bankeruteur zum Austritt und heimlicher Wegbringung seiner Sachen Hülfe leiste oder

und ergänzende Vorschriften ertheilt, hauptsächlich solche,

sonst mit ihm colludire, solle, wenn er gleich dessen Verwandter, Bediente oder Hausgenosse sey, mit willkührlicher Geld- auch Leibesstrafe belegt werden. Dasselbe solle bei der Ehefrau Statt finden, wenn sie zum Verfall des Hauswesens das Meiste beigetragen oder denselben ganz verschulde. Eine Verordnung vom 24. März 1778 bestimmt die Strafen ungetreuer Verwalter der herrschaftlichen oder Landes-, oder Kirchen- und anderer gemeinheitlicher Cassen, die in der Absetzung, und, wenn der Betrug und die Fahrlässigkeit besonders groß erscheint, noch in Ehrlosigkeit und Leibesstrafen mittelst Zuchthaus und Schanzarbeit bestehen sollen. In wirklich criminellen Fällen soll nach Vorschrift der peinlichen Halsgerichtsordnung verfahren werden. Eine Verordnung vom 23. August 1762 betrifft die Strafe des Ehebruchs, und schreibt vor, daß bei einem doppelten Ehebruch beide Theile gefänglich einzuziehen und statt der, in der Kirchenordnung bestimmten, Strafe des Schwerts zu einjähriger Zwangsarbeit zu verurtheilen seyen, jedoch mit Vorbehalt der Milderung, wenn der Ehemann der Ehebrecherin selbst zum Ehebruch Anreizung gegeben, diese vorher eine leichtfertige Person gewesen, mit Andern zuvor auch kundbarlich Ehebruch begangen, oder der Ehemann sie wieder zu sich nehmen wolle. Bei einfachem Ehebruch solle eine mehrmonatliche Zwangsarbeitsstrafe eintreten. Uebrigens soll eine Verwandlung in eine Geldstrafe von wenigstens 75 und höchstens 500 Gulden für jeden strafbaren Theil zulässig seyn. Nach einer Verordnung vom 11. September 1785 sollten alle in öffentlichen Pflichten stehende Personen, welche unrichtige Atteste pflichtwidriger Weise ausstellten, cassirt, aller Ehrenämter für unwürdig erklärt und als meineidig bestraft werden.

Eine Verordnung vom Jahr 1729 verpönt die boshafte Beschädigung der Obstbäume mit einer Geldstrafe von 100 Reichsthalern oder zweijähriger öffentlicher Arbeit. Durch eine Verordnung vom 20. Juni 1817 wurden die Reichspolizeigesetze gegen den Verkauf der Früchte auf dem Feld und auf dem Halm (Reichspolizeiordnung vom J. 1548 und 1577 Tit. 19.) mit Aufhebung aller entgegenstehenden Particularstatuten oder Gerichtsgebräuche erneuert, und der Käufer sowohl, als der Mäkler, mit einer Strafe von 50 Reichsthalern bedroht.

Eine Verordnung vom 11. März 1818 handelt vom Verbrechen der Amtsverletzung, das in der „Uebertretung oder Vernachlässigung wesentlicher Amtspflichten, ohne die das Amt, seinem

welche das Bedürfniß der Zeit hervorrief, und die Praxis hat, wie überall, von dem Bedürfniß, dem Geist der verschiedenen Zeiten und der fortschreitenden Wissen-

---

Begriff nach, nicht getreu erfüllt werden kann" bestehen soll (§. 7.) Nach §. 2 und 3. besteht die Strafe in Verweisen, Geldstrafen, Suspension, Cassation und den Strafen, welche der Schuldige durch die, mit der Amtsverletzung verbundene, Rechtsverletzung verwirkt hat. Der §. 4. bestimmt, daß ein unsittlicher, zum öffentlichen Aergerniß gereichender Lebenswandel, oder Handlungen, welche das zur Ausübung des Amtes erforderliche Ansehen und Zutrauen entzögen, wenn gelinde Strafmittel fruchtlos seyen, Suspension und endlich Amtsentsetzung zur Folge habe. Nach §. 5. darf die vorgesetzte Administrativ-Behörde Verweise, Geldbußen und Suspension von ein bis drei Monaten eintreten lassen. Längere Suspension und Dienstentsetzung müssen von der erkennenden Justizbehörde ausgehen. Nach §. 6. zieht Dienstentsetzung nur dann Unfähigkeit zu jedem öffentlichen Amte nach sich, wenn solche in rechtlichem Erkenntniß ausgesprochen ist. Wenn (§. 78.) ein Staatsdiener wegen eines außer seinen Dienstverhältnissen begangenen Verbrechens eine Zuchthausstrafe, eine zwei- oder mehrjährige Gefängniß- oder eine andere gleich zu achtende Strafe sich zugezogen hat, so ist er sofort zum öffentlichen Amte unfähig und des Gehalts verlustig, was in dem Urtheil ausgesprochen ist. Die Erkennung der Specialinquisition wegen eines solchen Verbrechens hat Suspension von Amt und Gehalt zur Folge, vorbehaltlich einer Alimentation und voller Entschädigung im Fall der Lossprechung (§. 9.). Nach §. 10 bis 12. soll wirkliche Gewaltthätigkeit oder Erpressung vorbehaltlich der nach §. 8. eintretenden Strafen, Amtsentsetzung und nach Umständen Unfähigkeit zur Wiedererlangung eines Staatsdienstes, wenigstens Geldbuße oder Suspension von Amt und Gehalt, zur Folge haben. Annahme von Geschenken oder eines sonstigen Vortheils, zur Bewirkung von Pflichtwidrigkeiten, soll, wenn auch die Pflichtverletzung nicht erfolgt ist, mit Amtsentsetzung und Unfähigkeit zum ferneren Staatsdienst bestraft werden. Die erste Strafe tritt ein bei bloßer Bereitwilligkeitserklärung zur Annahme eines Geschenks, wodurch der Staatsdiener zur Verrichtung seines Amts oder für eine erlaubte Absicht gewonnen werden soll, oder die Annahme einer Belohnung außer der ihm ordnungsmäßig zukommenden Gebühren soll zu-

schaft geleitet, ihren mächtigen Einfluß vielfach geltend gemacht. *)

§. 3.

Die Grundlage des peinlichen Processes und der Gerichtsverfassung ist eine vom Landgrafen Ernst Ludwig im Jahr 1728 publicirte, und in neueren Zeiten auf den Umfang der beiden älteren Provinzen des Großherzogthums ausgedehnte peinliche Gerichtsordnung, abgefaßt von dem damaligen peinlichen Richter

---

erst mit dem Ersatz des doppelten Werthes, dann mit dem Ersatz des vierfachen Werthes und endlich mit der Remotion bestraft werden. Anerbieten solcher Art soll er der vorgesetzten Behörde zum Zweck der Bestrafung anzeigen.

Ein, unter Mitwirkung der Stände erlassenes, Gesetz vom 23. September 1830 zur Sicherung der Rechte der Schriftsteller und Verleger gegen den Nachdruck verpönt denselben mit Confiscation und Zernichtung der nachgedruckten Exemplare, so wie der Platte und Matrizen der nachgestochenen Gegenstände, und mit einer Geldbuße, welche dem Ladenpreis des rechtmäßigen Verlegers von 100 — 1000 Exemplaren gleichkommt. Der, welcher sich des wissentlichen Handels mit nachgedruckten Werken schuldig macht oder mit Nachdruckern und deren Theilnehmern oder Beauftragten zur Beförderung des Absatzes in absichtlicher Verbindung steht, ist mit einer Geldstrafe, die dem Ladenpreis von 40 — 200 Exemplaren nach dem Ladenpreis des rechtmäßigen Verlegers gleich kommt, bedroht. Wiederholung des Vergehens des Nachdrucks, des Handels mit nachgedruckten Werken oder der Theilnahme, wird noch besonders mit zeitiger und bei fernerem Rückfall, mit beständiger Untersagung des Buchdrucker- oder Buchhändlergeschäfts bestraft.

*) Zur Vorführung der Praxis der Hessischen Gerichte in Civil- und Strafsachen ist die bereits angeführte Schrift „Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und Rechtspflege des Großherzogthums Hessen ꝛc." die auch Ausarbeitungen aus dem Gebiet des particularen Civil- und Criminalrechts dieses deutschen Bundesstaates liefert, bestimmt.

Schmidt in Darmstadt. *) Indessen ist durch Gesetzgebung und Praxis viel davon geändert.

*) Siehe die Koch'sche Ausgabe der Carolina, Vorrede S. 68. 69 der Aufl. 3. Aufl. 8. S. 40. „In den Hessen-Darmstädtischen Landen richten wir uns in peinlichen Sachen nicht mehr nach der Philippina" (Peinliche Gerichtsordnung vom Landgrafen Philipp dem Großmüthigen im Jahre 1609 publicirt), sondern nach der im Jahr 1726 zu Darmstadt in folio gedruckten Fürstl. Hessen-Darmstädtischen Criminal- und peinlichen Gerichtsordnung, und, wenn in dieser oder in besonders emanirten Landesverordnungen der Fall nicht entschieden ist, nach der Carolina und den gemeinen Rechten. Deshalb werden auch die peinlichen Gerichtspersonen bei uns nicht auf die Philippina, sondern auf die Carolina und die obengedachte peinliche Gerichtsordnung verpflichtet. Letztgedachte Ordnung regulirt nur den peinlichen Proceß und die zunächst dahin gehörigen Materien, giebt sich aber mit der Bestimmung der Strafen nicht ab.

Eine neue Auflage dieser particularen Peinlichen Gerichtsordnung ist kürzlich erschienen unter dem Titel:

> Hessen-Darmstädtische Civilproceßordnung vom Jahre 1724 und peinliche Gerichtsordnung vom Jahre 1726 mit Supplementen. Nur die späteren Verordnungen, Ausschreiben und sonstigen Normative in Bezug auf den Civil- und Criminalproceß berücksichtigende Auflage. Darmstadt, Druck und Verlag v. C. W. Leske 1830.

Die letzte Auflage derselben war schon seit geraumer Zeit vergriffen. Es war daher die Veranstaltung einer neuen Ausgabe erforderlich. An den Abdruck des Textes knüpfte nun der Herausgeber (ein practischer Jurist in Darmstadt) Zusätze, um nachzuzeigen, welche Abänderung die Vorschriften der Proceßordnung theils durch die Praxis, theils durch spätere Verordnungen, Gesetze und sonstige Normative erlitten haben. So ist diese Schrift nicht uninteressant für den wissenschaftlichen Criminalisten, indem sie ihm ein klares Bild der Fortbildung des peinlichen Processes eines bestimmten deutschen Staatsgebietes während eines vollen, für die Wissenschaft so bedeutungsreichen, Jahrhunderts liefert. Die Criminalordnung selbst zerfällt in 20 Titel. I. Von den Personen, womit die peinlichen Gerichte jederzeit besetzt seyn sollen. II. Was für Sachen an die peinlichen Gerichte gehörig seyen. III. Von der Generalinquisition, wie solche von den Be-

§. 3.

Die Civil-Untergerichte (Land- und Stadtgerichte) haben

amten geführt werden soll. IV. Von Inhaftirung verdächtiger Personen †). V. Von dem Präliminar-Examine des Inquisiten, wie solches auch anfangs von den Beamten vorgenommen werden soll, ingleichen von der Confrontation und was von jenem ferner anhängig. VI. Wie zu verfahren, wenn ein Delinquent flüchtig ist. VII. Wann und welcher Gestalt der ordentliche Proceß zu erkennen. VIII. Von den Gefängnissen, Verpflegung der Gefangenen und zu haltender Obsicht auf dieselbe. IX. Von Declaration der Gefangenen, wie auch von der Defension pro avertendo processu criminali, und wenn dieser clausis foribus zu eröffnen oder

†) Der Art. 33. der Verfassungsurkunde vom 17. December 1820, der im Art. 31 und 32. festgesetzt:

„Niemand soll seinem gesetzlichen Richter entzogen werden."

„Das Materielle der Justizertheilung und das gerichtliche Verfahren innerhalb der Gränzen seiner gesetzlichen Form und Wirksamkeit sind von dem Einflusse der Regierung unabhängig."

bestimmt:

„Kein Hesse darf anders, als in den, durch das Recht und die Gesetze bestimmten Fällen und Formen verhaftet oder bestraft werden."

„Keiner darf länger als 24 Stunden über den Grund seiner Verhaftung in Ungewißheit gelassen werden, und dem ordentlichen Richter soll, wenn die Verhaftung von einer andern Behörde geschehen ist, in möglichst kurzer Frist von dieser Verhaftung die erforderliche Nachricht gegeben werden."

Mit Recht hat diese Bestimmung Tadler gefunden, indem sie für den Zweck, gegen widerrechtliche und willkührliche Verhaftung hinsichtlich ihrer Entstehung und Dauer Bürgschaft zu leisten, nicht zureicht.

Der Art. 84. der Verfassungsurkunde schreibt vor:

„Während der Dauer des Landtags sind die Personen, welche zu der Ständeversammlung gehören, keiner Art von Arrest, als mit Einwilligung der Kammer, zu welcher sie gehören, unterworfen, den Fall der Ergreifung auf frischer That bei strafbaren Handlungen ausgenommen, in welchem Fall aber alsbald der Kammer, zu welcher der Verhaftete gehört, die Anzeige des Vorfalls mit Entwickelung der Gründe gemacht werden soll.

haben auch in peinlichen Sachen Competenz, *) sowohl

oder gar ein judicium honoratum anzuordnen sey. X. Von Ort, Tag und Stunden, in welchem die peinlichen Gerichte gehalten werden sollen. XI. Von der peinlichen Anklage und des peinlich Beklagten Responsion auf dieselbe. XII. Von dem Achtsprozeß, wann und welcher Gestalten derselbe gegen einen flüchtigen Delinquenten angestellt werden soll †). XIII. Von ordentlichem Beweis in peinlichen Sachen. XIV. Von denen auf die Depositiones testium zugelassenen Sätzen und sonderlich von Einrichtung der Haupt=Defensionsschrift. XV. Von dem Modo referendi, votandi in criminalibus, wie auch von Inrotulation und Transmission derer Acten ††). XVI. Von der Tortur und

*) Seit dem Jahre 1821 ist auch in erster Instanz die Verwaltung von der Justiz getrennt. Erstere ist den Landräthen anvertraut. Die Provinz Starkenburg zerfällt in 14 Landraths- und 15 Landgerichtsbezirke, die Provinz Oberhessen in 15 Landraths- und 16 Landgerichtsbezirke. Die meisten dieser Bezirke haben eine Seelenzahl von 14 bis 20 tausend.

†) Die in diesem Titel der Peinlichen Gerichtsordnung angeordnete Strafe der Vermögensconfiscation ist, durch den Art. 105. der Verfassungsurkunde: „Die Strafe der Confiscation des ganzen Vermögens soll für alle Zeiten abgeschafft seyn," aus der Rechtsprechung verschwunden. Die Ausführung des zweiten Satzes dieses Artikels „die an die Stelle tretenden zweckmäßigen Strafen wird das Gesetz bestimmen" ist einer Revision der Strafgesetzgebung vorbehalten worden. Nur ist unter Mitwirkung der Stände einstweilen ein Gesetz über die, an die Stelle der Confiscation des ganzen Vermögens tretenden Strafe der Deserteurs und Refracteurs (Regierungsblatt vom Jahre 1821 Nr. 46.) erlassen worden, wonach statt der Einziehung des Vermögens derselben, außer den verwirkten in den Kriegesartikeln und sonstigen Strafreglements festgesetzten, körperlichen Strafen, eine in die Staatscasse fließende Geldstrafe von wenigstens 150 und höchstens 3000 Gulden, die in Kriegszeiten auf das Doppelte erhöht werden kann, Statt finden soll, die zwar nicht von den Eltern, in so fern sie nicht Complicen sind, bezahlt zu werden brauchen, deren Erkennung aber conservatorische Maßregeln, z. B. die Arrestbestreitung des zu hoffenden Vermögens bis zum Zeitpunct der Erbschaftserwerbung zur Folge haben kann.

††) Nach der peinlichen Gerichtsordnung war die Actenverschickung in zwei Fällen erlaubt, entweder wenn der Angeschuldigte besonders darum gebeten hatte, oder die erstatteten vota „sehr discrepant und nicht zu conciliiren." Allein eine Verordnung vom Jahre 1807 verbot alle Actenversendungen.

zur Untersuchung als zur Entscheidung. Bei geringeren Vergehen führen sie sowohl die General- als die Special-Inquisition. Bei schwereren Vergehen führen sie die General-Inquisition, es sey denn, daß sie vom Obergericht auch zur Vornahme der Special-Inquisition beauftragt würden. Zugleich aburtheilende Behörde sind sie:

1) bei allen bürgerlichen und polizeilichen Vergehen, wenn auf letztere nicht eine Zuchthaus- oder höhere Strafe gesetzt ist;
2) bei allen gemeinen Schmähungen und wörtlichen Injurien.

---

peinlichen Frage †), wie auch von dem Reinigungseid, wenn solcher in criminalibus Statt finde ††). XVII. Von Publication und Execution eines Definitiv-Urtheils. XVIII. Von peinlichen Gerichts- und andern Kosten. XIX. Von der Haltung dieser Ordnung, wie auch jährlicher Visitation der peinlichen Gerichte.

†) Die Tortur, hinsichtlich deren es §. 1. heißt: „lassen wir es bei den üblich gewesenen dreien Graden, als erstlich den Daumschrauben; zweitens, den spanischen Stiefeln, und drittens dem Aufziehen mittelst eines Flaschenzugs, mit auf den Rücken gebundenen Händen, hiermit auf das Künftige bewenden" ist unterm 20. August 1771 durch folgendes merkwürdige Rescript an die Fürstliche Regierung in Darmstadt aufgehoben worden:

„Ludwig ꝛc. ꝛc. L. G. Uns ist des mehreren geziemend vorgetragen worden, was Ihr wegen der gnädigst resolvirten Aufhebung Unsers Fürstl. peinl. Gerichtes allhier und Combination der Criminal-Jurisdiction mit den Aemtern unterm 24. April a. c. unterthänigst berichtet, und dafür gehalten habt. Nachdem Wir nun darauf gnädigst gutgefunden haben, daß zwar die gegenwärtige Verfassung der peinl. Gerichte in statu quo verbleiben, die peinliche Halsgerichtsordnung aber, Foltern ꝛc. nicht adhibirt werden sollen, weilen dadurch Leute öfters zu Geständnissen gezwungen werden, die sie den Hals kosten, und das Sprichwort hernach eintrifft: summum jus summa injuria; so lassen Wir Euch solches mit dem gnädigsten Befehl hiermit ohnverhalten, daß Ihr Euch in vorkommenden Fällen unterthänigst darnach achtet. V. U. Darmstadt den 20. August 1771.

††) Wann auf den Reinigungseid zu erkennen sey, überläßt die peinliche Gerichtsordnung dem richterlichen Ermessen.

3) Bei allen Thätlichkeiten oder Realinjurien, wenn sie keine solche körperliche Verletzung zur Folge haben, welche zu ihrer Heilung einen Arzt oder Wundarzt erfordert. Alle Verletzungen des Kopfs, der Brust und des Unterleibes sind solche, worüber der Richter jedesmal den Wundarzt, oder, nach Befinden, den Arzt selbst, mit Gutachten zu hören hat, um zu wissen, ob zur Heilung ärztliche oder wundärztliche Hülfe nothwendig ist. In Ansehung der Verletzung an den übrigen Theilen des Körpers wird es dem Ermessen des Richters überlassen.

4) Bei allen Defraudationen oder Unterschleifen gegen gewisse, durch besondere gesetzliche Verordnungen sanctionirte herrschaftliche Gemeinde- oder Privatberechtigungen, in sofern auf sie eine, durch ein allgemeines Gesetz oder ein Berechtigungspatent und nicht auf Zuchthaus ansteigende Strafe gesetzt ist.

5) Bei allen Betrügereien und Verfälschungen, worauf nicht über vierteljährige Arbeit oder eine derselben gleichkommende Strafe gesetzt ist.

6) Bei allen kleinen ersten und zweiten nicht qualificirten Diebstählen.

7) Bei allen Ehebruchsfällen. *)

---

*) Früher erkannten die Untergerichte auch in Unzuchts- und sogenannten frühen Beischlafsfällen. Allein durch ein auf Anregung der Landstände unter deren Mitwirkung erlassenes Gesetz vom 30. Mai 1821, welches im Ganzen den Art. 340 des französischen Civilgesetzbuchs „la recherche de la paternité est interdite" (es ist verboten zu untersuchen, wer Vater eines Kindes sey) adoptirte, wurde vorgeschrieben: „Alle Strafen des frei-

Indessen erstreckt sich die Gerichtsbarkeit der Stadt- und Landgerichte nicht auf schriftsässige und überhaupt solche Personen, die ihren Gerichtsstand bei einem höheren Gericht haben, es sey denn, daß ihnen von dem vorgesetzten Gerichtshof (Hofgericht) ein allgemeiner oder besonderer Auftrag ertheilt werde, oder Gefahr im Verzug hafte, in welchem letzteren Fall sie, vorbehältlich gerichtlicher Anzeige bei dem vorgesetzten Justizcollegio, untersuchend einschreiten dürfen. *) Auch sind die Untergerichte zur Untersuchung und Bestrafung aller Uebertretungen von Auflagegesetzen jeder Art, unbedingt, ohne Rücksicht auf den Gerichtsstand des Uebertreters, competent.

§. 5.

Die peinlichen Gerichte, von denen für jede Provinz eines angeordnet ist **) haben als bloß unter-

---

willigen außerehelichen Beischlafs zwischen Personen ledigen Standes, welche in verbotenen Graden mit einander weder verwandt, noch verschwägert sind, sie mögen vorher die Ehe versprochen haben oder nicht, hören von nun an gänzlich auf." Vergl. die angeführte Schrift: Bopp Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und Rechtspflege des Großherzogthums Hessen. Erstes Bändchen S. 90. ff.

*) Vergleiche Allgemeine Justiz-, Cameral- und Polizei-Fama vom Jahr 1830 Nummer 31 bis 34: „Einiges über die Verfassung der Untergerichte des Großherzogthums Hessen in seinen beiden älteren Provinzen."

**) Das Peinliche Gericht der Provinz Starkenburg hat seinen Sitz in Darmstadt, dem Sitz des vorgesetzten Gerichtshofes dieser Provinz (Hofgerichts). Das Criminalgericht der Provinz Oberhessen hat mit dem Hofgericht dieser Provinz seinen Sitz in der Provinzial-Hauptstadt Giessen, (die bekanntlich auch der Sitz der Landes-Universität ist.)

suchende, die Leitung und Aufsicht des Gerichtshofes der Provinz unterworfene, Behörde die von diesem Gerichtshof zu erkennende Special-Inquisition bei allen schweren Verbrechen. — Jedes derselben besteht aus mehreren, zu keinem Collegio vereinigten Untersuchungsrichtern. Jedem ist ein Actuar als Protocollführer beigeordnet. *)

*) Nach der peinlichen Gerichtsordnung v. J. 1726 bildete das peinliche Gericht ein Collegium, bestehend aus einem peinlichen Richter als Director, drei rechtsgelehrten Assessoren, zwei Schöffen und einem Actuar. Sobald das Mittelgericht auf erstatteten Bericht den „ordentlichen peinlichen Proceß" erkannt hatte, trat der Fiscal Namens des Staats als Ankläger auf, indem er Artikel bei dem peinlichen Gericht einreichte, worüber dasselbe nun den Angeschuldigten und die Zeugen vernahm. Läugnete der Angeklagte, so wurde dem Fiscal durch ein Zwischenerkenntniß Beweis auferlegt. Das Verhör geschah öffentlich unter Zuziehung des bestellten Vertheidigers des Angeklagten, der, gleich dem Fiscal, dem Richter mit geeigneten Fragen an die Hand gehen konnte. Nach beendigter Untersuchung erkannte das Gericht sofort.

Daraus ist zu ersehen, daß die jetzige Organisation der peinlichen Gerichte und das Verfahren bei denselben wesentlich abweichend ist. So wie sie früher untersuchende und erkennende Behörde zugleich waren, sind sie jetzt blos das Erstere. An die Stelle der Collegialität sind einzelne Inquirenten getreten. Der öffentliche ordentliche peinliche Prozeß mit dem öffentlichen Ankläger, den Schöffen rc. ist untergegangen und hat einem solchen Inquisitionsproceß die Stelle geräumt, daß der Richter nun auch die Functionen des Fiscals, des Defensors rc. zu verwalten hat.

Vergl. die Abhandlung: „Die Grundzüge des peinlichen Processes, nach Inhalt der Carolina, sodann der Hessen-Darmstädtischen peinlichen Gerichtsordnung vom Jahr 1726 und des neueren Inquisitionsverfahrens im Großherzogthum Hessen. Vom Advocaten Rühl in Darmstadt" in der angeführten Schrift: „Mittheilungen aus den Materialien der Gesetzgebung und Rechtspflege des Großherzogthums Hessen rc." S. 33 — 53.

§. 6.

Die Hofgerichte *) sind in allen den Fällen, in denen die Stadt- und Landgerichte nicht zu entscheiden

---

Mit Grund dürfte dem Verfasser beizustimmen seyn, wenn er S. 51. 52. sagt:

„Gegen diese Neuerungen ist zu erinnern, daß die in der peinlichen Gerichtsordnung bei den Acten des ordentlichen peinlichen Processes vorgeschriebene Gegenwart des peinlichen Gerichts offenbar eine, sowohl zur Sicherheit des Angeschuldigten, als auch zur Sicherheit und Beruhigung des urtheilenden Gerichts, hinsichtlich der sein Urtheil bedingenden Voraussetzungen dienliche, sehr wichtige Controle bildet, welche noch weit nothwendiger erscheint, seitdem sich in der Person des Untersuchungsrichters so entgegengesetzte, höchst wichtige und schwere Pflichten vereinigt haben, denen, bei der großen Mangelhaftigkeit der menschlichen Kräfte und bei so sehr vorherrschenden Einseitigkeit und Leidenschaft, der einzelne Mensch unmöglich immer gehörig genug thun kann, ferner daß hauptsächlich auf jener Gegenwart des peinlichen Gerichts bei den Acten der Untersuchung die größere Feierlichkeit beruht, welche die Special-Inquisition auszeichnen soll."

*) Früher waren die Mittelgerichte (Regierungen genannt) zugleich Provinzial-Verwaltungsbehörden. Allein durch die Organisation des Jahres 1803, in Folge der Territorial-Veränderungen, welche der Reichsdeputationsschluß mit sich brachte, wurde die Justiz von der Verwaltung getrennt und für die Erstere, unter dem Namen: Hofgericht, eine besondere Collegialbehörde gebildet.

Das erste Organisationsdecret vom 12. October 1803 schreibt vor: „Zur Beförderung der Geschäfte und um eine Uebersicht darüber zu haben, auch um anderer wichtiger Resultate willen, verordnen Wir: daß die Justizcollegien nicht nur, wie bisher, mit dem Schlusse eines jeden Quartals die herkömmlichen Urtheil- und Bescheid-Tabellen, sodann die Stockhaus- (Detentionsgefängniß-) Tabellen einsenden. Es soll auch in Zukunft mit dem Ablauf eines jeden Quartals ein, nach den Gerichtsbezirken eingerichtetes Verzeichniß der, bei dem Justizcollegio abgeurtheilten, Civilsachen und der resp. eingeführten und abgeschlagenen Appellationen, an das Ministerium eingeschickt werden. Ebenso soll ein Verzeichniß über die Straffachen eingesendet werden, wobei zugleich die Thäter, Verbrecher und Strafen bemerkt seyn müssen.

haben, und in den peinlichen Sachen, in denen das betreffende peinliche Gericht die Untersuchung geführt hat, entscheidende Behörde. Die Entscheidung erfolgt nach Einsendung der Untersuchungsacten mit dem gutachtlichen Hauptbericht und Einreichung der Vertheidigungsschrift *), auf erstatteten Vortrag des bestellten Referenten, in Folge collegialischer Berathung.

Dergleichen Verzeichnisse sollen auch die Untergerichte einsenden, welche alsdann vom Justizcollegio mit einer General-Uebersicht an das Ministerium einzuschicken sind.

Die Hofgerichte, so wie das höchste Gericht, üben die Befugniß aus, durch gemeine Bescheide oder in anderen Formen ergehende Regualtive solche Bestimmungen zu erlassen, welche darauf abzwecken, die Beobachtung bestehender Gesetze über die Formen der Procedur zu sichern, oder in dem, was die Gesetze in Ansehung der äußern Ordnung im Geschäftsgang unbestimmt gelassen, vorläufig zu ergänzen. Eigenbrodt, Handbuch der Verord. B. 1. S. 1. 2.

Durch solche Normative hat sich nicht nur der Civil- sondern auch der Criminalprozeß vielfach ausgebildet.

Soll gegen einen Schriftsässigen eine Untersuchung gerichtet werden, so committirt das Gericht, als entscheidendes Gericht erster Instanz, ein Mitglied aus seiner Mitte oder bestellt einen sonstigen Commissarius zum Untersuchungsrichter.

*) Beim Schluß der Special-Inquisition wird der Angeschuldigte jedesmal befragt, ob er sich wolle vertheidigen lassen. Wählt er sich keinen Vertheidiger, so wird er ihm von Amtswegen beigegeben. Nach der Bestimmung der peinlichen Gerichtsordnung v. J. 1726 waren bei dem peinlichen Gericht besondere Defensoren angestellt. Diese Einrichtung ist aber im Jahre 1818 aufgehoben worden, indem zugleich bestimmt wurde, daß sämmtliche Hofgerichtsadvocaten zur Uebernahme und Ausarbeitung der ihnen zugetheilt werdenden Defensionen, gegen Entrichtung der gesetzlichen Taxen verpflichtet seyn sollten. Eine andere Vorschrift machte es dem Defensor zur Pflicht, vor Ausarbeitung der Defensionsschrift mit seinem Clienten Rücksprache zu nehmen, was in Gegenwart des Untersuchungsrichters geschehen muß.

Die Hofgerichte sind zugleich, wenn gegen ein Straf=erkenntniß eines Untergerichtes Receß ergriffen wird, Gerichte zweiter Instanz, und zwar:

1) Revisions=Instanz, wenn das Erkenntniß zu kör=perlicher Züchtigung oder mehr als achttägiger Arbeit oder Gefängnißstrafe condemnirt und durch weitere Vertheidigung besseres Recht gesucht wird.

2) Appellations=Instanz, wenn das Urtheil mehr als dreitägigen bürgerlichen Arrest zuerkennt, und der Angeschuldigte seine völlige Unschuld dar=thun will. *)

§. 7.

Das Ober=Appellationsgericht, das in Darmstadt seinen Sitz hat, ist, so wie in Civil=, so auch in peinlichen Rechtssachen, Gericht letzter Instanz, und zwar:

1) als Revisionsgericht in Sachen, in welchen auf eine zweijährige Zuchthaus= oder eine derselben gleiche oder höhere Strafe, — wohin auch Dienst=entsetzung solcher Personen, die allein oder doch größtentheils vom Dienst leben, gehört, — erkannt ist, und weitere Vertheidigung um bes=seres Recht geführt wird;

2) als Ober=Appellationsgericht in allen Fällen, wo mehr als bürgerlicher Arrest zur Strafe aufer=

---

*) Organisations=Edict vom 12. October 1803. §. 7. Eigenbrodt, Handbuch, Band 1. §. 23. S. 70. Bopp, Mittheilungen aus den Mater. Bd. 1. Vor=rede S. 17. 18.

legt worden ist, und der Angeklagte seine völlige Unschuld beweisen will. *)

Nach dem Gesetz vom 5. Juli 1821 **) „Ueber die Verantwortlichkeit der Minister und obersten Staatsbeamten" ist, wenn diese Responsabilität geltend gemacht wird, das Ober-Appellationsgericht das allein zuständige Gericht für die Untersuchung und Entscheidung. Es muß mit einem Präsidenten und sieben Räthen besetzt seyn. Dem Verurtheilten steht das Rechtsmittel der Revision und der Restitution wegen aufgefundener Beweismittel zu.

---

*) Organisations-Edict vom 12. October 1803 §. 4.
Eigenbrodt, a. a. O. §. 4. S. 52.
Bopp Mittheil. a. a. O. S. 13. 14.

Nach dem zweiten Organisations-Edict vom 12. Octbr. 1803 §. 2. hat der Director des höchsten Gerichts die Obliegenheit, eine, nach den verschiedenen Gerichtsbezirken eingerichtete, Tabelle über alle, bei denselben eingeführte, laufende und abgeurtheilte Civil- und Criminalprozesse der Staatsregierung vorzulegen.

**) Großherzoglich Hessisches Regierungsblatt v. J. 1821. Nr. 31. S. 387. 388.

Historisch-kritische Darstellung der Verhandlungen der Ständeversammlung des Großherzogthums Hessen im Jahr 1820 und 1821. Mit besonderer Beziehung auf die Verfassungsurkunde des Großherzogthums und vorzüglicher Berücksichtigung der Gegenstände von allgemeinem Interesse, von P. J. Floret, Großherzogl. Hessischem Ober-Appellations-Gerichtsrathe und Mitgliede der Kammer der Abgeordneten. Giessen, 1822. S. 179 — 231.

Das Gesetz wurde erlassen zur Vollziehung des Art. 109. der Verfassungsurkunde: die Großherzoglichen Staatsminister und sämmtliche übrigen Staatsdiener sind, in so fern sie nicht in Folge von Befehlen ihrer vorgesetzten Behörden handeln, jeder, innerhalb seines Wirkungskreises, für die genaue Befolgung der Verfassung verantwortlich. Das Gesetz über die Verantwortlichkeit der Minister und der obersten Staatsbehörden bildet einen integrirenden Theil der Verfassung.

Nach dem Edict vom 27. März 1820, die standesherrlichen Rechtsverhältnisse betreffend, genießen die Standesherren in peinlichen Fällen, wenn sie nicht im Militair- oder Civildienst stehen, das Recht, durch ein Gericht von Ebenbürtigen, oder durch Richter ihres Standes gerichtet zu werden. Die Untersuchung soll durch die vom Ober-Appellationsgericht (dem Gerichtsstand des Standesherrn in Personalsachen) zu ernennenden Commissarien, welche alle Zuständigkeiten eines Untersuchungsgerichtes ausüben und über die Statthaftigkeit einer provisorischen Verhaftung erkennen sollen, geführt werden. Das Standesgericht wird vom Regenten, (nachdem die Untersuchungs-Commission nach geschlossener General-Untersuchung, oder, wenn bereits auf Special-Untersuchung erkannt worden wäre, nach vollständiger Beendigung derselben und des Vertheidigungs-Verfahrens, die Acten an den Regenten eingesandt hat,) in der Residenz angeordnet, und aus dem Präsidenten des Ober-Appellationsgerichtes oder dessen Stellvertreter und sechs Richtern gleichen Standes mit dem Angeschuldigten, zusammengesetzt.

In Ermangelung einer erforderlichen Anzahl fähiger Ebenbürtiger wird das Gericht aus Mitgliedern der ersten Kammer der Landstände ergänzt.

Den Vorsitz und die Leitung hat der genannte Präsident des Ober-Appellationsgerichts; zwei Ober-Appellationsgerichtsräthe werden von dem Präsidenten zu Re- und Correferenten ernannt, welche jedoch nur eine berathende Stimme haben. Der erste Secretair des Ober-Appellationsgerichts führt das Protocoll. Das von den Gerichts-Beisitzern gefällte Erkenntniß wird dem Regenten mit dem Gutachten über die etwa vorhandenen

Begnadigungsgründe und den desfalsigen Anträgen der beiden Referenten zur Entschließung vorgelegt. Erfolgt keine Begnadigung, so wird das Urtheil auf gesetzliche Weise durch das Ober-Appellationsgericht zum Vollzug gebracht.

Dieses Gericht von Standesgenossen kommt nicht nur den Häuptern der standesherrlichen Familie, sondern auch den ebenbürtigen Mitgliedern desselben beiderlei Geschlechtes zu Statten. Alle diejenigen Mitglieder standesherrlicher Familie aber, welche sich im Militair- oder im Civildienst befinden, werden in peinlichen Fällen nach den allgemeinen gesetzlichen Formen gerichtet.

§. 8.

Hat das betreffende Hofgericht auf Todesstrafe erkannt, so sollen die Acten dem Ober-Appellationsgericht, als Revisionsgericht, ohne Unterschied, ob der Defensor das Rechtsmittel der Revision interponirt hat, oder nicht, vorgelegt werden. Der Vertheidiger soll sich mit seinem Clienten über die noch habenden etwaigen Vertheidigungsgründe auf schickliche Weise, ohne ihm von dem Todesurtheil Nachricht zu geben *), bereden, worauf ihm gestattet ist, alle Vertheidigungsgründe, die er entweder aus den Vertheidigungsacten oder aus den neuen Eröffnungen unternehmen zu können glaubt, binnen vier Wochen bei dem höchsten Gericht einzureichen, oder, in gleicher Frist, auf die Acten zu submittiren. Hat das höchste Gericht hierauf entschieden und behält es hier-

---

*) Die, diese Dispositionen enthaltende, Verordnung vom 18. Februar 1815 schreibt vor, daß, weil die gleichbaldige Bekanntmachung der erkannten Todesstrafen auf den Geistes- und Gemüthszustand der Verbrecher oft sehr nachtheiligen Einfluß

nach bei der Todesstrafe sein Bewenden, so soll es dem Regenten das Urtheil vorlegen. *)

---

habe, die Menschlichkeit aber erfordere, daß die Strafe zum Tode verurtheilter Verbrecher, nach geschehener Bekanntmachung, in der kürzesten Frist vollzogen werde, sie nicht dem Inquisiten, sondern dem Defensor geschehen solle.

*) Ist das Todesurtheil bei entstehender Begnadigung vom Regenten bestätigt worden, so soll es dem Verurtheilten bekannt gemacht, und ohne Rücksicht auf weitere Begnadigungsgesuche sofort in Vollzug gebracht werden. Ueber die Vollstreckung der Todesstrafe handelt der §. 5 und 6. des 18. Tit. der peinlichen Gerichtsordnung.

„Wenn nun der Tag zur Execution gewiß bestimmt ist, soll Unser peinlicher Richter solches vorher dem Stadtcapitain zu dem Ende wissen lassen, damit er in Zeiten die nöthige Mannschaft zu Ausführung des Delinquenten, wie auch zu Schließung des Kreises, commandiren könne."

„Auf den bestimmten Tag selbst sollen früh Morgens, auf öffentlichem Marktplatz, die Gerichtsschranken aufgeschlagen, und wann innerhalb derselben das Gericht um die gewöhnliche Stunde gegen neun Uhr an die Tafel niedergesessen, darauf nach gegebenem Zeichen mit der Glocke, und wann der arme Sünder, unter Begleitung zweier, durch Unsern Superintendenten darzu bestellten Prediger, auch dahin gebracht worden, das Gericht gewöhnlichermaßen unter freiem Himmel geheget, und nach abgehaltenem mündlichen Recessu des Fiscalis und Defensoris, das Urtel durch den Actuarium publiciret, sodann von Unserm peinlichen Richter der Stab gebrochen, und dem armen Sünder vor die Füße geworfen, dieser auch förders dem Nachrichter übergeben, und wann das Gericht wieder aufgestanden, an die Richtstätte hinausgeführt werden."

Rechtsfälle.

Versuch des Giftmordes.

Am Abend des 10ten Novembers 1824 genoß die ledige Dorothea Helgenällerin von Babenhausen, einem zu dem Großherzoglich Hessischen Landgericht Steinheim am Main gehörigen Städtchen, den Absud von Kaffeesatz, den sie sich, ihrer Gewohnheit nach, vom Frühstück her auf den Abend aufzuheben pflegte. In der darauf folgenden Nacht wurde sie von heftigen Schmerzen im Unterleib und in den Eingeweiden und von heftigem Erbrechen befallen. Die Schmerzen linderten sich erst den folgenden Tag, zu Folge verordneter Brechmittel, und hörten erst nach mehreren Tagen gänzlich auf. Die Kranke wurde wieder völlig hergestellt.

Der Krankheitsanfall ließ auf Vergiftung schließen. Zugleich fiel der Verdacht auf die Cousine der Erkrankten, Justine Winterin, weil diese mit ihrer Verwandten zusammen lebte und außerdem als eine rohe Person von unmoralischem Lebenswandel, die mit Soldaten der Garnison unzüchtigen Umgang pflog, bekannt war. Das Landgericht Steinheim ließ sie in Verhaft nehmen und leitete eine Untersuchung gegen sie ein. Sogleich bei dem ersten Verhör gestand die Verhaftete ein, daß sie den Vorsatz gefaßt hätte, ihre Cousine, gegen die sie, weil ihr diese Vorwürfe wegen ihres Lebenswandels gemacht habe, Feindschaft gefaßt hätte, zu vergiften. Zur Ausführung dieses Vorsatzes habe sie durch einen Jungen für 2 Kr. Fliegenstein (sogenanntes Mückengift) gekauft, und denselben, etwa 1 Loth oder einen Eßlöffel voll, in der Ueberzeugung, daß die Anwendung die-

ses Giftes den Tod zur Folge haben würde, in den Kaffeesatz gethan, welchen ihre Cousine sich nach ihrer Gewohnheit an jenem Abend zum Trinken gekocht habe.

Die von den beiden Legal-Aerzten und dem Apotheker vorgenommene chemische Untersuchung und der darüber ausgestellte Befundschein benahmen allen Zweifel über den Thatbestand und darüber, daß die zur Ausübung des Vorsatzes der Vergiftung angewendete Quantität Gift, wenn sie ganz genossen worden wäre, tödtlich gewesen seyn würde, daß aber dieser extreme Erfolg unterblieben sey, weil in Gemäßheit der specifischen Schwere des Fliegensteines, ein großer Theil desselben, mit dem Kaffeesatz vermischt, als Bodensatz zurückgeblieben sey, wobei noch das mitwirkte, daß das Getränk unmittelbar vor dessen Genuß nicht umgerührt wurde.

Der Junge, der nach der Angabe der Angeschuldigten den Fliegenstein in ihrem Auftrag kaufte, bestätigte dieses. Auch die Verkäuferin *) gab diesen Ankauf durch den Jungen zu.

Auf Einberichtung dieser Resultate beauftragte das Großherzogliche Hofgericht in Darmstadt, als entscheidende Behörde, das Landgericht Steinheim, die Untersuchung, rechtlicher Ordnung nach, zum Schluß zu führen und dann die Acten zur Entscheidung einzusenden. Bei der Fortführung der Untersuchung blieb die Angeschul-

---

*) Diese stieß gegen ein Landesgesetz vom 31. Mai 1821, über den Handel mit Giftwaaren, an, und wurde wegen dieses Polizei-Vergehens von der Provinzial-Polizei-Behörde, Großh. Regierung der Provinz Starkenburg in das minimum der vorgeschriebenen Geldstrafe von 100 Gulden verurtheilt. —

digte bei ihrer Aussage, daß sie aus Groll und Bosheit und um sich vor unaufhörlichen Vorwürfen und beständigem Schimpfen Ruhe zu verschaffen, ihrer Cousine den Fliegenstein in den Kaffeesatz gemischt, und die Absicht gehabt habe, sie dadurch zu tödten, auch daß sie diese Absicht schon den Abend vorher gefaßt.

Der nach Einsendung der Untersuchungsacten für die Angeschuldigte bestellte Vertheidiger suchte hauptsächlich entschuldigende Momente hervorzuheben, solche aus deren heftigem Temperament, das sie Vorwürfe nicht ertragen ließe, ihrer durch die beschränkten Verhältnisse ihrer Aeltern vernachlässigten Erziehung, fehlerhaften Behandlung ihrer, sie nicht durch zweckmäßige Ermahnung auf besseren Weg führenden, Verwandten, aus dem Nichteintreten nachtheiliger Folgen, aus der Jugend der Angeschuldigten, ꝛc. herleitend. In der erstatteten Relation, die mit dem Antrag auf Erkennung einer Zuchthausstrafe von neun Jahren schließt, ward der Charakter des Vergehens als versuchter Giftmord fixirt, indem man unter dem Verbrechen der Vergiftung, worüber der Art. 130. der C. C. C. spreche, bekanntlich: „die Tödtung oder Krankheitsstiftung durch Mittheilung fremder, nach chemischen Gesetzen, oder doch heimlich oder verborgen für diesen Erfolg wirkender Körper"

Vergl. Grolman Criminalrechtswissenschaft §. 250.

verstehe. Wenn gleich darüber die Criminalrechtslehrer nicht einig seyen, ob es ein, zur Existenz des vollendeten Verbrechens der Vergiftung, welche den Tod nicht zur Folge hatte, nothwendiges Erforderniß sey, daß dem Vergifteten an seiner Gesundheit ein bleibender Nachtheil

zugefügt werde, *) oder ob nicht vielmehr die Vergiftung dann schon als vollendet betrachtet werden müsse, wenn nur überhaupt das Gift auf den Körper des Vergifteten gewirkt und dessen Gesundheit, wenn auch nur vorübergehend, gestört habe, **) so scheine doch im vorliegenden Fall nicht viel darauf anzukommen, ob man das Verbrechen der Vergiftung als vollendet oder nur als versucht betrachte, indem die Vergiftung hier nur das Mittel zur Erreichung eines gewissen Verbrechens, nämlich des Mordes, erscheine, und es außer Zweifel, daß dieses Verbrechen zwar nur vollendet sey, daß es aber in erhöhtem Grad strafbar erscheine, weil es durch Vergiftung, welche die Gesetze ***) mit ausgezeichnet hohen Strafen verfolge, hätte vollbracht werden sollen.

Daß Inquisitin die Absicht gehabt, ihre Cousine durch Gift zu morden, habe sie eingestanden, und es unterliege keinem Anstand, auf dieses Bekenntniß eine Criminalstrafe zu gründen, da es mit allen übrigen, actenmäßig richtig gestellten, sich auf das Verbrechen beziehenden Umständen vollkommen harmonire.

Das erste Bekenntniß der Inquisitin sey zwar auf eine Suppositiv-Frage erfolgt, ****) indessen habe sie

*) Dieses lehrt z. B. Feuerbach: Lehrb. des peinl. Rechts S. 247.

**) Theorie Martins: Lehrbuch des teutschen gemeinen Criminalrechts §. 132. und Tittmanns Handb. der Strafrechtswissenschaft §. 253.

***) Die C. C. C. in Uebereinstimmung mit dem römischen Recht L. 1. Cod. de maleficis: plus est, hominem extinguere veneno, quam occidere gladio.

****) „Daraus folge also, daß sie den festen Willen und Vorsatz

sie in der Folge ihr Eingeständniß auf die, ihr gestellten, ordnungsmäßigen Fragen ausführlich wiederholt, und so sey es als vollkommen gültig und beweisfähig zu betrachten.

Eben so sey es erwiesen, daß die Inquisitin den Entschluß, ihre Cousine zu ermorden, schon am Abend vorher gefaßt habe, daß sie am folgenden Morgen den Fliegenstein in den Kaffee geschüttet, welchen jene am Abend darauf habe trinken wollen, und sie an diesem ganzen Tag keine Reue über diese ihre vorbereitende That empfunden habe, indem sie nichts gethan, um die Folgen derselben abzuwenden. Ferner gestehe sie ein, sie habe geglaubt, das Gift würde den alsbaldigen Tod zur Folge haben. Ebenso bestreite sie nicht, daß die Krankheitszufälle, welche sich bei ihrer Cousine unmittelbar nach dem Genuß des Giftes eingestellt hätten, eine Folge desselben gewesen.

Es liege hiernach ein juristischer Beweis gegen Inquisitin vor, sie habe den Entschluß, diese Verwandte durch Gift zu ermorden, in der Art zur Ausführung gebracht, daß sie eine Quantität Gift, welche, wenn diese es vollständig zu sich genommen hätte, ihren Tod zur Folge haben müssen, in den Kaffee gemischt habe, daß jedoch ohne ihren Willen und Zuthun diese ihre Absicht deshalb nicht erreicht worden sey, weil diese nicht die ganze Quantität Gift verschluckt, und so nur eine vorübergehende Unpäßlichkeit bewirkt worden sey.

Es scheine also der Inquisitin der nächste Versuch

---

saß gehabt habe, ihrer Cousine am Leben zu schaden, ob sie dieses eingestehe?" Diese Suggestiv-Frage wurde den Untersuchungs-Richter ernstlich verweisen.

eines Giftmordes zur Last zu fallen, der aus dem weiteren Grund in erhöhtem Grad strafbar erschiene, weil dieser beabsichtigte Mord als Parricidium qualificirt wäre. Denn Inquisitin sey mit der Vergifteten im vierten Grad römischer Computation verwandt, und solche Verwandten seyen „nahe gesippte Freunde," von denen die Peinliche Gerichtsordnung rede.

Vergl. Feuerbach's Lehrbuch des peinlichen Rechtes §. 232.

Grolman a. a. O. §. 274.

Dagegen lasse es sich nicht verkennen, daß der Inquisitin bedeutende Milderungsgründe zur Seite stünden. Dahin sey namentlich zu zählen:

1) Die schlechte und vernachlässigte Erziehung der Inquisitin und ihr hierdurch erzeugter Hang zur Liederlichkeit. Es lasse sich nur bei so beschränkten Einsichten, wie die der Inquisitin seyn müßten, und bei ihrer Rohheit erklären, wie sie durch die wohlverdienten Verweise ihrer Cousine so sehr erbittert worden sey, daß sie den Entschluß gefaßt, sie aus der Welt zu schaffen, und überdieß sey dieser Entschluß ein Beweis ihrer sehr beschränkten Einsichten, indem durch den Tod ihrer Verwandtin ihre eigene Lage sich durchaus nicht verbessert, sondern nur verschlimmert hätte.

2) Die Jugend der Inquisitin. Denn bei jungen Leuten, welchen es durchaus an Erziehung und Einsichten fehle, seyen die Leidenschaften bekanntlich stärker, so daß sie, da es ihnen an aller moralischen Kraft gebreche, selten heftigen Leidenschaften widerstehen könnten.

3) Der Umstand, daß das Verbrechen keinen bleibenden Nachtheil für die Gesundheit zur Folge gehabt

habe, indem der durch das Verbrechen gestiftete Schaden bei der Bestrafung vorzüglich Rücksicht verdiene. *)

Das Großherzogl. Hofgericht erkannte unterm 29. Juni 1825: daß Inquisitin Justine W., weil sie sich geständiger und erwiesener Maßen des nächsten Versuchs, die Dorothea H. durch Vergiftung zu ermorden schuldig gemacht habe, in eine **Zuchthausstrafe von neun Jahren** zu verurtheilen sey. **)

Inquisitin ergriff zwar gegen dieses Strafurtheil das Rechtsmittel der Revision, allein das Großherzogliche Ober-Appellationsgericht **bestätigte** unterm 9. März 1826 die hofgerichtliche Sentenz.

---

*) Auf diesen Umstand legte der mit dem Antrag des Referenten übereinstimmende Correferent besonderes Gewicht. „Bei Bestrafung eines solchen Verbrechens tritt allerdings der Umstand, daß der Giftmischer seiner Seits die Handlung beging, solche aber nicht den beabsichtigten Erfolg gehabt habe, in besondere Berücksichtigung."

**) Im Lauf der Untersuchung gestand Inquisitin auch, den Versuch des Selbstmordes gemacht zu haben, indem sie Fliegenstein, jedoch nur mit der Wirkung vorübergehenden Uebelbefindens, verschluckt habe. Auch hatte der Untersuchungs-Richter die Untersuchung auf diesen Conat ausgedehnt. Indessen ging das Großherzogliche Hofgericht darüber hinaus, in Folge der schon früher geschehenen Adoption der Theorie der bewährtesten Criminalisten, daß dergleichen Versuche kein Gegenstand peinlicher Nachforschung und Bestrafung seyen.

Gefährliche Verlassung eines Kindes. *)

Anna Catharina Trausch von Niederkeimsbach, Großh. Hessischen Landger. Michelstadt, kam im Jahr 1825 außerehlich nieder. Die Eltern vom Vater des Kindes, die Johann Georg Hachschen Eheleute in Großbieberau, Landgerichts Lichtenberg, nahmen das Kind, weiblichen Geschlechtes, zu sich und verpflegten es, bis ein anderes Kind der Trauschin, welches diese bei sich hatte, starb. Auf die Nachricht hiervon beauftragte die großmütterliche Verpflegerin am 8. März 1829 den achtzehnjährigen Lehrling des Leinwebers Andreas Schiemer in Großbieberau, Georg Haleine von Wembach, einen Burschen von beschränkten Verstandesfähigkeiten, der übrigens Lesen und Schreiben gelernt und den gewöhnlichen Religionsunterricht der Dorfschulen genossen hatte, das, nun drei und ein halb Jahr alte Kind seiner Mutter, welche zu Bierbach, eine kleine Stunde von Großbieberau entfernt, als Magd diente, zu fernerer Erziehung und Verpflegung zu bringen, und wenn diese sich weigere, das Kind zu sich zu nehmen, es ihr hinzustellen. Der Junge entledigte sich sofort dieses Auftrags, wurde aber, als er denselben, in Bierbach angekommen, ausrichtete, von der Dienstherrschaft der Trauschin hart angegangen, auch von dieser selbst angehalten, das Kind zurückzubringen, weil ihre Dienstherrschaft nicht dulde, daß sie es bei sich behalte.

Diese entgegengesetzte Weisung befolgend, und doch

*) Tittmann, Handbuch der Strafrechtswissenschaft. Auflage 2. Band 1. Halle 1822. §. 202, unterscheidet zwischen gefährlicher Verlassung der Kinder und Aussetzung derselben. S. dagegen Martins Lehrbuch des teutschen gemeinen Criminalrechts. §. 186. No. 2.

zugleich sich vor einem schlimmen Empfang fürchtend, wenn er das Kind der Person zurückbrächte, die ihm eingeschärft hatte, auf keinen Fall mit ihm zurückzukehren, faßte der Junge den Entschluß, das Kind in dem ausgedehnten, von Menschen wenig betretenen, Wald zwischen den beiden Orten zurückzulassen, und führte ihn aus.

Er setzte das Kind ungefähr dreißig Schritte von einem, durch den Wald führenden, wenig und hauptsächlich zu Holzabfuhren benutzten, Weg an einen Baum, gab ihm das Bündelchen mit dessen Kleidern, das ihm zugleich mitgegeben worden war, bedeutete es drohend mit aufgehobenem Finger, sitzen zu bleiben, und entfernte sich eilends, zu seinem Lehrherrn zurückkehrend und der Hachschen Ehefrau auf Befragen zur Antwort gebend, daß er das Kind seiner Mutter richtig überliefert hätte.

Das zurückgelassene Kind lief im Wald herum und den Steinbrüchen zu, die sich darin befanden. Durch einen glücklichen Zufall wurde es noch denselben Tag von Leuten, auf die es stieß, weinend und vor Frost zitternd aufgefunden und so gerettet, indem es sonst wohl in der nächsten Nacht, in der es noch fror, erfroren seyn oder, in die Steinbrüche stürzend, seinen Tod gefunden haben würde.

Wegen dieser Verlassung eines noch so hülflosen Kindes wurde Georg Haleine von dem Großherzoglichen Hofgericht unterm 18. Juli 1829 in eine **Correctionsstrafe von drei Monaten** *) verurtheilt. **)

---

*) Welche ihm im Weg der Gnade theilweise erlassen wurde.

**) Nach Tittmann (§. 204.) pflegt, wenn das ausgesetzte Kind am Leben geblieben, eine kurze Zuchthausstrafe von 1 oder 1½ Jahr einzutreten.

Das Gericht nahm an, daß auch der ungebildetste Mensch, bei nur einiger Vernunft, einzusehen vermöge, ein Kind von dem angegebenen Alter, in einem ausgedehnten Wald zurückgelassen, der wenig besucht sey, und zwar in einer so schlimmen Jahreszeit, sey dadurch in die größte Lebensgefahr versetzt. In einer solchen Handlung *) lasse sich die Einwilligung des Angeschuldigten, daß das Kind entweder bedeutend erkranke oder gar umkomme, erkennen, obgleich seine Absicht nicht dahin gerichtet gewesen sey. **) Als Strafmilderungsgrund sah das Gericht, außer der Beschränktheit des Geistes, die Jugend des Angeschuldigten an.

*) Bei der Entscheidung warf sich bei dem Mangel eines speciellen Strafgesetzes, unter welches die Handlung des Angeschuldigten sich subsumiren lasse, namentlich auch die Frage auf, ob der Art. 132. der C. C. C., welcher die Kinderaussetzung der Mutter verpöne, analog anzuwenden sey. Das Gericht neigte sich, zugleich mit Rücksicht auf die Lehre von Tittmann: §. 201. der, das gefährliche Verlassen oder Wegsetzen eines Menschen als ein eigenes, sogenanntes vielfaches, Verbrechen betrachtend, zum Thatbestand fordere, 1) einem Menschen, der sein Leben ohne Hülfe Anderer nicht erhalten kann; 2) Versetzung desselben in eine einsame Lage, (Martin: Lehrbuch des deutschen gemein. Criminalrechts läugnet §. 186. Nr. 14. daß Entlegenheit von Menschen Erforderniß sey,) Requisite, die in dem concreten Falle einträten, zu deren Bejahung. Zwar stützte sich die Vorschrift der C. C. C. auf die besondere Pflicht der Mutter gegen ihr Kind; allein bei dem Angeschuldigten käme gleichfalls eine besondere Pflicht zur Sprache, da er durch Uebernahme des Auftrags, das Kind seiner Mutter zuzuführen, zur besonderen Sorgsamkeit und Obhut sich verpflichtet habe, eine Pflicht, die er durch das Verlassen des Kindes in einen wahrhaft hülflosen, seine Gesundheit und sein Leben gefährdenden, Zustand gröblich verletzt habe.

**) Nach Tittmann's Theorie a. a. O. (§. 202) kommt nichts darauf an, ob die Absicht ausdrücklich darauf gerichtet sey, daß der Mensch umkomme, oder nicht. In letzterem Fall sey das Verbrechen vollendet; obwohl die Größe der Strafe sich auch nach dem Erfolg richten müsse.

Kindermord.

Margarethe Elisabeth Adam, von Niederbierbach, Landgerichts Zwingenberg, ledige Tochter des Tagelöhners Friedrich Adam daselbst, wurde zwischen Weihnachten und Neujahr 1827 — 1828 schwanger, und kam gegen Ende September 1828, nachdem sie ihre Schwangerschaft verheimlicht hatte, Morgens früh im Felde heimlich nieder. Nach ihrem Eingeständniß trug sie nach ihrer Niederkunft ihr Kind in einen nahe vorbeifließenden Bach, an einer Stelle, wo der Wasserspiegel anderthalb Fuß breit und eben so tief war, in welchem Bach dasselbe auch liegen blieb, bis es durch dritte Personen aufgefunden wurde. Das Kind ist, dem Ausspruch der Legal-Aerzte zufolge, den Tod des Ertrinkens gestorben; denn bei der Section und resp. durch die Lungenprobe ergab sich, daß das Kind ausgetragen und lebensfähig gewesen, und nach der Geburt gelebt habe. Das letztere wurde auch durch die Inquisitin bestätigt, welche angab, daß das Kind nach der Geburt sich bewegt und bei dem Werfen in's Wasser einen Schrei ausgestoßen habe. Die Inquisitin hatte anfänglich angegeben, erst nach der Geburt den Gedanken zu Wegschaffung des Kindes bekommen zu haben. Nachher gab sie jedoch an, diesen Gedanken schon gefaßt zu haben, als sie ihre Schwangerschaft wahrgenommen habe.

Nach diesem Resultate der Untersuchung wurde die Inquisitin des Verbrechens eines vollendeten Kindermordes für überführt erachtet, und ihr, mit Rücksicht auf den strafmildernden Umstand, daß sie zur Zeit der Verübung der That noch minderjährig war und erst das achtzehnte Jahr zurückgelegt hatte, eine zwölfjährige Zuchthausstrafe zuerkannt.

Verheimlichung der Schwangerschaft und hülflos angestellter Geburt.

Eva Catharina Schneider, ledig, aus Wiedengesäß, wurde durch Urtheil Großh. Hofgerichts vom 6. Juni 1829 wegen verheimlichter Schwangerschaft, hülflos angestellter Geburt und dadurch bewirkter Tödtung ihres Kindes, in eine dreijährige Zuchthausstrafe verurtheilt.

Diese Person, welche schon zweimal geboren hatte, befand sich im Jahr 1827—1828 abermals in schwangerem Zustand, und ob sie gleich sich dessen deutlich bewußt war, verläugnete sie doch denselben hartnäckig ihrer nächsten Umgebung. Am 10. März 1828 des Morgens früh verließ sie das Bett, in welchem sie mit ihrem Verlobten schlief. Am Fenster stehend, verspürte sie die ersten Wehen; statt aber sich ihrem Verlobten oder ihrer, sich in der Nebenkammer befindenden Tante anzuvertrauen, und für die ihr bevorstehende Geburt die nöthige Hülfe zu verschaffen, begab sie sich in die Küche, und als sie hier wiederholt von Wehen befallen wurde, unterließ sie es gleichfalls, die Hülfe ihrer nahen Umgebung anzurufen. Sie zog einen mit Spülwasser angefüllten Kübel herbei, setzte sich darüber und gebar sofort in diesen ein Kind weiblichen Geschlechts. Sie ging darauf, angeblich, nicht wissend daß sie geboren habe, in die Stube zurück, eilte aber, als sie hier eine Veränderung ihres Leibes bemerkte, wieder zu dem Kübel zurück, überzeugte sich hier von der stattgehabten Geburt, nahm sodann das Kind mit der Nachgeburt aus dem Kübel, wickelte es, da sie es todt fand, in ihre Schürze und legte es unten zu den Füßen ihres Bettes, in welches sie sich nun selbst niederlegte. Sie verbarg

daselbst das Kind, ohne ihre Entbindung zu offenbaren, bis zum 13. März. Am Morgen dieses Tages nahm sie das Kind aus dem Bett, legte es auf einen Kübel, in welchen sie zuvor Wasser gefüllt hatte, bückte sich über denselben, rief nun ihre Tante und ließ darauf die Geburt in den Kübel rutschen, auf solche Weise vorzuspiegeln versuchend, daß sie erst eben geboren habe. Sofort wurde das Kind nebst der noch daran befindlich gewesenen Nachgeburt von jener herausgenommen, und von ihr, so wie von der herbeigerufenen Nachbarin und Hebamme, ganz kalt und ohne Lebenszeichen gefunden.

Das Resultat der hiernächst vorgenommenen Leichenschau und Section, so wie der angestellten Lungenprobe, veranlaßte den Legal-Arzt zu dem Ausspruch, das Kind sey vollkommen ausgetragen und gesund gewesen und habe auch nach der Geburt gelebt, jedoch nur kurz. Als Ursach des verkürzten Lebens erschienen Unterlassung zeitiger Trennung und Unterbindung der Nabelschnur, Einwirkung einer äußeren Gewalt auf den Kopf, Verhinderung des Zutritts atmosphärischer Luft in die Lungen. Um etwaige Zweifel über den Bestand dieses Ausspruchs rücksichtlich des Lebens und der Lebensfähigkeit des Kindes nach der Geburt zu beseitigen, wurde ein Superarbitrium der medizinischen Facultät zu Gießen eingeholt, welches in dieser Beziehung jenen Ausspruch bestätigte und nur darin von dem Gutachten des Legal-Arztes abwich, daß Gehirnschlagfluß bei Lungenkrampf als Ursache des Todes des Kindes zu betrachten und diese Todesursache durch das plötzliche Einsenken des Kindes nach der Geburt in kaltes Wasser herbeigeführt worden sey.

Das Gericht trug hiernach kein Bedenken, den

den Thatbestand der Tödtung als feststehend anzunehmen und diese der Condemnatin zu imputiren, da die in dem einen, wie in dem andern Gutachten angegebenen Todesursachen durch die Omissions- und Commissionshandlungen der Verurtheilten vollständig herbeigeführt worden seyen, und so ihr, in Berücksichtigung des ihr zur Last liegenden hohen Grades von Schuld, in Ermangelung besonderer Milderungsgründe, eine dreijährige Zuchthausstrafe zuzuerkennen. Das Grßh. Ober-Appellationsgericht bestätigte in zweiter Instanz dieses Erkenntniß.

Brandstiftung.

1.

In der Nacht vom 20sten auf den 21. Juni 1824 brannte das Haus des Johann Georg Löb, Ortsbürgers zu Würzberg, Vaters einer zahlreichen Familie, ab. Die auf diese Veranlassung angestellte Untersuchung ergab, daß dieser Mann sein Haus, welches um 500 F. in der Brandversicherungsanstalt assecurirt war, selbst angezündet hatte, um sich durch das Brandcassecapital Vortheil zu verschaffen. Das Haus, mit Stroh bedeckt, stand 38 Fuß von dem Wohnhaus des Ortsbürgers Joh. Adam Old, welches gleichfalls ein Strohdach hatte, und 39 Fuß von des Letztern Scheuer und Stall. Die übrigen Häuser waren über 200 Fuß entfernt. Löb faßte an einem Sonntag Abend, den 20. Juui 1821, den schon längere Zeit mit sich herumgetragenen Vorsatz, sein Haus anzuzünden, nahm an jenem Abend, als seine Frau mit ihren fünf Kindern sich zu Bette begeben hatte, brennende Kohlen, wickelte sie in ein Läppchen,

legte sie neben der Stiege in das Dach und begab sich dann gleichfalls zur Ruhe, aus der er erst gegen Morgen von dem Feuerlärm der Nachbarn geweckt wurde, als schon das Dach in Flammen stand. Das Haus brannte nieder und der Eigenthümer erhielt eine Vergütigung von 477 F. aus der Brandcasse, da das Verbrechen erst zu Ende 1825 entdeckt wurde. Seine Familie wußte von seiner Absicht, daß in dieser Nacht das Brennen geschehen sollte, so wenig, als sein Nachbar Old. Löb erkannte die für seine Familie vorhandene Gefahr an, behauptete aber, daß für das Eigenthum Anderer keine Gefahr vorhanden gewesen sey, indem der Wind an jenem Abend von dem Old'schen Hause hinweg gegen sein Haus geweht habe. Da nun diese Gefahr bei der geringen Entfernung, in der beide mit Stroh bedeckten Häuser von einander standen, in einer wasserarmen Gegend, bei einem zur Nachtzeit angelegten und ausgebrochenen Brande, immer vorhanden war, und der Umstand, daß grade im Augenblick der Feueranlegung der Wind von dem Old'schen Hause herkam, nichts ändern konnte, so nahm das Gericht das Verbrechen der Brandstiftung als in objectiver und subjectiver Hinsicht erwiesen an. Jedoch wurde dabei als mildernd berücksichtigt, daß dem Brandstifter, nach der Untersuchung beschränkten Verstandes, die für das Eigenthum vorhandene Gefahr nicht bewußt war.

Außerdem wurden weitere Milderungsgründe bei Bestimmung des Strafmaaßes angenommen:

Der Angeschuldigte, welcher seinem Nachbar Old, einem wohlhabenden Mann, 700 Gulden Capital und 200 F. Zinsen schuldig war, wollte von diesem schon seit Jahren durch Zureden auf den Gedanken gebracht

worden seyn, sein Haus anzuzünden und mit dem Brandcassecapital seine Schuld zu tilgen, worauf ihm dann Old zur Aufbauung eines neuen Häuschens behülflich seyn wollte. Er behauptet ferner, daß ihm Old immer, um ihn aufzureizen, erzählt habe, wenn es anderswo gebrannt hatte, und daß ihm Old noch wenige Tage vor dem Brand gesagt habe, wenn er sein Haus anzünden wolle, so solle er es bald thun, damit das neue Gebäude trocken werden könne. Auch durch einen Schwiegersohn Old's, der bei Anfang der Untersuchung sich selbst entleibte, den J. Weihrauch, will Inquisit zur That ermuntert worden seyn. Er gestand übrigens ein, von Old zwar auf den Gedanken gebracht, doch den Entschluß, sein Haus anzuzünden, selbst gefaßt, und auch, ohne Old etwas davon gesagt zu haben, ausgeführt habe.

Die geringe Gefahr für das Eigenthum Anderer ward vom Gericht als weiterer Milderungsgrund anerkannt, indem nur ein Haus in der Nähe gestanden und von diesem der Wind hergeweht habe.

Als Schärfungsgründe wurden dagegen anerkannt:

1) daß das Anzünden zur Nachtzeit geschehen sey;
2) daß zugleich das Verbrechen des Betrugs consummirt, und ein weiterer Conat zur Begehung eines noch größeren Betrugs an der Brandversicherungsanstalt begangen war.

Es verheimlichte nämlich Löb, bei der über die Entstehungsursache des Brandes geführten Untersuchung, das Anzünden, und erhielt den Werth ausbezahlt. Schon im Jahr 1823 wollte Löb sein Haus um 200 F. höher assecuriren, um größeren Vortheil zu erlangen.

Er machte deshalb die erforderliche Declaration. Das Gesuch, wozu Inquisit gleichfalls von Old verleitet worden seyn will, ward aber, da das Haus nur 450 F. werth war, abgeschlagen. In Berücksichtigung aller dieser Momente, ward er in eine Zuchthausstrafe von zwölf Jahren und zum Ersatz des der Brandcasse verursachten Schadens verurtheilt.

Johann Adam Old gestand von allen Anschuldigungen Löb's nichts ein, als daß er einige Zeit vor dem Brande zu diesem gekommen sey und ihm gesagt habe: wenn er vorhabe, sein Haus wegzubrennen, so dürfe er nicht säumen, denn sonst würde sein neues Haus nicht mehr trocken.

Zur Vermehrung des Verdachts gegen Old diente noch, daß er dem Löb 100 F. an seiner Schuld nachließ und dem Valentin Schmitt, damit dieser das, was ihm vom Brande bekannt sey, verheimliche, ebenfalls 100 F. gab.

Er ward wegen Theilnahme durch Rath an der Brandstiftung in acht Monate Zuchthaus verurtheilt; wegen der Anschuldigung intellectueller Miturheber des Brandes zu seyn, ward er von der Instanz absolvirt.

Valentin Schmitt, gleichfalls Ortsbürger von Würzberg, drohte, das, was er von dem Brand wüßte, gerichtlich anzuzeigen, ließ sich aber von dieser Anzeige dadurch abhalten, daß er von Old die Summe von 100 F. theils baar, theils durch Aufrechnung von schuldigem Miethzins sich bezahlen ließ, und ward so nachfolgender Theilnehmer an der Brandstiftung. Er ward deshalb in sechs Monate Zuchthausstrafe, jedoch mit Aufrechnung eines großen Theils des Untersuchungs-

Arrestes verurtheilt, und die empfangene Geldsumme als dem Fiscus verfallen erklärt.

Die Untersuchungs-Kosten betreffend, ward Löb und Old, jeder in zwei Fünftheile, jedoch unter solidarischer Verbindlichkeit verurtheilt, und Schmitt zur Zahlung von einem Fünftheil ausschließlich der, auf seine Defension verwandten, Kosten, wovon er frei gegeben wurde, schuldig erkannt.

2.

Franz Joseph Schäfer von Schöllenbach, Großherzogl. Badischen Bezirksamt Buchen, erkaufte von David Lyon in Michelstedt ein Wohnhaus in Weidengesäß, einem Dörfchen im Bezirk des Großhl. Hessischen Landgerichts Michelstedt. Diese Erwerbung zeigte sich bald als für ihn nachtheilig. Das Dach des Hauses, zugleich mit der daran stoßenden Scheune mit Stroh gedeckt, war schadhaft und erforderte eine völlige Herstellung. Nach einer vorliegenden Verordnung *) durfte er es nicht mit Stroh decken, und zu einer Bedeckung mit Ziegeln war das Haus, wegen der Schwere dieses Materials, zu schwach. Zu dieser Verlegenheit gesellte sich eine zweite. Der neue Eigenthümer hatte bei Abschluß des Ankaufs sich verbindlich gemacht, einer großen Familie den Einsatz in dem Hause zu gestatten, indem der Verkäufer desselben, Jakob Amand, für sich, seine Frau, seine Tochter, die Wittwe des Johannes Schanz von Weidengesäß, zwei Töchtern derselben mit den beiden Kin-

*) Diese Verordnung vom 20. August 1811 verbietet die feuergefährliche Dachbedeckung mit Stroh oder hölzernen Schindeln.

dern von einer dieser Enkelinnen, das Wohnungsrecht in demselben sich vorbehielt. Denn hierdurch fand der Käufer nicht hinreichenden Raum für sich und seine Familie. Um denselben zu gewinnen, bedurfte es eines Anbaues, wozu ihm die Mittel fehlten, da der Ankaufpreis seine Geldmittel erschöpft hatte. Darüber nachdenkend, wie er diesen Verlegenheiten entgehen könne, kam ihm in den Sinn, sich durch Ansteckung seines Hauses, das er noch nicht bezogen hatte, zu helfen. Als er am 24. März 1825 seinen Wohnort verließ, und in der Absicht, eine Kuh zum Ankauf zu besehen, nach Wettersbach ging, faßte er unterweges den Entschluß, sein Wohnhaus anzustecken, in der Erwartung, daß, wenn dasselbe abgebrannt seyn, ihm ein neues, geräumigeres Wohnhaus, auf Kosten der Brandversicherungs-Anstalt, gebaut, und er so allen Verlegenheiten entzogen werden würde. Um ihn auszuführen, setzte er seinen Weg nach Wettersbach nicht fort, sondern begab sich nach Erbach, wo er sich einen halben Rausch trank. In diesem Zustande kehrte er mit anbrechender Nacht in seinen Wohnort zurück. Der an die Scheune stoßende Schoppen, der, mit Schindeln gedeckt, bis an das Dach derselben reichte, war mit Stroh, Moos, trocknem Heidekraut und Reisig angefüllt. Schäfer schlug Feuer, legte den brennenden Zunder in das trockene Moos und Stroh, und entfernte sich, als er sich überzeugt hatte, daß dasselbe Feuer gefangen, auf den Weg nach Michelstedt. Auf einer Anhöhe, worüber dieser Weg führte, angelangt, sah er bereits die Flamme sich erheben. Er blieb dort stehen und sah der Feuersbrunst zu, bis er hörte, daß sich Lärm im Dorfe erregte, und die Bewohner desselben der Brandstätte zuliefen.

Dann eilte er bis nach Stockheim und legte sich dort in einen Schoppen zur Nachtruhe nieder; Kälte und Unruhe ließen ihn aber nicht schlafen. Er machte sich gegen den Tag wieder auf, und lief gedankenlos bis gegen Erbach. Als er hörte, daß sein Haus abgebrannt sey, kehrte er nach seinem Wohnorte zurück und fand, daß seine Hofraith fast ganz niedergebrannt war.

Obgleich im Augenblick, wo das Feuer ausbrach, die Bewohner des Hauses schon schliefen, so erlitten diese doch keinen Schaden an ihrer Person, sondern nur an einem Theil ihrer Habseligkeiten in einem Werth von 90 Gulden. Dagegen wurde der Schaden durch das Niederbrennen der Hofraith, die isolirt und mehrere hundert Fuß von den nächsten Gebäuden entfernt lag, auf 525 Gulden ermittelt, ein Betrag, den der Eigenthümer zum Wiederaufbau erhielt. Die Vermögensumstände desselben verbürgten nur einen theilweisen Ersatz dieses Schadens.

Nach geführter Untersuchung erkannte das Großherzogliche Hofgericht in Darmstadt unterm 7. März 1827 dahin, daß:

1) der Angeschuldigte Franz Joseph Schäfer, weil er sein zu Weidengesäß gelegenes Haus am 24. März 1825 in Brand gesteckt und sich hierdurch des Verbrechens der Brandstiftung *) schuldig gemacht habe, in eine

*) Der Vertheidiger des Angeschuldigten suchte darzuthun, daß es an den Bedingungen des Verbrechens der Brandstiftung, dem Daseyn gemeiner Gefahr für Eigenthum und Leben Anderer, gebreche. Denn die Hofraithe des Angeschuldigten habe in bedeutender Entfernung von den nächsten Wohngebäuden gestanden, daher diesen keine Gefahr gedroht habe, und die Umstände entfernten die Annahme, daß ihm ein Conat der Tödtung der Bewohner

eine funfzehnjährige *) Zuchthausstrafe, sowie zur Bezahlung sämmtlicher Untersuchungskosten und zum vollständigen Ersatz des durch die Brandstiftung nicht nur der Brandassecurations-Casse, sondern auch den Bewohnern des angezündeten Hauses zugefügten Schadens, zu verurtheilen, dagegen aber hinsichtlich der, durch die Anlegung des Feuers beabsichtigten Ermordung der Be-

wohner des Hauses imputirt werden könne. Der Angeschuldigte habe sich also nur des Verbrechens des Betrugs schuldig gemacht, sey also nur mit der Strafe zu belegen, die diesem Verbrechen, das um ein Viertel gelinder, als die gewinnsüchtige Eigenthums-Beeinträchtigung durch Diebstahl, bestraft werde, entspreche. Allein das Gericht ging, gestützt auf die frühern, von ihm adoptirten und vom höchsten Gericht gebilligten, Grundsätze, davon aus, daß allerdings dem Angeschuldigten das Verbrechen der Brandstiftung zur Last liege. Denn es bestehe, wie Feuerbach: Lehrbuch des peinlichen Rechts §. 360 richtig lehre, die Brandstiftung in der Anzündung einer Sache mit Gefahr für Eigenthum und Leben Anderer, und die Brandstiftung erscheine nur als qualificirt, wenn eine Sache angezündet werde, die dem Inbegriff von Wohnungen einer Gemeinde das Feuer mittheilen könne, während sie nur als einfach betrachtet werden müsse, wenn nur einzelne Wohnungen oder andere Aufenthaltsorte Gegenstand der lebensgefährlichen Anzündung seyen. Gemeine Gefahr für Leben und Eigenthum sey das Requisit dieses Verbrechens. Wenn es nun gleich nicht sehr wahrscheinlich gewesen, daß durch die Anzündung der ziemlich isolirt liegenden Wohnung des Angeschuldigten das Feuer andern Gebäuden des zerstreut liegenden Dorfes sich mittheile, so sey dieses doch möglich gewesen. Dagegen seyen durch die Anzündung des Hauses die zahlreichen Bewohner desselben in der dringendsten Gefahr gewesen, theils, weil einige davon wegen ihres hohen oder Kindes-Alters sich nicht schnell hätten retten können, theils, weil sie im ersten Schlaf gelegen, theils, weil das Dach mit Stroh gedeckt gewesen und so das Feuer schnell um sich gegriffen habe, theils, weil wegen der isolirten Lage des Hauses wenig Hoffnung da gewesen, daß ein Nachbar das Feuer entdecken und die Bewohner wecken würde.

*) Das Gericht ließ, da das Verbrechen des Betrugs mit

wohner des in Brand gesteckten Hauses **von der Instanz zu absolviren** sey. *)

Daß ferner

2) wegen Begünstigung des Verbrechens der Brandstiftung durch verabredete Verheimlichung der Wahrheit bei dem Großherzogl. Landrath und dem Landgericht zu verurtheilen seyen:

a) Balthasar Egly von Weidengesäß in eine **dreiwöchige bürgerliche Arreststrafe.**

b) Leonhard Mohr von Stockheim **in eine solche Strafe von 14 Tagen.**

---

dem der Brandstiftung ideal concurrirte, nach dem Grundsatz: poena major absorbet minorem, die Strafe des letzteren eintreten. Es sah die behauptete Trunkenheit nicht als Milderungsgrund an, da der Angeschuldigte die Absicht nüchtern gefaßt hätte, und, um seinen Muth anzufeuern, einige geistige Getränke genossen, auch, wie er selbst gestanden, hierdurch nicht berauscht worden sey. Dagegen kam die nachtheilige Lage, in die er sich durch den Erwerb des Hauses versetzt sah, als Milderungsgrund in Betracht.

Das Gericht glaubte gegen den Angeschuldigten darum eine härtere Strafe aussprechen zu müssen, als gegen Conrad Eckert und **Compl.** (Siehe das **achte** Heft dieser Annalen Seite 348 ꝛc.), weil der durch diese gestiftete Schaden ungleich unbedeutender und das Leben der Bewohner der von ihnen angezündeten Hängemühle in weit geringerer und theilweise beinah in keiner Gefahr gewesen sey.

*) Das Gericht nahm an, daß bei der großen Gefahr, in der sich die Bewohner des Hauses durch die Anzündung desselben befanden, der Angeschuldigte sich dem Verdachte ausgesetzt habe, daß er durch die Brandstiftung sich der Last habe entledigen wollen, die er sich durch Einräumung des Wohnungsrechtes desselben aufgeladen habe, daß er also einen Mordbrand habe begehen wollen. Dieser Verdacht wurde indessen durch nichts weiter unterstützt, so daß, bei dem Läugnen des Angeschuldigten, nur Lossprechung von der Instanz motivirt war.

c) Jakob Laub von Stockheim in eine solche Strafe von 2 Tagen. *)

daß aber dagegen

d) die Ehefrau des Angeschuldigten Schäfer, Catharina, geborne Mohr, für straffrei **) zu erklären

---

*) Leonhard Mohr, Schwager des Angeschuldigten, gestand ein, bei dem Landrath (zur Präliminar-Untersuchung ist der Landrath als Polizeibeamter competent) und dem Landgericht (als Untersuchungsbehörde), vorhergegangener Verabredung gemäß, gelogen zu haben, um seinem Schwager durchzuhelfen, und zeichnete sich dabei vorzüglich durch Frechheit und Hartnäckigkeit aus. Das Gericht zog zwar in Betracht, es gereiche demselben die Furcht zur Entschuldigung, durch die Entdeckung der Brandstiftung werde seine Schwester mit ihren Kindern unglücklich, so wie sein jugendliches Alter von 20 Jahren.

Indessen nahm es an, daß sein Verhältniß zu dem Brandstifter nicht so nahe sey, um eine Befreiung von aller Strafe zu rechtfertigen.

Jakob Laub, der Stiefvater der Schäferschen Ehefrau, gestand ein, auf Schäfers Ersuchen, um seine Stieftochter vor Unglück zu bewahren, bei dem Landrath die unwahre Angabe gemacht zu haben, daß dieser die Nacht, in der das Verbrechen der Brandstiftung begangen wurde, in seinem Hause zugebracht habe. Jedoch blieb er so weit der Wahrheit getreu, daß er der Deposition beifügte, er habe den Schäfer weder Abends noch Morgens selbst gesehen, und bei seiner Vernehmung vor dem Landgericht gab er sogleich die Wahrheit an.

Balthasar Egly, Schwager des Brandstifters, erschien aus demselben Grund und in demselben Grad strafbar, wie Leonhard Mohr, mit dem einzigen, zur Schärfung der Strafe hinweisenden, Unterschied, daß er längst volljährig war.

**) Es fiel dieser Frau nichts zur Last, als daß sie 1), nachdem sie durch ihren Mann, einen Tag vor der Vollführung des Verbrechens, erfahren, daß er dasselbe im Sinne habe, nichts gethan, um die Ausführung zu verhindern; 2) daß sie vor dem Untersuchungsrichter die Schuld ihres Mannes läugnete und namentlich in Gemäßheit einer Verabredung mit ihm, um ihm durchzuhelfen, die unwahre Angabe machte, derselbe habe die

sey. Schäfer ergriff gegen dieses Strafurtheil das Rechtsmittel der Revision an das höchste Gericht, welches unterm 9. October 1827, in Anwendung milderer Grundsätze, zu Recht erkannte, daß die dem Inquisiten zuerkannte Zuchthausstrafe auf zehn Jahr herabzusetzen und hiernach das Urtheil des Großherzogl. Hofgerichts vom 27. März 1827 in so weit abzuändern sey.

Nacht, in welcher die Brandstiftung vorfiel, bei ihren Eltern in Stockheim zugebracht.

Indessen nahm das Gericht in Berücksichtigung, daß, nach gemeinem Recht, im Allgemeinen Niemand verpflichtet sey, drohenden Verbrechen vorzubeugen, um so mehr da das Nichtverhindern keine strafbare Handlung sey, da sie sonst ihren Ehemann in Gefahr gebracht hätte.

Dagegen zog das Gericht in Frage, ob es nicht strafbar erscheine, wenn derjenige, welcher vom Gericht aufgefordert werde, das, was ihm von einem begangenen Verbrechen bekannt sey, anzugeben, seine Wissenschaft davon läugne und falsche Angaben mache, um die Entdeckung des Verbrechers zu hindern. Es nahm an, daß diese Frage im Allgemeinen bejaht werden müsse,

Tittmann, Handb. des peinlichen Rechts. Band 1. §. 119.

da überhaupt jede Lüge vor Gericht strafbar sey.

Allein es nahm zugleich an, daß dann eine Ausnahme von dieser Regel eintreten müsse, wenn die Person, welche die Unwahrheit vor Gericht aussage, um dadurch die Entdeckung des Verbrechers zu verhindern, eine nahe Verwandte von demselben sey, indem hier die Vermuthung dafür streite, daß die Zuneigung zu der Person des Verbrechers und nicht die Absicht, das von ihm begangene Verbrechen zu begünstigen, die Unwahrheit veranlaßt habe. Dieser Ausnahmsfall trete aber bei der Ehefrau des Brandstifters ein.

Falsches Handgelöbniss an Eides Statt.

Als Georg Reinheimer von Großbieberau, Großherzogl. Hessischen Landgerichts Lichtenberg, zur zweiten Ehe schritt, verschwieg er, bei Errichtung des Inventars, *) daß er in erster Ehe 1401 Gulden Schulden contrahirt hatte, und unterschrieb nicht nur dieses, hiernach unrichtige, Inventar, sondern erkannte dasselbe auch, als es von dem Gericht nochmals mit ihm durchgegangen wurde, wiederholt als richtig an und bestärkte sodann dessen Richtigkeit mittelst Handgelöbnisses an Eides Statt, trotz der Ueberzeugung von dessen Unrichtigkeit. Wegen dieses Vergehens zur Untersuchung gezogen, entschuldigte er sich blos damit, daß er sich vor seinen Verwandten gescheut habe, seine Schulden anzugeben, und die Absicht gehabt hätte, sie unvermerkt wieder abzutragen.

Es fiel hiernach dem Angeschuldigten ein, durch wissentlich abgelegtes falsches Handgelöbniß begangener Meineid zur Last. In Betracht jedoch, daß dieses Vergehen in weit geringerem Grad strafbar erscheine, als die Verletzung der, durch einen feierlichen Eid begründeten, Eidespflicht, und zugleich in Berücksichtigung des Milderungsgrundes, daß dem Angeschuldigten, ehe er das Handgelöbniß an Eides Statt abgelegt, die Wichtigkeit dieser Handlung und die Folgen und Strafen des Meineids von Gerichtswegen nicht erklärt worden wäre,

---

*) Nach vorliegendem Gesetz muß der überlebende Ehegatte, wenn der Verstorbene ihm Kinder hinterläßt, über sein und des verstorbenen Ehegatten Vermögen ein Inventar vor Gericht errichten lassen, und, da seine Angabe dabei mit zu Grund gelegt wird, durch Handgelöbniß an Eides Statt versprechen, darin gewissenhaft zu seyn.

auch, daß durch seinen Meineid kein wirklicher Schaden gestiftet worden sey, wurde er vom Großherzogl. Hofgericht unterm 8. Novbr. 1822 in eine Correctionshausstrafe von vier Wochen verurtheilt. *)

*) Unterm 9. April 1828 verurtheilte dieser Gerichtshof den Daniel Rickel zu Hähnlein bei Darmstadt in eine Correctionshausstrafe von sechs Wochen, weil er das, bei Eingehung der zweiten Ehe errichtete Inventar, obgleich dasselbe nicht vollständig war, dennoch durch Handgelöbniß an Eides Statt als richtig bekräftigt hatte. Es berücksichtigte dabei als Milderungsgrund den gleichen Umstand, daß ihm die Wichtigkeit des Acts vor dessen Vornahme nicht durch das Gericht ausdrücklich erläutert worden war.

Bigamie.

Die Ehefrau des Zimmermeisters Eggert zu Triebsees, in Neu-Pommern im Preußischen, Catharina Elisabeth, geborene Müggenburg, hatte sich des Verbrechens der Bigamie schuldig gemacht, indem sie den ledigen Peter Volz von Großrohrheim, welcher sich damals bei den Jägern der englisch-deutschen Legion in Flandern befand, dort ehelichte.

Beide zogen nachher mit einander nach Großrohrheim, einem zur Provinz Starkenburg des Großherzogthums Hessen gehörigen Ort. Zur Zeit dieser Verehelichung wußte Peter Volz nicht, daß seine nunmehrige Ehefrau schon verheirathet sey. Dieses erfuhr er zuerst einige Zeit nach der Copulation von derselben. Den Umgang mit ihr setzte er aber dessen ungeachtet fort.

Dieses Weib wurde, während die Untersuchung wegen der Bigamie hier anhängig war, von ihrem Ehemann, dem Zimmermeister Eggert, durch das competente

Königl. Preuß. Consistorium geschieden, die Bestrafung der Bigamie aber ihrer jetzigen Obrigkeit überlassen.

Durch Hofgerichts-Erkenntniß vom 10. Juni 1818 wurde die, ungültigerweise eingegangene, zweifache Ehe aufgehoben; die Inquisitin in eine Correctionshaus-Strafe von acht Monaten, ihr zweiter Ehemann aber in eine solche von sieben Monaten verurtheilt.

Als Milderungsgrund bei der Bestrafung der Inquisitin wurde auf die, von ihr gemachte, Erzählung der von ihrem Ehemann, Zimmermann Eggert, erlittene Mißhandlungen Rücksicht genommen, welche Behauptung in favorem defensionis als erwiesen angenommen worden ist.

Münzfälschung und Verbreitung falscher Münzen.

Durch Erkenntniß Großherzoglichen Hofgerichts in Darmstadt vom 28. October 1818 wurde Wolf Lehmann, von Hergershausen, weil er von den Verfertigern falscher Münzen falsches Geld wissentlich als solches eingehandelt, und, wiewohl an solche, welche ebenfalls um dessen Qualität als falsches Geld wußten, weiter verbreitet hatte, zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren, Jonas Abraham von Habitzheim hingegen, wegen desselben Verbrechens, zu einer Zuchthausstrafe von sieben Jahren verurtheilt. Hinsichtlich des Ersteren wurde als erwiesen angenommen, daß er 36 Karolin, also die Summe von 363 Gulden, falschen Geldes eingehandelt und verkauft hatte. Von dieser Summe wurde den Umständen nach, jedoch immer noch

in einem, für den Inquisiten sehr günstigen, Anschlag angenommen, daß der vierte Theil mit 90 Fl. 45 Xr. als der wirklich innere Werth der eingehandelten falschen Münzen zu betrachten sey. Es wurde also angenommen, daß die Größe des Betruges, dessen sich Wolf Lehmann schuldig gemacht hatte, die Summe von 272 Fl. 15 Xr. betrage.

Es wurde ferner angenommen, daß ein Diebstahl von gleich großem Betrag mit einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren und 9 Monaten belegt werden würde. Da nun der Betrug um ein Viertel geringer bestraft würde, so wurde die Strafe des Inquisiten, seine Handlungen allein aus dem Gesichtspuncte begangenen Betrugs betrachtet, auf eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und 2 Monaten bestimmt.

Diese Strafe des Betrugs wurde nun, wegen der Gemeingefährlichkeit, welche in dem Verbrechen des Einhandelns und der Ausbreitung falscher Münzen liegt, auf das Dreifache, mithin auf 8 Jahre und 6 Monate erhöht, und dieser Strafe noch 2 Jahr hinzugesetzt, weil sich der Einhändler und Ausgeber falscher Münzen auch mit eines Verbrechens gegen das, dem Staate zustehende, Münzregal theilhaftig mache.

Von diesen 10 Jahren und 6 Monaten wurden jedoch, weil das Verhandeln falscher Münzen an solche, welche um deren Qualität wußten, weniger boshaften Betrug, als das eigentliche Ausgeben derselben enthält, 1 Jahr und 6 Monate abgezogen, Inquisit mithin zu einer Zuchthausstrafe von 9 Jahren für schuldig erachtet.

Als ein sehr bedeutender Strafmilderungsgrund wurde indessen der Umstand betrachtet, daß Inquisit in

einem Zeitraume von etwa 17 Jahren, also innerhalb eines, dem Ablauf der Verjährungszeit für diese seine Verbrechen sehr nahe kommenden Zeitpunctes, vorliegender sehr günstiger Zeugnisse zu Folge, einen sehr rechtlichen und ordentlichen Lebenswandel geführt hatte. Wegen dieses Strafmilderungsgrundes wurden ihm 4 Jahre abgerechnet, er also in die oben angegebene Zuchthausstrafe von 5 Jahren verurtheilt.

In Ansehung des Jonas Abraham wurde als erwiesen angenommen, daß er 30½ Karolin, also die Summe von 365 Fl. 30 Xr., falschen Geldes eingehandelt und verbreitet habe. Er wurde, weil er etwas weniger Geld, als W. Lehmann, eingehandelt hat, etwas weniger strafbar, als dieser angesehen. Jedoch wurde angenommen, daß sich dieser Umstand dadurch wieder ausgeglichen habe, daß Jonas Abraham diese Münzhändel öfters wiederholte. Es kamen nämlich bei Jonas Abraham unter andern zwei Münzhändel mit in Betracht, welche bei W. Lehmann deshalb nicht gerechnet wurden, weil sie, hinsichtlich seiner, als verjährt angenommen wurden. Im Uebrigen wurde die Strafbarkeit des Inquisiten nach den nämlichen Grundsätzen, wie bei W. Lehmann, berechnet. Weil aber der, bei W. Lehmann eintretende, erhebliche Strafmilderungsgrund bei Inquisiten nicht eintrat, vielmehr derselbe als ein sehr illegaler Mensch dasteht, welcher wegen sonstiger Verbrechen sich noch in Untersuchung befinde, und seinem Straferkenntniß desfalls entgegensehe, so wurde, mit Berücksichtigung seines schlechten Lebenswandels, die Zuchthausstrafe von 9 Jahren für eintretend gehalten und nur aus dem Grund 2 Jahre davon abgerechnet, weil er bereits früher durch Erkenntnisse das Ma-

gistrats zu Frankfurt, wegen Ausgebens falscher Münzen, zu folgenden Strafen verurtheilt worden sey:

1) zum Stehen am Halseisen mit einer umgehängten Tafel unter der Aufschrift:

„Staatsbetrüger durch falsche Münzen."

2) Zu einer zweijährigen Schanzenstrafe mit einfachem Eisen.

3) Zur Landesverweisung aus der Stadt Frankfurt und deren Gebiet, so wie aus den Oberrheinischen Kreises-Landen;

also für einen Theil seiner Verbrechen schon gebüßt hätte. Uebrigens wurde beiden Inquisiten der Arrest vom 9. Mai 1816 an der Strafe in Aufrechnung gebracht.

Kirchendiebstahl.

Michael Dingeldey, Nicolaus Holy, Peter Schimpf, Adam Fachnes und Adam Dingeldey wurden durch Hofgerichtliches Erkenntniß vom 7. Januar 1829 in eine Zuchthausstrafe von resp. vier Jahren, von zwei und einem halben Jahre, zwei Jahren, sechs Monaten und vier Monaten verurtheilt, weil sie Blei vom Kirchenthurm in Lindenfels gestohlen hatten, ein Diebstahl, wodurch der Kirche ein Schaden von mehr als 300 Gulden zugefügt worden war. Michael Dingeldey war sieben Mal auf das Kirchendach gestiegen, und zwar sechs Mal zur Nachtzeit, und nachdem er vorher durch das Sacristeifenster in die Kirche eingestiegen war. Nicolaus Holy hatte ihn fünf Mal

begleitet, war ein Mal in die Kirche mit ein-, jedoch nicht auf das Dach selbst gestiegen, und hatte dann das gestohlene Blei wegbringen und verkaufen helfen, hierbei aber seine Complicen mehrmals durch Unterschlagung betrogen, theils vom gestohlenen Blei selbst, theils und hauptsächlich des Erlöses. Peter Schimpf hatte ein Mal den Nicolaus Dingeldey auf das Kirchendach begleitet und Blei abmachen helfen, und ein anderes Mal Blei, welches Dingeldey von dem Kirchendach abgerissen und heruntergeworfen hatte, sich angeeignet und verkauft, in Gemeinschaft mit Adam Dingeldey, welchen er um einen Theil des Erlöses betrog.

Adam Fachnes begleitete ein Mal, nach genommener Verabredung, den Nicolaus Dingeldey zur Kirche, blieb außen stehen, nahm aber dann an dem Erlöse für das gestohlene Blei Theil.

Adam Dingeldey hatte in Gemeinschaft mit Schimpf eine Partie Blei sich zugeeignet, welche Michael Dingeldey von dem Dach heruntergeworfen hatte.

Vom Großherzoglichen Hofgericht wurde angenommen, daß ein eigentlicher Kirchendiebstahl, im Sinne der Peinlichen Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., nicht vorliege, weil der Kirchenthurm keine geweihte Stätte sey, daß aber in schärfende Berücksichtigung gezogen werden müsse, daß eine heilige Stätte durch Einsteigen in die Sacristei entweiht und, im Verhältniß des Auctor zum Gehülfen, nicht die sonst angenommene Repartitionsmaxime, um den Betrag des Diebstahls auszumitteln, anzuwenden sey. Sämmtliche Inculpaten wurden, **unter solidarischer Verhaftung**, in die Kosten

und zum Ersatz des der Kirche verursachten Schadens verurtheilt, und zwar in Bezug auf den letzteren ohne Rücksicht darauf, daß die übrigen Complicen nur an einzelnen, von Michael Dingeldey verübten, Diebstählen Theil genommen hatten. Nur Adam Dingeldey blieb von dieser solidarischen Verbindlichkeit ausgenommen, weil er nicht, nach Verabredung, socius seines Bruders Michael war.

Vermischtes.

Rheinpreußen.

Andreas Gless,

Angeklagt eines zweimaligen (vielleicht nicht im Zustande völliger Zurechnungsfähigkeit verübten) Brandstiftungsversuchs, verhandelt in den Assisen zu Cöln am 13. August und schließlich am 7. December 1830.

Mitgetheilt von J. Venedey *), privatisirendem Juristen in Cöln.

Am 23. April 1830 fand der dreizehnjährige Sohn des Ackerers Lambert Geyer zu Uesdorf, Regierungsbezirk Cöln, an der Stallung des Ackerers Johann Weiler daselbst, in einer Oeffnung einige halbverbrannte Strohhalme und Asche von verbranntem Stroh; er sah zugleich, daß der Balken in der Dachwand angebrannt, und ein Stakholz und der Lehm geschwärzt waren. Am Abend desselben Tages brach Feuer oberhalb des Schweinstalles in den Gebäuden des Ackerers Geyer aus, das aber, nachdem nur einiges Stroh verbrannt war, durch hinzueilende Hülfe gelöscht wurde.

Auf den bei Geyer wohnenden Knecht, Andreas Gleß, fiel bald der Verdacht dieser beiden Brandstiftungsversuche, und sein motivirtes Geständniß bestätigte denselben.

Andreas Gleß, geboren den 13. Juli 1813 (von mittlerer Statur, breiten Schultern, hoher Brust, starkem Unterleibe, und verhältnißmäßig dünnen Beinen, kurzem Halse, dickem Kopfe, kleiner Stirn, flachem, nach hinten hervorstehendem, Schädel, tiefliegenden, ausdruckslosen Augen, schwarzgelber Gesichtsfarbe), zeigte in seiner Haltung Ungeschicklichkeit, und in seiner Physionomie Dummheit und Einfalt.

*) Ich erlaube mir, hiebei auf das interessante Werk aufmerksam zu machen, welches der Herr Einsender so eben unter dem Titel hat erscheinen lassen: „Das Geschwornengericht in den Preußischen Rheinprovinzen. Von Jakob Venedey. Cöln bei Pappers, 1830. VII. und 315 Seiten kl. 8."

Schon am andern Morgen nach der That, gestand er dieselbe vor dem Bürgermeister und seinem Dienstherrn ein, und gab nur, in Bezug auf den Brandstiftungsversuch an den Gebäuden des Weiler (seiner Angabe nach am 21. April) vor, einen Grund hierzu in den Schimpfreden einer Magd desselben gehabt zu haben; in Bezug auf den letzten Versuch vom 23. aber wußte er kein Motiv anzugeben. —

Seine vor dem Instructionsamte abgegebene Aussage war: „Gestern Nachmittag trug ich Späne von der Straße unter einen Schoppen, und als ich diese Arbeit beendigt hatte, trug ich den dabei gebrauchten Korb in die Küche, es konnte zwischen fünf und sechs Uhr seyn. In diesem Augenblick war Niemand in der Küche; durch eine etwas offenstehende Thüre sah ich meinen Dienstherrn und die Dienstfrau in der Stube, wo Ersterer krank im Bette lag. — Ich nahm vom Feuerheerd, auf welchem Holz unter einem Topfe brannte, ein angebranntes Stück Holz, welches so dick war, wie mein kleiner Finger, und drei bis vier Zoll lang seyn konnte, und steckte dieses Holz zur Hälfte in den Mund, so daß ich das angebrannte Ende im Munde hatte. — Als ich dasselbe in den Mund steckte, bemerkte ich kein Feuer daran, auch brannte das Holz, als ich es aus dem Feuer nahm, nicht, indem es von einem großen Stück Holz abgebrannt war."

„Ich und noch zwei andere Knechte schlafen über dem Schweinstall. In der Wand dieser Schlafstelle ist ein Loch, durch welches man auf den Schweinstall kriechen kann. Mit dem abgebrannten Holze im Munde, an welchem jedoch, wie gesagt, ich kein Feuer gesehen hatte, ging ich zuerst in unsere Schlafstube, kroch dann durch das in der Wand befindliche Loch, um nach den sich dort befindenden Kaninchen zu sehen. — Schon als ich durch das Loch kroch, fing es an, mir heiß im Munde zu werden, mit dem hinteren Theile noch in dem Loche, und da ich deshalb nicht zurückkriechen, auch das Holz nicht im Munde halten konnte, ließ ich es in das Stroh fallen. — Beim Fallen des Holzes bemerkte ich, daß Feuer an demselben war; ich griff nach dem Holze, wodurch es geschah, daß das daran befindliche Feuer abbrach; durch das wiederholte Greifen zertheilte sich dasselbe in kleine Stückchen, und fiel immer tiefer ins Stroh."

Dann deponirt er weiter: Voller Angst sey er durch das Loch zurückgekrochen, und, ohne sich der Leiter zu bedienen, von der Schlafstelle in den Hof gesprungen. Hier sey er in die Scheune gegangen, wo er Stroh habe holen wollen, um dasselbe über eine unbedeckt stehende Karre im Hofe zu legen, und in der

Scheune sey er, vor Angst festgebannt, stehen geblieben, bis das Feuer ausgebrochen, wo er dann gleich die Knechte aufmerksam gemacht, daß es brenne.

Eben so gestand der Angeklagte den Brandstiftungsversuch bei Weiler. „Ich legte glühende Holzkohlen auf einem Dachziegel in die Wand, und steckte dann eine Hand voll Stroh hinzu; demnächst stellte ich mich an eine Ecke der Behausung des Geyer, ungefähr 15 Schritte vom Feuer entfernt, wo ich eine halbe Stunde stehen blieb, um zu sehen, ob das Feuer zünden werde. Als dasselbe in einer halben Stunde nicht ausbrach, legte ich mich zu Bette, ließ jedoch das von mir gelegte Feuer und Stroh stecken. — Die Nacht konnte ich nicht schlafen, fürchtend, das Gebäude möchte in Feuer aufgehen; ich dachte daran, daß ich im Bette verbrennen, und der Wingurts-Hof (Weilers Behausung) könnte eingeäschert werden."

Er sagt weiter: „Das Brennen der Gebäude verursacht mir keine Freude, und dennoch weiß ich nicht, weswegen ich das Feuer angelegt habe. Aus dem Wingurts-Hof hat mir Niemand Etwas zu Leide gethan, auch bin ich von der Magd, oder sonst Jemanden nicht geschimpft worden."

In Bezug auf die Hauptmomente in factischer Hinsicht wird diese Angabe durch die Aussagen der Zeugen bestätigt. Der Ackerer Geyer sah den Angeklagten zu der angegebenen Zeit in der Küche beim Feuerheerd, und zwei Arbeiter in der Scheune sahen ihn von seiner Schlafstelle herabkommen, dann ihn in der Scheune stehend, stets unbeweglich nach der Stelle hinblickend, wo später das Feuer ausbrach, und nachdem dasselbe ausgebrochen, rief er diesen zu, daß es brenne.

In Bezug auf den Brandstiftungsversuch bei Weiler fand sich Alles so, wie Gleß es beschrieben hat.

In der öffentlichen Sitzung des Assisenhofes zu Cöln vom 13. August 1830, wurde die Anklage gegen Gleß zuerst öffentlich verhandelt, allein Gleß hatte jetzt das Vertheidigungsmittel ergriffen, sich schwach- oder wahnsinnig zu stellen, um so für unzurechnungsfähig erklärt zu werden. *)

*) Ein Beweis (deren sich täglich neue herausstellen), wie nothwendig eine Reform unsern Arresthäusern ist. Der Angeklagte tritt hier in eine Schule des Verbrechens, er wird instruirt, man plaudert ihm vor, was er aussagen müsse, und nur mit der höchsten Mühe wird man zur Wahrheit bei einem so unterrichteten Verbrecher kommen.

In Bezug auf den ersten Brandstiftungsversuch antwortete der Angeklagte in dem Verhör vor den Geschwornen am 13. August 1830, auf alle Fragen, die der Präsident des Assisenhofes ihm stellte, stets, daß er sich der Sache nicht mehr entsinne, dann aber, als ihm vorgestellt wurde, daß er die Sache früher dem Bürgermeister, so wie vor dem Instructionsamte ausführlich erzählt, sagte er, daß dies möglich seyn könne, daß er aber auch dieß nicht mehr wisse.

Diese Angaben des Angeklagten scheinen auf Gedächtnißschwäche führen zu sollen, und vielleicht war dies die Absicht des Angeklagten, allein er vergaß bald seine angenommene Rolle, und behauptete positiv, als ihm der Präsident des Assisenhofes vorstellte, er habe außer dem Bürgermeister und Instructionsrichter noch mehreren Leuten den Verlauf der Sache erzählt, daß dieß nicht wahr sey; blieb aber trotz dieses Widerspruches bei seinen obigen Behauptungen.

Der Angeklagte, dazu vom Präsidenten des Assisenhofes aufgefordert, erzählte den Hergang des zweiten, ihm zur Last gelegten Verbrechens, und behauptete: aus dem Feuer in der Küche ein Stück Holzkohle genommen zu haben, um mit demselben die Pfeife anzubrennen; dieses Stück Holz habe er in den Mund genommen, sey mit demselben auf seine Stube gegangen, und habe auf dem Stalle, wo das Feuer ausgebrochen, weil ihm die Kohle im Munde zu heiß geworden, diese fallen lassen müssen, worauf sie dann, als er nach derselben gegriffen, in mehrere Stücken zerbrochen sey und Feuer gefangen habe, was er nicht mehr zu dämpfen im Stande gewesen. Dann behauptete er, nicht gewußt zu haben, daß wirklich das aus der Asche genommene Stück Holz noch brennend gewesen.

Als der Präsident ihn fragte, wie er behaupten könne, daß er nicht gewußt, daß Feuer an der Kohle gewesen, da er dieselbe doch zum Anzünden der Pfeife habe brauchen wollen? antwortete er: das kann ich nicht sagen.

Der Angeklagte behauptete nun ferner, daß ihm der Bürgermeister durch Versprechen das Geständniß entlockt, und daß dieser stets gefragt, ob's so oder so zugegangen, worauf er dann immer auf die ihm gegebenen Versprechen, daß ihm nichts geschehen solle, mit Ja geantwortet. *) Als ihm hierauf der Präsident des Assisen-

*) Klar leuchtet hier wieder seine im Arresthause von umsichtigen Gefangenen erhaltene Instruction hervor.

Assisenhofes bedeutete, daß Niemand außer ihm die angegebenen Umstände hätte wissen können, gestand er: er habe Alles erzählt, wie es geschehen.

Auf die Frage: Was er gethan, nachdem das Feuer in's Stroh gefallen, sagte der Angeklagte, er sey von hier auf den Hof gegangen. Dann aber antwortete er auf die mehrmals gestellte Frage: ob schon, als er noch auf dem Stalle gewesen, das Stroh gebrannt habe? stets: „Auf dem Stalle lag Stroh" — und endlich zuletzt: „Und der Stall lag auf dem Stroh!"

Auf die Frage: ob er das Feuer gesehen? — sagte derselbe: „Ich stand an dem Brunnen;" und als die Frage wiederholt wurde: „Das weiß ich nicht." Auf die Frage: wie er von seinem Schlafzimmer in den Stall gekommen, antwortete er: „Ich stand am Rheine; da soll wohl eine große Brücke seyn."

Als diese Antwort nicht beachtet, und die Frage wiederholt wurde, sagte der Angeklagte: „Ich war bei einer großen Heerde Kühe!"

Der Angeklagte hatte früher behauptet, durch ein von dem Stalle in die Schlafstube führendes Loch, das von Kaninchen in die Wand gemacht worden, auf erstern gekrochen zu seyn, und hierüber befragt, antwortete er: „Wie kann ich durch ein Kaninchenloch kriechen; ich bin doch kein Kaninchen."

Hierauf wurde ihm vorgestellt, daß er dies doch früher ausgesagt und daß der Augenschein gezeigt, daß man wohl durch ein solches Loch kriechen könne, worauf der Angeklagte sagte: „Das kann ich nicht sagen." Auf die weitere Frage: wie er denn auf den Stall gekommen, behauptete er, dies nicht zu wissen.

Nach mehreren unbedeutenderen Fragen, die der Angeklagte theils bestimmt, theils schwankend beantwortete, machte der Präsident denselben nochmals auf den Widerspruch seiner Angaben aufmerksam, indem er einmal behauptet: die Kohle zum Anbrennen der Pfeife genommen zu haben, und dann wieder angebe, nicht zu wissen, ob die Kohle gebrannt habe. Der Angeklagte schien keine passende Antwort finden zu können, und erst nachdem die Frage wiederholt worden war, sagte er: „Ei! was der Herr einen schönen Rock hat, wenn ich auch einen solchen Rock hätte, ließ ich mir auch schöne Knöpfe dran machen."

Der Präsident des Assisenhofes sagte nun, daß es klar sich herausstelle, wie er den Narren spielen wolle, daß aber Zeugen

auftreten würden, die seine Narrheit widerlegen sollten. Der Angeklagte behauptete hierauf: daß er wirklich närrisch sey, und daß ihm die ganze Bürgermeisterei dies bezeugen müßte.

Der Vertheidiger und das öffentliche Ministerium trugen nun beiderseitig auf Aussetzung der Sache an, um inzwischen nähere Beweise über den psychischen Zustand des Angeklagten zu sammeln, und der Hof setzte die Sache bis zur nächsten Assisensitzung aus.

Am 4. December 1830 wurde die Sache neuerdings verhandelt.

In dem Verhör war meist die Antwort des Angeklagten: „Ich weiß nicht! Ich entsinne mich's nicht mehr! Ich habe es vergessen!" ꝛc. Die Frage: ob er einen Gott kenne? beantwortete er mit „Nein" und sagte weiter: „er habe noch keinen Gott gesehen." — Der Präsident sagte dann: Er sey doch zur Beichte gegangen? worauf der Angeklagte antwortete: der Herr Pastor habe ihn gezwungen.

Auf die Frage: ob er das Feuer angelegt? sagte er: „Ich weiß es nicht!" und dann, darauf aufmerksam gemacht, daß er es doch früher gewußt, behauptete er: er habe noch niemals Etwas gewußt! — Er behauptete, weder zu wissen, daß er je im Verhör gewesen, noch weswegen er verhaftet sey, und wer ihn verhaftet habe. — Auf die Fragen: ob er den Weiler, seinen Sohn oder seine Tochter kenne? behauptete er, diese so wie auch die Nachbarn desselben nicht zu kennen.

Während der ganzen Verhandlung war immer die stehende Antwort des Angeklagten: „Ich weiß nicht!" und sein Betragen war, bis er mit Ernst und Würde von dem Präsidenten zurechtgewiesen, frech und ungezogen, von diesem Augenblicke an ruhig, aber theilnahmlos.

Die Aufklärung des psychischen Zustandes des Angeklagten mußte jedenfalls ein Hauptmoment der Verhandlung seyn. — Schon seine Vertheidigungsweise an und für sich, die in den beiden öffentlichen Verhören eine ganz verschiedene war, indem seine Aeußerungen in der Verhandlung vom 13. August auf wirkliche Geisteszerrüttung zu führen schienen, die vom 4. December aber nur auf Geistesabwesenheit und Gedächtnißschwäche, zeigen einen hohen Grad von Einfalt, die höchste Beschränktheit des Verstandes, aber eben so klar auch, daß der Angeklagte nichts weniger als an einer Geisteskrankheit leide, sey es nun eine po-

sitive Geisteskrankheit, Irreseyn, oder eine negative, Stumpfsinn oder Blödsinn.

Wirkliches Irreseyn ist nur dann vorhanden, wenn der Geisteskranke die Erscheinungen der Sinnenwelt falsch auffaßt, und so zu falschen Vorstellungen und durch diese zu falschen Schlüssen verleitet wird; so daß das richtige Verhältniß zwischen der Sinnenwelt und der Einbildungskraft des Kranken aufgehoben ist. *)

Die Aeußerungen des Angeklagten in dem Verhör vom 13. August: „Und der Stall lag auf dem Stroh!" so wie die Antwort auf die Frage, ob er das Feuer gesehen: „Ich stand an dem Brunnen," dann ferner die Antwort auf die Frage: wie er von seinem Schlafzimmer auf den Stall gekommen: „Ich stand am Rheine, da soll wohl eine große Brücke seyn!" — endlich: „Ich war bei einer großen Heerde Kühe" und zuletzt die Aeußerung über die schönen Röcke, könnten als Ausbrüche des Irreseyns angenommen werden, wenn diese nicht ganz isolirt ständen, sich nie ähnliche, weder in dem frühern Leben des Angeklagten gezeigt, noch weniger in einem früheren Verhöre Spuren davon vorgekommen. Sie widerlegen sich aber noch mehr durch seine eigne Angabe, daß er wirklich wahnsinnig sey, die seinem Wahnsinn auf das positiveste widerspricht **), aber seine ungewöhnliche Dummheit auf das klarste bestätigt. Er wäre der erste Irre, der ganz naiv sein Irreseyn behauptet, und seine Nachbarn zur Bezeugung desselben auffordert. Noch klarer wird dies, wenn man berücksichtigt, daß die Ausbrüche seines Irreseyns nur dann sich zeigten, wenn er sich in Widersprüche verwickelt hatte, und keinen Ausweg mehr wußte. Erst bedachte sich dann der Angeklagte, und wenn er keine passende Antwort fand, fing er an irre zu sprechen.

Nur in dieser öffentlichen Verhandlung, weder vorher noch nachher im Arresthause, haben sich Spuren von Wahnsinn bei dem Angeklagten gezeigt, so daß dieser unterstellte Wahnsinn sich durch die scheinbaren Ausbrüche des Wahnsinns selbst widerlegt, und keinen weitern Beweis zu seiner Beseitigung erfordert.

Eine andere Frage ist es, ob der Angeklagte blödsinnig sey. Blödsinn besteht in der höchsten Schwäche alles Seelenvermögens,

---

*) Unter andern Hoffbauer, Psychologie in ihrer Hauptanwendung auf Rechtspflege, 1808, §. 82.

**) Nasse's Abhandlungen über die Gemüths- und Geisteseigenschaften der Irren. In dessen Jahrbüchern für Anthropologie. Abhandl. 10. S. 301. Band 1. 1830.

des Erkennens, des Empfindens, des Begehrens. Nasse *) unterscheidet nicht scharf genug, wenn er als Requisite des Blödsinns „Armuth, Unbestimmtheit der Vorstellungen, Mangel an Lebhaftigkeit, Trägheit und Unsicherheit in der Verknüpfung derselben (?)" angiebt; alle diese Eigenschaften finden sich mehr oder weniger auch bei der Dummheit, die doch jedenfalls vom Blödsinn, als solchem, getrennt werden muß, und deren Trennung besonders in rechtlicher Beziehung von Einfluß ist. — Blödsinn ist die höchste Schwäche aller Seelenvermögen, die nur durch heftige äußere Antriebe aufgeregt werden können. Der Charakter der Dummheit dagegen ist Schwäche des Erkenntnißvermögens, Mangel an Aufmerksamkeit, die beide im Vereine zu oberflächlichen und falschen Urtheilen führen. Unthätigkeit der Geistesvermögen, daher stetes Hinbrüten und Gedankenlosigkeit, finden wir beim Blödsinn, dagegen nur eine verminderte Thätigkeit, mühsameres Auffassen und langsameres Verarbeiten der Gegenstände der geistigen Thätigkeit bei der Dummheit. Hiernach wird sich leicht ergeben, daß der Angeklagte nicht in die Classe der Blödsinnigen gestellt werden darf.

Vor allem wird es aber nöthig seyn, den Angeklagten in seinem früheren Leben näher kennen zu lernen.

Ueber sein Betragen vor seiner Verhaftung sprachen seine beiden Brodherren, Geyer und Felten, sich dahin aus, daß dies im Allgemeinen stets gut gewesen, und zu keinen Klagen Veranlassung gegeben; er verrichtete seine Arbeiten so, daß man zufrieden mit ihm war.

Die Ehefrau Geyer sagt, daß der Angeklagte die Aufträge, die er in seinem Dienst erhalten, ordentlich ausgeführt; sein Betragen nennt sie kindisch; es habe bisweilen selbst geschienen, als ob er das, was man ihm sage, nicht gleich begriffen hätte; und sie habe ihn mehrere Male bei der Arbeit wie in Betrachtungen versunken gefunden, wo er dann aber, wenn man ihn angeredet, wieder fortgearbeitet habe. Das letztere bestätigen die Zeugen Peter Geyer, der Mitknecht des Angeklagten, Mockel, und der Zeuge Derkem, Letzterer mit dem Zusatze: „Wo er stand, da stand er." —

Die Zeugen Peter Geyer und Felten sagen, der Angeklagte sey etwas schwachsinnig gewesen; aber wie wenig scharf bezeichnend ein solcher Ausdruck in dem Munde eines dreizehnjähri-

*) in der angeführten Abhandlung S. 289.

gen Knaben, und eines gewöhnlichen Ackersmannes sind, braucht wohl nicht bemerkt zu werden.

Außer dem Angegebenen ergab sich aus dem Zeugenverhör über seinen Zustand vor der Verhaftung nur noch, daß er in seiner Jugend eine lächerliche Gespensterfurcht gezeigt. —

Alle diese Aussagen aber deuten nur auf Dummheit, und nicht auf Blödsinn. Er verrichtete seine Arbeiten ordentlich, er richtete die ihm gegebenen Aufträge aus, was ausdrücklich gegen den Blödsinn spricht. Der Blödsinnige arbeitet auch, allein diese Arbeit muß, wie die der Maschine, höchstens wie die des Thieres, einseitig, nur eine stete Kraftanstrengung erfordernde, seyn; jede zusammengesetzte Arbeit, jeder Auftrag, der eine mehrseitige Thätigkeit erfordert, ist für ihn eine unlösbare Aufgabe.

Alle Angaben über den Angeklagten deuten aber auf einen hohen Grad von Dummheit. — Sein kindisches Betragen, das Andere schwachsinnig nennen; — die Bemerkung, daß es oft scheint, als ob er das, was man ihm sage, nicht gleich begreife; — sein Hinstarren bei der Arbeit; der Ausdruck: „wo er stand, da stand er," und endlich seine Gespensterfurcht, zeigen uns einen höchst beschränkten, dummen Menschen.

Mit dieser Ansicht stimmt auch im Allgemeinen der zu einem gutachtlichen Urtheile über den Geisteszustand des Angeklagten aufgeforderte Arresthaus-Arzt von Cöln, Herr Dr. Degreck, überein.

Das auf dessen Angabe abgegebene Zeugniß des Arresthaus-Vorstehers, Herrn Burghard, lautet: „Der Angeklagte, Andreas Gleß war während der Zeit vom 9. — 18. Mai, 7. — 21. Juni, 19. — 31. August d. J., in der Behandlung des Arresthaus-Arztes, Herrn Dr. Degreck, ohne daß er Spuren von Schwachsinn gezeigt hat. — Nach Eingang der rc. verehrlichen Verfügung — (wodurch gutachtlicher Bericht über den Angeklagten gefordert wurde) — habe ich den Gleß der besondern Beobachtung des Herrn Arztes überwiesen, auch persönlich der Prüfung seiner Geisteskräfte beigewohnt. Unsere einstimmige Meinung geht aber dahin, daß der Gleß allerdings in seiner Ausbildung zurück geblieben (?), daß er indeß nicht als schwachsinnig zu betrachten ist, da er nicht nur ein gutes Gedächtniß bewährt, sondern auch das Gute von dem Bösen wohl zu unterscheiden weiß. Alle in dieser Beziehung an ihn gerichtete Fragen beantwortete er mit Sicherheit und Verstand." (gez.) Burghard. Cöln, den 28. November 1830.

In der Verhandlung vom 7. December setzte der Herr

Burghard noch hinzu, daß er den Angeklagten weder für wahnsinnig noch für schwachsinnig halte, daß derselbe in der Arresthaus-Schule recht gute Fortschritte gemacht, indem er bei seiner Verhaftung kaum die Buchstaben habe unterscheiden können, wogegen er jetzt ziemlich gut zu lesen im Stande sey. In der mit dem Angeklagten durch den Herrn Dr. Degreck vorgenommenen Prüfung wußte der Angeklagte Gutes vom Bösen an aus dem Leben genommenen Beispielen zu unterscheiden; und ebenso beantwortete er die Fragen: Wie viel Götter es gebe? richtig; und als man auf seine Antwort: „es gebe nur Einen Gott," sagte: es seyen doch Drei Götter, antwortete er: daß es drei Personen gebe, diese aber nur Einen Gott ausmachen ꝛc. ꝛc. Der Lehrer der Arresthaus-Schule hatte dem Herrn Burghard bemerkt, daß der Angeklagte zuweilen tiefsinnig zu seyn scheine, oft Viertelstunden lang mit einem Hölzchen in der Hand spiele, bis er geweckt werde.

Der Arresthaus-Arzt, Herr Dr. Degreck, sagte aus: daß, bevor er, vor etwa vierzehn Tagen, den Auftrag erhalten, den Geisteszustand des Angeklagten näher zu beobachten, er nie von Wahnsinn oder Schwachsinn, in Bezug auf Gleß, weder etwas gehört, noch an ihm etwas bemerkt habe. In seiner frühern Krankheit habe derselbe sich immer verständig betragen. Die mit ihm vorgenommene Prüfung bestand in den, von Herrn Burghard bereits angegebenen Fragen, außer diesen in Additions- und Subtractionsbeispielen, die der Angeklagte ohne Anstand löste.

In einer zweiten Zusammenkunft, am Tage vor der Verhandlung, war aber keine Antwort aus dem Angeklagten herauszubekommen, als ähnliche, wie in der öffentlichen Verhandlung: „Ich weiß nicht, ꝛc. ꝛc." — Sodann bestätigte der Herr Dr. Degreck die Angabe des Herrn Burghard, daß er gehört, der Angeklagte habe oft gedankenlos mit einem Hölzchen in der Hand gespielt ꝛc.; und aus allen diesem zog er den Schluß, daß er glaube, der Angeklagte leide periodisch an einer Art von Tiefsinn, ohne aber wahnsinnig oder schwachsinnig zu seyn.

Auf die Frage des Präsidenten des Assisenhofes, ob der Angeklagte nicht vielleicht durch körperlichen Einfluß gestört worden sey? antwortete der Herr Dr. Degreck: daß derselbe zwar eine etwas auffallende Stirn und Augen habe, dies aber doch ohne Einfluß auf seinen Geisteszustand sey. —

Durch diese Aussagen widerlegt sich vorerst klar der schein-

bare Schwachsinn des Angeklagten, so wie seine in den öffentlichen Verhandlungen angenommene Gedächtnißschwäche. Erst am Tage vor den Verhandlungen tritt er wieder in der angenommenen Rolle auf, nachdem vorher nichts Aehnliches bemerkt worden war. Seine Antworten, so wie die gelösten Rechnungsbeispiele, widerlegen die Unterstellung des Blödsinns auf's klarste, noch mehr aber geschieht dies durch seine Fortschritte in der Schule, in der er in so kurzer Zeit lesen gelernt hat.

Die Angabe des Schullehrers scheint den Arresthaus-Arzt auf die Vermuthung eines periodischen Tiefsinns geführt zu haben; allein bedenkt man, daß der Angeklagte, wenn er geweckt wurde, alsbald seine Spielerei fahren ließ, daß derselbe ein siebzehnjähriger Bube, vernachlässigt in seiner Erziehung, und daß eine solche unbedeutende Spielerei dem unbeschäftigten dummen Menschen ganz natürlich ist; so wird sich gewiß eher die Angabe der Ehefrau Geyer, daß derselbe sich oft etwas kindisch betrage, als der Wahrheit gemäß, rechtfertigen. Periodischer Tiefsinn läßt sich nicht so leicht wecken, und der Uebergang von periodischem Tiefsinn zu einer Aufmerksamkeit, wie sie der Lehrer in seiner Schule fordert, ist nicht die Folge einer einfachen Anregung; im Gegentheile ist der periodische Tiefsinn, während der Periode selbst, entweder gar nicht, oder nur durch die höchste äußere Anregung zu besiegen. —

Nach allem diesen ist also der geistige Zustand des Angeklagten im Allgemeinen der der Dummheit, die, als solche, nicht unzurechnungsfähig macht. Der Dumme (und insbesondere der Angeklagte) unterscheidet Gutes von Bösem, und die Dummheit an und für sich schließt die Freiheit des Willens nicht aus; die Requisite der Zurechnungsfähigkeit sind somit beim Dummen vorhanden. *)

Noch verdient aber eine fernere Berücksichtigung die vielleicht

*) Feuerbach, Lehrb. des Criminal-Rechts §. 85, welcher noch insbesondere §. 881. unter Nr. 4. ausdrücklich sagt: Nicht aber bloße Einfalt schließe Zurechnungsfähigkeit aus. Grolman sagt zwar im §. 54. (Grundsätze der Criminalrechts-Wissenschaft), daß ganz Einfältige kein Verbrechen begehen können; allein schon die Zusammenstellung dieser ganz Einfältigen mit ganz kindischen Greisen und Taubstummen, zeigt, daß er nur von dem höchsten Grad der Einfalt, dem Blödsinn, spricht, was sich noch mehr bestätigt, da er des Blödsinns sonst nicht mehr bei der Aufzählung der die Zurechnung aufhebenden Geisteszustände erwähnt.

nicht hinlänglich gewürdigte Frage: ob der Angeklagte nicht zur Zeit der That durch den Einfluß der Entwickelungsperiode bei anscheinend ungestörtem Verstande in einem Zustande der Unfreiheit gehandelt habe? Der Einfluß der Entwickelungskrankheiten, insbesondere bei jugendlichen Brandstiftern, ist in neuerer Zeit über allen Zweifel erhoben worden. *)

In der Verhandlung leitet uns das auf die Angaben des Arresthaus-Arztes von dem Arresthaus-Vorsteher, Herrn Burghard, abgegebene Zeugniß in seiner gewiß etwas zu wenig beschränkten Allgemeinheit schon auf diesen Punct hin. Es heißt in demselben, daß der Angeklagte in seiner Ausbildung zurückgeblieben, und wenn auch diese Aeußerung vielleicht in einem andern Sinne verstanden werden sollte; so erhielt sie doch in dem Sinne, wie wir sie hier genommen haben, durch die Verhandlungen mannichfache Bestätigung.

Schon das Aeußere des Angeklagten deutet auf ein in seiner Entwickelung zurückgebliebenes Individuum; breite Schultern, hohe Brust, starker Unterleib, verhältnißmäßig dünne Beine, kurzer Hals, dicker Kopf, kleine Stirn, oben flacher, nach hinten hervorstehender Schädel, schwarzgelbe Gesichtsfarbe, sind zwar keine Beweise, wohl aber Andeutungen für das Gesagte. — Das Alter des Angeklagten spricht ebenso für die obige Unterstellung; **) noch mehr aber wird das Benehmen des Angeklagten vor und nach der That diese Annahme wahrscheinlich machen.

Alle Zeugen, die den Angeklagten gekannt haben, bezeugen, daß der Angeklagte oft in tiefe Gedanken verfallen zu seyn geschienen, und daß dies dumpfe Hinbrüten oft eine Viertelstunde lang gewährt habe; vor der That und nach der That im Arresthause ist diese Erscheinung oft beobachtet worden; eine Erscheinung, welche die Störung der Entwickelung zu begleiten pflegt, und die man insbesondere bei Brandstiftern während dieses Zustandes als sie charakterisirend bemerkt hat. ***)

Der Angeklagte legte zuerst am 21. April Feuer an die

*) Henke. Abhandl. Bd. III. Dessen Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, 5te Aufl. Berlin, 1827 §. 288. Meckel, Beiträge zur gerichtlichen Psychologie. S. 53. ff.

**) Henke, Bd. III. S. 229. Vom Einfluß der Entwickelungskrankheiten, setzt unter die Regeln, die den Gerichtsarzt zur Beurtheilung vorkommender Fälle leiten können, Nr. 1., das Alter von 12—20 Jahren.

***) Henke, a. d. bezogenen Stelle. Tab. 4.

Wohnung des Ackerers Weiler, welches aber nicht ausbrach; am Abend des 22. traf ihn sein Mitknecht, Ibert Mockel, der mit ihm dieselbe Schlafstelle hatte, schon im Bette, wo der Angeklagte über Angst klagte, und auf die Frage, was ihn denn beängstige? dies nicht anzugeben wußte. *)

Nachdem der Angeklagte das Feuer am 23. April auf dem Schweinstalle angelegt, ergriff ihn, wie er selbst sagt, die Angst so sehr, daß er von seiner Schlafstelle herabsprang, ohne sich der Leiter zu bedienen. Hier angekommen ging er in die Scheune, wo die beiden Knechte, Esser und Mockel, waren, und hier stand er, nach der Letztern Zeugniß, wohl 10 Minuten, bis das Feuer ausbrach, starr nach dem Stalle hinblickend, und als das Feuer wirklich ausgebrochen, rief er: Peter, da brennt es! worauf er dann selbst mit löschen half.

In der Nacht, nachdem längst das Feuer gelöscht war, verließ den Angeklagten diese Angst nicht; er sagte zu den Zeugen Mohr und Mockel während dieser Nacht, daß er befürchte, es könne vielleicht noch irgend an einem andern Orte Feuer ausbrechen, und erst nachdem man an dem von ihm bezeichneten Orte nachgesehen, und nichts gefunden, wurde er ruhiger.

Berücksichtigt man nun, was der ꝛc. Burghard im Anfange seines oben bezogenen Zeugnisses sagt, daß der Angeklagte den größten Theil der Zeit, die er im Arresthause zugebracht, wirklich krank gewesen, und daß diese Krankheit, nach der Erklärung des ꝛc. Dr. Degreck in der öffentlichen Verhandlung, ohne daß derselbe sich hierüber näher ausgelassen hätte, ein Hautausschlag **) war, so trifft jedenfalls so viel hier zusammen, daß die aufgestellte Vermuthung wenigstens nicht als ohne Grund und aus der Luft gegriffen erscheinen muß.

Zu allen diesem kommt noch, daß ich auch nicht im entferntesten ein Motiv ermittelt hat, welches den Angeklagten zur That vermocht haben könnte; wenn man nicht reine Schadenfreude als ein solches annehmen will.

Seine Angabe in Bezug des ersten Brandstiftungsversuches an den Gebäuden des Weiler, als habe ihm die Magd des Letztern einmal geschimpft, hat er selbst zurückgenommen; und diese Magd widersprach in ihrem eidlich abgegebenen Zeugnisse der Angabe des Angeklagten.

Vor dem Instructionsamte sagte der Angeklagte: „Das

*) Henke, a. a. O.
**) Henke, a. a. O. Tab. Nr. 2.

Brennen der Gebäude verursacht mir keine Freude, und dennoch weiß ich nicht, weswegen ich das Feuer angelegt habe." Zu dem Zeugen Geyer sagte derselbe, um den Grund der Brandstiftung befragt: „Das kam mir so in den Kopf." — und zu einer andern Zeit zur Ehefrau Geyer, so wie zum Zeugen Esser: er habe bei einem frühern Brande gesehen, daß Alles zusammengelaufen, und er habe einmal sehen wollen, ob auch jetzt Alles so zusammenlaufen würde, wenn es bei Geyer brenne."

Dieselben Zeugen bekunden, daß nicht lange vor den in Frage stehenden Brandstiftungen ein Backhaus des Weiler abgebrannt sey. — Aehnliche Verhältnisse, ähnliche Aeußerungen, finden sich beinahe in allen Fällen, wo, nach dem Ausspruche der gerichtsärztlichen Behörden, durch den Einfluß der Entwickelungskrankheiten die Unzurechnungsfähigkeit jugendlicher Brandstifter bedingt wurde.

Diese Zusammenstellung wird auf keine Weise den Beweis liefern, daß der Angeklagte die ihm zur Last gelegten Brandstiftungen im Zustande der gestörten Geistesfreiheit, begründet durch den Einfluß einer Entwickelungskrankheit, begangen habe, und Einsender ist weit entfernt, etwas Positives auf diese Zusammenstellung bauen zu wollen; um so mehr, da der körperliche Zustand des Angeklagten vor und nach der That, auf den gewiß am meisten zur Begründung der obigen Unterstellung ankommt, auf keine Weise zu einem solchen positiven Schlusse hinlänglich aufgeklärt ist; — ob aber nicht vielleicht ein umfassendes Gutachten der gerichtsärztlichen Behörde die sich erhebenden Bedenklichkeiten gehoben haben würde, scheint keinem Zweifel unterworfen zu seyn. —

Die den Geschwornen gestellten Fragen waren:

Ist der gegenwärtige Angeklagte A. Gleß rc. schuldig, im April d. J.

1) in den Gebäuden des Ackerers F. Weiler zu Uesdorf und

2) in den Gebäulichkeiten des Ackerers L. Geyer daselbst freiwillig Feuer angelegt zu haben?

Beide Fragen wurden mit: „Ja! er ist schuldig!" zugleich aber mit dem Zusatze: „Sämmtliche Geschwornen bitten den k. hohen Assisenhof, denselben der Gnade des Königs zu empfehlen," beantwortet.

Andreas Gleß wurde diesemnach in Gemäßheit des Art. 95. des Code penal zum Tode verurtheilt, und Sr. Majestät bleibt das erhabene Vorrecht, durch Gnade die Härte der Strafe zu mildern.

Der Schneider Johann Fasbender aus Alfter, im Kreise Bonn, wird in zwei Jahren zweimal zum Tode verurtheilt.

Ueber sein erstes Verbrechen enthält nachstehender Anklageact das Erforderliche:

Anklageact

wider

den Schneider Johann Fasbender, 32 Jahr alt, geboren zu Fritzdorf, wohnhaft zu Alfter, wegen Mordes, in Gemäßheit des Erkenntnisses des Anklagesenats vom 21. August d. J.

Peter Wilhelm Halft, von Roth in der Bürgermeisterei Eitorf gebürtig, arbeitete und wohnte als Schneidergesell seit dem Monate Mai oder Juni d. J. bei dem Schneider Johann Fasbender zu Alfter.

Am 1. Juli ging derselbe nach Bonn und traf dort in Gesellschaft anderer jungen Leute von Alfter mit seinem Meister in einem Wirthshause zusammen. Fasbender setzte sich zu dem Wirthe auf eine Bank und fragte denselben, ob er den kenne? indem er auf Halft hinzeigte. Als ihm der Wirth verneinende Antwort gab, äußerte er leise:

> das ist mein Gesell, ein nichtsnutziger Kerl, der will sich mit dem August in Alfter allein setzen, weil er mir schon mehrere Kundschaften entzogen hat.

Diese Aeußerung begleitete der Angeklagte mit einer Drohung und dann setzte er hinzu:

> Er habe nichts in Bonn zu thun, und sey bloß dahin gegangen, um zu sehen, wo sein Gesell bleibe.

An demselben Tage und in demselben Wirthshause äußerte der Angeklagte auch gegen eine Magd, in deren Nähe er sich eben befand:

Der Mensch, der eben in die Stube gegangen ist, ist ein

Geck, es ist mein Gesell, ein nichtsnutziger, schlechter Kerl; der ist schuld, daß ich in der letzten Woche meine Frau aus Rock und Camisol geschlagen habe.

Dann setzte er hinzu:

Ich werde demselben aber aufpassen, und bin deshalb nach Bonn gekommen, und habe hier weiter nichts zu thun.

Ferner bezeichnete in jenem Wirthshause der Angeklagte auch noch gegen eine dritte Person den rc. Halft als einen Taugenichts, den er abschaffen wolle, und endlich sagte er an dem nämlichen Tage zu einer vierten Person:

er habe gehört, daß sein Bergischer — womit er den Halft bezeichnete — sich auf sich selber setzen wolle,

und schloß mit den Worten: „Aber warte!"

Wirklich theilte auch Halft noch an jenem Tage auf dem Wege von Bonn nach Alfter seinem Begleiter mit, daß er in Zukunft für sich selbst arbeiten wolle, und zu Bonn äußerte er damals, daß Fasbender ihm noch sechs Thaler schuldig sey, für die er sich, wenn er sie hätte bekommen können, einen Rock hätte kaufen wollen, und daß er, sobald er dieses Geld hätte, seinem Meister nicht mehr in das Haus gehen würde. Einige Tage vorher äußerte Halft auch gegen zwei andere Personen, daß er noch sechs Thaler von Fasbender zu fordern habe, die er aber wenigstens nicht vollständig von ihm bekommen könne. Auch sprach er davon, daß er sich auf seine eigene Hand niederlassen wolle.

Halft verließ Bonn an dem erwähnten Tage, nämlich am 1. Juli, vor dem Angeklagten, in Gesellschaft anderer Personen, und kam etwa gegen 10 Uhr zu Alfter an, wohin inzwischen der Angeklagte ebenfalls zurückgekehrt war. Beide nahmen in der Wohnung des Angeklagten das Abendessen ein. Kurz nach 10 Uhr verließ Halft das Haus, trat zu andern Personen auf die Straße, und während er sich dort unterhielt, kam auch der Angeklagte von seiner Wohnung her. Derselbe sagte, daß er noch ein Tröpfchen trinken wolle, und rc. Halft schloß sich an ihn an, nachdem der Angeklagte, wie behauptet worden ist, ihn dazu aufgefordert hatte.

Beide gingen, ungefähr um halb elf Uhr, in den obern Theil des Dorfes und tranken in Gegenwart eines Andern, der ihnen begegnet war, ein Glas Branntwein, bei welcher Gelegenheit der Angeklagte sich in der Wohnung des Schusters Strenz eines Auftrages entledigte. Beide kehrten hierauf wieder zurück, und unterweges begegnete ihnen der Dienstknecht Joseph Engels,

welcher den Angeklagten bat, ihm seinen Stock zu halten, während er selbst ein Bündel Kleidungsstücke in die nahe Wohnung seines Dienstherrn trug. Er kam bald zurück, nahm seinen Stock wieder zu sich, und ging allein jauchzend weg. Während dieses Vorganges hatte sich auch die aus zwei Personen bestehende Nachtwache eingefunden, welcher der Angeklagte erzählte, daß er so eben mit seinen Gesellen ein Tröpfchen getrunken und einen Brief bei Strenz abgegeben habe.

Halft forderte den Angeklagten auf, nach Hause zu gehen, dieser aber antwortete weder mit Ja noch mit Nein, und bemerkte, daß er, wenn er des Abends betrunken gewesen sey, am folgenden Tage vor 11 Uhr nicht arbeiten könne. Die Wächter trennten sich nach diesem Gespräche von dem Angeklagten und Halft, und Letztere gingen in der Richtung nach ihrer Wohnung hin. Damals war es ungefähr ein Viertel vor 11 Uhr. Jener Aeußerung ungeachtet kam der Angeklagte am folgenden Morgen, am 2. Juli, bereits um halb sechs Uhr in das Haus des Ackerers Johann Schmitz, um dort zu arbeiten. Sein frühes Erscheinen fiel auf, und er erkundigte sich nach seinem Gesellen. Auf die ihm ertheilte Antwort, daß sein Gesell nicht hier geschlafen habe, äußerte er:

> er sey seinem Gesellen drei Thaler schuldig gewesen, einen habe er demselben gegeben, den werde er wohl versoffen haben und dann nach Kirschen gegangen seyn, wobei er vielleicht erwischt und geschlagen worden sey, daß er nun todt unter einem Baum liege.

Bald darauf verbreitete sich im Dorfe das Gerücht, daß ꝛc. Halft todt im Felde gefunden worden sey. In der That wurde gegen 7 Uhr Morgens Peter Wilhelm Halft in einem Kartoffelfelde, etwa 10 Minuten von Alfter entfernt, entseelt vorgefunden. Sogleich fiel es auf, daß das Halstuch des Entseelten so fest zugeschnürt war, daß man nicht einen Finger dazwischen bringen konnte; an dem einen Zipfel des Tuchs war ein frischer Riß bemerkbar und auf dem Tuche zeigte sich etwas Schmutz, gleichwie wenn Jemand mit einem Fuße darauf getreten hätte. Als die Leiche aufgehoben wurde, bemerkte man bedeutende Vertiefungen in dem Boden, namentlich da, wo der Kopf, der rechte Ellenbogen und der Hintere geruhet hatten. Rock und Weste waren aufgeknöpft und bethauet, und die Beinkleider waren unterhalb der Knie mit Erde beschmutzt, so daß es schien, als sey auch dies durch Fußtritte entstanden. Das Haupthaar am Vorderkopfe war, gegen seine natürliche Richtung, nach hinten gestrichen.

Die Besichtigung und Obduction der Leiche ergab im Wesentlichen Folgendes:

Außer mehreren am Kopfe befindlichen Quetschungen und Blutunterlaufungen zeigten sich über die linke Wange bis zum linken Ohrläppchen zwölf blutige Schrammen, die, weil sie zum Theil bogenförmig waren, allem Anscheine nach ihre Entstehung durch Fingernägel erhalten hatten. Sowohl auf dem linken als auf dem rechten Seitenwandbeine, befanden sich zwei Blutaustretungen. Auch auf dem hintern obern Winkel des linken Seitenwandbeins war ein Bluterguß sichtbar.

Die Adern der harten Hirnhaut, die Adern des Gehirns und die Adergeflechte der Seitenhöhlen des Gehirns, strotzten sämmtlich von Blute, und alle Blutleiter der harten Hirnhaut waren widernatürlich ausgedehnt.

Ferner strotzten die Drosseladern von dunkelm Blute und die Luftröhre enthielt viel schaumigen durch Blut röthlich gefärbten Schleim.

Die Obducenten haben ihr Gutachten dahin abgegeben, daß Peter Wilhelm Halft drei Schläge, wahrscheinlich mit einem Stocke, auf den Kopf erhalten habe und sodann am Stick- und Schlagfluß gestorben sey, welcher durch Erdrosselung von fremder Hand verursacht worden sey.

Der Angeklagte hat geleugnet, den Peter Wilhelm Halft gemordet und die oben erwähnten nachtheiligen und drohenden Aeußerungen über ihn gethan zu haben. Auch hat er geleugnet, am Morgen des 2. Juli in dem Hause des Ackermanns Schmitz die Vermuthung aufgestellt zu haben, daß Halft vielleicht bei einem Kirschendiebstahl ertappt und todtgeschlagen worden sey.

Er hat behauptet, daß ꝛc. Halft während des Abendessens ihm erzählt habe, daß Theodor Clasen zu Alfter so eben geschlagen worden sey, und daß Halft diese Mittheilung mit der Drohung begleitet habe, daß derjenige, der es gethan, das Donnerwetter haben solle. Nach dem Abendessen habe Halft ihn nach der Wohnung des Schusters Strenz begleitet, und unterwegs habe derselbe mit andern jungen Leuten gesprochen, sey jedoch sogleich wieder zu ihm gekommen, und habe ihm gesagt, daß sie diesen Abend Kirschen holen wollten.

Als er in Begleitung des Halft auf dem Rückwege nach seiner Wohnung zu der Nachtwache gestoßen sey, sey auch Joseph Engels herzugekommen, dessen Stock er auf einige Augen-

blicke gehalten habe. Engels habe in Gegenwart der Nachtwache geäußert:

„heute schmiere ich Einen ab"

und sey dann fortgegangen.

Er, der Angeklagte, sey kurz vor 11 Uhr mit Halft an seiner Wohnung angekommen, als sich ein Jauchzen oberhalb seines Hauses habe vernehmen lassen. Sogleich habe Halft zu ihm gesagt: „das ist Engels, jetzt gehen wir Kirschen holen" und sey, statt mit in das Haus zu treten, fortgegangen. Er habe sich dagegen, als es eben 11 Uhr geschlagen habe, zu Bett gelegt und den Halft lebend nicht wieder gesehen.

Der Angeklagte hat übrigens angegeben, nichts davon gewußt zu haben, daß Halft sich als Schneider selbstständig zu Alfter niederlassen wolle, mit der Bemerkung. daß Halft ihm sogar früher das Gegentheil ausdrücklich versichert habe.

Auch hat derselbe vorgegeben, dem Halft nur noch anderthalb Thaler schuldig gewesen zu seyn.

In Beziehung auf die Behauptungen des Angeklagten hat sich jedoch ermittelt, daß der gedachte Theodor Clasen am Abende des 1. Juli von Joseph Engels zwar geneckt, keineswegs aber geschlagen worden ist. Auch hat sich keine Spur von einer mit Halft getroffenen Verabredung, Kirschen zu entwenden, auffinden lassen, und auch von der Drohung, welche Joseph Engels bei dem Zusammentreffen mit dem Angeklagten in Gegenwart der Nachtwächter ausgestoßen haben soll, will keiner der Letztern etwas vernommen haben. Ueberhaupt ist die durch den Angeklagten allein aufgestellte Vermuthung, als sey Halft noch nach 11 Uhr in andrer Gesellschaft als in der seinigen gewesen, durch keine einzige Thatsache unterstützt worden. Wohl aber ist der Angeklagte an jenem Abende noch zwischen 11 und 12 Uhr gesehen worden, als er ohne alle Begleitung in schnellem Schritte von dem sogenannten Mühlenburgert herkam, aus einer Gegend, in welcher am folgenden Morgen Peter Wilhelm Halft todt gefunden worden ist.

Auch diesen Umstand hat der Angeklagte in Abrede gestellt.

Uebrigens hat der Verstorbene immer in eben dem Grade einen guten Ruf gehabt, als der Angeklagte in schlechtem Rufe steht.

Johann Fasbender wird daher angeklagt:

in der Nacht vom 1. — 2. Juli d. J. den zu dieser Zeit

bei ihm in Arbeit stehenden Schneidergesellen Peter Wilhelm Halft, aus Rott, mit Vorbedacht getödtet zu haben.

Cöln, den 22. August 1827.

Der General-Procurator am Königlich Rheinschen Appellations-Gerichtshofe
Ruppenthal.

In der Assisensitzung beantworteten hierauf die Geschwornen die ihnen vorgelegte Thatfrage mit

Ja. Der Angeklagte ist schuldig, den Peter Wilhelm Halft aus Rott mit Vorbedacht getödtet zu haben

und es erfolgte hierauf unterm 9. September 1827 die Entscheidung, wonach

Johann Fasbender aus dem Soldatenstande ausgestoßen, zur Todesstrafe und zu den Kosten

verurtheilt ward.

Gegen dies Urtheil wurde Cassation nachgesucht, die Cassationsklage aber in der Sitzung des Revisions- und Cassationshofes zu Berlin vom 2. Januar 1828 verworfen.

Im Wege der Gnade bestätigten Se. Majestät der König jedoch unterm 1. Februar 1828 das mehrerwähnte Erkenntniß nur auf lebenswierige Zwangsarbeit.

Zur Erleidung dieser Strafe ward Fasbender in das Zuchthaus zu Werden abgeliefert.

Bald darauf kam ein zweiter Mord gegen ihn zur Sprache:

Am 1. April 1829 erschien nämlich vor dem Königl. Procurator zu Bonn der Uhrenhändler Matthäus Siedle von Güntenbach, im Großherzogthum Baden, gebürtig und zu Gent im Königreich der Niederlande wohnhaft, und machte folgende, (späterhin auch eidlich erhärtete und vervollständigte) Anzeige.

Im Februar 1827 habe sein Bruder Sylvester Siedle, aus Güntenbach, seines Handwerks ein Schneider, in Gent ihn besucht, und nach etlichen Tagen, mit einigen Kleidungsstücken und zwanzig Franken Geld von ihm unterstützt, seine Rückwanderung nach Deutschland angetreten. Im April 1827 sey von diesem seinem Bruder ein Brief in die Heimath angekommen, worin derselbe seinen Verwandten geschrieben, daß er bei dem Schneider Johann Fasbender, in Alfter bei Bonn, in Arbeit stehe; seit diesem Brief aber habe man nichts mehr von seinem Bruder Sylvester gehört. Er, Matthäus Siedle, in diesem Augenblicke auf der Reise in die Heimath begriffen, habe sich deshalb jetzt nach

nach Alfter begeben, dort aber vernehmen müssen, daß der Schneider, Johann Fasbender, wegen Ermordung eines andern Schneidergesellen zum Tode verurtheilt und im Zuchthause zu Werden sey. Dieses und die weiter in Alfter eingezogenen Erkundigungen hätten ihn so natürlich auf den Verdacht gebracht, daß Fasbender aus Gewinnsucht wohl auch seinen Bruder möge ermordet haben. Zugleich übergab der Anzeigende einen Bericht des Beigeordneten zu Alfter, wonach an diesem Orte schon früher eine ähnliche Vermuthung im Umlauf gewesen, mit dem Bemerken, daß, wenn die Vermuthung gegründet sey, der Körper des Ermordeten im Umfange der Fasbenderschen Gebäulichkeiten begraben liegen müsse.

Auf diese Anzeige wurde eine Nachgrabung in dem von der Ehefrau Fasbenders noch bewohnten Hause desselben zu Alfter vorgenommen. Da sich in einem unter dem Fußboden der Wohnstube befindlichen Kartoffelloch und auf dem Hofraum nichts Verdächtiges auffinden ließ, so schritt man zur Aufgrabung eines kleinen Stalles und fand an der Hinterwand desselben, nachdem man anderthalb Fuß tief gegraben hatte, in der fetten, feuchten Erde, die hier lockerer wurde, wirklich ein ziemlich vollständiges Menschengerippe, welches, hiernächst vom Kreisphysicus und Kreiswundarzt zusammengelegt, eine Länge von fünf Fuß fünf Zoll rheinisch darstellte. Ein Theil der aufgetrockneten Kopfhaut war mit dunkelbraunen, anderthalb und zwei Zoll langen Haaren dicht besetzt. Der Schädel trug keine Spur der Verletzung an sich, die Knochen desselben waren stark und fest. Am Ober- und Unterkiefer fanden sich 32 völlig gesunde unabgenutzte Zähne. Nach Durchsägung des Schädels zeigten sich die Gehirnhäute durch Fäulniß zerstört, das Gehirn selbst in eine weißröthliche, fast schmierige Masse verwandelt. Die gerichtlichen Aerzte erkannten das Gerippe für das eines völlig erwachsenen Mannes in jugendlichem Alter.

Nach Aussage der Brüder des Sylvester Siedle, Bartholomäus Siedle zu Güntenbach und Matthäus Siedle zu Gent, hatte ihr verschwundener Bruder Sylvester (am 20. October 1804 geboren) eine Länge von fünf Fuß und drei bis vier Zoll (im Jahre 1823 fünf Schuh drei Zoll und einen Strich Badisch Maaß), dunkelbraune Haare und vollständige gesunde Zähne, von denen zwei Vorderzähne der oberen Kinnlade etwas vorstanden. Dem Mathäus Siedle wurde der in Fasbenders Stall gefundene Schädel vorgezeigt, und er erklärte dem Untersuchungs-

richter: nach dem Stand der Zähne glaube er, daß es der Schädel seines Bruders sey.

Mehrere unvernommene Einwohner von Alfter erinnerten sich genau, daß Johann Fasbender im Frühjahr 1827 wirklich einen Gesellen, Namens Sylvester, gehabt habe. Der Ackerer Wilhelm Weiler sagte: Es war ein junger Mensch von mittlerer Größe, und wenn er lachte, hielt er schnell die Hand vor den Mund, weil er sich seiner sehr hervorstehenden Zähne zu schämen schien. Nicht nur dieser Zeuge, auch der Schmidt Peter Niesen, und dessen Tochter, Sybille, versicherten, daß der Gesell Sylvester sehr gut mit Kleidern versehen gewesen sey. Nach eidlicher Aussage des Peter Niesen und seiner Tochter hatte Fasbender mit Sylvester mehrmals, und noch in der Charwoche des Jahres 1827, in Niesens Hause gearbeitet: „Fasbender" (sagt Peter Niesen) „sprach mehrmals von den schönen Kleidern dieses Menschen, und namentlich von Suwarow-Stiefeln, dergleichen er sich auch machen lassen wolle." Und die Sybille Niesen versicherte gar: „Fasbender erzählte, sein Geselle (der eben nicht dabei war) habe so schöne Hemden, zwei Röcke und Suwarow-Stiefeln in seinem Ranzen; es sey wohl der Mühe werth, demselben den Hals zuzudrücken, dann kriege man doch noch etwas."

Am Ostermontage 1827 (es war der 26. April) war Sylvester zum letzten Mal in Alfter gesehen worden, wie drei Zeugen, der Ackerer Wilhelm Weiler, der Ackerer Joseph Rick und Anne Marie Bauch, sich genau zu erinnern versichern. Die Aussage der beiden letzten Zeugen ist besonders merkwürdig. Joseph Rick sagte: Am Ostermontag, Nachmittags vielleicht zwei Uhr, sey Sylvester mit einem Bündelchen an des Zeugen Hofthor vorbeigekommen und habe gesagt, er gehe weg. Um vier Uhr sey derselbe aber mit seinem Bündelchen wieder zurückgekommen, habe da mit der Anne Marie Bauch gesprochen, und nachher sey auch Fasbender bei dem Zeugen vorbeigekommen. Auf des Zeugen Frage: ob er den Gesellen wieder habe? habe Fasbender geantwortet: ja, er soll mir noch etwas helfen arbeiten, daß ich die Arbeit aus dem Wege kriege. Die Anne Marie Bauch aber sagte eidlich aus: Am Ostermontag war es zwei Jahr, als Nachmittags, ungefähr um vier Uhr, der Gesell des Fasbender, Namens Sylvester, auf der Straße an Joseph Rick's Hause, wo ich auf einem Pfluge saß, bei mir vorüberging und sagte: Adieu Mädchen! Er hatte ein mittelmäßiges Bündel in einem rothen Tuche am Stock über der Schulter hängen. Viel-

leicht eine Viertelstunde nachher kam der Mensch wieder zurück und setzte sich aus Scherz mir auf den Schooß. Ich fragte ihn: Sylvester, seyd ihr wiedergekommen? worauf er antwortete: mein Meister hat mir gesagt, ich solle nicht gegen die Nacht fortgehen, sondern warten bis Morgen, dann sähe ich, wo ich hinkäme. Nach dieser Rede ging er in Fasbenders Haus.

Die früher genannte Zeugin Sybille Niesen hatte nun freilich von einem Ranzen gesprochen, worin, nach Fasbenders Erzählung, Sylvester seine Sachen habe, und Sylvesters Bruder, Matthäus Siedle, hatte ausgesagt: „Seine Sachen trug er (Sylvester) von Gent aus in einem alten schwarzledernen Felleisen," was denn jetzt mit dem Bündel in einem rothen Tuche nicht recht zu stimmen schien. Wie dem nun seyn mochte, die Anne Marie Bauch versicherte weiter: „des andern Morgens zwischen sechs und sieben Uhr ging ich Wasser holen und fand den Fasbender an seinem Hofthor stehen; er sah bleich und garstig aus, und sagte zu mir: „jetzt ist mein Knecht fort, als wenn ihn der Teufel fortgeschleudert hätte." Und diese Erzählung der Zeugin Bauch erhielt durch die übereinstimmende Aussage noch dreier Zeugen, des Peter Niesen, Wilhelm Weiler und Joseph Rick, eine gute Bestätigung; des andern Morgens, am Osterdienstage (sagten alle drei) sey die Gemeinde bei einer Arbeit vor dem Dorfe versammelt und Johann Fasbender in einem trunkenen Zustande dabei gewesen und habe erzählt: gestern Abend habe er seinen Gesellen zurückgebracht und jetzt habe der Teufel ihn doch geholt, oder: diesen Morgen wäre er doch weg, als wenn der Teufel ihn weggeschleudert hätte."

Das bisher Erzählte war Alles, was der Untersuchungsrichter mit den Hülfsbeamten der gerichtlichen Polizei über den Gesellen Fasbenders, Namens Sylvester, von den Einwohnern zu Alfter noch erfahren konnte. Der dasige Beigeordnete des Bürgermeisters, Johann Adam Bendemacher, erinnerte sich wohl noch aus jener Zeit eines solchen Gesellen des Fasbender, der aus dem Oberlande her gewesen sey, dem er auch vor seinem Abgehen den Paß oder das Wanderbuch noch unterschrieben habe, hatte aber den Namen desselben vergessen.

Nach Anzeige des Friedensrichters, welcher die Nachgrabungen in den Fasbenderschen Gebäulichkeiten geleitet, hatte die Ehefrau des Fasbender, Gertrud, geborne Eich, 29 Jahr alt, jenem Beamten zuerst Winke gegeben, in dem Stalle nachzugraben, in welchem nachher das Gerippe gefunden wurde. Dieser Umstand

veranlaßte den Untersuchungsrichter, die Ehefrau Fasbender zur Vernehmung vorzufordern. Sie erklärte: Vor einigen Jahren hatten wir einen Gesellen, der, wie ich glaube, Sylvester hieß, und nur einige Wochen bei uns war. Eines Abends mußte ich meinem Manne Branntwein holen und er nöthigte mich gewissermaßen so lange zu trinken, bis ich völlig betrunken war. Mein Mann und ich schliefen in der Stube rechts, der Gesell in der Stube links (zwischen beiden Stuben liegt die Küche, die kaum fünf Schritte breit ist). Unser Gesell war, als ich den Branntwein holte, bereits schlafen gegangen. So viel ich merkte, hatte mein Mann demselben mehr an Lohn versprochen, als er ihm halten konnte. Ich kann mich durchaus nicht mehr besinnen, was ich des andern Morgens betrieben habe, glaube aber, daß ich zu meinem Bruder nach Cöln gegangen bin. Seit jener Zeit habe ich den Gesellen nicht mehr gesehen, es fiel mir aber auf, daß noch manches von seinen Sachen in unserm Hause war, z. B. ein blecherner Löffel und eine Gabel. Ich fragte also einmal meinen Mann, wo der Geselle geblieben sey? und er sagte: „wo der Baum fällt, da liegt er." Diese Worte fielen mir auf, und ich fragte: was soll das heißen? worauf er bemerkte: „ach, ich habe ihn begraben." Mein Mann bemerkte auch einmal auf eine eigene Art: „der Mensch sey ein Calviner." Auch sah ich meinen Mann einmal in dem Ställchen arbeiten, wo die Leiche ist gefunden worden, und als ich nun fragte, was er da mache? sagte er: „er mache sich ein Scheunentennchen." Ob ihr Mann (setzte sie auf Befragen hinzu) mit dem Gesellen Streit gehabt habe, wisse sie nicht, vermuthe es aber, und zwar des Lohns wegen.

Der Untersuchungsrichter kündigte der Ehefrau Fasbender an, daß er bei dem Verdachte, den das Unzusammenhängende und Unwahrscheinliche ihrer Angaben wider sie selbst errege, sie in Verwahrung nehmen müsse, und ließ sie deshalb nach dem Gefängniß abführen. Kaum einige Schritte hinausgeführt, ließ sie sich zurückbringen und erklärte dem Untersuchungsrichter, sie wolle sich besser besinnen. Sie ließ sich vor einem Tische auf ihre Kniee nieder, nahm ihren Rosenkranz, schlug die Hände zusammen und schien zu beten. Nachdem sie mehrere Minuten gebetet hatte, stand sie auf und erklärte: „Daß mein Mann den Gesellen umgebracht hat, ist wahr; aber daß ich von ihm betrunken gemacht worden, ist auch wahr, und es fällt mir ein, daß mein Mann mir nachher gedroht hat: wenn ich was sagte, ginge es

mir wie dem Gesellen. Ich habe dieses auch dem Pastor in Lessenich heute Morgen noch gesagt, und dieser sagte: sie sollten mich doch nicht so behandeln, daß ich meine Sinne verlöre, und sie hätten ja nun Schein (Anzeigen) genug." *) Auf die Frage nach den nähern Umständen der That, fuhr die Ehefrau Fasbender fort: „Wie mein Mann es gethan hat, weiß ich nicht; aber er hat es mir gesagt, und ob ich ihm habe müssen helfen, das kann ich auch nicht sagen; meines Lebens war ich bei ihm nicht versichert." Auf alle weitern Fragen wiederholte die Ehefrau Fasbender ihre früheren höchst unbestimmten Antworten, und wurde deshalb (auf ihre Bitte vorläufig nur in das Zimmer des Aufwärters) abgeführt. Nach Kurzem ließ sie sich wieder anmelden und erklärte: „Ich habe mich nun darauf besonnen, daß in der Nacht, da mein Mann mich betrunken machte, er aus unserer Stube in die des Gesellen ging, und als er noch nicht lange drüben war, rief er: ich solle die Lampe bringen. Bald kam er aus der Stube des Gesellen und sagte: ich solle mich legen, und wenn ich davon spräche, ginge es mir wie dem Gesellen. Ich legte mich, mein Mann aber ist die ganze Nacht nicht schlafen gegangen. Des Morgens hat er mich angerufen, aber ich weiß nicht mehr sicher, wo ich hingegangen bin, ich glaube nach Cöln."

In einem spätern Verhör wiederholte die Ehefrau Fasbender im Ganzen dasselbe mit dem Zusatz: Nachdem ihr Mann in die Stube des Gesellen gegangen, habe sie ein starkes Getümmel gehört, wodurch sie in großen Schreck gerathen, so daß ihr auch das Licht, als ihr Mann darnach gerufen, ausgegangen sey. Blut habe sie nachher nicht bemerkt; aber während ihrer Abwesenheit habe ihr Mann das Bett des Gesellen aus dessen Stube herausgethan und des Abends nach der That gesagt: „Nun kommt mir keiner mehr darein."

Der Untersuchungsrichter begab sich nun nach Alfter, und nahm dort von den Sachen der Ehefrau Fasbender:

eine Zuleggabel mit Hornstiel, ein Hämmerchen und eine

*) Dieser Pastor sagt später: Nach der gerichtlichen Ausgrabung des todten Körpers in der Fasbenderschen Wohnung sey die Ehefrau Fasbender eines Tages zu ihm gekommen und habe ihn gefragt, ob sie wohl beichtweise und unter der nämlichen Verschwiegenheit ihm etwas vortragen und seinen Rath haben könne. Er habe ihr denselben gegeben und sie entlassen.

große Schneiderscheere, auf welcher die Worte „Sylvester Siedle" standen,

mit einigen andern ihm verdächtig scheinenden Kleinigkeiten in Beschlag.

Ohne von dieser Beschlagnahme unterrichtet zu seyn, sagte Sylvester Siedle's Bruder, Bartholomäus Siedle zu Güntenbach, eidlich aus, daß sein Bruder Sylvester unter anderem auch eine gewöhnliche Schneiderscheere auf die Wanderschaft mitgenommen, auf welcher sein ganzer Name eingedätzt gewesen sey. Dem Matthäus Siedle von Gent aber wurden die in Beschlag genommenen Gegenstände selbst vorgelegt, und er erkannte daran die Zuleggabel und das Hämmerchen mit Gewißheit als das frühere Eigenthum seines Bruders Sylvester an.

Die Ehefrau Fasbender hatte in ihrem zweiten Verhör angegeben, daß bei den Kleidern ihres Mannes, die sie nach seiner Verurtheilung wegen Ermordung Peter Wilhelm Halft's in Cöln verkauft habe, auch ein blauer Rock und ein grüner Ueberrock gewesen, die dem Gesellen Sylvester zugehört hatten. Und hiermit stimmte nachher die Angabe des Matthäus Siedle, der seinen Bruder Sylvester noch zu Ende Februars bei sich gesehen, wohl überein. Von seinen Kleidern (sagte er) besinne ich mich noch auf einen langen, grünen, nicht mehr neuen, und auf einen blauen Ueberrock. Dagegen glaubte dieser Zeuge, daß sein Bruder Sylvester nur Schuhe, aber keine Stiefeln gehabt habe, obwohl die oben angeführten Zeugen, Peter Riesen und dessen Tochter, von Suwarow-Stiefeln gesprochen, auch die Ehefrau Fasbender dem Untersuchungsrichter selbst erzählt hatte, daß um die Zeit ihr Mann ein Paar Stiefeln, welche er gekauft zu haben, ihr gesagt habe, ihr gegeben, und daß sie diese Stiefeln einem Schuhmacher (der bei seiner Vernehmung dies bestätigte) für Anfertigung eines Paars neuer Schuhe überlassen habe.

Ueber zwei Puncte war von der Ehefrau Fasbender keine bestimmte Erklärung zu erlangen; sie wollte weder der Jahreszeit, um welche der Sylvester von ihrem Manne umgebracht worden, sich erinnern, noch von dem Umstande, daß Sylvester damals habe wandern wollen, etwas wissen.

Wir kommen endlich zu den Erklärungen des Johann Fasbender selbst, der — im Zuchthaus zu Werden befindlich — auf Requisition des Bonnschen Untersuchungsrichters von der Gerichts-Commission zu Werden anfangs blos allgemein über den von seinen Verwandten seit April 1827 vermißten Sylvester Siedle

befragt wurde. Johann Fasbender erklärte: den Namen wisse er nicht; er habe gar viele Gesellen nach einander gehabt. Vom Herbste 1826 bis zum ersten Ostertag 1827 sey einer aus dem Schwarzwalde, aus dem Holländischen über Aachen kommend, bei ihm gewesen, der am zweiten Ostertage seine Wanderung auf Coblenz fortgesetzt habe. Bei Abreise des Gesellen am zweiten Ostertage sey er nicht zugegen gewesen, weil er mit andern Gemeindegliedern auf den Landwegen zu arbeiten gehabt habe. Morgens um sechs Uhr habe er noch mit dem Gesellen einen Schnaps getrunken und dann seiner Frau aufgetragen, mit dem Gesellen zum Beigeordneten des Bürgermeisters zu gehen, um daselbst das Wanderbuch unterschreiben zu lassen.

Auf Befragen setzte Fasbender hinzu: der fremde Geselle habe alle seine Sachen mitgenommen und nichts da gelassen, als nur eine ihm gehörige Scheere, die derselbe gegen seine, Fasbenders, Scheere umgetauscht, und bei diesem Tausch noch achtzehn Stüber herausbekommen habe.

Vier Tage nach diesem Verhör ließ Fasbender von freien Stücken sich wieder bei der Gerichts-Commission zum Verhör anmelden und erklärte dann: durch den Bruder eines andern Züchtlings sey die Nachricht gekommen, daß in Bonn seine Ehefrau eingezogen worden sey, weil man in seinem Stalle eine menschliche Leiche gefunden. Seine Frau könne darüber keine Aufklärung geben, und er bitte daher dringend, ihn vor den gehörigen Untersuchungsrichter führen zu lassen. Vorläufig bemerke er: Vor fünf Jahren habe sein Gesell Peter, von Reisdorf, in Verstandesschwäche und aus Scham, weil seine Schwester eines Diebstahls halber arretirt worden, sich erhenkt. Auf Befehl des Beigeordneten habe er nun die Leiche des Erhenkten mit einem Schuhmacher Nachts zwölf Uhr auf dem Kirchhof begraben. Des andern Tages aber habe der Pastor Reger ihn rufen lassen, und alles Ernstes angewiesen, die Leiche des Selbstmörders wieder auszugraben, und an einem nicht geweihten Ort zu beerdigen, unter der Androhung, wenn er's nicht sofort thue, ihn gerichtlich zu verfolgen. Aus Furcht vor dieser Drohung habe er mit dem gedachten Schuhmacher verabredet, daß er allein die Leiche Nachts wieder ausgraben und in einem Gemeindegrunde, im sogenannten Wasserlande, verscharren solle, für welche Bemühung er dem Schuhmacher einen Ueberrock schenken und beim Ausgraben auf den Kirchhof habe hinbringen wollen. Da er, Fasbender, nachher aber keine Lust gehabt habe, dies Versprechen zu erfüllen, so habe

der Schuhmacher ihm die Leiche in's Haus gebracht und in den Stall geworfen, woselbst denn er, Fasbender, ohne Wissen seiner Frau, sie sogleich verscharrt habe. Des andern Tages habe der Schuhmacher unter Annahme von Fasbenders Namen, die Leiche an die Anatomie zu Bonn für vier Thaler verkauft, so daß er, Fasbender, ganz überrascht gewesen, als darauf Leute von Bonn in sein Haus gekommen seyen, die Leiche abzuholen, die er jedoch nicht habe verabfolgen lassen.

Richtig war nun allerdings, daß im März 1824 Fasbenders damaliger Gesell, Peter Zündorf, von Reisdorf, auf Fasbenders Speicher erhenkt gefunden und als Selbstmörder angesehen worden war, obgleich später im Jahre 1827 bei der Untersuchung wegen Ermordung des Gesellen Peter Wilhelm Halft der Verdacht entstand, daß Zündorf doch wohl nicht sich selbst erhenkt, sondern Johann Fasbender auch ihn vielleicht erwürgt haben möge.

Auch bestätigte sich, daß die Leiche des Peter Zündorf wirklich von Fasbender, von dem jetzt verstorbenen Schuhmacher Mathäus Niederstein und von dem Knecht Gerhard Brauer, in einem von alten Weidenholzbrettern zusammengenagelten Kasten eines Nachts auf dem Kirchhofe begraben worden war, nach Versicherung des Bürgermeister-Beigeordneten Bendemacher, und des noch lebenden Zeugen Breuer aber, an einer Stelle, wo seit Menschengedenken Niemand begraben worden, wo vielmehr früher ein Beinhaus gestanden hatte, und nach dessen Abbruch im Jahre 1791 die darin gesammelten Knochen in die Erde vergraben worden waren. Nach der Aeußerung des gedachten Beigeordneten war diese Stelle gar nicht geweiht, oder wurde wenigstens nicht für geweiht gehalten, und der Pastor Reger versicherte eidlich: von einer wegen dieser Beerdigung des Zündorf dem Fasbender angeblich ertheilten Weisung wisse er durchaus nichts, auch nichts davon, daß die Leiche nachher wieder ausgegraben seyn solle; er würde die Beerdigung eines Leichnams in ähnlichen Fällen auf dem gewöhnlichen Gottesacker niemals verweigern, wenn man nur nicht seine amtliche Mitwirkung dazu begehre.

Ferner versicherte die Wittwe des Schuhmachers Niederstein eidlich: daß sie wohl noch wisse, wie Fasbender eines Nachts ihren Mann geholt habe, um den Peter Zündorf begraben zu helfen, was er denn auch gethan, und von Fasbender dafür eine Hose, eine Weste und ein Kamisol bekommen habe. Aber von

dem angeblichen Wiederausgraben wisse sie nichts, davon habe ihr Mann ihr nie etwas gesagt, und sie besinne sich noch wohl, daß ihr Mann in den folgenden Nächten gar nicht aus seinem Hause abwesend gewesen sey.

Und obwohl das letzte Rekrutenmaß des ihm Juli 1799 gebornen Peter Zündorf in den Jahren 1820 und 1821 fünf Zoll und einen Strich gewesen, und hiernach von dem Maaße des in Fasbenders Stall gefundenen nachher zusammengelegten Gerippes vielleicht wenig differirte, so waren doch die Haupthaare dieses Gerippes dunkelbraun, wogegen, nach Versicherung des Beigeordneten Bendemacher, Peter Zündorf blondes Haar, oder, wie dessen Oheim Jakob Zündorf sagt, Kopfhaare, die zwischen weiß und roth standen, gehabt hatte.

Die eigene Erzählung Johann Fasbenders, daß nach Zündorfs Beerdigung Jemand von Bonn gekommen sey, um die Leiche für die Anatomie zu holen, wurde auch von der Ehefrau Fasbender und von dem Beigeordneten Bendemacher als richtig bestätigt, von dem Letztern mit dem Zusatz, daß, da Zündorf bereits begraben gewesen, wenigstens seines Wissens der Bonnsche Herr die Leiche nicht bekommen habe.

Aber eben diese Erzählung Fasbenders mußte, falls man in der Knochengrube des Kirchhofs auch keine Spur mehr von der darin vergrabenen Leiche des Peter Zündorf finden mochte, leicht auf den Gedanken führen, daß dieser Umstand dann auch noch nicht Fasbenders Hauptangabe von Beerdigung der Leiche in seinem Stalle bestätige. Denn nach Fasbenders, aus der frühern Untersuchung bekannten Charakter, war wohl anzunehmen, daß er für einige Thaler sehr gern der Anatomie die Leiche überliefert hätte; er müßte denn zu fürchten gehabt haben, daß man bei Zergliederung der Leiche Spuren von Verletzungen finden könnte, von denen Sachverständige vielleicht erklärten, daß sie dem Verstorbenen nicht von eigener, sondern nur von fremder Hand beigebracht worden.

Doch die Knochengrube des Kirchhofs, worin Zündorfs Leiche begraben worden, enthielt wirklich außer den alten Knochen auch noch die Gebeinreste einer jüngern Leiche.

Der Untersuchungsrichter begab sich am 15. Juni 1829 an Ort und Stelle, und ließ die, wo Zündorf beerdigt worden, aufgraben. Es fanden sich Reste von Brettern; der Schreiner, der den Kasten für Zündorfs Leiche zusammengenagelt hatte, erklärte sie für Bretter von Weidenholz und an Stärke denen gleich, aus

welchen er jenen Kasten gemacht habe. Ferner fand der Untersuchungsrichter einen auf dem Bodenbrett mit dem Hinterkopfe liegenden noch ganzen Schädel, und mehrere Gebeine, die sich so deutlich von den alten zusammengeworfenen Knochen als frischer und jünger unterschieden, daß selbst die aufgrabenden Tagelöhner den Unterschied zuerst beobachteten.

Der zugezogene Kreisphysicus sammelte die frischeren Gebeine, deren Substanz durch Oel, Schleim und Gallerte noch in fester Verbindung standen, und sich dadurch von den älteren sicher unterschieden. Der Schädel hatte gegen die anderen Schädel eine auffallende Frische, seine Näthe fanden sich vollkommen ausgedrückt, und es waren noch deutliche Spuren der Stirnnath vorhanden. Während die feineren Knochen, die sich mit dem Schädel verbinden, als Sieb- und Keilbein, Muscheln der Nase ꝛc., an den übrigen Schädeln verdorben und zerstört waren, waren sie an dem einen noch völlig erhalten, und nach dem Gutachten des Kreisphysicus erfordert die Zerstörung dieser Knochen in unserm Klima zwölf Jahre. Der Kreisphysicus erklärte schließlich: Die zusammengefundenen frischeren Gebeine gehörten zu einer männlichen Leiche, und nach der ganzen Beschaffenheit der Gebeine sey anzunehmen, daß sie zu der vor fünf Jahren dahin begrabenen Leiche des Peter Zündorf gehörten.

In den mit Fasbender vorgenommenen Schlußverhör erklärte er die Aussagen der Zeugen und seiner mit in Untersuchung gezogenen Ehefrau, sofern solche ihn belasteten, für unwahr und blieb bei seiner frühern Erklärung, in der er die Wahrheit gesagt habe.

Nach dem Schlusse der Voruntersuchung wurde die Ehefrau Fasbender durch Rathskammerbeschluß des Landgerichts und durch Urtheil der Anklagekammer des Appellationshofes außer Verfolgung und wieder in Freiheit gesetzt, Johann Fasbender aber zur Anklage an den Assisenhof in Cöln verwiesen.

Auch vor dem Assisenhofe stellte Johann Fasbender die Ermordung des Sylvester Siedle gänzlich in Abrede. Nach vollendeter Untersuchung vor den Geschworenen des Assisenhofes wurde diesen die Frage gestellt:

> Ist der gegenwärtige Angeklagte, Johann Fasbender, schuldig, im Monat April 1827 den damals in seinen Diensten stehenden Schneidergesellen Sylvester Siedle mit Vorbedacht getödtet zu haben?

Die Geschworenen antworteten:

Ja, der Angeklagte ist schuldig

und demnach verurtheilte der Assisenhof ihn nach Art. 302 des Strafgesetzbuches wiederum zur Todesstrafe und zu den Prozeßkosten *).

Das Cassationsgesuch des Fasbender auch gegen diese Entscheidung wurde, wie sein erstes, verworfen, und es erfolgte Allerhöchsten Orts unterm 24. Januar 1831 die Bestätigung des ausgesprochenen Todesurtheils.

*) Der Defensor hatte die Behauptung aufgestellt, daß, da der Fasbender schon ein Mal zum Tode verurtheilt worden, er nicht noch ein Mal mit dieser höchsten Strafe belegt werden könne, und darauf angetragen, gegen ihn, außer der bereits an ihm im Vollziehen begriffenen, keine andere Strafe zu erkennen.

Literatur.

Blicke auf neue für die Criminalrechtspflege wichtige Werke.

Im verflossenen Jahre *) erschien bei Helm in Halberstadt:

Henning Brabant, Bürgerhauptmann der Stadt Braunschweig und seine Zeitgenossen. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Stadt- und Justizwesens im Anfange des siebzehnten Jahrhunderts. Von F. K. von Strombeck, Fürstl. Lippischen Geheimenrathe. XI. u. 156. S. 8.

„Diese Schrift" — sagt die Allgem. Literatur-Zeitung, April 1830. Nr. 64. — „ein neuer Beweis, wie der in der gelehrten

---

*) Nämlich 1829. Dies ist geschrieben im Sommer 1830. Ueberaus interessant erscheint übrigens nunmehr die Vergleichung des Benehmens der Braunschweiger im Anfange des 17ten, mit dem ihrer ehrenwerthen Nachkommen im Anfange des 19ten Jahrhunderts.

Was den hochverehrten Verfasser der hier angezeigten Schrift betrifft; so hat er übrigens auch in der neuesten Zeit es an dem Beweise nicht fehlen lassen, wie er gleichzeitig für das Geschäftsleben und in der Sphäre der Literatur, mit ausgezeichnetem Erfolg zu wirken verstehe. Seine Theilnahme an den Verhandlungen der Braunschweigischen Stände ist eben so allgemein bekannt, als seine wichtige Schrift: „Was ist Rechtens, wenn die oberste Staatsgewalt dem Zwecke des Staatsverbandes entgegenhandelt?" welche im November v. J. zuerst erschien und von welcher schon die dritte, mit Zusätzen vermehrte Auflage†) vor mir liegt.

D. H.

---

†) bei Fried. Vieweg VI. u. 72 S. gr. 8.

Welt sowohl, als im Geschäftsleben ausgezeichnete und hochverdiente Verfasser seine sparsamen Mußestunden auf eine so äußerst rühmliche Weise zu benutzen pflegt — enthält eine durchaus actenmäßige Schilderung eines blutigen Ereignisses, welches in der Geschichte der Stadt Braunschweig auf immer Epoche machen wird, nämlich des Verfahrens gegen den Bürgerhauptmann Henning Brabant und seine Genossen, und des an ihnen begangenen Justizmordes. Seine Schicksale, selbst zu romantischen Darstellungen benutzt, haben in seiner Vaterstadt stets die größte Theilnahme erregt, denn bald überzeugte man sich, vorzüglich aus den Schriften und Mittheilungen des hochsinnigen Herzogs Heinrich Julius von Braunschweig, daß er und seine Genossen unschuldig hingerichtet worden sind.

Nur Rehtmeyer, der Prediger in Braunschweig, den Geist seiner Vorgänger im Amte nicht verleugnend, beharrt in seiner Kirchengeschichte der Stadt Braunschweig dabei, den unglücklichen Bürgerhauptmann schuldig zu finden.

Auf die überzeugendste Weise thut dagegen der Verfasser, dem, außer sämmtlichen übrigen gedruckten und ungedruckten Quellen über jenes Ereigniß, auch die Originalacten, die Verschwörung Henning Brabant's betreffend, zu Gebote standen, dar, daß Brabant und seine Genossen als ein Opfer der Volkswuth, aufgeregt durch Aristokraten und Priester, gefallen sind, wiewohl er durch einen hochgebildeten Fürsten vertheidigt wurde. Wir erblicken in dieser meisterhaften Darstellung, wie ein Mann, begabt mit den schönsten Vorzügen des Geistes, mit Kenntnissen aller Art ausgestattet, mit dem besten Willen, im Gemeinwesen Gutes zu stiften, durch die Wahl unrechter Mittel dem äußersten Elend zu Theil und dem furchtbarsten Tode überliefert wird; wir sehen aus ihr die Folgen demokratischer Zügellosigkeit, aristokratischer Herrschsucht, und priesterlicher Anmaßung, und werden gewarnt, allen dreien nichts einzuräumen, zu einer Zeit, wo sie, unter dem Vorwande bürgerlicher Freiheit, gesetzmäßiger Ordnung und religiösen Sinnes, so gerne ihr Haupt emporheben möchten; wir überzeugen uns endlich aus derselben, daß höhere Bildung Menschlichkeit herbeigeführt, und daß wir in einem Zeitalter leben, welches die ritterlichen Zeiten vergangener Jahrhunderte nicht zurück zu wünschen braucht."

Was im Vorstehenden über die vortreffliche Darstellung in der zur Charakteristik ihrer Zeit höchst wichtigen Schrift gesagt ist, kann nur unbedingt unterschrieben werden, gewiß aber darf ich auf den Dank der Leser rechnen, wenn ich ihnen nachstehende

criminalistische Merkwürdigkeiten aus dem interessanten Büchlein mittheile: D. H.

Brabant's und seiner Genossen Tortur.

Wie Brabant gefoltert worden, ist in der ganzen Scheußlichkeit der Nachwelt überliefert. Thomas Depener, der Knecht des Nachrichters Peter, der die Peinigung selbst vorgenommen, hat den ganzen Vorgang zu Wolfenbüttel ausgesagt. Brabant wurde dreimal, und zwar jedesmal mehrere Stunden lang, auf die furchtbarste Art gepeinigt,*) doch schärfer, als alle Uebrigen, und sogar an seinem zerbrochenen Beine mit Schrauben auf das furchtbarste gequält. Auf der Leiter wurde sein Körper so ausgespannt, daß ein Arm aus dem Gelenke riß. „Es hatte der Rath zu Braunschweig auch kleine Keile von hartem Holze machen lassen, die sollte Meister Peter dem Brabant unter die Nägel an den Fingern schlagen, aber Meister Peter wollte es nicht thun. „Er müsse seine Seligkeit bedenken," sagte er." So sagen übereinstimmend mehrere Protocolle. Es war der Nachrichter also menschlicher, als die Richteherren, die unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Haverland sich bei der Tortur so in Wein übernahmen, daß sie sämmtlich, sammt dem Stadtvoigt, trunken wurden. Ein Schuster, Namens Hacke, aus dem Sacke, ein Deputirter des Raths, spottete über die spanischen Stiefel des Brabant mit der Aeußerung: „Obwohl Schuhmachermeister, könne er so schöne Stiefel nicht machen;" andere Scheußlichkeiten zu verschweigen. Endlich sagte Brabant: „Er wolle zu allem, was sie ihn fragten, Ja sagen, damit er nur von der Tortur abkomme." Jetzt war man zufrieden, und die Urgicht ward aufgesetzt, die Brabant Artikel für Artikel bejahete. Diese Urgicht wurde in ihrer ganzen Ausführlichkeit am siebenzehnten September von der Laube des Hagen-Rathhauses verlesen, und noch früher in ihren einzelnen Bestandtheilen, so wie solche erpresset waren. So schnell war man mit Allem fertig! Zwischen dem dritten und zehnten September wurden alle übrigen Hauptleute (einen, Namens Hogreve, ausgenommen) peinlich verhört, und dabei eben so scheußlich als Brabant behandelt. Als Zacharias Drösemann, ein Kämmerer, in den Rollen mit ausgerückten Armen hing, entfernten sich die Richteherren, um in einem obern Zimmer ein Nachtessen mit Confect und Wein zu sich zu nehmen. Er bat den Nachrichter „um die Wunden Jesu,"

---

*) Mit der Wippe, Spanischen Stiefeln rc.

ihn nur auf einen Augenblick hinunter zu lassen und die Fußschrauben nur ein wenig zu lüften; dieser betheuerte aber, er dürfe solches nicht eher thun, bis die Richteherren zurückgekommen und es befohlen haben würden. Wie diese aber, völlig trunken, nach einer Stunde zurückkehrten, war Drösemann schon in den Rollen hängend gestorben *)

Ihre Hinrichtung.

Endlich naheten die Tage der Hinrichtungen. Am 16. September wurde ein mannshohes Gerüst, oder, wie man damals sagte, „Pallast", aufgerichtet, und alle Vorkehrungen zu der Schlachterei des folgenden Tages getroffen.

Dieser begann, wie sich solches von selbst verstand, mit kirchlichen Handlungen, denn diese durften nun einmal bei ähnlichen Gelegenheiten nicht fehlen. Es mußte ja die Klerisey ihren Triumph feiern. Der Magister Johann Wagener, Pastor zu St. Catharinen, hielt daher eine Predigt, „die sich sehr auf diesen Fall schickte." Er redete nämlich über die Geschichte von der Steinigung Achans, und zeigte 1) wie eine christliche Obrigkeit sich gegen öffentliche Verbrecher und Uebelthäter verhalten solle; 2) wie gottselige Christen solchen Strafen zusehen und sie christlich zu Gemüth führen sollen.

---

*) Mit diesen aus einer handschriftlichen Aufzeichnung genommenen Thatsachen stimmen im Wesentlichen die gedruckten Depositionen des Arztes, der die Gepeinigten besuchte, und des Nachrichters, welcher die Peinigung vorgenommen, überein. Der Erste, der Dr. med. Antonius Manchau, sagte zu Wolfenbüttel eidlich aus: „Drösemann wäre so sehr gepeinigt, daß er dafür halte, er sey daran gestorben." Doch sagt er nicht ausdrücklich, daß er während der Tortur verschieden sey. Thomas Degener, der Nachrichter, äußert sich wörtlich auf folgende Weise: „Die Deputirten hätten Wein und Bier gehabt, und bisweilen ihnen, den Nachrichtern, auch zu trinken gegeben, und wenn das peinliche Verhör geschehen, wären sie nach dem neuen Keller gegangen und hätten daselbst (sowohl die Rathspersonen, als Zeuge und seine Gesellen) gegessen und getrunken. Sie hätten Drösemann, der im Peinigen gestorben, eine Stunde hängen lassen, und wären die wegen des Raths immittelst hinauf in die Stube gegangen; ihn, Zeugen, hätten sie aber bei Drösemann, also hängend, sitzen lassen. Und obwohl derselbe gebeten, Zeuge möge ihn loslassen, hätte er doch solches nicht thun dürfen, bis die Rathsverordneten von der Stube wieder gekommen." Das Mildeste, was man annehmen kann, ist also, daß Drösemann, während des Hängens in den Rollen, in Ohnmacht sank, und erst nach der Tortur verschieden sey. S. Braunschw. historische Händel, III. 2. S. 2314 u. 2319.

Nach Beendigung des Prologs begann das Trauerspiel selbst. Dem Bürger Autor Eimker ward zuerst der Kopf abgeschlagen. Nun ward Brabant im bedauernswürdigsten Zustande, nachdem er zuvörderst die Urgicht nach allen Artikeln noch einmal hatte bejahen müssen, halb entkleidet auf einen Stuhl gesetzt, der in der Mitte des Gerüstes stand, und festgebunden. „Das muß ich dulden, weil ich für meine Mitbürger sprach," sagte hier Brabant. — Zuerst wurden ihm die zwei Finger, mit denen er den Bürgereid geschworen hatte, abgehauen. Nun wurden ihm viermal mit einer glühenden Zange zuerst aus den Armen, dann aus der Brust große Stücke Fleisch gerissen. Seit Beendigung der Urgicht war er in Ohnmacht versunken; jetzt erwachte er, schaute auf seine zerrissene Brust und sagte mit vernehmlicher Stimme: „Dies heißt, streite für dein Vaterland."

Von nun an blieb er heiter, und sang mit schwacher, aber vernehmlicher Stimme den letzten Vers aus dem Gesange: „Nun bitten wir den heiligen Geist" ꝛc. „Du höchster Tröster in aller Noth" ꝛc. Während dieses ward er, ganz entkleidet, auf einen Schlachtetisch gelegt und festgebunden. Der erste Schnitt des Meisters Peter war eine scheußliche unnennbare Verstümmlung, vor welcher die Menschheit schaudert, die aber bei Menschen-Schlächterei henkerkunstmäßig dazu gehörte. — Er sank in Ohnmacht. — Wie er aus dieser erwachte, wandte er sich an die Priester mit den Worten: „Nun ihr Herren, betet ihr nur, denn mir vergeht es." Selbst den Priestern entstürzten jetzt Thränen.

In großer Ohnmacht wurde er wieder stille. Es wurde ihm Kraftwasser vorgehalten, denn er sollte den Kelch des Leidens ganz trinken. Als aber der Scharfrichter ihm das Messer an den Brustknochen setzte und auf dieses „langsam" mit einem hölzernen Hammer schlug, da erwachte er zum letzten Male und rief „laut über seine Unschuld." Jetzt wurde ihm der Leib aufgeritzt, und noch lebte er; dann wurden die Eingeweide herausgezogen und mit dem Herze ihm in's Gesicht geschlagen. *) Die Aufzeichnungen sagen ausdrücklich: er sey erst dann in seinem Gebete still geworden und sey selig entschlafen, als ihm das Herz

*) Wer gedächte nicht hiebei der Worte des Dichters:
— — der schrecklichste der Schrecken
Das ist der Mensch in seinem Wahn!
D. H.

Herz ausgerissen. — Die Eingeweide wurden mit dem für aufrührerisch erachteten Schriften verbrannt.

Das Todtengericht.

So endete die Schlachterei des 17. Septembers.

Der 18. bot das Schauspiel eines Todtengerichts dar. Herrmann Böhme, welcher bei der Erstürmung von Bierschwalens Gasthause erschossen worden, ward aus seinem Grabe hervorgezogen, als Leiche, im Sarge liegend, vor Gericht gestellt und des Stadtverraths angeklagt. Als überführt, wurde er zum Rade verurtheilt und auch wirklich auf's Rad geflochten. So mußte der Mord des Böhme*) gerechtfertigt werden.

*) Er war im ersten Tumult ganz unschuldigerweise erschossen worden, da er sich zufällig in einem Bierhause befand, wo Brabant anwesend war.

Nachträgliches in Bezug auf frühere Mittheilungen.

Die Angelegenheit des Herzoglich Braunschweigschen Ober-Jägermeisters Freiherrn **von Sierstorpff** betreffend.*)

Eine unter dem Titel:

Die Rechtssache des der verletzten Ehrerbietung gegen Seine Durchlaucht den Herzog Carl zu Braunschweig-Lüneburg beschuldigten Freiherrn von Sierstorpff, Herzogl. Braunschweigischen Ober-Jägermeisters, Großkreuzes des Königl. Hannöverschen Guelphen-Ordens. Als Beitrag zur Geschichte der Braunschweigischen Landes- und Deutschen Bundes-Justiz, in einer Reihe von Actenstücken mit Anmerkungen herausgegeben von Dr. Georg Bruns zu Wolfenbüttel.**) Braunschweig, Verlag von Friedrich Vieweg. 1830. VIII und 123 S. gr. 8.

in den letzten Tagen des vorigen Jahres erschienene Druckschrift

---

*) S. diese Annalen Heft 16. S. 318—361. und S. 451.

**) Das Vorwort des Herausgebers (des wackern Rechtsbeistandes des Herrn rc. rc. von Sierstorpff) ist in mehrfacher Beziehung so bedeutend für diese Zeit, daß ich es wörtlich mit aufnehmen zu müssen glaube. Es lautet:

„Das ewige Rechtsgesetz der Vernunft läßt seine Herrschaft im Staatsvereine um so vollkommener walten, je mehr die höchste Gewalt

theilt das Ende des merkwürdigen Rechtshandels mit, auf welchen ich die Aufmerksamkeit meiner Leser a. a. O. gerichtet habe, demnächst aber auch mehrere im Verlaufe des Verfahrens entstandene Actenstücke, die in der Geschichte deutscher Rechtspflege so einzig dastehen, daß es der Mühe werth scheint, sie auf jede Weise als Belege für das

discite justitiam moniti ac non temnere divos

der Vergessenheit zu entziehen.

---

nicht nur ihre Rechte, sondern auch ihre Pflichten demselben unterordnet. Das monarchische Oberhaupt ist der Schwerpunct des Staatslebens, dessen Einheit alle Zweige der Gesammtkraft, wie der Pulsschlag den menschlichen Körper, belebt; die Monarchie ist die Sonne der bürgerlichen Weltordnung, von welcher die öffentliche Wohlfahrt Wachsthum und Gedeihen empfängt. Wie die Sonne des Weltgebäudes ihre ewige Bahn dem Gesetze der Natur gemäß verfolgt, so weiche jene nicht von der Bahn der Gerechtigkeit, als der Grundbedingung ihres Wirkens und der einzigen Tugend, die zugleich alle übrigen in sich vereint. Der Glanz und die Festigkeit des Throns beruhet auf den körperlichen und geistigen Kräften der regierten Masse, und unzertrennlich ist die dauernde wirkliche Herrschermacht von den moralischen Triebfedern des Volks. Ehrfurcht erregt die Macht, überzeugt sie, indem sie gebietet. Stolz wird Jeder dann gehorchen, und nur sich selbst zu dienen glauben, weil ihm das Rechte nur befohlen wird. Wie sonst vor der Gewalt die Furcht sich flüchtet, so begegnet nun der Macht Vertrauen. Jede Störung des Gleichgewichts hingegen zwischen den Befehlen der vollziehenden Staatsgewalt und der äußeren Freiheit der Staatsgenossen vermindert die Kraft der öffentlichen Macht. Darum lehrte schon Plato: Wenn die Mächtigen noch mehr als die Schwachen sich durch Gesetze binden lassen, dann ist alles Heil und Wohl in dem Staate, und er ist gerettet von allem Uebel. Und noch jetzt sehen wir diese Lehre lebendig wirken in den durch ein gemeinsames Band umschlungenen Staaten Deutschlands. Nicht genug, daß der Deutsche nach Gesetzen beherrscht wird, welche seine Freiheit und Rechtssicherheit durch eine wohlgeordnete selbstständige und unabhängige Rechtspflege beschützen, eine noch höhere Gewähr verleihet ihm das erhabene, unter unabhängigen Machthabern einzig in der Geschichte dastehende Bündniß, daß auch die Gesammtheit zum Rechtsschutze einzelner Unterthanen der Bundesglieder in Nothfällen berufen sein wolle. Ein Nothfall dieser Art hat sich ereignet, aus menschlicher Verirrung hervorgegangen. Der Bedrängte rief um Hülfe, und ihm wurde geholfen durch den erlauchten Bund der deutschen Fürsten, deren ihre Völker beglückende Weisheit das Recht und die Wahrheit offen bekennt, die dem Reiche der Gerechtigkeit keine Grenzen setzen, und darin die Schutzwehr der öffentlichen Ordnung in allen Gauen Deutschlands einmüthig verkünden!

Zur Kunde der unentstellten Wahrheit für die Zeitgenossen, und zum Gedächtnisse eines Sieges, den die Gerechtigkeit feiert, werden diese Blätter auf den Altar des Vaterlandes hiemit niedergelegt.

Wolfenbüttel, im October 1830.

Hieher gehört zuerst die Registratur vom 9. Januar 1830 (No. 28. der Brunsschen Schrift.)

Man wird sich aus der früheren Mittheilung in diesen Annalen erinnern, daß am 4. Januar 1830 das Landesgericht zu Wolfenbüttel erkannt hatte:

> daß zur Zeit zwar die von dem Freiherrn von Sierstorpff gebetene Untersuchung nicht Statt finde, jedoch dessen Rückkehr und Aufenthalte in den hiesigen Herzogl. Landen ein rechtliches Hinderniß nicht entgegen stehe.

„Dieses richterliche Erkenntniß" — heißt es in der Vorstellung des Herrn ꝛc. ꝛc. von Sierstorpff an die hohe Deutsche Bundesversammlung, welche S. 318 ff. des 16. Hefts dieser Annalen abgedruckt ist, und, wie in der Brunsschen Schrift bemerkt wird, von einem der ausgezeichnetsten deutschen Publicisten, dem (Königl. Preußischen) Geheimen Staatsrath Dr. Johann Ludwig Klüber zu Frankfurt a. M. herrührt — hat ein Schicksal erfahren, welches in den Annalen der Rechtspflege vielleicht ohne Beispiel ist.

Kaum war, am 6. Januar, auch dem Herzogl. Staats-Ministerium das Landesgerichtliche Urtheil in gehöriger Form von dem Districtsgericht zugefertigt worden, als man von Herzoglicher Seite bei diesem eiligst sich bestrebte, dessen Publication an des ꝛc. ꝛc. von Sierstorpff Anwalt zu hintertreiben. Der Ministerial-Canzlei-Director Bitter erschien in Person bei dem Dirigenten des Gerichts, Justizrath Pini, und untersagte, kraft Allerhöchsten Auftrags, die Publication. Er kam zu spät; sie war geschehen. Hierauf ward der Gerichts-Registrator Sack, durch einen von dem genannten Bitter auf unmittelbaren Befehl Sr. Durchlaucht geschriebenen Brief, genöthigt, das von Wolfenbüttel erhaltene Original des Urtheils, nebst dem Publications-Protocoll, sofort an das Ministerium abzuliefern. *)

---

*) Die merkwürdige diesfällige Correspondenz (Brunssche Schrift No. 27.) besteht aus folgenden Actenstücken:

Sr. Wohlgeb.
dem Herrn Districtsgerichts-Registrator Sack
Citissime! gehorsamst.

Ew. Wohlgeb.
habe ich auf Allerhöchsten Befehl dienstergebenst zu ersuchen, mir sofort aus den betreffenden Acten das von Seiten des Herzogl. Landesgerichts in der von Sierstorpff'schen Untersuchungssache unterm 4. d. M.

Dabei bewendete es nicht. Am 9. Januar erscheint zu Wolfenbüttel, als Herzoglicher Immediat-Commissair, der Hof- und Justizrath Fricke, begleitet von dem Herzoglichen Cabinets-Secretair Henneberg. Er verlangt von dem Dirigenten des Landesgerichts alsbaldige Versammlung der sämmtlichen Mitglieder desselben, um einen von Sr. Herzogl. Durchlaucht erhaltenen Auftrag zu vollziehen.

Dem versammelten hochachtbaren und allenthalben hochgeachteten Landesgericht eröffnet derselbe, daß er einen unmittelbaren Befehl Sr. Durchlaucht zu vollziehen habe, zugleich nachdrücklich warnend vor irgend einer Remonstration dawider. Er legt vor und giebt zu lesen ein auf Allerhöchsten Befehl ausgefertigtes Ministerial-Rescript. Darin wird dem Landesgericht im Wesentlichen eröffnet: daß dessen Entscheidung in der Sierstorpff'schen Untersuchungssache hiermit cassirt werde; daß dem Gericht des Herzogs höchste Ungnade zu erkennen gegeben und

---

abgegebene und ohne allen weiteren Anstand publicirte Erkenntniß zur weiteren Allerhöchsten Verfügung zugehen zu lassen.

Hochachtungsvoll und

Braunschweig, gehorsamst
den 9. Jan. 1830. Bitter.
Morg. vor 8 Uhr
(eilig.)

Herrn Districtsgerichts-Registrator Sack
Wohlgeb.

Citissime! gehorsamst.

Falls Ew. Wohlgeb. mir das von Sr. Herzoglichen Durchlaucht verlangte Original-Erkenntniß nicht sofort br. m. ausliefern, wird Sie schwere Verantwortlichkeit treffen. Daß Ihnen deshalb nichts geschehen soll, wenn Sie dem Allerhöchsten Befehle nachkommen, dafür bürge ich.

Bitter.

In größter Eile! den 9. Jan.

Registrirt im Herzoglichen Districtsgerichte.
Braunschweig, den 11. Januar 1830.

J. U. S. gegen von Sierstorpff
erklärte der Hr. Registrator Sack auf Befragen, daß er in Folge vorstehenden Schreibens des Canzlei-Directors Bitter vom 9. d. M. das in dieser Sache anher erlassene Original-Rescript Herzogl. Landesgerichts vom 4. d. M. jenem übersandt habe.

Gelesen, genehmigt und unterschrieben
Sack.

in fidem
C. Topp, Act.

dasselbe vor ähnlichen Beginnen ernstlich gewarnt werde; daß Se. Durchlaucht fortan unmittelbare Berichte von dem Landesgerichte nicht mehr annehmen wollen, sondern dasselbe stets nur an das Staats-Ministerium zu berichten habe.

Dem Gericht vorgelesen, aber nicht zu lesen gegeben, wird von dem Commissair eine Herzogliche Erklärung, welche im Wesentlichen sagt: daß die erwähnte landesgerichtliche Entscheidung darum cassirt werde, weil der Herzog aus höchster Landes-Polizeigewalt in der Sierstorpff'schen Sache verfügt habe, *) und in solchem Fall dem Richter eine Einmischung nicht zukomme; daß die Entscheidung des Landesgerichts durch Zerreißung des Originals vor den Augen sämmtlicher Gerichtsmitglieder von dem hierzu ausdrücklich beauftragten Commissarius cassirt und vernichtet werden solle, u. s. w. — — Demzufolge zerreißt u. s. w. — — Ueber diesen Act ließ der Commissair durch den mitgebrachten Herzogl. Cabinets-Secretair ein Protocoll aufnehmen, welches sämmtliche Mitglieder des Gerichts unterschreiben mußten."

Dies Protocoll (Brunssche Schrift No. 28.) lautet nun wörtlich, wie folgt:

Registrirt in meiner, des mitunterschriebenen Hofraths von Praun Wohnung, Wolfenbüttel den 9. Jan. 1830.

Acto fand sich der Hof- und Justizrath Dr. jur. Fricke, nebst dem Staats-Canzlei-Secretair Henneberg aus Braunschweig, in der obbezeichneten Wohnung ein, und legte ersterer mir, dem Hofrath v. Praun, ein Commissorium des Herzogl. Staats-Ministerii vor, nach welchem er beauftragt war, das Herzogl. Landesgericht convociren zu lassen, um demselben Eröffnungen in der v. Sierstorpff'schen Untersuchungssache zu machen.

Nachdem nun sämmtliche Mitglieder des Herzogl. Landesgerichts zusammen berufen waren und sich eingefunden hatten, eröffnete der genannte Commissarius dem Collegio:

1) daß Se. Hochfürstl. Durchlaucht das vom Herzogl. Landesgerichte in der qu. Untersuchungssache am 4. d. M. an das Herzogl. Districtsgericht Braunschweig erlassene Rescript damit aus höchster Landesherrlicher Macht cassir-

*) S. die lahme diesfällige Ausführung in diesen Annalen Heft 16. S. 353—361. D. H.

ten, worauf gedachtes, vom Herzogl. Districtsgerichte Allerhöchsten Orts abgeforderte Rescript vom Commissarius eingerissen und zurückgegeben wurde;

2) daß dem Herzogl. Landesgerichte sein Verfahren in dieser Sache, indem solche lediglich eine Landespolizei-Angelegenheit zum Gegenstande habe, also eine gerichtliche Einmischung nicht zulasse, desgleichen das Verfahren bei der Expedition — indem der Bericht, welchen Herzogl. Landesgericht an Se. Hochfürstl. Durchlaucht erstattet, erst nach der Eröffnung des Rescripts an Höchstdieselben gelangt sei — verwiesen werde;

3) daß das rescriptum cassatorium vom Herzogl. Landesgerichte, jedoch nach einer vorgängig vom Herzogl. Staats-Ministerio zu genehmigenden Form, dem von Sierstorpff'schen Mandatar, Landesgerichts-Procurator Dr. Bruns, zu eröffnen sei, und endlich

4) daß Herzogl. Landesgericht seine Berichte künftig nicht weiter an Sr. Hochfürstl. Durchlaucht Allerhöchste Person, sondern an Allerhöchstdero Staats-Ministerium zu richten habe.

Sämmtliche Mitglieder des Landesgerichts baten hierauf um Mittheilung einer Abschrift von dem Commissorio des Hof- und Justizraths Fricke, so wie der die Allerhöchsten Gründe der Cassation enthaltenden Verfügung und des über obige Eröffnung aufgenommenen Protocolls, worauf jedoch der Commissarius erklärte, dazu nicht autorisirt zu sein, und das Collegium an das Herzogl. Staats-Ministerium verwies. *)

von Praun. Rhamm. Ballenstedt. von Schleinitz.
Dedekind. Geitel. Spies. Hettling.

Das Landesgericht zu Wolfenbüttel beschwerte sich hierauf mittelst des nachstehenden Berichts. (Brunssche Schrift No. 30.)

---

*) Das fast bis zur Hälfte des Bogens von unten auf eingerissene Rescript vom 4. Jan. 1830, und zwar die vom Districtsgerichte Braunschweig eröffnete Original-Ausfertigung, ist obigem Protocolle angeschlossen.

Anmerkung von Bruns.

Herzogl. Landesgericht berichtet in Betreff der Allerhöchst verfügten Cassirung der in der von Sierstorpff'schen Untersuchung ergangenen Entscheidung.

An Herzogliches Staats-Ministerium.

Die auf Allerhöchsten Befehl durch eine Commission des Herzogl. Staats-Ministerii am 9. d. M. in Gegenwart unsers vollständig versammelten Collegii vollzogene Cassirung unserer in der von Sierstorpff'schen Untersuchungssache am 4. d. M. abgegebenen Entscheiduug hat uns auf das tiefste kränken müssen.

Wir dürfen freimüthig gestehen, daß dieser unverkennbare Beweis der Allerhöchsten Ungnade unsere gewissenhafte rechtliche Ueberzeugung von der strengen Gesetzmäßigkeit unsers Verfahrens, welche Ueberzeugung wir nur allein als gültige Richtschnur unserer Handlungsweise bei Ausübung unserer Dienstpflichten anerkennen können und dürfen, zu erschüttern nicht vermögend gewesen ist. Um so mehr müssen wir nicht nur in unserer Stellung, welche uns die höchste Staatsgewalt gegeben hat, sondern auch selbst schon in unserer Eigenschaft als Staatsbürger die aus obgedachter Allerhöchsten Verfügung hervorgehende factische Hemmung des bisher bei uns noch nie gestörten freien Justizlaufs, durch welche die gesetz- und verfassungsmäßige Autorität unsers Gerichtshofes auf eine in das Wesen der Justizverwaltung tief eingreifende Weise compromittirt wird, auf das schmerzlichste empfinden.

Der mit der erwähnten Verfügung verbunden gewesene Verweis würde uns nun aber, bei Ausübung unserer schweren und anstrengenden Dienstobliegenheiten, gänzlich muthlos zu machen geeignet sein, wenn unser Gewissen uns nicht sagte, daß solcher uns unverdient treffe, und daß wir bei unserem Verfahren selbst nicht die leiseste Rücksicht auf die unserm Landesherrn schuldige tiefste Ehrfurcht aus den Augen gesetzt haben, indem wir insonderheit, auch ohne eine uns deshalb gesetzlich obliegende Verbindlichkeit, nicht verfehlten, Se. Hochfürstl. Durchlaucht von der erlassenen endlichen Entscheidung der Sache alleruntertänigst in Kenntniß zu setzen.

Im Uebrigen sehen wir uns zwar vermöge der Anwendung der Allerhöchsten Gewalt allerdings genöthigt, dem uns durch den Commissarius Herzogl. Staats-Ministerii mündlich zugegangenen Allerhöchsten Befehle wegen Bekanntmachung der im Eingange gedachten Verfügung an den von Sierstorpff'schen

Mandatar Folge zu leisten, wir bedürfen aber, als Grundlage der uns in dieser Beziehung befohlenen Vorschriften nicht allein, sondern auch zur Vervollständigung unserer Acten unseres Erachtens nothwendig der Abschrift derjenigen commissarischen Actenstücke, auf deren Mittheilung wir bereits zum Protocolle des Commissarius vom 9. d. M. angetragen haben, mit welchem Antrage wir jedoch an Herzogl. Staats-Ministerium verwiesen wurden, daher wir solchen, um jenem Allerhöchsten Befehle baldigst nachkommen zu können, hiermit gehorsamst wiederholt haben wollen.

Wolfenbüttel, den 11. Jan. 1830.

Herzogliches Landesgericht.

welcher folgende Verfügung zur Folge hatte. (Brunssche Schrift No. 32.)

Da dem Herzogl. Landesgerichte zur Befolgung der demselben in der von Sierstorpff'schen Untersuchungssache durch den Herzogl. Commissarius vom 9. d. M. gemachten Auflage die bereits damals geschehene Eröffnung genügt, daß der Hof- und Justizrath Dr. Fricke seinen Auftrag in Gemäßheit eines Allerhöchsten Special-Befehls erhalten, und diese Maßregel darin ihren Grund gefunden hat, daß die gegen den vormaligen Ober-Jägermeister Freiherrn von Sierstorpff von Sr. Herzogl. Durchlaucht erlassenen Verfügungen von dem Allerhöchstdenenselben zuständigen Polizeihoheitsrechte ausgegangen, und, als Zweig der mit der Souverainetät verknüpften Regierungsrechte, von der Einwirkung der Gerichte unabhängig angesehen sind, so bedarf es einer weiteren Mittheilung der in dem Berichte vom 11. d. M. desiderirten Abschriften nicht, und wird die Einsendung des qu. Erlasses im Entwurfe nunmehr gewärtigt.

Braunschweig, den 22. Jan. 1830.

Herzogl. Braunschw.-Lüneb. Staats-Ministerium.

v. Bülow. v. Münchhausen.

An
Herzogl. Landesgericht
zu Wolfenbüttel.

Gegen Ende des März v. J. reichte demnächst der rc. von Sierstorpff die Heft 16. dieser Annalen in extenso mitgetheilte Vorstellung bei der hohen Bundesversammlung ein, und hierauf

ergingen dann die nachstehenden, die Sache zu Ende bringenden Verhandlungen. (Bruns'sche Schrift No. 41—44.)

41.

Auszug

des Protocolls der 14. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung *) vom 17. Juni 1830.

§. 106.

Vorstellung des Freiherrn Caspar Heinrich von Sierstorpff, vormaligen Herzoglich-Braunschweigischen Ober-Jägermeisters, betreffend die von Seiner Durchlaucht dem Herzoge Carl von Braunschweig-Lüneburg unternommene Cassirung eines zu seinem Vortheile ergangenen landesgerichtlichen Urtheils.

Der Großherzoglich Hessische Herr Bundestags-Gesandte, Freiherr von Gruben, trägt Namens der Reclamations-Commission vor:

(Hier folgt zuerst eine aus der übergebenen Vorstellung entnommene Sachdarstellung.)

Gutachten.

Es ist nunmehr die Aufgabe der berichtenden Commission, sich darüber gutachtlich zu äußern:

ob, vermöge einer bundesgesetzlichen Bestimmung, die Beschwerde des Freiherrn von Sierstorpff nach ihrem Gegenstand und Zweck zur Competenz hoher Bundesversammlung erwachsen sei?

In der Beschwerdeausführung geschieht eigentlich nur nebenher der Normen Erwähnung, wodurch eine ungehinderte und ungehemmte Rechtspflege in allen Bundesstaaten beabsichtigt wird.

Schon der in der 34. Bundestagssitzung vom 12. Juni

---

*) Die dem Definitiv-Beschlusse vom 15. October 1830 vorhergegangenen Verhandlungen sind dem Beschwerdeführer von der hohen Bundesversammlung nicht zugefertigt. Der Herausgeber hat jedoch zufällig dieselben mitgetheilt erhalten, und fühlt sich verpflichtet, jeden etwaigen Zweifel, ob sie zur Oeffentlichkeit geeignet seien, gegen die Erwägung schwinden zu lassen, daß ein Mißbrauch der Oeffentlichkeit hier nicht gedenkbar ist, weil es sich nur darum handelt, die von Deutschlands Fürsten genehmigten Grundsätze der erhabensten Gerechtigkeit, der edelsten Selbstverleugnung und Mäßigung einer allgemeinen ehrfurchtsvollen Anerkennung nicht vorzuenthalten. Bruns.

1817 wegen provisorischer Festsetzung der Competenz des Bundestags gefaßte Beschluß, bestimmt im §. 5, Ziff. 3. a. Folgendes:

„Wenn der Fall einer in Rechtssachen eintretenden Justizverweigerung, oder einer derselben gleich zu achtenden Verzögerung vorkommen sollte, so würde die Bundesversammlung so befugt als verpflichtet sein, erwiesene begründete Beschwerden über wirklich gehemmte oder verweigerte Rechtspflege anzunehmen, um darauf gerichtliche Hülfe in den einzelnen Bundesstaaten durch ihre Verwendung zu bewirken."

In den der Wiener Schluß-Acte vorausgegangenen Ministerial-Conferenzen kam bei den Berathungen über die Competenz des Bundestags dieser Punct ebenfalls zur Sprache. Die Fassung, welche die zur Bearbeitung der Competenzmaterie niedergesetzte Commission in Vorschlag brachte, stimmte in der Hauptsache mit jener in dem vorbemerkten Bundestagsbeschlusse überein.

Dagegen wurde Einiges erinnert, unter andern auch dieß: daß die Frage, ob Justizverweigerung wirklich statt gefunden, nicht nach allgemeinen Normen, sondern nach Maßgabe der Verfassung und der bestehenden Gesetze der einzelnen Bundesstaaten zu beurtheilen und zu entscheiden sei.

Das Resultat der damaligen Berathungen war der bekannte Artikel 29. der Schluß-Acte, welcher wörtlich so lautet:

„Wenn in einem Bundesstaate der Fall einer Justizverweigerung eintritt, und auf gesetzlichem Wege ausreichende Hülfe nicht erlangt werden kann; so liegt der Bundesversammlung ob, erwiesene, nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des Landes zu beurtheilende Beschwerden über verweigerte oder gehemmte Rechtspflege anzunehmen, und darauf die gerichtliche Hülfe bei der Bundesregierung, die zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu bewirken."

In dieser Bestimmung allein, die sich im Artikel 63. der Schluß-Acte in allgemeinen Ausdrücken zu Gunsten der mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände, und des ehemaligen unmittelbaren Reichsadels, noch besonders wiederholt findet, dürfte, nach der Meinung der Eingaben-Commission, der Grund für die Competenz hoher Bundesversammlung zu suchen sein, und sie hat daher zu prüfen, ob die Erfordernisse, durch deren Zusammentreffen die Anwendbarkeit des gedachten Artikels 29.

auf die von Sierstorpff'sche Beschwerde bedingt wird, sämmtlich vorhanden seien.

Sie sind deutlich in dem Artikel ausgedrückt, und bestehen in Folgendem:

1) daß die Thatsache einer erwiesenen Verweigerung oder Hemmung der Rechtspflege vorliege;
2) daß diese nicht in der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Landes ihre Rechtfertigung finde;
3) daß auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden könne.

Zu 1. Die Absicht, welche durch die in dem Artikel 29. enthaltene Bestimmung erreicht werden sollte, konnte keine andere sein, als die: zu bewirken, daß in keinem Deutschen Bundesstaate der Zugang zu den competenten Landesgerichten versagt werden könne, daß vielmehr Jedem frei stehe, sein Recht bei dem zuständigen Richter zu suchen, und daß er zu dem Genuß desjenigen gelange, was ihm durch rechtsförmlichen Spruch desselben zuerkannt worden. —

Das sind unerläßliche Bedingungen einer wohlgeordneten Justizverfassung, die zu den wesentlichsten Grundlagen des Staatswohls gehört, und darum ohne Zweifel auch den Unterthanen der Bundesstaaten möglichst gesichert werden sollte.

Was nun dagegen unternommen wird, es mag geschehen von wem und in welcher Weise es wolle, fällt in die Categorie von Justizverweigerung, nach dem hiermit verbundenen Rechtsbegriff.

Es macht also in Bezug auf diesen Rechtsbegriff keinen Unterschied, ob die Justizbehörde ihr Amt versage, oder ob sie von irgend einem andern Organ der Staatsgewalt an dessen Ausübung gehindert werde; ob der rechtsuchenden Partei die Gestattung des rechtlichen Gehörs unmöglich, oder dasselbe, nachdem sie es erlangt hatte, unwirksam gemacht werde; ob ein Richter selbst die Vollstreckung seines Erkenntnisses verweigere, oder ob er durch außergerichtliche Einwirkung dazu außer Stand gesetzt werde; — in allen diesen Fällen ist eine Justizverweigerung vorhanden.

In Bezug auf die Competenz hoher Bundesversammlung aber zeigt sich der erhebliche Unterschied, daß nur die von einer Bundesregierung selbst ausgegangene Justizverweigerung dazu erwachsen ist, sie mag nun durch ihr unmittelbares, die Thätigkeit der Justiz hemmendes Einschreiten, oder durch Versagung

der wegen Justizverweigerung von Seiten untergeordneter Behörden nachgesuchten Rechtshülfe statt gefunden haben.

Daß hier nur von eigenen Verfügungen der Bundesregierungen die Rede sein könne, folgt zum Ueberflusse aus den in dem Artikel 29. gebrauchten Worten:

„bei der Bundesregierung, welche zu der Beschwerde Anlaß gegeben hat."

Gegen eine von untergeordneten Behörden verfügte Justizverweigerung ist vor Allem der Recurs an die höchste Staatsgewalt zu ergreifen, um von derselben Abhülfe zu erlangen.

Hier liegt nun aber, so weit man den Hergang der Sache nach dem Inhalt der Beschwerdeschrift beurtheilen kann, der Fall vor, daß die Herzogl. Braunschweigische Regierung das Erkenntniß eines Gerichtshofes cassirt hat, wodurch der Freiherr von Sierstorpff sich außer Stand gesetzt findet, von dem ihm richterlich zuerkannten Rechte Gebrauch zu machen. —

Die Thatsache einer Hemmung der Justiz wäre also außer Zweifel, und nur noch

zu 2. zu untersuchen: ob die Herzogliche Regierung durch die Verfassung des Herzogthums oder die darin bestehenden Gesetze zu einer solchen Maßregel autorisirt gewesen, ob also eine rechtswidrige Justizverweigerung im Sinne des Artikels 29. der Schluß-Acte vorhanden sei?

Es läßt sich nämlich sehr wohl gedenken, daß Gerichte in Ertheilung von Erkenntnissen die Grenzen der richterlichen Gewalt überschreiten. Jeder Zweig der Staatsgewalt hat seinen ihm eigenthümlichen Wirkungskreis. Die Justiz soll sich allerdings in dem ihrigen frei und unabhängig bewegen; sie darf ihn aber nicht über die ihr vorgezeichneten Schranken ausdehnen. Gerichte, welche sich dies erlauben, werden mit gleichem Rechte zur Ordnung verwiesen, ihre Erkenntnisse haben keine größere Gültigkeit, wie die Beschlüsse von Verwaltungsbehörden, welche in das Gebiet der Justiz hinübergreifen; denn beide Gewalten, die Justiz und die Administration, wohin auch die Polizei gehört, sind im Staate coordinirt, keine ist der andern subordinirt, und es ist eine unrichtige, obgleich von vielen Rechtsgelehrten behauptete Meinung, daß eine Polizeisache durch die bloße Einschreitung der Justiz zur Justizsache werde. —

Von jeher hat man die Schwierigkeit erkannt, in der Theorie die Grenzen zwischen Justiz und Administration, insbesondere der Polizei, nach allgemeinen Principien scharf und für alle Fälle durchgreifend festzusetzen, so vielfältig es auch versucht wurde.

Es entstanden dadurch häufige Conflicte, und es gehörte zu den angelegensten Bestrebungen der Regierungen neuerer Zeit, hiergegen durch eine möglichst bestimmte Gesetzgebung Rath zu schaffen.

Es scheint jedenfalls nicht, daß in der Verfassung und den Gesetzen des Herzogthums Braunschweig besondere Gründe liegen, wodurch die Herzogliche Regierung sich zur Cassirung des landesgerichtlichen Erkenntnisses für ermächtigt hielt; denn in dem Erlasse des Herzoglichen Staats-Ministeriums an das Districtsgericht zu Braunschweig vom 22. September 1829 (Anlage 10. der Beschwerdeschrift) ist gesagt: daß das Rescript vom 17. Juni 1828, dasselbe, welches den Sierstorpff'schen Eheleuten den Aufenthalt im Herzogthum bei Strafe öffentlicher Landesverweisung untersagte, von landesfürstlicher Machtvollkommenheit ausgegangen, und, unter Berücksichtigung von Grundsätzen, welche der höchsten Landespolizei angehörten, erlassen worden sei.

Ferner heißt es in dem an dasselbe Districtsgericht unterm 10. Januar d. J. erlassenen Rescripte des Staats-Ministeriums (Anlage 13. zur Beschwerdeschrift): das annullirte Erkenntniß greife unbefugt in die Seiner Herzoglichen Durchlaucht zustehenden Polizei-Hoheitsrechte ein.

Endlich in dem Rescripte des Landesgerichts an das Districtsgericht vom 29. Januar d. J. (Anlage 14. der Beschwerdeschrift) wird bei der Benachrichtigung des letztern von der erfolgten Cassirung des landesgerichtlichen Erkenntnisses bemerkt: sie sei unter Anführung der Gründe geschehen, daß die in dem Rescripte des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 17. Juni 1828, gegen den Freiherrn von Sierstorpff erlassenen Verfügungen von dem Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht zuständigen Polizei-Hoheitsrechte ausgegangen, und als Zweig der mit der Souverainetät verknüpften Regierungsrechte von der Einwirkung der Gerichte unabhängig angesehen seien.

Es lagen also der Verfügung vom 17. Juni 1828 nur allgemeine Ansichten von dem Umfange der landesherrlichen Machtvollkommenheit, der Staatspolizeigewalt und der mit der Souverainetät verknüpften Regierungsrechte zum Grunde.

Wenn es einer hohen Bundesversammlung zukommt, über die Zulässigkeit der bei ihr wegen Justizverweigerung einlangenden Beschwerden zu urtheilen, so muß ihr auch die Prüfung der Gründe zustehen, welche in einem solchen Falle die betreffende Regierung zu der als beschwerend angegriffenen Verfügung bestimmten. Diese Befugniß ist eine nothwendige Folge der ihr

für Beschwerden dieser Art ertheilten Competenz; es ist sogar ausdrücklich die Beurtheilung derselben nach der Verfassung und den Gesetzen eines jeden Landes ihr zur Pflicht gemacht.

Beurtheilt man nun die vorliegende Sache bloß nach allgemeinen staatsrechtlichen, aus der Natur der Verhältnisse abgeleiteten Principien, so wird man die Richtigkeit der Ansichten, welchen die Herzoglich Braunschweigische Regierung folgte, schwerlich zugestehen können.

Wenn nämlich die gegen den Freiherrn von Sierstorpff und dessen Ehegattin von dem Herzoglichen Staats-Ministerium ausgesprochene Strafe als Maßstab ihres Verschuldens gelten soll, wie man dies nicht anders annehmen kann; so mußten Beide, da sie keine Vagabunden waren, sich eines Criminalverbrechens schuldig gemacht haben. — Könnte eine so harte Strafe auch nach der Strafgesetzgebung eines einzelnen Staates etwa auf ein geringeres Verschulden erfolgen, so würde dies doch wenigstens in die Classe von qualificirten Vergehen oder schweren Polizeiübertretungen zu rechnen seyn, und selbst diese gehören überall in den Bereich der mit der Straf-Justiz beauftragten Gerichte.

In dem Erlasse des Herzoglichen Staats-Ministeriums vom 17. Juni 1828 an den Freiherrn von Sierstorpff ist indessen als Motiv der Untersagung des Aufenthalts in den Herzoglichen Landen die von demselben auf die unehrerbietigste und undankbarste Weise geschehene Zurücksendung des Oberhofmeister-Patents, so wie der gleichfalls unehrerbietige und formlose Inhalt des Schreibens an Seine Herzogliche Durchlaucht vom 16. Juni 1828 ausdrücklich angeführt.

Da im Undank nur eine Verletzung des Sittengesetzes liegt, so war die Strafverfügung lediglich als Ahndung eines Vergehens gegen die dem Landesherrn schuldige Ehrerbietung denkbar; dergleichen Vergehen, in der Strafgesetzgebung unter der allgemeinen Rubrik von Verbrechen der beleidigten Majestät begriffen, werden aber nach allen bekannten Pönalgesetzgebungen, und eben so nach den in Deutschland gemeinüblichen Strafrechtsnormen, als zur Competenz der den Gerichten übertragenen Straf-Justiz geeignet betrachtet, so wie es denn auch dem hohen Standpunct und der Würde eines Souverains durchaus angemessen erscheinen dürfte, gerade die seiner höchsten Person von Unterthanen widerfahrenen Beleidigungen dem durch seinen Amtseid zu möglichst strenger Unbefangenheit verpflichteten Richterpersonal zur Untersuchung und Bestrafung zu überlassen.

Es kommt noch weiter in Betracht: daß in dem mehrer-

wähnten Ministerial-Erlasse vom 17. Juni 1828 dem Freiherrn von Sierstorpff und seiner Ehegattin der Aufenthalt in den Herzoglichen Landen sogar bei Strafe öffentlicher Landesverweisung) einer bekanntlich infamirenden, stets ein schweres Verbrechen unterstellenden Strafe verboten wurde, wodurch die ausgesprochene Verbannung noch eine bedeutende Schärfung erhielt, — daß der Strafverfügung durchaus keine Untersuchung, keine Vertheidigung des Angeschuldigten vorausging, noch vorausgehen konnte, indem sie den Tag nach der Absendung des Abschiedsgesuchs erfolgte, — daß endlich gegen die Freifrau von Sierstorpff, auf welche die Verbannung mit ausgedehnt wurde, nicht einmal ein ihr zur Last fallendes Vergehen namhaft gemacht ist: so scheint um so mehr ein Fall vorgelegen zu haben, in welchem die Straf-Justizbehörde es nicht versagen konnte, ihr Amt eintreten zu lassen.

Lag aber ein solcher Fall vor, so war, nach Maßgabe der in der Beschwerdeschrift aus der Canzlei-Ordnung von 1651, Artikel 2, allegirten Stelle, worauf sich auch das Landesgericht in seinen Entscheidungsgründen berief, jedes Eingreifen der Herzoglichen Regierung in die Wirksamkeit dieses Gerichtshofs, vor Allem aber die Verfügung, wodurch dessen Entscheidung cassirt wurde, unstatthaft und für eine gesetzwidrige Hemmung der Straf-Justiz zu achten.

Da übrigens das Daseyn einer eigentlichen Straf-Justizsache hier nicht zu verkennen ist, so würde auch, ohne die erwähnte Bestimmung der Canzlei-Ordnung, die Competenz des Landesgerichts begründet gewesen, mithin die Cassirung der von demselben ausgegangenen Entscheidung immer als eine unzulässige Hemmung der Rechtspflege anzusehen sein, indem so wenig die landesherrliche Machtvollkommenheit, die ohnehin, ihrem richtigen Begriffe gemäß, nur wohlthuender Natur ist, als die Staatspolizeigewalt, oder irgend ein anderes in der Souverainetät enthaltenes Regierungsrecht, genügende Gründe darbietet, wahre Justizsachen ohne gesetzliche Ermächtigung den competenten Gerichten zu entziehen, und namentlich die Straf-Justiz nach andern als gesetzlichen Normen zu administriren.

Zu 3. Die ausreichende Hülfe, die der Reclamant etwa auf gesetzlichem Wege zu erlangen hätte hoffen dürfen, konnte wohl nur in einer von Seiner Herzoglichen Durchlaucht zu verfügenden Zurücknahme der Maßregel, welche zu der Beschwerde Anlaß gab, bestehen. Wie wenig eine Hoffnung hierauf gegründet

det gewesen wäre, ist schon aus der Art, wie die Cassirung der landesgerichtlichen Entscheidung erfolgte, zu schließen.

Die Zurücknahme dieser Verfügung hätte aber auch die Befugniß des Reclamanten zur Rückkehr in die Herzoglichen Lande und zum Aufenthalt in denselben zur unmittelbaren Folge gehabt. — Um diese Befugniß zu erlangen, hatte sich aber der Freiherr von Sierstorpff schon mittelst einer Vorstellung vom 7. Juli 1828 (Anlage 6. zur Beschwerdeschrift) an Seine Durchlaucht den Herzog gewandt, worauf ihm jedoch das Herzogliche Staats-Ministerium unterm 9. desselben Monats erwiederte: daß es in Betreff seiner und seiner Ehefrau bei dem Beschlusse vom 17. Juni 1828 lediglich sein Bewenden behalten müsse. (Anlage 7. zur Beschwerdeschrift.)

Da nun noch 1½ Jahr später das in diesem Punct dem Reclamanten günstige Erkenntniß des Landesgerichts cassirt wurde, so mußte der Reclamant wohl alle Hoffnung aufgeben, daß Seine Herzogliche Durchlaucht Sich auf sein Ansuchen bewogen finden würden, jenes Erkenntniß wieder in Kraft zu setzen.

Die Eingaben-Commission ist nun nach der bisherigen Ausführung allerdings der Meinung, daß, wenn die Sache sich vorgetragener Maßen verhält, hohe Bundesversammlung berufen sei, die Wiederherstellung der cassirten richterlichen Entscheidung zu veranlassen, wonach es sich von selbst verstehen würde, daß dieser Entscheidung überall, namentlich in Bezug auf die dem Reclamanten zuerkannte Rückkehr und den Aufenthalt in den Herzoglichen Landen, die gesetzmäßige Folge zu geben wäre.

Da es jedoch erforderlich ist, vor Allem die Herzogliche Regierung mit ihrer Erklärung auf die Reclamation zu vernehmen, um derselben Gelegenheit zu geben, sich über die dabei zur Erwägung kommenden Thatumstände zu äußern; so beschränkt sich für jetzt der

Antrag

der Commission dahin:

> die Herzogliche Bundestagsgesandtschaft um ihre gefällige Verwendung zu ersuchen, daß ihre höchste Regierung binnen vier Wochen ihre Erklärung auf die von dem Freiherrn von Sierstorpff übergebene Beschwerde an hohe Bundesversammlung gelangen lasse.

Sämmtliche Gesandtschaften traten dem Antrage bei; daher

Beschluß:

Die Herzoglich-Braunschweigische Bundestagsgesandtschaft

werde um ihre Verwendung ersucht, daß die Herzogliche Regierung binnen vier Wochen ihre Erklärung auf die von dem Freiherrn von Sierstorpff übergebene Beschwerde an die hohe Bundesversammlung gelangen lasse.

42.

Auszug

des Protocolls der 21. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 5. August 1830.

§. 167.

Vorstellung des Freiherrn Caspar Heinrich von Sierstorpff, vormaligen Herzoglich Braunschweigischen Ober-Jägermeisters, betreffend die von Seiner Durchlaucht dem Herzoge Carl von Braunschweig-Lüneburg unternommene Cassirung eines zu seinem Vortheil ergangenen landesgerichtlichen Urtheils.

Braunschweig und Nassau für Braunschweig. Die Herzoglich Braunschweigische Regierung entspricht gern dem Wunsche der hohen Bundesversammlung, indem sie sich über die Thatsachen äußert, welche der sehr unerheblichen Beschwerde des Freiherrn von Sierstorpff über verweigerte Justiz zum Grunde liegen. Dieselbe hätte gewünscht, daß ihr dazu bereits früher Gelegenheit gegeben seyn möchte, weil sie voraussetzen zu dürfen glaubt, daß alsdann das in der 14. Sitzung vom 17. Juni a. c. in der Sache erstattete Commissionsgutachten zu einem andern Resultate geführt haben würde.

Die Veranlassung zu der von Sr. Herzoglichen Durchlaucht unterm 1. Juni 1828 gnädigst verfügten Entlassung des Herrn von Sierstorpff von dem bis dahin bekleideten Posten eines Ober-Jägermeisters lag allein in dem hohen Alter — er giebt dasselbe selbst auf 80 Jahre an, — und der daraus entspringenden körperlichen und geistigen Unfähigkeit dieses Mannes zur fernern Verrichtung seiner Dienstobliegenheiten. Das Einrücken des Freiherrn von Praun, welchen man der Zeit bereits zu den Oberforstbeamten zählte, der auch nicht erst zum Freiherrn erhoben wurde, sondern diese Adelsstufe längst schon inne hatte, in die erledigte Stelle, war nicht Ursache, sondern Folge jener Entlassung, und es traf die Wahl den Herrn von Praun, theils weil derselbe seinem Dienstrange nach darauf die nächsten Ansprüche hatte, theils weil seine Fähigkeiten und persönlichen Eigenschaften ihn vorzugsweise zu einem Dienste qualificirten, der

ihn mit seinem Landesherrn vielfältig in persönliche Berührung bringt, und in allen seinen Zweigen durch die Schwäche seines Vorgängers ungemein verabsäumt war. *)

Die Entlassung des von Sierstorpff erfolgte ferner auf eine eben so gnädige, als für ihn ehrenvolle und in pecuniärer Hinsicht seiner Lage und den Verhältnissen vollkommen angemessene Weise, denn er wurde zu gleicher Zeit zu der höhern Charge eines Oberhofmeisters befördert, und es wurde ihm ein Ruhegehalt von 1000 Thlr. angewiesen, der, man mag ihn nach dem in der That sehr geringen Werthe seiner, wenn gleich langjährigen Dienste, oder nach dem beurtheilen, was in ähnlichen Fällen bei Verabschiedungen der Hofdiener in den hiesigen Landen herkömmlich und gebräuchlich ist, sich als ungewöhnlich hoch darstellt und den sprechendsten Beweis der Munificenz seines Landesherrn liefert.

Zwar meint der von Sierstorpff, in diesem ihm bewilligten Ruhegehalt eine willkührliche Schmälerung seines Dienstgehalts, in der Beförderung zum Oberhofmeister aber deshalb eine Zurücksetzung zu finden, weil er bereits im Besitze des obersten Ranges am Hofe gewesen sei. Allein es wird der Bemerkung nicht bedürfen, daß der wegen Altersschwäche und Unvermögen, mithin aus einem nothwendigen und rechtlichen Grunde quiescirte Hofdiener auf Beibehaltung seines vollen Dienstgehaltes nie Anspruch hat, sondern es lediglich von der Gnade des Regenten abhängt, ob Er ihm einen Theil oder das Ganze seines Diensteinkommens als Pension lassen will. Was das Vorgeben des von Sierstorpff hinsichtlich des von ihm bekleideten Hofranges betrifft, so enthält dasselbe eine absichtliche Unwahrheit, indem es ihm nicht unbekannt ist, und nicht unbekannt sein kann, daß nicht der Oberjägermeister, sondern der Oberkammerherr, dem Range nach, das erste Hofamt bekleidet, der Oberhofmeister aber zwischen beiden in der Mitte steht.

---

*) Zur Berichtigung der im Obigen entstellten, seine Person betreffenden, Thatsachen erklärt der Oberjägermeister von Sierstorpff hier öffentlich, daß er von jeder Vernachläßigung seiner Dienstpflicht sich frei wisse, daß er noch in diesem Augenblicke sich körperlich und geistig stark genug fühle, die ihm am 1. Juni 1828 abgenommenen Dienstobliegenheiten zu versehen, und daß ihm die Oberjägermeister-Würde nur genommen wurde, um damit seinen Nachfolger zu bekleiden, nachdem der Hofjägermeister Graf von Veltheim jene auf gleiche Weise ihm dargebotene Würde ausgeschlagen hatte. Bruns.

Statt nun, wie es seine Schuldigkeit war, die ihm zu Theil gewordene Auszeichnung und landesfürstliche Liberalität dankbar anzuerkennen, oder, insofern der ihm ertheilte Charakter seinem Wunsche nicht entsprach, seine desfallsigen Gründe ehrfurchtsvoll vorzutragen und geziemend um seine Verabschiedung nachzusuchen, erdreistete sich der von Sierstorpff, die gnädige Zuschrift Sr. Durchlaucht vom 5. Juni, worin Höchstdieselben Sich herabließen, ihm, unter den schmeichelhaftesten Beweisen landesfürstlicher Huld, seine Quiescirung als Ober-Jägermeister und seine Beförderung zum Ober-Hofmeister Höchstselbst anzuzeigen, in dem seiner Beschwerdeschrift beigefügten, sowohl hinsichtlich seines Inhalts, als nach Form und Fassung höchst unehrerbietigen und unangemessenen Schreiben vom 16. Juni 1828, zu beantworten. Dieses lakonisch-schnöde Schreiben liefert ein Beispiel des Uebermuths, wie solcher schwerlich je zuvor von einem Unterthan gegen seinen Landesherrn geübt wurde.

Es beginnt mit dem ungerechten Vorwurf ihm zugefügter Rechtsverletzung, und endet mit der unschicklichen, höchstens nur gegen Aequale paßlichen Schlußformel — „ganz gehorsamst" und „mit vollkommenstem Respect," — es wird darin die Beförderung geringschätzend zurückgewiesen, der Ruhegehalt verschmäht, der Abschied nicht erbeten, sondern trotzig gefordert, und damit die Erklärung verbunden, daß das Ernennungspatent bereits zurückgesandt sei.

Die Zurücksendung des Patents selbst übernahm die von Sierstorpffische Ehegattin in einem Schreiben von demselben Tage an den Geheimen Oberstaatsrath von Münchhausen, worin sie ausdrücklich erklärte, daß sie die Ansichten ihres Ehegatten vollkommen theile, außerdem aber die geringschätzende Aeußerung über jede Auszeichnung, die ihrem Gatten von Sr. Durchlaucht nur immer zu Theil werden könne, hinzufügte, und sich so der Theilnahme an dem Vergehen ihres Gatten gleichsam obtrudirte.

Je höhere und feinere Bildung, und die hieraus folgende genaueste Kenntniß des Schicklichen, bei den von Sierstorpffischen Ehegatten nach ihren Lebensverhältnissen vorausgesetzt werden muß, desto mehr leuchtet aus deren absichtlichen Vernachlässigung des Ziemlichen und Schicklichen der böse Vorsatz strafbarer Majestätsbeleidigung hervor, — eines Verbrechens, welches in der Verletzung der dem Regenten in Hinsicht der höchsten Würde zukommenden Rechte besteht.

Bauer's Lehrbuch der Strafrechtswissenschaft, §. 324.

Feuerbach's Lehrbuch des gemeinen in Deutschland gültigen peinlichen Rechts, 10. Ausgabe, §. 173

und namentlich den Fall in sich begreift, wenn der Landesherr in der Ausübung eines Hoheitsrechts — hier der Verleihung von Aemtern und Würden — beleidigt, wenn gegen diese eine Geringschätzung und Verachtung an den Tag gelegt wird,

Criminis laesae majestatis reus est, qui collatas a principe dignitates vilipendit. Koch inst. jur. crim. ed. V. §. 575.

Quistorp's Grundsätze des peinlichen Rechts, 5. Ausg Th. I. §. 175.

Le respect qu'on doit au Souverain est tel, que l'on ne peut y manquer sans devenir coupable. Dureau sur les injures, tom 2. cap. 2.

und um so strenger geahndet werden muß, je weniger Veranlassung dem Unterthan dazu gegeben wurde, je mehr er durch seine Stellung als Diener und durch Pflichten der Dankbarkeit dem Landesherrn verbunden war.

Ihre Durchlaucht mußten Sich daher durch das Benehmen der von Sierstorpffischen Ehegatten in Ihrer Majestät tief verletzt fühlen, es durfte ein so grober und öffentlich geübter Trotz, schon des Beispiels wegen, nicht ungeahndet bleiben.

Es steht in der Wahl des Landesherrn, die ihm von seinen Unterthanen unmittelbar zugefügten Beleidigungen selbst zu ahnden, oder die Untersuchung und Bestrafung durch eine Commission oder ein Gericht zu verfügen.

Zu jenem ist der Landesherr befugt, weil die Majestätsbeleidigung ohne speciellen landesherrlichen Auftrag kein Gegenstand der Jurisdiction der Gerichte ist,

L. un. Cod. si quis imperat. maled.

sondern zur eigenen Behauptung der landesfürstlichen Hoheit gehört.

De convitiis in principem cognitio et poenae arbitrium, non ad magistratum, sed ad ipsum principem, ad quem ea de re referendum est, pertinet.

Meister, princip. jur crim. § 328.

Wernher, observ. part. II. obs. 483.

Berger, elect jur. crim. pag. 121.

Feuerbach, l. c. §. 174.

und diese Befugniß leidet insbesondere dann keinen Zweifel, wenn die Beleidigung klar am Tage liegt, mithin keiner weitern Untersuchung in facto bedarf; ja sie wird sogar jedem Gerichte, wel-

ches in seinem Amte und in seiner Dignität beleidigt ist, zugestanden.

v. Bülow's und Hagemann's practische Erörterungen, Band II. Nr. 21.

Weber über Injurien, 3. Abth., p. 233, der neuesten Ausgabe.

Gerstlacher's Handbuch der deutschen Reichsgesetze, Th. II. p. 2286, und insbesondere

Meister in seiner vollständigen Einleitung zur peinlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland, Bd. I. Abschnitt I. Hauptst. 10. §. 13, 14 und 17.

Mit dieser eben so auf die Natur und das Wesen der höchsten Staatsgewalt, als auf bestimmte gesetzliche Vorschriften gegründeten Theorie, stimmten denn auch, wie viele Beispiele der ältern, neuern und neuesten Zeit beweisen, die Praxis und das Verfahren der Souveraine und ihrer Regierungen von jeher überein, welche sich nie für verbunden erachteten, Beleidigungen der Unterthanen gegen ihre Majestät den Entscheidungen ihrer Landesgerichte zu unterwerfen, und sich dadurch in den wesentlichsten ihrer Hoheitsrechte diesen zu subordiniren.

In dem vorliegenden Falle lag nun aber die Beleidigung aus dem Schreiben der von Sierstorpffischen Ehegatten klar vor, bedurfte hinsichtlich des Thatbestandes einer weitern Ermittelung nicht, und es konnte daher der Landesherr kein irgend erhebliches Bedenken finden, von jener gesetzlichen Befugniß Gebrauch zu machen.

Der Herr von Sierstorpff ist kein geborner Braunschweiger, nur sein Dienstverhältniß, welches durch ihn selbst aufgelöst war, band ihn an das Land. Sein Vermögen, seine Güter sind im Auslande belegen, und eben da leben und wohnen seine näheren Verwandten und Angehörigen, sämmtliche Mitglieder seiner Familie. Innerhalb des Landes besitzt er nur ein Haus in der Residenz zum Aufenthalte seines Dienstes, und dieser Besitz giebt ihm das Bürgerrecht nicht, weil, nach der Verfassung des Landes, Grundbesitz allein kein volles Indigenat ertheilt. Nach der Auflösung seines Dienstverhältnisses, und nachdem er durch sein unehrerbietiges Betragen gegen den Landesherrn vom Hofe und von dem Umgange mit allen an den Hof attachirten Familien, also von seinem bisherigen Gesellschaftszirkel, und solchergestalt von allem, was in Braunschweig einen besondern Werth für ihn haben konnte, sich selbst ausgeschlossen hatte, konnte derselbe kein Interesse mehr haben, ferner in der Herzoglichen Residenz zu

wohnen, es wäre denn, um, in Opposition gegen den Landesherrn, auf andere Einwohner einen Höchstdemselben nachtheiligen Einfluß zu üben.

Um dieses landespolizeilich abzuwenden und um zugleich die Majestätsbeleidigung nicht ungeahndet zu lassen, erfolgte mit höchster Genehmigung der Erlaß des Staats-Ministerii vom 17. Juni 1828, wodurch den von Sierstorpffischen Ehegatten der Aufenthalt in den Braunschweigschen Landen, worin, wie bemerkt, allein die Residenz ein Interesse für sie haben konnte, untersagt wurde, nur unter Androhung der öffentlichen, daß heißt, öffentlich bekannt zu machenden Landesverweisung, im Falle einer Resistenz gegen die landesherrliche Verfügung.

Diese Verfügung kann, bei unbefangener Erwägung der Umstände, nicht anders als zweckmäßig und milde erscheinen; zweckmäßig, weil es aus landespolizeilichen Gründen angemessen erschien, aus der Residenzstadt Subjecte zu entfernen, welche durch ihr unehrerbietiges Verhalten sich als übelgesinnt gegen den Landesherrn erwiesen hatten, und überdieß durch ein bedeutendes Vermögen die Mittel besaßen, sich einen Anhang zu verschaffen, und diesem ihre feindseligen Gesinnungen mitzutheilen, unter solchen Umständen aber die Entfernung solcher Personen, besonders aus der Residenz, als eine sehr angemessene Polizeiverfügung betrachtet wird;

Tittmann's Handb. der Staatswissenschaft, 1. Ausg. Th. 1. §. 79. Nr. II. S. 187.

milde, weil alle übrigen Rechte des von Sierstorpff, ohne Ausnahme, insofern dieselben nicht auf sein bisheriges, von ihm selbst aufgelöstes, Dienstverhältniß Bezug hatten, ihm ungeschmälert verblieben, nichts weiter als seine und seiner Ehegattin Entfernung aus der Herzoglichen Residenzstadt bezweckt, und nicht einmal öffentlich verfügt wurde, er mithin dadurch ein wesentliches Gut nicht verlor, indem er Alles, was einen wirklichen Werth für ihn haben kann, in seinem ursprünglichen Vaterlande besitzt, woselbst er sich daher auch schon während seiner Dienstzeit so oft und so lange aufhielt, als ihm nur gestattet wurde, und wohin er gegenwärtig zurückgekehrt ist.

Alles dasjenige, was über die unangemessene Härte der landesherrlichen Verfügung gegen die Majestätsbeleidiger, selbst mit Beziehung auf die rednerischen Declamationen eines Cicero über das römische Exil, ohne alle Unterscheidung der vielen Grade der Verweisung und ihrer verschiedenen Folgen wie nach römischem, so nach deutschem Rechte,

Schweppe's römische Rechtsgeschichte, 2te Ausgabe §. 603 und 604.
Tittmann l. c. Th. I. §. 79.
Quistorp l. c. Th. I. §. 79. und. 81.

von welcher hier nur der niedrigste Grad als Polizeistrafe in Anwendung gekommen ist, die eben so wenig den Verlust des Vermögens, der Ehre und des Vaterlandes nach sich zieht, als sie überhaupt zu den peinlichen Strafen gehört und einer Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe gleichgestellt werden kann, mit den grellsten Farben ausgemalt worden, erscheint demnach offenbar nur als die sträflichste Uebertreibung, und dient zum neuen Beweise der übeln Gesinnung der Schuldigen.

Ueberdieß sind dem von Sierstorpff von mehreren Seiten Winke gegeben, auf eine seinem frühern Unterthanenverhältnisse und der landesfürstlichen Würde angemessene Weise, durch Zurückerbittung des verschmäheten Oberhofmeister-Patents unter Anerkennung seines und seiner Ehegattin Vergehens, Begnadigung zu erwirken, die ihm alsdann wahrscheinlich nicht versagt wäre und auch gegenwärtig nicht versagt werden dürfte; allein er hat dieses Mittel, sein Unrecht, so viel in seinen Kräften steht, wieder gut zu machen, zurückgewiesen, und die Aufhebung der landesherrlichen Verfügung, wie in der an Se. Herzogliche Durchlaucht unterm 7. Juli 1828 gerichteten Eingabe, so auch später, immer nur als ein Recht verlangt.

Statt dessen hat er den unstatthaften Weg eingeschlagen, zu versuchen, die Aufhebung der höchsten Verfügung seines Landesherrn und der landesfürstlichen Regierung durch ein derselben untergeordnetes Landesgericht zu erwirken.

Unstatthaft war dieser Weg, weil die Competenz der Landesgerichte nur die auf den landesherrlichen, einer Landesbehörde nicht subordinirten, Bestimmungen beruhende Gränze hat.

Der Landesherr hat weder seine persönlichen, noch seine reinen Hoheitsrechte den Landesgerichten unterworfen, und sehr mit Unrecht bezieht man sich, um für den vorliegenden Fall eine gesetzliche Bestimmung, wodurch die Competenz begründet werde, nachzuweisen, auf den Art. 2. der Canzleiordnung Herzogs August von 1651, weil diese als Prozeßordnung nur Vorschriften für die Streitigkeiten der Unterthanen unter sich, folglich nur für Privatsachen enthält, und in solchen das Einwirken der Landesregierung durch Cabinetsbefehle auf den geregelten Gang der Justiz verbietet, keinesweges aber den Landesgerichten die Befugniß beilegt, die persönlichen und Regierungshandlungen des

Regenten ihrer Beurtheilung und rechtlichen Entscheidung unterziehen zu dürfen.

Eine solche Befugniß, über Beschwerden der Unterthanen zu erkennen, welche ihren Grund in der Ausübung eines wesentlichen Landeshoheitsrechts haben, und wo der Landesherr als solcher, und nicht als Privatperson handelt, oder über die Frage zu urtheilen, ob die vermöge der landesherrlichen Gewalt vom Landesherrn und dessen Regierung selbst getroffene Verfügung rechtmäßig oder unrechtmäßig sei, ist den Landesgerichten so wenig nach vaterländischen Gesetzen, als nach dem gemeinen Rechte beigelegt. Sie dürfen sich daher über Gegenstände, welche vermöge eines wesentlichen Landeshoheitsrechts ausgeübt und bestimmt werden, oder wo es überhaupt auf landesherrliche Verhältnisse ankommt, in Absicht der deshalb von den Landesunterthanen erregten Zweifel oder Widersprüche, keine Meinung, keine Untersuchung anmaßen;

Die Staatswissenschaft im Lichte unserer Zeit, dargestellt von Pölitz, Th. I. p. 213.

v. Bülow's und Hagemann's practische Erörterungen, Bd. IV. Erörterung 24. p. 139 und 140.

und eben so urtheilt

Gönner Handbuch d. gemeinen Prozesses, Bd. 1, Abschnitt 1. §. 33.

indem derselbe sich hierüber wörtlich dahin ausspricht:

Daß ein Justizcollegium zu einem offensiven Widerspruch gegen landesherrliche Befehle weder befugt noch verbunden sei, halte ich für eine entschiedene Wahrheit.

Der Landesherr ist immer Regent, Widersetzlichkeit gegen seine Befehle als Maxime aufgestellt, würde alles Band der Subordination eines Collegiums gegen den Regenten zerreißen, es würde das Collegium zum Richter über seinen eigenen Landesherrn erheben und hierdurch das Verhältniß stören, in welchem sich dieser zu der Reichsjustiz befindet.

Denn nur den vormaligen Reichsgerichten standen unter Umständen dergleichen Entscheidungen zu, und in deren Stelle sind die Landesgerichte nicht getreten, können auch, ihrer Unterthanen-Verhältnisse wegen, deren Stelle nie einnehmen.

Bei diesen unbestrittenen, sowohl in den hiesigen Landen als in den benachbarten Hannoverschen Staaten, welche unter einer im Wesentlichen gleichen Justizverfassung, zur Sicherung gegen Einwirkung der Landesregierung auf die Entscheidung streitiger

Rechtsverhältnisse der Privaten, sich einer ähnlichen Vorschrift, als die Canzleiordnung enthält, zu erfreuen haben, stets befolgten Grundsätzen,

v. Bülow und Hagemann l. c.

konnte das Herzogliche Landesgericht — zumal da der Fall einer Majestätsbeleidigung vorlag, und dasselbe in dem auf die Anfrage des Herzoglichen Districtsgerichts zu Braunschweig ergangenen Ministerialrescripte vom 22. September 1829 ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wurde, daß die Entfernung der von Sierstorpff'schen Ehegatten aus landesherrlicher Machtvollkommenheit und unter Berücksichtigung von Grundsätzen, welche der höchsten Landespolizei angehören, verfügt sei — denn auch nicht umhin, in der gegenwärtigen Sache, die weder zu seiner Jurisdiction gehörte, noch ihm speciell übertragen war, seine Incompetenz auszusprechen.

Statt aber, wie es mußte, hierauf sich zu beschränken,

Gönner, l. c. §. 3. Nr. 33.

beging es die auffallende Inconsequenz, über die höchste Verfügung das Urtheil beizufügen:

daß dieselbe für des von Sierstorpffs Rückkehr und den Aufenthalt desselben in den Braunschweigischen Landen ein rechtliches Hinderniß nicht begründe,

also die höchste Verfügung für rechtlich unwirksam zu erklären und eo ipso sie aufzuheben, ohne zuvor untersucht zu haben, ob diese Verfügung als Act der Polizeigewalt vollkommen gerechtfertigt sei und also der Rückkehr des von Sierstorpff allerdings rechtlich entgegenstehe. Offenbar ein Erkenntniß ohne vorhergegangene Untersuchung. Diese Nichtigkeit des Verfahrens und Ueberschreitung der Zuständigkeit mußte natürlich die oberaufsehende Gewalt Sr. Herzoglichen Durchlaucht in Thätigkeit setzen, um den Gerichten ihre Pflicht einzuschärfen, sie in die Gränzen ihrer Competenz zurückzuweisen und die durch einen Exceß ihrer Amtsgewalt entstandene Mißgeburt durch Cassation wiederum aus der Welt zu schaffen, und es ist hierdurch nur das geschehen, was Ordnung und Aufrechthaltung der landesherrlichen Autorität erforderten.

Es dürfte hier auch die Bemerkung nicht überflüssig sein, wie die Publication des landesgerichtlichen Erkenntnisses vom 4. Januar d. J. von dem Landesgerichte und dem Districtsgerichte Braunschweig mit einer so beispiellosen, von dem gewöhnlichen Verfahren weit abweichenden Eile verfügt worden, daß dieselbe von der Landesregierung nicht mehr verhindert wer-

den konnte, indem das fragliche Erkenntniß in einem von dem Districtsgerichte zu Braunschweig schon auf den 6. Januar Vormittags angesetzten Termine dem zwar in Wolfenbüttel ansässigen, aber sofort zur Stelle gewesenen von Sierstorpff'schen Anwalte publicirt wurde, die unmittelbare Anzeige des Landesgerichts von dieser ergangenen Entscheidung an das Ministerium dagegen erst am 7. Januar, also nach der Publication, erfolgte. Dieß mußte nothwendig Aufsehn erregen und zu einem strengen Verfahren gegen die Richter auffordern, welche die Dienstpflichten bei andern Gelegenheiten mit mehr Kälte ausüben.

Ein landesherrliches Einschreiten in den für die Competenz des Landesgerichts bestimmten Wirkungskreis liegt mithin überall nicht vor, und deshalb ist auch alles dasjenige, was, unter der nothwendigen Voraussetzung eines für den Fall competenten Gerichts, über ein solches Einschreiten zur Begründung der Beschwerde über Rechtsverletzung oder Rechtsverweigerung mit ermüdender Weitläufigkeit an- und ausgeführt worden, völlig unanwendbar.

Handbuch des deutschen Staatsrechts von Häberlin, Bd. II., §. 290 und 300.

Lehrbuch des deutschen gesammten Civilprozesses von Linde, 2. Ausg. §. 163 und 182.

Eignete sich hierzu aber der vorliegende Fall auch wirklich, so war immer nicht das Landesgericht befugt, wie von ihm geschehen, die landesherrliche Verfügung aufzuheben, indem ihm keine reichsgerichtliche Gewalt zusteht, und in dem Falle eines Conflicts zwischen Justiz- und Landespolizei, keine Entscheidung.

Actenmäßige Berichtigung der Schrift des Hofraths Häberlin über die Dienstentlassung des v. Berlepsch, Hannover 1797, S. 16.

Ramdohrs juristische Erfahrungen, Th. 2. S. 369.

Archiv für civilistische Praxis, Bd. 4, Heft 3. Nr. 24.

Die Cassation des landesgerichtlichen Erkenntnisses, oder vielmehr Rescripts, da die sämmtlichen Criterien eines richterlichen Urtheils sowohl in Hinsicht der Formalien als Essentialien durchaus fehlen, und schon deshalb von einem Eingriffe in den Gang der Justiz nicht die Rede sein kann, geschah in Folge eines höchsten Commissorii durch den Hof- und Justizrath Fricke, mit möglichster Schonung und mit Beseitigung alles dessen, was auf das richterliche Ansehen nachtheilig hätte einwirken können, nicht in öffentlicher Gerichtssitzung, auch nicht in dem gewöhnlichen Gerichtslocale, sondern in der Privatwohnung des Vorsitzenden

allein, nur im Beisein der stimmführenden Mitglieder des Collegiums, denen die höchste Mißbilligung ihrer gesetzwidrigen Anmaßung eröffnet, und in deren Gegenwart, nicht das Originalconcept der Entscheidung, sondern eine Ausfertigung derselben zum Zeichen ihrer Vernichtung eingerissen wurde.

Daß der landesherrliche Commissarius die Papierstücke des cassirten Rescripts auf den Fußboden geworfen und nach beendigtem Geschäfte dem Commissions-Secretär ein Schreiben mit den Worten zurückgegeben habe:

Nehmen Sie das occultum, jetzt brauchen wir es nicht — daß ferner dieses Schreiben eine landesherrliche Verfügung enthalten habe, worin für den Fall einer Remonstration wider das Verfahren, die augenblickliche Cassation sämmtlicher Mitglieder des Gerichts ausgesprochen gewesen sei, sowie daß der Districtsgerichts-Registrator Sack in einem von dem Canzleidirector Bitter auf unmittelbaren Befehl Sr. Durchlaucht geschriebenen Briefe, unter Androhung alsbaldiger Cassation, genöthigt worden, das Original des Herzoglichen Landesgerichts, welches sich begreiflich bei den Acten des Districtsgerichts nicht befinden konnte, nebst dem Publicationsprotocolle sofort an das Staats-Ministerium abzuliefern, und daß von ähnlicher Cassirung anderer gerichtlicher Urtheile im Lande gesprochen werde, gehört zu den vielen Verläumdungen, welche die von Sierstorpff'schen Ehegatten und deren Anhang bei jeder Gelegenheit zu verbreiten geflissentlich bereit sind.

Se. Durchlaucht verkennen keineswegs den Platz einer selbstständigen Unabhängigkeit der Gerichtsbehörden, und werden Sich willkührliche Eingriffe in den denselben gesetzlich überwiesenen Wirkungskreis nie erlauben. Höchstsie verabscheuen Gewaltthat, dulden aber auch eben so wenig Eingriffe in Ihre Regentenrechte und Widersetzlichkeit gegen Ihre Befehle, sie mögen von einzelnen Individuen oder von Gerichtsbehörden versucht werden.

Diese einfache und, wie es sich für Wahrheit ziemt, ungeschmückte Darstellung, führt zu dem Resultate, daß die von Sierstorpff'sche Beschwerde und der Antrag derselben auf Wiederherstellung der landesgerichtlichen Resolution vom 4ten Januar 1830 — und darum handelt es sich ja nur allein — in jeder Hinsicht unstatthaft sei, und daß ohne Umkehr des rechtlichen Verhältnisses der Landesgerichte zu dem Landesherrn darauf nicht eingegangen werden könne und dürfe, weshalb die Herzoglich-Braunschweigische Landesregierung sich für berechtigt und ver-

pflichtet hält, auf deren Zurückweisung, als nicht geeignet zu einer Beschwerde über verweigerte Justiz, ehrfurchtsvoll anzutragen.

Diese Erklärung wurde an die Reclamations-Commission abgegeben.

43.

Auszug

des Protocolls der 24. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 26. August 1830.

§. 106.

Vorstellung des Freiherrn Caspar Heinrich von Sierstorpff, vormaligen Herzoglich-Braunschweigischen Ober-Jägermeisters, betreffend die von Seine Durchlaucht dem Herzoge Carl von Braunschweig-Lüneburg unternommene Cassirung eines zu seinem Vortheile ergangenen landesgerichtlichen Urtheils.

Der Großherzoglich Badensche Herr Bundestags-Gesandte, Freiherr von Blittersdorff, erstattet Namens der Reclamations-Commission folgenden Vortrag:

In Folge des in der 14. diesjährigen Bundestagssitzung, §. 106, gefaßten Beschlusses, hat die Herzoglich Braunschweigische Regierung in der 21. diesjährigen Sitzung, §. 167, eine ausführliche Erklärung über die Beschwerde des Freiherrn von Sierstorpff abgeben lassen. Es ist hierin gesagt:

(Hier folgt der Inhalt jener Erklärung im Auszuge.)

Gutachten.

Die Reclamations-Commission hat bereits in ihrem in der 14. diesjährigen Bundestagssitzung erstatteten Gutachten die Grundsätze entwickelt, welche bei dem Artikel 29. der Wiener Schluß-Acte zur Anwendung kommen, und nachgewiesen, daß, wenn die von dem Reclamanten angeführten Thatsachen sich so verhalten, wie von ihm angegeben wurde, der Fall einer Justizverweigerung unzweifelhaft vorliege, und mithin die Competenz der hohen Bundesversammlung zur Wiederherstellung der von Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Braunschweig cassirten gerichtlichen Entscheidung vollkommen begründet sei. Ohne daher das früher Gesagte wiederholen zu wollen, beschränkt die Commission sich darauf, zu untersuchen, in wie fern die zur Sprache gekommenen Thatsachen von der Herzoglich Braunschweigischen Regierung anerkannt worden, oder was sonst Neues und Erhebliches vorgebracht sein könnte.

Die erste Bedingung der Anwendbarkeit des Artikels 29. der Wiener Schluß-Acte wurde von der Reclamations-Commission dahin angegeben, daß die Thatsache einer erwiesenen, von der Bundesregierung selbst ausgegangenen Verweigerung oder Hemmung der Rechtspflege vorliege. Es ist nun durch das eigene Eingeständniß Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig außer Zweifel gesetzt, daß Freiherr von Sierstorpff sich deshalb außer Stand befindet, von dem ihm richterlich zuerkannten Rechte Gebrauch zu machen, weil das Erkenntniß des Herzoglichen Landesgerichts vom 4. Januar 1830 auf unmittelbaren Befehl Seiner Herzoglichen Durchlaucht durch einen eigends hierzu abgeordneten Commissarius cassirt worden ist. Hiernach kann es auch keine weitern Ausführung bedürfen, daß das erste Erforderniß der Anwendbarkeit des 29. Artikels der Wiener Schluß-Acte vorhanden sei. Wenn aber die Hauptsache, worauf es dahier einzig und allein ankommt, vollkommen erwiesen ist, so kann man die begleitenden, mehr die Form betreffenden Umstände dahin gestellt sein lassen. In der That erscheint es auch für den Gegenstand der gegenwärtigen Beurtheilung völlig unerheblich, ob der Herzogliche Commissarius das Original-Concept, oder nur eine Ausfertigung des landesgerichtlichen Erkenntnisses cassirt, ob er dasselbe bloß eingerissen, oder aber zerrissen und die Stücke auf den Boden geworfen habe; ob er im Besitze eines geheimen Rescripts Seiner Herzoglichen Durchlaucht gewesen, worin für den Fall der Resistenz wider das Verfahren die augenblickliche Cassation sämmtlicher Mitglieder des Landesgerichts ausgesprochen worden, oder nicht; ob der Districts-Registrator Sack genöthigt worden, das Original-Rescript des Herzoglichen Landesgerichts nebst dem Publications-Protocolle sofort an das Staats-Ministerium abzuliefern u. s. w.

Das zweite Erforderniß der Anwendbarkeit des Artikels 29. der Wiener Schluß-Acte besteht darin, daß die Verweigerung oder Hemmung der Rechtspflege nicht in der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des betreffenden Staates ihre Rechtfertigung finde.

In der neuesten Erklärung der Herzoglich Braunschweigischen Regierung ist nun der Beweis nicht einmal versucht, daß Seine Herzogliche Durchlaucht nach der Verfassung und den bestehenden Gesetzen des Herzogthums berechtigt waren, die vorhin erwähnte Hemmung der Justiz eintreten zu lassen; vielmehr wird darin lediglich aus allgemeinen, von dem Umfange der landesherrlichen Machtvollkommenheit und der Straf-Polizeigewalt ent-

nommenen Gründen, das Recht zur Cassirung des landesgerichtlichen Erkenntnisses vom 4. Januar l. J. abgeleitet, und nur nebenbei behauptet, daß der Souverain in Fällen der Majestätsbeleidigung das Recht zur eigenen Bestimmung der Strafe besitze. Was aber von solchen allgemeinen Ansichten zu halten ist, darüber hat die Commission sich schon früher ausgesprochen, und sie würde daher auch jetzt nur dasselbe wiederholen können. — Demnach glaubt sie es auch umgehen zu sollen, sich hierauf neuerdings einzulassen, und beschränkt sich auf einige nachträgliche Bemerkungen über die Behauptung, daß der Souverain bei Majestätsbeleidigungen das Recht zur unmittelbaren Bestrafung des Schuldigen ohne Dazwischenkunft der Gerichte besitze.

Seine Durchlaucht sagen, es stehe in der Wahl des Landesherrn, die ihm von seinem Unterthan unmittelbar zugefügten Beleidigungen selbst zu ahnden, oder die Untersuchung und Bestrafung durch eine Commission oder ein Gericht zu verfügen. Zu jenem sei der Landesherr befugt, weil die Majestätsbeleidigung ohne speciellen landesherrlichen Auftrag kein Gegenstand der Jurisdiction der Gerichte sei, sondern zur eigenen Behauptung der landesherrlichen Hoheit gehöre, und diese Befugniß leide insbesondere dann keinen Zweifel, wenn die Beleidigung klar am Tage liege, mithin keiner weitern Untersuchung in facto bedürfe. Hierbei berufen Sich Seine Herzogliche Durchlaucht auf die Lex unica C. si quis imperatori maledixerit, und auf das Zeugniß verschiedener angesehenen Rechtsgelehrten.

Die Reclamations-Commission hat diesen Satz weder durch das erwähnte Gesetz, noch durch die allegirten Schriftsteller gerechtfertigt gefunden. — Die gedachte Bestimmung sagt: „Si quis modestiae nescius et pudoris ignarus, improbo petulantique maledicto nomina nostra crediderit lacessenda, ac temulentia turbulentus obtrectator temporum nostrorum fuerit; eum poenae nolumus subjugari — — quoniam si id ex levitate processerit, contemnendum est; si ex insania, miseratione dignissimum: si ab injuria, remittendum. Unde, integris omnibus, hoc ad nostram scientiam referatur, ut ex personis hominum dicta pensemus, et utrum praetermitti, an exquiri debeant, censeamus."

Hiernach ist es vollkommen richtig, daß, nach gemeinem Rechte, Majestätsbeleidigungen ohne besondern landesherrlichen Befehl nicht gerichtlich verfolgt werden dürfen, und es ist dies auch von dem Herzoglichen Landesgerichte ausdrücklich anerkannt worden; daraus folgt aber keinesweges, daß es deshalb in der Wahl des

Landesherrn stehe, die ihm von seinem Unterthan unmittelbar zugefügten Beleidigungen auch unmittelbar zu ahnden. Die Wahl, welche nach dem Gesetze dem Souverain gelassen ist, besteht nur darin, entweder jede Verfolgung der Majestätsbeleidigung niederzuschlagen, oder aber sie dem ordentlichen Richter zu übertragen.

Diese Auslegung ist in der That auch die einzige, welche mit dem wahrhaft fürstlichen Sinne der Lex unica C. si quis imperatori maledixerit, so wie mit dem allgemein anerkannten Rechtssatze, daß Niemand Richter und Partei in Einer Person sein könne, vereinbar ist. Dem Mißbrauch sollte vorgebeugt werden, der mit dem Namen des Souverains bei angeblichen Majestätsbeleidigungen hätte getrieben werden können, und das Gesetz ist mithin zum Schutze der Unterthanen, nicht aber dazu gegeben, damit der Souverain sich zum Richter in eigener Sache mache. Auch ist eine solche Behauptung von keinem der jenseits angeführten Schriftsteller, so weit die Commission sie hat vergleichen können, aufgestellt worden. Insbesondere ist in Meister's vollständiger Einleitung zur peinlichen Gerichtsbarkeit in Deutschland, worauf Sich Seine Durchlaucht vorzugsweise beziehen, nicht ein Wort davon enthalten. In der angeführten Stelle ist davon die Rede, ob die Majestätsverbrechen einen Gegenstand der Patrimonial-Justiz, oder der landesherrlichen Gerichtsbarkeit ausmachen, welche Frage zu Gunsten der letztern entschieden wird.

Wenn aber die Cassirung des landesgerichtlichen Erkenntnisses vom 4. Januar l. J. nicht durch die Verfassung und die bestehenden Gesetze des Herzogthums Braunschweig gerechtfertigt, und wenn auch keine neuen, aus allgemeinen Rechtssätzen abgeleiteten Gründe zur Rechtfertigung jenes Schrittes beigebracht werden konnten; so kann die Commission ihre früher in dieser Beziehung ausgesprochene Ansicht, daß auch das zweite Erforderniß, eine Hemmung oder Weigerung der Justiz, vorhanden sei, nur wiederholen.

Drittens wird die Anwendbarkeit des Artikels 29. der Wiener Schluß-Acte dadurch bedingt, daß auf gesetzlichen Wegen ausreichende Hülfe nicht erlangt werden könne. Daß dieses Erforderniß vorhanden sei, wird durch die eigene Erklärung Seiner Herzoglichen Durchlaucht und durch die Nothwendigkeit, den gegenwärtigen Vortrag zu erstatten, zur Genüge erwiesen.

In Gemäßheit der frühern Ausführung und der nunmehrigen Bestätigung aller wesentlichen Thatumstände, hält die Reclamations-Commission die Bestimmung des Art. 29. der Wiener

Schluß-

Schluß-Acte für vollkommen anwendbar, und sie glaubt deshalb, daß dem Reclamanten die Bewirkung der gerichtlichen Hülfe bei der Herzoglich Braunschweigischen Regierung, welche zu der gegenwärtigen Beschwerde Anlaß gegeben hat, zu gewähren sei. Diese gerichtliche Hülfe kann indessen hier, wo es sich von Cassirung eines bereits ergangenen Erkenntnisses handelt, nur dadurch bewirkt werden, daß dem Freiherrn von Sierstorpff der Vollzug des am 4. Januar l. J. zu seinen Gunsten ergangenen landesgerichtlichen Erkenntnisses gesichert werde, und die Reclamations-Commission richtet daher ihren

Antrag

dahin:

1) daß, indem die am 9. Jänner l. J. auf Befehl Sr. Durchlaucht des Herzogs vorgenommene Cassation des von dem Herzoglich Braunschweigischen Landesgerichte unter dem 4. dess. M. abgegebenen und publicirten Erkenntnisses in der Sache des Freiherrn von Sierstorpff, wegen verletzter Ehrerbietung gegen Se. Herzogliche Durchlaucht, für wirkungslos erklärt wird, die Ausführung dieses Erkenntnisses durch die Herzogliche Regierung nicht zu behindern, und
2) daß dem Freiherrn von Sierstorpff durch dessen Anwalt ein Auszug dieses Beschlusses zuzustellen sei.

Auf Antrag des Präsidiums wurde

beschlossen:

die höchsten und hohen Regierungen zu ersuchen, ihre Instructionen über vorstehenden Vortrag spätestens binnen vier Wochen ertheilen zu wollen.

44.

Auszug

des Protocolls der 31. Sitzung der Deutschen Bundesversammlung vom 15. October 1830.

§. 236.

Die Deutsche Bundesversammlung hat auf die Vorstellung des Freiherrn Caspar Heinrich von Sierstorpff, vormaligen Herzoglich Braunschweigischen Ober-Jägermeisters, betreffend die von Seiner Durchlaucht dem Herzoge Carl von Braunschweig-Lüneburg unternommene Cassirung

eines zu seinem Vortheile ergangenen landesgerichtlichen Urtheils,

beschlossen:

1) die am 9. Jänner l. J. auf Befehl Seiner Durchlaucht des Herzogs von Braunschweig vorgenommene Cassation des von dem Herzoglichen Landesgerichte unter dem 4. desselben Monats abgegebenen und publicirten Erkenntnisses in der Sache des Freiherrn von Sierstorpff, wegen verletzter Ehrerbietung gegen Seine Herzogliche Durchlaucht, wird für wirkungslos erklärt, und die Herzogliche Regierung wird aufgefordert, die Ausführung dieses Erkenntnisses nicht zu behindern.

2) Wird einhellig erkannt, es verstehe sich von selbst, daß, aus Anlaß der vorliegenden Beschwerde, der Rückkehr des Freiherrn von Sierstorpff und seiner Familie nach Braunschweig und seinem Aufenthalte daselbst von Seiten Seiner Durchlaucht des Herzogs kein Hinderniß weiter in den Weg gelegt werden könne.

3) Dem Anwalte des Freiherrn von Sierstorpff ist dieser Beschluß im Auszuge mitzutheilen.

Frankfurt a. M., den 15. October 1830.

Bundes-Präsidial-Canzlei.

Freiherr von Handel,
als Canzlei-Director.

(L. S.)

Ueber Caspar Hauser.

Der Herausgeber glaubt, sich durch nachstehenden Auszug aus einem, durch Herrn Polizeirath Merker's Schrift: „Caspar Hauser nicht unwahrscheinlich ein Betrüger" veranlaßten, sehr verständigen, mit C. H. Krug unterzeichneten und in dem von Fr. Gleich in Leipzig herausgegebenen Eremiten abgedruckten Aufsatze um diejenigen seiner Leser, denen der erwähnte Aufsatz nicht zu Gesicht gekommen seyn möchte, ein Verdienst zu erwerben.

„Daß Betrügereien, — sagt Herr Krug — in C. H's. Geschichte obwalten, ist wahrscheinlich, allein nun entsteht die Frage, wer betrügt denn? C. H. oder Jemand Anderes?

Hierüber scheint Herr M. selbst nicht im Klaren zu seyn, wir müssen also zuvörderst das eben Gesagte in's gehörige Licht setzen. Nur drei Fälle sind denkbar: entweder betrügt C. H. selbst, oder ein Anderer, oder endlich Beide zusammen.

Daß Herr M. den zweiten Fall, der, beiläufig gesagt, der natürlichste wäre, gar nicht für möglich hält, beweisen Titel und Inhalt seiner Schrift genugsam, also haben wir es nur mit Widerlegung des ersten und dritten Falles zu thun.

Im ersten Falle, wenn C. H. selbst der Betrüger ist, muß er

1) ein höchst raffinirter und ausstudirter Betrüger seyn, der sich und andere Menschen im Allgemeinen und Besonderen auf's Genaueste kennt und sich körperlich und geistig ganz in seiner Gewalt hat.

2) diejenigen dunklen Personen, welche in seinem Leben als verdächtig erscheinen, ganz als treue Leute beherrschen, und

3) vorher nie unter Menschen gewesen seyn und doch sein Studium der Welt und des Verbrechens sehr eifrig betrieben haben.

Diese Schlüsse sind nothwendig rückwärts zu machen, wenn das Resultat, daß Caspar Hauser ein Betrüger ist, gelten soll und dennoch wird sich ihre Unhaltbarkeit, mithin auch die Unhaltbarkeit des Satzes selbst sogleich ergeben, wenn wir sie nur einigermaßen genauer beleuchten.

C. H., wenn er ein Betrüger ist, muß ein höchst raffinirter und ausstudirter Betrüger seyn, der sich und andere Menschen auf's Genaueste kennt und körperlich und geistig sich ganz in der Gewalt hat. Dies Alles müssen wir von demjenigen fordern, der C. H's. Rolle spielen will, denn was liegt anders in dieser Rolle, als die Kunst, bei hoher innerer Ausbildung in Einem Momente alle Bildung von sich zu werfen, einen halbwilden Menschen körperlich und geistig natürlich darzustellen, sich in die Geschichte eines solchen Menschen ganz hineinzudenken, nie von diesem Gedanken abzuweichen und dann über zwei Jahre hindurch den langsamen und genetischen Gang eines zu einem früher schon gekannten körperlichen und geistigen Leben Wiedererwachenden zu gehen? Welche große, welche unausführbar-schwere Idee hätte C. H. gefaßt! und wie? — er hätte sie sogar beinahe ausgeführt, ohne sich ein einziges Mal zu verrathen, oder aus seiner schweren Rolle zu fallen? er hätte sogar seinen Körper zu wahren Ohnmachten gezwungen, zu Krankheiten genöthigt, ohne daß die Aerzte es errathen? Zwar giebt uns Herr M. S. 8, 21, 48 und a. a. O. Beispiele von unglaublichen Betrügereien, doch überall galt es nur entweder einen physischen Schmerz in scheinbarer Apathie auszuhalten, oder einen Stand, den wir täglich beobachten können, so leidlich zu repräsentiren, daß das verbrecherische Subject erst nach einiger Zeit entdeckt wurde; allein die schwierigste aller Aufgaben so genügend zu lösen, daß nach zwei Jahren vor dem Versuche des Herrn M. noch an keine Entschleierung zu denken gewesen, möchte keinem der angeführten Verbrecher geglückt seyn. C. H. mußte vor allen Dingen wissen, wie ein Mensch, der nicht Kind ist, und doch von allen wie ein Kind behandelt wird, sich naturgemäß beträgt, er mußte das Erwachen längst unterdrückter Fähigkeiten und Kenntnisse im Gegensatze und Verhältnisse zum gewöhnlichen Gange der Menschwerdung genau kennen, um so zu scheinen wie er erscheint; er mußte ferner Nürnberg, den Herrn Rittmeister und die Gesinnungen der Bürger genau erforscht haben, um sich, den größten aller Betruge im Herzen, selbst in ihre hülfreichen Hände zu liefern; er mußte Kenntnisse im Lateinischen und den slavischen Sprachen besitzen,

um, wie aus den rührenden Erzählungen des Herrn von Pirch hervorgeht, das Dämmern früher Erinnerungen aus der Kindheit erblicken zu lassen — dies Alles mußte C. H. wissen und doch nie verrathen, daß er dergleichen Kenntnisse besitze. Erwägen wir nun alle diese Schwierigkeiten in gehöriger Maße, so können wir uns nur wundern, wie ein Mann, der, seinem Wirkungskreise nach, Gelegenheit hat, Betrüger in ihrem Wesen und Treiben täglich zu beobachten, die mehrerwähnte Hypothese hat beweisen wollen, und in der That, wäre C. H. ein Betrüger, so müßten wir Alle in Gottes Namen vor dem Knaben unsere Kniee beugen, der nächst einer kleinen Probe seiner Fertigkeit in Grimassen, zugleich das größeste psychologische Meisterstück zu unserer Aller Beschämung abgelegt hätte.

Weit weniger schwierig ist der zweite Punct unserer Betrachtung, daß nämlich C. H., vorausgesetzt, daß er ein Betrüger ist, alle diejenigen dunklen Personen, welche in seiner Lebensgeschichte als verdächtig erscheinen, als treue Leute ganz in seiner Gewalt gehabt haben muß. Wie könnte er sonst so lange unentdeckt geblieben seyn, wenn nicht jene Personen die tiefste Verschwiegenheit beobachteten? Aber fragt man, wie machte sich denn C. H. diese Leute treu, wie konnte er sie brauchen und dann für immer zum Schweigen bringen? — Versteht sich, durch Geld. — Wo bekam denn aber der arme C. H. das Geld her? — Ei, was geht das uns an; einem so feinen Betrüger ist nichts unmöglich! — Ungefähr auf diese Weise müßten wir diesen Punct vertheidigen, wenn wir nicht auch hierin lieber der Vernunft ihr Recht und somit ohne Weiteres zugeben wollen, daß eine Verabredung und Lasterverbrüderung zwischen C. H. dem alten Bauer und dem, der den Mordversuch machte, so lange unentdeckt, undenkbar sey. Ueberhaupt sieht man gar nicht ein wie C. H. auf den Gedanken kommen soll, sich aus Betrug todtschlagen zu lassen. Für bloßes Blendwerk, von C. H. selbst ausgegangen und veranstaltet, scheint die Sache doch zu ernsthaft, und selbst Herr M. charakterisirt S. 50 u. a. die Erscheinung des Mörders nicht als eine Erdichtung. Indeß hier Licht zu schaffen vermögen wir nicht, daher wenden wir uns zu der dritten Rückfolgerung, deren Ungereimtheit, so nothwendig ihre Annahme auch ist, wenn C. H. ein Betrüger seyn soll, sogleich von selbst in die Augen springt.

Es müßte nämlich C. H. nothwendig vorher nie unter Menschen gewesen seyn und doch sein Studium der Welt und des Verbrechens sehr eifrig betrieben haben: bei-

des ist ein für allemal unvereinbar. Ist C. H. ein Betrüger, so muß er den Betrug lange und aus dem Grunde studirt haben, denn Niemand wird als Betrüger geboren; in der Einsamkeit aber läßt sich das Betrügen nicht erlernen, folglich muß er unter Menschen gelebt haben, hat er aber unter Menschen gelebt, so muß er sich doch irgendwo in Deutschland oder in den angrenzenden Ländern, wenn auch mit mehrfach verändertem Namen, Stande und Aeußerem, aufgehalten haben, und ist dies der Fall; sollte denn nicht ein Einziger unter den Hunderten, aus allen Theilen des gebildeten Europa's, die den Knaben besuchten und sprachen, nicht ein Einziger unter den Tausenden von Menschen, die C. H's. Geschichte kennen, nur einigen Aufschluß über den Betrüger geben können? Sollte nicht ein Einziger unter Allen gefragt haben: „ist mir dies Gesicht nicht schon einmal vorgekommen? und wo? wenn? unter welchen Verhältnissen?" Die Physiognomie eines abgefeimten Bösewichts, wie C. H. nach des Herrn M. Meinung durchaus seyn müßte, würde doch wohl Einem Richter, Einem Polizeidirector oder auch nur Einem der anderen Fremden, die C. H. bisher mit Nachdenken betrachteten, aufgefallen und, in Folge dessen, Untersuchungen angestellt worden seyn, die über die Fragen: wo war C. H. früher? was war er? und wie kam er dazu, diesen Betrug spielen zu wollen, einiges Licht verbreitet hätten.

Allein nirgends erfahren wir etwas dergleichen über C. H., und somit halten wir unsere Behauptung, daß C. H. selbst den Hauptbetrug auf keine Weise begangen habe, für bündig erwiesen.

Es bliebe uns also nur noch der andere Fall, den Herr M. im Sinne haben konnte, daß nämlich ein Dritter den Betrug erdacht, C. H. aber als gelehriger Schüler und selbstthätiges Werkzeug denselben ausgeführt, zu widerlegen übrig. Gewöhnlich ist es nicht schwer für einen nur einigermaßen gewandten Verbrecher, einen gut ersonnenen Betrug wirklich auszuführen, in unserm Falle aber möchte es weit leichter seyn, den Betrug intellectuell hervorzubringen, als physisch; denn, nehmen wir C. H. blos als ausführende Person bei diesem Verbrechen, so stehen uns, außer den schon bei vorigem Falle erwähnten psychologischen Schwierigkeiten, noch folgende Fragen entgegen:

1) was hatten die eigentlichen Urheber des fraglichen

Betruges für ein Interesse dabei, ihren Liebling gerade auf diese Weise in die Welt treten zu lassen? und

2) wie kann überhaupt Jemand die Rolle C. H's. erlernen?

„Was konnten dritte Personen für ein Interesse dabei haben, den Findling so und nicht anders in der gebildeten Welt auftreten zu lassen? Beabsichtigten sie etwa dabei einen Gewinn? das wäre fürwahr der langsamste unsicherste Weg, sich Geld zu verschaffen. Wer steht ihnen denn dafür, daß sie von C. H., wenn er ein reicher Mann ist, auch nur einen Heller bekommen? Bürgen etwa ihre Dolche für seine Treue? — Dafür sind Hände genug in Nürnberg, die willig C. H. ihren Schutz angedeihen lassen. Wahrscheinlich würden sie mehr verdient haben, wenn sie irgend ein Kind verstümmelt und solches auf Bettelei ausgeschickt hätten. Oder bestimmten sie C. H. zu einstigen politischen Zwekken? Dann hätten sie sich bestimmter hierüber aussprechen müssen, was ihnen in dem wohlbewußten Schreiben an den Herrn Rittmeister ein Leichtes gewesen wäre. Kurz, wir mögen es überlegen, wie wir wollen, unwahrscheinlich bleibt es, daß ein Dritter C. H. zu diesem Betruge bestimmt haben sollte.

Aber konnte denn auch ein Anderer C. H. zu einem solchen Verbrechen bestimmen? — Nein, in unserem Falle ist intellectueller und physischer Urheber in verschiedener Person nicht denkbar, denn Niemand kann H's Rolle erlernen, Niemand kann den Andern in derselben unterrichten. Wer diesen Betrug, vorausgesetzt daß es ein Betrug ist, erfand, konnte ihn auch einzig und allein ausführen, wenn wir nicht beides für Menschen unmöglich hielten.

Also auch hierin muß C. H. von Herrn M.'s Anschuldigung freigesprochen werden, er ist nicht einmal Theilnehmer oder selbstthätiges Werkzeug bei diesem vermeintlichen Betruge.

Die Wahrheit möchte wohl in dem oben aufgestellten zweiten Falle zu finden seyn. Ein Betrug ist gespielt worden, aber weder von H., noch durch H., sondern mit H.; das Wo und Wie erwarten wir von zukünftiger, vielleicht zufälliger Aufklärung."

Nicht diese bin ich meinen Lesern zu geben schon im Stande, da die Untersuchung noch lange nicht geschlossen ist; wohl aber verdanke ich der Güte Sr. Excellenz des Herrn von Feuerbach nachstehende höchstwichtige Actenstücke, welche, indem sie unter andern darthun, daß die Geschichte des Lebens des armen C.

H. im Grabe sogar auf seinem Körper mit ganz leserlichen Zügen geschrieben steht, meines Erachtens, auf das Unumstößlichste darthun, daß der unglückliche Jüngling kein Betrüger sey.

Indem ich die Discussion über diese Anschuldigung mit den angehängten Mittheilungen schließe, hoffe ich, daß Herr Polizeirath M., da es ihm nur um Wahrheit zu thun ist, den Lesern seiner Zeitschrift den wesentlichen Inhalt der gerichtsärztlichen Gutachten nicht vorenthalten, und dadurch vielleicht selbst überzeugt, thun werde, was in seinem Vermögen steht, den bösen Schein, welchen seine Schrift auf C. H. geworfen, wiederum schwinden zu machen. D. H.

I.

Gutachtlicher Bericht

des

Dr. Osterhausen,

den Caspar Hauser betreffend.

Nürnberg, den 30. December 1830.

Dem mir *) von Einem Königl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg ertheilten Auftrag:

„die Personal-Beschreibung des Caspar Hauser, soviel nur immerhin möglichst zu vervollständigen;"

leiste ich hiemit schuldige Folge. Zugleich bitte ich aber, Ein Königl. Kreis- und Stadtgericht wolle mir gütigst Nachsicht schenken, daß ich mit Erstattung dieses Berichtes, aus Mangel an Zeit, wegen meiner dermalen überhäuften practischen Geschäfte, länger, als ich gesollt hätte, gezögert habe.

Ich habe den Caspar Hauser ungefähr drei Wochen nach seiner Hieherkunft kennen gelernt, ihn seitdem häufig zu beobachten Gelegenheit gehabt, und auch einige Mal ärztlich behandelt; und glaube also in Stand gesetzt zu seyn, eine der

*) In Folge besonderen Befehls des Königl. Appellationsgerichts des Rezat-Kreises.

Wahrheit getreue Schilderung seines physischen und psychischen Zustandes liefern zu können. Auch habe ich, dem mir ertheilten Auftrage gemäß, auf's Neue, in Gegenwart des Königl. Kreis- und Stadtgerichts-Rathes, Freiherrn von Röder, eine genaue Untersuchung mit ihm vorgenommen, und werde nun Alles, was ich wahrgenommen habe, getreulich berichten.

Caspar Hauser ist ein junger Mensch, dem Ansehen nach zwischen 17 bis 19 Jahren, von untersetzter Statur. Als er hierher kam, war sein Maß 4 baierische Schuh, 9 Zoll. Gegenwärtig ist solcher 5 Schuh, 4 Zoll. Seine Körper-Constitution ist zwar nicht schwächlich, jedoch nicht von der Kräftigkeit, welche dem jugendlichen Alter eigenthümlich ist. Seine Haut ist sehr fein und blond, so wie auch die weichen, in Locken gekräuselten, blonden Haare. Sein Gesicht, so wie sein ganzer Körperbau sind regelmäßig gebildet. Die Stirn ist etwas gewölbt und von proportionirter Höhe. Seine blauen Augen sind der Spiegel seines innern Menschen. Die Nase ist herabgebogen. Die Wangen sind sehr zart und roth gefärbt. Sein Mund ist regelmäßig; das Kinn ist mit weichen feinen Härchen besetzt. Seine Physiognomie hat den Ausdruck von Gemüthlichkeit, Offenheit und kindlicher Unbefangenheit. *) Noch nie ist der Fall vorgekommen, daß von den vielen Hunderten jeden Standes vom In- und Auslande, welche ihn gesehen und beobachtet haben, irgend Jemanden auch nur der leiseste Gedanke an die Möglichkeit eines Betrugs aufgestiegen wäre. Seine offenen, freundlichen, unbefangenen Gesichtszüge haben selbst diejenigen, die eine vorgefaßte Meinung gegen ihn mitbrachten, sogleich beim ersten Blick für seine Person eingenommen.

---

*) Aber auch Melancholie, oder vielmehr Wehmuth sind in seinen Zügen deutlich zu lesen. Er fühlt, daß er in dieser Welt ein Fremdling, gleichsam das einzige Geschöpf seiner Gattung ist: was er bei verschiedenen Veranlassungen, auf seine Weise, unter heißen Thränen äußert. Nachdem er in dem Hause des Herrn Prof. Daumer, der den Unglücklichen in Pflege und Erziehung genommen hatte, das Familienleben zwischen Mutter, Sohn und Schwester beobachtet, und man ihm (der noch gegenwärtig mit den eigentlichen Geschlechtsverhältnissen unbekannt ist) einigermaßen die Worte: Mutter, Bruder, Schwester erklärt hatte, verfiel er in tiefes Nachdenken. Nicht lange nachher traf man ihn in Thränen gebadet und in fieberhaftem Zustande. Auf die Frage: was ihm begegnet sey? antwortete er schluchzend: „ich (habe) keine Mutter, keinen Bruder, keine Schwester."

Anmerkung des Einsenders.

Der Hals hat das richtige Verhältniß, weder zu dick, noch zu lang. Die Brust ist breit und gewölbt; der Bauch platt, nicht fett. Die Genitalien sind nun völlig ausgebildet und die Scham ziemlich behaart. Die obern und untern Gliedmaßen haben das richtige Verhältniß zu dem Körper. Hausers Muskeln überhaupt, und also auch jene seiner Arme und Schenkel, waren, als er hieher kam, sehr schlaff, schwach und ungeübt. Seine Hände waren so weich und fein, wie die eines Kindes *); und eben so weich und fein war auch die Haut seiner Fußsohlen und der Zehen. Nicht die geringste Spur einer Härte oder Schwiele war an denselben zu bemerken; die Zehen waren nicht verbogen, so wie der ganze Fuß fein, aber normal gestaltet war; er kam mit ganz wunden Fußsohlen hier an. Bei der Schwäche seiner Muskelkraft wurde ihm das Gehen und Stehen sehr beschwerlich, und er fühlte sich von jeder körperlichen Anstrengung bald ermüdet. Sein Gang, so wie die Haltung seines Körpers, war schwankend und unsicher **); und beim Treppen-Auf- und Absteigen mußte er geführt werden. Als ihm, nach mehreren Monaten seines Hierseyns, wo er schon sicherer gehen konnte, zum ersten Male Stiefeln angezogen wurden, worüber er große Freude hatte, benahm er sich so ungeschickt, daß er, bis er sich daran gewöhnt hatte, öfters zu Boden fiel. Erst nach und nach, das heißt, ungefähr in dem Zeitraum eines Jahres, und besonders, nachdem er sich an den Genuß gekochter Speisen gewöhnt hatte, erlangten seine Muskeln mehr Festigkeit und Stärke. Der ungehinderte Gebrauch, den er nun von ihnen machen konnte, mäßige Leibesübungen, welche mit ihm vorge-

*) Als ich den Caspar Hauser am 11. Juli 1828 (er war am 26. Mai desselben Jahres zu Nürnberg erschienen) zum ersten Mal besuchte, bemerkte ich zugleich, was seine Hände betrifft, eine auffallende Ungelenkigkeit derselben. Er hielt die Finger, besonders der linken Hand, immer aus einander gespreizt, und steif nach innen gekrümmt, so daß sie wie gelähmt schienen. Wo wir Andern einzelne Finger brauchen, dazu bediente er sich immer der ganzen Hand.

Anm. d. Einsend.

**) Und mehr dem Tappen eines aufrecht gehenden Bären, als dem Gang eines Menschen zu vergleichen; bei jeder Unebenheit, welcher sein Fuß begegnete, war er in Gefahr zu fallen. Auch mußte er auf dem Straßenpflaster entweder geführt werden, oder mit einem Stock sich forthelfen.

Anm. d. Einsend.

nommen wurden, und besonders die Gelegenheit, sich auf der hiesigen Reitschule zu üben, trugen allerdings das Ihrige dazu bei. Daß ihn das Reiten, — zwar nicht auf den harttrabendsten Pferden — denn er ritt und reitet immer schulgerechte Pferde — am wenigsten ermüdet, und immer wohlthätig auf sein Befinden einwirkt, ist wahr; aber „daß er," wie in einer neuerlich erschienenen Druckschrift angegeben wird, „vom ersten Augenblick ein sehr guter, sattelfester Reiter war," ist eine falsche Angabe. Hauser brauchte drei Wochen Zeit, bis er allein nur auf dem Pferde sitzen konnte, und mußte, um nicht herab zu fallen, mit dem Pferde im Schritt herumgeführt und dabei auf jeder Seite von einer Person festgehalten werden.

Noch gegenwärtig sind seine Muskeln nicht von gleicher Stärke; nur diejenigen — die Schenkelmuskeln — welche durch das Gehen geübt werden, besitzen die mehrste Kraft; die Armmuskeln hingegen sind bei weitem weniger kräftig. Er würde das Ringen mit einem Knaben von 12 bis 14 Jahren kaum aufnehmen können. Auch ist es ihm, ohne zu fallen, nicht möglich, auf einem Fuße zu stehen, den andern zu heben, und mit demselben eine streckende oder drehende Bewegung zu machen, oder ihn zu biegen. *) Seine Fußsohlen sind noch immer ohne Schwielen, und haben eine feine, weiche Haut. Noch jetzt, wenn er nur eine halbe Stunde lang anhaltend geht, bekommt er fast jedesmal Blutblasen auf denselben. Seine Knochen haben die naturgemäße Festigkeit und sind völlig ausgebildet. Seine Nerven befanden sich in dem ersten Zeitraum seines Hierseyns in dem Zustand einer krankhaft erhöhten Reizbarkeit, und sind auch jetzt noch sehr reizbar und für jeden Eindruck leicht empfindlich. Eben so waren auch die Sinnorgane Hausers in einem ungewöhnlich hohen Grade reizbar und empfindlich.

Das Gehör war so empfindlich, daß ihm jeder laute Schall Schmerzen im Ohr verursachte, z. B. das Spiel auf einem Flügel; ungeachtet er an der Musik ungemein viel Vergnügen fand, und er sich darin zu üben suchte, konnte er es nicht aushalten. Als er einmal die hiesige Regimentsmusik hörte, wirkte diese so nachtheilig auf ihn ein, daß er zwei Tage lang krank wurde. Auch noch gegenwärtig hat sich diese Empfind-

---

*) Eben so unmöglich ist ihm die Bewegung des Laufens, Hüpfens und Springens. Anm. d. Einsend.

lichkeit nicht ganz verloren. Helle und schmetternde Klänge, z. B. das Klingen an einem Glase, der Schall einer Trompete, verursachen ihm die unangenehmste Empfindung. Es steigt ihm eine Röthe im Gesicht auf, und auf der Stirne bricht Schweiß aus.

Sein Sehorgan war so scharf, daß er bei Nacht lesen und die entferntesten Gegenstände deutlich unterscheiden konnte. So z. B. geschah es einmal, daß er an einem Tuche die dunkelblaue Farbe von der dunkelgrünen richtig zu unterscheiden wußte. Um ihn zu prüfen, wurde ihm einmal in der Dunkelheit ein gemalter Bilderbogen, jedoch ohne daß er es bemerken konnte, umgekehrt vorgelegt, und ihm aufgegeben, zu sagen: welche Bilder darauf seyen? Er entgegnete aber: wie kann ich dies sagen, der Bogen liegt ja umgekehrt. Das Tageslicht that ihm wehe, und helles Sonnenlicht konnten seine Augen nicht ertragen. Er litt daher häufig an Augenentzündungen, und mußte beständig einen Lichtschirm und beim Ausgehen eine Kappe mit einem Schirm tragen; in seinem Zimmer mußten die Vorhänge immer zugezogen bleiben. Man könnte diesen Zustand eine Tagblindheit nennen. *) Nach und nach hat sich diese Lichtscheu verloren und seine Augen sind jetzt mehr an das Tageslicht gewöhnt. Er kann jetzt nicht mehr im Finstern lesen oder Farben unterscheiden, und sieht jetzt weiter und schärfer am Tage in die Ferne, da er dies sonst nur in der Abenddämmerung thun konnte. Seine Augen sind aber noch immer sehr empfindlich. Wenn er z. B. auf einen Gegenstand lange sieht, oder klein gedruckte Schrift liest; so verursacht ihm dies Augenschmerzen; die Augen thränen, und wenn er sie etwas lange damit anstrengt, so entzünden sie sich. Er kann sich daher in der Zeichenkunst, zu der er viel Talent und Lust hat, nicht mehr üben.

Die Feinheit und Schärfe seines Geruchsorgans verursachte ihm die mehrsten Beschwerden, weil er von den feinsten, jedem Andern unbemerkbaren Gerüchen afficirt wurde. So z. B. war ihm der Geruch von den Ausdünstungen der Blätter eines Nußbaumes, in einem benachbarten Garten, höchst widrig, und verursachte ihm Kopfschmerzen. Er kam einmal in die Nähe des hiesigen Gottesackers **); und schon in einer Entfernung

---

*) Alle diese Erscheinungen beweisen, daß er, wie von ihm erzählt wird, in einem dunkeln Kerker sein Leben zugebracht habe.

Anm. d. Einsend.

**) In dessen Nähe er noch nie gekommen war. Auch wußte er damals noch nicht, was ein Gottesacker, noch was Tod und Sterben sey.

von mehreren hundert Schritten von demselben, stieg ihm ein so widriger Geruch in die Nase, daß er ihn nicht aushalten konnte. Es brach ihm über den ganzen Körper der heftigste Schweiß aus, und er wurde davon krank. Auch gegenwärtig ist dieser Sinn noch sehr fein, jedoch bei weitem nicht mehr wie vorhin; er kann nun Gerüche jeder Art vertragen, und empfindet nicht mehr den nachtheiligen Einfluß derselben auf sein Befinden.

Sein Geschmackssinn vertrug sonst nichts als Wasser und Brod; alles Andere war ihm ekelhaft. Dieser Ekel vor andern Genüssen hat sich nun verloren. Sein Geschmackssinn hat aber noch dieses Besondere, daß er durch denselben, so wie durch den Geruch, bestimmen kann, was ihm schädlich ist. Denn genießt er etwas, was ihm widrig schmeckt oder riecht; so wird er sicher davon krank.

Sein Tastsinn zeigte besonders auffallende Eigenheiten. Er konnte z. B. alle ihm bereits bekannte Metalle, wenn sie unter einem Bogen Papier verdeckt lagen, und er in einiger, etwa zwei bis drei Zoll betreffenden, Entfernung den Zeigefinger über den Bogen Papier hin und her bewegte, durch den Eindruck, den das Metall auf sein Gefühl machte, richtig unterscheiden. Das Gold, wie er sich auszudrücken pflegte, zog ihn am meisten an, und verursachte ihm unangenehme Empfindungen. Wenn ihn Jemand bei der Hand faßte; so erregte diese Berührung in seiner Hand fast von jeder Person ein eigenes, von den mehrsten aber ein widriges Gefühl. Seitdem er sich an Fleischspeisen gewöhnt hat, haben sich diese Eigenheiten gänzlich verloren. Er trägt jetzt, ohne einen besondern Eindruck auf sein Gefühl zu verspüren, einen goldenen Ring am Finger, und der Händedruck eines Andern erregt ihm nicht mehr jene unangenehme Empfindung.

Nach dieser allgemeinen Personal-Beschreibung des Hauser habe ich nun anzugeben, welche besondere Merkzeichen, bei der

---

Bei einer andern Gelegenheit roch er aus der weitesten Entfernung das Aas eines Hundes. Der Geruch von Blumen war ihm eben so unangenehm, und wirkte nicht minder heftig auf seine Nerven, wie jeder andere. Als er einst mit seinem Begleiter in der Stadt umherging, blieb er plötzlich stehen, und fing, während der Angstschweiß auf seine Stirne trat und seine Gesichtsfarbe sich veränderte, am ganzen Leibe zu zittern an, wobei er sich über einen entsetzlichen Gestank beklagte, der ihm den Kopf zerreiße. Die Ursache hiervon war eine noch ziemlich weit von ihm entfernte Apotheke. Anm. d. Einsend.

neuerdings gerichtlich mit ihm vorgenommenen Untersuchung, an seinem Körper wahrgenommen worden sind.

I. Am Kopf:

1) Mitten auf der Stirn befindet sich eine Narbe, von ein und dreiviertel Zoll, in die Quere gehend, und an beiden Enden scharf auslaufend, welche von der, ihm bei dem an ihm *) verübten Mordversuch beigebrachten Wunde zurückgeblieben ist.

2) Rechts, vier Zoll vom äußern Augenwinkel aufwärts findet sich die obere Narbe von der unglücklichen Schußwunde aus einer geladenen, in seinem Zimmer hängend gewesenen Pistole, in dem behaarten Kopftheil; unten ein Zoll über demselben Augenwinkel, die unten ausgehende Schußnarbe **). Zwischen beiden

---

*) Am 17. October 1829. — welcher Mordversuch in der Schrift: Skizze der bis jetzt bekannten Lebensmomente des merkwürdigen Findlings Caspar Hauser in Nürnberg rc. Kempten, — auf ganz actenwidrige Weise erzählt wird. Der Verfasser dieser Schrift hat jene Begebenheit blos nach Hörensagen erzählt; und es wäre wohl keine Verletzung des in Baiern so schwer verpönten Amtsgeheimnisses gewesen, wenn das Königl. Kreis- und Stadtgericht Nürnberg sich für verpflichtet erachtet hätte, wenigstens im allgemeinen zu erklären, daß jene Erzählung in den Acten nicht gegründet sey. Daß der Mordversuch an Caspar Hauser wirklich geschehen, ist außer allem Zweifel und zu vollkommener juridischer Gewißheit dargethan †). Auch war der schwarze Mann, von welchem Hauser verwundet worden, ganz gewiß schon darum kein Gespenst der Einbildungskraft, weil solche Gespenster — nur von denen gesehen werden, denen sie erscheinen, der „schwarze Mann" aber, wie ihn Caspar Hauser beschrieben hat, auch von andern Personen an verschiedenen Orten, auf sehr verdächtige Weise, gesehen worden ist. Anm. d. Einsend.

†) Was diese Versicherung aus Herrn v. Feuerbachs Munde zu bedeuten habe, hierauf brauche ich wohl nicht besonders erst aufmerksam zu machen. Im Anhange gebe ich übrigens die Erzählung jenes Mordversuchs, wie sie Herr Professor Daumer zu Nürnberg, bei welchem Caspar Hauser vom 18. Juli 1828 bis zum Januar 1830 lebte und in dessen Hause also der Mordversuch erfolgte, wörtlich, wie sie Herr Daumer in die zu München erscheinende Zeitschrift „das Inland" hat einrücken lassen. D. H.

**) Am 3. April 1830 stieg nämlich Hauser auf einen Stuhl, um von einem Büchergestell ein Buch herabzuholen, verlor aber, bei seinem täppischen unbehülflichen Wesen, das Gleichgewicht, und griff, um sich zu halten, nach der Wand, an der eine mit einer Kugel geladene Pistole hing, die, von seiner Hand berührt, losging und ihm die oben bemerkte Wunde zufügte. Anm. d. Einsend.

Narben ein und ein viertel Zoll findet sich eine fühlbare Eindrückung der darunter liegenden äußern Knochenlamelle des Stirnbeins.

3) An der Stirn, über dem rechten innern Augenwinkel, ist eine 1 Linie im Umfang habende, kleine, rundliche Narbe bemerkbar.

4) Rechts am Kinn findet sich eine ähnliche etwas größere Narbe. Diese letztere wird öfters beim Abwaschen des Gesichts wund. Beide Narben hat er, während seines Aufenthalts in dem hiesigen Thurmgefängnisse, durch einen Fall bekommen.

II. Am Nacken:

Rechts am Nacken, am Anfang des Schulterblatts, findet sich ein warziges Muttermaal von zwei Linien im Durchschnitt und gelblich von Farbe.

III.

Am Hals, Rücken, an der Brust und dem Bauch war nichts zu bemerken. Die Genitalien sind, wie oben schon erwähnt worden ist, vollkommen ausgebildet.

IV. An den obern Gliedmaßen.

1) Am Ellenbogen des rechten Armes findet sich eine breite, irreguläre Narbe, dergleichen nach Verletzungen sich zu bilden pflegen, welche lange geeitert und sich langsam vernarbt haben *). Bei seiner Hierherkunft saß noch ein Schorf darauf, welcher ihm von der Thurmwirthin Hiltel weggewaschen worden ist.

2) Auf eben diesem Arm, am Oberarm, an der Stelle, wo sich der dreieckige Armstrecker (Musculus deltoides) anheftet, ist eine unverkennbare Impfnarbe wahrzunehmen; am linken Oberarm, an der nämlichen Stelle, zeigt sich ebenfalls eine, doch nur sehr undeutliche, Spur davon.

V. An den untern Gliedmaßen.

1) Das Knie hat eine besondere regelwidrige Bildung. Bei Streckung des Unterschenkels tritt in der Regel die Kniescheibe hervor; bei Hauser aber liegt sie in einer beträchtlichen Vertiefung. Regelmäßig heften sich die vier Streckmuskeln des Unterschenkels, als der äußere und innere große, der gerade und tiefe Unterschenkelstrecker (Musculus vastus externus et in-

*) Nach Hausers Erzählung hat der „Mann, bei dem er immer gewesen" (der ihn in der geheimen Gefangenschaft gehalten) ihm diese Wunde durch den Schlag mit einem Stecken oder Stück Holz beigebracht, weil er einmal mit seinen Rossen (hölzernen Pferden) zu viel Lärm gemacht hatte. Anm. d. Einsend.

ternus, M. rectus femoris et cruralis) mit einer gemeinschaftlichen Sehne, nachdem sie sich mit der Kniescheibe verwebt hat, an den Höcker des Schienbeins an; hier aber ist diese Sehne getrennt, und die Sehnen des äußern und innern großen Schenkelstreckers (Musculus vastus externus et internus) gehen an der äußern und innern Seite des Schienbeinknorrens herab, heften sich unter diesem an das Schienbein an und zwischen ihnen liegt die Kniescheibe. Hierdurch, und da diese Sehnen ungewöhnlich stark ausgewirkt sind, entsteht jene Vertiefung.

2) Die Kniescheibe, welche regelmäßig eine rundliche, fast linsenförmige Gestalt hat, ihre unteren Ränder in einen spitzen Winkel zusammenstoßen und an der vordern Fläche gewölbt ist, hat eine längliche, viereckige Gestalt, keinen spitzen Winkel und ist platt.

3) Wenn er mit ausgestrecktem Ober- und Unterschenkel, in horizontaler Lage, auf dem Boden sitzt; so bildet der Rücken mit der Beugung des Oberschenkels einen rechten Winkel, und das Kniegelenk liegt in gerader Streckung so fest auf dem Boden auf, daß am Kniebug nicht die geringste Hohlung zu bemerken, und kaum ein Kartenblatt unter die Kniekehle zu schieben ist.

Die Bildung dieser eben benannten Abnormitäten mag wohl, höchst wahrscheinlich, durch das lange und beständige Sitzen auf dem Boden, mit gestreckten Schenkeln, während seiner Gefangenschaft, verursacht worden seyn *).

4) Am rechten Knie ist eine kleine rundliche, etwas undeutliche Narbe; und am linken sind zwei, einen Kreuzer große Narben bemerkbar. Diese drei Narben stehen auswärts an den Knieen.

5) Das Stehen auf Einem Fuß verursacht ihm ein schmerzhaftes Gefühl im Pfannengelenk.

6) Die Fußsohlen sind, wie schon oben bemerkt worden ist, ganz weich und ohne alle Schwielen **). Noch habe ich

---

*) In dieser Lage saß er nämlich, nach seiner Erzählung, beständig in seinem dunklen Kerker. Auch in Nürnberg nahm er in den ersten Monaten seines Dortseyns, so oft er sich allein befand, auf dem Boden sitzend dieselbe Stellung an, die ihm nur mit Mühe abgewöhnt werden konnte. Anm. d. Einsend.

**) Die Zehen seiner Füße waren, als ich am 11. Juli, ihn zum ersten Mal beobachtete, beinahe ganz rund und standen weit aus einander, wie bei einem Menschen, der noch keine Schuhe getragen hat.
Anm. d. Einsend.

ich hier die Bemerkung nachzuholen, daß Hausers Fußsohlen, als er hier ankam, ganz wund und von dem Oberhäutchen entblößt waren.

Um die Personalbeschreibung des Hauser soviel nur immerhin möglich zu vervollständigen, habe ich noch über folgende Gegenstände zu berichten.

A. Nahrungsmittel.

1) Speisen.

Als Hauser hierher kam, konnte er, außer schwarzem Brod, kein anderes Nahrungsmittel genießen, indem ihm jedes Ekel erregte. Am 18. Julius 1828 wurde Hauser der Aufsicht und Pflege des Herrn Professors Daumer und dessen Frau Mutter übergeben, und von ihnen in Kost und Logis genommen. Die ersten Wochen seines dortigen Aufenthalts war seine Nahrung noch Brod und Wasser. Nun wurden aber Versuche gemacht, ihn an andere und gekochte Speisen zu gewöhnen. Zuerst bekam er eine Wassersuppe mit schwarzem Brod, an der er bald Behagen fand. Diese genoß er Mittags und Abends, und zum Frühstück trockenes schwarzes Brod mit Wasser. Zuerst nahm er seine Suppe kalt, dann immer lauer, und endlich konnte er sie auch warm vertragen. Vom Monat August desselben Jahres nahm er zum Frühstück Gesundheitschocolade, und vom 17. August an, statt der Suppe, auch Abends Gesundheitschocolade. Vom 31. August an genoß er solche Morgens mit weißem und Abends mit schwarzem Brod; Mittags Milch und auch andere Speisen. Am längsten dauerte es, bis er sich an Fleischspeisen gewöhnen und seinen Ekel dagegen überwinden konnte. Die ersten Versuche wurden mit Fleischbrühe, welche ihm tropfenweise gegeben wurde, gemacht, worauf ihm aber jedesmal unwohl wurde. Mit der Gewöhnung an Fleisch selbst wurde im Monat October 1828 der Anfang gemacht; anfangs nur mit Fleischfasern, dann mit kleinen Faserbündeln; und erst zu Anfang Januars 1829 konnte er einen Bissen Fleisch vertragen. Zu Anfang November 1828 fing er an, Suppen und Gemüse, mit Fleischbrühe gekocht, zu genießen und zu vertragen.

Gegenwärtig kann er alle gekochten Speisen, wenn sie nicht gewürzt und fett sind, wie auch alle Fleischspeisen, aber gleichfalls kein fettes Fleisch, genießen, desgleichen auch alle Obstfrüchte, ausgenommen Pfirsiche, Nüsse und Weintrauben. Von dem Genuß der letztern wird ihm, als wenn er berauscht wäre.

2) Getränke.

Wasser ist, wie von jeher, so auch noch jetzt sein einziges und Lieblingsgetränk. Geistige Getränke kann er durchaus nicht vertragen. Bald nach seiner Hierherkunft wurde ihm von einem muthwilligen Menschen Branntwein statt Wasser gereicht. Er spuckte solchen zwar, so wie er ihn im Mund hatte, wieder weg, bekam aber sogleich davon Uebelkeit und fast vierzehn Tage lang dauernden Kopfschmerz. Auch bis gegenwärtig hat er sich noch nicht an geistige Getränke gewöhnen können; er hat gegen sie den größten Widerwillen, und kann selbst den Geruch derselben nicht vertragen. Wenn er irgendwo zu Gast geladen ist, wo verschiedene Sorten von Weinen zugleich auf dem Tische stehen, so ist ihm der Geruch davon erst unangenehm, dann verursacht er ihm Kopfschmerzen. Der Dunst, der ihm, als er im vorigen Frühjahr bei Jemand zu Tische war, von einer in seiner Nähe geöffneten Bouteille mit Champagnerwein in die Nase stieg, machte ihn dämisch und halb berauscht. Bier, Kaffee und Thee kann er nicht genießen.

3) Gewürze.

Das einzige Gewürz, welches er anfangs vertragen konnte, war Kümmel, welcher ihm auch einigemale als Arzneimittel diente; denn außer diesem kann er kein Arzneimittel vertragen. Warum ihm gerade dieses Gewürz behagte und ihm unschädlich war, ist daher erklärlich, weil das Brod, welches er in seinem Kerker genossen hatte, mit Kümmel bestreut war, wie sich dieses später, als er zufällig ein solches Brod zu essen bekam, entdeckte. Gegenwärtig kann er, ohne Nachtheil, von Gewürzen, außer Kümmel, noch Fenchel, Coriander, Pfeffer und Salz genießen *).

B. Sprache und geistige Anlagen.

1) Sprache.

Hauser wußte, als er hier ankam, von der Sprache kaum

*) Alle Spuren des an Hauser verübten Verbrechens der Gefangenhaltung führen auf Gegenden, wo mit Fenchel, Coriander rc. bestreute Brode oder Brödchen üblich sind, und wo Schriften, dergleichen Hauser, nebst hörnernem Rosenkranz, in seiner Tasche nach Nürnberg mitbrachte, wie z. B. „Geistliches Vergißmeinnicht" — „Ein sehr kräftiges Gebet, wodurch man sich aller heil. Messen theilhaftig machen kann." — „Gebet zum heil. Schutzengel" — Gebet zum heil. Blut u. dergl. — die gangbarsten, wo nicht einzigen Producte der Presse sind, die bei den wallfahrenden frommen Seelen einen sehr einträglichen Absatz finden.

Anm. d. Einsend.

funfzig Worte. Er machte zwar bald schnelle Fortschritte im Sprechen, und hat gegenwärtig die Sprache so ziemlich in seiner Gewalt, nur bemerkt man noch häufig eine eigene Wortverbindung und den Gebrauch der unbestimmten Zeit.

2) Geistige Anlage.

Hausers geistige Entwickelung machte, während der ersten Zeit seines Hierseyns, ungemein schnelle Fortschritte. Er zeigte Fähigkeiten und Talente *), welche zu den schönsten Erwartungen berechtigten, wie ich dieses bereits in meinem Bericht an den hiesigen Stadtmagistrat ausführlich bemerkt habe, und worauf ich hier verweise. Dieser Zustand dauerte bis zum Winter $18\frac{28}{29}$. So wie um diese Zeit seine Sinnesorgane stumpfer wurden, so wurden es auch seine geistigen Anlagen. Es wurde ihm täglich schwerer, einen Gegenstand, der ihm gelehrt wurde, zu begreifen, und, was ihm sonst ein Leichtes gewesen war, selbst die Aufgabe eines leichten Rechnungs-Exempels kostete ihn viele Anstrengung. Bei seiner brennenden Lern- und Wißbegierde machte ihn diese Bemerkung über seine Fähigkeiten öfters sehr niedergeschlagen. Im Sommer des Jahres 1829 vermehrte sich diese geistige Abstumpfung so sehr, daß es nicht mehr möglich war, ihm einen geregelten Unterricht zu ertheilen, und dabei verlor sich auch seine Lernbegierde. Er klagte über das Gefühl eines schweren Druckes auf der Stirn, wodurch er gehindert werde, bei aller Anstrengung und Aufmerksamkeit, etwas zu begreifen. Der im Herbste

---

*) Am allerhervorstechendsten war sein an das Wunderbare gränzendes Gedächtniß. Man durfte ihm eine lange Reihe von Worten und Namen vorsagen, mit denen er nicht den mindesten Begriff verbinden konnte, und er behielt sie in derselben Ordnung, wie man sie ihm vorgesagt hatte, lange Zeit. Als ich ihn zum ersten Mal besuchte, waren in meiner Gesellschaft Herr Obrist von D. mit seiner Gemahlin, Fr. Generalin von K. und zwei Kinder. Wir nannten ihm, auf Verlangen, unsere Namen und Titel, welche letztere insbesondere für ihn nicht mehr Sinn haben konnten als für einen Pescheräh. Nach einer Stunde ungefähr trafen wir an einem dritten Orte zufällig wieder mit ihm zusammen, wo er uns nicht nur sogleich wieder erkannte, sondern auch eines Jeden Namen mit seiner Titulatur, so wie den Vor- und Zunamen der beiden Kinder, wieder hersagte. — Sein Zimmer glich in den ersten Monaten seines Aufenthalts zu Nürnberg einem großen Kramladen von Spielsachen und andern Dingen, womit ihn die Gutmüthigkeit mehrerer Bewohner Nürnbergs beschenkt hatte; Hauser wußte bei jedem, noch so geringfügigen Stück oder Stückchen, bei jedem Bildchen, jedem bleiernen Soldaten ꝛc. den Namen und Titel desjenigen herzusagen, der ihm damit ein Geschenk gemacht hatte. Anm. d. Einsend.

desselben Jahres 1829 an ihm verübte Mordversuch hatte die wohlthätige Wirkung, daß, als er von seiner Wunde geheilt war, er sich von jenem lästigen Druck auf der Stirn mit einem Male befreit fühlte, sein Kopf heiter wurde, er sich zum Lernen wieder aufgelegt fühlte und seine ehemalige Wiß- und Lernbegierde wieder erwachte. Mit Anfang des Jahres 1830 konnte ihm nun wieder ein geregelter Unterricht ertheilt werden, der auch seitdem ununterbrochen fortgesetzt worden ist.

Von dem geistigen Vermögen ist ihm unverletzt bis jetzt geblieben, das treue schnell fassende Gedächtniß. Er kann z. B. ganze Erzählungen, welche ihm sein Lehrer vorträgt, zu Hause mit den nämlichen Worten aufschreiben. Ferner sein Talent zur Zeichenkunst und zu mechanischen Arbeiten. Sein Fassungsvermögen ist bei weitem nicht mehr so schnell, wie es ehedem war. Es macht seinem Lehrer viel Mühe, abstracte Ideen, wie z. B. die Sprachregeln beim Sprachunterricht, ihm begreiflich zu machen. Leichter faßt er Begriffe von solchen Dingen auf, welche durch äußere, sinnliche Anschauung zu erwerben sind. Nach dem Urtheil seines Lehrers, des Gymnasiallehrers Herrn Dr. Meyer, ist er an solchen Kenntnissen, welche mit dem Verstand begriffen werden müssen und wobei Nachdenken erforderlich ist, nicht reicher und besitzt nicht mehr Fähigkeit, als ein Knabe von acht Jahren.

C. Der Schlaf.

Sein Schlaf war von jeher sehr fest und ruhig, und ist es noch. In der ersten Zeit seines Hierseyns erwachte er regelmäßig mit Aufgang der Sonne. Mit Sonnenuntergang wurde er schläfrig und legte sich zu Bette.

Noch habe ich hier zu Obigem Nr. 2. zu bemerken, daß Hauser, als er hierher kam, nicht lesen und, außer seinem Namen, auch nicht schreiben konnte. Beides wurde ihm erst von dem Herrn Professor Daumer gelehrt. Ferner: wenn er, um etwas, das ihm gelehrt wird, zu begreifen oder sich auf etwas zu besinnen, seine Denkkraft anstrengt, so ist er so in sich vertieft, daß er von dem, was um ihn vorgeht, nichts hört noch sieht, und dabei ist ein krampfhaftes Zucken seiner Gesichtsmuskeln, am stärksten auf der linken Seite, bemerkbar. Beschäftigt er sich lange mit solchem Nachdenken, so fühlt er Ermattung und Kopfschmerzen.

Dieser, der Wahrheit getreuen Beschreibung des physischen und psychischen Zustandes des Hauser habe ich nun mein unzielsetzliches Gutachten beizufügen, und zwar mit Rücksichtnahme auf

die verschiedenen Perioden seines Lebens, die ich in folgende abtheile, als:

Periode vor seiner Einkerkerung, seiner Einkerkerung und seiner Entlassung aus derselben.

Hauser lebte die erste Zeit seiner Kindheit, unzweifelhaft, unter Menschen und genoß selbst eine Erziehung. Beweise hievon sind: Er konnte schon eine Sprache sprechen, wie aus den von Herrn von Pirch mit ihm gemachten Versuchen *) erhellet, und seine Muttersprache mußte die ungarische oder polnische gewesen seyn; denn ohne ein Wunder anzunehmen, wäre es nicht begreiflich, wie Hauser die ungarischen Worte, welche ihm Herr von Pirch vorsagte, hätte verstehen können, wenn er sie nicht schon einmal gewußt hätte. Wäre Hausers Muttersprache die deutsche gewesen, so würde ihm gewiß vieles aus seiner ersten Kindheit wieder erinnerlich seyn, wie dies bei Anhörung der ungarischen Worte der Fall war. Er erinnerte sich an seine Kindsmagd, er war an Reinlichkeit bei Verrichtung seiner Bedürfnisse gewöhnt, und auch seine Impfnarben können einigermaßen als Beweis gelten, daß er seine ersten Kinderjahre in der menschlichen Gesellschaft verlebt habe.

Zweite Periode.

Wahrscheinlich war Hauser, nach obigen Bemerkungen, als er eingekerkert wurde, schon 3 bis 4 Jahre alt. Sein Kerker muß, wie die Tagsblindheit, an der er litt, dunkel und wahrscheinlich unter der Erde gewesen seyn. Wenn man jenes Alter als den Zeitpunct seiner Einkerkerung annimmt, so verlebte er, da er bei seiner Hierherkunft das Aussehen eines Jünglings von 16 bis 17 Jahren hatte, wenigstens über zwölf Jahre in diesem düstern Aufenthaltsort. Während dieser langen Zeit sah er kein menschliches Wesen, hörte er keine menschliche Stimme, wurde durchaus vernachlässigt und sich selbst überlassen. In diesem Zustande mußte er durchaus die Sprache vergessen, und mit dem Vergessen der Sprache mußten auch die wenigen Begriffe und Vorstellungen, welche er sich vor seiner Einkerkerung erworben haben mochte, verlöschen, da diese an die Sprache gebunden, und ohne Sprache nicht möglich sind. Was er nicht vergessen hat und nicht vergessen konnte, war das Bedürfniß, das ihm dargereichte Brod und Wasser zu genießen,

*) S. diese Annalen Heft 14. S. 447 f. D. H.

wozu ihn der Instinct trieb, und die Gewohnheit, zu der er schon vor seiner Einkerkerung angehalten gewesen seyn mußte, seiner Excremente in den neben ihm stehenden Topf sich zu entledigen, an welche er täglich erinnert wurde. Von einem An- und Auskleiden bei diesem Geschäfte hat Hauser nie etwas erwähnt. Nach seiner Angabe, hätte er den Hosenträger auf dem Leibe unter dem Hemde gehabt und die Beinkleider wären hinten aufgeschlitzt gewesen.

Hauser trat demnach wieder ganz in den Zustand seiner ersten Kindheit zurück, und es ist daher ganz natürlich, daß er sich an das, was in seinem Kerker mit ihm vorging, nicht erinnern kann. Immerhin mögen Spinnen, Mäuse, Fliegen u. dergl. in seinem Gefängniß gewesen seyn, sie können ihn sogar zuweilen, wenn sie ihm zu nahe kamen, erschreckt haben, aber sie beobachten, und sich ihrer erinnern, konnte er so wenig, als ein Kind, das in der Wiege liegt *). Aus den ersten Jahren der Kindheit weiß sich Niemand etwas zu erinnern. Nicht einmal mit der Sprache, (denn Niemand kann sich erinnern, wenn er zu sprechen angefangen hat,) beginnt das Erinnerungsvermögen, sondern erst mit dem Erwachen zum empirischen Selbstbewußtseyn.

Dritte Periode.

Diese beginnt mit Hausers Freilassung aus seiner Haft. Er kam aus derselben, zwar, nach Wuchs und Aussehen, als ein Jüngling zwischen sechszehn und siebzehn Jahren, in Wahrheit aber als ein Kind, das sich seiner noch nicht bewußt ist. Wer verlangt von einem 2 bis 3jährigen Kinde, welches zum ersten Male von einem Dorfe in die Stadt gebracht wird, daß es den Weg, den es gegangen ist, und die Gegenstände, die es gesehen hat, genau beschreiben, und das Thor, durch welches es in die Stadt gekommen, bezeichnen soll! Hauser war damals weniger, als ein solches Kind. Es ist unwahr, und Hauser hat es nie gesagt, daß er gleich bei dem Austritt aus seinem Kerker Berg und Ebene habe unterscheiden können; er sagte blos, er wäre von dem Mann eine Höhe hinaufgezogen (tragen?) worden. Da also Hauser in einem Zustande der ersten Kindheit aus seinem Kerker kam, so konnte er von den bisherigen Ereignissen seines Lebens eben so wenig Rechenschaft geben, als ein Kind, das eben zu sprechen angefangen hat.

*) Dieser Erklärungsart scheint jedoch die Thatsache entgegenzustehen, daß Hauser sich, unter anderm, der hölzernen Spielpferde, mit denen er in seinem Kerker gespielt, die er auf mannigfaltige Weise mit Bändern geschmückt und dergl. noch wohl erinnert. Anm. d. Eins.

Als Hauser hierher und wieder unter Menschen kam, machte er schnelle Fortschritte in der Sprache; und mit der Sprache erwachte auch das Bewußtseyn. Zugleich entwickelten sich seine geistigen Fähigkeiten mit gleicher Schnelligkeit. Wenn Hauser hier von dem Entwicklungsgang, den das Kind gewöhnlich nimmt, abzuweichen scheint, so ist dieses nur scheinbar; denn auch er erlernte zuerst die Sprache, und dann kamen ihm Vorstellungen; nur geschah dieses alles in kürzeren Zwischenzeiten, und zwar aus folgenden Gründen:

1) Hauser war schon einmal aus dem Zustande der ersten Kindheit getreten und sich seiner bewußt; durch einen leichten Anstoß, den er durch die Sprache erhielt, mußte er wieder zum Bewußtseyn erwachen.

2) Seine körperliche Ausbildung konnte zwar in seiner Haft gestört, aber nicht, wie seine geistige, zurückgehalten werden. Seine Organe, und also auch die Sprachorgane, waren, als er derselben entlassen worden ist, schon völlig ausgebildet, und was besonders zu berücksichtigen, auch die sensible Sphäre seines Organismus, als: Gehirn, Rückenmark und Nervensystem, hatten ihre völlige Ausbildung erlangt. In dieser Hinsicht war also die Ausbildung seines Organismus von jenem des kindlichen Alters durchaus verschieden, und daraus sind seine schnellen Fortschritte erklärbar.

3) Wenn das Kind die Sprache gefunden hat und nur einige Worte sprechen kann; so braucht es nicht lange, um sich der Sprache in so weit zu bemächtigen, als es sie zum Bedarf seiner Vorstellungen nöthig hat. Wenn aber Hauser die Sprache und deutliche Aussprache in kürzerer Zeit erlernte, als ein Kind, so kam ihm hiebei sein glückliches Gedächtniß zu statten, und dann auch der Andrang so vieler Personen, die an seinem Schicksale Antheil nahmen, und ihn zu unterrichten die gute Meinung hatten.

Die schnellen Fortschritte, die er in seiner geistigen Ausbildung zu machen schien, die hervorstechenden Fähigkeiten, die er anfangs zeigte, erkläre ich für einen krankhaften Zustand. Hauser kam aus der Einförmigkeit und dunkeln Einsamkeit seines Kerkers nicht nach und nach, sondern wie mit einem Sprung, in eine ganz entgegengesetzte Lage. Die verschiedenen, ihm bisher ungewohnten Eindrücke, welche die ihn umgebenden Außendinge, als: freie Luft, Licht, Schall und besonders der Andrang so vieler Menschen, die ihm nur wenige Stunden des Tages in Ruhe ließen, und dergl. mehr, auf ihn machten, mußten seinen ganzen

Organismus gewaltsam ergreifen. Es äußerten sich auch bald die traurigen Folgen davon. Denn als Hauser von dem Herrn Professor Daumer aufgenommen wurde, fühlte er sich so erschöpft, daß sein Leben in der größten Gefahr schwebte, und seine Erholung langsam erfolgte. Vorzüglich wirkten diese Schädlichkeiten auf die sensible Sphäre seines Organismus nachtheilig ein, indem das Gehirn, das Nerven- und Gangliensystem in eine krankhaft erhöhte Reizbarkeit versetzt worden ist, und wobei besonders der Brennpunct des gesammten Gangliensystems, das Sonnengeflechte (Plexus solaris), angegriffen gewesen zu seyn scheint. Sein krankhafter Zustand hatte mit dem des Somnambulismus die größte Aehnlichkeit, wie z. B. die erhöhte Empfindlichkeit seiner Sinnesorgane, besonders des Tastsinns, die besondern, oft widrigen Gefühle, die ihm die Ausdünstungen und Berührungen der ihn besuchenden Personen verursachten und dergl. Im Ganzen jedoch, und am richtigsten bestimmt, war dieser Zustand einzig eine krankhaft erhöhte Thätigkeit der sensiblen Organe. Auf diese, welche bis zum Winter 1828 dauerte, folgten, wie dies immer zu geschehen pflegt, Ermattung und Schwäche, und es dauerte fast länger, als ein Jahr, bis ihm eine normale Gesundheit zu Theil wurde.

Ich habe oben die Gründe angegeben, warum Hauser, außer an seine Nahrungsmittel, und die ihm gebliebene Gewohnheit bei Entleerung der Excremente, sonst keine Erinnerung aus seinem Kerkerleben und von seiner Hierherreise übrig geblieben ist; und dennoch werden einige Umstände erzählt, welche sich während seines Kerkerlebens ereignet haben. Hier ist aber zu bemerken, daß solche von Hauser nicht ausgesagt, sondern späterhin zufällig entdeckt worden sind. Sie sind daher auch nie als bestimmt erwiesene Thatsachen, sondern nur als höchst wahrscheinliche Muthmaßungen angenommen worden; z. B. die Vermuthung, daß Hauser bei Reinigung seines Körpers und beim Wechsel der Wäsche Opium bekommen habe, gründet sich auf einen Versuch, den der hiesige Stadtgerichts-Arzt, Herr Dr. Preu, vor ungefähr einem Jahr angestellt hat. Derselbe mischte, an einem Vormittag, ohne daß es Hauser bemerkte, einen Tropfen Opiumtinctur in ein Glas Wasser. Als Hauser einen Schluck davon genommen hatte, setzte er das Glas weg und sagte: „dieses Wasser ist nicht gut; es schmeckt gerade so schlecht, als das Wasser, das ich zuweilen im Gefängniß getrunken habe." Bald darauf wurde er schläf-

rig und verfiel in einen tiefen, aber fünf Stunden lang andauernden Schlaf.

Aus allem diesen erhellet:

1) Hauser ist, in Hinsicht seiner geistigen Entwickelung, als ein verwahrlos'tes, sich seiner noch nicht bewußtes Kind, nach Nürnberg gekommen.

2) Er konnte daher von seinem vorigen Leben und seiner Hierherreise keine Rechenschaft geben.

3) Die schnelle Entwickelung seiner geistigen Vermögen war ein krankhafter Zustand.

Vorstehenden pflichtmäßigen Bericht, sowie das darauf gegründete Gutachten bekräftige ich durch eigenhändige Unterschrift.

Dr. Johann Karl Osterhausen,
ausübender Arzt dahier.

II.

Bericht und Gutachten

des Königl. Baierischen Stadtgerichtsarztes Dr. Preu, den Caspar Hauser betreffend.

Die auf Requisition des K. Kreis- und Stadtgerichts dahier wiederholt vorgenommene vollständige körperliche Untersuchung des Findlings Caspar Hauser hat nachfolgende Einzelnheiten als Resultate geliefert:

1) Caspar Hauser mißt gegenwärtig 5 Fuß 4 Zoll. Als er hierherkam, und einige Monate nachher von seinem Erzieher Professor Daumer unter das Maß gestellt wurde, zeigte dasselbe 4 Fuß 9 Zoll. Er hat lichtbraune Haare, ein rundes, aber platt geformtes Gesicht, eine kleine Nase, blaue Augen, unbestimmt verlaufende Züge; ist übrigens wohlgenährt, hat flaccide Muskeln und eine sehr feine weiche Haut.

2) Auf der Stirn zeigt sich sogleich in der Mitte die von seiner vor circa einem Jahre erlittenen Verwundung zurückgebliebene Narbe. Sie läuft vollkommen in die Quere ein und dreiviertel Zoll lang hin, und an beiden Enden scharf aus.

3) Rechts am Kopf in dem behaarten Theil, vier Zoll vom äußern Augenwinkel aufwärts entfernt, eine Narbe dreiviertel Zoll lang, rundlich gestaltet; tiefer unten, einen Zoll hoch über dem nämlichen Augenwinkel, eine zweite ähnliche, aber mehr in

die Länge sich ausdehnend; zwischen beiden unter der unverletzt erscheinenden Hautdecke eine fühlbare Eindrückung in der äußern Lamelle des unterliegenden Knochens, als das übrig gebliebene Mahl von der in diesem Jahre erst erlittenen Schußwunde.

4) Oberhalb der rechten Augenbraue einwärts eine kleine rundliche, nur eine Linie im Durchschnitt haltende Narbe, nach Hausers Angabe durch eine Verletzung entstanden, welche er sich durch einen Fall auf ein kleines hölzernes Pferd zugezogen hat; zugleich mit der

5) rechts am Knie bemerkbaren größeren Narbe, welche heute noch von jeder rauhen Berührung, vom Waschen rc. wund wird.

6) Im Nacken, rechts am Anfang des Schulterblattes ein kleines warzenähnliches Muttermahl von gelber Farbe, im Durchschnitt zwei Linien haltend.

(Am Halse läßt sich gar keine auch nur entfernte Spur irgend einer frühern Verletzung entdecken.)

7) An den Oberarmen sieht man rechts an der Einsenkung des Delta-Muskels eine unverkennbare Schutzpocken-Impfnarbe; links an der nämlichen Stelle nur eine leise Spur davon.

8) Am rechten Ellbogen ist eine breite irreguläre Narbe zu sehen, von einer länger angedauerten Vereiterung zeugend. Als Hauser hierher gekommen, saß, nach seiner Angabe, noch ein Schorf darauf, welchen die Hiltel'sche Ehefrau auf dem Thurm weggewaschen hat. Hauser will diese Verletzung in den letzten Tagen seiner verborgenen Einkerkerung durch einen Schlag erhalten haben, welchen ihm sein Wärter mit einem Stabe auf diese Stelle gegeben habe.

9) Beide Hände sind ganz weich und von allen Schwielen frei; sie waren es sonst noch mehr.

10) Die Geschlechtstheile sind jetzt vollkommen ausgebildet. Die Schaamgegend stark behaart. Ueberhaupt behaart sich allmählig der ganze Körper mehr und mehr; — am Kinn sproßt der Bartflaum hervor. Die Ruthe hat ihre Vorhaut vollständig.

11) Beide Kniee zeigen eine eigenthümliche Bildung. Die Gelenkköpfe der Ober- und Unter-Schenkel treten stark nach hinten zurück, und sinken dagegen vorn sammt der Kniescheibe beträchtlich hinein; daher liegen, wenn Hauser sich auf die platte Erde setzt, die Füße in der Kniekehlen-Gegend so scharf auf, daß auch nicht ein Blättchen Papier durchge-

schoben werden kann, während bei andern Menschen man füglich eine geballte Faust durchbringt.

12) Mit dieser Sonderbarkeit ist sogleich eine andere in Verbindung zu bringen, welche sich an Hauser in der oben angegebenen Stellung bemerken läßt. Er hält nämlich dabei seinen Rücken ganz gerade aufrecht, die Hände frei in die Luft hinausstreckend; dagegen jeder andere Mensch in dieser Lage seines Körpers und seiner Hände den Rücken zu krümmen gezwungen ist.

13) Außerdem finden sich an beiden Knieen, und zwar überall auswärts, Narben von früheren unbedeutenden Verletzungen vor. Am rechten Knie erscheint die Narbe halb verwischt und von rundlicher Gestalt; am linken sind zwei, jede von der Größe eines Kreuzers, deutlich markirt durch die hellere Farbe, als die der übrigen Haut, und zwar wie gewöhnlich nach einer Verbrennung sich Narben bilden.

14) Die Fußsohlen sind gegenwärtig noch so weich, ja noch weicher als an andern Menschen die inneren Handflächen. Bei seiner Hierherkunft waren längere Zeit Blasen daran zu sehen.

Neben diesen Erscheinungen an den äußeren Körpertheilen des Hauser zeigt sich gegenwärtig noch in seinen körperlichen Verrichtungen Manches von hoher Bedeutung, nämlich

15) das eigenthümliche Vermögen, auf der platten Erde mit festaufliegender Kniekehle und mit gerader Haltung des Rückens, dessen schon unter 11 und 12 gedacht ist. Ferner

16) ist er nicht im Stande, auf einem Fuße allein zu stehen, weil er alsdann in der Pfanne des Hüftgelenkes dieses Fußes heftige Schmerzen empfindet.

17) Beim längern Gehen, z. B. von dreiviertel Stunden Weges, schmerzen ihn alsbald die Fußsohlen.

18) Seine Sinne sind sämmtlich, in Vergleich zu andern Menschen, noch jetzt auffallend geschärft, obwohl sie, seitdem er an Fleischkost sich gewöhnt hat, beträchtlich stumpfer geworden sind. Anfänglich aber

a) sah er in vollkommener Nachtfinsterniß so gut, daß er Geschriebenes und Gedrucktes lesen konnte, nachdem er lesen gelernt hatte;

b) war sein Gehör so reizbar, daß er vom Anhören der Regiments-Musik aus einem benachbarten Hause zwei Tage lang nervenkrank darnieder lag;

c) roch er z. B. thierische verwes'te Substanzen oder aus-

getrocknete Knochen auf weite Entfernung, sogar die Ausdünstung des Gottesackers vom Garten des Hrn. Kaufmanns Scharrer, also über 400 Schritte weit. Schon in viel späterer Zeit wirkte der Geruch des Terpentinfirnisses so nachtheilig auf ihn, daß er auf der Stelle Erstickungsanfälle bekam, und nach 12 Stunden am ganzen Körper gelbsüchtig war. Noch jetzt riecht er es, wenn in einem Zimmer zweierlei Weine, obwohl in verschlossenen Flaschen, stehen, und er bekommt davon Kopfweh. Den Geruch einer einzigen Sorte verträgt er gut.

d) Gegenwärtig noch fühlt er gegen eine Menge Genüsse wahren Abscheu, welche im gewöhnlichen Leben von andern Menschen für wohlschmeckend gehalten werden. Er verschmäht Kaffee, Bier, Wein; alles Gewürzartige, in der kleinsten Quantität den Speisen beigemischt, wirkt nicht allein widerlich auf seinen Geschmack, sondern auch nachtheilig auf seine Nerven. Es macht ihn wahrhaft krank. — Doch sind hiervon ausgenommen Kümmel, Coriander, Anis und Fenchel, welche, zusammengemischt, er als höchst wohlschmeckend und wohlthätig in dem eigens für ihn so gebackenen Brode genießet, und versichert, daß dem Brode, welches er an seinem frühern Aufenthaltsort genossen habe, die nämlichen Substanzen beigemischt gewesen seyen. Den Kümmel liebt er unter allen am meisten in jeder Form, auch als Zusatz zu einigen Speisen, z. B. an der Mehlsuppe, am weißen Kohl.

e) Nicht allein aber geschärft, sondern auch krankhaft reizbar sind seine Sinne, was zum Theil schon aus a—d hervorgeht. Am reizbarsten ist sein Gesicht. Bei schon geringer Anstrengung seiner Augen durch Lesen, Schreiben, Zeichnen, entzünden sie sich, und erregen zugleich allgemeines krankhaftes Leiden.

19) Wie seine Sinne, eben so empfindlich ist sein ganzes Nervensystem; daher einige Weintraubenbeeren genossen, ihn halb betrunken machten; daher vom Geruch höchst verdünnter homöopathischer Arzneien auf einige Schritte weit sogleich Betäubung, Zittern und auf der Stirn Schweiß entsteht.

20) Die Geschlechtsfunction schlummert noch ganz in ihm; auch hat er noch nicht die geringste Einsicht in das Verhältniß der beiden Geschlechter zu einander. Einmal, auf die homöopathische Einwirkung des Bärlappstaubes (Sem. Lycopod.) bekam er, so lange das Mittel wirkte, 7 Tage lang jeden Morgen beim Erwachen Erectionen, und beklagte sich des-

halb gar sehr über diese Erscheinung gegen seinen Erzieher, ließ sich auch durch dessen Tröstung, daß dieses Ereigniß ein Anzeichen seiner immer mehr zunehmenden Gesundheit und Stärke sey, keineswegs zufrieden stellen.

21) Seine Sprache und seine Redefügungen haben immer noch viel Eigenthümliches und Kindliches. Anfänglich hatte er blos den Infinitiv in seiner Gewalt. Er sprach z. B. „Du mir Brod geben." — „Hauser gut schmecken." Lange redete er von sich in der dritten Person. Noch jetzt schiebt er in seiner Rede gern die Zeitwörter unter allen Wendungen der Sprache den Sachwörtern vor, ungefähr so, wie man es von den Juden zu hören gewohnt ist.

22) Wenn Hauser über Etwas nachdenkt, oder auf Etwas sich besinnt, so entsteht sogleich ein zuckendes Muskelspiel im Gesicht, aber immer stärker auf der linken Seite, theilt sich auch allmählig den Gliedmaßen der linken Seite mit. Dabei hört er auch nicht mehr auf das, was man um ihn herum, oder selber zu ihm spricht — er muß mit einiger Gewalt aus seiner Träumerei aufgestört werden. Wie er aber zu sich kommt, so ist auch alsbald alles Zucken weg, und er selber weiß gar nichts davon.

Aus diesen Einzelnheiten lassen sich nun nachstehende allgemeinere Resultate ziehen.

a) Hauser ist gegenwärtig ungefähr 18 Jahre alt. Dieses besagt die allgemeine Ausbildung seines Körpers, die specielle seiner Geschlechtstheile, sammt dem kommenden Bart. Seine Gesichtszüge erscheinen aber noch ungereifter. *)

b) Er hat seinen Körper früher wenig oder gar nicht geübt, folglich seine Gliedmaßen nie so gebraucht, wie andere Menschen unter den gewöhnlichen Verhältnissen des Lebens im Verlauf ihrer

*) Ich möchte vielmehr, nach meiner öfteren Beobachtung, sagen: sein Gesicht zeige das auffallende Gemisch von der Physiognomie eines Kindes und eines schon bejahrten Mannes. Kindische Unbefangenheit und melancholischer Ernst, wundersam in einander verschmolzen, bilden den Ausdruck seines nicht gerade schönen, gleichwohl lieblichen, anziehenden, dabei aber auch etwas befremdenden Gesichts. Ich besitze ein vortreffliches Pastellgemälde des ausgezeichneten Porträtmalers Herrn Greil zu Markt-Erlbach von Hauser, welches den Unglücklichen zu sprechender Aehnlichkeit darstellt. Alle in Kupferstich oder Steindruck erschienenen Bilder sind entweder Caricaturen, oder gleichen eher jedem Andern, als Caspar Hauser. Anm. d. Einsend.

Kindheit und ihrer ersten Jugend thun und thun müssen. Am wenigsten hat er seine Füße zum Gehen und Stehen gebraucht. Beweis dafür geben die oben unter 9, 14, 16, 17, geschilderte Beschaffenheit seiner Hände und Füße, und die Schmerzen, welche er fühlt, wenn er auf Einem Fuße stehen soll.

c) **Er hat sehr viel und lange Zeit in der nämlichen Richtung des Körpers auf flachem Boden gesessen.** Davon sind Zeugen die unter 11. und 12. beschriebenen Eigenthümlichkeiten.

d) **Er hat lange Zeit des Einflusses des Tageslichtes und der Einwirkung des Tageslebens auf die Sinne entbehrt.** Dieses erhellet aus der Schärfe und Empfindlichkeit seiner Sinne, wie sie früher im ausgezeichnetsten Maße, und gegenwärtig noch mehr, als bei jedem andern Tag-Menschen, an ihm sich vorfanden. *)

e) **Er ist ferner viele Jahre hindurch von aller menschlichen Gesellschaft entfernt, und der gewöhnlichen Lebensweise anderer Menschen und ihrer Art, sich zu ernähren, fremd geblieben.** Dieses läßt sich noch jetzt aus der krankhaften Empfindlichkeit seines Nervensystems gegen jeden ihm noch nicht angeübten Genuß von Speisen, Getränken, Gerüchen ꝛc. nachweisen, was aber noch weit mehr in Jedermanns Augen sprang, ehe sein Körper zur Fleischkost konnte gebracht werden; denn ein einziger Tropfen Fleischbrühe, heimlich unter seine Mehlsuppe gemischt, erregte ihm beinahe stundenlanges Uebelbefinden.

f) **Ihm sind als Kind die Schutzpocken eingeimpft worden,** laut No. 7.

g) **Er ist nicht aus dem Geschlechte der Israeliten,** wie durch No. 10. bewiesen wird.

---

*) Einen doppelt bündigen Beweis für sein Nachtleben gab früher die so lange an ihm bemerkbare Eigenschaft des thierischen Magnetismus, und des Einwirkens der Metalle aus der Entfernung auf sein Gefühlsvermögen, und so manches Andere von sorgsamen Beobachtern an ihm Wahrgenommene, welches Alles die Uebergewalt des Tellurischen über das Siderische bekundete, aber bald sich verminderte, und endlich ganz verloren ging, nachdem Hauser an Fleischkost war gewöhnt worden. Da nun gegenwärtig nichts mehr von dieser Eigenthümlichkeit an Hauser zu bemerken ist, so durfte sie auch nicht in die obige Schilderung aufgenommen werden; sie mag also hier blos in der Note Platz finden.

Anm. d. Arztes.

h) Er hat lange Zeit seine geistigen Kräfte gar nicht geübt, nicht einmal so viel, als das tägliche Leben unter Menschen, selbst beim Mangel jeder Erziehung fordert. Daher der krankhafte Einfluß jeder noch so geringen Geistesoperation auf sein Nervensystem, wie immer noch aus dem Zucken in den Muskeln des Gesichts und des übrigen Körpers beim jedesmaligen Nachdenken ersichtlich ist.

Diese allgemeinen Resultate von a—e. und h. führen zu der allgemeinsten Schlußfolge:

> daß Hauser wirklich, von seiner frühesten Kindheit an, aus der menschlichen Gesellschaft entfernt, und an einem Orte, zu welchem das Tageslicht nicht zu bringen vermochte, verborgen aufgezogen worden, und in diesem Zustande bis an jenen Zeitpunct hin verblieben ist, wo er mit einem Mal, wie aus den Wolken gefallen, unter uns erschien.

Was die verschiedenen an seinem Körper vorgefundenen Narben betrifft, so steht der Angabe Hausers über den Ursprung der sub No. 8. beschriebenen nichts entgegen, weil sie noch mit Schorf bedeckt hier an ihm gefunden worden ist. Die Narben unter No. 13. bleiben unerklärt, und Hauser weiß gar nichts darüber anzugeben.

Die Narben No. 4. u. 5. können auch so entstanden seyn, wie Hauser es angiebt; auch könnte der Thurmwirth Hiltel Näheres darüber bezeugen.

Der Ursprung der Narben No. 2. und 3. ist bekannt und bereits actenmäßig hergestellt, und die ihnen vorhergegangenen Verletzungen von mir schon zu den Acten erschöpfend begutachtet worden; daher möchte hier ihre abermalige Würdigung als etwas Ueberflüssiges erscheinen.

Dieses auf constatirte Erfahrungssätze aus dem Gebiete der Natur- und Arzneiwissenschaft sich gründende Gutachten sey schließlich von mir noch zur Aufrechthaltung der Rechtsform eigenhändig unterschrieben, und unter dem mir zukommenden gerichtsärztlichen Siegel ausgefertigt.

Nürnberg, den 3. December 1830.

Königl. Baierischer Stadtgerichts-Arzt
(L. S.) Dr. Preu.

III.

Protocoll

über

die Vernehmung des Freiherrn von Tucher, zur Untersuchungssache wegen widerrechtlicher Gefangenhaltung des Caspar Hauser.

Abgehalten den 5. December 1830

im Königlichen Kreis- und Stadtgericht Nürnberg,

in Gegenwart

des Kreis- und Stadtgerichts-Rathes Freiherrn von Röder und des Diurnisten Müller.

Freiherr von Tucher, Vormund des Findlings Caspar Hauser, seines bereits geleisteten Eides erinnert, und zur Abgabe seiner Wahrnehmungen, bezüglich des körperlichen Zustandes seines Curanden an sich, und in Bezug auf das Gutachten des Dr. Preu, welches dem Comparenten zu diesem Ende zur Einsicht vorgelegt worden war, aufgefordert, giebt an:

Ich beobachte den Caspar Hauser seit September 1828, von welcher Zeit an ich denselben fast täglich, wenigstens alle Wochen etliche Male zu sehen Gelegenheit hatte; seit dem Juni d. J. steht er unter meiner speciellen Aufsicht in meinem Hause. Ich kann sonach auch alle Beobachtungen des Gerichts-Arztes Dr. Preu in ihrem ganzen Umfang bestätigen. Ein Versuch im Sommer 1828 gab mir den Beweis, daß er damals bei gänzlicher Finsterniß an einem Spätabend 2 Stücke von dunkelbraunem und dunkelrothem Tuch genau unterschied, und deren Farbe angab, während meine und Daumers Augen nicht im Stande waren, diese Tuchfleckchen, wenn sie nicht auf einen hellen Grund gehalten wurden, zu sehen.

Auf einem Spaziergange sah er bei einbrechender Dämmerung in einer Entfernung von circa 150 Schritten die schwarzen Beeren eines Hollunderbaumes, und gab ihre Verschiedenheit von den ihm schon bekannten Schwarzbeeren an. Es war dabei so dunkel, daß ich und Professor Herrmann nur die Umrisse des Baumes erkennen konnten. Jetzt sind seine Augen zwar noch sehr scharf, haben aber die Fähigkeit, in der Finsterniß so deutlich zu sehen, beinahe ganz verloren. Die Reizbarkeit seiner Augennerven ist nun aber so stark, daß er z. B. nichts zeichnen kann,

kann, ohne daß er das heftigste Augenbrennen bekäme. Seine Augen füllen sich, wie er sagt, mit einem stechenden sauern Wasser, und sind in der That mehrere Tage lang heftig entzündet. Sein Gehör war anfangs so reizbar, daß ihm Geräusche, welche uns andern Menschen beinahe unbemerkt blieben, die heftigsten Schmerzen verursachten; jetzt kann er, wiewohl noch immer empfindlich — doch viel mehr ertragen, als anfangs. Anfangs war ihm jeder Geruch unangenehm, wegen der Heftigkeit der Affection seiner Nerven. Er konnte selbst unter vielen verschiedenen Gerüchen die einzelnen Gerüche unterscheiden. Seine Fußsohlen sind jetzt noch so weich, daß er, wenn er anhaltend zwei Stunden Weges geht, Blutblasen (keine Wasserblasen) bekommt. Seine Hände sind auch jetzt noch so weich, daß er im vergangenen Sommer bei einem einmaligen Aufhängen am Barren (Turngerüst) Schwielen und Blasen bekam. In Beziehung auf den Geruch muß ich noch nachtragen, daß er durch das Oeffnen einer Champagner-Bouteille in seiner Gegenwart, und in einer Entfernung von 4 bis 5 Schritten, nach circa 5 Minuten, wie betrunken und taumelnd aus dem Zimmer geführt werden mußte. Dies geschah im Februar l. J. Heute geschah es, daß er in ein Zimmer trat, in welchem in Papier eingewickelt, ein Stückchen Kampher lag; er mußte sich sogleich wieder entfernen, da er den heftigsten Krampfhusten bekam.

Nicht unbemerkt kann gelassen werden, auf welche Weise er sich in psychologischer Hinsicht entwickelt hat. Sein erstes Auftreten dahier zeigte vollständig einen in eine neue Welt versetzten Menschen, mit gänzlicher Unbekanntschaft mit allen zu dem gemeinen täglichen Leben gehörigen Begriffen und Gewohnheiten. Er hat seitdem vollkommen den Entwickelungsgang eines in der ersten Bildung begriffenen Kindes an sich dargestellt, so daß er jetzt in geistigen Fähigkeiten einem Knaben von 11—12 Jahren gleich steht. Seine Begierde, zu lernen und sich zu entwickeln, ist ungemessen, und wird von der gränzenlosesten Beharrlichkeit, die selbst an Eigensinn gränzt, begleitet, so daß ich hierbei nur zur Sorge genöthigt bin, allzugroße Anstrengungen von ihm entfernt zu halten. Seine große Gutmüthigkeit, sein natürliches, unbefangenes Gemüth, und vor Allem ein hohes moralisches Gefühl, welches zusammen durch die ungeschickteste und unverständigste Behandlungsweise, welche er zum Theil erfahren mußte *), nicht

*) Nämlich in den ersten Monaten seines Aufenthalts zu Nürnberg, wo er fast nur wie ein fremdes Thier vom Morgen bis in die Nacht

gemindert werden konnte, erhält ihm fortwährend die Liebe Aller, die mit ihm zu thun haben. Hierbei kann ich aber auch nicht läugnen, daß jene unverständige Behandlungsweise ihm theils zu manchen Eitelkeiten, theils hin und wieder zu kleinen, aber auch sogleich handgreiflichen Lügen *) Veranlassung gegeben haben; jedoch kann ich pflichtmäßig versichern, daß — seit ich ihn unter geordnete Aufsicht gestellt habe, sein Benehmen durchaus tadellos ist; nur mußte ich hierbei die Bemerkung machen, daß die große Weichheit seines Gemüths noch eben so aller Eindrücke und Umbildungen fähig und dafür empfänglich ist, wie das eines Knaben von 10—12 Jahren.

Sein Charakter hat noch eben so wenig eine Festigkeit gewonnen, die man, seinem präsumtiven physischen Alter gemäß, bei ihm annehmen könnte; es kann deshalb noch keine Rede davon seyn, ihn zu irgend einem Berufe bestimmen zu wollen, da er, eben so wie ein Knabe von dem bezeichneten Alter, nur für den Moment und dessen zufällige Eindrücke lebt, und Empfindung hat. Es fehlt ihm durchaus nicht an geistigen Fähigkeiten, obwohl sie nicht glänzend sind. Es kann also sein Zustand nicht der einer Geistesschwäche, sondern nur einer Verwahrlosung seyn, die Folge eines Abgeschlossenseyns ist, wie wir sie an dem Unglücklichen mit der evidentesten Gewißheit annehmen müssen.

G. Freih. von Tucher.

Königliche Kreis- und Stadtgerichts-Commission.

(L. S.) von Röder.

Müller.

Professor Daumers Bericht über den Mordversuch gegen Caspar Hauser am 17. October 1829. **)

In den jenem Attentat voraufgegangenen Tagen hatte Hauser schon eine große Angst empfunden. In meine Wohnung

den Neugierigen zur Schau ausgestellt war, in Privathäusern, Gasthöfen und Schenken umhergezeigt, und wo von Jedem nach Belieben, an dem Körper, wie an der Seele des Unglücklichen, herumexperimentirt wurde.
Anm. d. Einsend.

*) Die zugleich, nach Gegenstand und Zweck, ganz den Charakter von Kinderlügen an sich tragen. Anm. d. Einsend.

**) S. o. S. 422. Note †)

führte damals bis zur Treppe, an einer Holzkammer vorbei, ein langer im Winkel laufender Gang; unter der Treppe befindet sich ein Abtritt, vor welchem eine spanische Wand stand. Als Hauser vor 11 Uhr Vormittags an diesem Abtritte sich eben seine Kleider zurecht machen wollte, hörte er die Holzkammer öffnen, darauf leise die Hausglocke ertönen. Der Mörder hatte in der Holzkammer gelauert, wahrscheinlich um, wenn Hauser um 11 Uhr, wie er pflegte, eine Lehrstunde zu besuchen ginge, und vor der Holzkammer vorbei käme, ihm entgegen zu stürzen. Ich aber hatte ihm für diesen Tag jene Lehrstunde erlassen; *) ein glücklicher Umstand, da sonst Hauser wohl zum Tode getroffen worden wäre. Der Mann hatte nun Hauser auf den Abtritt gehen gehört, und änderte darnach seinen Plan. Er langte, was leicht geschehen konnte, an die Klingel, als er sich schon im Hause befand, um zu erproben, ob man im Hause aufmerksam sey, oder auch, um Hauser vorzulocken. Hauser meinte, eine weibliche Person des Hauses sey in der Holzkammer, **) und rief ihr zu, sie solle die Hausthür öffnen, da man die Glocke gezogen. Hierauf kam der Mann mit leisen Schritten vorgegangen, und Hauser, der ihn durch die spanische Wand hindurch erblickte, glaubte, des schwarzvermummten Gesichtes wegen, es sey der Schornsteinfeger. Jener trat in den engen Raum zwischen die Mauer und die spanische Wand, und führte mit einem Hackmesser quer einen Streich in den Abtritt hinein auf Hausers Stirne, der durch eine Zurückbeugung des Kopfes die Kraft des Hiebes schwächte. ***) Hauser, der niedergestürzt war, muß, nach dem vielen an der Stelle vergossenen Blute zu urtheilen, lange gelegen seyn, bis er sich aufraffte, und die Treppe hinauf ging, um in das Zimmer meiner Mutter zu kommen. Allein die Betäubung, in der er war, machte, daß er statt dessen in sein eigenes Zimmer kam. †) Aus diesem heraus gerieth er, statt noch

*) Es geschah wegen Unwohlseyns, das seinen Grund in der schon oben erwähnten merkwürdigen Ahnung hatte.

**) Ich selbst war nicht zu Hause, aber zwei andere mir verwandte Personen.

***) Auch kam der Mann, nach Hausers Beschreibung, so zu stehen, daß er den Streich mit der linken Hand führen mußte. Angeschrieen wurde Hauser dabei eben so wenig, als er selbst fürchterlich schrie, wie man in öffentlichen Blättern gelesen hat.

†) An einem vor diesem Zimmer befindlichen Schranke waren deutliche Spuren der blutigen Finger zu sehen, mit denen er sich an ihm angehalten hatte.

eine Treppe höher zu steigen, wieder die untere Treppe hinab, und floh endlich in den Keller. Wie er diesen, den er sonst schwer öffnete, aufgemacht, über sich geschlossen, und die Kellertreppe hinabgekommen, war ihm selbst nachher ein Räthsel. Neben dem Keller eröffnete sich ein dunkles Gewölbe, dessen Boden mit Wasser überflossen ist. Als Hauser in dieses Wasser trat, kam er wieder zur Besinnung, bemerkte in einem Winkel das einzige trockene Plätzchen des Gewölbes, und setzte sich dahin. *) Nun folgte Erbrechen; er hörte 12 Uhr schlagen, und dachte, „hier werde ihn Niemand mehr finden, da werde er sterben müssen." Dann fiel er in Besinnungslosigkeit und in diesem Zustande wurde er gefunden, da die Blutspuren in das Kellergewölbe geführt hatten. Als man ihn in's Bett getragen hatte, verlangte er zu mir nach Hause gebracht zu werden. Ich war eben nach Hause gekommen, und als ich ihm deutlich gemacht hatte, daß ich zugegen sey, (seine Augen waren erblindet), erzählte er in abgebrochenen Worten **) den Hergang der Sache, worauf er bald wieder in Besinnungslosigkeit fiel, die nun zwei Tage lang mit von Zeit zu Zeit ausbrechenden Paroxismen anhielt, in denen mehrere starke Männer Mühe hatten, ihn zu bändigen. Auch wenn die Wunde im geringsten berührt wurde, oder ein Lichtschein auf seine Augen fiel, kamen die Anfälle.

*) Diese Stelle des Gewölbes ist so finster, daß man ohne hinzugebrachtes Licht nicht das Geringste unterscheiden kann. Da Hauser die frühere Fähigkeit, im Dunkeln zu sehen, längst verloren hatte, so scheint eine gewöhnliche Erklärungsart hier nicht hinreichend zu seyn.

**) Sie lauteten ungefähr folgendermaßen: „Professor erzählen" (d. h. er wolle es mir erzählen), — „Abtritt Mann schlagen" — „schwarzer Mann" — „wie in der Küche" — (er war einmal vor einem Schornsteinfeger in der Küche sehr erschrocken), — „ich Mutter sagen" (d. h. er habe es meiner Mutter sagen wollen), — „nicht gefunden" — „in mein Zimmer gekommen" — „hinunter" — „in Keller versteckt."

Gefängnißwesen.

Preisfrage der Königl. Würtembergischen Regierung über die zweckmäßigste Beschäftigung der Gefangenen in Strafanstalten.

In den Strafanstalten des Königreichs Würtemberg, namentlich den Polizeihäusern zu Heilbronn, Rottenburg und Ulm, den Arbeitshäusern zu Ludwigsburg und Markgröningen, und dem Zuchthause zu Gotteszell, sind bisher, abgesehen von der Verwendung einzelner Gefangenen zu Schuster-, Schneider-, Tischler-, Kübler- und anderen, die eigenen Bedürfnisse des Strafhauses betreffenden Arbeiten, hauptsächlich die Wollspinnerei, die Linnenspinnerei und die Leinwandweberei betrieben worden. Neben den drei genannten Zweigen steht, nach dem Umfange des Betriebs, die Linnenspinnerei oben an, indem zu derselben, aus Mangel an andern zureichenden Beschäftigungsarten, beinahe die Hälfte der Gesammtzahl der Gefangenen seither hat verwendet werden müssen; es ist jedoch gerade durch diese Arbeiten, nach mehrjähriger Erfahrung, ein vergleichungsweise nur ganz unbedeutender Ertrag für die Cassen der Anstalten gewährt worden. Nach eben dieser Erfahrung überhaupt gehört die Lösung der Frage über die zweckmäßigste Art der Beschäftigung der in Strafanstalten befindlichen Gefangenen, zu den schwierigsten Aufgaben, und es erfordert dieser Gegenstand, bei welchem der Betrieb der wirthschaftlichen Verwaltung jeder Anstalt, die Handhabung der inneren Ordnung in derselben, so wie der Zweck der Besserung der Verurtheilten gleich wesentlich ins Auge zu fassen sind, eine vielseitige genaue Erwägung.

Der König von Würtemberg hat sich daher bewogen gesehen, für die gelungenste Beantwortung jener Frage, von der zweckmäßigsten und vortheilhaftesten Beschäftigungsart der Gefangenen in den verschiedenen Strafanstalten des Königreichs, einen Preis von funfzig Ducaten auszusetzen. Die Preisbewerber, welchen der Besuch der Strafanstalten, um von den

bestehenden Einrichtungen anschauliche Kenntniß zu erlangen, jederzeit gestattet ist, sollen ihre schriftlichen Aufsätze spätestens bis zum 31. December 1831 an die Königl. Strafanstalten-Commission *), mit Denkspruch und versiegeltem Namen, einsenden. Für die richtige Lösung der Frage wird dabei auf einige in's Auge zu fassende Umstände hingewiesen, welche wohl in allen Strafanstalten Deutschlands die Hauptschwierigkeiten zweckmäßiger Beschäftigung der Gefangenen ausmachen. Dahin gehören: 1) Die kürzere oder längere Strafdauer und der Wechsel der Arbeiter, so daß auf dauernd vorhandene Geschicklichkeit nicht gerechnet werden kann; 2) die Gefahr der zur Arbeit erforderlichen Werkzeuge in den Händen der Gefangenen, so wie des Mißbrauchs von mehr oder weniger Freiheit bei Verrichtung der Arbeiten; 3) die Gefahren gewisser Arbeiten selbst für die Sicherheit der Anstalten, wie z. B. aller Beschäftigungen, wobei man sich der Hülfe des Feuers bedienen muß; 4) der unverhältnißmäßige Aufwand für die erforderliche Aufsicht bei vielen Arbeiten; 5) der Aufwand für gewerbliche Einrichtungen, deren Betrieb vielleicht von der Persönlichkeit der vorübergehend vorhandenen Arbeiter abhängig ist; 6) die Schwierigkeit des Absatzes der Erzeugnisse, sofern dieselben insbesondere mit den Gewerben des Landes in Mitbewerbung kommen und nachtheilig störend in dieselben eingreifen.

Nach den bisherigen Erfahrungen in den besteingerichteten Strafanstalten in Baiern, Preußen, Sachsen, Oesterreich ꝛc., möchte bei Beantwortung obiger Frage insbesondere auch nicht zu übersehen seyn, daß eine zweckmäßige Beschäftigung der Gefangenen namentlich auch von der größeren oder geringeren Anzahl derselben in einem Hause, abhängig ist. Wo vier- bis sechshundert und mehr Sträflinge zusammen leben, da giebt es zunächst zur täglichen Befriedigung der Bedürfnisse der Gesellschaft selbst so vielerlei Arbeiten, daß ein großer Theil der vorhandenen Kräfte davon in Anspruch genommen wird; während eine kleine Zahl von Gefangenen dieses Vortheils entbehrt. Uebrigens wird wohl kein Preisbewerber aus der Acht lassen, daß der Staat bei der Beschäftigung seiner Sträflinge an möglichen Gewinn nie denken darf, sondern daß es sich dabei nur um mehr oder weniger Staatsaufwand für die Unterhaltung der Strafanstalten handeln kann.

*) In Stuttgart?

Der Local=Ausschuss
zur
Besserung der Strafgefangenen zu Berlin.

Von dem Vereine, dem dieser Local-Ausschuß als ein Theil angehört, ist früher in diesen Annalen die Rede gewesen.*) Da es im Auslande manchen Freunden der Zwecke des Vereins wünschenswerth seyn dürfte, die Thätigkeit des Local-Ausschusses zu Berlin näher kennen zu lernen, um auf ähnliche Weise in ihrem Kreise zu wirken; so wird hierüber in der Kürze Folgendes mitgetheilt.

Es werden von demselben Unterstützungen in baarem Gelde aus mannigfachen Gründen nicht verabreicht; es bestehen die Hülfsleistungen, welche der aufrichtige Reue beweisende, aus der Strafanstalt Entlassene von dem Vereine zu erwarten hat, vielmehr hauptsächlich in Folgendem.

1. Wenn ein solcher Entlassene noch Eltern, Verwandte, einen Vormund oder sonstige Bekannte hat, die im Stande sind, etwas für sein Fortkommen zu thun, mit denen er aber durch seine Schuld zerfallen ist; so sucht der Verein, sie wieder mit ihm zu versöhnen und sie zu bewegen, sich seiner anzunehmen.

2. Wenn der Entlassene überzeugend nachweisen kann, daß er an einem andern Orte im Preußischen Staate sein Fortkommen leichter finden würde, als in Berlin, so wird ihm von der Polizeibehörde ein Paß verschafft und im Nothfall auch Reisegeld bewilligt.

3. Wenn seine Bekleidung wirklich ungenügend ist; so werden ihm die nothwendigsten Kleidungsstücke verabreicht, aber nur unter der Bedingung, daß er sie nicht verkaufen darf, indem er sonst der gesetzlichen Strafe des Verkaufs fremden Eigenthums anheimfällt.

4. Wenn es ihm nach seiner Entlassung für den Augenblick gänzlich an Beschäftigung und Schlafstelle fehlt, so erhält er auf kurze Zeit Schlafstelle und einfache Beköstigung.

5. Wenn er entweder schon ein Handwerk erlernt hat und bereits Geselle ist, oder Lust und Fähigkeit besitzt, noch irgend ein Handwerk zu erlernen, so bemüht sich der Verein, ihm einen Meister oder Lehrherrn zu verschaffen; ihm, im Fall er es bedarf

*) S. Bd. 2. S. 426 ff. Bd. 3. S. 188 ff. Bd. 4. S. 412 ff.

(Nr. 3.), mit Kleidung und Wäsche zu versehen; es wird ihm ferner, wenn es erforderlich ist, das nöthige Handwerkszeug leihweise überlassen; dies bleibt jedoch unter der Aufsicht des Meisters, und der aus der Strafanstalt Entlassene hat dafür eine wöchentliche oder monatliche Abzahlung zu leisten, die der Meister ihm von seinem Lohne abzieht. Erst nach vollständiger Bezahlung wird das Handwerkszeug sein Eigenthum.

Der Verein geht übrigens bei diesen Hülfsleistungen von dem Gesichtspuncte aus, daß er dadurch zu dem Entlassenen in das Verhältniß tritt, in welchem der Vater zu seinem Sohne, der Vormund zu seinem Mündel steht; d. h. daß er nicht bloß das Recht, sondern auch die Pflicht habe, den gewesenen Züchtling zu beaufsichtigen und seinen Lebenswandel zu beobachten. Deshalb besuchen immer einige Mitglieder des Vereins und besonders dasjenige Mitglied, dem die geistliche Fürsorge für die Strafgefangenen obliegt, von Zeit zu Zeit den, welchem eine solche Unterstützung zu Theil geworden ist, um sich nach seiner Führung genau zu erkundigen und ihm die nöthigen Ermahnungen an das Herz zu legen.

Einer besonders ernsten Aufsicht müssen sich diejenigen Entlassenen unterwerfen, welchen Schlafstellen und Beköstigung zu Theil wird; diese werden den Tag über mit Arbeit im Hause beschäftigt, und es ist ihnen nur erlaubt, entweder von 10 bis 11, oder von 2 bis 3 Uhr, vorzüglich um sich ein Unterkommen zu suchen, auszugehen; die übrige Zeit des Tages müssen sie zu Hause bleiben und fleißig arbeiten, ausgenommen an Sonn- und Festtagen, wo ihnen der Besuch der Kirche Vor- und Nachmittags nicht nur erlaubt ist, sondern auch dringend empfohlen wird. Aber auch an diesen Tagen müssen sie des Abends spätestens um 9 Uhr wieder in der Schlafstelle seyn. Uebertritt ein Entlassener diese zu seinem eigenen Besten dienende Vorschriften, so ist der Schlafwirth verpflichtet, augenblickliche Anzeige davon beim Vereine zu machen. Außerdem ertheilt das dazu bestimmte Mitglied des Vereins den Entlassenen in der Schlafstelle, ohne Unterschied des Alters, zu gewissen Zeiten eine Religionsstunde, damit sie in Kürze mit den Grundwahrheiten des Christenthums bekannt werden.

Ueberhaupt aber trägt der Verein nur so lange für einen Entlassenen Sorge, als er im aufrichtigen Gehorsam gegen denselben verharrt und sich den Bestimmungen desselben willig unterordnet; geschieht von einem Entlassenen in irgend einem Puncte das Gegentheil, so betrachtet der Verein dadurch von selbst das

gegenseitige Verhältniß als aufgehoben, und überläßt den Entlassenen, der es selbst nicht besser haben will, seinem Schicksale.

Sich eines im Vorstehenden nach seinen allgemeinsten Grundzügen dargestellten, nicht glänzenden, aber gewiß nicht segensarmen Wirkens bewußt, erließ der Local-Ausschuß für Berlin unterm 6. Januar d. J. nachstehende Bekanntmachung in den öffentlichen Blättern.

„Eine der traurigsten Erfahrungen bei dem gegenwärtigen Zustande der bürgerlichen Gesellschaft ist die täglich zunehmende Zahl der Verbrecher. Viele von diesen sind in gänzlicher Unwissenheit mit den Wahrheiten und Geboten der Religion auferzogen, haben sich frühzeitig dem Laster ergeben und wollen hartnäckig den betretenen Weg verfolgen. Andere kehren von den Strafanstalten oft mit guten Vorsätzen zurück; allein bei großer Dürftigkeit ohne äußern Anhalt, und beraubt des Vertrauens ihrer Mitbürger, unterliegen sie den Versuchungen der Noth und ihrer früheren Genossen, begehen neue Verbrechen und beschließen endlich ihr Leben in den Zuchthäusern. So geht dieser Elenden äußeres und inneres Glück verloren, sie sind ihren Mitbürgern zur Plage und dem Staate zur großen Last. Diesem immer mehr um sich greifenden Verderben entgegen zu arbeiten, ist die Aufgabe des seit mehreren Jahren bestehenden Vereins für die Besserung der Strafgefangenen. Zu dem Ende ist derselbe bemüht, durch angemessenen Unterricht und Zuspruch von Geistlichen, so wie durch eine zweckmäßig gewählte Beschäftigung, vortheilhaft auf die Züchtlinge der Strafanstalten einzuwirken; solche Entlassene aber, die durch Wohlverhalten und Reue den ernsten Vorsatz zur Besserung dargethan haben, durch Rath und That, insbesondere durch Darreichung von Kleidern, von Handwerkszeug, durch Unterbringung bei Dienstherrschaften, bei Handwerkern und auf sonst geeignete Art zu unterstützen. Für die hiesige Commune und die Strafanstalt zu Spandau sucht die Zwecke des Vereins zu erfüllen, der unterzeichnete Local-Ausschuß. Derselbe hat, in den Jahren 1829 und 1830 — 113 entlassenen männlichen Strafgefangenen (für die weiblichen besteht ein besonderer Verein) auf gedachte Weise die Mittel verschafft, sich ehrlich zu ernähren, und bei vielen von diesen Leuten ist die Absicht erreicht. Die Pflichten der Religion und der wahre Gemeinsinn fordern gleich stark zur Unterstützung unsers Unternehmens

auf. Bestehen kann dasselbe auch nur durch die Mitwirkung Vieler, welche ihre Kräfte und ihre Gaben dem Zwecke des Vereins weihen. Durch die sparsam eingehenden Beiträge sieht sich der Verein in seinem Wirken ungemein beschränkt, und deshalb ergeht die Bitte an unsere verehrten Mitbürger, die hoch wichtigen Zwecke, welche wir verfolgen, sich zu Herzen zu nehmen und nach Kräften durch Geldunterstützungen zu deren Erreichung beizutragen. Zur Empfangnahme einmaliger Geschenke jedweden Betrages, und der Anmeldungen, um durch Zahlung eines Jahresbeitrages Mitglied des Vereins zu werden, sind, außer dem Schatzmeister des Vereins, Herrn Stadtrath Keibel, Stralauer Straße No. 52., die unterzeichneten Mitglieder des hiesigen Local-Ausschusses bereit. Im Uebrigen erlauben wir uns wegen unserer Rechnungslegung auf den gedruckten Bericht des Vereins zu verweisen (Berlin 1830, bei Reimer zu 5 sgr.)"

Berlin, den 6. Januar 1830.

Der Local-Ausschuß des Vereins zur Besserung der Strafgefangenen.

Berichtigungen, Heft XVI.

Seite 232 Zeile 6 von oben, lies: „völlige" statt „billige"
Seite 237 Zeile 4 u. 5 von oben lies: furta impropria statt furti improprii
Seite 238 Zeile 8 von oben lies „führten" statt „führte"
Seite 249 Zeile 10 von unten ist hinzuzufügen: Es darf jedoch auch ersteren Falles der schärfende Zusatz den Belauf der frühern Strafe, oder Strafen, nicht übersteigen.

Inhalt.

Gedruckt bei Johann Friedrich Starcke.

Anzeige
Hitzig's Zeitschriften betreffend.

Die Zeitschriften des Herrn Directors Hitzig für preußische und für deutsche und ausländische Criminalrechtspflege werden im laufenden Jahre in gewohnter Weise fortgesetzt und es sind die ersten Hefte von beiden (für Januar und Februar 1831) in allen guten Buchhandlungen zu finden.

Statt eines, außer meiner Sphäre liegenden, eignen Urtheils über den Werth dieser Zeitschriften, die sich mit jedem Jahrgange einer lebhafteren Theilnahme erfreuen, sey es mir vergönnt, dasjenige anzuführen, was neuerdings zwei der ausgezeichnetesten juristischen Schriftsteller Deutschlands wiederum in Beziehung auf diese Institute öffentlich ausgesprochen haben.

Herr Ober-Appellationsrath Dr. Spangenberg in Celle sagt in den Göttinger Anzeigen vom 23. October 1830. S. 1677. von der Zeitschrift für die preußische Criminalrechtspflege:

„Es gereicht dem Ref. zum wahren Vergnügen, die Fortsetzung dieser werthvollen und nicht bloß für die Preußischen Staaten, sondern auch für die Länder des gemeinen Rechts sehr wichtigen Zeitschrift anzuzeigen. Ist sie ganz dazu geeignet, die Umsicht und Rechtlichkeit mit welcher die peinliche Rechtspflege in den Preußischen Gerichten gehandhabt wird, in ein recht helles und glänzendes Licht zu setzen, giebt sie den Preuß. Geschäftsmännern einen sichern Leitfaden zur Anwendung der bestehenden Gesetze, enthält sie außerdem die trefflichsten Winke und Andeutungen über die, durch die bevorstehende Revision der Preuß. Gesetzgebung gewiß verbannt werdenden einzelnen Mängel und Gebrechen; so gewährt sie auf der andern Seite den Rechtsgelehrten und Geschäftsmännern des gemeinen Rechts die mannigfaltigste Belehrung; nicht allein durch die darin enthaltenen Discußionen über Materien des peinlichen Rechts und seiner Hülfswissenschaften im Allgemeinen, sondern auch durch die hier dargebotene Fülle der ausgezeichnetesten Rechtsfälle, deren Darlegung ganz dazu geeignet ist, den praktischen Sinn zu schärfen und die Anwendung criminalrechtlicher Grundsätze — selbst abgesehen von jeder provinzialrechtlichen Bestimmung — auf weise und gründliche Art zu befördern, u. s. w."

Herr Geheime- und Ober-Appellationsrath von Strombeck in Wolfenbüttel aber in der Jenaischen Allgemeinen Literatur Zeitung, November 1830. Stück 214. S. 271. von den Annalen für deutsche und ausländische Criminalrechtspflege:

„Alles was Rec. zum Lobe der ersten Bände dieser Annalen gesagt hat, ist in Beziehung auf die seitdem erschienenen

neuen, nicht allein zu wiederholen; sondern auch zu bemerken, daß das Werk mit jedem Hefte gewonnen hat und dem Ziele näher gekommen ist, welches sich gleich anfänglich der würdige Herausgeber zu erreichen vorgesteckt hatte. Diese Zeitschrift giebt schon jetzt ein bestimmtes Bild von der Art und Weise, wie in den verschiedenen Staaten Deutschlands (mit Ausschluß Preußens dem Herr Hitzig bekanntlich eine eigene Zeitschrift widmet) die Criminalrechtspflege ausgeübt wird; sie zeigt, wie bei dem Mangel anwendbarer Strafgesetze — bei allen Verschiedenheiten der Rechtsprechung — sich eine Jurisprudenz ausbildet, die sehr dazu geeignet ist, anwendbare Strafgesetze, welche Gerechtigkeit und Politik gleich dringend fordern, herbeizuführen; sie legt dar, daß das deutsche Volk in seinen Criminalgerichten ein wahres Palladium gegen Willkühr besitzt und erhebt so den Nationalgeist, der leider durch manchen Umstand niedergedrückt werden könnte. Betrachtungen dieser Art führen den Rec. dahin, diese Annalen für eines der nützlichsten Werke der heutigen wissenschaftlichen und practischen Jurisprudenz zu halten und zu behaupten, daß dessen Lesung jedem Criminalrichter Deutschlands und jedem Sachwalter, der sich mit der Abfassung von Vertheidigungsschriften befaßt, unentbehrlich sey. Nur dadurch kann diese Zeitschrift noch gewinnen, daß kein deutsches Criminalgericht sich ausschließt, den Herausgeber mit Beiträgen zu unterstützen, damit so die größte Vollständigkeit erreicht werde. Aber nicht nur für Unterricht sorgt der Herausgeber; sondern er befriedigt auch die wissenschaftliche Neugierde und sorgt gewissermaßen für die Unterhaltung seiner Leser und dieses mit Recht. Denn nur auf diese Art kann er auch den von Amtsgeschäften abgespannten Geschäftsmann zur Lesung seiner Annalen hinziehen u. s. w."

Berlin, im Januar 1831.

Ferdinand Dümmler.

